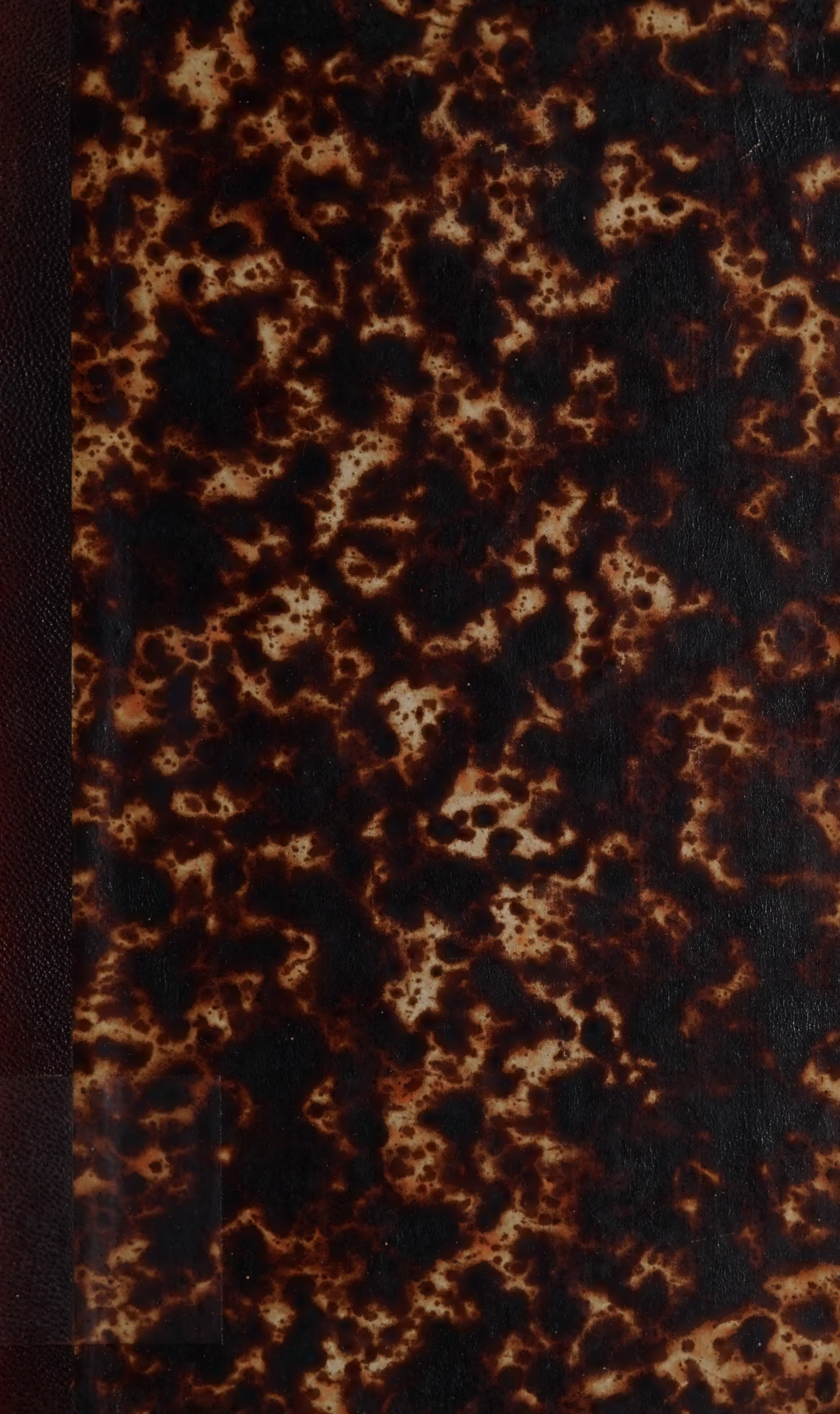
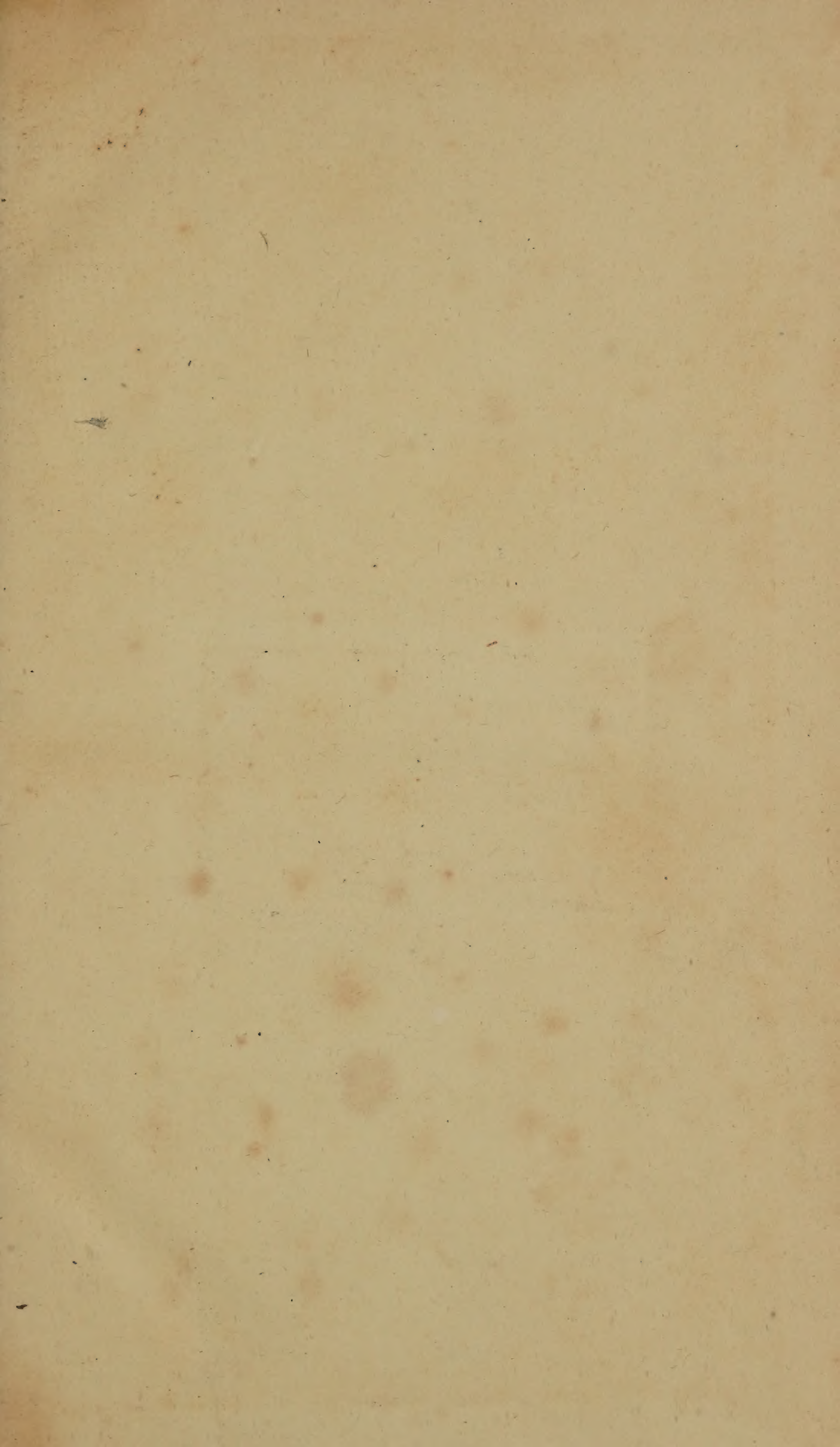
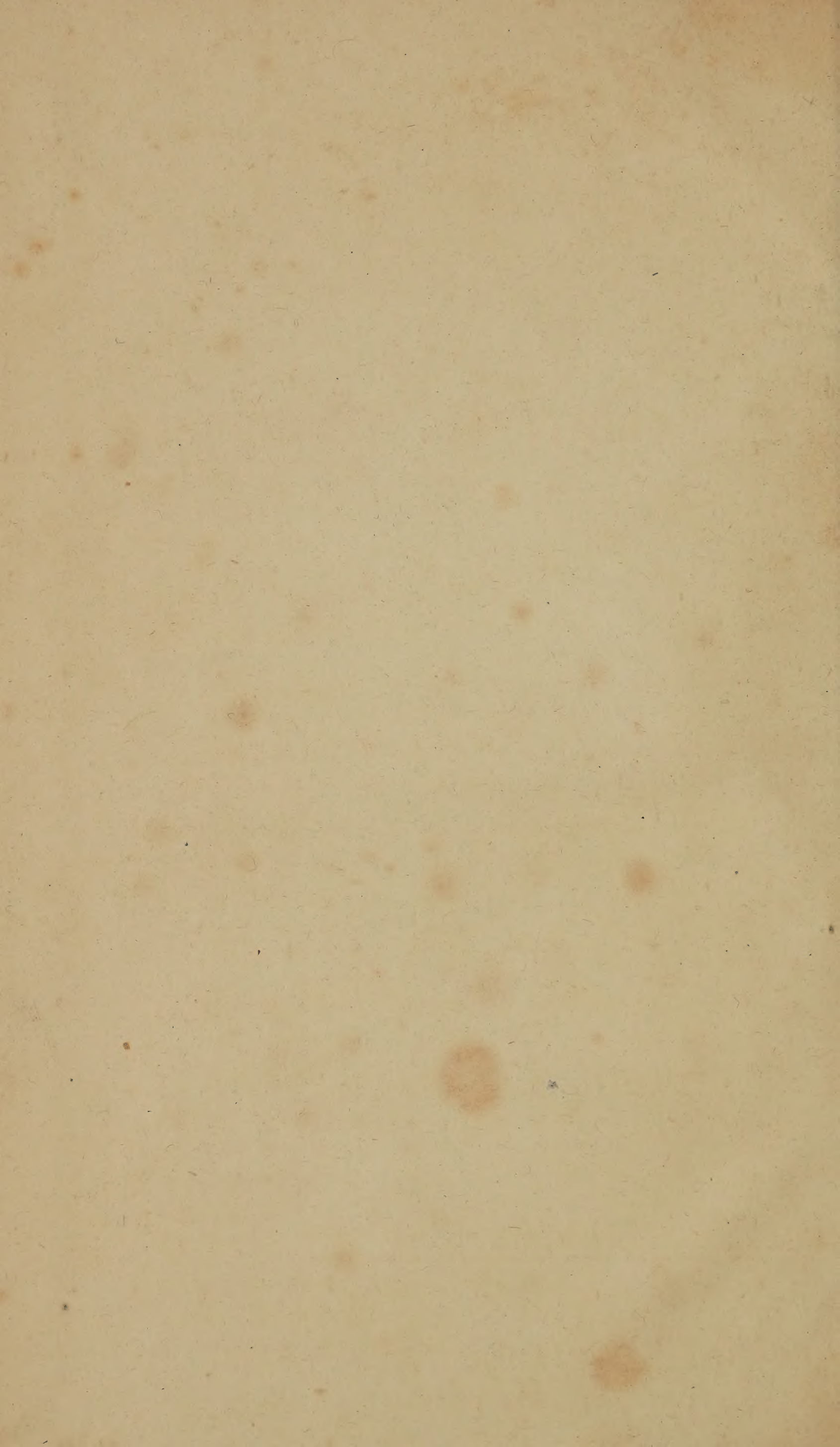






Kirchengeschichte

von

Dänemark und Norwegen

von

D. Friedrich Münter,

Bischof von Seeland, Königlich Dänischem Ordensbischof, Professor der Theologie an der Universität zu Kopenhagen, Großkreuz des Danebrogordens und Danebrogsmann.

Zweiter Theil. Erste Abtheilung.

Leipzig 1831,
bei Friedr. Christ. Wilh. Vogel.

Inhalt.

Erstes Buch.

Gestaltung der Hierarchie in Dänemark und Norwegen.

Zweites Buch.

Kirchenversammlungen und Kirchengesetze in Dänemark und Norwegen.

Drittes Buch.

Leben merkwürdiger Bischöfe in Dänemark, Norwegen und Island.

Statt der Vorrede.

Daß der preiswürdige Verfasser vorliegenden Werkes vor dessen gänzlicher Vollendung zu einem höhern Leben abgerufen worden ist, beklagen sicherlich — zu geschweigen der Tausende, die in geselligem, literärischem oder Geschäfts-Verkehr seiner Humanität sich zu erfreuen Gelegenheit gehabt haben — alle Freunde der kirchenhistorischen Literatur, in der durch dieses Werk eine umfassende, inhaltsreiche und gewichtige Aufgabe aufs Trefflichste gelöst wird. Hat dem verewigten Verfasser etwas den Abschied vom Leben erschwert, so gewißlich

der Blick auf diese Leistung. Der Unterzeichnete, durch ehrendes Vertrauen berufen, statt des Verstorbenen diesem Bande ein Vorwort vorzusetzen, hatte bei seinem Aufenthalte in Kopenhagen während des Sommers 1821 den innigen Genuß, vertrauten Umgang mit dem edlen Bischofe zu pflegen, und mehrmals kam die Unterredung mit ihm auf die Kirchengeschichte Scandinaviens, von der schon damals ein Theil zum Drucke gestaltet wurde; dabei ward er gewahr, mit welcher Liebe zur Sache und welchem Eifer für sie der ehrwürdige Mann erfüllt war; seine Freude an diesem Werke bekundete sich mit dem großen Seelen eigenen Ausdrucke des Bewußtseyns und Selbstgefühls, Großes zu unternehmen, wobei der theilnehmende Freund der Wissenschaft die Meisterschaft des Redenden erkennt, ohne dessen Ueberlegenheit drückend zu fühlen. Als der Unterzeichnete darauf nach dem Druckorte der scandinavischen Kirchengeschichte versetzt worden war, knüpften sich hauptsächlich an die letztere die gegenseitigen Mittheilungen; der wackere Herr Verleger stand nun als der Dritte da im freundschaftlichen Verkehre und suchte die Fortdauer desselben möglichst zu erleichtern. Höchst

erfreulich war es dem Unterzeichneten, als ihm dieser im Anfange Aprils 1830 anzeigte, daß das Manuscript zum zweiten Bande eingegangen sey; erfreulicher noch als dieses der am 3ten April geschriebene Brief des Verfassers, worin dieser den Wunsch aussprach, daß sein leipziger Freund eine Revision der Druckbogen übernehmen möchte: am sechsten Tage darauf schied er von seinen irdischen Werken. So hat denn für den Unterzeichneten bei der besorgten Revision sich Schmerz und Lust zusammengesellt, und oft hat sich ihm das freundliche Bild des Verewigten vergegenwärtigt. Wenn er sich nun aber dabei durchweg der Trefflichkeit des vorliegenden Werkes und der genauen Sorgfalt seines Verfassers, bei der weiten Entfernung des Druckorts jeglicher Verlegenheit vorzubeugen, erfreuen konnte, so gereicht jetzt sicher den Lesern desselben zu nicht minder großem Vergnügen, als ihm selbst, was er in Auftrag des Herrn Confessionarius D. Mynster zu Kopenhagen, des Schwiegersohns des seligen Bischofs Münter, öffentlich auszusprechen hat, daß auch der dritte Band von dem bis zu seinen letzten Lebenstagen unermüdet thätigen Verf. bis zu einer nochmaligen Durchsicht zum Drucke voll-

endet worden ist, und daß der Druck desselben bald beginnen wird. Friede mit der Asche des hochverdienten edlen Mannes und unvergängliche Ehre seinen Verdiensten!

Leipzig, im Jun. 1831.

Wilhelm Wachsmuth.

Viertes Buch.

Gelderwerb der römischen Curie aus Dänemark und Norwegen.

Fünftes Buch.

Kampf der Hierarchie mit dem Staate in beiden Königreichen.

Sechstes Buch.

Mönchswesen.

Siebentes Buch.

Wallfahrten und Kreuzzüge.

Achtes Buch.

Gottesdienst, Sittlichkeit und Bildung des Volks.

Neuntes Buch.

Sittlichkeit und wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit.

Zehntes Buch.

Ungehorsam gegen Rom.

Erstes Buch.

Gestaltung der Hierarchie
in
Dänemark und Norwegen.



Erstes Capitel.
Gestaltung der Hierarchie in Dänemark.

I.
Die ersten Bischöfe und ihre Diöcesen.

Der Anfang des Episkopats in der dänischen Kirche ist bereits im ersten Theile erzählt worden. Bald nach der Thronbesteigung des Königs Harald Schwarzzahn hatte der Erzbischof Adeldag zu Hamburg Bischöfe für die Gegenden um Schleswig, Ribe und Aarhuus angestellt. Libentius weihte im Jahre 1012 Othinkar den Jüngern zum Bischofe des nördlichen Jütlands. In der Gegend von Roschild auf Seeland lehrte ein Gerbrand, wenngleich noch nicht eigentlich Bischof zu Roschild *). Auf ihn folgte Avocho (Aago), dessen ärgerliches Leben dem Christenthume in Seeland nicht beförderlich seyn konnte. Er starb 1043 am Trunke. Nach seinem Tode wurde 1048 Schonen und Fühnen von Seeland getrennt, zu Schonen wurden zwei Bisthümer, in Lund und dem benachbarten Dalbye **), errichtet. Ersteres erhielt Heinrich, Knud des Gr. Schatzmeister,

*) Buch II. S. 365. 402.

**) Die von Knud dem Heiligen vollendete Kirche des h. Kreuzes in Dalbye ist zugleich mit den Trümmern ihrer Krypte noch vorhanden.

und nachher Bischof der Orkaden, letzteres Egino, ein Mann, dessen Gelehrsamkeit und Tugend sehr gerühmt wird *). Als aber Heinrich 1060 auch am Trunke gestorben war, wurden beide Bisthümer unter Egino mit einander vereinigt **). Ihn hatte der Erzbischof Adalbert geweiht ***), und durch ihn wurden die Einwohner der Provinz Blecking und der Insel Bornholm zum Christenthume geführt †). Der erste Bischof von Fühnen hieß Egilbert, ein Klericus Adalbert's, aus England oder Sachsen. Früher war er Lehrer auf Helgoland gewesen, über welche Insel er auch als Bischof von Fühnen die Aufsicht behielt ††). Auf Avaco folgte im Stifte Roschild Wilhelm, der Freund Svend Estrithsen, aus England, vorher Kanzler König Knud des Großen, ein edler und thätiger Mann, der sich um die

---

*) Adam Brem., de situ Daniae c. 8.

**) Suhm, Historie af Danmark IV. 183. Beide hatten, wie Suhm glaubt, schon vorher in Schonen gepredigt.

***) In allem ordinirte Adalbert für Dänemark neun Bischöfe während seiner langen Amtszeit. Adam Brem. IV. 44.

†) Adam. Brem., de situ Daniae c. 8. Suhm IV. 500. Pontopp. I. 128. Er arbeitete unverdrossen vor und nach seiner Ernennung zum Bischofe, besonders in Bleckingen und auf Bornholm. Die Heiden zerbrachen ihre Götzenbilder. Auch in Schweden predigte er. In Skara soll er das Bild der Freia zerschlagen haben. Er war 20 Jahre Bischof und starb im October 1085 bald nach seiner Zurückkunft aus Rom, wo er Gregor VII. besucht hatte. Wie schwierig aber die Bekehrung der noch übrigen Heiden gewesen seyn muß, kann man schon daraus abnehmen, daß die meisten Bischöfe und Pfarrer Fremde, Engländer oder Deutsche, waren und ihre Predigten Satz für Satz durch Dolmetscher übersetzen lassen mußten. Diese wurden aber den Gemeinden beschwerlich. Svend Estrithsen verlangte daher auch in Schleswig vom Erzbischofe Adalbert einheimische Geistliche.

††) Suhm IV. 183.

Ausbreitung des Christenthums in Seeland große Verdienste erwarb*). Unter K. Magnus dem Guten ums Jahr 1047 lehrte ein Sachse Bernhard in Schonen**). Diese beiden hatte Knud der Große, ohne Rücksicht auf den Erzbischof Unwan von Hamburg zu nehmen, zugleich mit einem Reginald, der zum Bischofe von Fühnen ernannt war, ums Jahr 1019 vom Erzbischofe von Canterbury weihen lassen †), und sie scheinen im Jahre 1022 ihre Aemter angetreten zu haben.

Die jütländischen Bisthümer erhielten im Jahre 1065 ihre feste Einrichtung. Als nämlich in diesem Jahre der Bischof Wal von Ribe gestorben war, wurde der König mit dem Erzbischofe Adalbert darüber einig, Jütland in vier Stifter, Ribe, Aarhuus, Viborg und Börglum, zu theilen, denen nun ihre genauen Grenzen bestimmt, und deren Bischöfe vom Könige ernannt wurden. Der berühmteste von diesen ist Christian, Bischof von Aarhuus, ein Sohn des Bischofs Othinkar des Jüngern von Ribe, und ein Anverwandter des königlichen

*) S. sein Leben im ersten Capitel des dritten Buchs.

**) Nach dem Tode des Königs zog Bernhard, der mit dem Oheim desselben, Harald, in keinem guten Vernehmen stand, nach Island, wo er sich 20 Jahre aufhielt und viele Kirchen, Glocken, Brücken, Quellen, Gewässer und Felsen einweihte, bei denen Wunder geschehen seyn sollen. Die Quellen, Gewässer und Felsen zeigen, wie sehr noch das Christenthum in Island mit dem Heidenthume vermischt war. Nachher kam Bernhard zum Könige Olaf Kyrre (der Stille, Sanfte) in Norwegen, der ihn nach Rom sandte, um den Seelen der Verstorbenen (wahrscheinlich derer, die 1066 in England mit Harald gefallen waren) Ruhe zu verschaffen. Der Papst ernannte ihn zum Bischof von Säloë, an der norwegischen Küste unweit Bergen, in welcher Stadt er nach dem J. 1066 starb. Suhm, Historie af Danmark IV. 165.

†) S. oben Theil I. 413.

Hauses*). Auch Schleswig hatte bereits seit einem Jahrhunderte seine Bischöfe, deren Folge Cypräus**) und Pontoppidan anführen. Als Rudolph, der unter Knud dem Großen dieses Amt verwaltet hatte, gestorben war, ernannte Svend Estrithsen einen Dänen Siward im Jahre 1062 zu seinem Nachfolger und ließ ihn, weil er eben in heftigem Streite mit dem Erzbischofe Adalbert begriffen war, in England weihen†).

So waren also vor dem Ablaufe des elften Jahrhunderts, desselben, in dem das Christenthum in Dänemark die Staatsreligion ward, die Bisthümer gestiftet, welche das ganze Mittelalter hindurch bestanden††), und deren Anzahl erst in unsern Tagen durch die Trennung der Inseln Falster und Laland, und Aes und Arrve vom odenseer Bisthume mit zwei neuen vermehrt wurde.

2.

Dotirung der Bischöfe.

Frühzeitig ward auch an die Dotirung der Bischöfe gedacht. Anfangs mußten ihre Einkünfte natürlicherweise gering seyn; und es scheint nicht, daß die Besitzungen der heidnischen Tempel und Opferstätten der christlichen Kirche zugefallen sind. Allmälig ward aber auch für diese gesorgt, und es währte nicht lange, so waren die

---

*) Suhm, Historie af Danmark IV. 321.

**) In den Annalibus Episcoporum Slesvicensium, Colon. 1634. Der Verfasser war zur katholischen Kirche übergetreten. Das Buch ist sehr selten.

†) Pontoppidan's Annales I. 142. Suhm IV. 293.

††) Ein Verzeichniß der ältesten Bischöfe im Norden: Nomina Episcoporum Septentrionis circa et post medium seculi XI. gibt Langebek in den Scriptoribus Rerum Danicarum II. p. 244—251.

Einkünfte der Bischöfe zu bedeutenden Summen angewachsen. Das erste Beispiel ihrer Dotirung gab Othinkar der Jüngere, noch ehe eigentlich das Bisthum Börglüm von Svend Estrithsen gestiftet wurde. Dieser Bischof vermachte seine großen Güter, die ein Drittel des jetzt noch Wendsyssel genannten nördlichen Jütlands einnehmen, seinem Bisthume; er soll aber auch dafür vom Könige und Papste die Zusage erhalten haben, daß seine Abkömmlinge oder Anverwandten, wenn sie der bischöflichen Würde fähig und würdig wären, seine Nachfolger seyn sollten*). König Knud der Große beschenkte die Kirchen reichlich. Er hatte auf seiner Wallfahrt nach Rom einige Bildung erhalten, und das Kirchenwesen lag ihm seitdem sehr am Herzen. Zur festen Gründung desselben schenkte er der Geistlichkeit viele Ländereien und verpflanzte dadurch die Hierarchie, mit der das Lehnswesen verbunden war, aus England nach Dänemark**). Daraus entsprang aber in der Folge die Unterdrückung der Volksfreiheit, und zugleich der Unterschied in den Verfassungen der drei nordischen Reiche, indem in Dänemark gewöhnlich der König, in Norwegen und Schweden aber das Volk beschloß†). Bischof Othinkar in Ribe erhielt vom Könige, mit dem er verwandt war, für seine Kirche die Hälfte der königlichen

---

*) S. oben Th. I. 402. Doch ist, wie dort bemerkt worden, dieses Versprechen sehr zweifelhaft.

**) Rothe, Nordens Statsforfatning, I. 213. 317. II. 184. 185. Rothe leitet das Lehnswesen in Dänemark aus weit frühern Zeiten her. Es war in diesem Reiche älter als in Schweden und Norwegen.

†) Doch bestanden auch in Dänemark Monarchie und Demokratie zuweilen mit einander. Rothe I. 52 — 54.

Gerechtsame in der Stadt, mit Ausnahme der Geldbußen von drei und von vierzig Mark und einigen andern Gefällen *); und als Knud den Mord seines Schwagers büßen wollte, schenkte er der Kirche zu Roschild eine ganze Harde, und seiner Schwester Estrith, der Witwe des Ermordeten, zwei Harden, die sie nachher der Kirche gab **). Auch die folgenden Könige von Dänemark bereicherten die Kirchen und ihre Vorsteher. Svend Estrithsen suchte die Bischöfe zu erhöhen, um die Macht der Fürsten zu schwächen. Knud der Heilige schenkte der Kirche zu Lund viele Besitzungen †). Knud Laward, Waldemar I. und sein Sohn Knud VI. waren gleichfalls sehr freigebig. Ihrer Macht sich bewußt, fürchteten sie die Geistlichkeit nicht und sahen nicht voraus, welche verderbliche Folgen die Reichthümer

*) Oben Theil I. S. 416.

**) Oben Theil I. S. 416.

†) Dotatio Ecclesiae S. Laurentii Lundensis, im J. 1085 in Thorkelin's diplomatario Arna-Magnaeano I. pag. 1. Die folgenden Könige bestätigten die Rechte dieser und anderer Kirchen: so z. B. Waldemar I. 1158. Suhm VII. p. 10. Waldemar II. 1203. Suhm IX. 7. In dieser Urkunde wird Lund Metropolis Daniae, als Sitz des Erzbischofs, genannt. Erich von Pommern bestätigte 1401 die Geschenke der Königin Margareta an Kirchen und Klöster. Nye Danske Magazin V. 1. Dasselbe geschah auch von den Erzbischöfen kraft ihres Primatrechts. Absalon bestätigte z. B. die Rechte der Kirche zu Odense. Diplomat. Arna-Magnaean. I. p. 263. Viele Beispiele von solchen königlichen und erzbischöflichen Bestätigungen, die gewöhnlich von jedem neuen Könige oder Erzbischofe ausgefertigt wurden, hat Pontoppidan gesammelt. Die Päpste aber bestätigten die Geschenke der Könige. So z. B. haben wir Urban III. Confirmationsbulle aller Geschenke Waldemar I. an Absalon und die roschilder Kirche. Diplom. Arna-Magn. I. 57. Aehnliche Bullen von Cölestin III. p. 65 und von Innocenz III. p. 73.

der Kirche im Kampfe der Hierarchie und Aristokratie gegen die Volksfreiheit, die den Königen beschwerlicher war als die Macht der höhern Stände, bald nach ihrer Zeit für ihre Nachfolger haben würden. Nicht weniger benutzten die Bischöfe eine jede Gelegenheit, um ihr Ansehen zu erhöhen und zu gleicher Macht mit den Prälaten anderer Länder zu gelangen. Sie waren größtentheils aus den ersten Familien des Landes und wollten es als Geistliche nicht schlechter haben, als sie es von Jugend auf im väterlichen Hause gewohnt waren. Eben so eifrig sorgten sie auch für die Bereicherung ihrer Kirchen, indem sie ihnen große Besitzungen entweder bei ihren Lebzeiten schenkten, oder auch ihnen vermachten. Dieses erhellt besonders aus der Geschichte Eskil's, Absalon's und Andreas Sunesen's; und der Adel folgte dem von diesen Erzbischöfen und von vielen Bischöfen gegebenen Beispiele. Die vom Erzbischofe Johann Grand 1293 in Lund getroffene und nachher von andern Bischöfen nachgeahmte Verfügung, daß eigne Libri Datici geführt wurden, in denen man die Namen und Geschenke, so auch die Sterbetage aller derer, die sich im Stifte als Wohlthäter der Kirchen und Klerisei bewiesen hatten, genau verzeichnete *), trug auch in der Folge viel dazu bei, die Vornehmen und Reichen zur Mildthätigkeit zu bewegen. Mehrere solche Libri Datici haben sich erhalten **).

---

*) Pontoppid. I. 762.

**) Z. B. Liber Daticus Lundensis von 1086 — 1391 in den Scriptoribus Rerum Danicarum III. p. 474 — 579 und IV. p. 26 — 28. 77 — 216. (Vgl. hierüber: Gustav. Sommelii Dissertt. de libro Datico Lundensi ejusque in historia Sca-

Es ist nach diesem allen nicht zu verwundern, daß die Reichthümer der Domstifter im Laufe der Jahrhunderte außerordentlich groß wurden. Zur Zeit der Reformation gibt folgende Uebersicht einen ungefähren Begriff davon. Sie ist uns von Hvitfeld in seiner Chronik erhalten; also gewiß zuverlässig, wiewohl Hvitfeld selbst gesteht, daß seine Nachrichten nicht vollständig sind.

Die Reichthümer des Stuhls zu Lund, der nach seiner Erhebung zum Erzbisthume, so wie alle andern erzbischöflichen Sitze der heilige Stuhl von Lund genannt wurde, stammten aus der frühesten Periode her. Bereits König Knud der Heilige hatte ihm große Güter in Schonen, Seeland und Fühnen, den vierten Theil seines Münzregals und andere Einkünfte (doch wohl nur von seinem Privatvermögen?) geschenkt *). Dem Beispiele ihres Vorgängers waren Erich der Gute und Svend Grathe gefolgt. Die Erzbischöfe und viele Privatpersonen hatten den Schatz immer mehr vergrößert: so daß der lundsche Stuhl zur Zeit der Reformation allein in Schonen, außer dem Bischofssitze, das Lehn Aahuus nebst 36 andern Lehnen und Ritter-

---

niae ecclesiastica usu. Lundae 1796.) Liber Daticus Roschildensis von 1070 — 1517. S. R. D. III. p. 265 — 275. Bücher ähnlichen Inhalts, in denen die Besitzungen der Kirchen und die Einkünfte der Bischöfe verzeichnet wurden, sind Liber Censualis Episcopor. Slesvicensium S. R. D. VII. 456. Liber Arhusiensis VI. 376. Reditus Episcopi Roschildensis VII. 1. Auch aus Island haben wir ein solches Verzeichniß der Besitzungen einer Kirche zu Reykholt vom Jahre 1224. Finni Johannei Hist. Eccles. Islandiae I. p. 206.

*) Jac. Neumann (jetzt Bischof zu Bergen), historia Primatus Lundensis (Hafniae 1799.) p. 38.

gütern, und die Feste Hammerhuus auf Bornholm *) mit drei Harden (Districten) auf dieser Insel besaß; und daß in der Mitte des XIII. Jahrhunderts die Einkünfte des Erzbischofs Jacob Erlandsen zu 6000 Mrk. Sterling, nach Logerbring's Berechnung ungefähr 8000 Goldgulden, angeschlagen wurden, gewiß aber noch viel beträchtlicher waren als diese für jene Zeiten überaus große Summe, wenngleich der Erzbischof bei der schlechten Verwaltung, die ihm auch der Papst Urban IV. vorwarf, bei weitem nicht so viel wirklich erhob **).

Der Bischof von Roschild hatte außer dem Bischofssitze in Roschild, damals einer Stadt von bedeutendem Umfange und bis zur Zeit des Königs Christoph von Baiern königlicher Residenz †), und dem Flecken Hafn, der jetzigen Hauptstadt Kopenhagen ††), 32 Güter in Seeland und Moen, unter denen mehrere Schlösser und

---

*) Diese jetzt verlassene und zu einer weitläufigen Ruine gewordene Feste liegt auf einem hohen und schroffen Felsen, hat mehrere Belagerungen ausgehalten und muß bei dem Kriegswesen jener Zeiten fast unüberwindlich gewesen seyn.

**) Jacobi Neumann hist. Primatus Lundensis p. 39. Pontoppidan meint, die Einkünfte des Erzbischofs würden in unsern Tagen und nach dem jetzigen Geldwerthe sich wenigstens auf 200000 Rthlr. belaufen haben. Annal. I. p. 241.

†) Roschild ward das nordische Rom genannt. Mehrere jetzt ziemlich weit entfernte Landkirchen lagen innerhalb des Bezirks dieser Stadt. Ihre Straßen liefen bis zum Ufer des Isafiord genannten Meerbusens, welches jetzt eine Viertelmeile entfernt ist. Die Volksmenge beträgt jetzt 2000 Seelen. Vgl. über Roschild Pontoppidan's Theatrum Daniae vet. et modernae; Brem. 1730. p. 96. Aus diesem Buche ist in der Folge Pontoppidan's großer dänischer Atlas in 7 Quartbänden entstanden.

††) Pontoppidan, Origines Hafnienses. Kopenhag. 1760. Von Waldemar des Ersten Zeit an. S. unten Buch III. in Absalon's Leben.

Festungen waren*); auch die Besitzungen in Fühnen und der Grafschaft Stryn, nebst Ralswig auf Rügen. Die Behauptung, daß der Bischof Ein Dritttheil der Insel Seeland besessen habe, ist wohl nicht übertrieben; in allem hatte er 43 Lehne zu vergeben. Wie groß in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts seine Einkünfte waren, zeigt am besten ein Verzeichniß derselben aus dieser Zeit**).

Der Bischof von Odense besaß die Insel Thorseng, die Festung Oerkel bei Svendborg und neun andere Güter in Fühnen, Laland und Falster, den Bischofshof in Odense ungerechnet.

Der Bischof von Aarhuus hatte seine Curie, das Schloß Silkeborg und neun Güter.

Der Bischof von Ribe besaß außer seiner Amtswohnung das Schloß Troiborg und zwölf Güter, unter denen eines, Mögeltender, die jetzige Grafschaft Schackenburg ist.

Der Bischof von Viborg hatte die bischöfliche Wohnung Haed und neun Güter, unter diesen Nås, die jetzige Grafschaft Lindenborg.

---

*) Z. B. das Schloß Draxholm unweit Kollundborg, das so fest war, daß es sich in der Grafenfehde, nach dem Tode Friedrich I., gegen 10 Kanonen (Tormenta) vertheidigen konnte und sich noch hielt, als in diesem Kriege fast ganz Seeland erobert war. Auch das Schloß Seeborg in der Gegend von Helsingör, welches Waldemar III. dem Bischofe von Roschild 1341 nebst fünf Harden in Seeland und mehreren andern Besitzungen und Zehnten als Unterpfand für Kopenhagen überließ. Suhm XIII. 50. Späterhin auch das Schloß Nebbe in derselben Gegend, u. s. w.

**) Registrum redituum, decimarum et exactionum ad Episc. Roschild. in Selandia Meonia et Rugia pertinentium circa ann. 1370 in Langebek's S. R. D. VII. 1.

Der Bischof von Aalborg wohnte in dem ihm gehörigen Kloster Börglum und hatte außerdem sieben Güter.

Der Bischof von Schleswig besaß außer dem Bischofshofe das jetzige Amt Schwabstedt *).

Es würde vergeblich seyn, den Werth dieser Güter, deren Namen und Lage noch größtentheils bekannt sind, nach den Verhältnissen unserer Zeit bestimmen zu wollen. Einen Maßstab gibt indessen eine Urkunde, die den Preis enthält, für den zur Zeit Christian III. 1544 sieben Güter und einige kleine Besitzungen in Jütland verkauft wurden, nämlich 27,399½ Rthlr.

Zu diesen Einkünften aber gehörten noch nicht viele Geldeinnahmen, welche die Bischöfe erhoben: Brüche für Vergehungen, die an sie erlegt werden sollten, und die zum Theil sehr ansehnlich waren. Von diesen war Niemand frei. Auch Edelleute, die Lehne von der Kirche empfangen hatten, mußten eben so gut wie die Bauern 3 Mark an die Herrschaft, und auch an den königlichen Vogt bezahlen. Ferner Annaten von den Präbenden, deren Besitzer in den Monaten starben, die nicht papales waren, und vor allen die Zehnten, welche sie von allen Ländereien in ihren Diöcesen hoben, deren Belauf höchst bedeutend war, wie das Verzeichniß der Einnahme des roschilder Stifts beweist, und wie schon daraus erhellt, daß das eine Drittel dieser Zehnten, und dieses sogar sehr verringert, indem der Adel zur Reformationszeit

---

*) Die Präbenden des Domcapitels nicht mitgerechnet. Alle Einkünfte des Bischofs sind verzeichnet im Liber Censualis Episcopi Slesvicensis vom J. 1436 in den S. R. D. VII. p. 456.

alles behielt, was er bisher den Bischöfen hatte entrichten müssen, alle Königszehnten in Dänemark ausmacht. Spolia, der Nachlaß eines verstorbenen Geistlichen, wenn der Bischof der Kirche vorstand, an der er angestellt gewesen war*). Sogar in gewissen Stiftern das so verhaßte Strandrecht, welches zuerst König Heinrich II. in England 1174 aufhob, das aber in Dänemark bis kurz vor der Reformation gültig war, und durch dessen Abschaffung Christian II. den Haß der Prälaten gegen sich noch höher steigerte. Anderer willkührlichen Einnahmen nicht zu gedenken.

---

*) Kofoda Ancher's Lovhistorie II. 117. Quartausgabe 1776. Vergl. G. L. Boehmer, Elem. juris Canon. 559.

Zweites Capitel.

Zehnten und Immunität der Bischöfe und der Geistlichkeit. Geringere Vorrechte.

1.
Zehnten.

Knud der Heilige hatte die Zehnten zuerst in Dänemark eingeführt. Sie waren ja bereits in der frühern Christenheit herkömmlich, und die genaue Verbindung, in welcher die dänische Kirche mit der englischen stand, mochte auch besonders die Geistlichkeit dazu bewogen haben, bei dem ihr ergebenen Könige um dieselben Gerechtsame in Dänemark anzuhalten, welche sie in England genoß. Das Volk zeigte sich aber schwierig, diese Abgabe zu entrichten; daher diese Sache auf dem Concilium verhandelt werden sollte, welches der Erzbischof Adalbert unter König Svend Estrithsen ums Jahr 1065 in Schleswig halten wollte *). Dem Saxo zufolge war's im Jahre 1086, daß Knud der Heilige in Jütland dem Volke den Zehnten vom Ackerbau und der Viehzucht auferlegte. Wer sich weigerte, mußte eine Kopfsteuer (Nahrungs-

*) Welches aber nicht zusammen kam. Adam Brem. IV. 42. S. im zweiten Buche Cap. 1.

schatzung) erlegen. Das Volk wollte sich nicht unterwerfen, und der König hatte doch kein anderes Mittel, der Geistlichkeit, die theils sich und ihre Kinder vom Ackerbaue ernähren mußte, theils vom Staate besoldet wurde, ein anständiges Auskommen zu verschaffen. Er sandte daher mehrere Beamte, unter diesen auch zwei, Namens Tofte und Horta, nach Jütland, um die Zehnten einzuführen. Diese Letztern überschritten aber ihre Vollmachten und plagten die Bauern dergestalt, daß sie in einem Aufstande getödtet wurden *). Am Ende ward der König selbst noch in demselben Jahre das Opfer des aufgeregten Volksunwillens. Die Betrübniß der Nation über dieses Verbrechen, und die unter dem Könige Oluf Hunger (Famelicus) erfolgte schwere Theurung mag aber die Gemüther etwas umgestimmt und die Zehntenabgabe an manchen Orten gefördert haben. Indessen währte die Unzufriedenheit damit lange fort. Wie ernsthaft die Sache in Schonen genommen ward, zeigt das alte schonische Gesetzbuch, welches bestimmte, daß, wenn Jemand beschuldigt würde, er habe Betrug mit Erlegung des Zehnten begangen, er sich mit dem Zeugnisse von zwölf Mitschwörern (Compurgatores) rechtfertigen solle **). In dieser Provinz artete der Zehntenstreit, selbst während Absalon Erzbischof war, in einen Bauernkrieg aus, wie wir im Leben dieses Prälaten sehen werden. In Seeland hatte Absalon 1171 mit den Bauern einen billigen Vergleich getroffen, nach welchem sie die Zehnten zu entrichten versprachen. In Schleswig mußte er aber das

*) Saxo Grammaticus XII. p. 219.

**) Kofod Ancher's Lovhistorie II. S. 585 der Quartausgabe.

Zehntenrecht bei Strafe des Bannes bestätigen*). Auch der Erzbischof Jakob Erlandsen brachte es dahin, daß, wer den Zehnten nicht entrichtete, für einen Ketzer angesehen, excommunicirt und vom Gottesdienste ausgeschlossen ward**). Dessen ungeachtet war aber diese Abgabe nicht überall im Reiche eingeführt. Im Stifte Ribe ward lange darüber gestritten. Der Bischof Olaus bewog endlich im Jahre 1209 die Edelleute durch Vorstellungen und Geschenke, ihm die Zehnten zuzugestehen. Die Bauern waren aber gegen alle Vorstellungen der bischöflichen Officialen taub, und die Edelleute wären beinahe von ihnen gesteinigt worden†). So ging es fast das ganze Mittelalter hindurch. Einige entrichteten ihre Zehnten, aber noch im 14. Jahrhunderte war es nicht der zehnte, sondern der funfzehnte Theil ihrer Ernte††); andere wollten sich durchaus nicht dazu verstehen. Zur Zeit des baselschen Concils erklärten die Bauern im nördlichen Jütland auf ein Gerücht, das sich verbreitet hatte, das Concilium würde ein Einsehen mit den Unordnungen haben, die sich die Geistlichkeit zu Schulden kommen ließe, zumal mit ihren Gelderpressungen, von Zehnten, Opfern und Gaben: sie wollten den Geistlichen nichts eher bezahlen, als bis das Concilium entschieden habe. Der König Erich von Pommern richtete mit seinen Versuchen, das Volk zu beruhigen, nichts aus. Auch wollte es dem Adel seine Abgaben nicht erlegen. Dieser aber scheint

---

*) Thorkelin, Diplomatarium Arna-Magnaeanum I. 60, wo Absalon's Entscheidung abgedruckt ist.

**) Tycho de Hofmann om Tiende. Kiöbenhavn, 1750. p. 49.

†) Pontopp. I. 622.

††) Pontopp. I. 247.

bei dem Herzoge Adolph von Schleswig Hülfe gesucht und gefunden zu haben. Endlich setzte im Jahre 1443 König Christoph von Baiern die Zehntensache größtentheils mittelst einer Verordnung durch, die den Adel sowohl als die Bauern zur Entrichtung dieser Abgabe, und zwar des zehnten Theils der Ernte, verpflichtete; welcher nun zwischen dem Bischofe, dem Priester, den Armen und der Kirche getheilt ward*). Doch wurden die Mitglieder des lundischen Domcapitels von der Erlegung des Zehnten frei gesprochen. Dies scheint dennoch bei den andern Stiftern nicht der Fall gewesen zu seyn, wiewohl der Grundsatz Clericus Clericum non decimat im kanonischen Rechte gültig war**). Auch ward durch jene königliche Verordnung der Streit nicht sogleich überall beendigt; und noch im Jahre 1469 mußte der Erzbischof Tycho dem Bischofe von Schleswig durch Androhung des Bannes zum Genusse seiner Zehnten verhelfen †).

Nicht blos vom Ertrage des Ackerbaues und der Viehzucht, auch vom persönlichen Vermögen wurde der Zehnte gefordert, und diese Abgabe wurde der Kopfzehnte genannt ††).

---

*) G. L. Baden, Danmarks Historie II. 200. Die Verordnung steht bei Hvitfeld D. R. Crönicke II. p. 831. S. auch Pontopp. II. 588. Im Schleswigschen wird aber ihm zufolge immer nur noch $\frac{1}{15}$ entrichtet, der ohne Abgabe an den König zur Hälfte der Kirche, zur Hälfte dem Prediger zufällt. Vorhin war auch im übrigen Dänemark der funfzehnte Theil herkömmlich.

**) C. 2. X. de Decimis.

†) Pontoppidan, Annales Ecclesiae Danicae II. 652.

††) Lagerbring, Svea Rikes Historie II. 25. Rothe, Nordens Statsforfatning II. 195. S. auch Nye Danske Magazin VI. p. 25. Dieser Gegenstand ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt.

Alle diese Zehntenabgaben waren unläugbar vom Anfange an sehr beschwerlich. Es muß aber dabei bedacht werden, daß die Geistlichkeit in einem so eben zum Christenthume bekehrten Lande dotirt werden mußte, daß die heidnische Priesterschaft, so weit uns bekannt ist, als solche keine Einkünfte hatte, indem sie in Dänemark und ganz Skandinavien keinen eigenen Stand ausmachte; daß ferner die Bischöfe und Mönche, die Knud der Große und seine nächsten Nachfolger aus England kommen ließen, dort ihr gutes Auskommen hatten und nun in Dänemark nicht darben durften. Was aber Knud der Große begonnen hatte, das setzten seine Nachfolger fort; und besonders war Knud der Heilige ein warmer Freund der Geistlichen, theils aus eigner Religiösität, theils wohl auch, um durch sie auf das Volk zu wirken. — Er nahm auch die Bischöfe in seinen Rath *) auf und machte sie dadurch den Ersten des Landes gleich. Allein er übereilte Alles; und sein allzugroßer Eifer, verbunden mit der Einführung der dem Volke verhaßten Zehnten, ward sein Verderben.

2.
Immunität von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

Unter den Einrichtungen, die er zum Besten der Geistlichkeit traf, war eine der wichtigsten ihre Immunität von der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche Kaiser Otho I.

*) Saxo Gramat. L. XII. p. 215. Nicht, wie man gewöhnlich angenommen hat, in den Reichsrath; denn dieser war damals noch nicht vorhanden.

ums Jahr 965 den Bisthümern in Schleswig, Ribe und Aarhuus *), und Otho II. 987 dem Bisthume in Fühnen **) mit Rücksicht auf die Oberaufsicht kaiserlicher Beamten bereits verliehen hatten, und die Svend Estrithsen der gesammten dänischen Geistlichkeit zugestanden haben soll. Unter den Ursachen der Absetzung des Königs Erich von Pommern ward auch die angeführt, daß er Geistliche ins Gefängniß geworfen, da er doch nicht ihr Richter habe seyn können. Er gab ferner den Bischöfen die Jurisdiction über die gesammte Geistlichkeit †), und er verbot, Geistliche für Verbrechen, die sie begangen hätten, an Leib und Leben zu strafen: nur mit ihrem Vermögen sollten sie büßen. Es ist leicht einzusehen, daß diese Anordnung im Norden wie im Süden jeden Augenblick übertreten ward und fortdauernd große Streitigkeiten erregen mußte. Dem Könige war aber darum zu thun, durch die Macht der Geistlichkeit die Macht der Aristokratie zu schwächen, daher er auch seine eignen Gesetze unter den Schutz der Kirche stellte und befahl, daß ihre Uebertreter von den Bischöfen in den Bann gethan werden sollten ††).

---

*) Servi et Coloni, heißt es in Otho's Urkunde, in iisdem proprietatibus (der Bisthümer Schleswig, Ribe und Aarhuus) habitantes, sub nullius banno vel disciplina, nisi sub illarum ecclesiarum advocatis esse volumus. Lindenbrog, Script. Septentr. p. 131. Pontopp. Annal. I. 75.

**) In seinem Diplome an den Erzbischof Adeldag von Hamburg. Pontopp. I. 82. S. oben Th. I. 384.

†) Heribert, Bischof von Viborg, war der erste, der gleich nach der in dieser Stadt im Sommer 1080 vollzogenen Wahl des Königs für sich und sein Capitel alles königliche Recht über den Klerus und die Kirchenbedienten erhielt. Suhm IV. 606.

††) Saxo XII. p. 215. Hvitfeld p. 91. Pontopp. I. 218.

Das Recht der Geistlichkeit, sich selbst zu richten, ward unter dem Könige Nikolaus dadurch erweitert, daß sogar dem weltlichen Adel verboten ward, Klagen gegen einen Geistlichen vor Gericht (placitum) zu bringen; sie sollten blos der Synode vorgetragen werden, welches vorher durchaus nicht erlaubt war *). Aber es waren immer Erneuerungen solcher Verordnungen nöthig. So z. B. verbot König Erich Menved 1297, Geistliche vor weltliche Gerichte zu fordern **). Dasselbe Verbot erneuerte Waldemar IV. im Jahre 1344 auf Veranlassung einer solchen gegen einen Johanniter verübten Handlung †); vieler andern nicht zu gedenken ††).

Suhm IV. 617. 618. Die Processe der Geistlichen unter einander nennt Saxo litteratorum controversias. Das Jahr 1081 wird von den dänischen Geschichtsschreibern als die Epoche dieser für die Geistlichkeit so folgereichen Anordnungen angesehen.

*) Anonymus Roskild. in den S. R. D. I. 380. Es war dieses das Werk des Bischofs, Petrus Bothildis, von Roschild. Qui, heißt es von ihm, mox causam clericorum contra Bondones suscipiens non solum ex illo liberavit, sed insuper illud effecit, ut nullus laicus querimoniam super clericos in placitis etc. etc.

**) Suhm XI. 260.

†) Suhm XIII. 38.

††) In Schweden wurden die Geistlichen noch 1216 von den Laien gerichtet. Darüber klagte Innocenz III. Lagerbring, Svea Rikes Historie II. 321. Wilde, Hist. pragmatica 320. Früher schon hatte Alexander III. eine Bulle darüber an Bischöfe der upsalischen Provinz erlassen Örnhielm, H. E. Sveonum Gothorumque p. 533. Und doch konnte in Schweden von weltlichen Richtern an die Bischöfe appellirt werden. Es ist im Biarkoë Ret, Cap. 7. vom Gesetzbuche des Bischofs und von der Appellation an dasselbe die Rede, wer da verliere, solle ½ Mark Buße erlegen. Ist dieses Gesetzbuch das kanonische Recht? In Dänemark und Norwegen war meines Wissens von solchen Appellationen nicht die Rede.

Da nun die Geistlichkeit in Dänemark, so wie früher bereits die holsteinische, zum Besitze großer Ländereien gelangt war, erhielt sie auch, wiewohl nicht gleich, jedoch bald*), die Jurisdiction in denselben, welche die Sprache des Nordens Birkeret nennt, und die übrigens nicht nothwendig mit dem Güterbesitze verbunden war. Zwar waren die Lehne noch nicht erblich und gingen nicht oft vom Vater auf den Sohn. Die Kirche behielt aber, was sie hatte; sie war ja unsterblich! Dies mußte ihr aber ein großes Uebergewicht über den minder mächtigen Adel geben, den sie selbst mit Gütern belehnen konnte, wie denn die Bischöfe viele Lehnsmänner hatten**). Kirchen und Klöster konnten auch in der Folge jedes Regal erhalten, welches sie nur wünschten†), und die Macht der Geistlichkeit stieg vom zwölften Jahrhunderte an immer höher.

Mit der Jurisdiction war auch das Recht verbunden, Geldstrafen zuzuerkennen, welche die Geistlichkeit ge-

---

*) Sie kam in Dänemark früher als in Norwegen und Schweden zum Besitze großer Macht. Denn in Dänemark gebot der König, der ihrer gegen den Adel bedurfte; in den beiden andern Reichen hatte das Volk die entscheidende Stimme. In Schweden wurden noch dreihundert Jahre nach der Einführung des Christenthums die Geistlichen nicht zu weltlichen Aemtern gebraucht. Örnhielm, H. E. p. 102. Es ward da nicht viel geschrieben. In der Folge gelangte aber die schwedische Geistlichkeit auch zu Macht sowohl als zu Reichthum. Sie äußerte sich auch über ihr Recht dazu ganz unverhohlen. Das Reich und die Regalien seyen dem Könige in peculium von Gott anvertraut. Die Geistlichen seyen Gottes Vicarii: was sie also bekamen, redibat ad Dominum. Wilde, Hist. pragm. p. 422.

**) Jütsches Lovbuch III. 7. Kofod Ancher's Lehnsret. p. 77.

†) Exempel gibt Rothe, Nordens Statsforfatning I. 351 folg. S. auch das Capitel über die Lehne der Geistlichen oder der Kirche, wie sie erhalten wurden, und wie man sie besaß. Ebendas. I. 314.

noß, und die von den geistlichen Geldbußen unterschieden werden müssen.

Die Zeit, wann ihr diese zu Theil ward, kann nicht bestimmt angegeben werden. Doch war die Jurisdiction, welche der König der Geistlichkeit verlieh, nicht uneingeschränkt, sondern die Appellation an den König stand immer offen. Sie ward außerdem durch die kanonischen Gesetze beschränkt, die den Geistlichen verboten, Richter in Lehenssachen zu seyn, und ward stets von der geistlichen unterschieden und als ganz weltlich betrachtet, daher wir nicht finden, daß der Papst sich je darein gemischt hat *). Auch ward dieses Recht wohl nicht allein in einem gleichen Umfange ausgeübt, sonst hätten die Könige die Jurisdiction der Bischöfe nicht erweitern können, wie z. B. Christian I. im Jahre 1451 dem Bischofe von Ribe die Richtergewalt über Sachen verlieh, welche Geldstrafen von 40 Mk. betrugen **).

Auch Schiedsrichter standen unter der Aufsicht der Bischöfe, wenn streitende Parteien sich an sie wandten. Zwei sollten in jedem Kirchspiele oder in jedem Districte von den Einwohnern gewählt und vom Vogte des Bischofs in Eid und Pflicht genommen werden. Alle Jahre sollten aber neue gewählt werden. Sie durften aber nur über Zänkereien und Schlägereien an Sonn- und Festtagen Buße zuerkennen †).

Daß übrigens die Bischöfe nicht ausschließend alle Vorrechte der Geistlichkeit besaßen, sondern daß auch die

---

*) Rothe II. 199. Rothe sieht diese Jurisdiction für das Muster an, nach dem das weltliche Birkrecht gebildet wurde.

**) Ebendas. II. 198.

†) Jütsches Lovbuch II. c. 78. 79.

Kanoniker und Pfarrer in den Städten und auf dem Lande Theil an denselben nahmen, läßt sich leicht erachten. Anfangs waren, wie bereits bemerkt worden, die Einkünfte der gesammten Geistlichkeit gering, sie mußten sich und die Ihrigen von Handarbeit und Ackerbau ernähren. Die Freigebigkeit der Könige, der Bischöfe und des Adels half ihnen aber bald auf. Sie bekamen große Ländereien*), die ihnen aus Andacht und zum Seelenheile der Geber geschenkt wurden. Namentlich wurden für ihre Freigebigkeit gepriesen Knud der Große, Svend Estrithsen, der ein Viertheil seiner Einkünfte, wahrscheinlich viele Ländereien, der Kirche schenkte; Knud der Heilige, die Gemahlin des Königs Nikolaus, Margareta**), Absalon und seine Familie, nebst seinen Nachfolgern, unter diesen besonders Andreas Sunesen und viele Andere. Außerdem hatte auch die geringere Geistlichkeit ihre Zehnten, Antheil an den Geldbußen, die auf geistlichen, ihr gehörigen Grund fielen; Testamente, welche der heidnische Norden nicht gekannt hatte, und Geschenke der Sterbenden, welche Absalon durch eine päpstliche Bulle bestätigen ließ †). — Auch ihre Ministerialverrichtungen wurden ihr bezahlt; und in

*) Hamstorf, series Episcopor. Othiniensium, in der dänischen Bibliothek IX. 384. 345.

**) Suhm V. 149.

†) Man pflegte, wenn man Ländereien zu heiligem Gebrauche vermachen wollte, Erde in einen Zipfel seiner Kleidung einzuwickeln und von einem Bischofe oder Prälaten halten zu lassen, oder auch eingewickelte Erde in Gegenwart von Zeugen auf den Altar zu legen. Diese alte Gewohnheit bestätigte Innocenz III. im Jahre 1198. Die Uebertreter seiner Bulle waren ipso facto im Banne. Estrup Absalon S. 173.

Dänemark hätte sie es demnach, ungeachtet ihrer Abgaben an den Erzbischof und Bischof, sehr gut, und besser als in Norwegen, wo die Einkünfte der Priesterschaft anfangs äußerst unbedeutend waren*), nachher aber, als sie verbessert wurden, zwar geringer als in Dänemark, jedoch immer noch größer gewesen seyn sollen als in Schweden.

Die Reichthümer der Klöster waren außerordentlich groß. Von diesen werde ich im 6. Buche nähere Nachricht geben.

Aus diesem Allem läßt sich aber abnehmen, wie wohl dotirt die dänische Geistlichkeit während des Mittelalters gewesen ist. Sie konnte sich mit der Geistlichkeit eines jeden andern Landes messen. Ihre Reichthümer nahmen mit jedem Jahre zu; und so wie das Lehnswesen durch die von ihr erworbenen Ländereien seine völlige Ausbildung erhalten hatte, so würde sie zuletzt durch die immer zunehmende Erweiterung ihrer Besitzungen Alles in geistliches Lehn verwandelt haben, wenn die Reformation nicht dazwischen gekommen wäre.

3.
Geringere Vorrechte.

Es würde zu weitläufig werden, wenn ich alle andere geringere Rechte, welche die Bischöfe und Prälaten hatten, ausführlich anführen wollte. Alles war auf ihren Vortheil berechnet, und es wird mehrere Male in diesem Werke die Rede davon seyn.

Zu diesen geringern Vorrechten der Erzbischöfe gehörte auch, daß sie Adelsbriefe zu ertheilen befugt waren.

---

*) Daher der Geiz, den man der norwegischen Priesterschaft vorwarf.

Wir haben noch dergleichen vom Erzbischofe Peter in Lund vom Jahre 1412, und von Berger vom Jahre 1514*). Dem Erzbischofe von Lund hatte Honorius III. 1217 das Recht gegeben, taugliche, außer der Ehe geborene Personen zu legitimiren und in den Klerus aufzunehmen**). Wie an Pracht, so an Würde wurden sie den Königen beinahe gleich gesetzt. In dem Stadtrechte von Nidaros, das Magnus Lagabäter gab, heißt es: Gott beschied zwei seiner Diener, seine treuen Beamten zu seyn, nämlich den König und den Bischof; und die Ueberschrift des dritten Capitels, worin dieses steht, ist folgende: Von der Macht und Gewalt, zu der der König und Bischof beschieden sind †). Die Erzbischöfe und Bischöfe hielten einen Hof, der den königlichen und fürstlichen wenig nachgab. Sie hatten Leibwachen und zogen auf Reisen und selbst auf Visitationen mit einem gerüsteten Gefolge umher, das vielleicht im Anfange zu ihrer persönlichen Sicherheit nothwendig seyn mochte, in der Folge aber ganz überflüssig ward und der Geistlichkeit zu großer Beschwerde gereichte. Dies währte so fort bis zur Reformation. Christian II. schränkte die Anzahl ihrer Begleiter ein und erwarb sich auch dadurch den Haß der Prälaten. In den Kirchen saßen die Bischöfe auf Thronen neben den Königen. Die Domkirche von Roschild bewahrt noch einen solchen mit drei Sitzen, den mittelsten für den Bischof, die zwei andern für König und Erzbischof. Auch in Norwegen betrachtete sich der Erzbischof völlig als in gleicher Würde

*) Lagerbring, Svea Rikes Historie II. 140, wo ein paar Exempel angeführt werden.

**) Suhm IX. 291.

†) Rothe, Nordens Statsforfatning I. 564.

mit dem Könige. Der Erzbischof Jörund im 14. Jahrhunderte saß selbst mit ihm in der Volksversammlung auf demselben Throne. Sämmtliche Bischöfe nannten sich „Von Gottes Gnaden," gewiß um ihre Unabhängigkeit von der weltlichen Macht zu erkennen zu geben. So schrieb der Erzbischof Peter Lykke in seinem Kirchenrechte: Ich von Gottes Gnaden Erzbischof zu Lund. Dasselbe thaten auch die Bischöfe *), und wir finden, daß selbst Könige ihnen diesen Titel nicht verweigerten. Der König Johann Sverkesen in Schweden gab ihn dem Bischofe Karl von Linköping. Auch Jarle nannten sich im XIII. Jahrhunderte so. Aber die Könige fühlten auch die Kränkung. Die weltlichen Großen mußten dem Titel, den die eigentlichen Fürsten für sich behielten, entsagen. Die Geistlichen behaupteten ihn aber; und noch heut zu Tage führen viele katholische Bischöfe ihn, jedoch in einem etwas veränderten Sinne, indem sie dadurch nicht mehr ihre Unabhängigkeit, sondern die göttliche Barmherzigkeit, die sie zu diesem Amte erhoben hat, andeuten wollen. Wenn der Erzbischof von Lund sich aber in der Landessprache Sverriges Fyrste nannte, so war dieses keine Anmaßung fürstlicher Gewalt in Schweden, sondern eine Uebersetzung des lateinischen Primas Sveciae.

*) Doch mit einigen Ausnahmen. Der Bischof Erich von Odense schrieb sich Apostolicae sedis gratia, weil er 1365 in Avignon vom Papste selbst war geweiht worden. Suhm XIII. 563.

Drittes Capitel.
Münzregal.

1.
Beschaffenheit der Münzen.

Das Münzregal besaßen die dänischen Bischöfe eben sowohl als die Prälaten der südlichen Länder, der deutschen nicht einmal zu erwähnen, die dasselbe kraft der Landeshoheit ausübten, zu der sie frühzeitig gelangt waren. Es ist zwar in Zweifel gezogen worden, ob sie eigentlich Münzrecht gehabt, oder blos einen Theil der Einkünfte genossen und die Oberaufsicht über die in frühern Zeiten bei uns wie in England den Münzmeistern anvertrauten Münzofficinen geführt haben. Indessen mag doch in Dänemark und Norwegen das Verhältniß dasselbe wie in Schweden gewesen seyn, und man überhaupt weniger auf die Ehre als auf den Vortheil gesehen haben.

In England hatten die Erzbischöfe von Canterbury und York schon früh eigne Münzmeister. Auch in Dänemark war die erzbischöfliche Stadt Lund der erste Ort, von dem Münzen ausgingen. Der Gehalt dieser Münzen war völlig wie in England; das Gepräge aber eine Nachahmung der byzantinischen, welche die aus Constantinopel

in Menge heimkehrenden Warägen wahrscheinlich in Umlauf gebracht, oder wenigstens hatten bekannt werden lassen. Dasselbe bemerkt man auch auf venetianischen Silber- und einigen ungarischen Kupfermünzen. Da sieht man denn auf Geprägen von Magnus dem Guten und Svend Estrithsen den sitzenden Christus mit dem Evangelienbuche, einen Engel, der dem Fürsten eine Fahne überreicht, einen Heiligen, der ihn segnet. Auf einigen dieser Münzen ist ein Bischofsstab hinzugefügt, vielleicht um das bald nachher errichtete Erzbisthum anzudeuten. Anfangs stand das Bildniß des Königs allein auf den Münzen. Nachher nahm das Bild des Erzbischofs den Revers ein. Zuletzt ward jenes ganz ausgelassen, und nicht einmal der Name des Königs, sondern blos des Prälaten auf der Münze genannt. Ein Christusbild nahm aber die Stelle des königlichen ein.

2.

Aelteste bischöfliche Münzen.

Mit Gewißheit darf man schwerlich ältere Münzen dänischer Bischöfe annehmen als aus der Zeit Knud des Heiligen. Es gibt nämlich Münzen mit einem sitzenden Christus, auf dessen Seiten zwei Bischofsstäbe angebracht sind, die man auf die beiden schonischen Bisthümer Lund und Dalbye deutet, von denen letzteres jedoch nur kurze Zeit (von 1048 — 1060) bestand. Sicherer dürfte eine andere Münze in die Zeit dieses Königs fallen, auf der neben dem Brustbilde, wahrscheinlich des Königs, ein Kopf zu sehen ist, den ich für den Schädel des h. Lucius, Bischofs von Rom, dem die unter die-

sem Könige vom Bischofe Svend Norbagge erbaute Domkirche von Roschild geweiht war, halte *).

3.
Münzen der Erzbischöfe und Bischöfe.

Sehr häufig sind die Silbermünzen der Erzbischöfe von Lund, von denen viele das Bild des Königs auf der einen, und das der Erzbischöfe Absalon, Andreas Sunesen, Jakob Erlandsen und Uffo auf der andern mit mehr oder weniger vollständiger Inschrift führen. Die Leser werden auf dem Titelblatte und der Steindrucktafel zu diesem Capitel eine Münze mit den vollen Namen WALDEMAR und ABSALON sehen, von der sich nur äußerst wenig Exemplare erhalten haben. Andere mit einzelnen Buchstaben sind weniger gewiß **). Eine besondere Art von erzbischöflichen Münzen stellt den Rost vor, auf dem der Legende zufolge der h. Laurentius, dem die Metropolitankirche gewidmet war, den Märtyrertod erlitt †). Diese Münzen sind von sehr roher Arbeit und gewöhnlich von Kupfer ††).

---

*) Mein Programm de Lucio I. Episcopo Romano. Eine andre Münze wird diesem Bischofe von Suhm zugeschrieben (IV. 605). Es ist aber immer die Frage, ob die Legende SVEIN um das mit Harnisch und Helm versehene Brustbild den Bischof vorstellen soll, wiewohl dasselbe den Stab in der Hand hält.

**) Diese Art von Münzen sind im königlichen Münzwerke Tab. XIV. XV. abgebildet.

†) Tab. XV. 30. Bald ist er neben dem Bilde des Erzbischofs, bald auf dem Avers abgebildet.

††) Tab. XXII. 1. 2. 6. 14. In den Zeiten der Bürgerkriege schlugen die Erzbischöfe und Bischöfe eben so schlechte Münzen als die Könige und alle übrigen Münzberechtigten.

Auch von andern Stiftern sind Münzen vorhanden, z. B. vom B. Niels Stygge von Roschild, Arnold von Aarhuus, der unter dem Könige Nikolaus lebte *), von dem Bischofe Nikolaus von Börglum und K. Erich Menved **), von Waldemar II. und einem ungenannten Bischofe, vielleicht dem Bischofe Nikolaus von Aarhuus †), von dem wir auch eine Münze haben, die besonders deswegen beachtet zu werden verdient, weil sie die erste Münze ist, auf der eine Jahrszahl steht. Sie ward nämlich nach dem Jahre 1220 geschlagen ††).

Auch die Domcapitel mögen während der Erledigung der bischöflichen Stühle Münzen ausgeprägt haben. Man rechnet zu dieser Gattung solche, auf denen das Instrument des Märtyrertodes des Heiligen, dem die Domkirche gewidmet war, abgebildet ist, z. B. der Rost des h. Laurentius für Lund, der Anker des h. Clemens für Aarhuus, das Rad der h. Katharina für Ribe; und manche Münzen mit Patriarchalkreuzen, Kelchen, Schlüsseln u. s. w. mögen in geistlichen Officinen geschlagen seyn. Unter Erich von Pommern scheint aber alles

*) Tab. XIII. 1. ein Bracteat.

**) Tab. XXI. 1. 2. 3.

†) Tab. XVI. 7. 8.

††) Tab. XVI. 9. Der Name des Bischofs steht nicht auf der Münze. Auch fehlt die letzte Zahl; denn man sieht nur ANNO DOMINI MCCXX... Bisher hat man geglaubt, daß Münzen von Aachen mit der Jahreszahl 1375 die ältesten wären, auf denen diese vorkäme.

Münzrecht, mithin auch das geistliche, an die Krone gezogen zu seyn*).

---

*) Ich habe bei der Ausarbeitung dieses Artikels einen mir von dem Mitgliede und Secretair der königlichen antiquarischen Commission, Herrn Cancelleirathe Thomsen, mitgetheilten Aufsatz dankbar benutzt. Ihm habe ich auch die Zeichnungen aller Münzen zu verdanken, welche die Leser in Steindruck finden werden. Der ganze Gegenstand liegt noch sehr im Dunklen; und es wäre zu wünschen, daß Herr Thomsen den Münzen der dänischen Prälaten eine eigne Monographie widme!

Viertes Capitel.

Bischöfe in Norwegen und ihre Rechte.

1.

Errichtung der Bisthümer.

Nicht die Erzbischöfe von Hamburg, sondern die norwegischen Könige selbst hatten das Christenthum in diesem Reiche eingeführt. Die ersten Lehrer und Bischöfe waren aus England gekommen. Diese hatten keine festen Sitze. Sie wurden geweiht, wo der König es für gut fand; es war nirgends eine geordnete Hierarchie, und erst Olaf der Heilige hatte sich vom hamburgischen Prälaten Bischöfe senden lassen*), ohne jedoch seine Geistlichkeit ihm zu unterwerfen, denn er unterhielt nur Freundschaft und gutes Einverständniß mit ihm. Daß aber der hamburgische Erzbischof dieses gute Vernehmen in der Folge als Unterwürfigkeit ansah, war ganz im anmaßenden Geiste der Hierarchie. Der König theilte sein Reich noch in keine gewisse Stifter ein. Alle Priester hingen von seinen Befehlen ab, die er ihnen durch deutsche und englische Bischöfe gab. Mithin kann er, so viel er auch für die Verbreitung des Christenthums in diesem Reiche

*) Adam Brem. II. c. 40.

that, und wiewohl er die meisten Kirchen stiftete, doch nicht als der Gründer der Hierarchie in Norwegen angesehen werden *). So wie er, wollte auch Harald Haardraade (der Strenge) König und Erzbischof zugleich seyn; wiewohl er es geschehen ließ, daß der Erzbischof Adalbert mehrere umherreisende Bischöfe ernannte, von denen er nur drei weihte **). Die Klage des Erzbischofs bei dem Papste über die Eingriffe des Königs in sein Amt half zu weiter nichts, als daß Alexander II. an Harald schrieb †), der aber nichts weniger als geneigt war, die Hoheit des fremden Erzbischofs in seinem Reiche anzuerkennen. Eben so wenig wollte er diesem und dem Papste zu Gefallen eigentliche Diöcesen einrichten.

---

*) Gebhardi Norges Historie I. p. 107.

**) Adam Bremens. IV. 44. Sie heißen Tolf (oder Rolf) und Seward. Dergleichen Bischöfe wurden Episcopi Regionarii genannt. Auch einen Turolf ordinirte er für die Orkaden.

†) Der Brief steht bei Staphorst, hamburgische Kirchengeschichte, und Pontopp. I. 203. Der Ton, in dem er geschrieben ist, ist merkwürdig: Alexander Episcopus, servus servorum Dei, Haraldo, Nordmannorum Regi S. Quia adhuc rudes in fide existitis, et in ecclesiastica disciplina quodammodo claudicatis, oportet nos, cui totius ecclesiae commissum est regimen, divinis admonitionibus vos frequentius visitare. Sed quia ob longarum difficultatem viarum, per nos hoc agere minime valemus, sciatis, nos Alberto Bremensi Archiepiscopo, vicario nostro, haec omnia firmiter commisisse. Praedictus igitur venerabilis Archiepiscopus, legatus noster, suis nobis est conquestus epistolis, quod episcopi vestrae provinciae, aut non sint consecrati, aut data pecunia, contra Romana privilegia, quae suae ecclesiae sibique data sunt, in Anglia vel Gallia pessime sint ordinati. Unde ex auctoritate Apostolorum Petri et Pauli vos admonemus, ut, sicuti Apostolicae sedi reverentiam subjectionis debetis exhibere; ita venerabili Archiepiscopo, vicario nostro et vice nostra fungenti, vos vestrique Episcopi impendatis.

An gewisse Einkünfte der norwegischen Bischöfe und Fürsten war noch gar nicht zu denken. Die Geistlichkeit mußte von milden Gaben leben, während die dänische bereits wohl versehen war. Erst unter Harald's Sohne, Olaf Kyrre (dem Stillen oder Sanften), ward ihre Lage verbessert. Er gab den Bischöfen und Priestern größeres Ansehen; theils aus eigener Religiosität, theils auch, um das Heidenthum, welches bei weitem noch nicht ausgestorben war, desto leichter unterdrücken zu können. Die Bischöfe versah er mit gewissen Einkünften, ließ einem jeden seinen Bezirk anweisen; machte es ihnen zur Pflicht, in den Districten umher zu reisen, über die Beobachtung der Ehegesetze und über alles, was das Kirchenwesen anging, die Aufsicht zu führen. Er verordnete, daß die Bischöfe, die in den großen Handelsstädten wohnten, auch über die Gilden, die noch viele Gebräuche der alten Religion behalten hatten, wachen und dafür sorgen sollten, daß in jedem Districte (Fylke) eine Kirche erbaut würde. Genug, er legte den Grund zur Diöcesaneinrichtung in Norwegen, die sich allmälig immer mehr ausbildete, da die Bischöfe sich besonders in den großen Städten aufhielten, von welchen er zwei, Bergen und Stavanger, erbaut hatte. Noch mehr gewann die Hierarchie durch die Wallfahrt des Königs Sigurd nach Jerusalem, von welcher er den Zunamen Jorsalafar erhielt. Denn auf dieser hatte Sigurd das Gelübde gethan, sein Reich der Geistlichkeit zehntenpflichtig zu machen, es in ordentliche Diöcesen einzutheilen und das Bisthum in Nidaros zum Erzbisthume zu erheben. So bildeten sich allmälig, auch ohne ein förmliches Gesetz, die vier Diöcesen im eigentlichen Norwegen aus. Ni-

daros, Bergen, Hammer und Stavanger, die vornehmsten Städte des Reichs, wurden die Residenzen der Bischöfe; früher noch als der päpstliche Legat Cardinal Nikolaus von Albano im Jahre 1152 der norwegischen Kirche ihre förmliche hierarchische Einrichtung gab.

Der Rang der Bischöfe war sehr ansehnlich. Auch in Norwegen saßen sie im Rathe des Königs *); der Erzbischof war der Erste nach dem Könige, und die Söhne der Bischöfe wurden zu den angesehensten Männern des Reichs gerechnet. Damals war nun ein doppelter Adel in Norwegen, Königs- und Bondengeschlecht **). Es war also wie in Schweden, wo es hieß: ein Bischof soll ein Bondensohn seyn †). Die Gesetzgebung König Sigurd's ist im alten viigischen Christenrechte enthalten. Nach den Untersuchungen des Bischofs Finsen können wir es nämlich als entschieden annehmen, daß er dieses Christenrecht gegeben ††). Durch dasselbe ward die Macht der Geistlichkeit ansehnlich erhöht, besonders durch die Bestimmung, welche ihr die Erlaubniß gab, durch neue Anordnungen alles hinzuzufügen, was noch in dieser Gesetzgebung fehlen dürfte, wodurch sie unumschränkte Macht erhielt, alles zu ihrem größten Vortheile einzurichten.

---

*) Auch der erste Hofgeistliche soll, wie Baden behauptet (Det Norske Riges Historie p. 229), Sitz und Stimme im Reichsrathe gehabt haben. Gilt diese Aeußerung vielleicht nur dem Magister Capellarum Regiarum? S. aber unten Cap. XI. §. 3.

**) Snorro Sturleson's Heimskringla III. 242.

†) Westgothe Lag. Kongebalk fragm. Rothe, Nordens Statsforfatning I. 71.

††) Norvegiae ius ecclesiasticum quod Vicensium seu priscum vulgo vocant. Hafniae 1759—60, und curae posteriores in jus ecclesiasticum Vicensium. Ibid. 1762—65.

Eine Bestimmung, die, ungeachtet die Geistlichkeit auch in andern Ländern ziemlich nach eigenem Wohlgefallen schaltete und waltete, doch schwerlich in einer andern Gesetzgebung mit ausdrücklichen Worten gefunden wird; und durch welche der norwegische Klerus bald dahin gelangte, sich auf gleichen Fuß mit dem dänischen setzen zu können *).

2.
Einkünfte des Klerus. Zehnten.

Außer der Vergrößerung der Macht, welche die Geistlichkeit durch König Sigurd's Gesetzgebung erhielt, gewann sie auch vorzüglich an Einkünften, durch die in derselben gleichfalls gebotenen Zehnten. Indessen fanden diese in Norwegen wie anderswo lebhaften Widerspruch; daher der König Magnus Smeck 1267 eine Verordnung erließ, in welcher er dem Volke diese Pflicht einschärfte, da man durch die Zehnten den zehnten Theil des Himmels erkaufte. Auch erneuerte er in derselben Verordnung eine ältere Abgabe für jedes Stück Vieh, von der die zwei Dritttheile dem heiligen Olaf in Nidaros, das Dritte aber dem heiligen Halvard in Opsloe zufallen sollten. Die Zehnten wurden aber in Natur entrichtet, daher die Geistlichkeit, um ihren Werth einlösen zu können, Handel, der ihr ja sonst in den Kirchengesetzen untersagt war, treiben mußte **).

Zehnten wurden aber entrichtet nicht blos von Getreide, sondern auch von vermietheten Häusern, Mühlen,

---

*) Ueber die Macht und Reichthümer des norwegischen Klerus vergl. Finn. Johann. I. 538. 550.

**) Baden's Norges Historie 254.

Bäckeröfen, Bädern und Brauereien; ferner von Vieh, von Fischereien, vom Wallfischfange*), von der Jagd, und fast von allen Nahrungswegen und Erwerbszweigen des geldarmen Volks**). Dieses gab denn auch Anlaß zu Klagen***) und Unruhen. Im Jahre 1309 verweigerten die bergischen Schuster (eine allgemeine Benennung der fremden Handwerker, die sich in dieser Stadt aufhielten) der Geistlichkeit den Zehnten und wurden dafür mit dem Banne bestraft; und im Jahre 1454 brachen auf dieselbe Veranlassung, und wegen anderer Sachen, zwischen den dortigen deutschen Kaufleuten und Handwerkern auf der einen, und dem Lehnsmanne und dem Bischofe Thorlaf auf der andern Seite die heftigsten Streitigkeiten aus, die 1455 zu einem förmlichen Aufruhre wurden, in dem sowohl der Lehnsmann als der Prälat umkamen†). Auch ward Betrug versucht††); und der päpstliche Bann erging

---

*) Statutum Jonae Episcopi Skalholtensis de decimis ex balaenis die festo captis, vom Jahre 1326. Finn. Joh. H. E. Isl. II. 79.

**) König Magnus bestätigte diesen Zehnten in Tönsberg 1277. Hofman om Tiende p. 53.

***) Im Jahre 1291 klagte das Volk in Norwegen über erhöhte Zehnten und andern Druck der Geistlichkeit. Suhm XI. 115.

†) Ausführlich erzählt von Werlauff in seinen drei Abhandlungen zur Geschichte Christian I. Kopenh., 1819. Zweite Abhandl. Der hanseatiske Kiöbmand's Opstand i Bergen 1455. S. 91. S. auch Baden's Danmarks Riges Historie II. 241. Pontopp. II. 608. Gebhardi Norges Historie II. 107. Der Bischof ging den Aufrührern mit der Monstranz in der Hand entgegen, um sie zu beruhigen. Diese rettete ihm aber nicht das Leben.

††) König Hakon Adelsteins Gulethings Lag, in der Gesetzsammlung von Paus S. 12, gebietet deswegen, daß, wer drei Jahre hindurch versäumt habe, den Zehnten zu entrichten, seiner ganzen Habe verlustig seyn solle.

über ganz Norwegen im Jahre 1322, einiger nicht bezahlten Zehnten wegen *).

Es waren aber nicht allein persönliche Zehnten, welche die Geistlichkeit genoß, sondern auch die Kirche hatte sie zum heiligen Gebrauche. Einer Verordnung des Cardinals Nikolaus Breakspeer und des Erzbischofs Jon zu Folge, hatte sie auf diese Weise den Zehnten von allen Erbschaften **). Ein jeder durfte ohne Erlaubniß seiner Erben den vierten Theil seines Erworbenen als eine Seelengabe, eine jede Frau aber den zehnten Theil ihres Eingebrachten, und außerdem ein Zwölftheil ihres Erworbenen, die Zehntenabgabe nicht mitberechnet, der Kirche vermachen †). In Schweden fand dieses auch an einigen Orten Statt; und die allgemeine Benennung für solche Vermächtnisse oder Geschenke war Hovedtiende (Kopfzehnte) ††).

3.
Geldbußen.

Geldbußen fielen gleichfalls der norwegischen Geistlichkeit in Menge zu, und von diesen war niemand, der sie verbrochen hatte, frei. Den Bischöfen und Aebten

---

*) Pontoppidan II. p. 142.

**) Landleycbalken c. 20. 48. Den Inhalt seiner Verordnungen über die Zehnten vom Jahre 1276 gibt Torfäus IV. 364.

†) Biarkoë Ret. c. 68. Magnus Lagabäter's Gulethings Lov. c. 43. Suhm VI. 135. Diese Einnahme war gewiß bedeutend; denn die Bischöfe zwangen die Sterbenden zu Vermächtnissen. Neues Christenrecht c. 11.

††) Lagerbring II. 250. Außerdem mußte auch ein jeder, der das Alter von zwanzig Jahren erreicht hatte, der upsalischen Kirche einen Denar oder dessen Werth entrichten. Wilde, Hist. pragmat. p. 383. In den heidnischen Zeiten mußte Jedermann an den Odinstempel in Upsal eine Nasenschatzung bezahlen.

waren sie durch Magnus Lagabäter's (des Gesetzverbessserers) Gulethings Lag bestimmt. Das alte Christenrecht befahl, daß für alle Versehen Geldstrafen erlegt werden sollten. Es muß aber, um Verwirrung zu vermeiden, wenn von Bußen im Norden die Rede ist, immer Unterschied gemacht werden zwischen denen, die der Geistlichkeit als Geistlichkeit für begangene Sünden, und denen, die ihr als Lehnsträger der Krone zufielen*). Doch gilt dieser Unterschied besonders für die dänische und schwedische Geistlichkeit, da die norwegische keine Güter von der Krone zum Lehn getragen zu haben scheint. Hatte sie Landbesitz, so hat sie ihn wahrscheinlich vom h. Olaf als Oberkönig von Norwegen erhalten. Denn in Schweden waren, wie man sich leicht vorstellen kann, die Bußen auch eingeführt**). Im Allgemeinen waren aber die Einkünfte der Geistlichkeit geringer als in Norwegen; und die Zehnten wurden 1297 unter dem Könige Birger, wenigstens für Helsingeland, durch eine in seinem und des Erzbischofs Namen ergangene Verordnung bestimmt†).

---

*) Magn. Lagabäter's Christenrecht c. 22. Der Bischof erhielt 4 P. Buße von einem jeden, der in den Fasten Fleisch äße, auch c. 38. Andere Bußen an den Erzbischof für Unzucht, Meineid, Fleischessen. Gulethings Lov. c. 48. Im Christenrecht des Erzbischofs Jon vom Jahre 1270 c. 15 werden die Bußen zwischen dem h. Olaf und dem Könige getheilt, so scheint es auch im alten Christenrecht c. 50 gemeint zu seyn. Vergl. auch Rothe, Nordens Statsforfatning I. 328. 329.

**) Wilde, Histor. pragmat. p. 408.

†) In der Einleitung heißt es: Dei providentia, quae sua sapientissima dispositione nos (König und Erzbischof) ideo in culmine regiminis collocavit, ut ea quae rectitudinis, aequitatis et pacis sunt, subditis ordinemus . . . Lagerbring II. 652 folg.

4.
Uebrige Gerechtsame.

Auch die übrigen Gerechtsame hatte die höhere und die niedere Geistlichkeit in Norwegen mit der dänischen gemeinschaftlich. Die Exemtion der Geistlichkeit von den weltlichen Gerichten ward dort wie im übrigen Europa gefordert.

Die Bischöfe übten das Münzrecht aus, seitdem König Magnus Erlingsen ihnen dasselbe verliehen hatte. Ein Recht, durch welches sie, da sie selbst großen Handel trieben, auf den norwegischen Handel überhaupt vielen, wohl nicht immer wohlthätigen, Einfluß gewannen*). In den Münzsammlungen des Nordens sieht man noch dergleichen Münzen vom Bischofe Jon von Opsloe und dem Könige Olaf, dem Sohne der Königin Margaretha; auch von den beiden letzten Erzbischöfen Erich Walchendorff und Olaf Engelbrechtsen, auf denen das Wappen der Erzbischöfe und das Wappen des Domcapitels, die Streitaxt des heiligen Olaf, vorgestellt ist.

Zu den eigenen Vorrechten des Erzbischofs gehörte das, daß ihm kraft einer päpstlichen Bulle vom Jahre 1194 erlaubt war, Falken zu kaufen**). Dieses war gewissermaßen ein königliches Recht, indem Falken seit alten Zeiten fremden Fürsten von den Königen in Norwegen zum Geschenke gemacht wurden†).

---

*) Baden's Norske Historie 252.

**) Diplomatar. Arna-Magnaeanum II. 13.

†) Vergl. Finn. Johann. Histor. Eccles. Islandiae II. 15. In des Königs Magnus Lagabäter Gulethingsgesetze (p. 429 der Ausgabe vom Jahre 1817) wird bestimmt, daß die Falken und Habichte dem Besitzer der Ländereien gehörten, in deren Felsen sie ihre Eier legten. Habe er Falken zu verkaufen, so solle er

5.

Die isländischen Bischöfe.

Die isländischen Bischöfe gingen denselben Weg wie die norwegischen. Bischof Isleif hatte bereits, ehe er Bischof ward, 1053 ein Gesetz vom Volke erlangt, daß, wenn menschliche Gesetze im Streite mit den göttlichen (das heißt den kirchlichen) gefunden würden, jene immer diesen weichen sollten. Damit war denn der Grund zur Hierarchie auf dieser Insel gelegt. Die Zehnten wurden auch dort ohne Schwierigkeit eingeführt *). Gissur Isleifsson, der zweite Bischof in Holum, erhielt mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit im Jahre 1097 das Gesetz, daß wer etwas im Vermögen habe, davon den Zehnten entrichten solle, und im zwölften Jahrhunderte ward der Zehnte auch im Stifte Skalholt von den Bischöfen Thorlak und Ketil eingeführt. In der Folge ward derselbe in Island widerrechtlich erhöht; daher auch König Magnus Eriksen, als er mündig geworden war, im Jahre 1330 strenge Gesetze dagegen erließ. Die Art, wie der Zehnte in Island gehoben ward, scheint übrigens von der norwegischen etwas verschieden gewesen zu seyn **), wenigstens ist das jetzt der Fall; und ist es wahrscheinlich so auch in den ältesten Zeiten gewesen; da ein Gesetz von König Magnus Lagabäter (nach dem Jahre 1253) im Capitel de decimis große Uebereinstimmung mit der isländischen Art, den Zehnten zu entrichten, an den Tag legt.

---

sie erst dem Könige anbieten. Der König könne sie aber überall im Reiche fangen lassen.

*) Finn. Joh. H. E. Island. I. 132.

**) Das ganze Gesetz ist in Pontopp. Annal. I. 786 abgedruckt.

Nicht einmal der Handel auf Grönland war vom Zehnten frei. Wir finden wenigstens, daß Kaufleute aus Nidaros, die im Jahre 1325 daher kamen, sich geweigert haben, den Zehnten von ihren Waaren zu erlegen. Außerdem hatte aber die norwegische Geistlichkeit, und namentlich die Bischöfe, viele andere Einkünfte, ungefähr dieselben wie in Dänemark und Schweden. Geldbußen, Bezahlung für Ministerialhandlungen u. dgl. m. Der Erzbischof hatte selbst außerhalb Landes Besitzungen, z. B. das Dorf Bröndbye Vester bei Kopenhagen, welches er erst im Jahre 1382 der Königin Margaretha überließ *). Er trieb auch Handel. Wir wissen nämlich, daß König Edward II. von England im Jahre 1316 dem Erzbischofe Elif erlaubte, ein ganzes Jahr hindurch Kaufmannswaaren in seinem Reiche zu verhandeln**). Auch in Island erhoben die Bischöfe viele Abgaben vom Volke; und es kam unter König Magnus Eriksen 1347 zu Klagen an die Regierung über ihre Strenge †). Es fehlte aber auch nicht in der spätern Zeit an Abgaben, welche die Bischöfe von ihren Einkünften entrichten mußten. Dazu kamen noch die vielen Geschäftsreisen, der häufige Aufenthalt am Hofe, die Reisen nach Rom und was der römische Hof von den nordischen Bischöfen forderte, welches im vierten Buche soll erörtert werden.

---

*) Suhm XIV. 529.
**) Suhm XI. 784.
†) Suhm XIII. 182.

Fünftes Capitel.

Pflichten und Ausgaben der nordischen Prälaten.

1.

Unterhaltung ihres Gefolges.

War gleich, wie im Vorigen gezeigt ist, die Lage der dänischen und norwegischen Prälaten überaus vortheilhaft, ihr Ansehen groß, und ihre Macht im Staate sehr bedeutend, so hatten sie doch auf der andern Seite sehr große und bei allen ihrem Reichthume drückende Ausgaben. Ihr Rang erforderte einen Hof, der bei den Erzbischöfen nicht viel geringer war als der königliche. Ihr Gefolge war zum Theile bewaffnet und oft sehr zahlreich, denn wir finden Gesetze, die es einschränken. So z. B. ward ums Jahr 1190 bestimmt, daß der Erzbischof Erich von Nidaros nicht mehr als 30 Mann und 12 Schilde haben durfte. Auch Christian II. erließ in Dänemark eine ähnliche Verordnung, die das bewaffnete und berittene Gefolge des Erzbischofs auf 20, der Bischöfe auf 12 bis 14 Mann einschränkte. In Schweden fanden ähnliche Anordnungen Statt. König Magnus Ladulas hatte z. B. im Jahre 1280 das Gefolge, welches einen Bischof auf die Reichstage begleiten sollte,

auf 30 Pferde bestimmt; wogegen die übrigen Reichsräthe nur zwölf, und jeder Knappe nur vier haben durfte. Dieses galt aber nur in Friedenszeiten.

2.

Kriegshülfe in Dänemark.

Im Kriege mußten sie, wie alle andere Lehnsleute, wenngleich nicht immer mit ihrem guten Willen, persönlich Kriegshülfe leisten; daß sie aber selbst verpflichtet gewesen wären, dem Paniere zu folgen, davon findet sich in den alten Chroniken keine Spur, wenngleich Hvitfeld dieses von den früheren Zeiten behauptet *). Wozu sie aber nicht durch die Gesetze verpflichtet waren, das thaten sie oft freiwillig und konnten sogar ganze Heere versammeln, wenn sie in den bürgerlichen Kriegen für oder gegen die Könige Parthei nahmen. In der Schlacht bei Fodwig 1135, zwischen den Königen Magnus und Erich Emun, fielen nicht weniger als fünf Bischöfe und 60 Priester **). Wie großen Antheil die Erzbischöfe Eskil, Absalon, Andreas Sunesen und andere Bischöfe an den Kreuzzügen gegen die Heiden an der Ostsee nahmen, wird im 7. Buche umständlicher erzählt werden. Oft war aber diese Theilnahme an den Kriegen der Geistlichkeit sehr zur Last. Der Erzbischof Jakob Erlandsen zu Lund behauptete: die Kirche habe von Alters her das Privilegium gehabt, daß ihre Diener nicht mit ins Feld zögen. Das jütsche Gesetz machte aber keine Ausnahme. Landleute, heißt es III. c. 11, wessen sie

---

*) Danmark Riges Crönike I. 240.

**) Pontopp. I. 358.

auch wåren, des Bischofs, der Priester, Klöster, Kirchen, Bauern oder Gutsbesitzer, sollten sich zur Heerfahrt und zur Landwehr stellen, denn es betrachtete die Bischöfe eben so wie die Herzöge und Grafen als Lehnsmänner des Königs *). Es war also durchaus gesetzwidrig, wenn Jakob Erlandsen jenes Recht behauptete, so wie er auch keineswegs zu dem Statute befugt war, welches er gab: daß die Bischöfe nicht långer als sechs Wochen Heerfolge zu leisten håtten, worüber der König ihn auch beim Papste verklagte **). Es blieb auch dabei, die Lehnsleute, die Bischöfe und übrigen Geistlichen mußten mit in den Krieg ziehen. Um nun so viel als möglich dem Ungehorsame vorzubeugen, dessen sich die geringeren geistlichen Lehnsinhaber schuldig machen könnten, war es den Klosterleuten verboten, Land zu kaufen, welches Kriegsvolk und Landwehr zu stellen habe; für das aber, was seit dem vierten lateranischen Concilium †) 1215 gekauft war, mußten sie wie alle andere Kriegsvolk halten ††), wenn der König ihnen diese Verpflichtung

*) Jütsches Lovbuch III. c. 8.

**) Pontopp. I. 502.

†) Wahrscheinlich ist hier Can. 54. (Labbei concilia XI. pars I. pag. 208) gemeint, ut de terris acquirendis, von obstantibus privilegiis, decimae dentur. Dieser Kanon steht auch in den Decretalen c. 34. X. de Decimis. Vgl. Falk's Ausgabe von Eckenberg's jütschen Lov. p. 169. Waldemar II. wendete diesen Kanon, der eigentlich den Klosterleuten und anderen privilegirten Geistlichen verbieten sollte, den zu Zehnten Berechtigten diese von den Låndereien, die sie gekauft, zu verweigern, auf den åhnlichen Fall an, wenn sie Kriegsvolk stellen, oder an dessen Statt Geld bezahlen sollten.

††) Jütsches Lovbuch III. 9.

nicht erlassen hatte, oder eine gewisse Geldsumme dafür erlegen *).

3.
Kriegshülfe in Norwegen.

Eben so war es in Norwegen. Nur der Bischof und die Meßpriester waren für ihre Person von der Heerfolge frei; ihre Lehnsleute mußten aber ihren Antheil stellen. Diese Freiheit galt überhaupt im Norden nur als Ausnahme und war selbst in solchen einzelnen Fällen sehr beschränkt. Als der Graf Johann der Reiche von Holstein Laland und Falster zum Pfande hatte, bewilligte er 1330 der lalåndischen Geistlichkeit unter vielen andern Rechten auch das, daß weder sie, noch ihre Diener, außer den Inseln, in den Krieg oder zur Belagerung eines Schlosses zu ziehen verpflichtet wären **). Es kam ihm aber darauf an, sich der Geistlichkeit gefällig zu erzeigen, weil er bei der traurigen Lage des Reichs hoffen mochte, die Inseln für immer zu behalten, daher er ihr auch überhaupt Freiheit von Abgaben von ihren Höfen und Ländereien, Immunität, Gnadenjahr u. s. w. zugestand.

---

*) Das Wort Leding hatte auch diese Bedeutung; es war sowohl Heerfahrt, als Steuer zur Heerfahrt, wie Krabbe, der Uebersetzer des jütschen Lovs zur Zeit Christian III., es gibt. Vgl. Kofod Ancher's Jydske Lovbog paa gammel Dansk (Khvn., 1703) p. 331. Kofod Ancher's Jydske Lovbog p. 285.

**) Hvitfeld I. 452. Suhm XII. 214.

Sechstes Capitel.
Kanoniker.

1.

Ursprung der Domcapitel in Dänemark und Norwegen.

Wie aber wurden die Bischöfe gewählt? Die Beantwortung dieser Frage setzt eine kurze Darstellung der Verfassung der Geistlichkeit an den Domkirchen, der Kanoniker, voraus, welche vielleicht am bequemsten hier eingeschaltet werden kann *).

Bis zum Schlusse des 11. Jahrhunderts hatte die dänische Kirche noch keine Domcapitel, keine Canonici regulares, welche die Regel des heiligen Augustinus befolgten. Die ersten Bischöfe waren größtentheils englische und deutsche Benedictiner-Mönche gewesen. In ihrer Begleitung waren andere Mönche, meistens Benedictiner, die geachtetsten von allen Ordensgeistlichen, ins Land gekommen **). Mit diesen führten sie in den bei ihren Kirchen errichteten Klöstern ein gemeinschaftliches Leben; und diese versahen auch den Gottesdienst in den

*) Finn. Joh. H. E. Isl. I. 227.

**) Geistl. Lov. c. 4.

Kirchen *). Allmälig unterwarfen sie sich aber, zur Nachahmung der Domcapitel in der übrigen Christenheit, der Augustin'schen Regel; und es ist die gewöhnliche Meinung, daß dieses in den letzteren Jahren des 11. Jahrhunderts geschehen sey **). Anfangs waren sie sehr arm, und die Bischöfe mußten für ihren Unterhalt sorgen. Das that der Bischof Elias von Ribe, als er 1145 bei seiner Kirche Kanonikate einrichtete ***). Auch in Norwegen stiftete der Erzbischof Sorler 1252 einen gemeinschaftlichen Tisch für die Kanoniker in Nidaros †), wozu der Papst 1235 seine Genehmigung gab ††); und im Jahre 1271 schenkte der Bischof Askattin von Bergen den Seinigen ihrer Armuth wegen eine Kirche, und die zweite Hälfte einer andern, von der sein Verweser ihnen bereits die erste gegeben hatte †††). Es läßt sich auch nicht mit Genauigkeit bestimmen, wann die Domcapitel

*) Es fehlen uns aber die genaueren Nachrichten über mehrere derselben. Wir kennen z. B. nicht die ältere Geschichte des Capitels von Roschild, wann dieses aus dem Kloster entstanden ist. Der Anonymns Roskildensis erzählt nur von dem zweiten Bischofe Svend Norbagge, daß er, als der Bau der Domkirche vollendet gewesen, Claustrum lapideum für die Brüder aufgeführt und, damit 15 Präbenden an der Kirche seyn könnten, etwas von seinem eigenen Mensal-Gute den Brüdern geschenkt habe. Script. Rer. Danicar. I. 378.

**) Pontopp. I. 230. Suhm V. 23.

***) Suhm V. 624.

†) Die Urkunde bei Thorkelin Diplom. Arna-Magnaean: II. p. 39. Die Schenkung ward vom erwählten Erzbischofe Birger 1264 wiederholt. Ebendas. p. 47.

††) Thorkelin, Diplomatar. II. 45. Suhm X. 277.

†††) Suhm X. 665. Thorkelin, Diplom. II. 59. 60.

in Norwegen eingerichtet wurden. Sie waren aber dort fast ein Jahrhundert älter als in Schweden, wo der Cardinal Wilhelm von Sabina sie 1248 in dem berühmten Concilium zu Skenninge, wo nicht stiftete, doch in ganz Schweden einführte *): denn wir finden, daß Magnus Erlingsen bei seiner Krönung in Bergen 1158 ihnen schon freie Bischofswahl zugestand. In Island hingegen stiftete erst ungefähr im Jahre 1430 der Bischof Jonas Wilhelmi von Holum ein Capitel an seiner Kathedral-Kirche **). Die letzten Mönche, die in Kanoniker umgeformt wurden, waren die Knudsbrüder in Odense. Sie waren sehr reich, und ihre großen Einkünfte veranlaßten unter dem Bischofe Karl Rönnov, daß die Benedictiner auf Befehl Christian I. und unter päpstlicher Genehmigung ihr Kloster räumen und regulirten Chorherren Platz machen mußten †).

---

*) In den Statuten dieses Concils ist zwar von Kanonikern nicht die Rede (Magazin für Kirchen und Kirchengeschichte des Nordens I. 183.), allein der Cardinal hat ein Decret deswegen erlassen, welches Innocenz IV. im achten Jahre bestätigte.

**) Er war von 1429 bis 1440 Bischof. Vgl. Finni Johann. H. E. Islandiae II. 580. Der Ernennungsbrief eines Kanonikers. Ebend. 387.

†) Pontopp. II. 289. 433. Ueber dieses Kloster s. eine noch nicht herausgegebene Preisschrift des Pastor Daugaard, in welcher die Nachrichten über die dänischen Klöster vollständig gesammelt sind S. 284 folg. Der Verf. hat mir erlaubt, die Bogen, so wie sie gedruckt sind, zu gebrauchen. Das Werk wird noch im Laufe dieses Jahres, 1830, erscheinen. Daugaard berichtet S. 351, daß von allen Domcapiteln, welche der Augustiner Regel folgten, das viborgische zuletzt ein klösterliches Leben geführt hat. Im J. 1440 reformirte der Bischof Thorlak dasselbe und schuf seine Mitglieder zu weltlichen Kanonikern um.

2.

Dotation und Rechte der Capitel.

Ein jedes Stift in Dänemark und Norwegen hatte nun ein mehr oder weniger zahlreiches Capitel mit den zu demselben gehörigen und aus dem Kirchenrechte genugsam bekannten Prälaten, Domdechant, Dompropst, Archidiakonus, Cantor, Subcantor, Scholaster, die aber doch allmälig ernannt wurden und zum Theil Pröpste in den benachbarten Districten waren *). Das Capitel der Metropolitankirche war natürlicher Weise das erste. Auf dieses folgte das viborgische. Diese beiden nahmen in allen Volksversammlungen den ersten Platz ein **). Die Kanoniker hatten von den Königen große Privilegien †),

---

*) So z. B. erhielt das Stift Aarhuus erst 1266 durch eine Schenkung des Bischofs Fuko seinen Cantor. S. R. D. VI. 409. Suhm X, 567. Das Cantorat in Roschild ward erst 1315 vom Bischofe Oluf gestiftet. Pontopp. II. 114. Zwerg, Siellandske Clerisie p. 29. 30. Wir haben noch in einem Diplome König Knud des Heiligen die Namen der ersten Capitularen in Lund (1 Propst und 10 Kanoniker). Suhm IV. 649—50. Das Fundationsdiplom selbst, das älteste, das von einem dänischen Könige vorhanden ist, gibt Suhm ebendas. S. 781.

**) Suhm VII. 172.

†) z. B. die odenseischen von König Nikolaus. Die päpstliche Bestätigungsbulle steht bei Pontopp. I. 347. Christoph I. gab dem ganzen Erzstifte Lund, mithin auch den Kanonikern, 1253 die Freiheit, daß ihre Bauern dem Könige nichts an Zoll und Schatzung bezahlen sollten. Pontopp. I. 654. Die Privilegien des Bischofs und Capitels in Aarhuus wurden 1289 von König Erich Menved bestätigt. Suhm XI. 58. Das Siegel dieses Capitels ist in Nye Danske Magazin I. p. 129 in Kupfer gestochen. Ueber die Privilegien des Capitels von Lund hat der jetzige Bischof, Herr Dr. Fake, ein paar Abhandlungen herausgegeben: Privilegia Capituli Lundensis. Lundae 1802 und 1803. Sie scheinen aber nicht fortgesetzt zu seyn.

ihre eigenen, von den Einkünften des Bischofs und der Kirche abgesonderten Präbenden, die nichts an den Bischof entrichteten, und über die sie gewöhnlich mit völliger, von den Königen bestätigten und vergrößerten Freiheit schalteten. Sie waren selbst vom Bischofe so unabhängig *), daß sie sogar in Streit mit ihm gerathen konnten, wenn er in der Administration der gemeinschaftlichen Güter sich nicht nach den Statuten des Capitels **) richten wollte. Dies war zuweilen in Schleswig, Aarhuus, Nidaros †) und an anderen Orten ††) der Fall; die Bischöfe hatten

*) Im Jahre 1325 schrieb das Capitel zu Aarhuus den Kanonikern, wenn sie Bischöfe oder sonst Prälaten wurden, einen Eid vor, um dadurch den Gewaltthätigkeiten, welche mehrere sich gegen das Capitel und die Geistlichkeit, z. B. durch Hebung von Annaten, und gegen die Klöster erlaubt hatten, ein Ende zu machen. Suhm XII. 105. S. R. D. VI. 501. 2.

**) Die Capitel hatten ihre eigenen Statuten, die sie theils unter sich oder mit den Bischöfen verabredet, oder von diesen erhalten hatten, und die gewöhnlich von ihnen und den Bischöfen beschworen wurden. Solche Statuten gab 1206 der Bischof Peter von Aarhuus (Suhm IX. 102). Andere sind uns bekannt, vom Capitel dieser Kirche v. J. 1312 (Pontopp. II. 106.), vom Capitel zu Schleswig 1352 (Ebend. 196.), von Viborg 1440 (Ebend. 571.), Opsloe, von mehreren Bischöfen in den Jahren 1382. 1410. 1422. 1501 gegeben (Ebend. 719.), Lund 1489 (Ebend. 693.), Roschild (S. R. D. VI. 591.) mit einem Necrologium verbunden, und sehr defect, u. s. w. Collegiat-Kirchen hatten gleichfalls Statute. (Pontopp. II. 98. 647.)

†) In Nidaros war im Jahre 1291 ein langwieriger, äußerst heftiger Streit zwischen dem Erzbischofe und seinem Capitel über die Einkünfte und Gerechtsame desselben, die der Erzbischof einschränken wollte, welches ihm am Ende doch nicht gelang, da der Papst sich für das Capitel erklärte. Torfaeus, Norvegia IV. 393. 403. Suhm XI. 378. 393. Am umständlichsten hat Schöning den Streit erzählt: Grundhiems Domkirkes Beskrivelse p. 246 bis 259.

††) Sogar Absalon schaltete willkührlich mit dem Gute der roschildischen Kirche und schenkte etwas von demselben an sein Kloster

aber das Zwangsmittel, sie ins Chor zu treiben und ernsthaft anzuhalten, ihre Pflichten wenigstens durch Vicare beobachten zu lassen *). Auch konnten sie die Dom-Collegialcapitel visitiren **). Ein jeder Kanoniker hatte gewöhnlich seine eigene Kirche in der Stadt oder auf dem Lande, in der er selbst oder durch Vicarien für den Gottesdienst sorgen mußte ***). Außerdem besaß er auch andere Präbenden, von denen viele Geschenke und Vermächtnisse der Bischöfe waren, zum Theile große Landgüter mit vielen Lehnsgerechtsamen. Die Erzbischöfe Eskil †), Absalon, Andreas Sunesen ††) hatten in Lund

---

in Soroë. Lib. Daticus Monasterii Sorani in den S. R. D. IV. 470.

*) Pontopp. II. 10. So verordnete der Erzbischof Esger Juel 1313, daß ein jeder Kanoniker, weil sie meist abwesend waren, sich einen Vicarium choralem halten sollte. Doch bestimmte der Erzbischof Karl 1329, daß die lange Zeit Abwesenden oder in der Ferne sich Aufhaltenden für residenzhaltend anzusehen wären, weil diese in Staatsgeschäften gebraucht würden, oder auch auswärts studirten.

**) So z. B. ließ der Bischof Johann von Roschild 1343 das Collegiatstift zu Copenhagen auf Veranlassung eines großen zwischen dem Dechanten und Capitel ausgebrochenen Streites durch drei roschildische Kanoniker visitiren. Das Capitel bestand aus dem Dechanten, zehn Kanonikern und einigen andern Präbendarien. Suhm XIII. 89.

***) Diese Kirchen lagen zuweilen ziemlich weit von der Domkirche ab. So z. B. gehörte die 8 Meilen entfernte Michaeliskirche in Slagelse der Dompropstei in Roschild zu. Baden's Danmarks Riges Historie I. 386.

†) Suhm VII. 494. Er errichtete auch das Archidiakonat an der Domkirche und gab den ältesten Kanonikern das Recht, erledigte Präbenden zu optiren.

††) Andreas Sunesen gab dem Capitel in Lund im Jahre 1222 das Patronatrecht über die dortige Frauenkirche mit allem ihrem Eigenthume.

und Roschild mehrere gestiftet; andere Bischöfe ahmten diesem Beispiele nach. Eine der größten Donationen war die des Erzbischofs Karl von Lund, der im Jahre 1327 den Kanonikern die Bußen für Todtschlag im ganzen Lande, die vorher dem Bischofe zukamen, schenkte *). Sein zweiter Nachfolger Jakob erließ ihnen die Abgabe an den erzbischöflichen Stuhl, die Cathedraticum genannt wird, verlieh ihnen zugleich die erzbischöfliche Jurisdiction in den Präbenden, nebst der Macht, ihre Diener mit kirchlichen Censuren zu bestrafen **). Johann Brockstorff gab dem Capitel die freie Wahl seiner Prälaten ***). So bewiesen sich auch viele Bischöfe, wenn sie in gutem Einverständnisse mit ihren Domcapiteln lebten, freigebig gegen dieselben; und wieviel sie zu verschenken hatten, erhellt daraus, daß ihre Donationen bis zur Reformation fortdauerten. Es würde aber zu weitläufig seyn bei ihnen zu verweilen. Gelegentlich werden mehrere von ihnen angeführt werden †). Auch die Kanoniker vermachten ihrem Capitel zuweilen ihre Privatbesitzungen ††); die Legate der Könige und des Adels an die Domkirchen waren auch nicht selten; und die Päpste begünstigten sie

*) Pontopp. II. 133.

**) Magn. Matthiae Catalogus Episcopor-Lundensium p. 148.

***) Matthiae p. 175 und 202.

†) Eine Donation des Bischofs Askal zu Bergen an sein Capitel vom Jahre 1259 hat das Diplomatarium Arna-Magnaean. II. p. 59. Ungefähr um dieselbe Zeit, 1245, bestimmte Bischof Gunner von Ribe, daß die Annaten der Domkirche gehören sollten, um damit ihre Schulden für die Befreiung des Bischofs Tuvo aus der Gefangenschaft zu bezahlen. Ebendas. I.

††) Lagerbring's monumenta scanensia, passim. S. auch liber daticus ecclesiae Lundensis in den S. R. D. IV. p. 26 folg.

gleichfalls, theils mit Bestätigungen ihrer Privilegien, theils mit neueren Vorrechten *).

Die Verfassung der Capitel war, kleine Verschiedenheiten abgerechnet, dieselbe wie in der übrigen Christenheit. In Lund fand ein noch nicht hinlänglich aufgeklärter Unterschied zwischen Presbyteri und Sacerdotes Statt **).

Außer ihren Präbenden, die in großen Landgütern mit vielen Lehnsgerechtsamen bestanden, hatten die Kanoniker auch andere bedeutende Einkünfte.

Sie wurden als der Rath der Bischöfe angesehen; und diese durften in wichtigen, das ganze Capitel angehenden Sachen nichts ohne sie vornehmen †). So z. B. mußte der Erzbischof Peter IV. von Lund 1410 seinem Capitel versprechen, auf die festen Schlösser des Stifts

---

*) Alexander IV. gab z. B. 1264 eine Bulle, wodurch er das Capitel Nidaros ab omnibus expensis legatorum befreit. Diplom. Arna-Magnaean. II. 47. Wieviel die Legaten in Schweden kosteten, berichtet Lagerbring III. 610. Die Diäten eines angesehenen Mannes beliefen sich auf 25 Ducaten, und der Cardinal Pileus 1378, der nicht einmal nach Schweden kam, forderte für 12 Tage 300 Ducaten bei Strafe des Bannes und Interdicts. Seine Unwissenheit war so groß, daß er behauptete, Mainz, Worms, Würzburg, Bamberg und Regensburg grenzten an die Diöcese von Upsal. Aehnliche Forderungen wie an Schweden, mag er auch an Dänemark gemacht haben; denn ich finde, daß seine Legation auch dorthin ging, obgleich er einem lübecker Bürger seine Geldgeschäfte auftrug und schwerlich selbst nach Dänemark kam. Suhm XIV. 101.

**) Monumenta scanensia II. 11. Die Präbenden waren auch in Presbyterales und Diaconales getheilt. Ebendas. II. 195.

†) In den bischöflichen Urkunden kommen die Phrasen oft vor cum consilio nostri capituli, cum consilio, consensu et voluntate dilecti nostri capituli.

nur Geistliche und mit Genehmigung desselben zu setzen *). Das Capitel zu Nidaros führte selbst bei Königswahlen während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls, wie die drei erzbischöflichen Capitel in Deutschland bei der Kaiserwahl, die Stimme des Erzbischofs. Dasselbe Capitel erhielt im Jahre 1297 das Recht, an der Wahl der Bischöfe in den norwegischen Colonien, und der Bestätigung der Bischöfe in Norwegen selbst Theil zu nehmen **); und hatte Mitglieder unter der isländischen Priesterschaft †), wahrscheinlich, damit diese bei den Bischofswahlen seine Rechte wahrnehmen könnten. Dagegen hatte es aber nicht ausschließend die Wahl seines eigenen Erzbischofs, denn auf päpstlichen Befehl wurden auch Aebte zu derselben gezogen.

3.

Verfall der Disciplin. Mehrheit der Pfründen. Vorherrschaft des Adels.

Die Sitten der Kanoniker verfielen bald. Viele vertauschten schon im 11. Jahrhunderte die strengere Regel Benedict's mit der etwas freieren des heil. Augustinus ††). Es währte nicht lange, so war das von Chrodegang

---

*) Matthiae p. 175.

**) Suhm XI. 270.

†) Sowohl im Stifte Skalholt als im Stifte Holum waren Pfarrer Canonici Archicathedrae Nidrosiensis, natürlicherweise wurden sie vom Erzbischofe und dem Capitel zu Nidaros ernannt. Finn. Johann. H. E. Island. II. 373. Finn. Joh. glaubt, solche Ernennungen seyen bloß Anmaßungen der Erzbischöfe gewesen. Sie waren aber gewiß eine Folge der mit diesen Pfarreien (drei an der Zahl) verbundenen Kanonikate.

††) Pontopp. I. 230. 369.

eingeführte gemeinsame Leben in Vergessenheit gerathen. War nun der Erzbischof ein großer Herr, ein Jäger oder ein Krieger, so war der Kanoniker es auch. Was ihn an den geistlichen Beruf band, waren allein seine horae canonicae; diese konnte er aber auch von andern singen lassen, und sogar das mußte unterweilen geboten werden. Der Erzbischof Esger Juel sah sich z. B. 1313 gezwungen, zu befehlen, daß ein jeder Kanoniker sich einen Vicarius Choralis halten sollte *); und der Erzbischof Karl mußte 1329 ausdrücklich die Verordnung des kanonischen Rechts einschärfen, daß, wer lange abwesend sey, nicht für einen Mann gelten solle, der Residenz gehalten habe **). Noch ernster meinte es König Erich von Pommern, der den Kanonikern zu ihrem großen Mißvergnügen gebot, täglich den Psalter zu singen †). Das Studiren war ihre geringste Sorge. Im Vaterlande hatten sie auch wenig Veranlassung dazu, und nicht eben viele hatten in den früheren Jahrhunderten Gelegenheit, fremde Universitäten zu besuchen. Die Domschulen waren meistens in einer schlechten Verfassung. Selbst diejenige, welche Eskil reichlich in Lund ausgestattet hatte, gerieth bald in Verfall; und das Statut des Bischofs Heinrich Stangenberg, daß keiner eine Präbende haben solle, der nicht drei Jahre auf einer berühmten Universität studirt habe,

---

*) Vorher waren ihrer nur zwölf für das ganze Capitel gewesen. Matthiae p. 112.

**) Ebendas. 124. Er verordnete, daß die Bußen für den Todtschlag nur unter die Kanoniker vertheilt würden, die am Chorgesange wirklich Theil nähmen.

†) Hvitfeld's BispeCrönike.

richtete wenig oder nichts aus *); außerdem galt es nur für das Stift Ribe, dem Stangenberg vorstand.

Die einzigen Kanoniker, die bis ins 15. Jahrhundert ihr gemeinsames Leben fortsetzten, waren die zu Viborg, welche unter Waldemar I. in so großer Achtung standen, daß die Kanoniker in Ribe den Befehl erhielten, Leben, Sitten, Chorgesang und Gebräuche nach ihrem Muster einzurichten **). Im J. 1440 verwandelte aber ihr Bischof Thorlak sie in Weltgeistliche, wodurch denn alles Kloster- und gemeinschaftliches Leben aufhören mußte. Die Ungebundenheit der Kanoniker stieg noch höher, als der Adel fast alle Domcapitel allmälig in seine Macht bekam; und dieses ward, jemehr man sich dem 16. Jahrhunderte näherte, immer allgemeiner. Es scheint auch, daß man es darauf angelegt hat, die Collegiatstifter gleichfalls mit Edelleuten zu besetzen; oder daß die Mitglieder derselben sich haben adeln lassen, um in die Domcapitel aufzurücken. Ein Beispiel davon gibt ein Adelspatent, welches Christian II. seinem Secretäre Niels Torkelsen, Kanoniker in Copenhagen, für ihn und seine gesetzmäßigen Erben gab †). Nun wurden unmündige Knaben, die nicht einmal ihren Namen schreiben konnten, in die Capitel aufgenommen ††), und die Mehrheit der Beneficien, dieser

*) Vgl. über dieses Buch IX., wo von der Bildung der Geistlichkeit die Rede seyn wird.

**) Suhm VII. 172. Zum Jahre 1164.

†) Im königlichen geheimen Archive. Die gesetzmäßigen Erben sollen wohl seine Kinder seyn! Der König scheint also bereits im Anfange der Reformation an die Einführung der Priesterehe gedacht zu haben.

††) Pontopp. II. 277. ad ann. 1534.

im kanonischen Rechte mit so gutem Grunde verbotene Mißbrauch, ward im Norden eben so herrschend als im übrigen Europa *). Die Geschichte der nordischen Kirchen und die auf unsere Zeiten gekommenen Urkunden geben hiervon Beweise in Menge. Es sey genug, einige Beispiele anzuführen. Peter Bothildis, Bischof von Roschild, der 1135 in der Schlacht bei Fodvig fiel, war auch Kanonikus in Lund **), Peter Nielsen, Dechant zu Copenhagen, war zugleich Kanonikus in Lund, Roschild und Ribe ***). Paul Bodonis war Kanonikus in Bergen und Nidaros ****). Peter Jonaeson war 1345 Kanoniker in Lund und Aarhuus. Jakob Stacke, der 1469 das Rectorat der Universität Greifswald verwaltete, war Kanonikus am Dome in Ribe und an der Collegiat-Kirche zu Greifswald †). Dieselbe Universität hatte im Jahre 1473 Ericus Nicolai, Archidiakonus zu Viborg, Kanonikus zu Lund und Ribe, zum Rector ††). Der in der Reformationsgeschichte berühmte Bischof Ove Bilde zu Aarhuus hatte, ehe er Bischof ward, sogar zwei Prälaturen, die Dompropsteien in Lund und Viborg †††);

*) Das auffallendste Beispiel von Mehrheit der Pfründen, welches mir bekannt geworden ist, gibt die schottische Kirchengeschichte. Wilhelm Wishart, Electus von Glasgow, war 1273 zugleich Bischof von St. Andreas und Rector oder Präbendarius von nicht weniger als 22 Kirchen. Skinners ecclesiastical history of Scotland I. p. 315. So viele hatte doch kein Däne! Zur Zeit der Reformation gab es wohl Beispiele von 6 bis 7 in Einer Person vereinigten Pfarreien.

**) Suhm V. 438.

***) Nyerup Danmarks Literatur; Middelalderen p. 418.

****) Nyerup p. 169.

†) Monumenta scanensia p. 224.

††) Ebendas.

†††) Nye Danske Magazin I. p. 201.

letztere Prälatur vertauschte er gegen das Dekanat in Roschild *); und noch 1516 erlaubte ein päpstlicher Legat einem Geistlichen in Odense, Peter Bang, mehrere Beneficien und Prälaturen zugleich zu besitzen **). Es war demnach ganz gewöhnlich, daß eine und dieselbe Person mehrere, sogar 4 bis 5 Kanonikate †), und Sitz und Stimme in mehr als Einem Domcapitel hatte; besonders wenn es junge Männer waren, die sich Hoffnung machen konnten, dereinst Bischöfe zu werden; und die, um sich in Staatssachen zu üben, in der königlichen Canzelei arbeiteten. Dasselbe wäre auch der Fall mit den Bisthümern geworden, wovon sehr frühzeitig das Beispiel gegeben war, da Egino, Bischof von Dalbye, unter Svend Estrithsen zugleich das Bisthum Lund besaß, obgleich sein Erzbischof Adalbert von Hamburg ihn nicht anders als Bischof von Dalbye nannte ††). Noch merkwürdiger ist es aber, daß Asalon, auf ausdrücklichen päpstlichen Befehl, sein Stift Roschild behielt, als er zum Erzbischofe von Lund erhoben ward; welches in seiner Person zwar nützlich war, jedoch ein sehr schädliches Beispiel hätte werden können, wenn die Zahl der Bisthümer in Dänemark und Norwegen größer gewesen wäre. Jetzt aber, da es der sehnlichste Wunsch des Adels war, seine jüngeren Söhne mit Bisthümern zu versorgen, erlaubte es sein eigner Vortheil nicht, daß Einer zwei erhielt; und hierin konnte nicht einmal der Einfluß der mächtigsten Familien eine Veränderung bewirken. Sich

*) Ebendas. 203.
**) Pontopp. II. 753.
†) Pontopp. II. 276.
††) Suhm V. 325.

selbst aber suchte der Adel, besonders von Absalon's Zeit an, so viel er konnte, die Bisthümer ausschließend vorzubehalten. Immer gelang das freilich nicht. Der Erzbischof Tuvo von Lund war geringen Standes, sein Nachfolger Birger gleichfalls. Als dieser aber 1519 gestorben war, faßten die Prälaten unter sich den Beschluß, daß kein Unadeliger in der Folge Bischof werden sollte *).

Noch eine Ausnahme von einer sonst in der Christenheit ganz gewöhnlichen Observanz verdient bemerkt zu werden. In Deutschland und Frankreich war es ganz gewöhnlich, daß Fürsten- und Königssöhne Bischöfe wurden. Dies war im Norden weit seltener. Othinkar, Bischof von Ribe, Waldemar, Bischof von Schleswig, Eistein, Erzbischof von Nidaros, und Nikolaus, Bischof von Opsloe sind meines Wissens die einzigen zu Bisthümern gelangten Fürsten. Denn Adzer, Eskil und Absalon, wiewohl mit dem dänischen Königshause verwandt, stammten doch nicht eigentlich von demselben ab. Der Grund dieser abweichenden Observanz scheint in dem fast beständig fortdauernden Streite des Krummstabs mit dem Zepter zu liegen, durch den die jüngern Prinzen den Haß gegen die Geistlichkeit gleichsam mit der Muttermilch einsogen. Die Könige fürchteten vielleicht auch, daß die Geistlichkeit noch mächtiger werden würde, wenn auch Fürsten ihres Hauses zu derselben gehörten; und die Geschichte anderer Länder konnte sie leicht zu der Ueberzeugung bringen, daß die Bande der Hierarchie stärker wären als selbst die Bande des Bluts.

*) Pontopp. II. 765.

Siebentes Capitel.
Wahl der Bischöfe.

I.
Ursprüngliches Ernennungsrecht der Könige in beiden Reichen.

Nach dieser nothwendigen Abschweifung wenden wir uns jetzt zur Wahl der Bischöfe. Die Grundsätze, nach denen diese zu den verschiedenen Zeiten vollzogen wurde, waren dieselben in Dänemark und in Norwegen; wir können daher Beides mit Einem Blicke übersehen.

In dem ersten Zeitraume, ehe die Domcapitel eine feste Gestalt und Verfassung erhalten hatten, ernannten die Könige von Dänemark und von Norwegen, gleich den Regenten des übrigen Europa's, die Bischöfe nach eigenem Gutdünken, kraft des Patronatrechtes über die von ihnen oder ihren Vorfahren gestifteten und mit Regalien von der Krone versehenen Kirchen*), auf welches sie sich auch in ihren Streitigkeiten mit der Curie beriefen.

*) In Norwegen hatte bereits Olaf der Heilige die nachherige Metropolitan= und 13 Suffragan=, wiewohl nicht bischöfliche, Kirchen gestiftet. Werlauff tre Afhandlinger til K. Christian I. Historie S. 63. Ueber die Art, das Patronatrecht zu erwerben, vgl. des Königs Sverre Erklärung in Werlauff's Anecdoton histor. Sverreri regis illustrans. p. 56.

So handelten die Könige Knud der Große, Svend Estrithsen und seine nächsten Nachfolger *) mit Ausnahme von einzelnen Fällen **). In Norwegen, wo die Hierarchie später eingerichtet ward, war das derselbe Fall; und nur sehr selten fanden anfangs Ausnahmen Statt ***). Die Könige ernannten die beiden ersten Erzbischöfe †). Im Frostathing's Gesetzbuche heißt es ausdrücklich: Bischof soll der seyn, den der König will, und der rechtmäßig erkohren ist ††).

2.
Allmäliger Uebergang der Wahlrechte an die Capitel mit Ausschließung der Könige.

Als aber nun die Domcapitel errichtet waren, und der zweite Zeitraum in der Geschichte der Bischofswahlen

---

*) In Schweden fand dieselbe Einrichtung Statt. Der König hatte großen Antheil an der Wahl der Bischöfe und belohnte sie mit Ring und Stab, so lange keine Domcapitel im Reiche waren; als aber der Cardinal Wilhelm von Sabina diese 1248 errichtete, hörte die Macht des Königs auf. Lagerbring II. 386.

**) Dergleichen Ausnahmen fanden anfangs wohl Statt. Unter König Hardeknud 1039 setzte z. B. der Erzbischof Bezelin von Hamburg Bischöfe in Schleswig, Oldenburg und Ribe. Aber ihre Verweser lebten noch; sie waren also nur als ihre Gehülfen anzusehen, und das Kirchenwesen war überhaupt damals noch nicht in Dänemark völlig eingerichtet. Suhm IV. 29.

***) Der Erzbischof Adalbert ernannte im Jahre 1064 einen Geistlichen Namens Tholf (richtiger Rolf oder Theodolf) zum Bischofe in Nidaros und einen andern, Sigwart, zum Bischofe (wahrscheinlich Episcopus regionarius) in denselben Gegenden. Suhm IV. 317.

†) Werlauff, Anecdoton historiam Sverreri regis illustrans p. 78.

††) Ebendas. p. 74. So hieß es auch im westgothischen Gesetze: der König soll das Volk fragen, wen es zum Bischofe haben will, und diesem Ring und Stab geben. Wilde, hist. pragmat. p. 360. Rothe, Nordens Statsforfatning I. 323.

begann, ging das eigentliche Wahlrecht nach den kanonischen Gesetzen auf diese über, jedoch so, daß der König keinesweges von der Theilnahme in der Wahl ausgeschlossen ward. Die Wahl Absalon's zum Bischofe von Roschild, auf die ich in seinem Leben zurückkommen werde, gibt einen Beweis hiervon. Auch scheint das Volk noch einiges Recht zur Theilnahme an der Wahl gehabt zu haben. Wenigstens kam es 1158 nach des roschild'schen Bischofs Asker's Tode zu einem heftigen Streite zwischen dem Volke und der Geistlichkeit, der in einen blutigen Volkstumult ausartete *). König Waldemar I., unter dem Absalon zum Bischofe von Roschild erwählt ward, verkaufte dem Capitel zu Ribe das Recht aus dreien Aebten, die er ihnen präsentirte, einen zum Bischofe zu wählen **). Die Knudsbrüder, Benedictiner-Mönche in Odense, hatten allein, ebenso wie die Mönche zu Canterbury und an andern englischen Kathedralkirchen ***), das Recht, ihren Bischof innerhalb oder außerhalb ihres Klosters zu wählen. Es war ihnen dieses vom Könige

*) Pontopp. I. 387. Suhm VII. 13.

**) Pontopp. I. 245.

***) Die ersten Mönche in Odense waren Engländer aus dem Kloster Evesham gewesen. In einem Briefe des Bischofs Riculf von Odense vom Jahre 1139 sagt dieser ausdrücklich: sein Knudskloster sey eine Tochter von Evesham (Suhm V. 561). Es war daher ganz natürlich, daß diese dänischen Mönche englische Einrichtungen beibehielten. Nun war aber in England bei mehreren Kathedralkirchen der Fall, daß Mönche das Capitel ausmachten, und in Canterbury war es von Alters her Sitte gewesen, daß der Prior und Convent, in Verbindung mit einer vom Könige berufenen Synode der Suffragan-Bischöfe des Erzbischofs, den neuen Erzbischof wählten. Stäudlin's Kirchengeschichte von Großbritannien I. 220. 225.

Erich Lamm verliehen und vom Papste Innocentius II. im Jahre 1140 bestätigt worden. Alexander IV. wiederholte diese Bestätigung im Jahre 1155 *), sowie auch der König Erich Glipping im Jahre 1286 **). Der Eid der Bischöfe ***) ist zwar erst aus dem 15. Jahrhunderte; schwerlich aber anders abgefaßt als die früheren. Von den Pflichten gegen König und Vaterland ist kein Wort in ihm. Dahingegen das Gelübde, die Ketzer, Schismatiker und Rebellen gegen den Papst †), welches jetzt noch von jedem Bischofe gefordert wird, nicht ausgelassen.

In Norwegen wurden die Capitel an den Domkirchen bald organisirt. Die Macht des Erzbischofs nahm während der bürgerlichen Kriege in demselben Maße zu, in dem die königliche unsicher und wankend ward. Der Erzbischof ward entweder vom Vorgänger ernannt, oder vom Capitel erwählt, welches nach der Bestimmung des Cardinals Wilhelm von Sabina 1247 die einzige rechtmäßige Art war. Die Genehmigung des Königs ward wohl zuweilen der Form nach begehrt; aber die Könige mußten froh seyn, wenn keiner ganz ohne ihr Vorwissen oder gegen ihr Interesse erwählt wurde, denn von beiden Fällen gab es Exempel ††).

*) Suhm X. 271.
**) Ebendas. 926.
***) Pontopp. I. 245.

†) Haereticos, Schismaticos et rebelles Domino nostro et successoribus prodictis pro posse persequar et impugnabo.

††) Werlauff, tre Afhandlingen til Kong Christian I. Historie. Kiöbenhavn, 1819. Ich habe bei diesem Abschnitte die erste Abhandlung: „Om Stridighederne: Anledning af det Throndhiemske Erkebispevalg," dankbar benutzt. Die hier citirte Stelle ist S. 12.

Außerdem hatte das Domcapitel in Nidaros auch Antheil an der Wahl der Bischöfe von Island, Grönland, den Färöern, Orkaden und Hebriden; an der Bestätigung der norwegischen Bischöfe und aller Aebte, Äbtissen und Prioren im Erzstifte *). Es soll auch Sitte gewesen seyn, die grönländischen, orkadischen und hebridischen Bischöfe aus dem nidarosischen, so wie die färöischen aus dem bergischen Capitel zu wählen. Daß dieses herkömmlich war, ist möglich; gesetzmäßig war es aber nicht **).

Dieses war in Norwegen der zweite Zeitraum bis 1277, der den Uebergang zum dritten bildete:

Endlich ward in beiden Reichen der König ganz von der Bischofswahl ausgeschlossen. Sobald die Hierarchie die Gewalt in die Hände bekommen hatte, konnte sie es nicht ertragen, daß eine fremde Macht sich in ihre Angelegenheiten mischte; und unter den schwachen Fürsten, die, von der Aristokratie eingeschränkt, sich eifrig um ihre Unterstützung bewerben mußten, erhielt sie bald freies Wahlrecht. Der König Erich Lamm von Dänemark gab der Kirche zuerst dieses Privilegium und entsagte

---

Nach dem Tode des Erzbischofs Guttorm 1224 erwählte das Capitel einen Abt Sigurd und verlangte die königliche Genehmigung; Sigurd aber war ein Feind des Königs, dieser bewog also den Papst, einen andern zu ernennen. Dafür erwählte das Capitel 1254 ohne Vorwissen des Königs einen Namens Einar und verschaffte ihm die päpstliche Bestätigung. Auch dessen Nachfolger scheint 1263 ohne königliche Genehmigung erwählt zu seyn. Werlauff p. 17.

*) Kraft eines Vergleichs des Erzbischofs Jorund und seines Capitels vom J. 1297 bei Thorkelin Diplom. II. 193—196.

**) Schöning, Throndhiems Domkirkes Beskrivelse 241. Finni Johannaei H. E. Island. I. 363.

darauf gänzlich dem Rechte, die geistlichen Aemter zu besetzen *), welches denn natürlich den Domcapiteln und Bischöfen zufiel. Der erste Bischof, zu dessen Wahl die Genehmigung des Königs nicht verlangt ward, war Tuvo, Bischof von Ribe im J. 1215 **), und dieses geschah sogar unter Waldemar II. und dem seinem Könige treu ergebenen Erzbischofe Andreas Sunesen. Nachher war das weit öfter der Fall. Die Geschichte kann mehr Eingriffe aufweisen, welche sich die Capitel in die Rechte der Regenten erlaubten, indem sie Bischöfe gegen den Willen der Könige erwählten †), als Beweise, daß die Könige den Capiteln Bischöfe aufgedrungen haben ††).

*) Rothe, Nordens Statsforfatning. I. 326.

**) Chronicor. Ripense ad ann. 1215. Hic primus, heißt es da, de Capitulo electus fuit ad Episcopatum, sed rege invito. Dieser Tuvo war Dechant des Capitels. Pontopp. I. 583. Kofod Ancher's Lovhistorie I. 238. Octavausgabe.

†) Ein Beispiel gibt die Wahl des Bischofs Erich von Stavanger im Jahre 1188 zum Erzbischofe gegen den Willen des Königs (Gebhardi N. G. I. 171).

††) Dies geschah 1252, als der König Abel der Kirche zu Odense den Bischof Regner aufdrang. Suhm X. 202. Dieser Regner war der erste Provincial des Minoriten-Ordens in Dänemark. Seine Geschichte ist neulich erläutert worden in einer Dissertation von Johann Math. Vaelschow: de Regnero Episcopo, qui per annos 1252—1267 Dioecesi Othiniensi praefuit. Hafn. 1825. Im J. 1255 ward sein Nachfolger Jens Barig durch die weltliche Macht eingesetzt (Suhm X. 271). Doch ward er wider den Willen des Königs vom Erzbischofe eingeweiht. Nikolaus, Propst in Odense, drang sich durch Hülfe der Laien dem dortigen Capitel im Jahre 1246 zum Bischofe auf, und zwang den Erzbischof durch Drohungen, wiewohl die Wahl völlig unkanonisch gewesen war, ihn zu bestätigen und zu weihen. Suhm glaubt, der König Erich Plovpenning selbst habe, um doch einen Bischof auf seiner Seite zu haben, Theil daran gehabt. Suhm X. 66. 67. Derselbe König wollte, um das alte Ernennungsrecht der Bischöfe

Je schwächer die Könige wurden, um so weniger sahen sie sich im Stande, ihr Recht zu behaupten, und mußten noch zufrieden seyn, wenn die Bischöfe sich dazu bequemten, die Belehnung durch Ring und Stab auf die gewöhnliche Weise anzunehmen *). Doch war es natürlich, daß die Könige immer so vielen Einfluß, als möglich war, zu gewinnen suchten. Besonders mußte es ihnen darum zu thun seyn, daß die erzbischöflichen Stühle mit Männern besetzt wurden, zu denen sie Zutrauen haben konnten, welches ihnen doch nur selten gelang. Die Unterhandlungen mußten mit der größten Feinheit geführt werden, damit die Domcapitel zu Lund und Nidaros auf keine mögliche Weise in ihrem Wahlrechte gekränkt erschienen **).

Auch die übrigen Capitel suchten bei jeder Gelegenheit ihr Wahlrecht zu befestigen. Noch nach der calmarschen Union mußte die Königin Margareta ihnen 1404 die Versicherung geben, daß kein Fremder ihnen aufgedrungen werden, sondern daß sie ihre vollkommene Wahlfreiheit behalten sollten †). Die Erzbischöfe hatten

zu behaupten, nicht in die Wahl des Bischofs Peter von Aarhuus einwilligen, und das Bisthum blieb drei Jahre, 1247 bis 1249, unbesetzt. Hvitfeld, Erik Plovpenning ad a. 1245. Suhm X, 81. 82.

*) In Schweden belehnte bereits im 10. Jahrhunderte der König Steenkil mit Ring und Stab. Dalin's Svea-Rikes Historie II. 15.

**) Wie frei in Nidaros die Wahl war, erhellt unter andern aus dem merkwürdigen Umstande, daß im Jahre 1349, als die große allgemeine Pest das ganze Domcapitel bis auf Einen weggerafft hatte, dieser Eine einen Abt, Olaus, zum Erzbischofe erwählte, ohne daß, soviel uns wenigstens bekannt ist, Einsprache von Seiten des Königs geschehen wäre. Der Erwählte ward in Rom geweiht und trat 1351 sein Amt an. Finn. Johann. I. 453.

†) Dalin II. 580.

aber und behielten beständig einen größern Einfluß auf die Wahl der übrigen Bischöfe, welche sie bestätigen soll-ten; dahingegen die Capitel der Domkirchen den König gar nicht um seine Einwilligung in die Wahl zu bitten verpflichtet waren. Der letzte Erzbischof von Lund, dessen Wahl vom Könige bestätigt ward, war Thrugot Thorsten-son im Jahre 1277.

Auf solche Weise entwickelte sich in Dänemark die Hierarchie immer mehr zum Verderben des Reichs; und es war ganz natürlich, daß der König, wenn er an der Wahl der Bischöfe keinen Antheil hatte, noch weniger Einfluß auf die Ernennung der Kanoniker, aus denen diese doch genommen werden mußten, haben konnte; so daß die hohe Geistlichkeit immer unabhängiger und starrsin-niger wurde. So ging es auch noch in den spätern Zeiten. Der erste König aus dem oldenburgschen Stamme, Christian I., sandte im Jahre 1454 den Bischof Mar-cellus von Skalholt, seinen Minister, den er und die Stände zum Erzbischofe von Nidaros ausersehen hatten, nach Rom, um die Versicherung des Papstes zu erhalten, daß ohne Willen und Genehmigung des Königs Niemand von der Curie als Bischof oder Erzbischof in Dänemark confirmirt werden solle *); und noch im Jahre 1514 er-hielt Christian II. das Versprechen des Papstes, daß der Stuhl von Lund nicht besetzt werden solle, ehe seine Genehmigung erfolgt wäre **).

In Norwegen fing der dritte Zeitraum 1277 an mit dem Concordate zwischen Magnus Hakanson und der

---

*) Werlauff, tre Afhandlinger til Christian I. Historie p. 45.
**) Pontopp. II. 744.

norwegischen Geistlichkeit, worin bestimmt ward, daß der König nichts bei den Bischofswahlen zu sagen haben solle, sondern daß diese allein den Capiteln zuständen, durch welche die geschehene Wahl, ehe die päpstliche Confirmation erfolgte, dem Könige bekannt gemacht werden, oder daß der Erwählte sich ihm vorstellen solle *). Zu diesem Concordate hatte bereits die Anordnung des Cardinals Wilhelm von Sabina 1247 den Grund gelegt, daß die Bischofswahlen geschehen sollten nullis requisitis laicis, per solos clericos; und dem zufolge hatte das Capitel zu Nidaros 1254 und wahrscheinlich auch 1263 ohne Vorwissen des Königs seine Erzbischöfe gewählt **). Das Concordat mußte natürlicherweise den folgenden Regenten höchst unangenehm seyn. Die Festigkeit des Königs Erich, des Priesterfeindes, und die Streitigkeiten, in welche der Erzbischof und sein Capitel geriethen, gaben dem Könige vielen Einfluß. Einmal blieb der Sitz sechs Jahre erledigt, als der Erzbischof Jon 1282 das Land verlassen hatte, der eine Erwählte untauglich zum Amte war, und der zweite es nicht annehmen wollte, weil er dem Könige mißfiel. Der Grundsatz ward aber doch nicht erschüttert; und wenngleich die Könige ihre Macht gegen die Erzbischöfe zu vertheidigen wußten, so behauptete das Capitel doch immer sein Recht.

3.
Päpstliche Anmaßungen.

Der Papst ward aber den Capiteln gefährlicher als die Könige; denn er machte nun sein im 12. Jahrhunderte

*) Thorkelin, Diplomatar. Arna-Magnaeanum II. 69.

**) Werlauff p. 27. Der Erzbischof Einar war damals in Paris

ersonnenes Provisionsrecht *) auch im Norden entweder selbst, oder durch seine Legaten geltend, und sowohl die Ernennung als die Weihe geschah alsdann ohne Theilnahme des Capitels oder des Erzbischofs. Auf eine solche Art ward 1185 der Bischof Orm von Börglum, der dem lateranschen Concilium 1179 beigewohnt hatte und dem Papste Lucius III. dort bekannt geworden war, nach Ribe transferirt **). Innocenz III. versprach dem Erzbischofe Andreas Sunesen 1198 oder 1199 bei seinem Besuche in Rom, daß sein Neffe, Magister Peter, Bischof von Roschild werden solle; ein Versprechen, welches Honorius III. 1217 wiederholte ***). Im J. 1265 übertrug Clemens IV. vier Klostervorstehern die Wahl eines Erzbischofs von Nidaros †). Im J. 1267 weihte der Cardinal-Legat Guido zwei Franziscaner-Mönche, die beide Peter hießen, zu Bischöfen von Odense und Viborg, von denen doch der odenseische früher erwählt war, aber einem Nebenbuhler hatte weichen müssen ††). Im J. 1301 ward der Bischof Olaf von Roschild in Rom selbst geweiht, weil sein Erzbischof, der im Zwiespalte mit dem Könige auf Bornholm lebende Joh. Grand, ihn nicht hatte weihen können †††); und 1414 ward der Bischof Arne von Skalholt, gewiß auf päpstlichen Befehl, vom

---

und wollte bei seiner Zuhausekunft nicht einmal mit dem Könige sprechen.

*) Boehmer, Elementa juris Canonici §. 539.

**) Suhm VIII. S. 111.

***) Suhm IX. 290.

†) S. R. D. III. 106. Finn. Joh. H. E. Isl. I. 443

††) Pontopp. I. 727. Suhm X. 599.

†††) Danske Magazin IV. 225. Pontopp. II. 57.

Bischofe von Lübeck ordinirt *). 1352 reiste der Bischof Siegfried von Stavanger nach Avignon zu Clemens VI., der sich das Recht genommen, alle Bisthümer zu vergeben, um sich das bereits vom Domcapitel kanonisch besetzte Stift Opsloe auszubitten, welches er auch erhielt **). Sein Nachfolger in Stavanger, Gynder, derselbe, der ihm in Opsloe hatte weichen müssen, ward 1354 gleichfalls vom Papste ernannt ***). Das Erzbisthum Nidaros gab der Papst 1381 einem völlig ungelehrten Dänen, Nikolaus, den er selbst in Avignon weihte, der aber nicht nach Norwegen gekommen zu seyn scheint †). Martin V. hatte sich bereits bei Lebzeiten des Erzbischofs Askal 1428 die Ernennung seines Nachfolgers vorbehalten und erwählte, als der Stuhl erledigt ward, den Bischof von Bergen, Aslak Bolt ††); und unter Christian I. wollte Nikolaus V. weder den vom Capitel erkohrenen Olaf Throndsen, noch den vom Könige begünstigten Marcellus, Bischof von Skalholt, anerkennen, sondern drang der norwegischen Kirche einen deutschen Dominicaner, Heinrich Kalteisen, auf; eben so wie Calixt III. nach dem Morde des Bischofs Thorlav von Bergen nicht den vom

*) Pontopp. II. 512.
**) Suhm XIII. 270.
***) Ebendas. 303.

†) Finn. Johann. I. 454. Der vom Capitel erwählte Hakon Ivarsen begegnete ihm, als er eben aus Rom zurückkam, auf seiner Reise zum Papste. Suhm XIV. 113. Dieser Nikolaus starb, ohne je eine Messe gelesen, einen Priester ordinirt, oder Jemand gefirmelt zu haben. Suhm XIV. 177. Schon früher, 1264, war einer Namens Birger zum Erzbischofe von Nidaros erwählt worden, die nie geweiht und mit dem Pallium bekleidet ward. Suhm X. 535.

††) Finn. Johann. I. 339. Die päpstliche Bulle steht pag. 344.

Capitel kanonisch erwählten roschildischen Kanoniker, Joachim Grubbe, bestätigte, sondern einen Genueser, Paul Giustiniani, zum Bischofe ernannte, jedoch mit dem bestimmten Versprechen, nie wieder ein geistliches Amt anders als nach dem Vorschlage des Königs zu vergeben, wobei denn freilich an das Wahlrecht der Capitel nicht gedacht ward. Allein weder die Rechte des Königs noch der Capitel hatte der Papst im Sinne mehr als vorhin zu beobachten. Es war nur ein leeres Versprechen, mit dem er Christian I. beruhigen, und zur Annahme Giustiniani's, welche auch erfolgte, bewegen wollte *). Denn nicht lange darauf verweigerte er die Bestätigung eines kanonisch erwählten Bischofs von Oesel und wollte dem Stifte einen andern aufdringen; der König schlug es aber auf das Bestimmteste ab, diesen anzunehmen. Auch Pius II. mußte nachgeben, als der auf den Vorschlag Giustiniani's, welchen der König in einer Gesandtschaft nach Rom geschickt hatte, von Calixt zum Bischofe von Holum ernannte englische Mönch Paul vom Könige, der seinem Gesandten keine Vollmacht zu diesem Vorschlage gegeben hatte, verworfen ward; und ein Isländer, Olaf Rogvaldsen, erhielt das Bisthum **).

In Dänemark ging es in der spätern Zeit nicht besser. Ums Jahr 1490 drang Alexander VI. dem schleswigschen Capitel einen Auditor Rotae Romanae, Eggard Durkopp, zum Bischofe auf †) und gab ihm nachher sogar einen Sicilianer, den Cardinalbischof von Agrigent,

---

*) Werlauff, Afhandlinger til Christian I. Historie p. 75.

**) Werlauff S. 83. 84.

†) Pontopp. II. 459.

Johann de Castro, der das bischöfliche Amt durch einen Stellvertreter sollte verwalten lassen, sich aber mit einer jährlichen Pension von 300 Ducaten abkaufen ließ *). Auch die Besetzung der geringeren Prälaturen eignete sich die Curie zu. **Pius** II., dem Aeneas Sylvius, wie er vor seiner Gelangung zum Pontificate hieß, sehr unähnlich, verlieh z. B. 1463 dem Cardinal Franz Gonzaga von Mantua die Dompropstei zu Lund. Der Erzbischof Tyche bat ihn aber, davon abzustehen, weil er als Dompropst Os Capituli seyn müsse und doch nicht nach Dänemark kommen könne. Es war auch nur darauf abgesehen, dem Cardinale eine Summe Geldes für diese Prälatur zu verschaffen **).

Und doch waren in Dänemark die Statuten des Concils zu Basel, welches das Reservationsrecht der Päpste einschränkte †), angenommen worden! Im entfernteren Norwegen behielten sie ein größeres Ansehen; und die Könige behaupteten auch ihr Recht, als Stifter der Bisthümer zu der von den Capiteln vollzogenen Wahl ihre Einwilligung zu geben, ohne daß der Papst um seine Bestätignng ersucht ward. Die Streitigkeiten Königs Christian I. über die Wahl eines Erzbischofs von Nidaros werde ich, da der Papst so sehr in sie verwickelt war, im Folgenden ausführlicher erzählen.

Daß der Papst auch nordische Bischöfe weihte oder weihen ließ, ist bereits berichtet worden. Es war ihm besonders lieb, wenn ein Ezbischof in Rom die Weihe

---

*) Pontopp. II. 461.

**) Ebendas. 629.

†) Ebendas. 557.

empfing, wiewohl es nach dem kanonischen Rechte den Suffraganbischöfen zukam, ihm diese zu ertheilen. Der Erzbischof Thrugot Thorstenson von Lund mußte 1277 deswegen nach Rom reisen; und Nikolaus III. legte bei dieser Gelegenheit seinen Nachfolgern die Verpflichtung auf, die Weihe in Rom zu suchen *). Desto gewisser konnte die Curie der 4000 Gulden seyn, welche jeder neue Erzbischof zu entrichten hatte **).

Ich füge noch hinzu, daß im Norden wie im Süden von Europa die kanonische Regel, den Bischof vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Tode seines Verwesers zu erwählen ***), gültig war †). Eine Urkunde vom Jahre 1445, welche die Wahl eines Bischofs von Stavanger an den Erzbischof berichtet und um die Bestätigung seines Nachfolgers bittet, zeigt auch, daß solche Wahlen zuweilen per acclamationem, quasi per inspirationem geschahen ††).

---

*) Suhm X. 740. 802.

**) s. Viertes Buch Cap. III.

***) C. 41. X. de electione. c. 4. Cod. in 6to. Der Termin ward vom Begräbnißtage an gerechnet. c. 36. X. eod.

†) Pontopp. II. 594.

††) C. 42. X. de electione. Es heißt in der Urkunde . . . subito et repente omnes unanimiter nullo penitus discrepante Spiritu Sancto, ut firmiter credimus, inspirante, Gunnarum Erici, Canonicum nostrum . . . una voce et uno spiritu eligimus in nostrum et Ecclesiae Stavangrensis Episcopum. Bei Pontoppidan ebendas.

Achtes Capitel.

Der Erzbischof von Lund.

1.

Einleitung.

Es ist bereits von den Erzbischöfen von Lund und von Nidaros die Rede gewesen, ehe noch der Ursprung dieser hohen Würden hat erzählt werden können. Ich durfte aber meine bisherigen Darstellungen nicht unterbrechen; und die Errichtung jener Sitze ist für die Kirchengeschichte des Nordens zu wichtig und überhaupt zu merkwürdig, als daß ich nicht ausführlich von ihnen handeln sollte. Durch diese Erzbisthümer ward die alte Hierarchie im Norden völlig abgeändert; der Erzbischof von Hamburg verlor bei weitem den größten Theil seiner Provinz und erhielt zwei, und in der Folge, als auch Schweden seinen eigenen Erzbischof bekam, drei Collegen, durch welche seine Macht in einem hohen Grade eingeschränkt ward.

2.

Der Erzbischof von Hamburg als Oberhaupt der nordischen Kirchen.

Anscharius hatte das Christenthum in Dänemark und Schweden gegründet. Die Oberaufsicht über diese Kir-

chen, zu denen in der Folge auch die norwegische kam, konnte demnach als ein rechtmäßiges Erbe des Erzbischofs von Hamburg betrachtet werden; und seine Provinz war die größte, welche je ein Prälat in der Christenheit zu regieren hatte. Denn sie erstreckte sich von der Elbe bis zum Eismeere; und selbst die entfernten Inseln um Schottland, Island und Grönland gehörten zu ihr. Je mehr das Christenthum sich im Norden ausbreitete, desto mehr gewann er an Einfluß; und so fern, wie er von Rom war, hätte er selbst, wenn er gewollt, und wenn der Geist der Zeiten solche Ideen begünstigt hätte, dem Apostelstuhle gefährlich werden können. Indessen übte er seine Rechte doch nicht ungestört aus. Mehrere Eingriffe geschahen in dieselben; wenn z. B. dänische oder norwegische Bischöfe in England oder Frankreich geweiht wurden. Auch ward sein Einfluß den benachbarten Königen von Dänemark bald lästig, und der Wunsch, seiner Aufsicht überhoben zu werden, mußte eben so bald bei ihnen entstehen, als das Christenthum in ihrem Reiche feste Wurzel gefaßt hatte, und sie völlig in die Reihe der andern christlichen Könige getreten waren, die in den kirchlichen Angelegenheiten ihrer Länder keinen fremden Prälaten als Vorgesetzten anerkannten. Es ist daher selbst zu verwundern, daß der Erzbischof von Hamburg das ganze elfte Jahrhundert hindurch seine Hoheit über die nordischen Kirchen behielt. Allein es war nicht leicht, eine in das ganze kirchliche System eingreifende Veränderung zu treffen. Sie mußte lange vorbereitet seyn, ehe sie zur Ausführung reif werden konnte.

8.
Verhandlungen über die Errichtung des erzbischöflichen Stuhls in Dänemark.

Es war indessen sehr natürlich, daß der König von Dänemark, der dem hamburgischen Metropolitan am nächsten war, eine kirchliche Oberbehörde in seinem Reiche wünschte; und dieser Wunsch war bereits im Herzen des Königs Svend Estrithsen sehr lebhaft gewesen. Denn der Erzbischof Adalbert, dessen erzbischöfliche und Legaten-Gerichtsbarkeit im ganzen Norden die Päpste Benedict IX. im Jahre 1044 und Clemens II. im Jahre 1047 bestätigt hatten*), ein eitler, stolzer, heftiger und herrschsüchtiger, dabei in seinem Amte sehr thätiger Prälat**), war mit dem Könige zerfallen, weil dieser nach dem Tode seiner Gemahlin Gunhild deren Stieftochter Guda geehlicht hatte und, da diese Verbindung im Widerspruche mit allen Kirchengesetzen war, von dem Erzbischofe in einem sehr gebieterischen Briefe mit dem Schwerte der Kirche, der Excommunication, war bedroht worden †). Um dergleichen Drohungen in der Folge nicht mehr ausgesetzt, und zugleich, um vor den Versuchen der deutschen Kaiser, sich durch den ihnen ergebenen und unterwürfigen

*) Suhm IV. 122. 168. Beide Bullen stehen in Staphorst's hamburgischer Kirchengeschichte I. 393 und 399.

**) Adam von Bremen malt seinen Charakter III. 2 bis 3 und an mehreren Stellen der folgenden Capitel. Suhm IV. 123. S. auch Miesegaes Chronik der freien Hansestadt Bremen (Bremen 1828. 29.) II. 200. 247 folg. Er hatte eine Visitation seiner ganzen Provinz bis nach Island im Sinne, von der ihm aber der König Svend Estrithsen abrieth. Finni Johannei Historia Ecclesiastica Islandiae I. 221.

†) Der Brief steht bei Suhm IV. 237.

Erzbischof an der Weser und Elbe Einfluß auf Dänemark zu erwerben, mehr gesichert zu seyn, wandte der König sich an Benedict IX. mit der Bitte um einen eigenen Erzbischof für sein Reich. Die seltene Gelegenheit, durch Errichtung eines neuen erzbischöflichen Stuhls die ganze Fülle der apostolischen Macht zu zeigen, konnte nicht anders als dem Papste sehr willkommen seyn, besonders auch, da Adalbert bereits unter König Magnus dem Guten den Versuch gemacht hatte, Patriarch des Nordens zu werden*), und es deswegen dem römischen Hofe erwünscht seyn mußte, Gelegenheit zu einer Einrichtung zu finden, durch welche seine Macht geschwächt würde. Die Unterhandlungen wurden mit Leo IX. fortgesetzt, und der König erhielt den Bescheid: es könne nur dann auf seine Bitte Rücksicht genommen werden, wenn der neue Erzbischof fünf Suffragane erhielte; die geringste Zahl, aus der eine neue Provinz, ohne den bisherigen Metropolitan auffallend zu beleidigen, gebildet werden könnte. Um nun dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, schonte der König, dem an der Erreichung seines Wunsches viel lag, keine Kosten und stiftete die vier Bisthümer Viborg und Börglum in Jütland und Lund und

*) Adam. Brem. III. c. 34, auch 41. Der Kaiser verbot ihm aber das Patriarchat. Lützow's Geschichte von Mecklenburg I. S. 60. Als 1046 im Concilium zu Sutri die drei mit einander um den Besitz des römischen Stuhls streitenden Päpste, Benedict IX., Gregor VI. und Sylvester III., abgesetzt wurden, schlug Adalbert das römische Pontificat aus. Ihm lag das nordische Patriarchat näher am Herzen. Miesegaes, Chronik von Bremen II. 203. Außer seinen Suffraganbischöfen wollte er seinem Erzbisthume noch elf andere Bisthümer unterordnen. Ebendas. 233. Das zwölfte, Bremen, welches Miesegaes unter diesen anführt, war schon mit Hamburg verbunden.

Dalbye in Schonen, welche er auch reichlich dotirte. Hiermit war Benedict wohl zufrieden und hatte dem Bischofe Poppo von Aarhuus, den er wahrscheinlich in Rom, wo er påpstlicher Capellan gewesen war, gekannt hatte, die erzbischöfliche Würde zugedacht*). Nach dessen Tode wandte sich der König an Alexander II. mit demselben Gesuch um Errichtung eines erzbischöflichen Stuhls in Dånemark. Es låßt sich aber leicht einsehen, daß diese Verhandlungen nicht so ganz in der Stille geschehen konnten, und daß es dem benachbarten Erzbischofe von Hamburg, der nun auch durch Errichtung der vier neuen Bisthümer in Dånemark aufmerksam gemacht war, nicht schwer werden mußte, wo nicht in Dånemark selbst, so doch in Rom Nachricht von dem, was ihn so nahe anging, zu erhalten. Wüßten wir, zu welcher Zeit der Kanoniker Adam von Bremen nach Dånemark reiste und das Vertrauen des Königs gewann**), so ließe sich diese Reise vielleicht mit der Aufmerksamkeit, welche Adalbert nothwendig auf die dånischen Kirchenangelegenheiten haben mußte, in Verbindung bringen. Unterdessen hatte der König sich von seinem Freunde, dem Bischofe Wilhelm

*) Hvitfeld, Bispe Crönike p. 98.

**) Svend war in seiner Jugend, um das Jahr 1041, auf einer Reise nach England von Stürmen nach dem Lande Hadeln verschlagen worden, hatte nach damaliger Sitte in den benachbarten Gegenden geplündert und war von den Dienstmannen des Erzbischofs gefangen und gebunden zu ihm gebracht, von diesem aber ehrenvoll aufgenommen und nach einigen Tagen reichlich beschenkt entlassen worden. Nachmals auf den dånischen Thron erhoben, blieb er stets für diese gute Behandlung dankbar. Adam Brem. II. 55. Sie mag auch der Grund zu der Vertraulichkeit gewesen seyn, mit der er späterhin den bremischen Kanoniker behandelte.

von Roschild und von Egino Bischof von Dalbye 1055 überreden lassen, seine Ehe mit Guda aufzuheben, nachdem auch der Papst, wahrscheinlich Victor II., und selbst der Kaiser Heinrich III.*) sich in die Sache gemischt hatten; und am Ende verglichen Er und der Erzbischof sich im Jahre 1065 mit einander und gaben 1065 den Stiftern im nördlichen Jütland die Einrichtung, welche sie noch haben**). Die Verhandlungen über das dänische Erzbisthum scheinen unterdessen eine Zeit lang geruht zu haben. Adalbert war aber seiner Seits nicht müßig gewesen und hatte im Jahre 1062 von Alexander II. eine Bulle erlangt, in welcher der Papst ihm und seinen Nachfolgern seine ganze Macht über den Norden übertrug, so daß er selbst das Recht erhielt, Bisthümer, wo er es bequem fände, sogar gegen den Willen der Könige zu stiften, und welche von seinen Capellänen er wolle zu Bischöfen zu ernennen†). Er behauptete seine Rechte gegen den Papst selbst und wollte diesem nicht erlauben, Jemanden zum Bischofe im Norden zu weihen††). Ungeachtet aller dieser Gewalt, die er erlangt hatte, mußte er aber doch einsehen, daß der König von Dänemark am Ende dasselbe erreichen würde, was bereits in allen übrigen Königreichen Statt fand. Er ließ sich also gefallen, was nicht zu ändern war, und verlangte von neuem zum Ersatze für sich die Patriarchenwürde, um doch gewissermaßen in seinem vorigen Verhältnisse mit den dänischen

*) Suhm IV. 244.

**) Ebendas. 321.

†) Ebendas. 297.

††) Ebendas.

Kirchen zu bleiben und an äußerer Ehre zu gewinnen*). Allein sein Wunsch ging weder damals, noch in der Folge jemals in Erfüllung. Ueberhaupt war seine Hoffnung wohl nie sehr gegründet, so gewiß er auch seiner Sache gewesen zu seyn scheint **); besonders nachdem Clemens II., der in seiner Jugend Diakonus in Hamburg gewesen, nachher vom Bisthume Bamberg auf den päpstlichen Stuhl war erhoben worden, und Leo IX., seine großen Gönner, gestorben waren. Es mußte der römischen Curie immer bedenklich seyn, ein Patriarchat in Gegenden zu errichten, deren Entfernung von Rom so groß war, daß sie sich vielleicht in der Folge ungestraft vom Gehorsame gegen den Papst losreißen und allein die Hoheit des Patriarchen anerkennen konnten.

Endlich bestieg Gregor VII. den päpstlichen Stuhl und erklärte sich, vielleicht auch mit Rücksicht auf seine freundschaftliche Verbindung mit den Normannen in Italien, den Stammverwandten der Dänen, in zwei Briefen geneigt, den Wunsch des Königs zu erfüllen, wenn dieser sich und sein Reich dem Fürsten der Apostel übergeben wollte †). Er wolle Legaten an den König schicken und sehe auch Gesandten von ihm entgegen. In einem zweiten Briefe verlangte er vom Könige die Erklärung: ob er noch dasselbe wünsche, was er von Alexander II. begehrt habe? Ob der König das erste Schreiben erhalten, ist ungewiß. Das zweite ward erst wenig Tage vor seinem

*) Adam. Brem. III. c. 34.

**) Er ließ sich auch gern den hamburgischen Patriarchen nennen. Ebendas. c. 41.

†) Baron, Annales ad ann. 1074. Harduin, Concil VI. P. I. p. 1299 sq.

Tode von Rom abgesandt. Die Sache war also Gregor VII. sehr wichtig. Er hoffte dadurch seine Herrschaft im Norden noch fester zu gründen. Auch kam persönlicher Unwille gegen Adalbert's Nachfolger*), Liemar, hinzu, der im Streite des Papstes mit dem Kaiser Heinrich II. auf dessen Seite getreten war. Aber Svend Estrithsen war nun 1076 gestorben, ohne daß etwas in der Sache entschieden war. Gregor VII. Pontificat war höchst unruhig. Er konnte, so umfassend sein Geist auch war, doch die nordischen Angelegenheiten leicht über die weit näheren italienischen und deutschen aus den Augen verlieren. Die Unterhandlungen ruhten also einige Jahre unter Svend's nächsten Nachfolgern, Harald Hein, Knud dem Heiligen und Olaf Hunger; bis endlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts ein neuer Vorfall zeigte, wie wünschenswerth es den Königen von Dänemark seyn müsse, von der geistlichen Oberherrschaft des hamburgischen Erzbischofs befreit zu werden.

König Erich der Gute**) hatte die wendischen Sarconber, vielleicht blos die dänischen Ueberläufer zu ihnen, auf eine höchst grausame Weise hinrichten lassen†). Dies hatte der hamburgische Erzbischof Liemar ihm vorgeworfen, und ihn deswegen mit dem Banne bedroht, ja vielleicht selbst in den Bann gethan††). Auch hatte der

*) Neun und dreißig Jahre war Adalbert Erzbischof gewesen, von 1043 — 1073. Eine lange Wirksamkeit, in der er doch, ungeachtet des Schutzes zweier Päpste, es nicht vermochte, seinen Wunsch, Patriarch des Nordens zu werden, zu erreichen.

**) Eiegod, eigentlich der Herzensgute.

†) Suhm V. 33.

††) Ebendas. 35.

König nach dem Beispiele Kaiser Heinrich IV. seinen Landesbischöfen, unter andern seinem Anverwandten Adzer, den er zum Bischofe von Lund ernannt hatte, selbst die Investitur durch Ring und Stab gegeben, ein Eingriff in die eben damals mit so großem Eifer bestrittenen und verfochtenen Rechte der Kirche, gegen den Liemar in seiner Lage nicht gleichgültig seyn konnte *). Außerdem reizte die Ehe des Königs mit seiner Schwestertochter Bothilde **) den Erzbischof. Zu diesem allen kam aber noch vielleicht das Wichtigste, daß nämlich beide im Streite der beiden Gegenpäpste verschiedene Parteien ergriffen hatten, indem der König Urban II., Liemar hingegen dem von Heinrich V. begünstigten Clemens anhingen †); und daß König und Klerisei der Oberaufsicht des hamburgischen Prälaten gleich müde waren. Erst wandte der König sich schriftlich an seinen Papst Urban; er besuchte ihn darauf in Bari in Unteritalien, wo er eben 1098 ein Concilium hielt, um eine Vereinigung der morgenländischen Kirche mit der abendländischen zu Stande zu bringen. Hier wurden die Streitigkeiten mit dem Erzbischofe genau untersucht, und, wie zu vermuthen war, zur Ehre des Königs, der persönliche Freundschaft mit dem Papste geschlossen hatte ††), entschieden. Der Papst fand auch gar keine Ursache, den gegen ihn feindlichen Prälaten zu begünstigen; und gestand daher dem Könige

---

*) Suhm V. 35.

**) Saxo verschweigt den Umstand, daß Bothilde des Königs Schwestertochter gewesen, XII. p. 225. Suhm erklärt sich dafür V. 131.

†) Suhm V. 56.

††) Ebendas. 46.

gern die Erlaubniß zu, in seinem Reiche ein Erzbisthum zu errichten. Die Andacht führte diesen indessen weiter gen Osten *), und auf seiner Wallfahrt nach Jerusalem starb er 1103 in Baffi, dem alten Paphos, auf Cypern. In der Zwischenzeit war auch Liemar 1101 gestorben **). Sein Nachfolger Humbert sah wahrscheinlich ein, daß aller Widerstand nun, da Paschal II. an Urban's Stelle 1099 zum Papste erwählt war, vergeblich seyn und nur dazu dienen würde, das Verhältniß zwischen ihm und der dänischen Regierung, die bis zur Nachricht vom Tode des Königs das Reich verwaltete, immer unangenehmer zu machen. Er ließ also der Sache ihren Gang, ohne sich weiter um sie zu bekümmern; und Paschal II. hielt auch bald das von seinem Verweser gegebene Versprechen und schickte einen Legaten Alberich, von dem wir nichts weiter wissen, als daß er Cardinal gewesen, im Jahre 1103 mit der Vollmacht nach Dänemark, einen bequemen Sitz für den zu ernennenden Erzbischof zu wählen.

4.
Das Bisthum Lund wird zum Erzbisthume erhoben.

Dieser Legat bereiste die vornehmsten Städte von Dänemark und entschied sich für das Bisthum Lund, dessen Lage in der Mitte der neuen Provinz, welche alle drei nordischen Reiche enthalten sollte, auch an sich die

---

*) Auf seiner Reise nach Constantinopel soll der König von neuem in dieser Angelegenheit Gesandte nach Rom geschickt haben. Suhm V. p. 104.

**) Staphorst I. 520.

vortheilhafteste war *). Dazu kam, daß der damalige Bischof von Lund, Adzer oder Asker, ein Brudersohn der abwesenden Königin Bothildis, die ihren Gemahl auf seiner Wallfahrt begleitete und bald nach seinem Tode im Angesichte von Jerusalem auf dem Oelberge starb, und ein Vertrauter des Königs, durch seine Geburt und seinen Einfluß die nächsten Ansprüche auf den Primat hatte, und daß es selbst politisch richtig war, auf den erzbischöflichen Stuhl einen Mann von großem Gewichte und Ansehen zu erheben, der durch seine Verbindungen und persönlichen Eigenschaften sich sowohl gegen Angriffe, deren er immer noch von Seiten des Erzbischofs von Hamburg gewärtig seyn konnte, als auch gegen die Insubordination und Widerspenstigkeit der ihm untergebenen Klerisei vertheidigen konnte. Auch erwarb Adzer sich in einem hohen Grade die Hochachtung und Freundschaft des Legaten, der nach seiner Rückkehr ihn gegen den eben in Rom anwesenden heiligen Anselm, Erzbischof von Canterbury, ausnehmend rühmte **). Nachher erhielt Adzer im Jahre 1104 aus den Händen des Legaten in Lund die Weihe und das Pallium †) und ward durch dieses in die erzbischöfliche Würde eingesetzt. Es müssen ihm aber doch nicht alle Rechte, die der Erzbischof von Hamburg über die Kirchen der drei nordischen Reiche ausgeübt hatte, zugestanden seyn: denn er trug seinem Freunde Anselm auf, das Rückständige zu besorgen, welches dieser

*) Saxo Grammat. XII. 227.

**) S. Anselmi Epistola ad Archiepiscopum Lundensem in Baluzii Capitular. II. p. 1556.

†) Suhm V. 137.

auch, wie aus seinem Briefe an Adzer erhellt, gern über-nahm. Es leidet auch keinen Zweifel, daß er nicht seine Wünsche erreicht haben sollte; der Papst beschützte ihn, wo Jemand seine Rechte angreifen oder kränken wollte. Ein Beispiel hiervon ist, daß ein Bischof von Holum in Island, Jon Oegmund, der sich in Rom hatte wollen einweihen lassen, von Paschal an seinen neuen Metropolitan verwiesen ward *) und dem zu Folge 1106 in Lund von Adzer die bischöfliche Ordination erhielt **).

5.

Widerspruch der Erzbischöfe von Hamburg.

Die hamburgischen Erzbischöfe, von ihrer Höhe so tief herabgesunken, daß ihr Sprengel einer der kleinsten in Deutschland geworden war †), wollten sich dessen unge-achtet noch nicht fügen und beklagten sich mehrere Male bei den Päpsten über den Ungehorsam der dänischen Bi-schöfe, die jetzt natürlicherweise ihre Befehle nicht mehr annahmen. Es mag auch seyn, daß mehrere Päpste die Erzbischöfe von Lund zum Gehorsam gegen den hambur-gischen ermahnt haben. So wird z. B. erzählt, daß Calixt II. im Jahre 1123 den Erzbischof Adalbero von Hamburg geweiht, zum Metropolitan aller drei nordischen Reiche erklärt und ihm einen Cardinal zum Begleiter

*) So gewissenhaft waren die Päpste in der Folge nicht. Boni-faz IX. weihte 1391 in Rom einen Dänen Peter zum Bischofe von Holum, und einen andern, Vilkin, zum Bischofe von Skal-holt. Suhm XIV. 290.

**) Finni Johann. H. E. Isl. I. 325. Eben so weihte Adzer Thor-lak Ranolfsen im Jahre 1118 zum Nachfolger des Bischofs von Skalholt. Suhm V. 226.

†) Miesegaes, Chronik von Bremen II. 255.

gegeben habe, der die widerspenstigen Bischöfe derselben zum Gehorsam habe auffordern sollen *). Wir haben auch Bullen von Innocenz II. an Adalbero, an Adzer, die schwedischen Bischöfe und an die Könige von Dänemark und Schweden zu Gunsten des hamburgischen Stuhls **). In der Bulle an den König Nikolaus klagt der Papst über die Widerspenstigkeit der dänischen Bischöfe und ermahnt den König, sich dem rechtmäßigen Erzbischofe zu unterwerfen und seine Bischöfe zum Gehorsam anzuhalten ***). Die Bulle an den Erzbischof Adzer enthält dieselben Vorwürfe und Befehle †). So auch die an den König und die Bischöfe von Schweden ††). Es war Kaiser Lothar, der den Papst zu diesem Schritte vermocht hatte, vielleicht um darauf selbst neue Ansprüche auf die Hoheit des römischen Reichs, wenigstens über Dänemark, zu gründen. Immer noch läßt sich ein Zweifel an der Aechtheit dieser Briefe hegen †††). Daß falsche Bullen geschmiedet und untergeschoben wurden, war eben nichts

*) Suhm V. 255.

**) Bei Staphorst, hamburg. Kirchengeschichte I. 532. Suhm V. 425.

***) Suhm V. 533.

†) Ebendas. 534.

††) Ebendas. 535 und Celsii Bullarium Svio-Gothicum p. 32.

†††) Der Bischof Neumann zieht in der Historia Primatus Lundensis p. 59 — 60 die Aechtheit derselben wirklich in Zweifel. Aus Staphorst erhellt nicht, daß sie im Archive zu Hamburg oder Bremen gefunden worden sind. Er beruft sich auf Harduin's Concilia, Philippi Caesar Triapostolatus Septentrionis, und nun, was die letztere nach Schweden gerichtete Bulle betrifft, auf den Codex Diplomaticus in der Bibliothek des hamburgischen Johanneums. Dieser aber enthält nur Abschriften, die wohl von falschen Originalen genommen seyn können!

Seltenes. Dem sey aber, wie ihm wolle; es blieb beständig nur bei Versuchen der Erzbischöfe von Hamburg, ihr voriges Recht wieder zu gewinnen. Diese währten auch das ganze 12. Jahrhundert hindurch fort *), bis Innocenz III. von neuem zum Vortheile des lundischen Stuhls entschied und dessen erzbischöfliches Recht bestätigte **).

In der Bestimmung des Jahrs, in dem Lund zum Erzbisthum erhoben ward, bin ich den besten Schriftstellern gefolgt, die sich für 1103 oder 1104 erklären. Suhm entscheidet sich mit neuen Gründen für das letztere. Albert Cranz und Baronius weichen in ihrer Berechnung ab. Ersterer setzt die Errichtung des Erzbisthums 5 Jahre später, letzterer 11 bis 12 Jahre früher an †): beide offenbar unrichtig. Es ist Schade, daß die Errichtungsbulle, die hierüber vollkommenes Licht geben könnte, verloren ist. Wenigstens ist sie in keinem nordischen Archive zu finden. Vielleicht wird sie einmal im vatikanschen entdeckt, das übrigens erst mit Innocenz III. anfängt, vollständiger zu werden und ordentlich fortgeführte Register zu haben ††).

So war denn ein neuer Thron in der Kirche errichtet. Von der Eider bis zu den fernsten Gränzen des

*) Eine Urkunde des Erzbischofs Adalbero vom Jahre 1141 ist von dem vertriebenen Erzbischofe Sivard von Upsala und dem Bischof Occo von Schleswig unterschrieben. Suhm glaubt, Adalbero habe durch diese Unterschriften einen Schein seines Metropolitanrechts erhalten wollen.

**) Innocentii III. Epistol. Lib. II. p. 421 Baluz.

†) Annal. ad ann. 1092.

††) Aus mündlichen, während meines Aufenthalts in Rom erhaltenen Nachrichten.

Elsmeers gebot der Erzbischof von Lund. Ganz Dänemark, Norwegen und Schweden, die Färöer und die übrigen westlichen Inseln um Schottland, Island mit seinen Colonien in America und das ferne Grönland waren seinem Hirtenstabe unterthan; und der Erzbischof von Hamburg hatte alles dieses verloren, ohne auch nur dafür den Namen eines Patriarchen gewonnen zu haben. Ja es mochte ihm vielleicht schwer werden, als Bischof von Bremen seine Unabhängigkeit vom Erzbischofe von Cöln, zu dessen Provinz Bremen ehemals gehört hatte, zu behaupten *). Es half zu nichts, daß Kaiser Friedrich I. dem Erzbischofe Hartwig im Jahre 1158 alle der hamburgischen Kirche von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien, ohne Zweifel mit Rücksicht auf seine Ansprüche an

---

*) Daß der Erzbischof von Cöln ums Jahr 1133 Versuche gemacht habe, sich das Bisthum Bremen wieder zu unterwerfen, vermuthet Suhm aus einer, die Vereinigung der Kirchen von Hamburg und Bremen betreffenden, Bulle, die aber verloren ist, V. 426. Ich fahre fort, zumal in der Erzählung der Begebenheiten in den frühern Jahrhunderten der nordischen Kirchen, den ältern Namen Erzbischof von Hamburg zu gebrauchen, obgleich in der Folge der von Bremen der gewöhnlichere ward. Adam von Bremen hat beide Namen: er spricht von Hamburgenses s. Bremenses Praesules. Cranz nennt in der Metropolis Lib. IV. c. 20 den Erzbischof Albert: Archiepiscopus Bremensis (1123—1148) quum tamen titulum ubique praeferret ecclesiae Hamburgensis propter legationem, quae ei sub hoc nomine debebatur in regna Aquilonis. Der Erzbischof Hartwig räumte noch 1160 der hamburgischen Kirche alle früheren Rechte und Freiheiten, und das jus metropoliticum ex auctoritate Sedis Apostolicae ein (Miesegaes, Chronik von Bremen I. 284). Recht genau genommen müßte man also erst nach dem Jahre 1266 blos vom Erzbischof von Bremen sprechen. Denn in diesem Jahre ward ein Vergleich zwischen den Domcapiteln von Hamburg und Bremen geschlossen, in dem die Metropolitanwürde der Kirche von Bremen anerkannt ward.

Dänemark als ein kaiserliches Lehn, bestätigte; denn so weit reichte die kaiserliche Machtvollkommenheit nicht. In der ganzen Christenheit war nun kein Erzbischof, der sich, was den Umfang seiner Provinz betraf, mit dem Metropolitan in Lund messen konnte. Allein er war zu groß, als daß seine Herrlichkeit hätte von Dauer seyn können; und dieselben Ursachen, die ihn erhoben hatten, verschafften auch bald dem Erzbischofe von Hamburg die Freude, seines siegreichen Nebenbuhlers Macht bedeutend vermindert zu sehen *).

---

*) Ueber den Ursprung des Erzbisthums zu Lund hat der gelehrte Professor Sommelius zwei Abhandlungen geschrieben: de initiis Archiepiscopatus Lundensis. Londini Gothor. 1767.

Neuntes Capitel.
Der Erzbischof von Nidaros.

1.
Verhandlungen über die Errichtung eines Erzbisthums in Norwegen.

Durch die Trennung der nordischen Kirchen vom Erzbisthume Hamburg hatte im Grunde nur Dänemark gewonnen. Es konnte den Königen von Schweden und Norwegen gleichgültig seyn, ob ein deutscher oder dänischer Metropolitan die Oberaufsicht über ihre Kirchen führte: denn sie hatten niemals Ansprüche des deutschen Kaisers auf die Oberlehnsherrschaft über ihre Reiche zu befürchten; und vielleicht war ihnen selbst der Erzbischof von Hamburg, seiner größern Entfernung wegen, lieber oder weniger lästig gewesen, als der viel nähere, nun zur erzbischöflichen Würde erhobene Bischof von Lund, der außerdem zu einem Reiche gehörte, mit dem sie in weit genauerer politischer Verbindung und in beständiger Rivalität waren. Der Wunsch, einen eigenen Erzbischof in seinem Lande zu haben, mußte daher sehr bald bei einem jeden dieser Könige erwachen. Schon lange vorher, als das Christenthum noch nicht fest in Norwegen gegründet war, hatte Harald der Strenge (1040 bis 1066) auf Ver-

anlassung von Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Adalbert seine Regentenrechte behauptet *); und Sigurd Jorsalafar hatte bereits das Gelübde gethan, seiner norwegischen Kirche einen eigenen Erzbischof zu geben. Es kam nur jetzt darauf an, den rechten Zeitpunct zu treffen; und die Erfüllung des Wunsches mußte um so viel leichter werden als vorhin, da der Papst schon einmal ein solches Beispiel gegeben und zugleich nicht eben große Ursache zur Zufriedenheit mit dem lündischen Erzbischofe zu haben geglaubt hatte. Auch konnten beide Könige ziemlich gewiß auf die Mitwirkung des Erzbischofs Hartwig von Hamburg rechnen, der, wiewohl er ein Schwager des Königs Erich Lamm von Dänemark war, doch als Erzbischof nicht gleichgültig gegen diese bedeutend erweiterte und seinem Stuhle entrissene Macht des dänischen Prälaten seyn konnte. Ob sie übrigens mit ihm über ihren Plan Rücksprache gehalten, und ob er ihr Gesuch beim Papste unterstützt habe, ist meines Wissens nicht bekannt. Indessen dürfte doch eine Reise, die er im Jahre 1149 nach Rom unternahm **), in der Absicht geschehen seyn, die Verhandlungen einzuleiten oder zu fördern, nachdem er sich selbst von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, die alten Rechte seines Stuhls wieder zu gewinnen †). Die Könige sandten aber Abgeordnete an den Papst Eugenius III., die ihm zugleich die Bittschriften der norwegischen und schwedischen Geistlichkeit überbrachten ††).

*) Adam. Brem. III. 19.

**) Suhm VI. 44.

†) Seine Versuche beim Kaiser und Papste hatten keinen Erfolg. Helmold I. c. 69.

††) Suhm VI. 132.

2.

Errichtung des Erzbisthums zu Nidaros durch den Cardinal Nikolaus Breakspear.

Eugen, der so eben drei Erzbisthümer in Irland gestiftet hatte, war nun auch erfreut, die Fülle der apostolischen Gewalt im äußersten Norden zeigen zu können, gewährte ihren Wunsch und gab dem Cardinal Bischof von Albano, Nikolaus Breakspear, die ausgedehntesten Vollmachten, die erzbischöflichen Sitze in beiden Reichen zu errichten, wo er wolle. Breakspear war ein Engländer, und war ohne Zweifel auch deswegen von dem Papste zu diesem Geschäfte gewählt, weil er mit dem Charakter und den Verfassungen der nordischen Nationen bekannter war, als ein Südländer es seyn konnte. Auch war dieser stolze und herrschsüchtige Prälat, der bald darauf unter dem Namen Hadrian IV. den Apostelstuhl bestieg, zu einem Geschäfte der Art vollkommen geschickt. Seine großen Talente erwarben ihm überall Hochachtung; seine Beredtsamkeit gewann alle Herzen, und sein ganzes Betragen flößte allen, die um ihn waren, Ehrfurcht gegen den Papst ein; welches um so wichtiger seyn mußte, je weiter die Entfernung von Rom, und je geringer aus diesem Grunde die Verbindung der norwegischen Bischöfe mit dem Papste war. Ueber den eigentlichen Zweck seiner Legation hat man sich oft falsche Begriffe gemacht; indem viele, auch ältere Schriftsteller geglaubt haben, daß er zuerst das Christenthum in den skandinavischen Reichen eingeführt *). Zum Theil mag der ihm oft gegebene und

*) Mart. Freld, Chronicon, ap. Eccard. I. p. 1639. Thrithemius I. p. 418. Tanneri Bibl. Britann. p. 33.

damals nicht so viel bedeutende Titel Apostolus Norvegiae, zum Theil können auch seine eigenen Aeußerungen *) dieses veranlaßt haben **). Und es läßt sich leicht begreifen, wie ein so hierarchisch gesinnter Mann sich das Verdienst habe beimessen können, das Christenthum in Norwegen gegründet zu haben, wenn man bedenkt, daß er die Hierarchie in diesem Lande völlig eingerichtet, und daß diese in jenen Zeiten, zumal von einem römischen Cardinal, als wesentlich zum Christenthume gehörend gedacht wurde.

Der Legat kam den 19. Julius nach Norwegen, wo damals die Brüder Sigurd, Inge und Eystein (Augustin), Söhne des Königs Harald Gille, regierten. Kurz vor seiner Ankunft hatten die beiden älteren Brüder sich über einen vornehmen Norweger entzweit, der aus Blutrache einen Bruder der Beischläferin K. Sigurd's getödtet und darauf Dienst und Schutz bei Inge gesucht hatte. Der Cardinal, der wahrscheinlich gleich nach seiner Ankunft von diesem Streite war unterrichtet worden, gab Inge, welcher auch bei dem Volke seiner Popularität und übrigen Tugenden wegen der Beliebteste war, Recht, nannte ihn seinen Sohn und zwang seine beiden Brüder (denn auch Eystein scheint an dem Zwiste Theil genommen zu haben), sich mit ihm zu vergleichen. Auch belegte er

*) Muratori Scriptor. Rer. Italic. I. p. 440. II. p. 371.

**) Vergl. Pontopp. I. 261. Alexand., Histor. select. Eccles. sat. c. 17. p. 216, hat die Nachricht: Nicolaus Cardinalis Catecheses scripsit ad populum Norvegiae et Sveciae. Ein Buch, von dem wir aber sonst keine Nachricht haben. Der Katechismus war doch wohl in lateinischer Sprache und für die norwegische und schwedische Geistlichkeit bestimmt.

diese beiden, verschiedener Vergehen wegen, mit kirchlichen Censuren.

Hierauf schritt er zum eigentlichen Gegenstande seiner Gesandtschaft, wählte die Stadt Nidaros *) in Sigurd's Provinz zum Sitze des Erzbischofs und übertrug diese Würde durch Bekleidung mit dem Pallium dem Bischofe Johann von Stavanger.

3.

Die Provinz des Erzbischofs von Nidaros.

Zugleich richtete er die Provinz des neuen Erzbischofs ein, welchem die Bischöfe von Opsloe, Bergen und Stavanger, und die beiden isländischen, ferner die Bischöfe der kleineren Colonien von Norwegen, der Orkaden, Hebriden, Fåröer und von Grönland untergeordnet wurden. Ferner errichtete er in Norwegen selbst ein neues Bisthum in der Stadt Hammer und gab es dem Bischofe Arnold von Garde in Grönland, der verschiedener dort entstandener Unruhen wegen, an denen er näheren Antheil gehabt hatte, nicht wieder zu seinem Sitze zurückkehren mochte.

Ueber die Bisthümer auf Island und in den übrigen Colonien von Norwegen ist es hier der bequemste Ort, einige Nachrichten mitzutheilen.

Das Bisthum Skalholt war 1057, das zu Holum 1107 gestiftet worden **). Das Leben der beiden ersten isländischen Bischöfe werden die Leser am Schlusse des

---

*) Ich behalte den alten nordischen Namen anstatt des jetzt gewöhnlichen Trondhiem, Drontheim.

**) Die Stiftung der isländischen Kirche s. oben Th. I. S. 519—545. S. auch Finni Johannei H. E. Island. I. 103.

dritten Buches finden. Die Erzbischöfe von Nidaros behielten beständig ihre Jurisdiction über die isländische Kirche. Die isländischen Bischöfe besuchten die norwegischen Concilien, und die Erzbischöfe sandten zuweilen Visitatoren nach Island. In diesem Geschäfte gingen z. B. 1307 zwei Dominicaner *), 1357 oder 1358 ein paar Geistliche aus Nidaros nach Island **), deren Hauptgeschäft es aber war, unter dem Vorwande der Visitation auf mancherlei Weise Geld zusammenzubringen. Und im Jahre 1448 ernannte der Erzbischof Askel den Bischof Gottschalk von Holum zum Generalvisitator der ganzen Insel ***).

Die Bekehrung der Orkaden, Shetlandsinseln ****) und der Färöer †) hatte bald die Errichtung von Bischofssitzen auf ihnen zur Folge. Den ersten Bischof der Orkaden, Thorolf, hatte bereits im Jahre 1056 der Erzbischof Adalbert von Hamburg auf Bitten der Einwohner um Religionslehrer geweiht ††). Bei der Errichtung des Erzbisthums zu Nidaros ward der Bischof diesem unterworfen, wiewohl der Erzbischof von York zuweilen Ansprüche auf ihn gemacht zu haben scheint; denn wir finden, daß er einen Bischof Ralf für diese Inseln geweiht hat, welchen Honorius II. den König von Norwegen anzunehmen bat †††). Im Jahre 1320 ließ der Erz=

*) Finn. Joh. I. 450.

**) Ibid. I. 453. 527.

***) Ibid. II. 587.

****) S. oben Th. I. 551.

†) Ebendas. 548.

††) Adam. Brem. III. 26.

†††) Skinner's ecclesiastical history of Scotland I. p. 263.

bischof Eilif Korte von Nidaros diese Inseln visitiren *). Und noch im Jahre 1462 huldigte der Bischof Wilhelm dem Könige Christian I. und gelobte ihm alle Dienste, die ein norwegischer Bischof zu leisten verpflichtet sey **).

Der erste färöersche Bischof Matthias starb im Jahre 1157 ***). Er und sein Nachfolger gehörten immer zur Provinz von Nidaros. Bald nach der Reformation ging aber das Bisthum ein und ward mit dem Stifte Bergen vereinigt. Nun ist es drittehalb hundert Jahre eine zum Stifte Seeland gehörende Propstei.

Die Shetlands- und westlichen Inseln nebst der Insel Man gehörten gleichfalls zur norwegischen Kirche. Anfangs war der Bischof von Man Suffragan des Erzbischofs von York, ward aber nachher vom Erzbischofe von Nidaros geweiht ****). Daß in der Folge der Bischof von Sodor und Man zur Provinz von Nidaros gehört hat, leidet keinen Zweifel †). Auch finden wir Norweger, die Bischöfe von Man waren. Ein Norweger Reginald ward 1187 der Nachfolger eines Engländers, des Bischofs Gamaliel ††). Im Jahre 1219 nahm zwar Honorius III. den König von Man in seinen besondern Schutz †††); dieses scheint aber auf die kirchlichen Ver-

---

*) Suhm XII. 37. 66.

**) Pontopp. II. 628.

***) Oben Th. I. 550.

****) Suhm VI. 106. Zum Jahre 1151.

†) Jamieson, Account of the Culdees of Jona p. 321.

††) Suhm VII. 653.

†††) Pagi Breviarium III. 239.

hältnisse der Inseln anfangs keinen Einfluß gehabt zu haben; denn nach dem Tode des Bischofs Simon 1247 reiste Laurentius, sein Nachfolger, nach Nidaros, um sich dem Könige und dem Erzbischöfe, von dem er geweiht werden sollte, vorzustellen. Es erhoben sich jedoch Schwierigkeiten dagegen *). Der Bischof Richard ward aber vom norwegischen Erzbischofe in Rom ordinirt **), zum sichern Beweise, daß der Papst das alte Verhältniß anerkenne. Auch finden wir den Bischof der Süderinseln und den Abt von Jona oder Icolmkill im Jahre 1226 am norwegischen Hofe ***). Im Jahre 1266 wurden aber die Häbuden, welche der schottische König von Norwegen erobert hatte †), von der Gerichtsbarkeit des norwegischen Erzbischofs freigesprochen. Doch wurden noch in demselben Jahre und 1275 ihre Bischöfe in Nidaros eingeweiht, und das Bisthum kam erst 1348 unmittelbar unter den Papst. Denn der Bischof Wilhelm Russel ließ sich in diesem Jahre von Clemens VI. in Avignon ordiniren, und von dieser Zeit an verlor der Erzbischof von Nidaros sein Recht an diese Inseln ††). Auch im Jahre 1374 ward der Bischof derselben, Joh. Duncan, in Avignon geweiht †††). Seitdem gehören sie zur Provinz des Erzbischofs von York.

---

*) Johnstone, antiquitates Celto-Normannicae. Hafniae, 1786. Im Chronico Manniae et Insularum p. 35. 41. Pontopp. II. 664.

**) Johnstone p. 45.

***) Ibid. p. 151.

†) Skinner. I. 311.

††) Johnstone p. 46. Pontopp. II. 84. Suhm XIII. 212.

†††) Johnstone p. 47.

Das Bisthum in Grönland ward 1122 von Sigurd Jorsalafar, auf Verlangen eines reichen dortigen Colonisten Soke in Bratahlid, gestiftet *). Der erste Bischof hieß Arnold **), derselbe, den der Cardinal Nikolaus Breakspear zum ersten Bischofe von Hammer ernannte. Sein Nachfolger war John Kuttr, der 1187 nach 37jähriger Amtsführung starb ***). Daß man aber nicht immer, wie es sich gebührt hätte, für das Beste der grönländischen Kirche gesorgt, erhellt daraus, daß 1369, als der Bischof Alfe nach Grönland kam, in neun und zwanzig Jahren kein Bischof dort gewesen war †). Wir haben noch ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Bischöfe dieses Landes ††), bis nach der großen Pest, die im 14. Jahrhunderte ganz Europa verödete, die Schifffahrt dorthin in Vergessenheit gerieth. Woher aber die Nachricht stammt, daß zwei Bisthümer in Grönland gewesen sind †††), ist mir unbekannt. Doch wir kehren nach Norwegen und zum Cardinal Nikolaus Breakspear zurück.

---

*) Torfaei Grönlandia antiqua p. 218 sq. Daß, wie oben Th. I. S. 557 gesagt ist, der erste Bischof Albert geheißen, ist ein Irrthum. Finn. Johann., H. E. Island. I. 220, sagt selbst: gratis asseritur, daß er dort Bischof gewesen.

**) Der Erich, den man sonst für den ersten Bischof von Grönland gehalten hat, war an keinen festen Sitz gebunden, sondern reiste umher und mag 1121 in Winland gewesen seyn, wo er vielleicht umgekommen ist. Torfaeus 239.

***) Suhm VIII. 161.

†) Suhm XIII. 635.

††) Cranz, Geschichte von Grönland III. 342. Die erste Notiz von dem Bischofssitze zu Garde ist vom Jahre 1276 und aus dem päpstlichen Archive mitgetheilt.

†††) Jacobi Ziegleri Schondia, in Cranzii Chronic. Aquilonar. Frankf. 1583.

4.
Uebrige Geschäfte des Cardinals in Norwegen und Schweden.

Den Norwegern war der Vorzug, einen Erzbischof in ihrem eigenen Lande zu haben, höchst erfreulich. Sie bewiesen dem Cardinale ihre Dankbarkeit durch die Erlaubniß, außer den kirchlichen Anordnungen, die er als Legat des päpstlichen Stuhls zu machen befugt war, auch Vorschriften in ganz weltlichen Angelegenheiten zu geben. Folgendes ist uns von seinen Gesetzen bekannt. Er verpflichtete höchstwahrscheinlich die norwegische Kirche zu einem jährlich an den römischen Stuhl zu entrichtenden Tribut, dem Peterspfennig *); er verbot den Priestern die Ehe **) und reformirte viele Kirchenceremonien, bei denen sich Mißbräuche eingeschlichen hatten. Er sorgte ferner für die öffentliche Sicherheit, indem er Privatleuten bei schwerer Strafe untersagte, bewaffnet in den Städten zu erscheinen, und nur dem Könige das Recht gab, zwölf Kriegsgefährten zu seiner Bedeckung zu haben. Snorro meldet, daß seine Vorschriften mit dem größten Gehorsam befolgt wurden †). Den Cölibat der Priester konnte er jedoch nicht durchsetzen; dieser wurde erst lange nach seiner Zeit ein allgemeines Gesetz. Niemals, sagt Snorro, sey ein Fremder nach Norwegen gekommen, der so die allgemeine Liebe aller Bürger genossen habe. Da er ein Eng-

---

*) S. unten Buch IV. Cap. II.

**) S. unten Buch X. Cap. I.

†) Snorro III. p. 362. In multis praeterea, dum in Norwegia morabatur, incolarum mores et instituta emendavit, adeo ut in hanc terram nullus peregrinus unquam venerit, cui tantus publice honos, tantum apud universos cives obsequium fuerit.

länder war und Norwegen viel Verkehr mit England hatte, war es natürlich, daß er auch im gesellschaftlichen Leben sich viel verständlicher machen konnte, als wenn er ein Italiener gewesen wäre. Bei seiner Abreise wurde er reichlich beschenkt und gelobte den Norwegern ewige Freundschaft. Die Nation war ihm lieb geworden, er erinnerte sich ihrer nach seiner Gelangung zum päpstlichen Stuhle, nahm sich ihrer Kirche an und sandte, ohne Zweifel aus England, Bauleute und Künstler zum Baue der neuen Domkirche in Hammer und des dort errichteten St. Olausklosters *). Er ließ in Rom die Norweger zuerst vor sich und ward nach seinem Tode von dem dankbaren Volke für heilig gehalten **).

Aus Norwegen ging Nikolaus Breakspear nach Schweden, welches er gleichfalls dem römischen Stuhle zinsbar machte, und wo er in Linköping ein Nationalconcilium hielt, aber die Geistlichkeit über den Ort, der zum erzbischöflichen Sitze gewählt werden sollte, nicht vereinigen konnte, weil Schweden und Gothen gleiche Ansprüche machten. Er reiste also unverrichteter Sache nach Lund und hinterließ dem Erzbischofe Eskil das Pallium, um es dem Bischofe zu übergeben, welchen Schweden und Gothen sich vergleichen würden zum Erzbischofe zu erwählen †).

---

*) Pontopp. Annales I. ad ann. 1152. Er irrt aber gewiß, wenn er die Bauleute aus dem weit entfernten Rom kommen läßt. p. 375.

**) Snorro III. p. 363. Brevi superstes Papa, in sanctis jam numeratur. Ich weiß jedoch nicht, daß ihm von der norwegischen Kirche je religiöse Verehrung wäre bewiesen worden.

†) Manrique, Annal. Cisterciens. II. p. 117. Baronius, ad ann. 1148. Baronius irrt nämlich in der Chronologie, indem er die

5.

Der Erzbischof von Lund wird zum Ersatze Primus Sveciae und päpstlicher Legat.

Die ganze Legation des Cardinals, durch welche die Provinz des Erzbischofs von Lund so sehr eingeschränkt ward, konnte diesem auf keine Weise angenehm seyn. War die Sache in Rom so geheim betrieben worden, daß Eskil keinen Wink davon erhalten hatte, oder konnte sein sonst besonders bei Eugen III. *) so viel vermögender Freund Bernhard von Clairvaux hier nichts ausrichten, oder wollte Bernhard Eskil nicht beistehen, weil er die Errichtung der beiden nordischen Erzbisthümer für nützlich hielt? Auf alle diese Fragen gibt die Geschichte keine Antwort. Eskil aber ließ sich seine Unzufriedenheit aus ganz natürlicher Politik gegen den Cardinal auf keine Weise merken und gewann ihn so sehr, daß er ihm eine Entschädigung auszuwirken versprach; nämlich den mit der erzbischöflichen Würde auf immer verbundenen Titel eines Legati nati Sedis Apostolicae in den drei Reichen. Solche Gnadenbezeigungen, die nichts kosteten, ertheilte der römische Hof den mächtigen Erzbischöfen sehr gern. Denn dieser Titel, der außerdem gewiß nicht umsonst verliehen wurde, war eine goldene Kette und verband Prälaten, die oft ein ganz entgegengesetztes Interesse hatten, noch fester mit dem Papste, dessen Diener sie nun im eigentlichsten Verstande wurden. Zugleich versprach Nikolaus dem Erzbischofe den Titel eines Primas von

Legation des Cardinals ins Jahr 1148 setzt. Alle dänischen und schwedischen Geschichtschreiber haben die Jahre 1151 und 1152. Torfaei Norwegia III. 531. So auch Gebhardi und Pontoppidan.

*) Bernhard war dieses Papstes Lehrer gewesen.

Schweden, mit dem das Recht verbunden war, den erwählten Erzbischof von Schweden zu consecriren und mit dem Pallium zu bekleiden, welches letztere ihm auch in dem Falle gebührte, daß der Erzbischof schon geweiht war. Auf diese Weise erhielt der Erzbischof von Lund, dem es nun, da Norwegen seinen eigenen Erzbischof hatte, auch nicht mehr zukam, die Bischöfe der norwegischen Provinz zu weihen *), doch äußere Ehre, wo er an wahrem Einflusse bedeutend einbüßte. Der Erzbischof von Hamburg ging aber völlig leer aus. An das Patriarchat ward weiter nicht gedacht. Nikolaus Breakspear verließ nun den Norden und konnte, obgleich sein Geschäft in Schweden nicht beendigt war, doch ruhig abreisen, da die Sache beiden Nationen, Schweden und Gothen, zu sehr am Herzen lag, als daß sie wieder hätte rückgängig werden können; denn je näher sie dem Erzbischofe von Lund waren, um so mächtiger mußte der Sporn seyn, der sie antrieb, sich von einer fremden Herrschaft loszureißen und ein Oberhaupt aus ihrem eigenen Volke zu erhalten. Indessen währte es noch einige Jahre, ehe

*) Die Letzten, welche der Erzbischof von Lund ordinirte, waren Jon Kuttr, Bischof von Grönland 1150 (Suhm VI. p. 57. 58.), und Klang Thorsteinson, Bischof von Skalholt 1152 (Ebend. 106. 128). Paul, Bischof von Skalholt, den Absalon nach rühmlich bestandener Prüfung 1195 weihte, darf ich nicht mitrechnen, da dieses mit Genehmigung des Erzbischofs Erich von Nidaros geschah, der seiner Blindheit wegen die Handlung nicht verrichten konnte. Suhm VIII. 362. Dem Erzbischofe von Nidaros kam nun das Recht zu, alle Bischöfe seiner Provinz zu weihen. Er selbst aber sollte die Ordination in Rom empfangen. Dieses war wenigstens seit 1253, gewiß aber schon früher, herkömmlich. Innocenz IV. wiederholte aber die Forderung der Reise nach Rom, in den Privilegiis Ecclesiae Metropolitanae Nidrosiensis vom 25. Februar des gedachten Jahres. Thorkelin's Diplomatar. II. 41.

sie sich vergleichen konnten und den alten Sitz zu Upsala zum erzbischöflichen Stuhle erwählten.

Nikolaus kam nun nach Rom zurück. Er fand Eugen nicht mehr am Leben. Der neue Papst Anastasius IV. bestätigte aber 1154*) alle von ihm in Norwegen getroffenen Einrichtungen; jedoch nicht völlig zum Vortheile des Erzbischofs von Lund, indem er das Recht, den Erzbischof von Nidaros zu consecriren, sich vorbehielt**) und ihn nebst der norwegischen Kirche dem römischen Stuhle allein unterwarf; und als er nun nach einem kurzen Pontificat von vierzehn Monaten im Jahre 1154 gestorben war, ward Nikolaus Breakspear sein Nachfolger und erfüllte als Hadrian IV. alle seine Versprechungen. Von seinem ganzen Geschäfte in Norwegen haben wir in einem vaticanischen Codex eine Nachricht, der man es aber gleich ansieht, daß sie nicht im strengsten Wortverstande zu nehmen ist †). Die von ihm selbst hinterlassene Schrift de legatione sua ist unbekannt geblieben. Ihr Verlust ist sehr zu bedauern, da sie gewiß wichtige Bei-

---

*) Die Bulle Anastasii IV. haben Pontoppidan, I. 379, und Thorkelin, Diplomat. Arna-Magnaean. II. 3.

**) Welches doch wohl nicht immer geschah. Der Papst konnte ja andere Bischöfe dazu bevollmächtigen. Ich finde aber doch, daß im Jahre 1231 Sigurd Tosti in Rom zum Erzbischofe geweiht ward (Suhm IX. 613) und im Jahre 1350 der Erzbischof Olaf in Avignon (XIII. 244).

†) Ipse vero, tamquam Minister Christi, gentem illam barbaram et rudem in lege Christiana diligenter instruxit et ecclesiasticis eruditionibus informavit. Defuncto Papa Eugenio et Anastasio in ejus locum ordinato (also 1153), remeavit, relinquendo pacem regnis, quietem ecclesiis, ordinem clericis et disciplinam, et Deo populum acceptabilem, sectatorem bonorum operum. Baron. ad ann. 1154.

träge zur Geschichte des Nordens und interessante Sittengemälde enthalten hat. Vielleicht findet sie sich noch einmal nebst der obenerwähnten Katechesis unter den Schätzen des vaticanischen, jetzt beinahe unzugänglichen Archivs *).

---

*) Der berühmte Präfect der vaticanischen Bibliothek, Monsignor Mai, hat auf meinen Wunsch in derselben nachgesucht, aber nichts gefunden. Die Hoffnung, sie zu entdecken, muß also auf das vaticanische Archiv gerichtet seyn, wenn der Zutritt zu diesem einmal etwas freier wird.

Zehntes Capitel.

Primat des Erzbischofs von Lund in Dänemark und Schweden.

1.

Einschränkung des Primats auf Dänemark und Schweden.

Es war im Vorhergehenden allein vom Primate des Erzbischofs von Lund über die schwedische Kirche die Rede. Er hat sich auch immer nur Primas Sveciae et Apostolicae Sedis Legatus genannt. Die Legation konnte sich zwar gleichfalls über Norwegen erstrecken; daß er aber je das Recht eines Primas über diese Kirche ausgeübt, ist nicht allein nicht bekannt, sondern auch nach der eben erwähnten Bulle Anastasius IV., durch welche die norwegische Kirche für exemt erklärt ward, sehr unwahrscheinlich. Die Befreiung von der Oberaufsicht des lundischen Primaten war gewiß eine der Gefälligkeiten, die Hadrian IV. als Cardinal und als Papst der norwegischen Kirche erwies; und wie hätte auch wohl in der Folge der Erzbischof von Nidaros, der sichtbare Stellvertreter des heiligen Olaf's, seinen Nacken vor einem fremden, sogar benachbarten Kirchenfürsten beugen können? Bloß den Legaten des apostolischen Stuhls konnte er,

seiner Würde unbeschadet, über sich erkennen; denn dieser handelte nur als päpstlicher Bevollmächtigter kraft delegirter Gewalt; und die Fälle, in denen er als Delegirter einschritt, waren selten, zum Theile auch ehrenvoll für den Erzbischof von Nidaros, wenn er ihn z. B. mit dem Pallium bekleidete, oder ihm dieses im Namen des Papstes übersandte. Geweiht ward aber der Erzbischof, wenn er nicht bereits Bischof war, der Anastasischen Bulle gemäß, vom Papste, oder bei eintretenden Hindernissen nach altem Kirchenrechte von den Bischöfen seiner Provinz. In der Folge wußten auch die Erzbischöfe von Nidaros sich den lundischen völlig gleich zu setzen. Wie und wann dieses geschehen sey, ist uns zwar unbekannt; allein der 1430 vom Bisthume Bergen nach Nidaros transferirte Aslak Bolt *) schrieb sich Archiepiscopus Nidarosiensis et Apostolicae sedis legatus, wovon in seinen Urkunden mehrere Beweise vorhanden sind **). Sein noch in Abdrücken erhaltenes Amtssiegel hät die Inschrift: S. ASLACI PRIMATIS ARCHIEPI NIDROS †). Diesen Titel eines Primas finde ich sonst nicht. Aber Legaten des apostolischen Stuhls nannten sich auch Aslak's nächste Nachfolger, Gauto und Erich ††); wahrscheinlich also ebenfalls die späteren, deren Urkunden noch ungedruckt in den Archiven liegen. Verschiedene von diesen geborenen

---

*) Die Translationsbulle hat Finn. Johann., H. E. Isl. II. 344. Nachrichten über diesen Bischof finden sich gesammelt in Nye Danske Magazin I. p. 1. 33. 65; s. auch unten Buch III. Cap. XI.

**) Bei Finn. Joh. II. 346. 348. Nye Danske Magazin I. 42. 46. So auch in den von Sandvig 1779 herausgegebenen Statutis Concilii provincialis Asloiae celebrati anno 1436.

†) Nye Danske Magazin I. 65.

††) Finn. Johann. II. 349. 351.

Legaten mögen auch außerordentlich gewesen seyn, z. B. der Minister Christian I., Marcellus, Bischof von Skalholt, der zum Erzbischofe postulirt war und sich in Urkunden Per Regnum Daciae, Sveciae et Norwegiae Apostolicae Sedis legatus schrieb *).

2. Eskil, Absalon und Andreas Sunesen als Primaten.

Das Jahr, in dem Eskil die Primatenwürde erhielt, läßt sich nicht genau bestimmen. Die Geschichtschreiber schwanken zwischen 1152 und 1156. Suhm nimmt das letztere Jahr an, als Eskil seinen Freund auf dem römischen Stuhle besuchte **). Aber erst bei seiner Zurückkunft von einer Wallfahrt nach dem heiligen Grabe 1163 weihte er den unterdessen 1162 zum Erzbischofe von Upsal ernannten Stephanus in Gegenwart des Papstes Alexander III. zu Sens in Frankreich †). Eine feierlichere Bestätigung seines Primatenrechts konnte es nicht geben, als diese in Gegenwart des obersten Bischofs vollzogene Handlung. Daß Stephanus bei dieser Gelegenheit von seinem Primas auch das Pallium erhalten, und daß es ihm nicht, wie einige schwedische Geschichtschreiber behaupten, nach Upsal gesandt, oder vom Papste in Rom, wo er gar nicht hinkam, da der Papst sich damals in Sens aufhielt, gegeben worden, ist mehr als wahrscheinlich ††). Die Errichtung des Erzbisthums und das

*) Werlauff, Afhandlinger til Christian I. Historie p. 170. 175.
**) Suhm VI. 209.
†) Suhm VII. 177. Nicht in Lund, wie Pontoppidan will. I. 395.
††) Neumann, Historia Primatus Ludensis p. 73.

Consecrationsrecht des Erzbischofs von Lund ward zum Ueberflusse noch durch eine an Stephanus und seine Nachfolger in demselben Jahre von Alexander III. gerichtete päpstliche Bulle für die Zukunft bestätigt *). In dieser Bulle ward ihm befohlen, dem lundschen Erzbischofe als seinen Primaten Gehorsam und Ehrerbietung zu beweisen. Jenes Consecrationsrecht übte auch Absalon, Eskil's Nachfolger, drei Mal aus, indem er die Nachfolger Stephan's, Johannes 1186, und nach dessen Tode 1188 (er ward von den Heiden erschlagen) Petrus, zum dritten Male aber 1198 den Olaus Lambatunge zu Bischöfen weihte **). Sie kamen ohne Widerrede zu ihm; denn was Pontoppidan behauptet, die Schweden hätten nach dem Tode Stephan's Gesandte nach Rom geschickt mit der Bitte, daß der neue Erzbischof anderswo als in Lund möge geweiht werden, wird von keinem alten Schriftsteller erzählt †). So viel ist aber nicht zu läugnen, daß der Primat des Erzbischofs von Lund den Schweden sehr empfindlich war, und daß die upsalischen Erzbischöfe alles Mögliche thaten, um sich dem Gehorsame gegen den lundschen zu entziehen. Bereits der erste, Stephanus, machte Eskil vielen Verdruß; Eskil wollte selbst sein Amt deswegen niederlegen. Der Papst wollte es aber nicht gestatten ††). Als er darauf ein Concilium

*) Abgedruckt bei Pontopp. I. 396, und im Auszuge bei Neumann 159.

**) Suhm VIII. 142. 182. Rhyzelii Episcoposcopia Svio-Gothica 32. 33. Von dem ersten und zweiten weiß auch Rhyzelius, daß er von Absalon das Pallium erhielt.

†) Pontopp., Annal. I. 464.

††) Lagerbring II. 264.

ausschrieb, wollte Stephan auf demselben nicht erscheinen, und Eskil war genöthigt, Calixt III. um Hülfe anzurufen *). Unter Innocenz III., der streng auf kirchliche Ordnung hielt, durfte freilich der Erzbischof von Upsal sich nicht so viel herausnehmen, und Absalon war auch nicht der Mann, ihm dieses zu gestatten. Auch übte er seine Rechte, wo sich eine Gelegenheit darbot, aus. Im dritten lateranschen Concilium war das Gebot wiederholt, daß, wer zur Regierung der Kirche erwählt würde, ehelich geboren seyn solle **). Uneheliche gab es aber viele in Schweden, gewiß größtentheils Priestersöhne, deren ächte Geburt die Kirche ja nicht anerkannte. Drei mit dieser Irregularität behaftete Priester waren nun zu Bischöfen in der upsalischen Provinz erwählt. Dies erfuhr Absalon und verbot sogleich dem Erzbischofe ihre Confirmation und Weihe †). Dieser wollte nicht gehorchen und weihte zwei von ihnen. Absalon aber suspendirte sie sogleich und verhinderte dadurch die Einweihung des dritten. Innocenz III. billigte sein Benehmen in einem Schreiben an den Erzbischof von Upsal, Olaus Lambatunge, überließ es aber diesem, mit Rücksicht auf die Rohheit der Schweden im Christenthume, ob er die beiden Bischöfe absetzen wolle ††). Auch dispensirte er ein paar Mal in der

*) Wahrscheinlich war es das Concilium von 1177, in dem Eskil seine Würde niederlegte. Der Abt Wilhelm von Eskilsoë war der Verfasser des Briefes, Eskil muß damals krank gewesen seyn. Wir lesen ihn in den S. R. D. VI. 77. Langebek gibt diesem Briefe auch das Datum 1177.

**) Canon 3. Quales debeant esse, qui eligendi sunt ad regimen ecclesiarum. Harduini Concil. Tom. X. p. 1509.

†) Neumann pag. 78.

††) In einer Bulle Innocenz III. in Celsii Bullarium pag. 47.

Folge *). Es war nicht Begünstigung des Erzbischofs von Upsal, wenn in einem andern Falle, da ein Streit zwischen zweien Bischöfen über die Gränzen ihres Stifts entstanden war, Coelestin III., an den die Sache gelangte, nicht Absalon, sondern dem upsalischen und zweien andern die Entscheidung auftrug **); es war vielmehr eine Handlung des unparteiischen Oberen, mit der Absalon, so wenig sie auch bei seinem Charakter nöthig war, doch nicht unzufrieden seyn konnte. Es war selbst Schonung Absalon's, falls nämlich der eine der im Streite begriffenen Bischöfe sein Freund war †). Coelestin war übrigens weit davon entfernt, gegen Absalon unfreundliche Gesinnungen zu hegen, Absalon's Nachfolger, Andreas Sunesen, ward im ganzen Norden hoch verehrt. An ihn wendete sich der Erzbischof von Upsal, um ein neues Pallium anstatt eines verbrannten von Innocenz III. zu erhalten, und aus Gefälligkeit gegen Andreas bewilligte der Papst, obgleich nicht ohne Schwierigkeiten, das Gesuch und sandte diesem das Pallium. Im Jahre 1204 gab aber Innocenz III. ihm Macht, in den Erzbisthümern Lund und Upsal niederzureißen und aufzubauen ††). Der norwegischen Provinz hingegen geschieht keine Erwähnung. Honorius III. bestätigte 1227 demselben Erzbischofe den schwedischen Primat, so wie Hadrian IV. bereits gethan, und befahl, daß der von ihm eingesetzte und geweihte

Quia vero, heißt es, illius terrae homines sunt adhuc rudes in fide, discretioni tuae mandamus ac praecipimus ..... quatenus Episcopos illos a pontificali officio deponas.

*) Neumann p. 86.

**) Rhyzel. 34.

†) Neumann 78. Lagerbring II. 279.

††) Suhm IX, 57.

Erzbischof von Upsal ihm den Eid der Treue schwören sollte *). So erlangte auch Uffo, Erzbischof von Upsal, durch zwei nach Rom geschickte Kanoniker das Pallium von Gregor IX. und erhielt dasselbe mit einer Bulle vom Jahre 1236, in der von diesem Archielectus gesagt wird: der Papst sende ihm das Pallium, utqui Lundensi jure Primatis subsit. Der Minorit Laurentius erhielt von dem hierarchischen Erzbischofe von Lund, Jakob Erlandsen, die Ordination **); und als dieser gestorben, und sein Nachfolger noch nicht erwählt war, übertrug zwar Clemens IV. dem Bischofe von Westerås und zwei bis drei Bischöfen das Geschäft, den neuen Erzbischof Fulco zu weihen und ihm das Pallium zu übergeben, jedoch ohne Nachtheil für die lundsche Kirche †).

3.

Versuche der Erzbischöfe von Upsal, sich dem lundschen Primat zu entziehen; im 13. Jahrhunderte.

Indessen zogen im Laufe der Zeiten Wolken am Horizonte des lundschen Erzbisthums auf, welche eine allmälig eintretende Veränderung der Umstände anzuzeigen schienen. Nach Fulco's Tode ließ dessen Nachfolger,

---

*) Suhm IX. 292.

**) Neumann p. 99. 100.

†) Talibus vero . . . . de Lundensis ecclesiae praerogativis, cui Upsaliensis jure Primatiae subesse dicitur, nihil derogantibus. Celsii Bullarium p. 87. Neumann 104. 105. Suhm X. 713. Suhm meint, das sey geschehen, weil der lundsche Erzbischof Erland damals noch nicht geweiht gewesen sey. Es war aber eher eine Folge der immer fortwährenden Versuche der schwedischen Erzbischöfe, sich der Obedienz des Stuhls zu Lund zu entziehen.

Jakob Israelis, sich zwar vom Erzbischofe Thrugot, der selbst vom Papste war geweiht worden *), zum Bischofe ordiniren, wollte aber von ihm das Pallium nicht annehmen, welches er durch Abgeordnete vom Papste verlangt hatte. Nikolaus III entschied auch, die Bischöfe von Linköping und Roschild sollten dem Erzbischofe das Pallium übergeben, doch ohne Präjudiz für den lundschen oder neues Recht für den upsalschen; und so geschah es 1278 **). Das Gegentheil befahl Honorius IV., als er das Pallium für Magnus Boetii im Jahre 1286 an den Erzbischof von Lund, der ihn geweiht hatte †), schickte; jedoch, sagte er, solle dieses dem Primaten von Lund und seiner Kirche kein neues Recht erwerben und die upsalsche nicht beinträchtigen. Der Erzbischof von Upsal fühlte sich aber stark genug, das Pallium abzulehnen ††). Nun entstand eine Reihe von Streitigkeiten. Eine Rechtssache zwischen dem Bischofe Bovo von Wexiö und einem Kanoniker von Skara war vom upsalschen Domcapitel entschieden worden. Beide Parteien, mit dem Urtheile unzufrieden, wandten sich an den Primas. Appellationen durfte dieser nach dem Kirchenrechte annehmen. Die Sache war aber in Schweden außer Gebrauch gekommen, weil man das für schimpflich hielt. Aber der lundsche Erzbischof Johann Grand ergriff mit Freuden die Gelegenheit, sein Ansehen geltend zu machen, und lud das upsalsche Domcapitel vor seinen Richterstuhl; das Capitel hingegen appellirte nach Rom. Erzürnt hier-

*) Neumann 110.

**) Neumann, ebendas.

†) Rhyzelii Episcoposcopia Svio-Gothica p. 36. Neumann 113.

††) Neumann 114.

über that Grand den Dompropst und die Mitglieder des Capitels in den Bann *). Nun stirbt 1289 der Erzbischof Magnus von Upsal. Zu seinem Nachfolger wird Johannes Allonis, Bischof von Abo, erwählt und vom Papste confirmirt. Dieser tritt sogleich feindlich gegen den Erzbischof von Lund auf, erklärt 1290 den Bann desselben, der nach der Appellation an den Papst erfolgt war, für ungültig und verbietet unter Strafe der Excommunication, denselben zu publiciren oder die Bekanntmachung zu erlauben. Er will sich weder in Lund weihen lassen, noch vom Erzbischofe von Lund das Pallium annehmen, sondern geht nach Rom; stirbt aber auf der Reise 1291 **). Auch Boxo, Bischof von Wexiö, stirbt, und das Domcapitel erklärt: es werde fernerhin die Rechte der upsalschen Kirche, welche die übrigen Bischöfe und Capitel in Schweden anerkennen wollten, nicht beeinträchtigen. So vereinigten nun alle sich gegen den Stuhl zu Lund. Unterdessen hatte das upsalsche Domcapitel mit Beihülfe Petrus, Bischofs von Westerås, des päpstlichen beständigen Commissars in Schweden, — ein Amt, das wir bei dieser Gelegenheit kennen lernen, dem es, dem Geiste der Curie gemäß, ohne Zweifel oblag, auf das Verhältniß des Primas zur schwedischen Kirche zu achten und des Grundsatzes divide et impera! eingedenk zu seyn — zwei upsalsche Domherren nach Rom abgeordnet. Diese fanden Nikolaus IV. zu Anagni; ihre Klagen wurden aber sehr lau behandelt, bis der Cardinal Benedict, dem die Sache übergeben war, im Jahre 1294

*) Neumann 119.

**) Rhyzelius p. 37.

als Bonifacius VIII. den päpstlichen Stuhl bestieg. Er ernannte nun zu ihrer Untersuchung einen Cardinal, Johann, Bischof von Tusculum, in dessen Händen sie völlig einschlief *). Indessen starb der Erzbischof von Upsal, und einer der Abgeordneten, Nikolaus Allonis, ward 1292 zu seinem Nachfolger erwählt **). Man hoffte nun, der Papst würde ihn selber weihen. Er war aber mit allen übrigen von Johann Grand in den Bann gethan; außerdem that auch ein upsalscher Domherr Einspruch gegen die Wahl. Neue Untersuchungen begannen. Das upsalsche Capitel unterwarf sich ganz der Entscheidung des Papstes, und nach fünfjährigen Verhandlungen ward Grand's Bann auch mit Rücksicht auf Nikolaus Allonis aufgehoben, dieser zum Erzbischofe von Upsal ernannt, von Johann, Bischof von Tusculum, geweiht und von drei Cardinälen 1295 mit dem Pallium †) bekleidet. In der päpstlichen Bulle stand aber wieder die gewöhnliche Formel: Salvo tamen jure ecclesiae Lundensis, quae in eadem Upsaliensi ecclesia jus primatiae asserit se habere ††)! Grand war aber in so viele Händel mit seinem Könige verwickelt, daß er sich wenig um das, was zu Anagni vorging, bekümmern konnte. 1294 ward er gefangen genommen, und als er 1295 frei kam und sich sogleich nach Rom begab, um dort den König anzuklagen, war Nikolaus wahrscheinlich schon geweiht. Er mußte damit zufrieden seyn, daß der Papst sein Primat-

*) Neumann 120.

**) Rhyzelius p. 37.

†) Vom Papste selbst, sagt Rhyzelius p. 37.

††) Neumann 121.

recht nicht anfocht und ihn sogar selbst Primas nannte. Der nach Nikolaus Allonis Tode (1305) erwählte Erzbischof Nikolaus Ketilli, aus dem berühmten Absalon'schen Geschlechte der Hviide, vorhin Bischof von Westerås, ging nach Avignon und ward dort 1308 vom Papste Clemens V. mit dem Pallium bekleidet *). Zwischen ihm und dem Erzbischofe Esger Suel von Lund entstanden aber neue Streitigkeiten, die vor das Concilium zu Vienne 1312 bis 1313 gebracht werden mußten; welches ihn ob contumaciam zu einer dem lundschen Erzbischofe zu erlegenden Geldstrafe verurtheilte. Nikolaus suchte nun Frieden, und es kam 1314 zu Rosaby bei Vae, jetzt Christiansstadt in Schonen, zu einem Vergleiche, in dem der Erzbischof von Upsal das Consecrationsrecht des lundschen anerkannt zu haben scheint **). Die Acte ist freilich verloren; aber die Folge scheint diese Vermuthung zu bestätigen. Denn nach Ketilli's Tode kam sein Nachfolger Oluf Beronis 1315 freiwillig nach Lund, empfing vom Erzbischofe Suel sogar die Confirmation seiner Wahl, zugleich auch die Weihe, und versprach vor vollzogener Weihe eidlich: er wolle dem Erzbischofe von Lund und seinen Nachfolgern, sofern seine Vorweser in Upsal das gethan hätten, getreulich Folge leisten, sein Bestes wahrnehmen und in wichtigen Geschäften nichts ohne seine

*) Zum Bischofe war er ja wohl 1300, als er das Bisthum Westerås erhielt (Rhyzelius 250), von seinem Vorweser in Upsal geweiht worden.

**) Neumann 124. Weder Spegel, Svenska Kyrkiohistoria p. 103, noch Rhyzelius, Episcoposcopia p. 38, wissen etwas von diesem Vergleiche. Eben so wenig von der in der folgenden Anmerkung abgedruckten Huldigung.

Genehmigung thun *). Damit war denn für eine Weile der Friede geschlossen, ungeachtet das Domcapitel in Upsal höchlichst protestirte; weshalb Oluf fortfuhr, sich Archielectum zu nennen, bis er durch den Papst Johann XXI. das Pallium aus den Händen des Erzbischofs von Lund erhielt **). Es gingen aber einige Jahre darüber hin; denn er ward erst 1318 damit bekleidet †).

4.

Fortsetzung im 14. und 15. Jahrhunderte.

Es traten hierauf ruhigere Zeiten ein, die zum Theil wohl dem Umstande zugeschrieben werden müssen, daß Schonen während der unglücklichen Regierung König

---

*) Seine Huldigung an den Erzbischof von Lund war also doch auf Schrauben gestellt. Ego, heißt es, Olaus Upsaliensis ecclesiae sedis ordinandus Episcopus, et sacrosancto ministerio vestro praedicationis officium suscepturus . . . . privilegio tuo sanctaeque Lundensis Ecclesiae, tuisque successoribus, secundum sacros canones et decreta sedis Apostolicae ex sacris canonibus et legibus promulgata, pro scire et posse meo, in quantum antecessores mei obedierunt et subditi fuerunt, pro ejusdem quoque Metropolis publicis et privatis negotiis, studio, consilio et societate me elaboraturum, et absque illius consensu nullum praebere in magnis negotiis vel ordinationibus assensum, nisi in eo, quod ad propriam pertinet parochiam meam atque provinciam, profiteor ut supra, et huic professioni meae coram Deo et sanctis ejus, sub testimonio quoque praesentis ecclesiae subscribo. Neumann p. 176.

**) Rhyzelius gibt S. 39 die Summe an, die das Pallium gekostet haben soll: 8780 Rthlr. Species. Es ist aber, wie Lagerbring III. 187 bemerkt, ein Irrthum in der Rechnung. Es kostete ihm und der schwedischen Geistlichkeit nicht mehr als gewöhnlich.

†) Ich bin in dieser Erzählung größtentheils Neumann p. 116 bis 126 gefolgt.

Christoph II. 28 Jahre hindurch unter schwedischer Hoheit stand. Die upsalschen Erzbischöfe bewiesen den lundschen alle gebührende Ehrerbietung, wenn es gleich geschah, daß Benedict XII. mit Vorbeigehung des Primaten zu Lund den Erzbischof von Nidaros zum Richter in einer den Erzbischof von Upsal betreffenden Sache ernannte *), und Oluf Beronis Nachfolger, Petrus Philippi, in Rom geweiht ward. Dahingegen übertrug Johann XXI. dem Erzbischofe Karl von Lund die Entscheidung in schwedischen Kirchenangelegenheiten; und das Capitel von Upsal präsentirte den Nachfolger des Erzbischofs Petrus Philippi, Hemming, dem Erzbischofe Peter von Lund, den es selbst Primas von Schweden nannte, zur Bestätigung und Consecration **); welches nur einmal vorher geschehen war, als Johann XXII. dem lundschen Erzbischofe Esger erlaubt hatte, den Erzbischof Oluf Beronis zu bestätigen. Doch verlangte Hemming das Jahr darauf auch die päpstliche Confirmation, welche er 1342 erhielt †). Clemens VI. schickte ihm das Pallium, ungewiß, ob durch seinen Collegen in Lund, oder unmittelbar.

Allmälig veränderten sich aber von neuem die Umstände. Die Correspondenz des römischen Hofes mit dem lundschen Stuhle ward seltener, die Erzbischöfe von Upsal wurden vom Papste, oder von ihren eigenen Suffraganen geweiht, die Pallien gerade nach Upsal gesandt, und der Erzbischof von Upsal nahm nun auch den Titel Primas Sveciae an. Hemming's Nachfolger, Petrus Tyrgilli

---

*) Neumann 127.

**) Ebendas. 177.

†) Celsii Bullar. p. 118.

oder Thorkilson (1351), vorher Bischof von Linköping, erhielt das Pallium 1353 durch die Bischöfe von Linköping und Werid *), ohne daß die Rechte des Erzbischofs wären verwahrt worden; das erste Exempel der Art. Dessen Nachfolger, Birger Gregorii Sohn, ward von Urban V. confirmirt, 1367 geweiht und mit dem Pallium geschmückt **). Ebenso Birger's Nachfolger, Heinrich Caroli 1383 ***). Dem Canzler des Königs Erich von Pommern, Johann Jererchini, den dieser dem upsalschen Capitel, welches nach Heinrich's Tode einen andern gewählt hatte, aufdrang, gab Gregor XII. die Confirmation †). Wer ihn geweiht, ist unbekannt. Sein schlechtes Betragen zog ihm von Martin V. die Absetzung zu, der ihm aber doch 1421 das Bisthum zu Skalholt in Island verlieh ††). Des Erzbischofs von Lund geschieht in dieser Sache keiner weitern Erwähnung, als daß, da von Jererchini's ungerechten Urtheilen Appellationen nach Lund ergingen, das upsalsche Capitel 1415 erklärte: es wolle den Erzbischof von Lund nicht länger für seinen Primas erkennen; und die Untersuchung gegen Jererchini ward von Martin V. nicht dem Erzbischofe von Lund, sondern dem Erzbischofe von Riga aufgetragen †††).

*) Rhyzelius 41. Neumann 133 und 178, wo die päpstliche Bulle an den Erzbischof.

**) Ebendas. 134. Rhyzelius ebendas. läßt ihn in Schweden geweiht werden; wie Neumann behauptet, aus einem Mißverständnisse des Chronici Vet. Archiepisc. Upsaliensium.

***) Rhyzel. 42. Neumann 153.

†) Ueber diesen Prälaten s. die Antiquariske Annalen IV. 2. p. 617.

††) Finni Johannaei H. Eccl. Island. II. 471.

†††) Neumann 138.

Dem Nachfolger des Johannes Jererchini, Johann Haquini, ward vom Papste erlaubt, sich selbst seinen Consecrator zu wählen: er ließ sich 1422 von den Bischöfen von Linköping, Skara und Strengneß weihen *). Entschiedener konnte doch der Papst seinen Vorsatz, das lundsche Primat zu unterdrücken, wiewohl er dem damaligen Erzbischofe Petrus Lykke persönlich gewogen war, nicht zu erkennen geben! Nicht besser ging es Petrus Lykke mit Johann Haquini's Nachfolger, Olaus Laurentii, den der König nicht wollte, und der deswegen heimlich über Finnland entwich und in Rom die Weihe empfing **). Sein Nachfolger ward Nikolaus Ragwaldi, der damals 1438 dem Concilium zu Basel beiwohnte und von demselben bestätigt ward. Wenn aber Johann Magni behauptet †), er habe zugleich vom Concilium die volle Macht erhalten, Bischöfe in seiner Provinz zu ernennen, zu confirmiren und zu weihen, es sey auch vom Concilium beschlossen worden, daß der Erzbischof von Upsal allein sich Primas von Schweden nennen dürfe, und daß der Erzbischof von Lund kein Recht habe, ihn mit dem Pallium zu bekleiden ††): so steht von allem diesem kein Wort in den Acten des Concils zu Basel, und die schwedischen Geschichtschreiber wissen nichts davon, Messenius und

*) Rhyzel. 44. Neumann 139.

**) Rhyzel. 46. Celsii Bullar. p. 180. Es ist zwar nur eigentlich von der Confirmation die Rede, da aber der Erzbischof unmittelbar nach seiner Zurückkunft aus Rom die Domkirche zu Upsal einweihte, hat er ohne Zweifel dort auch die Consecration empfangen.

†) Metropolis p. 100.

††) Neumann 142.

die etwa aus ihm geschöpft haben *), ausgenommen. Auch fuhren die Erzbischöfe von Lund fort, sich bis auf Birger, der 1519 starb, Primaten von Schweden zu nennen; und dieser Titel ist in sein gleichzeitiges Monument in der Krypte der Domkirche zu Lund eingehauen.

5.

Fortsetzung bis zur Reformation.

Auch andere Rechte wurden dem Erzbischofe von Lund streitig gemacht. Als 1444 Tuvo auf dem Reichstage zu Calmar, den König Christoph von Baiern hielt, das doppelte Kreuz vor sich hertragen ließ, protestirten die Bischöfe von Linköping, Strengneß und Wexiö dagegen. Es half nichts, daß Tuvo erklärte, er habe dies aus Ehrerbietung vor dem Könige, nicht aber um seinen Primat geltend zu machen, gethan und habe nichts dawider, daß der Erzbischof von Upsal, der eben abwesend war, in seiner Provinz dasselbe Kreuz gebrauche; es ward eine förmliche Protestationsurkunde abgefaßt, in der sich die Bischöfe auf die Privilegien des Stuhls zu Upsal beriefen, kraft derer bei Menschengedenken der Erzbischof von Lund kein Primatrecht erhalten habe. Dessen ungeachtet ließ der Erzbischof Johann Brockstorf auf einem Convente zu Calmar 1482 dasselbe Kreuz vor sich hertragen, welches der daselbst auch gegenwärtige Erzbischof von Upsal ihm verbieten ließ und in Rom klagbar anzeigte. Brockstorf soll fortgereist seyn. Aus Rom erfolgte nichts, wenigstens ist uns darüber nichts bekannt geworden. Sixtus IV. hatte auch in Italien wichtigere Ge-

---

*) Z. B. Rhyzelius 46. Auch Pontopp. Annal. II. 569.

schäfte, als daß es ihm darum zu thun seyn konnte, solche geringfügige Händel zu schlichten *). Uebrigens waren dergleichen Streitigkeiten über Vortragen des Kreuzes nicht selten. Sie fanden in England statt zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und York, von denen ein jeder dieses Recht in ganz England behauptete **); in Frankreich zwischen dem Erzbischofe von Lyon und dem Bischofe von Paris, welcher letzterer dem Primas von Gallien dieses Recht außer seiner Provinz nicht zugestehen wollte; und es würde wohl nicht schwer werden, mehrere Exempel von Streitigkeiten über dieses Ceremoniel anzuführen, dessen erster Ursprung vielleicht selbst im Heidenthume zu suchen ist †). Als dem Nikolaus Ragwaldi 1448 Johannes Benedicti zum Nachfolger erwählt war, entstand die Frage, an welchen der beiden Gegenpäpste, Felix V. oder Nikolaus V., man sich wegen der Confirmation zu wenden habe? Die Abgeordneten sollten sich auf der Reise erkundigen, wer der ächte Papst sey. Dieses glaubten sie am sichersten in Basel, wo das Concilium noch versammelt war, erfahren zu können. Sie reisten aber verschiedene Wege; der, welcher zuerst ankam und die Wahlurkunde mit sich führte, hatte bereits in Basel die Be-

*) Neumann 145 sq.

**) Petrus de Marca, de Primatibus p. 98.

†) Etwas der Art scheint eine merkwürdige Inschrift anzudeuten, die, als ich 1785 in Neapel war, unter den Ruinen von Bajä gefunden ward, welche einem vom Magistrate zu Cumä erwählten Priester der Magna Dea von der Behörde folgende Erlaubniß gibt: PERMISIMUS EI OCCAVO ET CORONA DUMTAXAT INTRA FINES COLONIAE VESTRAE (Cumanae) UTI. Die ganze Inschrift habe ich in meinen Nachrichten über Neapel und Sicilien p. 72 bekannt gemacht.

stätigung vom Concilium erhalten. Die übrigen, hierüber unzufrieden, gingen nach Rom. Johannes Benedicti ließ sich aber, wie das Concilium befohlen, von den Bischöfen von Linköping, Strengneß, Westerås und Abo weihen und das Pallium geben *). Nicolaus V. in Rom nahm, wie leicht zu begreifen ist, die Entscheidung des Conciliums sehr übel; war aber doch so gemäßigt, daß er dem Erzbischofe schrieb, wenn er das Conventikel zu Basel verdamme und dessen Brief und Provision verwerfe, auch keinen Gebrauch davon mache, sondern ihn als den Papst anerkenne, dem die Confirmation und Provision gehöre, wolle er ihm nicht allein diese zugestehen, sondern auch in allen übrigen Dingen günstig seyn. Der Erzbischof unterwarf sich und ward anerkannt. Sein Gehorsam gegen den römischen Stuhl ward von Calixtus III. auf eine ausgezeichnete Weise belohnt. Denn dieser Papst nannte ihn in einem Briefe von 1455 Primas Regni Sveciae **), zur großen Unzufriedenheit des Königs Karl VIII. (Knutson), der sich in einem Briefe an das Domcapitel zu Upsal darüber beschwerte, daß Johann Benedicti sich diesen von dem Erzbischofe von Upsal vorher nie geführten Titel zueignete †). Die spätern Erzbischöfe von Upsal scheinen auch nicht davon Gebrauch gemacht zu haben,

---

*) Rhyzel. 48. Neumann 148.

**) Die Bulle Calixtus III., in der ihm dieser Titel gegeben wird, hat Celse, Bullar. p. 195. Daß Benedict in seinen Briefen diesen Titel geführt, bezeugt Haquin Spegel, Svenska Kyrkiohistoria I. p. 115. Rhyzelius hat nichts davon. Benedict war also der erste Erzbischof von Upsal, der Primas hieß; denn daß Birger Gregorii (1366 bis 1383) sich wohl diesen Titel angemaßt habe, aber ohne ein Recht dazu zu haben, zeigt Neumann p. 150.

†) Neumann 150.

den Olaus Magnus ausgenommen, der nach Einführung der Reformation 1544 von Paul III. zum Erzbischofe ernannt ward, Schweden aber nicht in dieser Eigenschaft sah. Nie verlor also der Erzbischof von Lund sein Recht als Primas von Schweden. Zum letzten Male übte der Erzbischof Birger dasselbe aus, als er 1517 auf Befehl Leo X. *) das Betragen des Reichsvorstehers Steen Sture gegen die Erzbischöfe Jakob und Gustav Trolle und das Domcapitel von Upsal untersuchte und ihn, zufolge der Clementin'schen Constitution de Episcoporum persecutoribus, nebst seinen Anhängern mit dem Banne belegte, auch seine Nachkommen bis ins zweite Glied unfähig zu geistlichen Aemtern in der upsalschen Diöcese erklärte. Seine Nachfolger, Aage Sparre, Georg Scotborg, Dietrich Slagheck, Johann Vesalius, Torbern Bilde, lebten in den unruhigen Zeiten der Reformation, erhielten, wenn wir Scotborg und Johannes Vesalius ausnehmen, keine Weihe und kamen nicht einmal alle nach Lund. Vom Primat war nicht weiter die Rede, und es erlosch mit dem Katholicismus; denn die protestantischen Bischöfe von Lund machten nicht, wie die Erzbischöfe der anglicanischen Kirche, Ansprüche auf die Rechte ihrer Vorweser, die ihnen auch weder von dänischer noch von schwedischer Seite wären zugestanden worden.

Hatten indessen die Erzbischöfe von Lund lange Jahre hindurch mit der Eifersucht der Erzbischöfe von Upsal zu streiten, die durch den, so weit die Geschichte reicht, fortwährenden Nationalhaß der beiden so nahe mit einander verwandten Völker, der Dänen und Schweden, angefacht

*) Bei Celse, im Bullario Svio-Gothico p. 216.

und insgeheim von der Politik des römischen Hofes, der durch Theilung sein Interesse am besten zu sichern glaubte, genährt wurde: so erhob sich nur sehr selten in Dänemark eine Stimme gegen sie. Dort wurden sie immer als Primaten und Legaten des apostolischen Stuhls anerkannt. Die Bischöfe, die ihre Lydbiskopper (hörige Bischöfe) genannt wurden, folgten willig ihren Winken, machten keine Schwierigkeit, von ihnen die Confirmation und die Weihe zu begehren, erschienen auf den von ihnen ausgeschriebenen Concilien und machten meistentheils gemeinschaftliche Sache mit ihnen, wenn es darauf ankam, die Rechte der Kirche gegen die Krone zu vertheidigen, oder neue Gerechtsame von derselben zu erobern. Diesen oft wiederholten und Jahrhunderte fortwährenden Kampf zwischen Scepter und Krummstab, sowohl in Dänemark als in Norwegen, werden wir im fünften Buche betrachten. Hier fügen wir noch hinzu, daß in Dänemark die königliche Macht sich niemals des Beistandes der Kirche gegen den übermächtigen Adel, wie das doch zuweilen in andern Ländern der Fall war, zu erfreuen hatte; sondern daß der Adel und die Prälaten gewöhnlich mit einander gegen die Könige verbündet waren, und das um so mehr, da die Prälaturen und die Kanonikate, so wie die Macht der Geistlichkeit zunahm, immer häufiger nur an Adelige vergeben wurden.

In Norwegen war derselbe Grundsatz herrschend. Auch in diesem Reiche waren der Adel und die Prälaten genau mit einander verbunden, und sogar die Söhne der Bischöfe wurden dem Cölibatgesetze zum Trotze zu den ersten und angesehensten Männern des Reichs gerechnet. Allein die Reformation trat in beiden Ländern dazwischen. Die

evangelischen Superintendenten, welche auf die Bischöfe in der Verwaltung der Diöcesen folgten, waren nur sehr selten von adeliger Geburt. Sie und alle übrige Geistliche waren nun vom Reichsrathe in Dänemark und Norwegen ausgeschlossen; und es begab sich nicht selten, daß die Pröpste und Dechanten der Domcapitel, die bis ins 17. Jahrhunderte bestanden, weit vornehmere Männer waren als die Superintendenten; indem die Könige ihre Günstlinge und Hofleute mit diesen Präbenden und Prälaturen häufig belehnten.

6.

Literatur der Bischofsgeschichte.

Die Literatur der dänischen Kirchengeschichte ist in diesem Fache weit ärmer als die schwedische, die Haquin Spegel's schwedische Kirchengeschichte und Rhyzelii Episcoposcopia Svio-Gothica, außer vielen einzelnen Lebensbeschreibungen, besitzt; dahingegen die Quellen zu diesem Theile der dänisch-norwegischen Kirchengeschichte sich leicht aufzählen lassen. Gesammelt sind die Nachrichten in der Biskops Crönike des Reichscanzlers Hvitfeld, der gewiß Quellen gebraucht hat, die jetzt für uns verloren sind *), und in Pontoppidan's Annalen; auch, was das Erzbisthum Nidaros und Island betrifft, in des isländischen Bischofs Finnus Johanneus Historia Ecclesiastica Islandiae **). Die Lebensbeschreibungen der Bischöfe ein-

*) Den geistlige Historie offver alt Danmarks Rige, d. e. en Kort Krönike hvorledes Bisperne sammesteds, oc den christelige Religion udi disse Lande er forfremmet, opvort oc forekommen ind til vor Tid. Sammenledis el Register om de Norske Bisper. ved Arrild Hvitfeld R. C. (Rigets Cantzler) Kiöbenhaffn, 1604. 4.

**) Tom. I — IV. Hafniae 1772 — 1778. Der vierte Band ist,

zelner Stifter sind kürzer oder ausführlicher in folgenden Schriften enthalten:

Lund: Nicolai Archiepiscopi Lundensis (1361—1674) Chronica Episcoporum Lundensium, ex membranis jam primum edidit Thomas Bartholinus. Hafniae 1709. 8. Auch in der S. R. D. Tom. VI. p. 621 und Anacephalaeosis s. Catalogus Praesulum et Pontificum Lundensium. S. R. D. VI. 639.

Episcoporum Ecclesiae Lundensis series ... collectore Magno Matthia theologiae lectore et canonico Lundensi, editore Thoma Bartholino. Hafniae 1710. 8.

Roschild: Catalogus Episcoporum Roschildensium et Catalogus pontificium Roschildensium in Langebek's S. R. D. VII. No. 194. 195. pag. 152—165.

Ribe: Chronicon Ecclesiae Ripensis seu Annales Episcoporum Ripensium, quos e veteri Cod. Ms. eruit et edidit Petrus Terpager. Hafn. 1708. 8. Die zweite verbesserte Auflage.

Chronicon ecclesiae Ripensis seu Annales Episcoporum Ripensium, commentario Cornelii Hamsfortii illustratum. S. R. D. VII. 182.

Ripensium Episcoporum series et vita tetrastichis comprehensa per Jo. Laurentium Ripensa et ad hanc usque diem continuata per Petrum Terpagrum. Hafn. 1704. 4.

Petri Terpagrii Ripae Cimbricae, worin auch der Lebenslauf der Bischöfe. Flinsburgi 1736. 4.

Aarhuus: Nomina Episcoporum Arhusiensis Ecclesiae, und Series Episcoporum Arhusiorum ex variis auctoribus S. R. D. VII. 209. 210—216.

Pauli Paulson Bibliotheca Aarhusiensis seu Biographia Episcoporum Arhusiensium. Ante et post reformationem. Hafn. 1725. 4.

Börglum: Alberti Thura Laur. fil. Series Episcoporum qui dioecesi apud Cimbros, olim Vensalicae et Vandalicae seu Borglumensi, hodie Alburgensi, ante et post reformationem profuerunt. Hafniae 1733.

Odense: Cornelius Hamsfort, Series Episcoporum othoniensium e diplomatibus et tabulis collecta S. R. D. VII. p. 216.

---

da fast die ganze Auflage desselben im großen Stadtbrande 1795 ein Raub der Flammen ward, sehr selten geworden.

Den fynske Geistligheids Historie ved J. C. Bløte. Odense, 1787. 1788. 8.

Schleswig: Cypraei Annales Episcoporum Slesvicensium. Colon. Agrippinae 1634. 8.

Cornel. Hamsfort, Catalogus Episcoporum Slesvicensium S. R. D. VII. p. 170.

Hieronymi Cypraei Catalogus Episcoporum Slesvicensium. Ibid. p. 176.

Auch: Designatio Episcoporum Daniae, Norvegiae et Sueciae circa 1270 in den S. R. D. VI. 610. 11.

Episcopi Norvegiae ad annum 1315. S. R. D. VI. 615.

Das Leben des Erzbischofs Augustin von Nidaros in Suhm's und Schöning's Forsög til Forbedringer i den gamle Danske og Norske Historie, von S. 410 an.

Nachrichten über einzelne andere Bischöfe werden gelegentlich angeführt werden.

Elftes Capitel.
Andere kirchliche Obrigkeiten.

I.
Coadjutoren und Weihbischöfe.

Untergeordnete geistliche Vorsteher hatte die nordische Kirche auch, wie die Kirche in den andern Ländern. Zu diesen rechnen wir:

Coadjutoren der Bischöfe, wenn sie Alters halber ihr Amt nicht mehr verwalten konnten, oder auch Einfluß genug hatten, daß ihr Capitel einen ihrer Anverwandten noch während ihres Lebens zu ihrem Nachfolger erwählte *), der denn auch gewöhnlich gleich seinen Sitz im Reichsrathe nahm. Eines solchen, der anstatt des alten Bischofs Ivar von Fühnen im Concilium zu Odense 1245 Sitz hatte, erwähnt Pontoppidan **). Er hieß Mag. Petrus. Um die Zeit der Reformation war Stygge Krumpen Coadjutor des Bischofs Niels Stygge von Börglum †). Häufiger waren aber die Weihbischöfe. Alter und Staatsgeschäfte vermochten manchen Bischof, sich einen solchen zum Gehülfen zu nehmen. Oft bewogen

*) Pontoppidan II. 271.

**) Annal. I. 571.

†) Daugaard's Klostergeschichte 529.

aber auch andere Ursachen sie dazu. Das geistliche Leben war ihnen zu beschwerlich. Daher schoben sie ihre Weihe auf und nannten sich noch nach Jahren nach ihrer Wahl blos Electos *). Die Weihbischöfe wurden Vicarii genannt. Wir kennen einen Jakob, Episcopus Constantianensis, der 1394 Vicarius des Bischofs Tzetzo in Odense war **); einen andern Jakob, der das Amt des Bischofs Peter von Roschild verrichtete und den Titel Bischof von Garde in Grönland führte, wiewohl 1421 die Schifffahrt nach dieser entfernten Provinz bereits aufgehört hatte ***). Auch noch zur Zeit der Reformation finden wir einen Niederländer Vincentius Episcopus Tulensis, der während der Gefangenschaft des Bischofs von Odense Jens Andersen Beldenak sein Amt in Fühnen gegen den dritten Theil seiner Einkünfte verwaltete, aber nach dessen Befreiung weichen mußte †). Ein solcher Weihbischof des Bischofs Petrus von Viborg mag ein Sveno gewesen seyn, den er in ein paar Urkunden vom Jahre 1320 Dominus Sveno Officialis noster generalis gleich nach dem Dompröpste von Viborg und unter mehreren angesehenen Geistlichen nennt ††).

2.
Pröpste.

Die Pröpste der einzelnen Districte kamen in Dänemark im 12. Jahrhunderte auf. Die Größe der Diöcesen

*) Pontopp. II. 270. 271.

**) Ebendas. 240.

***) Ebendas. 413. Danske Magazin V. 74 und 332.

†) Pontopp. II. 441.

††) Dänische Bibliothek VI. 172. 174.

und die vielen weltlichen Geschäfte der Bischöfe machten geistliche Unterobrigkeiten nöthig. Die älteste Nachricht von ihnen ist im Chronico Ripensi ums Jahr 1170 enthalten, wo ein Propst von Süderborch genannt wird*). Nachher kommt 1176 ein Propst Isaak in Seeland unter dem Bischofe Absalon vor**). Die Anzahl dieser kirchlichen Obrigkeiten war anfangs nicht sehr bedeutend. Seeland war z. B. in drei, Fühnen in vier Propsteien nach den weltlichen Districten, die man Syssel nannte***), eingetheilt. Die Pröpste wohnten den Bischöfen so nahe wie möglich, in den sogenannten Propsthöfen, und ihre Einkünfte waren gering. An einigen Stellen erhielten sie einen Propstzoll, weil sie die Einkünfte der Bischöfe von Geldbußen und dergleichen heben sollten, und man sich durch Geschenke an sie vor Erpressungen zu sichern hoffte †). Allmälig ward ihre Anzahl vermehrt. Sie erhielten nun die Aufsicht über die Kirchen in vier bis fünf Harden und waren gewöhnlich Kanoniker an der Kathedralkirche. Wenigstens war das in Roschild der Fall, wo die fünf obersten Prälaten, der Dechant, Archidiakonus, Dompropst, Cantor und Succentor, zugleich Propsteien verwalteten ††). Die alten sogenannten Syssel zerfielen in Harreds (Harden), welche sieben bis acht, selten unter fünf und über zwölf Pfarreien enthielten. Während des Katholicismus wurden die Pröpste, deren Amt nicht an

---

*) Pag. 40. Pontopp. II. 246.

**) Suhm VII. 12. 473.

***) In Seeland finden wir zu Absalon's Zeiten ein Ost-, West- und Mittelsyssel. Dänische Bibliothek III. 137.

†) Ussing's Danske Kirkeforfatning II. 344.

††) Zwergii Siällandske Clerisie. Khvn, 1754. S. 29.

gewisse Kanonikate gebunden war, von den Bischöfen ernannt; nach der Reformation von der Geistlichkeit ihrer Harden gewählt und vom Bischofe bestätigt. In der neuesten Zeit, in welcher ihre Anzahl bedeutend vermindert ist, ernennt sie der König. Mit diesen Pröpsten hielten die Bischöfe seit dem 12. Jahrhunderte ihre jährlichen Diöcesansynoden über die geistlichen Angelegenheiten des Stifts, im Stifte Seeland zwei Mal, in den andern ein Mal des Jahrs. Eine ehrwürdige Einrichtung, welche sich noch erhalten hat und so regelmäßig in keinem andern Lande Statt findet. Die älteste Nachricht haben wir vom Jahre 1264, wo ihrer in einem drohenden Schreiben von Urban IV. an den Erzbischof Jakob Erlandsen Erwähnung geschieht. Es ist da aber von einer gewöhnlichen Zusammenkunft der Geistlichkeit des Erzstifts die Rede; daher diese Synoden weit älter seyn müssen *). Sie mögen in Lund angefangen haben und allmälig im ganzen Reiche eingeführt worden seyn; es ist auch wohl nicht unwahrscheinlich, daß Absalon das Beispiel gegeben hat, und daß sie mit der Ernennung der Pröpste gleichzeitig sind.

Auch die norwegische Kirche hatte ihre Pröpste, obgleich keine Diöcesansynoden, wenigstens keine zu bestimmten Zeiten in ihr gehalten wurden, weil solche Zusammenkünfte durch die Beschwerden des Reisens in diesem gebirgigen Lande viele Hindernisse fanden. Die norwegischen Pröpste aber standen in einem schlechten Rufe. Sie waren weit weniger geistliche Vorgesetzte, Aufseher und Lehrer, als Hebungsbeamte der Bischöfe, welche die Zehn-

---

*) Hvitfeld I. 267. Pontopp. I. 714.

ten und Geldbußen eintrieben, den Peterspfennig einforderten und sich beim Volke äußerst verhaßt machten, welches sich durch eine jährliche Abgabe für Plackereien über Kleinigkeiten abfand. Der König Erich Priesterfeind verbot den Pröpsten das Beichtsitzen, damit die genaue Kenntniß der Sünden, welche sie im Beichtstuhle erhielten, ihnen nicht zu Gelderpressungen Gelegenheit gäbe *). In Island war es nicht anders. Im Zeitalter der Reformation hatte das Amt eines Propstes auf dieser Insel ganz seinen geistlichen Charakter verloren. Weltliche, sogar höhere Obrigkeiten bewarben sich um dasselbe, und obgleich Christian III. 1556 die Zehnten und Geldbußen seiner Schatzkammer zueignete und den Bischöfen alle weltliche Gerichtsbarkeit entzog; so mußten die Pröpste doch der neuen Kirchenordnung zu Folge Rechtskenntnisse besitzen; daher die Bischöfe obrigkeitlichen Personen die besten Präbenden gaben, damit sie das Eigenthum der Kirche beschützten, wofür sie denn auch für die geistlichen Geschäfte einen jungen Mann halten mußten. Doch währte diese Vermischung des Weltlichen und Geistlichen nur bis 1574, in welchem Jahre Friedrich II. sie abschaffte **).

3.

Der Magister Capellarum Regiarum in Bergen und der Propst der Marienkirche zu Opsloe.

In der norwegischen Kirchengeschichte geschieht auch zweier andern Pröpste Erwähnung, die angesehene Prä-

*) Finni Joh. H. E. Islandiae I. 560.

**) Finni Joh. III. 89. 90.

laturen bekleidet haben. Es ist nämlich in Urkunden vom Erzpropste zu Opsloe *) und vom Pröpste der Apostelkirche zu Bergen die Rede. Diese war eigentlich nur eine Capelle in der königlichen Burg, die von König Eystein 1110 aus Holz erbaut war, nach ihrer 1207 erfolgten Einäscherung im Jahre 1210 vom König Inge wieder hergestellt und 1248 unter Hakon Hakonsen von gehauenen Steinen prachtvoll war aufgeführt und vom Cardinale Wilhelm von Sabina eingeweiht worden. Ihren Namen hatte sie von den in ihr befindlichen Bildsäulen der zwölf Apostel. Der Lehnsmann Eske Bilde ließ sie 1526 niederbrechen und die Steine nach Gottorf bei Schleswig führen **). Der Propst dieser Kirche war von königlicher Ernennung. König Magnus versprach aber 1278, ihn dem Bischofe und Capitel zur Bestätigung zu präsentiren †). Er ward Magister Capellarum Regiarum genannt und führte die Aufsicht über vierzehn königliche Capellen, von denen die Apostelkirche in Bergen die erste, die Marienkirche in Opsloe die zweite war.

Es war im Jahre 1308, als Clemens V. den Propst der Apostelkirche zum Vorsteher der übrigen dreizehn von König Hakon Magnusen, seinem Vater, und von seinem Großvater gestifteten Capellen ernannte und ihm die Erlaubniß ertheilte, Geistliche bei ihnen, auch solche, die aus

---

*) Nye Danske Magazin VI. 1. p. 29—31.

**) Bergens Beskrivelse af L. Sagen og H. Foß (Bergen, 1824) S. 30. Auch die Kathedralkirche, die Christkirche genannt, voller Gräber der Könige, ließ dieser Eske Bilde 1531 niederreißen und die Steine als Ballast nach Deutschland (wahrscheinlich Schleswig) führen. Ebendas. 27.

†) Thorkelin, Diplomat. Arna-Magnaean. II. p. 85.

andern Diöcesen kämen, anzustellen *). Er war auch berechtigt, in diesen Capellen zu visitiren und den Pröpsten, Kanonikern und andern Geistlichen, die den Gottesdienst in ihnen besorgten, über geringere Vergehen, z. B. Versäumniß der Horen, oder Uebertretungen einzelner Statuten, Verweise zu geben. Selbst aber war er zugleich mit ihnen dem Erzbischofe und den Bischöfen, in deren Diöcesen die Capellen lagen, untergeordnet. Die Nördlichste von diesen war in Tromsöe in Finmark; ein Paar waren mit Hospitälern verbunden.

Das Verhältniß des Magister Capellarum zu den Bischöfen war vom Anfange an gespannt. Die Streitigkeiten zwischen ihnen gelangten bald an Clemens V., der, unzufrieden mit seinen Versuchen, sich und seine Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu entziehen, im Jahre 1309 verordnete: der König habe zwar das Recht, ihn zu präsentiren, die Bischöfe aber ihn ein- und abzusetzen **). Indessen scheint der König neue Vorstellungen

---

*) Suhm XI. 593. Bereits Sverrer nannte die bei seinen Königshöfen angelegten Kirchen Capellas regales. S. S. Wilhelmi Abbatis Epistolae in den S. R. D. VI. p. 20. Ecclesias baptismales s. parochiales, suis villulis adjacentes, heißt es in der Namens des Erzbischofs von Nidaros über den König Sverrer geschriebenen Klage an Papst Cölestin III. Capellas vocat regales, et cui et quando voluerit dare sine nostra licentia in sua vult obtinere potestate. Der Brief ist aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts. Cölestin III. starb 1198. Damals scheint also bereits der Streit über die Unabhängigkeit einzelner, mit den Königshöfen verbundener Capellen angefangen zu haben; und wahrscheinlich dauerte er das ganze 13. Jahrhundert hindurch, obgleich mit geringer Lebhaftigkeit, fort, bis die Capellen endlich 1308 im Magister Capellarum ihre eigene kirchliche Behörde erhielten.

**) Ebendas. 626. König Magnus hatte 1278 versprochen, den

gemacht zu haben. Es war ihm um einen von den Bischöfen so sehr als möglich unabhängigen Hofprälaten zu thun; und er erlangte auch 1311, daß der Propst Dignitatem quasi Episcopalem erhielt *). Nun durfte er in bischöflichem Ornate mit Mitra, Ring und Hirtenstab pontificiren, ein Recht, das ja so manche Aebte und andere Prälaten in der katholischen Kirche haben! Auch durfte er, wenn kein Bischof in der Kirche zugegen war, auf bischöfliche Weise den Segen sprechen. Diesem Amte ward gleich bei der Stiftung desselben eine so hohe Würde verliehen, daß selbst ein schwedischer Prinz, Erich Waldemarsen, der Sohn des Königs Waldemar und der Königin Regitza, der vertraute Freund und Beichtvater des Königs Hakon Magnusen, mit ihm bekleidet werden konnte **). Noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts unterschrieb der Magister Capellarum neben den Bischöfen Urkunden †). Ihm untergeordnet war der Propst der Marienkirche zu Opsloe, der den Titel Magister Capellae Regiae (nicht wie der zu Bergen Capellarum Regiarum) führte. Diese Capelle war eine Collegiatkirche und hatte eben so wie die dem h. Halvor gewidmete Domkirche ihr eigenes Capitel ††). Obgleich nur der Zweite im Range, ward der Propst in Opsloe doch bald eben so bedeutend wie

---

Propst, der damals noch nicht Magister Capellarum war, zu präsentiren.

*) Pontopp. Annal. II. 102, wo die Bulle abgedruckt ist.

**) Seiner erwähnt Hvitfeld I. 343. 354.

†) Werlauff Afhandlinger til Christian I. Historie pag. 151.

††) Die Geschichte dieser Capelle ist aus Urkunden gesammelt im Danske Magazin I. 321, wo auch ihr Siegel in Kupfer gestochen ist.

sein Vorgesetzter. Denn im Jahre 1314 verband König Hakon Magnusen mit dieser Propstei die Reichscanzlerwürde *). Doch fanden in der Folge ein paar Mal Ausnahmen Statt. Der letzte Propst, der zugleich Canzler war, Martin Krabbe, starb nach der Reformation im Jahre 1542, worauf das Canzleramt in weltliche Hände überging, die Kanoniker der Capelle aber mit dem Capitel der Domkirche vereinigt wurden.

Aehnliche Würden wie die des Magister Capellarum waren auch in Frankreich und Sicilien; und noch ist am neapolitanischen Hofe ein Capellano Maggiore **), gewöhnlich ein Bischof oder Erzbischof, der zugleich Studiendirector ist. Sollten wir den Magister Capellarum mit neueren Titeln in der katholischen Kirche vergleichen, so würde er wohl dem Grand Aumônier in Frankreich entsprechen.

Dieser ganze Gegenstand ist übrigens noch nicht hinlänglich erörtert und verdiente wohl eine eigene Untersuchung, zu deren Behuf sich wahrscheinlich noch viele unbenutzte Urkunden finden werden †).

---

*) Danske Magazin I. 325, wo die Urkunde in der alten norwegischen Sprache gedruckt ist.

**) Giannone, Geschichte von Neapel III. Buch XXI. Cap. VI. Zweiter Abschnitt, vom königlichen Obercapellan S. 191.

†) Ich habe außer den gedruckten Büchern zu diesem Abschnitte eine von dem in der norwegischen Geschichte sehr bewanderten Pastor Mörch zu Hurum im Stifte Bergen verfaßte und mir von Hrn. Bischof Neumann mitgetheilte Beantwortung einiger Fragen dankbar benutzt. Vgl. auch Pontoppidan's Annalen II. 101 — 103 und Danske Magazin I. 323. 324.

Zwölftes Capitel.

Vermeintliche und wirkliche Bedrückungen der dänischen und norwegischen Geistlichkeit.

I.

Theilnahme an den Staatslasten in Dänemark.

Bei aller ihrer Macht und Herrlichkeit hatte die nordische Geistlichkeit auch manchen schweren Kampf zu bestehen. Sie war von Neidern und Feinden umgeben; und gegen diese konnten die Bestätigungen ihrer Besitzungen und Rechte, die ein jeder König bei seiner Thronbesteigung den Hochstiften und Klöstern ertheilte, die Confirmationen der Erzbischöfe, ja selbst die päpstlichen Schutzbriefe und Befehle sie nicht immer schützen. Im Kampfe mit den Prälaten vergaßen die Könige ihre früheren Versprechen; in unruhigen Zeiten, wenn die königliche Gewalt die Parteien nicht zu zügeln vermochte, fiel der Adel, seiner Verwandtschaft mit den Prälaten uneingedenk, über Stifter und Klöster her und raubte, was er erfassen konnte; und die kleineren Angriffe und Beeinträchtigungen nahmen fast kein Ende und fingen immer von neuem an. Es war im Norden wie in allen andern

Ländern; einzelne Beispiele werden daher hinreichend seyn, im Gemälde der Lage, in welcher die nordische Geistlichkeit sich befand, auch die Schattenseite bemerklich zu machen.

Sie empfand es zwar sehr übel, wenn der Regent, ohne sich um ihre angemaßten Vorrechte zu bekümmern, sie aufforderte, an den Schatzungen, die der Staat forderte, Antheil zu nehmen. Sie mußte aber hier größtentheils gehorchen, denn die Billigkeit solcher Forderungen war so einleuchtend, daß kein verständiger und vorurtheilsfreier Mann in ihnen irgend eine Kränkung erkennen konnte. Eine solche Forderung erging in Dänemark an die Geistlichkeit bereits in den blühendsten Zeiten, als Andreas Sunesen, der Nachfolger Absalon's, auf dem Stuhle zu Lund saß. Die Geistlichkeit mußte im Jahre 1215 an Waldemar II. den zwanzigsten Theil ihres Einkommens zahlen *). Dergleichen fortgesetzte und durch die in den späteren Regierungsjahren Waldemar's unglückliche Lage des Reichs zunehmende Bedrückungen veranlaßten im Jahre 1235 eine Gesandtschaft der dänischen Geistlichkeit nach Perugia an Gregor IX., welche über die Einschränkung ihrer Privilegien, Schmälerung ihrer Einkünfte, Verweigerung der Zehnten an vielen Orten, Vorenthaltung und Entwendung der in den Testamenten vermachten Geldsummen Klage führte und eine Bannbulle mit nach Hause brachte **), die aber schwerlich viel ausrichtete; denn die Geistlichkeit fand immer Anlaß zu neuen Klagen; diese währten das ganze Mittelalter hindurch

---

*) Pontoppidan I. 627.

**) Ebendas. 649.

fort und wurden auf allen Concilien wiederholt, auch ihre Abhülfe durch kirchliche Censuren versucht. Allein ohne Erfolg. Die Könige fuhren fort, in ihren Geldverlegenheiten Abgaben von der Geistlichkeit zu fordern. Dem Könige Erich Menved zum Beispiel mußten Geistliche und Mönche Eine Mark Silber, wenigstens 8 Rthlr. unsers Geldes, für jeden Pflug (ein in Norddeutschland noch bekanntes Maß Landes) entrichten *). Waldemar III. legte der Geistlichkeit sowohl als dem Volke Schatzungen auf **), um im Stande zu seyn, dem tiefgesunkenen Staate wieder aufzuhelfen und die verpfändeten Domänen der Krone einzulösen, weshalb es auch nie zur Eintracht zwischen ihm und den höhern Ständen, dem Adel und der Geistlichkeit kommen konnte †). Auch über Erich von Pommern wurden von Volk und Geistlichkeit in Schweden 1435 seiner Gelderpressungen wegen beim Concilium zu Basel bittere Klagen geführt ††); und die dänische Klerisei hatte nicht weniger Ursache zu ähnlichen Beschwerden.

Indessen war doch seltener Grund zu diesen als zu andern, welche durch offenbare Gewaltthätigkeit veranlaßt wurden. Denn wer die Macht dazu hatte, sah Kirchengut als rechtmäßige Beute an und bemächtigte sich dessen.

---

*) Suhm XI. 778.

**) Hamsfort, Series Episc. Othiniens. ad ann. 1343 in Langebek, S. R. D. VII. 231.

†) Baden, Danmarks Historie I. 587.

††) N. C. Clausen's Bidrag til den Danske Kirkes Historie i Middelalderen (Khvn., 1825) p. 72. 73.

Der schonensche Adel war besonders in üblem Rufe. Er plünderte im Jahre 1347 sogar das Gut der erzbischöflichen Kirche zu Lund, ungeachtet Clemens VI. wenig Jahre zuvor dem Bischofe von Ribe aufgetragen hatte, dem Erzbischofe das ihm abhanden gekommene Gut wieder zu verschaffen *). Gegen ähnliche Räubereien erließ Gregor XI. 1377 eine Bulle, welche die lundsche Kirche den Beschirmungsbrief nannte **). In den Fehden zwischen den Königen und Erzbischöfen waren die Güter dieser Kirche oft feindlichen Angriffen von Seiten der Könige ausgesetzt. Die Feste Hammershuus auf Bornholm war fast ein beständiger Zankapfel; so wie die roschildschen Bischöfe oft Streitigkeiten mit den Königen über den Besitz von Kopenhagen hatten, bis Christoph von Baiern diese Stadt, die er zur Hauptstadt des Reichs erwählte, der Krone für immer erwarb, nachdem Erich von Pommern bereits 1437 sich der ihrem Stuhle gleichfalls gehörenden Grafschaft Stryn auf Rügen bemächtigt hatte †).

---

*) Im Jahre 1343. Das päpstliche Schreiben ist aus Vienne datirt. Suhm XIII. p. 63.

**) Celse, Bullar. Svio-Goth. p. 136. Suhm XIV. 45. Die Bulle war an die Bischöfe von Camin, Lübeck und Werið gerichtet und enthielt schwere Klagen über die Gewaltsamkeiten, welche die Geistlichen in der Stadt und dem Stifte Lund vom Adel unter dem Vorwande von Kriegen erleiden mußten. Wahrscheinlich galt dieses dem Könige Albert von Schweden, der damals schon Schonen beunruhigt haben mag. Die Klagen waren aber doch wohl übertrieben. Der Papst griff zu der gewöhnlichen Waffe und befahl, die Thäter, wären sie auch Bischöfe oder königliche Personen, in den Bann zu thun.

†) Pontopp. II. 568.

2.

Angriffe auf die persönliche Sicherheit.

Nicht blos aber das Gut der Kirche ward auf diese Weise angegriffen; auch die persönliche Sicherheit der Geistlichen wurde nicht selten gefährdet. Der Bischof Ricco von Roschild ward 1139 mit den Seinigen von den Leuten des gegen Erich Lamm im Aufruhr begriffenen Königs Oluf erschlagen. Der Papst that Oluf dafür in den Bann und gab allen Bischöfen in Europa die Macht, dasselbe zu thun. Besonders ward das aber den jütländischen Bischöfen befohlen *). Sechs Jahre früher, 1133, war der Bischof Eskil von Viborg in seiner eigenen Kirche ermordet worden **). Dasselbe Schicksal traf unter Christoph I. 1261 den Bischof Olaus Glob von Börglum, der in einer Dorfkirche seines Stiftes von einem seiner Verwandten erschlagen ward ***). Unter demselben Könige erschlugen auch die Bürger von Holbek in Seeland ihren Pfarrer Asker †), und im Jahre 1422 ward der Bischof Joh. Jererchini Lodehat von Skalholt gleichfalls umgebracht ††). In der Geschichte des Kampfes zwischen der königlichen Macht und der Hierarchie werden wir sehen, wie viel der Erzbischof Johann Grand, wiewohl er in seinem Betragen nichts weniger als schuldlos war, ohne

---

*) Suhm V. 556. 57. 574.

**) Suhm V. 423.

***) Pontopp. I. 601 und 708.

†) Suhm X. 309.

††) Auf diesen Prälaten, den die Königin Margaretha zum Erzbischof von Upsal machte, nachher absetzte und zuletzt zum Bischofe von Skalholt ernannte, werde ich in der Folge zurückkommen. S. Pontoppidan II. 531.

Urtheil und Recht leiden mußte. In den geringeren Streitigkeiten zwischen Edelleuten und Geistlichen ward auf die Tonsur nur wenig Rücksicht genommen; und in jener Bulle an die Bischöfe von Camin, Lübeck und Wexiö ist von persönlichen Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichkeit die Rede. Das Augustiner-Nonnenkloster Dalum, bei Odense, hatte im 13. und 14. Jahrhunderte viele Streitigkeiten mit Edelleuten, die seine Besitzungen angriffen. Selbst die Päpste mußten sich ein paar Male seiner annehmen *). Unter dem Könige Erich Menved ward während eines Waffenstillstandes das Kloster Morup in Halland zwanzig Mal geplündert **); auch ward 1353 und 1359 unter Christoph I. gegen den Erzbischof selbst von schwedischer Seite Gewaltsamkeit verübt †). Gegen das Ende desselben Jahrhunderts überfielen Edelleute in Schonen die Geistlichen, warfen sie ins Gefängniß, schlugen, verwundeten, ja ermordeten sie und verbrannten dann ihre Kirchen und Klöster, sogar die Hospitäler. Die Capellen, welche zur Feier der Vigilien bestimmt waren, wurden zu Tanzsälen, Trinkstuben und zu noch ärgerem Gebrauche in Besitz genommen. Im Concilium zu Lund 1388 mußte daher der Erzbischof allen

*) Daugaard, über die dänischen Klöster 311.

**) Dalin Svea Rikes Historia II. Cap. 9. §. 8.

†) Lagerbring III. 421. 446. Ueber die Bedrückungen der Geistlichen in Schweden vergl. Oernhielm, Histor. Sveonum Gothorumque ecclesiastica. 540. Wilde, Histor. pragmat. p. 385. Zur Zeit Alexander III. mußten sie, wie aus einem Briefe dieses Papstes erhellt, wenn das Urtheil des Lagmanns (Richters) dahin fiel, sich der Probe des glühenden Eisens unterwerfen; — Lagerbring II. 179 — und unter Innocenz III. setzten die Weltlichen die Priester ein und ab. Ebendas. 321.

Bischöfen befehlen, diejenigen mit dem Banne der Kirche zu verfolgen, welche Bischöfe oder andere Geistliche gefangen nähmen, Leute in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen erschlügen, Kirchen oder Kirchthürme zu Festungen machten, auf den Heerstraßen plünderten, Seeräuberei trieben, den Geistlichen und ihren Untergebenen Gelder abzwängen, und wenn sie Krieg oder Feindschaft mit den Advocaten der Kirchen hatten, die Schlösser und andere Besitzungen derselben plünderten oder anzündeten *).

3.
Erzwungene Einquartierungen.

Noch eine Bedrückung, welche sich besonders die Klöster mußten gefallen lassen, war die erzwungene Einquartierung. Denn der Adel in Fühnen erlaubte sich dies gegen Priester und Mönche, sogar gegen Bauern, und drang den Knudsbrüdern in Odense seine Hunde und Pferde zur Fütterung auf. Zwar verbot König Erich Menved ihm solchen Unfug, er währte aber dessen ungeachtet fort; selbst Könige fanden es bequem, ihre Jagdpferde und Hunde auf solche Art ohne Unkosten für sich selbst unterzubringen; und noch Waldemar III. mußte Einquartierungen, Gewaltthätigkeiten und Beraubungen aller Art, die man sich fortwährend gegen Pfarrer und Klöster erlaubte, mit strengem Ernste untersagen und ahnden **). Sein Enkel Oluf mußte sich sogar in seiner Handfeste dazu verpflichten, daß er dergleichen Gewaltthätigkeiten verhindern wolle †). Dessen ungeachtet fanden

*) Acten des Conciliums zu Malmoë 1383. Suhm XIV. 531.

**) Baden I. 526.

†) Baden II. 6.

sie aber auch in der Folge Statt, und der Günstling von Oluf's Mutter, der Königin Margaretha, Abraham Brodersen, verfuhr nicht allein gegen Weltliche, sondern auch gegen Geistliche tyrannisch.

4.

Aehnliche Klagen in Norwegen.

In Norwegen fanden ähnliche Gewaltthätigkeiten Statt. König Harald Gille ließ im 12. Jahrhunderte den Bischof Reinhal von Stavanger hängen, weil er seines Freundes, des Königs Magnus, verborgene Schätze nicht verrathen wollte *); und dieses geschah eben so ungestraft wie die Mordthat, welche die Bewohner der Orkaden an ihrem Bischofe Wilhelm verübten; den sie, weil er eine ihnen zu hohe Schatzung forderte, verbrannten **). Der Papst war weit entfernt, und man fürchtete sich wenig vor ihm. Die Kirchengesetze von Norwegen und Island sind aber voll von Anordnungen zur Sicherheit der Bischöfe, Geistlichen, Kirchen und Klöster, und die furchtbarste Waffe in der Hand der Prälaten war der Bann.

5.

Vertheidigung durch den Bann.

Dieser ward auch reichlich gegen Hohe und Niedere gebraucht. Bann und Interdict gegen Könige und ungehorsame Bischöfe, wie wir im fünften Buche sehen werden; gegen geringere der persönliche Bann. Allein man war in Rom, so wie auch im Norden nicht sparsam

*) Finni Johannei tentamen in jus Vicense p. 10.

**) Orkneyinge Saga p. 225.

genug mit dieser Strafe. Die elektrische Wolke ward zu oft entladen und verlor allmälig ihre Kraft. Der Bann ward zuletzt nicht einmal mehr von Privatpersonen gefürchtet. In früheren Zeiten stellte Knud der H. seine eigenen Gesetze unter den Schutz der Kirche und befahl, die Uebertreter derselben zu excommuniciren *); und doch ward er selbst in Odense vom aufrührerischen Volke, und das sogar in einer Kirche, getödtet! Noch im funfzehnten Jahrhunderte befahl Christoph von Baiern den Bischöfen, diejenigen, die außer ihrem Hause, wo es auch wäre, Waffen trügen, die gewöhnlichen Waffen ausgenommen, mit dem Banne oder andern kirchlichen Censuren zu bestrafen **). Wie viel oder wenig dadurch ausgerichtet ward, ist uns aber nicht bekannt. Auch die Fürsten des Nordens besiegelten ihre Vereinigungen mit der Unterwerfung unter den Bann der Kirche, wenn sie ihre Versprechen nicht hielten ***). Waldemar III. unterwarf sich dieser Strafe, falls er dem in Helsingborg geschlossenen Vereine nicht nachkäme †); und im Zeitalter der Reformation ließ Christian II. sich vom Papste wegen seiner an dem Bischofe Karl von Hammer verübten Gewaltthätigkeit absolviren ††). Wie wenig der Bann aber auch von andern geachtet ward †††), zeigt die Lauigkeit, mit

*) Suhm IV. 619.

**) Baden, Danmarks Historie II. 196.

***) Lagerbring III. 51. 55. Hvitfeld I. 340. Der Dänenkönig Erich Menved gab sich unter den Bann des Bischofs von Opsloë; der norwegische Hakon unter den des Bischofs von Roschild.

†) Ebendas. 367.

††) Pontopp. II. 740.

†††) Kein Wunder also, daß geringere kirchliche Censuren noch

der so viele Geistliche selbst die gegen Dänemark geschleuderten Interdicte beobachteten; zeigt, um aus Schweden ein Beispiel anzuführen, das Benehmen des Königs Magnus, der, wiewohl Innocenz IV. ihn, weil er der Curie Geld schuldig war, excommunicirt hatte, dennoch in die Kirche ging *). Doch es verlohnt sich nicht der Mühe, Beispiele zu sammeln. Der Norden von Europa glich hierin dem Süden; und wo Absolution und Ablaß aller Art für Geld zu haben war, wo der Papst selbst von Eid und Bund löste; da konnten die Kirchenstrafen durchaus nichts mehr wirken!

6.

Advocaten der Kirchen.

Bei so bewandten Umständen konnten die dänischen Kirchen wohl auch so gut wie in andern Ländern eigene Vertheidiger und Beschützer nöthig haben, die sie nöthigenfalls vor Gericht und selbst mit dem Schwerte vertraten. Wir kennen diese aus dem allgemeinen Kirchenrechte und der Kirchengeschichte der mittleren Zeiten unter dem Namen der Advocati ecclesiarum. Leider sind uns aber von den Advocaten der nordischen Kirchen fast keine Nachrichten erhalten. Es ist dieses einer der dunkelsten Gegenstände in der nordischen Geschichte; und wüßten

---

weniger geachtet wurden. Ein Bischof, Johann Guernsay von Winchester, war in England suspendirt worden und ging, um seine Angelegenheit zu betreiben, nach Rom. In Dänemark, welches Reich er auf dieser Reise besuchte, ward ihm erlaubt oder aufgetragen, 1268 eine Capelle in der St. Knudskirche in Ringsted einzuweihen. Suhm X. 612.

*) Lagerbring III. 460.

wir nicht, daß die Kirchen in Holstein Advocaten gehabt haben *); geschähe ihrer nicht ein paar Mal in Urkunden leise Erwähnung, so müßten wir ganz darauf Verzicht thun, etwas über sie zu sagen. Eine Hauptstelle ist in der Handfeste des Königs Olaus, wo Forsiunsmånd for Klostre genannt werden **), welches Rothe von Advocaten der Klöster gedeutet hat †). Ein neuerer Verfasser glaubt aber, daß ökonomische Verwalter unter ihnen verstanden werden müssen ††). Sollten aber solche Unterbediente wohl in einer königlichen Handfeste neben Prälaten, Aebten und Prioren genannt, und der König verpflichtet

---

*) Vergl. Christiani, Geschichte von Holstein II. 255. Westphalen, Monum. II. p. 34. Diploma Noviomonaster. 20, wo Ethelermus de Offenbüttel Miles de advocatia parochiae Horst genannt wird. Diplom. 40 ist Advocatia dasselbe als Judicium. Bei Lindenbrog 174 kauft der Bischof einigen Edelleuten in Bramsted die Advocatie ab, die erblich war und zu der viel Gut gehörte. Die Milites Ecclesiarum, dergleichen die hamburgische Kirche hatte (Lindenbrog p. 146), waren wohl, wenn nicht eigentliche Schirmvögte, doch zu ihrem Schutze im Nothfalle, wenn z. B. der Fürst nicht helfen wollte oder konnte, bereit. Dazu waren auch ohne Zweifel die größeren Lehnsträger der dänischen Kirchen verpflichtet. Auf den Namen kam es ja nicht so sehr an, wenn nur die Sache da war! Auch in dem Privilegium, das Otto I. den Suffraganen der hamburgischen Kirche gab, bei Lindenbrog, Scr. Sept. p. 131, Pontopp. I. 76, heißt es: Servi et coloni in iisdem proprietatibus (der Kirchen zu Schleswig, Ribe und Aarhuus) habitantes sub nullius banno v. disciplina, nisi sub illarum ecclesiarum A d v o c a t i s esse volumus. Hieraus folgt aber nichts, denn der Kaiser konnte glauben, daß alles in Dänemark wie in Deutschland eingerichtet wäre, oder werden sollte.

**) Hvitfeld I. 557. Suhm XIV. 15. Forsiunsmånd sind Provisores.

†) Nordens Statsforfatning I. 367.

††) Daugaard, über das dänische Klosterwesen S. 76.

worden seyn, dafür zu sorgen, daß sie ihrem rechten Herrn, dem Bischofe, in geistlichen und weltlichen Dingen Gehorsam leisteten? Entscheidender ist eine Stelle in den Acten des 1383 zu Malmöe gehaltenen Provincialconciliums, wo die Advocati ecclesiarum ausdrücklich genannt werden *). Demnach hatten gewiß auch die Klöster ihre Schirmvögte, diese mochte der König wohl zuweilen ernennen, wie denn Waldemar III. 1343 einen Nikolaus Erichsen zum Tutor und Defensor des Klosters Esrom bestellte **). Gewöhnlich haben aber aller Wahrscheinlichkeit nach die Klöster, zumal die sogenannten Herrenklöster, sich selbst ihre Advocaten erwählt; und da diese ihr Amt nicht umsonst verwalteten, hat es gewiß auch nicht an Bewerbern zu solchen Stellen gefehlt. Der Advocat und Schirmherr der bischöflichen Kirchen war vermuthlich der König, weil sie von den Königen gestiftet waren; zwar oft im Kampfe mit ihnen begriffen, aber doch im Ganzen ihr Beschützer gegen den Uebermuth der Großen, wenn sie sich selbst nicht vertheidigen

---

*) Adjicimus etiam, heißt es in diesen Acten bei Suhm XIV. p. 531, quod nullus de cetero qui cum Advocatis Ecclesiarum vel earum castra aut munitiones habentibus guerras habebit v. inimicitias, bona ecclesiarum, quibus Advocati, Defensores vel Provisores existunt, praetextu guerrae quam habet cum eis subripiat, aut villas vel bona earum seu loca incendio vel hostilitate devastet, aut homines earum bonis spoliet eorum; et qui contra fecerint, ipso facto sententiam excommunicationis incurrant, nec absolvi valeant, nisi quod deliquerant, sufficienter emendent etc. Es ist hier deutlich, daß Advocati, Defensores und Provisores nicht von einander verschieden sind.

**) Daugaard p. 76.

konnten. Geringere Kirchen fanden an den Nachkommen ihrer Fundatoren, im mangelnden Falle an benachbarten Rittern, ihre Schirmvögte.

Ueber die Advocaten der norwegischen und isländischen Kirchen sind wir in völliger Unwissenheit, vielleicht führten sie andere Namen, deren Uebereinstimmung mit den sonst gebräuchlichen noch nicht ausgemittelt ist.

7.
Unbill der Prälaten gegen die ihnen untergeordnete Priesterschaft.

Auch die Prälaten ließen sich nicht selten Unbill gegen die ihnen untergeordnete Priesterschaft zu Schulden kommen, gegen die freilich keine Advocaten diese schützen konnten. Asgott, Bischof von Viborg, schenkte z. B. 1209 dem Kloster Wilskoë den Zehnten einer Kirche zum Nachtheil des Pfarrers, der dadurch arm ward *). Die Visitationsreisen der Bischöfe waren der Priesterschaft in ganz Skandinavien sehr beschwerlich und eine stehende Klage; daher der Papst im Jahre 1336 die Unkosten bei denselben verminderte **). Dessen ungeachtet währten aber die Klagen über das zahlreiche Gefolge der Bischöfe bis zur Reformation fort und waren einer der Mißbräuche, die Christian II. abzustellen suchte. Half aber der h. Vater das eine Mal, so drückte er auch selbst oft genug die nordische Geistlichkeit, zuweilen auf eine ganz eigene und des Apostelstuhls höchst unwürdige Art. Er verlieh z. B.

*) Suhm IX. 155.
**) Suhm XII. 278.

norwegische Kirchenämter an ganz untaugliche Leute, und diese drängten sich nun mit Hülfe des weltlichen Arms in dieselben ein. Hierüber ward 1250 Klage geführt *). Gerechter war der Papst 1257 gegen die dänische Geistlichkeit, als er die Habsucht der Bischöfe und anderer Prälaten tadelte, die sich Antheile an Testamenten zueigneten, indem sie unter dem Namen Portio canonica Ein Dritttheil oder ein Viertheil desjenigen sich auszahlen ließen, was fromme Leute den Minoriten vermacht hatten **).

Die Erbschleicherei der Geistlichkeit mag überhaupt arg genug gewesen seyn; und es war keinesweges den Kindern der Verstorbenen zu verübeln, wenn sie bei der Auszahlung der Vermächtnisse Schwierigkeiten machten. Daß dieses wirklich geschah, zeigt ein Schreiben Papst Gregor IX. an Waldemar II. vom Jahre 1239, in welchem er darüber klagt, daß Legate zum Besten der roschilder Kirche oft von den Erben, auch von Fremden zurückgehalten würden, und den König um Abhülfe bittet †).

*) Suhm X. 174.
**) Ebendas. 336.
†) Suhm IX. 697.

Zweites Buch.

Kirchenversammlungen und Kirchengesetze

in

Dänemark und Norwegen.

Erstes Capitel.

Verzeichniß aller in Dånemark bis zur Reformation gehaltenen Concilien.

1.

Allgemeine Einleitung.

Ich halte es nicht für überflüssig, den Freunden der nordischen Kirchengeschichte dieses kurze Verzeichniß, wie ich es aus Hvitfeld, Pontoppidan, Suhm, Finsen und auch aus åltern Quellen habe zusammentragen können, mitzutheilen; besonders da die großen Conciliensammlungen der nordischen Synoden, welche doch eben so viel werth sind als manches Provincialconcil in den südlichern Låndern Europas, fast gar nicht erwåhnen, und daher selbst Walch's sonst so genaues Handbuch*) hierin äußerst unvollständig ist. Leider sind die meisten Acten dieser Concilien verloren gegangen. Was sich erhalten hat, steht größtentheils in den obenangeführten Büchern. Es war also nicht nöthig, alles in diesen Werken befindliche hier wieder abzudrucken. Eine vollständige Sammlung aller in Dånemark und Norwegen gehaltenen Concilien, zu der noch der genauen Verwandtschaft wegen die schwedischen hinzu-

*) Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig, 1759.

gefügt werden könnten, würde aber eine bedeutende Lücke in der kirchenhistorischen Literatur ausfüllen, und es ist lange des Herrn Etatsraths und Professors Engelstoft und meine Absicht gewesen, diese Arbeit zu übernehmen; wozu sich auch vielleicht noch nach Vollendung der dänisch-norwegischen Kirchengeschichte die Gelegenheit finden wird.

Die dänischen und norwegischen Concilien konnten nach dem Umfange und der Bevölkerung der Staaten, in denen sie gehalten wurden, nie sehr zahlreich seyn. Denn außer dem Präsidenten, welche Würde in Dänemark der Erzbischof von Lund als Primas des Reichs bekleidete, hatten nur sieben Bischöfe, von Roschild, Odense, Ribe, Aarhuus, Börglum oder Wendsyssel (jetzt Aalborg), Viborg und Schleswig, späterhin auch zuweilen lief- und esthländische Bischöfe, nebst den Deputirten der Domcapitel und einigen der vornehmern Aebte und Prälaten; in Norwegen aber der Erzbischof von Nidaros, oder Drontheim, nebst seinen vier Suffraganen in Norwegen, zwei isländischen Bischöfen, dem grönländischen, färöerschen, orkadischen und süderländischen oder hebridischen, den Deputirten der Domcapitel und einigen Aebten und Prälaten Sitz und Stimme auf denselben. Schwerlich aber haben die Bischöfe und Prälaten den Consultoren, welche sie mitzunehmen pflegten, das Stimmrecht eingeräumt; da eine solche Gleichsetzung mit dem hohen Klerus so ganz gegen die Grundsätze der damaligen, zumal der nordischen Hierarchie stritt. Es läßt sich jedoch über die innere Organisation dieser Concilien fast nichts mit Gewißheit sagen, indem die allermeisten Nachrichten von ihnen sehr kurz und unvollständig sind. Hvitfeld, der noch manche jetzt verloren gegangene dänische Urkunde

gehabt hat, hätte uns vieles erhalten können. Er hielt aber allen Detail über Kirchensachen für unnöthig, weil diese doch nach der Reformation eine ganz andere Gestalt gewonnen hatten. Etwas zahlreicher sind die auf uns gekommenen norwegischen und isländischen Urkunden, die der Bischof Finsen sorgfältig gesammelt hat. Mehrere unter ihnen sind aber von geringem Belange; besonders die isländischen, welches auch bei dem verhältnißmäßig geringern Umfange der Diöcesen leicht zu begreifen ist. Die isländischen waren auch fast alle Diöcesansynoden. Ich habe es jedoch nicht für überflüssig gehalten, alle, sowohl Provincial- als Diöcesansynoden der dänischen und norwegischen Kirchen, so viel ich ihrer habe finden können, in mein Verzeichniß aufzunehmen, und wenn auch nicht alle, doch die wichtigern Beschlüsse derselben anzuführen, weil diese den herrschenden Geist und die Bedürfnisse der Kirchen zu erkennen geben. Manches zur Zeit noch Unbekannte mag im Vaticane, dessen Bibliothek und Archiv durch die päpstlichen Legaten mit so vieler nordischen Beute bereichert wurden, für künftige Zeiten aufbewahrt seyn. Bis dahin müssen die Geschichtsforscher sich mit den vorhandenen Bruchstücken befriedigen und können doch zuweilen wenig mehr angeben, als daß sich die Geistlichkeit zu der und der Zeit an dem und dem Orte versammelt habe, immer noch ungewiß, ob zum Reichstage oder zum Concilium? Doch auch fleißig gesammelte Kleinigkeiten können oft, wo man es am wenigsten erwartet, zur Aufklärung wichtiger Dinge etwas beitragen und eine dem künftigen Geschichtschreiber nützliche Vorarbeit seyn.

2.

Dänische Concilien im elften Jahrhunderte.

I. 1022 Concilium zu Schleswig *); das erste nordische Concilium, von dem wir eine, wiewohl sehr unsichere, Nachricht haben. Es soll vom damaligen Primaten des ganzen Nordens, dem Erzbischofe Unvan von Hamburg, in Gegenwart des dänischen und englischen Königs Knud des Großen, der um diese Zeit, nachdem er England sich ganz unterworfen hatte, sein väterliches Reich wieder besuchte, gehalten worden seyn. Diesem Concilium sollen einige englische Geistliche, wahrscheinlich dieselben, die der König vom Erzbischofe zu Canterbury zu Bischöfen von Roschild, Odense und Lund hatte weihen lassen, und die Bischöfe Dithmar von Hildesheim, ein geborener Däne, Othinkar von Ribe und Esiko von Schleswig beigewohnt haben. Von den Verhandlungen desselben ist nichts Gewisses bekannt; indessen hat Pontoppidan's Meinung, daß der König die im Jahre 1021 im Parlamente oder Concilium zu Winchester gegebenen Kirchengesetze eingeführt habe, den meisten Beifall erhalten, obgleich Kofod Ancher dagegen einwendet, die englischen Kirchengesetze seyen von den dänischen zu abweichend, und Suhm diesen Grund mit dem Zusatze bestärkt, jene für alte Christen

*) Cypräus bestimmt ohne Beweis dieses Jahr als dasjenige, in welchem Knud der Große mehrere Bischöfe aus England nach Dänemark mit sich führte. Annales Episc. Slesvic. p. 92. Adam von Bremen, dem er sonst Wort für Wort folgt, nimmt das Jahr an, in dem Knud als Sieger aus England zurückkam, welches den englischen Chroniken zufolge 1019 war. Die dänische Chronik bei Ludewig, Reliqu. Mss. IX. 18, und bei Langebek, S. R. D. I. 236, berichtet, der König sey 1024 mit vielen Bischöfen aus England zurückgekommen.

gegebenen seyen für ganz neue, wie die Dänen damals waren, allzustreng gewesen. Hingegen erinnert aber Suhm selbst, daß auch andere Kirchengesetze, aus denen nachher das schonensche Kirchenrecht gesammelt ist, sehr streng waren; und daß nichts natürlicher gewesen sey, als daß die englischen Geistlichen, welche König Knud größtentheils zu Bischöfen in Dänemark ernannte, die Kirchenverfassung ihres Vaterlandes so viel wie möglich in ihren Sprengeln mögen einzuführen gesucht haben. Er glaubt auch, daß die in Winchester gegebenen Gesetze den König haben veranlassen können, gleichfalls für ein Kirchengesetzbuch der dänischen Kirche zu sorgen; und daß er aus dem winchesterschen diejenigen ausgewählt habe, die für Dänemark passend waren. Daß dadurch aber alte Observanzen nicht gleich aufgehoben, und Eigenthümlichkeiten des deutschen Kirchenrechts noch beibehalten wurden, läßt sich schon zum voraus leicht abnehmen; besonders wenn man bedenkt, daß die nordische Kirche noch beinahe achtzig Jahre nach diesem Concilium zur Provinz des Erzbischofs von Hamburg gehörte.

Die Hauptquelle unserer Nachrichten über diese Kirchenversammlung ist Hvitfeld in der Bischofschronik, der aber seine Vorgänger nicht angiebt. Adam von Bremen, dem er sonst am meisten folgt, redet zwar von einer Zusammenkunft des Königs Magnus von Norwegen mit dem Erzbischofe Alebrandus von Hamburg in Schleswig, wobei als Begleiter des Erzbischofs der Herzog Bernhard von Sachsen, Dithmar, Bischof von Hildesheim, und Rudolf (nicht Esiko, wie Pontoppidan will) von Schleswig zugegen waren. Diese Zusammenkunft des Erzbischofs mit dem Könige von Norwegen ist aber doch kein

Concilium der dänischen Kirche, das Knud durch Unvan hat halten lassen! Staphorst weiß auch von keiner Synode. Die ganze Sache ist also sehr räthselhaft *); und eine Berathung über die Anwendung der winchesterschen Kirchengesetze auf die dänische Kirche mag in spätern Zeiten für eine Kirchenversammlung gehalten worden seyn. So viel ist gewiß, daß Adam von Bremen dem Erzbischofe Adalbert von Hamburg, der erst im Jahre 1044, mithin nach Knud's Tode, zu dieser Würde gelangte, als denjenigen nennt, der das erste Concilium in Dänemark habe halten wollen.

II. Von diesem Erzbischofe Adalbert, der bis zum Jahre 1072 lebte, sagt Albert Cranz: daß er die nordischen Bischöfe häufig zu Synoden in Schleswig, als der mitten zwischen beiden Völkern gelegenen Stadt, berufen habe **). Ueber diese Concilien hat sich aber keine Nachricht erhalten. Nur so viel erhellt aus einem Schreiben Papst Alexander II. an die dänischen Bischöfe: daß der Bischof von Helgoland (Farriensis), der, zu seiner alle drei Jahre zu haltenden Synode berufen †), nicht habe

*) Hvitfeld, Bispe Crönike p. 9. Adamus Bremensis L. II. c. 58. Pontoppidan, Annales eccles. Danicae I. p. 172, wo die 26 Canones Wintonienses abgedruckt sind. Kofod Ancher's Danske Lovhistorie. Quartausgabe. I. p. 27. Suhm III. 544. Staphorst's hamb. Kirchengeschichte I. 381.

**) Metropol. V. c. 18 .... er nennt Sliasvicum locum medium utriusque nationis; die von ihm berufenen Bischöfe regnorum aquilonarium müssen also nicht blos aus Dänemark und Schweden, sondern auch aus dem nördlichen Deutschlande zusammengekommen seyn.

†) Ad synodum suam per triennium vocatus. Hierdurch scheint bestimmt zu seyn, wie die Nachricht bei Cranz von den häufigen Provincialconcilien des Erzbischofs zu verstehen sey. Oeftere Zu=

erscheinen wollen, und zu seinem Ungehorsame durch einige dänische Bischöfe bewogen worden sey. Diese Widerspenstigkeit gehörte zu den frühern Versuchen der nordischen Kirchen, sich der Aufsicht des hamburgischen Erzbischofs zu entziehen, die auch endlich glückten.

Nicht lange vor seinem Tode *) beschloß Adalbert, noch eine Synode zu halten, um manche Mißbräuche in der Disciplin abzuschaffen; besonders, daß für die Austheilung der Sacramente Bezahlung angenommen und sogar als rechtmäßige Schuld eingetrieben ward, auch die Bischöfe ihren Segen (die Ordination und Firmelung) verkauften; daß das Volk den Zehnten noch nicht entrichten wollte, und die Sitten, des Volks sowohl als der Klerisei, zumal in Rücksicht auf Trunk und Wollust, sehr verfallen waren. Er hatte sich deswegen an den Papst gewandt und rechnete auch auf die Hülfe des Königs Svend Estrithsen. Der Papst antwortete ihm gleich, wahrscheinlich mit den Vollmachten, die er vielleicht als Legat des apostolischen Stuhls nöthig haben mochte; denn als Erzbischof bedurfte er keiner Vollmacht, um Mißbräuche in seiner Provinz zu reformiren. Er stellte demzufolge auch die Berufungsschreiben aus und erwartete die Bischöfe, wie aus einem an den Bischof zu Roschild gerichteten Briefe erhellt. Aber aus dem Concilium ward nichts; weil einige der jenseit des Meers auf den dänischen Inseln in Schonen und Schweden wohnenden Bischöfe

---

sammenkünfte der Kirchenvorsteher waren gewiß in diesen Ländern, in denen das Christenthum erst vor kurzem herrschend geworden war, sehr nothwendig.

*) Pontoppidan nimmt das Jahr 1072, Suhm hingegen das Jahr 1065 an, IV. 322.

ausblieben, wie Adam von Bremen meint, der auch den Brief des Papstes Alexander II. darauf deutet. In dem Falle mußte es ein Gegenstand des Concils gewesen seyn, den Bischof Egbert von Helgoland *), der im påpstlichen Schreiben multis criminibus involutus genannt wird, und der wahrscheinlich deswegen auch nicht hatte auf jenem früheren Concilium erscheinen wollen, zu richten. Nachher mag die Einåscherung von Hamburg durch die Wenden, und des Erzbischofs darauf folgende Geistesschwäche **) die Haltung des Concils gehindert haben †).

3.

Concilien im zwölften Jahrhunderte.

III. 1104 ward die ganze nordische Kirche von der Provinz des Erzbischofs von Hamburg getrennt und erhielt ihren eigenen Erzbischof, wozu von dem zu Beendigung dieser wichtigen und lange betriebenen Sache nach Dånemark geschickten påpstlichen Legaten Alberich der Bischof Adzer von Lund auserſehen ward ††). Er ward im Jahre 1104 vom Legaten mit dem Pallium bekleidet und dadurch als Erzbischof eingesetzt. Daß diese Feierlichkeit in Gegenwart aller, oder doch der meisten nordischen Bischöfe begangen ward, ist sehr wahrscheinlich; besonders da hierdurch die nordische Hierarchie ein ganz anderes Ansehen gewann, und dem neuen Erzbischofe alle Rechte des Erz-

*) Er war zugleich Bischof von Odense.

**) Adam. Brem. IV. c. 27.

†) Cranz, Metrop. V. 18. Adamus Bremensis IV. 42. 43. Pontoppidan I. 214. Staphorst weiß nichts von diesem Concilium.

††) S. oben Buch I. Cap. 8. S. 86.

bischofs von Hamburg über die nordischen Kirchen übertragen werden mußten *).

IV. 1139, den 8. August, erstes Nationalconcilium in Lund. Es fand sich daselbst ein påpstlicher Abgesandter, Theodignus, ein. Ob aber dieser, oder der Erzbischof Eskil, Adzer's Nachfolger, den Vorsitz geführt habe, låßt sich nicht mit historischer Gewißheit bestimmen; wiewohl Ersteres das Wahrscheinlichste ist, da römische Legaten sich ein solches Vorrecht nicht leicht nehmen ließen. Außer dem Erzbischofe von Lund waren fünf dänische Bischöfe, ein schwedischer aus Linköping und zwei norwegische, Sigward von Bergen und Orm von den Fåröern, zugegen. Die Protestation des Erzbischofs Adalbert von Hamburg war ganz vergeblich. Von den Acten der Synode hat sich nur der Auszug aus einem Protectorium für die St. Knudsgilde in Odense erhalten, worin dieser Brüderschaft alle ihr bis dahin geschenkten und sowohl vom Könige als Papste bestätigten Güter aufs neue zugesichert wurden, und sie außerdem die erste Stimme bei der Bischofswahl in Odense, das Recht, ihren eigenen Prior zu erwählen, den der Bischof nur bestätigen sollte, und sogar eine Art von Exemtion von bischöflicher Jurisdiction erhielt, indem der Bischof sich nur dann, wenn der Prior und die Brüder ihn darum båten, um ihre etwa begangenen Vergehen bekümmern durfte. Aus den Unterschriften dieses Diploms sieht man die Namen der gegenwärtigen Bischöfe. Die Unterschrift des påpstlichen Legaten ist ein sicherer Beweis, daß Innocenz II. den Erzbischof von Lund als Primaten des Nordens aner-

*) Suhm V. 137.

kannte *). Die Vermuthung des Messenius, daß der Legat Theodignus besonders in der Absicht zugegen gewesen sey, den Priestern im Norden die Ehe zu verbieten **), hat zwar keine innere Unwahrscheinlichkeit, wird aber durch kein Zeugniß eines nordischen Schriftstellers bestätigt, und Messenius selbst ist kein so glaubwürdiger Schriftsteller, daß man auf sein Wort ein solches Factum als ausgemacht annehmen dürfte.

V. 1157, am Schlusse des Jahrs, große Versammlung in Roschild, der fast alle Bischöfe, mehrere Aebte und die ganze Geistlichkeit nebst den angesehensten Männern des Adels beiwohnten. Der Erzbischof Eskil salbte den König Waldemar I., bekleidete ihn mit dem Purpur und setzte ihn auf den Thron †). Eher ein Reichstag als eine Synode.

VI. 1162 hielt der Erzbischof Eskil im Julius ein zweites Concilium zu Lund, in welchem die 25 Kirchencanones verfaßt oder genehmigt wurden, welche dem schonenschen Gesetzbuche angehängt sind. Eine der Absichten dieses neuen Gesetzbuchs war, die Härte der alten bisher gebräuchlichen Kirchengesetze zu mildern. Wahrscheinlich hatte der damalige Bischof von Roschild, Absalon, welcher nachher selbst Erzbischof ward, den vornehmsten Theil an der Verfassung dieses neuen Gesetzes, das darauf in Abschriften den Bauern einer jeden Harde zu ihrer Befolgung zugeschickt ward. Ueber das Jahr, in welchem dieses

---

*) Matthiae Series Episcoporum Lundensium, p. 30. Hvitfeld's Bispe Crönike ad ann. 1140. Pontoppidan I. 364, der aber auch das Jahr 1140 angiebt. Suhm V. 559.

**) Scondia illustrata, Tom. XII. p. 102.

†) Suhm VII. 5.

für die dänische Rechtsgeschichte so wichtige Concilium gehalten wurde, findet Verschiedenheit der Meinungen Statt *). Es muß aber doch um die hier bestimmte Zeit gehalten worden seyn, da Absalon erst 1158 Bischof von Roschild ward, und das seeländische Kirchengesetz, welches ohne Zweifel einige Jahre jünger ist, im Jahre 1171, den 21. July, gegeben wurde **).

VII. Von einem Concilium, welches in demselben Jahre ein Legat des Gegenpapstes Victor II., Namens Bernhard, in Schleswig mit wenig Bischöfen hielt, hat sich eine kurze Nachricht in Saxo erhalten, die ich hier ausschreibe:

Ea tempestate Bernhardus quidam ab Octaviano legatus in Daniam profectus pontificum suffragiis inhiabat. Verum paucorum favore exceptus, ut universos adscisceret, datis per provinciam Epistolis Concilium similat. Quod tenui frequentia habitum majore ludibrio quam gloria celebravit †). Dies Concilium war höchst wahrscheinlich ein Versuch des Königs Waldemar und des Bischofs Occo von Schleswig, die beide dem Papste Victor günstig waren, ihm das Uebergewicht über die Stimmen des Erzbischofs und der übrigen Geistlichkeit zu verschaffen. Bernhard richtete aber nichts aus, und der König selbst verließ in der Folge Victor's Partei,

*) Suhm VII. 92. Die Frage ist von den Jahren 1160 bis 1168. Der Polizeisecretair Larsen hat in der dänischen juridischen Zeitschrift XV. I. Heft. S. 1 bewiesen, daß das schonenische Kirchenrecht den 21. oder 28. Jul. gegeben ist. Eben so hat er auch das Datum des seeländischen, den 21. Jul. 1171, bestimmt.

**) Pontoppidan I. 394. Kofod's Lovhistorie I. 107 sq.

†) Saxo XIII. p. 304.

um sich Alexandern, den die Allermeisten anerkannten und der im Besitze der Rechtmäßigkeit blieb, zu unterwerfen *).

VIII. 1166 eine unbedeutende Diöcesansynode in Aarhuus, auf Veranlassung von Mönchsstreitigkeiten. Der Abt des Benedictinerklosters Weng, in der Gegend von Skanderborg, Johannes, sah sich genöthigt, zu resigniren, und ward ein Cisterciensermöch; und das Kloster nahm die Reform der Cistercienser an **).

IX. 1170 Versammlung zu Ringsted in Seeland, den 25. Junius, in welcher die Gebeine des im Jahre 1131 von seinem Vetter Magnus meuchelmörderischer Weise umgebrachten Herzogs Knud Lavards***), des Vaters König Waldemar I., der auf seinem Grabe geschehenen Wunder wegen, nach Ueberreichung der päpstlichen Kanonisationsbulle, durch den Erzbischof Eskil auf den Altar erhoben wurden. Zugegen waren bei dieser Feierlichkeit der König, viele Magnaten und Prälaten, unter diesen auch der erste Erzbischof Stephan von Upsal, der seinen Primas zu dieser Feierlichkeit begleitet hatte †). Zugleich ward der Prinz Knud, König Waldemar's Sohn, gekrönt ††).

---

*) Pontopp. I. 394. Suhm VII. 111.

**) Suhm VII. 211. 12.

***) Dieser Name hat aus dem Altbritischen denselben Ursprung mit dem englischen Lord.

†) Haquin Spegel's (Erzbischofs von Upsal) Svenska Kyrkiohistorie I. (Linköping, 1708. 4. Ein selbst in Schweden seltenes Buch.) S. 85. Auch Rhyzelii Episcoposcopia Svio-Gothica p. 31.

††) Hvitfeld, D. R. C., I. 109. Pontopp. I. 418. Suhm VII. 324, wo auch die verschiedenen Meinungen über die Kanonisation angeführt sind. Sie variiren von 1160 bis 1172.

X. 1171 Synode zu Ringsted, den 21. Julius, in der das schonensche Kirchenrecht mit einigen wenigen, durch die Klagen der Bauern über die Härte desselben veranlaßten Abänderungen auch in der roschilder Diöcese unter dem Namen des seeländischen Kirchenrechts von dem Bischofe Absalon eingeführt wurde. Von dort aus verbreitete es sich nachher über alle übrigen Provinzen des Reichs *). Vielleicht war es diese Versammlung, welcher der Erzbischof Stephan von Upsal und seine Suffraganen nicht beiwohnen wollten; ein Ungehorsam, über den Wilhelm, Abt zu Eskildsoë, im Namen Eskil's beim Papste Beschwerde führte **).

XI. 1175 ward zu Sylverstedt eine Versammlung zum Besten der St. Knudsgilde in Odense gehalten. Die genauern Nachrichten sind verloren gegangen. Wir wissen nur, daß zwei Bischöfe, von Odense und von Schleswig, und der Abt des Klosters Holm daselbst zugegen waren †).

XII. 1177, Mai oder Junius. Concilium in Lund, dem außer dem Könige und vielen Großen sämmtliche Bischöfe und die angesehensten Aebte beiwohnten, in dem Eskil die erzbischöfliche Würde niederlegte, und Absalon zu seinem Nachfolger erwählt ward. Eskil ließ alle Kleinode und Kostbarkeiten der Kirche vorzeigen, zum Beweise seiner guten Haushaltung, da die Kirche durch seine Freigebigkeit viel gewonnen hatte. Der König Waldemar sah seine Resignation nicht gern, bis Eskil heilig ver-

---

*) Pontopp. 423. Das ganze Kirchengesetz in der alten Originalsprache ist hier abgedruckt. Kofod Ancher's Lovhistorie I. pag. 118 sq. 4. Suhm VII. 381.

**) S. R. D. VI. 17.

†) Pontopp. 442.

sicherte: sie geschehe nicht aus Unzufriedenheit mit dem Könige, oder weil ihm Gewalt und Unrecht widerfahren, sondern allein weil ihm die irdische Ehre nun zuwider sey, und ihm nur nach der himmlischen verlange. Auch zeigte er das påpstliche Breve vor, welches ihm die Resignation erlaubte, worauf er Ring und Stab auf den Altar legte, und Absalon einstimmig gewåhlt ward; der aber, so wie auch die Wahlherren, an den Papst appellirte. Nach der Messe wollte er auch nicht den Segen sprechen, sondern Eskil mußte, da er auch nach seiner Resignation noch påpstlicher Legat war, dieses thun *).

XIII. 1178 Zusammenkunft der lundschen Geistlichkeit in Roschild, in der der påpstliche Legat Galandus Absalon das påpstliche Breve vorlas, welches ihm bei Bannes Strafe befahl, die erzbischöfliche Würde und die Huldigung des Capitels anzunehmen. Wenn es aber heißt: er habe Absalon in Lund zum Erzbischofe geweiht, so ist das ohne Zweifel blos von der Bekleidung mit dem Pallium zu verstehen; denn Absalon hatte gewiß schon seit vielen Jahren die bischöfliche Weihe empfangen und konnte daher, mit dem Pallium geschmückt, am darauf folgenden Tage Homerus (Orm) zum Bischof von Ribe weihen **).

XIV. 1187 Concilium zu Lund unter Vorsitz des Erzbischofs Absalon, dem alle dänischen Prälaten und einige der gelehrtesten Priester aus einer jeden Diöcese, welche man zu dieser Absicht ausgesucht zu haben scheint, bei-

---

*) Saxo XIV. 356. Suhm VII. 486.

**) Suhm III. 525.

wohnten *). Die Absicht war, die Einförmigkeit im öffentlichen Gottesdienste in Dänemark einzuführen; deren Mangel sich leicht erklären läßt, wenn man bedenkt, daß in frühern Zeiten die Bischöfe bald aus Hamburg, bald aus England oder Frankreich kamen und daher auch leicht verschiedene Liturgien mitbringen konnten. Besonders scheint große Verschiedenheit in den den Kanonikern vorgeschriebenen Tagzeiten (horae canonicae) und zu diesen gehörigen Gebeten Statt gefunden zu haben. Das Brauchbare aus den alten Chorbüchern ward beibehalten, und ein neues damals sogenanntes Breviarium, vielleicht auch ein Missale **), ausgearbeitet, welche nun im ganzen Reiche eingeführt werden sollten.

Dieses Concilium hatte Diöcesansynoden zur Folge, die jeder Bischof nach seiner Heimkunft mit seiner Geistlichkeit hielt. Daraus entstanden dann die Breviaria der einzelnen Kirchen, die vielleicht nur vom Breviarium Lundense in Nebensachen, z. E. in Gebeten an den Festtagen der Schutzheiligen einer jeden Domkirche, verschieden waren. Ein solches Breviarium Ripense fertigte im Jahre 1188 Orm (Homerus), Bischof von Ribe, nach dem Rathe der frömmsten und gelehrtesten Männer des Reiches aus †).

*) Einige Nachrichten, z. B. das Chronicon Ripense (S. R. D. VII. 190), behaupten, die Bischöfe seyen nicht selbst erschienen, sondern hätten ihre Stellvertreter geschickt; und Suhm neigt sich zu dieser Meinung. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß die Bischöfe bei Verhandlungen, die für die dänische Kirche von so großer Wichtigkeit waren, gefehlt, und daß Absalon ihnen dieses sollte erlaubt haben.

**) Die Bücher wurden Fareböger (Fahrbücher) genannt, weil die Geistlichen sie auf ihren Reisen mitnehmen sollten.

†) Matthiae Series episc. Lundens. p. 51. Hvitfeld in der Bi-

4.

Concilien im 13. Jahrhunderte.

XV. 1206. Von einem in diesem Jahre den 25. und 26. April von dem Erzbischofe Andreas Sunonis von Lund, Absalon's Neffen und Nachfolger, in Odense gehaltenen Concilium wissen wir wenig. Es geschieht seiner in ein Paar Chroniken Erwähnung *). Genauere Nachrichten sind nicht auf uns gekommen. Daß aber in diesem Concilium ein zwischen Domcapitel und Bischof von Aarhuus in demselben Jahre geschlossener Vergleich bestätigt wurde, ist sehr wahrscheinlich **). Auch dürfte des Erzbischofs Bestätigung der Privilegien der odenser Kirche in demselben ausgefertigt seyn †).

XVI. 1222 Concilium zu Schleswig, Anfang Novembers, unter dem Vorsitze des Cardinals, Diaconus Gregorius de Crescentio, dem der Erzbischof und Primas von Lund weichen mußte, in welchem das Verbot der Priesterehe von neuem geschärft und den Priesterkindern alles Recht zu erben genommen ward ††). Dies Gesetz

---

schofskronik S. 20 und 56, und in seiner Danmarks Riges Crönike I. 148. Pontoppidan I. 466. Paulsen, Bibl. Arhus. Copenh., 1725. p. II., redet auch von den vorgeschriebenen libris missalicis. Suhm VIII. 150.

*) Petri Olai Minoritae Annales Rerum Danicarum, bei Langebek, S. R. D. I. p. 181. Andreas Archiepiscopus Lundensis cum suffraganeis suis in civitate Othiniensi celebravit concilium. Fast dieselben Worte hat eine andere Chronik. S. R. D. III. 262.

**) Der Vergleich ist abgedruckt bei Pontoppidan I. 619.

†) Thorkelin, Diplomatar. I. 83. Die Jahrszahl aber fehlt. Suhm äußert diese Vermuthung IX. 99.

††) Mansi Concil. Tom. XXII. p. 1197. Es ist dieses das erste dänische Concilium, dessen diese Sammlung erwähnt. Sie ist überhaupt in Rücksicht auf die Concilien des Nordens sehr dürftig.

ward aber, weil ihre Anverwandten seine Unbilligkeit einsahen, nie genau beobachtet, wiewohl in demselben Concilium vorgeschrieben ward, daß der Bischof allein, oder der von ihm dazu bestellte Rechtsgelehrte, in Ehesachen das Urtheil fällen solle *). Auch verbot der Legat von neuem, dem 18. Decret des vierten lateranensischen Conciliums zufolge, das Eisentragen **).

XVII. Zwischen den Jahren 1201 und 1223 muß der Erzbischof Andreas von Lund ein Concilium gehalten haben, worin elf Kanones gegeben wurden, welche Kofod Ancher zuerst aus zwei schwedischen Handschriften bekannt gemacht hat †). Die eine Handschrift hat nur diese elf Kanones und schließt sie mit den Worten: explicit statutum Domini Andreae Archiepiscopi ††). Die zweite fügt noch fünf Gesetze hinzu, die wahrscheinlich von demselben Erzbischofe zu einer spätern Zeit gegeben sind. Der Titel dieser Statuten, welcher auch die Wirklichkeit des Conciliums außer Zweifel setzt, ist folgender: statuta, quae statuit Dominus Andreas Archiepiscopus cum concilio caeterorum Episcoporum apud Seelandensem Synodum. Da sie nicht in Pontoppidan stehen, lasse ich sie aus Kofod's Lovhistorie im nächsten Capitel abdrucken.

XVIII. 1230. Das oben angeführte Petri Olai Chron. rer. danicarum berichtet, daß ein Cardinal Otto ein Concilium in Schleswig gehalten habe. In dieser Kirchenversammlung mag der päpstliche Legat Otto, Car-

---

*) Hvitfeld, Bispe Crönike S. 21. Suhm IX. 406.

**) Suhm IX. 408.

†) Lovhistorie II. S. 525. 4.

††) Suhm erwähnt ihrer IX. 567.

dinalis Diac. Tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano, dessen Gesandtschaft im vierten Buche wird erzählt werden, den Streit zwischen den Capiteln in Riga und Bremen über die Wahl eines Erzbischofs von Riga entschieden, und den Erzbischof Uffo von Lund geweiht haben. Auch schlug er diejenigen, welche sich Kirchengut zuzueignen suchten, mit dem Banne; befahl den Geistlichen bei Bannesstrafe, sich innerhalb eines Monats von ihren Beischläferinnen zu trennen; eine Constitution, die nachher im helsingborgschen Concilium 1345 erneuert ward. Auch bestätigte er die obenerwähnte Anordnung des Cardinals Gregorius de Crescentio vom Jahre 1221 über die Art, wie in Ehesachen gerichtet werden sollte *). Er ist auf dieser seiner zweiten Reise nach Dänemark wahrscheinlich nicht weiter als bis Schleswig gekommen.

XIX. 1235. Eine Gesandtschaft der dänischen Geistlichkeit an Gregor IX., um sich über alle Bedrückungen zu beklagen, welche sie von den Laien erleiden mußte, setzt wahrscheinlich eine Zusammenkunft derselben, oder doch ihrer Häupter, voraus, in welcher der Klagebrief geschrieben, und den Abgeordneten die nöthigen Creditive ertheilt wurden. Es erfolgte hierauf eine harte Bannbulle gegen alle Beleidiger der Kirche **).

XX. 1245 im Februar. Concilium in Odense unter dem Vorsitze des Erzbischofs Uffo †), in Gegenwart des päpstlichen Legaten Mag. Joh. de Placentia, in welchem alle dänischen Bischöfe zugegen waren. Anstatt des Bischofs

*) Suhm IX. 597.

**) Pontoppidan I. 649.

†) Mansi Concil. Tom. XXIII. 604. Aus des Pontanus Historia Danica.

Ivar von Odense, der, vermuthlich aus Altersschwäche, abwesend war, erschien sein Coadjutor Peter *). Die Absicht dieses Conciliums war, den Eingriffen zu widerstehen, welche König Erich Plovpenning in die Rechte der Kirche that, indem er von den Kirchen und Klöstern Beiträge zu den Kriegsbedürfnissen verlangte und die Bischöfe aufforderte, ihn auf dem Feldzuge, den er gegen Esthland im Sinne hatte, zu begleiten. Daß Innocenz IV., dem diese Klagen schon früher, als das Concilium gehalten wurde, gemeldet waren, der Geistlichkeit beigestanden habe, läßt sich leicht vermuthen. Der Legat brachte dem Könige ein päpstliches Ermahnungsschreiben, daß er aufhören möge, die Bischöfe zu zwingen, über ihr Vermögen zur Unterhaltung der Land- und Seemacht beizutragen. Doch war diese Ermahnung freundlich abgefaßt **); denn der Legat hatte zugleich den Auftrag, den König zum Concilium in Lyon, welches der Papst gegen Kaiser Friedrich II. halten wollte †), einzuladen. Das odensesche Concilium faßte nach Hvitfeld ein Decret, worin der Bann, den Papst Leo IX. schon seit langer Zeit über diejenigen ausgesprochen, die Kirchengüter angriffen und Kirchenceremonien verachteten, erneuert ward; und erreichte solchergestalt unter päpstlicher Auctorität seinen Zweck, ohne daß die Bischöfe nöthig hatten, selbst als Ausspender des Bannfluchs zu erscheinen. Dieses

*) Pontoppidan I. 571.

**) Bei Pontoppidan S. 659 wird sie pia admonitio et exhortatio genannt.

†) Die ganze Geschichte dieses Conciliums zeigt, wie sehr der Papst den Kaiser haßte. Vgl. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen, IV. S. 158 folg.

Großen gegen den aufrührerischen Erzbischof Jakob Erlandsen aufgebracht wurden. Eine höchst unruhige Versammlung, da der Streit zwischen den schonenschen Bauern und der Kirche sehr heftig wurde und viele in Vergessenheit gerathene Anordnungen, z. B. über Ehesachen, die ganz im Widerspruche mit den von der Kirche angenommenen Grundsätzen waren, neues Ansehen gewannen.

XXIV. Kurz nach Ostern 1256. Das Concilium zu Weile in Jütland, durch welches die dänische Hierarchie ihre höchste Macht erreichte und die Anarchie des Reichs zugleich aufs äußerste gebracht ward, ist in der dänischen Geschichte sehr berühmt *). Leider wissen wir dessen ungeachtet sehr wenig von der genaueren Geschichte dieser Kirchenversammlung. Sie war ein Werk des herrschsüchtigen Erzbischofs Jakob Erlandsen zu Lund, der auf ihr über den edlen König Christoph I. einen entschiedenen Sieg davon trug und eine der römischen Hierarchie und dem Geiste der Curie völlig angemessene Constitution durchsetzte; in welcher jede auf Befehl oder mit Wissen des Königs, oder eines weltlichen Großen gegen einen Bischof verübte Gewaltthätigkeit, wenn es nur wahrscheinlich wäre, daß der König darum gewußt und sie nicht verhindert habe, mit dem Interdicte belegt ward, welches sich nach den Umständen über einzelne Provinzen oder das ganze Reich erstrecken sollte **). Mehrere von

*) Mansi erwähnt dieses Conciliums Tom. XXIII. p. 922.

**) Hvitfeld I. p. 244 und 449. Pontopp. Annal. I. 581. Kofod Ancher's Lovhistorie II. 22. Suhm X. 286. Ich lasse diese Constitution als eins der wichtigsten Actenstücke zur dänischen Kirchengeschichte während des Mittelalters hier abdrucken: Cum Ecclesia Daciana adeo gravi persecutioni sit exposita tyrannorum, ut

der gegenwärtigen Geistlichkeit, besonders die Bischöfe von Schleswig, Ribe, Viborg und Börglum, willigten nur gezwungen in dieses Decret ein; aber der Erzbischof, der nichts halb that, verschaffte ihm gleich nach geendigtem Concilium die päpstliche Confirmation *). Diese Bestätigungsbulle Alexander IV. vom 3. Novbr. desselben Jahres hat Hvitfeld in dänischer Sprache. Das lateinische

---

Episcopis, qui se pro domo Domini murum objiciunt defensionis, etiam in praesentia Domini Regis, non vereantur minas injuriosas inferre, quae satis probabiliter sunt timendae, cum clerus secularis defensione videatur carere penitus potestatis, ac eorum superbia a metu Regio libera et secura, in malum possit ascendere, quantum velit. Sanxit praesentis concilii authoritas, quod quicunque Episcoporum infra terminos Regni Daciae, mala captione, de mandato Domini Regis, vel ejus conniventia, vel assensu, vel alicujus nobilis, qui manet infra fines praedicti regni, captus fuerit, membrum amiserit, aut atrocem injuriam in persona sua passus fuerit, ipso facto, dummodo probabiliter praesumi possit, hos de voluntate Domini Regis processisse, ac dubium non sit, hoc ipsum faciliter corrigi posse, in toto regno divina officia sint interdicta. Si vero aliquid praedictorum alicui Episcoporum illatum fuerit per aliquem potentem, qui manet extra regnum Daciae, et ex conjectura conjici possit, hoc aliquo modo ex Regis, vel principum, sive nobilium regni Daciae consilio provenisse, ejusdem Episcopi Dioecesis a celebratione ministeriorum sileat divinorum; et si Rex per Episcopos, vel quoscumque suae Dioecesis monitores distulerit, et non curaverit taliter laeso justitiam infra mensem exhibere, regnum ipsum ad condignam satisfactionem habeatur a divinis suspensum. Prohibemus item sub poena Excommunicationis, ne quis Presbyter sive Capellanus alicujus nobilis durantibus praedictorum interdictorum sententiis, ipsis nobilibus, aut in loco aliquo in curiis dictorum nobilium, vel alias publice vel privatim, divina celebrare praesumat: quod qui fecerit, sciat se sententiam excommunicationis incurrisse. Actum in concilio provinciali Wedelae Anno MCCLVI.

*) Pontopp. I. 683. Suhm X. 281.

Original hat sich nicht erhalten. Dagegen hat Cypräus eine vom Papste Bonifaz VIII. im Jahre 1294 ausgefertigte Bestätigungsbulle derselben Constitution; welche der Papst aber irrig für ein in einem Concilium zu Lund gegebenes Gesetz hielt *).

XXV. 1257. Provincialsynode in Lund, welche wahrscheinlich die Constitution von Weile bestätigte. Wir kennen diese nur aus einem Briefe Bonifaz VIII. an den Bischof von Lund vom Jahre 1298 **).

XXVI. 1258. Der Widerspruch mehrerer dänischen Geistlichen, besonders der Bischöfe Olaus von Börglum und Kield von Viborg gegen die Constitution von Weile, und ihre Mißbilligung des in Schonen zum Vortheile des Erzbischofs Jakob Erlandsen unter der Priesterschaft entstandenen Aufruhrs bewogen diesen, ein Concilium nach Kopenhagen im November 1258 zu berufen, in welchem eine neue Constitution gemacht wurde, von der Hvitfeld uns einen Auszug hinterlassen hat. Sie that nämlich 1) alle, welche sich der vom Papste, ungeachtet der königlichen Protestation, bestätigten Constitution von Weile mit bösem Vorsatze widersetzten, in den Bann; und dehnte diesen auch 2) auf alle aus, die nur dagegen excipiren oder appelliren würden; so wie auch 3) auf alle Verächter des Bannes überhaupt; doch sollten diejenigen bis aufs Weitere vom Banne frei seyn, die nichts

---

*) Annales Episc. Slesvic. p. 301.

**) Suhm XI. 282. Mansi rückt hier die wedeler Constitution ein. Tom. XXIII. 945. Er beruft sich auf einen Brief Alexander IV. Lib. III. ep. 674 und Rainaldi.

mehr sagten, als was sie sich getrauten vor geistlichen und weltlichen Richtern beweisen zu können *).

XXVII. Ums Jahr 1260 Synode in Lund, in welcher der Erzbischof Jakob Erlandsen Feindseligkeiten gegen die Regierung verübt zu haben scheint. Diese sequestrirte mit Genehmigung des päpstlichen Nuncius, der ihn bereits in den Bann gethan, das Kirchengut der beiden Domkirchen von Lund und Roschild, und der Erzbischof sah sich genöthigt, wieder nach Schweden zu flüchten.

XXVIII. 1260 den 14. October hielt der Bischof Esger in Ribe eine Diöcesansynode auf Veranlassung der Constitution von Weile. Die Deputirten des Capitels waren dort nicht zu den vorläufigen Verhandlungen zugezogen worden, sondern nur zugegen gewesen, als sie verlesen ward. Dieses sowohl, als auch der ganze Inhalt derselben hatte dem Capitel mißfallen. Der Bischof hatte sie inzwischen angenommen, nachher aber seine Meinung verändert und, ohne dem Erzbischofe etwas merken zu lassen, von ihm an den Papst appellirt. Diese Appellation wiederholte er in der Synode, wofür der Erzbischof ihn in seiner eigenen Domkirche zu Ribe für de facto excommunicirt erklären ließ. Jedoch ohne ihm dadurch zu schaden. Denn das Capitel appellirte an den Papst **).

XXIX. 1266. Von den Geschäften, die der Cardinal Guido, Tit. S. Laurentii in Lucina, in der berühmten Streitsache zwischen König Erich Glipping und dem Erz-

---

*) Hvitfeld I. 247. Pontopp. I. 693. Suhm X. 353. Harduin erwähnt ihrer Concil. Tom. VII. p. 499.

**) Suhm X. 417.

bischofe Jakob Erlandsen zu verhandeln hatte, werde ich im fünften Buche umständlich reden und bemerke hier nur vorläufig: daß der Cardinal den König, seine Mutter, die verwitwete Königin, und die Bischöfe ihrer Partei, die nicht in Schleswig auf seine Vorladung hatten erscheinen wollen, in den Bann gethan, das Reich aber zugleich mit dem Interdicte belegt habe. Dieses geschah in einer Synode, welche der Cardinal mit vier Bischöfen hielt *). Der Cardinal befahl dem Bischofe von Lübeck, diese alle, das königliche Haus nicht ausgenommen, in allen Kirchen seines Stifts wöchentlich ein Mal unter Läutung der Glocken und bei angezündeten Wachskerzen in den Bann zu thun **).

XXX. 1275 Concilium zu Lund, um die während des langen Interdicts, dem die dänische Kirche unterworfen gewesen war, entstandenen Mißbräuche und Unordnungen zu heben. Der päpstliche Nuncius, dessen Namen wir nicht wissen, welcher die Aufhebung des Interdicts angekündigt hatte, befahl den Prälaten zugleich, die Kirchenzehnten der nächsten sechs Jahre zu einem Kreuzzuge beizusteuern †).

---

*) Petri Olai Chronicon Danicum (Scr. R. D. II. p. 264); wo es heißt: A. C. 1267 (der ganze Zusammenhang der Geschichte zeigt, daß das Concilium 1266 muß gehalten worden seyn) regnum denuo suppositum est interdicto et renovatum et celebratum est concilium a quatuor Episcopis, scilicet Jacobo A — Epo Lundensi (der mit dem Cardinale aus Rom gekommen war), Petro Roschildensi, Esgero Ripensi, Bondone Slesvicensi: in quo concilio excommunicati sunt: Tycho, Episc. Aarhusiensis, Johannes Burglanensis et plures alii praelati.

**) Pontoppidan I. 726. Nach ihm geschah das Alles in Lübeck. Suhm X. 596. Mansi, Concil. T. XXIII. p. 1180.

†) Pontopp. 737. Es ist ungewiß, ob das Interdict, mit dem

XXXI. 1277 oder 1279 hielt der Erzbischof Thrugot Torstan ein zweites Concilium in Weile, in dem die Bischöfe von Schleswig, Roschild und Aarhuus, und viele Geistliche, auch weltliche Große zugegen waren; von dessen Verhandlungen aber fast nichts bekannt ist. Es wird hin und wieder in den Annalen genannt *).

XXXII. 1289 den 7. Juni Diöcesansynode in Odense, worin der Bischof Gisico den Priestern seiner Diöcese das Jus testandi über ihre eigenen Güter zurückgab, in welches die vorigen Bischöfe widerrechtlich Eingriffe gemacht hatten **). Zugegen waren die Bischöfe Christian von Ribe, Ingwar von Roschild, Johann von Aarhuus, Barthold von Schleswig und Peter von Viborg. Die Constitution ist verloren. Gisico soll mehrere Synoden gehalten haben, von denen aber keine Nachrichten auf uns gekommen sind †).

---

das Reich belegt war, in diesem lundschen Concilium, oder in der großen Kirchenversammlung in Lyon, die 1274 gehalten wurde, aufgehoben ist. Concilium Lundense und Lugdunense konnten leicht mit einander verwechselt werden, welches auch von dänischen Schriftstellern geschehen ist. Suhm scheint für Lyon zu stimmen X. 716. Auch Pontoppidan scheint dieser Meinung gewesen zu seyn. Annal. I. 735. Indessen war es doch wohl natürlicher, daß eine so wichtige Sache, als die Aufhebung des siebzehnjährigen Interdictes war, im Lande selbst geschah.

*) Matthiae Catal. Ep. Lundens. p. 83. Hvitfeld 281. Pontoppidan 750. Annal. Esromenses. S. R. D. I. 247. Laurentii Stralii Annales. ibid. III. 314. Archiepiscopus Thrugotus concilium habet et comitia cum clericis et prophanis in Waetlae (Wedel, Weile). Suhm erwähnt dieses Conciliums X. 787. Der Erzbischof entschied auf demselben einen Proceß des Bischofs Tycho in Ribe mit dem Ritter Joh. Urne über einen Bauerhof zum Vortheile des Bischofs.

**) Hamsfort, series Episc. Othiniens. in den S. R. D. VII. 225, Er fügt hinzu: Constituit quoque de bonis intestatis.

†) Hvitfeld I. 302. Pontopp. I. 260. Suhm XI. 63.

XXXIII. 1291 Concilium zu Roschild, in dem der Erzbischof Joh. Grand von Lund, der entschlossenste Feind Königs Erich Glipping, die vom Erzbischofe Uffo auf dem Concilium zu Odense 1245 gemachten Anordnungen, so wie auch die Constitution von Weile, erneuerte *); wiewohl diese dessen ungeachtet in den folgenden Jahren großen Widerspruch fand, da selbst das Domcapitel von Lund 1294 und die ganze Provinz der Dominicaner in Dänemark 1295 gegen sie an den Papst appellirten **).

Pontoppidan ist der Meinung, daß im dreizehnten Jahrhunderte der Gebrauch aufgekommen sey, den die dänische Kirche sorgfältig bis auf unsere Zeit beibehalten hat; daß die Bischöfe jährliche Diöcesansynoden in ihren Domkirchen halten, die jetzt Landemode genannt werden, und die ehemals, auch noch nach der Reformation, von weit größerer Bedeutung waren als jetzt. Er beruft sich auf ein Schreiben Papst Urban IV. vom Jahre 1264 †). In diesem päpstlichen Breve ist allerdings von den gewöhnlichen Zusammenkünften der Priester des Erzbisthums die Rede. Es fragt sich aber immer noch, ob dergleichen Zusammenkünfte jährlich und in allen Stiftern sind gehalten worden?

5.

Concilien im vierzehnten Jahrhunderte.

XXXIV. 1312 Synode zu Aarhuus vom Bischofe Esger Juel. Diese betraf einen unbedeutenden Gegen-

*) Hvitfeld I. 303. Pontopp. 761. 683. Suhm XI. 105.
**) Suhm ibid. 197.
†) Pontoppidan 518 und 715.

stand, eine jährliche Abgabe an eine jede Kirche zur Unterhaltung von sechs Wachskerzen. Den Pfarrern und Vicarien sollten alle Zehnten vom Honige, den Kirchenvorstehern aber von der Leinsaat zum Besten der Kirchen entrichtet werden, wie das von Alters her gebräuchlich gewesen sey. Auch solle Niemand den Erben der Priester an der Hebung der Erbschaft hinderlich seyn *).

XXXV. 1314 den 12. September Provincialconcilium in Callundborg unter Vorsitz des Erzbischofs Esger Juel. Man führte das Fest der 11000 Jungfrauen am 21. October in der dänischen Kirche ein. Die Anordnungen der vorigen Erzbischöfe und der beiden päpstlichen Legaten, Gregorius de Crescentio, vom Jahre 1221, und Otto, Tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano, vom Jahre 1230, über den Cölibat und die Sitten der Geistlichkeit, wurden bestätigt, und den Bischöfen ward anbefohlen, in ihren Diöcesansynoden solche Zeugen in Verhältniß der Volksmenge zu ernennen, welche, jedoch ohne Jurisdiction, auf die etwa vorzunehmenden Verbesserungen aufmerksam machen und davon Bericht erstatten könnten, damit die Sache im nächsten Concilium untersucht würde **).

XXXVI. 1335 Concil zu Helsingborg? vom Erzbischofe Peter Johansen, nicht Lykke, wie Hvitfeld, dem nachher alle übrigen gefolgt sind, gemeint hat. Dieser Erzbischof, welcher 21 Jahre, von 1334 bis 1355, auf dem Stuhle zu Lund saß, war ein eifriger Vertheidiger

---

*) Pontopp. II. 106. Suhm XI. 687.

**) Matthiae Catal. episcoporum Lundensium p. 113. Hvitfeld Bispe Crönike 68. Pontopp. II. 111. 112. Suhm XI. 736.

der Kirchenrechte und Kirchenfreiheit und soll in dieser Rücksicht drei Concilia gehalten haben, von denen das erste das hier genannte ist. Indeß macht Suhm dagegen die Erinnerung, daß der Erzbischof erst im Jahre 1336 von Rom zurückkam, und dieses Concilium daher später gehalten worden seyn muß; und Kofod Ancher glaubt, es sey mit dem von 1345 dasselbe; indem der gegen diejenigen, die einen Bischof angriffen, ausgesprochene Bann auf die im Jahre 1343 geschehene Gefangennehmung des Bischofs Svend von Aarhuus und des Dechanten Jakob Paulsen von Roschild, wofür das Reich ein Jahr lang mit Interdict belegt ward, Bezug zu haben scheine *). Dann gehören auch die zwölf Kanones, die Pontoppidan von diesem Concilium giebt **), jenem spätern an.

XXXVII. 1336, nach Pontoppidan, Concilium zu Kopenhagen von demselben Erzbischofe. Die von ihm, nach geendigtem Concilium, gegen die holsteinischen Grafen, welche während des siebenjährigen Interregnums nach König Christoph II. Tode die Kirchengüter und Präbenden angriffen, erlassene Bannbulle ist in der obenangeführten Thorkelin'schen Sammlung Nr. IV. abgedruckt. Wenn Pontoppidan aber keine andere Auctorität vor sich hatte als Hvitfeld, so ist auch die Wirklichkeit dieses Conciliums noch nicht erwiesen; denn Hvitfeld erzählt blos, der Erzbischof habe in einer Verordnung, statuta hafniensia genannt, den gewöhnlichen Bann gegen alle Kirchenräuber u. s. f. erneuert. Dieser Name, statuta hafniensia, kann Pontoppidan bewogen haben, ein Concilium in Kopen-

*) Kofod's Lovhistorie II. 138. 4. Suhm XII. 266.

**) Annal. II. 143.

hagen zu diesem Zwecke anzunehmen. Aber dieselben Gesetze heißen auch bei Hvitfeld in der Bischofschronik, S. 29, statuta generalia per totam Daniam, und in der Thorkelin'schen Sammlung heißen sie statuta provincialia; nämlich für die Provinz des Erzbischofs von Lund. Kofod Ancher zweifelt sogar, ob sie vom Erzbischofe Peter Johansen und nicht vielmehr 80 Jahre später, 1425, von Peter Johansen Lykke im kopenhagener Concilium gegeben sind. Die Gewißheit dieser beiden Concilien bleibt dem zufolge noch unentschieden *).

XXXVIII. 1345, den 9. Mai, Concilium des Erzbischofs Peter zu Helsingborg am Himmelfahrtstage. Diese Synode bestätigte die in den beiden vorigen, falls sie wirklich gehalten worden sind, zur Unterstützung der bedrängten Geistlichkeit gemachten Anordnungen und die zugleich getroffenen Verfügungen, daß den exilirten Bischöfen von den übrigen eine jährliche Beisteuer von 120 Mark reinen Silbers cölnischen Gewichts entrichtet würde; verbot den Geistlichen, die Beneficien genossen, oder Weihen empfangen hatten, Vogteien und andere weltliche Aemter zu verwalten; befahl, das Fest der Empfängniß Mariä mehr, als bisher geschehen, zu feiern; fügte noch einige andere Festtage zum Calender hinzu und traf Einrichtungen mit Rücksicht auf den Kirchengesang. Der oben geäußerten Vermuthung zufolge gehören zu diesem Concilium die Anordnungen, welche jener früheren, angeblich 1335 zu Helsingborg gehaltenen Versammlung zugeschrieben werden. Hier mache ich nur auf eine Aeußerung aufmerksam, die,

*) Pontopp. II. 146. Kofod, Lovhistorie II. 138. 4. und mit ihm Suhm XIII. 277.

wenn sie gleich Worte des heiligen Augustinus anführt*), doch in jenen Zeiten leicht seine Verfasser der Ketzerei verdächtig machen konnte, im Fall Jemand es hätte wagen dürfen, den mächtigen Erzbischof von Lund anzugreifen. Admittebat Concilium, heißt es, si aegrotus . . . . adeo fuerit debilis, quod nihil omnino retinere potest. Sed evomit omnia, ei saltem corpus Christi ostendatur et ei dicatur: Crede et manducasti**). Dieses Concilium hat an Lagerbring seinen eigenen Geschichtschreiber gefunden in zwei Dissertationen, de Concilio Helsingborgensi, 1751 und 1754, in denen auch die Decrete, mit Ausnahme der zwölf früherhin dem ungewissen Concilium vom Jahre 1335 zugeschriebenen, abgedruckt sind. Die Leser werden sie zugleich mit den Verfügungen über die einem exilirten Bischofe zu entrichtende jährliche Beisteuer bei Pontoppidan II 143, und in meinem Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens I. S. 66 finden. Der zweite Nachfolger des Erzbischofs Peter Johansen, Nikolaus Hanson, bestätigte 1376, wie Hvitfeld und Magnus Matthiä bezeugen, diese Synodalstatute. Ob in einer eigenen Synode? ist nicht bekannt, allein der Erzbischof und päpstliche Legat bedurfte zu einer solchen

*) Augustini Commentar. in Evangel. Joh. VI. 29. (Tract. 25, No. 12.) Respondit Jesus et dixit iis. Hoc est opus Dei, ut credatis in eum, quem misit ille. Hoc est ergo manducare, non cibum qui perit, sed qui permanet in aeternum (v. 27), crede et manducasti. Augustin spricht aber an dieser Stelle gar nicht vom Sacramente, sondern vom Glauben, wie dieser nach der Anweisung des Evangeliums als geistlicher Genuß betrachtet werden könne.

**) Pontopp. II. 144, und mein Magazin für Kirchenrecht und Kirchengesch. des Nordens I. S. 67.

Handlung der höchsten kirchlichen Gewalt, nicht des Beistandes einer Synode *).

XXXIX. 1348 Diöcesansynode in Odense, auf der die Bestätigung geistlicher Privilegien verhandelt, und zwei fühnischen Prälaten ihr Antheil an der Wahl des Bischofs von Odense genommen ward **).

XL. 1372 Diöcesansynode in Odense, die der Bischof Erich Johannsen mit einigen Bischöfen und Prälaten auf Veranlassung der Einweihung einer neuen Kirche hielt, welche daselbst nebst einer benachbarten ein Ablaßprivilegium bekam †).

XLI. 1383 Concilium zu Malmoë unter Vorsitz des Erzbischofs Magnus. Die daselbst gegebenen Gesetze bestätigen die Verordnungen des Erzbischofs Peter; betreffen auch die Ordnung und Regelmäßigkeit des Gesangs; befehlen den Domherren, zu den Vicarien, die sie an ihrer Statt in den Chor schickten, Priester oder wenigstens gelehrte und unbescholtene Männer auszuersehen, und geben der dänischen Kirche drei neue Festtage ††); schlagen alle mit dem Banne, die Bischöfe, Priester und andere Geistliche auf irgend eine Weise beleidigten, oder den Belei-

*) Hvitfeld I. 492 und Bispe Crönike 73. Pontopp. II. 169. Nachrichten von den Nunzien, im Magazin I. p. 67. Kofod's Lovhistorie II. 156. 4. Suhm XIII. 134 und 795, wo sie nach einer, doch nicht ganz mit dem im Archive der königlich schleswig-holstein-lauenburgischen Cancelei befindlichen Original übereinstimmenden, Abschrift von Langebek gedruckt sind.

**) Hvitfeld Bispe Crönike 40.

†) Pontopp. II. 220.

††) Hvitfeld I. 572 setzt diese Verordnung ins Jahr 1386. Bischofschronik 80. Pontopp. II. 227. Suhm XIV. 122.

digern mit Rath und That beiständen; sogar die Priester, welche Messe läsen, wenn sie wüßten, daß dergleichen Feinde der Geistlichkeit in der Kirche wären; ferner alle die, welche Kirchengut angriffen oder angreifen ließen, Kirchen erbrächen oder anzündeten, alle im Concubinat lebende Priester u. s. f. Diese Constitution solle nebst allen übrigen Kanonen des Concils während der Messe an den Sonn- und Feiertagen dem Volke in der Landessprache vorgelesen werden. Selbst die Bischöfe wurden, wenn sie nicht Folge leisteten, von sechs Tagen zu sechs Tagen vom Eintritte in ihre Kirchen interdicirt, suspendirt, excommunicirt *).

XLII. 1389. Versammlung der Bischöfe auf einem zu Nyborg gehaltenen Reichstage **), dem auch der norwegische Erzbischof beiwohnte, welche der Domkirche zu Ribe und einigen Landkirchen 40tägigen Ablaß ertheilte und der Kirche von Ribe das sehr einträgliche Recht gab, daß in ihr alle Gelübde von Wallfahrten, von denen der Erzbischof von Lund dispensiren, oder die er in andere verwandeln könne, erfüllt werden durften †).

XLIII. 1394, im August, Reichstag oder Concilium zu Helsingborg, in welchem sich Bischöfe aus den drei unter dem Scepter der Königin Margareta vereinigten Reichen (unter diesen auch die Bischöfe von Färöe und von den orkadischen Inseln), und Weihbischöfe, in Dänemark eine seltene Erscheinung, unter denen Jakob, Bischof

---

*) Die Urkunde steht bei Suhm XIV. 529 bis 532.

**) Hvitfeld redet von dieser Versammlung als von einem Reichstage I. 571.

†) Das Decret hat Pontoppidan eingerückt II. 229.

von Constantia, Weihbischof von Odense, und ein Johannes Christopolitanus genannt werden, einfanden. Die Synode beschloß, so viel bekannt ist, weiter nichts, als daß sie denen, die den Bau der nordischen Kirchen und Klöster beförderten, gewissen Ablaß ertheilte *).

XLIV. Das Jahr einer Diöcesansynode, die der Bischof Eskil in Ribe gehalten haben muß, weil statuta synodalia von ihr vorhanden sind, wird nicht angegeben. Er war von 1388 bis 1409 daselbst Bischof. Diese Statuten hat Terpager in seinem Chronicon Ecclesiae p. 28 und mit ihm Pontoppidan, Annal. II. 23, herausgegeben **).

---

*) Pontoppidan II. 241. Suhm scheint diese Versammlung blos für einen Reichstag zu halten. XIV. 332.

**) Praeterea, sagt der anonyme Verfasser dieses Chronicums, haec statuta synodalia per totam suam Dioecesin observari mandavit:

1. ut omnes ecclesiarum pastores suis parochianis in diebus festivis praedicarent Evangelium,

2. ut omnes Clerici continenter et caste viverent, quia omnes concubinarii tam Presbyteri, quam inferioris ordinis Clerici, si non absoluti celebraverint missas, afficerentur irregulares.

3. Non fierent opera servilia in diebus festis, et ita peccantes punirentur poena consueta.

4. Ut interdicti et excommunicati non credantur absoluti, nisi praesentaverint litteras absolutionis et Judicii.

5. Ut Pastores non absolvant eos, qui spoliaverunt naufragantes, ante restitutionem ablatorum, si possent restitui.

6. Ut oppressores virginum punirentur eadem poena, qua adulteri puniuntur.

7. Ut Pastores Ecclesiarum communicando suis parochianis Sacramentum Eucharistiae, non deberent alicui, licet hoc petenti, illud non consecratum porrigere, quia peccatum est idololatriae, et populus non est vana simulatione fovendus.

6.
Concilien im 15. Jahrhunderte und bis zur Reformation.

XLV. 1425 Concilium in Kopenhagen vom Erzbischofe Peter Lykke, in welchem die Bannflüche der ältern Erzbischöfe (man hatte nun nicht mehr nöthig, sich auf Leo IX. Bulle zu berufen) gegen die Kirchenräuber wiederholt, den Geistlichen weltliche Geschäfte bei Bannesstrafe untersagt, den Bischöfen allein das Recht, in Ehesachen zu sprechen, zugesichert, die Cölibatgesetze erneuert und eine Menge Verordnungen über die Sitten, anständige Kleidung und Subordination der Geistlichkeit gegeben, auch den Bettelmönchen das Predigen und Beichtsitzen untersagt, und befohlen wurde, den Pfarrern und Kirchen den vierten Theil ihrer Einnahme von Begräbnissen zu entrichten. Es wurden auch Gebete für den König Erich von Pommern, seine Gemahlin, die Königin Philippa, die verstorbene Königin Margareta und alle Freunde und Beförderer der Geistlichkeit angeordnet. Diese Kanones, vierzig an der Zahl, gründeten sich zum Theil auf die Zwölf, die in Helsingborg bekannt gemacht waren, und die hier erneuert wurden. Sie sind aber nach den Bedürfnissen der Zeit sehr erweitert worden. Hvitfeld und Pontoppidan haben das ganze Decret in ihre Werke aufgenommen*). Bei diesem Concilium war ein Bischof

*) Hvitfeld, Danmarks Riges Crönike I. 714. Pontopp. Annal. II. 540. Das Decret der Erneuerung der alten Bannflüche hat Hvitfeld in seiner Bischofschronik S. 29. Auch Thorkelin in der Sammlung von Statuten, die zuerst in Paris 1514 auf Veranlassung des Erzbischofs Birger von Lund gedruckt und von Ihm unter demselben Titel herausgegeben wurden: Statuta Provin-

von Reval zugegen. Der Bischof von Schleswig, der Altershalber nicht selbst erscheinen konnte, sandte seinen perpetuum Vicarium, oder Weihbischof *).

XLVI. 1438 eine Versammlung einiger Bischöfe zu Corsoë, die einem Altar in der Knudskirche in Odense ein Ablaßprivilegium ertheilten, verdient kaum angeführt zu werden.

XLVII. 1445. Von einer von den meisten dänischen Bischöfen in Kopenhagen gehaltenen Versammlung ist weiter nichts bekannt, als daß sie der dortigen Petrikirche gleichfalls einen Ablaß schenkte. Das Diplom hat Pontoppidan II. 592.

XLVIII. 1460. In einer Versammlung aller Bischöfe des Reichs zu Kopenhagen ward der 1345 zu Helsingborg gefaßte Beschluß, daß den vertriebenen Bischöfen eine gewisse jährliche Beisteuer gegeben werden sollte, erneuert. Diese ward auf 180 rheinische Gulden festgesetzt, und bestimmt, wieviel jeder Bischof beizutragen habe **).

XLIX. und L. 1460 und ..... Zwei Diöcesansynoden in Ribe. Auf der ersteren gab der Bischof seiner Klerisei 8 Kanones, die auf die Sitten der Geistlichkeit, die Beobachtung der Festtage und Kirchendisciplin, und auf die Einkünfte der Priester Bezug hatten. Sie sind dänisch aus Hvitfeld's Bischofschronik von Pontoppidan abgedruckt †). Zwei

---

cialia, Statuta Synodalia, Casus Episcopales, Casus Papales etc. Havniae, 1788. 8.

*) Kofod Ancher's Lovhistorie II. 245. Mansi kennt dieses Concilium XXVIII. p. 1083 aus dem Pontanus und hat auch das Decret desselben.

**) Pontopp. II. 62.

†) Annal. II. 624.

verdienen besonders bemerkt zu werden: Kanon 5. Ein Priester soll Residenz halten und mit allem, was seiner Gemeinde Seligkeit betrifft, Einsehen haben. 8. An Sonn- und Festtagen soll der Priester dem Volke das Evangelium predigen, wenigstens es ihm in dänischer Sprache vorsagen. Die übrigen sind meistens gewöhnlichen Inhalts und mit den folgenden nahe verwandt. — Auf der zweiten Diöcesansynode in Ribe gab der Bischof Heinrich Stangenberg, welcher dieses Amt von 1455 bis 1465 bekleidete, ungewiß, in welchem von diesen 10 Jahren, nach dem Chronicon Ripense p. 34, einige, die Disciplin und den Gottesdienst betreffende Kanones *).

---

*) Sequentia synodalia decreta, heißt es daselbst, observari mandavit.

1. Ut Sacerdotes circa Sacramenta Ecclesiae administranda honeste et dicenter se habeant.

2. Ut quater in anno e suggesto denuncietur, ut parochiani dies festos observent, et ne in illis visitent forum cum matrimoniis suis, neque sylvam et molendina, nisi forte ex magna necessitate; tempore vindemiarum. Sed ita delinquentes debent Pastores generaliter publice cum raptoribus bonorum ecclesiae, terrae, pratorum, sive notabilis alterius portionis, excommunicatos pronunciare.

3. Ut Sacrilegi, divinatores, detractatores famae, bonorum, et homicidae consilio facto vel mandato non agentes poenitentiam in facie Ecclesiae, uti moris est, et eis consimiles, cum pulsatis campanis, candelis accensis, et in terram projectis, in singulis Ecclesiis, in festo Pentecostes, Dedicationis Templi, et circumcisionis excommunicati publice denuncientur.

4. Ut Pastores resideant apud suas Ecclesias per se, et ea respiciant, quae spectant ad salutem animarum suorum parochianorum sub poena privationis earundem.

5. Ut Pastores Ecclesiarum in summis festis habeant conciones coram populo, ac qualibet die Dominica textum Evangelii, sicut in materna lingua sonat, ad minus exponant coram

LI. 1466. Von einer Versammlung der meisten dänischen Bischöfe zu Kopenhagen haben wir nur ein der Frauenkirche daselbst ertheiltes Ablaßprivilegium, welches Pontoppidan eingerückt hat S. 637.

LII. 1469. Ein anderes einer Kirche zu Windebye gegebenes Ablaßprivilegium haben wir von einer gleichfalls zu Kopenhagen gehaltenen Versammlung der dänischen Bischöfe, der auch der Bischof Albert von Lübeck beiwohnte *).

LIII. Um das Jahr 1493 gab der Bischof Eggert Dürkopf, der dem Capitel zu Schleswig vom Papste aufgedrungen und im Jahre 1493 vom Könige Johannes angenommen war, in einer oder mehreren Diöcesansynoden Statute, die 1496 in Lübeck gedruckt wurden: Statuta Synodalia et provincialia Rev. in Christo patris Domini Egerdi Episc. Slesvicensis, nec non sacri Palacii Apostolici Causarum Auditoris **). Der letzte Titel des

suis parochianis, sub poena 19 grossorum qualibet vice et privationis beneficiorum, si in hoc notabiliter fuerint delinquentes.

6. Ut qualibet die dominica cum populo Pastores orent pro pace et unitate ecclesiae, et admoneant populum, ut fideliter solvant decimas, Byrd, Nandest et Stoelmad, et alia victualia ad mensam sacerdotum spectantia.

Die Wörter Byrd, Nandest und Stölmad bedeuten Naturalprästationen an die Geistlichkeit während des Mittelalters, Butter, Käse u. dergl., welche den Priestern zu gewissen Zeiten, vielleicht auch bei besondern Gelegenheiten, geopfert wurden.

*) Pontopp. 651.

**) Wahrscheinlich was man jetzt in Rom Auditor Rotae Romanae nennt. Mitglied des Oberappellationstribunals in allen Processen, die von der ganzen katholischen Christenheit nach Rom gebracht werden. Ein sehr wichtiges und hochgeachtetes Tribunal, dessen Mitgliedern die größte Unbestechlichkeit nachgerühmt wird. Noch zu Papst Pius VI. Zeiten war es den päpstlichen Nepoten nicht

Mannes zeigt den Grund seiner Beförderung. Er muß die Gunst Alexander VI. gewonnen, oder dieser ihn auch auf eine gute Art haben entfernen wollen *). Zwar versicherte der Papst bei seiner Ernennung: er solle der letzte seyn, den er per provisionem in der dänischen Kirche zum Bischof ernenne; dessen ungeachtet aber drang er, nachdem 1498 Dürkopf in Rom gestorben war, der schleswigschen Kirche den Cardinalbischof von Agrigent in Sicilien, Johann de Castro, auf **).

LIV. 1496. Von einer Synode des Erzbischofs Birger von Lund hat sich nur Nachricht in einem Statute derselben erhalten: Clerici abstineant se crapula, ebrietate, et suspectis mulieribus, tabernam non visitent, nec arma deferant †).

LV. 1517 gab, den 6. October, der Bischof Lago Urne von Roschild mit allen Aebten und Prälaten des Stifts Seeland in einer dortigen Diöcesansynode einige Statuten, welche der päpstliche Legat Johann Angelus Arcimboldus nochmals bestätigte. Dieses war auch die

---

möglich, ein ihnen vortheilhaftes Urtheil in der berüchtigten Lepri=schen Erbschaftssache zu erhalten. Diese Auditores Rotae werden von den katholischen Höfen ernannt und sind von der römischen Curie unabhängig. Ihr Präsident, der Decanus Rotae, kann seinen Posten nur mit dem Cardinalshute vertauschen; und dieses ist gewissermaßen sein Recht.

*) Promoveatur ut amoveatur, so heißt es in Rom. Das sagte auch Clemens XIV., als er den Finanzminister Braschi, seinen Nachfolger im Pontificate, etwas über ein Jahr vor seinem Tode, zum Cardinal ernannte.

**) Pontoppidan II. 460. Die Statuten habe ich nie gesehen: Pontoppidan kannte sie auch nur aus Lackmann's Bericht, Schleswig=holst. Historie I. 146.

†) Pontopp. II. 712.

letzte katholische Synode, von der wir Nachricht haben; denn die Versammlungen, welche in den darauf folgenden Jahren von den Prälaten und übrigen Ständen auf Veranlassung der um sich greifenden Reformation, z. B. 1524. 1527. 1530, gehalten wurden, bis diese endlich 1536 einen völligen Sieg gewann, müssen zu den Reichstagen gerechnet werden.

Zweites Capitel.
Norwegische und isländische Kirchenversammlungen.

1.
Norwegische und isländische Concilien im 12. Jahrhunderte.

Die ausführlichsten und aus Urkunden gesammelten Nachrichten über die Concilien der norwegischen Kirche finden sich in des Bischofs Johannes Finsen bereits im ersten Theile genannter und benutzter Historia Ecclesiastica Islandiae, indem diese Insel zur Provinz des Erzbischofs von Nidaros gehörte, die Bischöfe derselben die norwegischen Concilien besuchten, und deren Statuten in Island gültig waren. Aber auch in dieser Insel wurden von ihren beiden Bischöfen Synoden gehalten, deren Beschlüsse noch größtentheils vorhanden sind, und von denen das folgende Verzeichniß auch Nachrichten geben wird. Noch sind aber die Concilien der nordischen Kirchen, die schwedischen mit einbegriffen, nirgends gesammelt worden:

I. 1107. Die erste uns bekannte Zusammenkunft der Geistlichkeit im hohen Norden ward in diesem Jahre in Island gehalten, wo auf dem Landtage (dem Allthing) beide Bischöfe der Insel, Gussur Isleiffson, der zweite

Bischof von Skalholt, und der erste von Holum, Jon Oegmundson, mit ihrer Geistlichkeit Vieles veränderten und zum Besten der Kirche, besonders des neuerrichteten Bisthums, verabredeten. Acten dieser Versammlung haben sich nicht erhalten *).

II. 1164. Zwölf Jahre nach dem Aufenthalte des Cardinals Nikolaus Breakspear in Norwegen, im Jahre 1151, als Papst Hadrian IV. gestorben war, hielt der zweite Erzbischof von Nidaros, Eystein (Augustin), im Herbste ein Concilium in Bergen, meines Wissens das erste norwegische **), welchem außer einem päpstlichen Legaten, Stephanus, von dem weiter keine Nachrichten vorhanden sind, sämmtliche norwegische Bischöfe, und Brande, der isländische Bischof von Holum, der in diesem Concilium geweiht ward †), beiwohnten. Wahrscheinlich war Bergen zu dieser, wie in der Folge zu mehreren Zusammenkünften, seiner Lage wegen gewählt, weil diese Stadt zur See am meisten zugänglich war. Der Zweck des Conciliums war, die Kirchenzucht zu verbessern, mithin auch die Einkünfte der Geistlichkeit, namentlich des Erzbischofs, zu erhöhen. Zu dem Ende waren mehrere Gesetze des

*) Finni Johannei Histor. Eccles. Islandiae I. 271. 324.

**) In der Bestimmung der Jahrszahl folge ich dem Bischofe Finnus Johanneus I. 225, weil dieser die meisten Urkunden vor Augen gehabt hat. Pontoppidan setzt diese Begebenheit ins Jahr 1156, aber augenscheinlich zu früh, da Eystein erst 1161 Erzbischof ward. Das Concilium dauerte aber mehrere Monate, ins Jahr 1164 hinein. Es war Zeit zur Correspondenz mit Rom erforderlich; und erst im Sommer des gedachten Jahrs kam Erling Skake mit seinem Sohne nach Bergen. Suhm VII. 173. Daher Gebhardi auch nicht Unrecht hat, wenn er das Concilium ins Jahr 1164 setzte.

†) Suhm Ebendas.

Zweites Capitel.

Norwegische und isländische Kirchenversammlungen.

I.
Norwegische und isländische Concilien im 12. Jahrhunderte.

Die ausführlichsten und aus Urkunden gesammelten Nachrichten über die Concilien der norwegischen Kirche finden sich in des Bischofs Johannes Finsen bereits im ersten Theile genannter und benutzter Historia Ecclesiastica Islandiae, indem diese Insel zur Provinz des Erzbischofs von Nidaros gehörte, die Bischöfe derselben die norwegischen Concilien besuchten, und deren Statuten in Island gültig waren. Aber auch in dieser Insel wurden von ihren beiden Bischöfen Synoden gehalten, deren Beschlüsse noch größtentheils vorhanden sind, und von denen das folgende Verzeichniß auch Nachrichten geben wird. Noch sind aber die Concilien der nordischen Kirchen, die schwedischen mit einbegriffen, nirgends gesammelt worden:

I. 1107. Die erste uns bekannte Zusammenkunft der Geistlichkeit im hohen Norden ward in diesem Jahre in Island gehalten, wo auf dem Landtage (dem Allthing) beide Bischöfe der Insel, Gussur Isleifson, der zweite

Bischof von Skalholt, und der erste von Holum, Jon Oegmundson, mit ihrer Geistlichkeit Vieles veränderten und zum Besten der Kirche, besonders des neuerrichteten Bisthums, verabredeten. Acten dieser Versammlung haben sich nicht erhalten *).

II. 1164. Zwölf Jahre nach dem Aufenthalte des Cardinals Nikolaus Breakspear in Norwegen, im Jahre 1151, als Papst Hadrian IV. gestorben war, hielt der zweite Erzbischof von Nidaros, Eystein (Augustin), im Herbste ein Concilium in Bergen, meines Wissens das erste norwegische **), welchem außer einem päpstlichen Legaten, Stephanus, von dem weiter keine Nachrichten vorhanden sind, sämmtliche norwegische Bischöfe, und Brande, der isländische Bischof von Holum, der in diesem Concilium geweiht ward †), beiwohnten. Wahrscheinlich war Bergen zu dieser, wie in der Folge zu mehreren Zusammenkünften, seiner Lage wegen gewählt, weil diese Stadt zur See am meisten zugänglich war. Der Zweck des Conciliums war, die Kirchenzucht zu verbessern, mithin auch die Einkünfte der Geistlichkeit, namentlich des Erzbischofs, zu erhöhen. Zu dem Ende waren mehrere Gesetze des

---

*) Finni Johannei Histor. Eccles. Islandiae I. 271. 324.

**) In der Bestimmung der Jahrszahl folge ich dem Bischofe Finnus Johanneus I. 225, weil dieser die meisten Urkunden vor Augen gehabt hat. Pontoppidan setzt diese Begebenheit ins Jahr 1156, aber augenscheinlich zu früh, da Eystein erst 1161 Erzbischof ward. Das Concilium dauerte aber mehrere Monate, ins Jahr 1164 hinein. Es war Zeit zur Correspondenz mit Rom erforderlich; und erst im Sommer des gedachten Jahrs kam Erling Skake mit seinem Sohne nach Bergen. Suhm VII. 173. Daher Gebhardi auch nicht Unrecht hat, wenn er das Concilium ins Jahr 1164 setzte.

†) Suhm Ebendas.

kanonischen Rechts unter dem Titel Guldfiödr, die goldene Feder, gesammelt worden, die wahrscheinlich dann in der ganzen norwegischen Kirche eingeführt werden sollten. Die sonst so hartnäckigen Bewohner der Gegend um Nidaros hatten, aus Freude über den Besitz eines eigenen Erzbisthums und aus Andacht gegen die in der Domkirche zu Nidaros ruhenden Gebeine des heiligen Olaf's, das vom Erzbischofe, wie es hieß, ad majorem Dei gloriam ausgefertigte Gesetzbuch ohne Widerrede angenommen. Nun aber entstanden Collisionen zwischen dem bürgerlichen und dem Kirchen-Rechte, welche dem Jarl Erling Skake *), der sich im Namen seines unmündigen Sohnes Magnus der Regierung bemächtigt hatte, sehr mißfielen. Er kam daher nach Bergen, um sich mit dem Erzbischofe über dessen Recht zu solchen Neuerungen zu besprechen, und verglich sich endlich mit ihm zum beiderseitigen Vortheile, daß nämlich dem Könige ebensowohl wie dem Erzbischofe das Recht zukomme, seine Einkünfte zu vermehren **); und daß der Erzbischof seinen Sohn, den er mit der gesammten Geistlichkeit zum Könige erwählt und zu beschützen versprochen hatte, nun auch unterstützen müsse; wogegen er sich anheischig machte, die erzbischöfliche Würde und Macht aus allen Kräften zu vermehren. Das Siegel dieses Vereins war die Krönung des jungen Königs, wodurch die ohne nahes Erbrecht geschehene Wahl desselben kirchliche, mithin auch nach den Vorstellungen des Zeitalters göttliche, Bestätigung erhielt.

---

*) Mit dem schiefen Halse; er trug ihn schief von einer Wunde, die er in einer Schlacht erhalten hatte.

**) Snorro Sturleson's Heimskringla III. 434. Buch I. Cap. 2.

Der Legat genehmigte höchstwahrscheinlich alles, nachdem er den Befehl des Papstes dazu erhalten hatte. Die gleichfalls befragte Geistlichkeit überließ alles der Entscheidung des Erzbischofs; und so ward denn im Jahre 1164 die Krönung des achtjährigen Königs mit großer Pracht vollzogen, der König von Norwegen aber ein Vasall des heiligen Olaf, dem er sein Reich zum Eigenthume übergeben mußte, und dieses aus einem Erbreiche in ein Wahlreich verwandelt. So traurige Folgen hatte das erste Concilium der norwegischen Kirche *)!

2.

Concilien im dreizehnten Jahrhunderte.

III. 1229. Nationalconcilium in Nidaros vom Erzbischofe Thorer, in dem die in Rom erfolgte Heiligsprechung des Erzbischofs Augustin bekannt gemacht wurde **).

IV. 1247. Provincialsynode, welche der päpstliche Legat Cardinal Wilhelm von Sabina zu Konghelle an der schwedischen Gränze hielt. Viele schwedische Geistliche waren zugegen †). Von ihren Acten hat sich nichts erhalten. Wahrscheinlich wurden aber auf ihr die vom Cardinale auf dem Reichstage zu Bergen gegebenen acht Constitutionen von neuem als Gesetze für die Geistlichkeit bekannt gemacht.

---

*) Snorro Sturleson II. pag. 431—437. Schöning's Ausgabe. Gebhardi I. 158. Suhm VII. 173.

**) Isländische Annalen, Suhm IX. 589. Suhm's und Schöning's Forbedringer i den gamle danske og norske Historie, in Augustin's Leben S. 449.

†) Torfai Norweg. IV. 253.

V. 1269. Nationalsynode in Island. In dieser wurden vom Bischofe Arnas von Skalholt die Constitutionen des Erzbischofs Jonas II. von Nidaros bekannt gemacht.

1. Bei der Elevation des Brodes und Weins in der Messe, ingleichen, wenn das Sacrament zu einem Kranken gebracht wird, sollen alle mit erhobenen Händen auf die Knie fallen.

2. Es ist nicht erlaubt, sich vor dreimaligem Aufgebote in der Kirche zu verehelichen.

3. Wer eine Beischläferin hat, soll nicht eher zum Abendmahle gelassen werden, als bis er sie verstoßen, oder rechtmäßig geheirathet hat.

4. Kirchen und ihre Güter sollen dem Bischofe übergeben werden.

5. Niemand darf unbeseelte Sachen ausleihen.

Es waren auch Laien bei dieser Versammlung zugegen. Niemand machte Einwendungen gegen die drei ersten Artikel. Die beiden letzten waren aber nicht so angenehm *). Doch wurden sie in der Folge in das neue Christenrecht aufgenommen **). Arnas hielt von 1296 bis 1298 mehrere Diöcesansynoden, von denen Statute vorhanden sind †).

---

*) Finn. Johann. II. pag. 3.

**) Cap. 44. Finn. Joh. l. c.

†) Finn. Johann. II. 48—55. Einige der merkwürdigeren Verordnungen sind folgende: Ein jeder Priester solle wenigstens Ein Zehntel seiner Amtseinkünfte der heil. Kirche vermachen. Keiner solle in seiner Pfarrei eine Concubine, von der er Kinder habe, oder ein anderes berüchtigtes Frauenzimmer halten. Ein jeder solle in seiner Pfarrei von allen, die eine feste Wohnung in derselben haben, das Cathedraticum Petri einsammeln. Verlobte sollen vor der Trauung drei Sonntage nach einander aufgeboten

VI. 1278. Synode zu Bergen, in welcher der Erzbischof Jonas mit seinen Suffraganen befahl:

1. Jeder Priester solle verpflichtet seyn, der heiligen Kirche den zehnten Theil aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, die er von seiner Kirche habe, zu vermachen; geschähe das nicht, so falle nach seinem Tode alles der Kirche anheim.

2. Keiner solle in seiner Pfarrei eine Frauensperson haben, mit der er Kinder gezeugt, oder die im Rufe einer gesetzwidrigen Verbindung mit ihm stehe.

3. Verbot, Weltlichen oder Geistlichen, die in gesetzwidriger Verbindung leben, das Abendmahl zu reichen, oder andere kirchliche Dienste zu leisten, wenn sie sich nicht vor Zeugen durch Handschlag verpflichten, entweder einer solchen Verbindung zu entsagen, oder eine rechtsmäßige Ehe zu schließen (wenn es nämlich, wie sich das

---

werden, und der Priester soll die Braut fragen, ob sie ungezwungen einwillige. Ein Priester, dessen Concubinat durch die Geburt eines Kindes bewiesen ist, darf nicht eher Messe lesen, als bis er vom Bischofe oder dessen Stellvertreter absolvirt ist und sich gebessert hat. Laien dürfen das Taufwasser nicht weihen, oder mit einer anderen Feuchtigkeit als mit süßem oder salzigem Wasser, oder mit geschmolzenem Schnee, taufen. Die Taufe mit Speichel ist ungültig. Den Priestern ist der Gebrauch von rothen, gelben grünen oder gestreiften Kleidern verboten. Die Priester dürfen ohne offenbare Ursachen und die Genehmigung des Bischofs oder seines Stellvertreters, und selbst dann erst nach dreimaliger vergeblicher Warnung, die Laien nicht aus den Kirchen herausweisen (ejicere, in den Bann thun). Auch soll alles niedergeschrieben und in der Kirche der Gemeinde vorgelesen werden. Einen Sterbenden, der im Banne ist, soll der Priester, falls er eidlich nach dem Urtheile seines Bischofs Genugthuung zu leisten verspricht, lösen. Hat er, ehe der Priester kommt, die Sprache verloren, gültige Zeugen versichern aber, er habe dieses eidlich versprochen, so darf dieser ihn auch absolviren u. s. w.

von selbst versteht, keine Geistliche sind). Wer sein Versprechen nicht hält, wird, bis er sich gebessert hat und Buße thun will, von der Kirche ausgeschlossen.

4. Die Priester sollen bei allen denen, die Wohnung haben, den Peterspfennig einsammeln.

5. Jeder Priester soll wissen, welche Zehnten in seiner Pfarre dem Bischofe gehören, und diese vom Kirchenzehnten unterscheiden. Auch soll er dem Bischofe auf seiner Visitation davon für jedes Jahr Rechenschaft ablegen können *).

VII. 1280. Concilium in Bergen, in welchem der zwölfjährige König Erich II., nachmals der Priesterfeind genannt, vom Erzbischofe Jonas am Johannistage gekrönt ward und einen der Geistlichkeit sehr vortheilhaften Eid leisten mußte **). In diesem Concilium führte der Erzbischof das sogenannte neue Christenthum ein und gab Statute zum Vortheile der Geistlichkeit, die nachher Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen ihm und dem Könige gaben †). Unter diesen waren einige, die den Bischöfen befahlen, die den Kirchen entrissenen Besitzungen ihnen wieder zuzueignen ††). Andere waren

*) Isländisch und Lateinisch bei Finn. Johann. II. p. 48. Diese und ähnliche Kanones befahl der Erzbischof dem Bischofe Arnas von Skalholt in den Diöcesansynoden bekannt zu machen. Wenn aber diese Synoden gehalten wurden, wissen wir nicht. Mehrere Statuten derselben gehen die Fasten und das Ritual beim Gottesdienste an. Finn. Joh. II. p. 47 — 54.

**) Der Eid steht bei Finn. Joh. I. 399.

†) Suhm X. 827. 810. Finn. Joh. I. 445. Die Statute selbst. Ebendaselbst 455 bis 469. Sie fangen mit der Bestätigung der Statute des Cardinals Wilhelm von Sabina an.

††) Ebend. 471.

ganz unverständlich. Es ist aber in einer derselben merkwürdig, daß die Suffraganen des Erzbischofs von Nidaros sich seine Unterbischöfe nennen *). Solche Macht hatte der Stellvertreter des heiligen Olaf bereits vor dem Schlusse des 13. Jahrhunderts erlangt! Sonst nennen sie sich auch Lydbiskupum (hörige Bischöfe). Ein Name, der auch oft in der dänischen Kirchengeschichte vorkommt, aber nicht so bedeutend ist wie ersterer.

VIII. 1290. Concilium zu Nidaros unter dem Erzbischofe Jörund. Zugegen waren die Bischöfe der Färöer, von Skalholt, Stavanger, Opsloë und Hammer. Wir haben die Statuten desselben, die zum Theile den Gottesdienst betreffende Anordnungen enthalten. Merkwürdig ist das Verbot, an einem Tage mehr als eine Messe zu lesen, einige angegebene Umstände ausgenommen, wenn z. B. der Priester zwei Kirchen zu bedienen hat, oder an hohen Festtagen u. s. f. Kein Priester darf Messe lesen, wenn nicht ein Klerikus ministrirt. Kein Priester darf einem Pfarrkinde eines andern ohne dringende Noth, oder ohne dessen Erlaubniß die Sacramente reichen. Eine jede Ehe soll drei Mal an drei Festtagen von den Priestern in ihrer Pfarrkirche proclamirt werden, damit Einrede geschehen könne; und wer gegen diese Constitution die Ehe insgeheim schließt, soll gestraft werden **).

3.

Concilien im vierzehnten Jahrhunderte.

IX. 1306. Concilium in Opsloë im Julius, vom Erzbischofe Jörund. Der Bischof Arne von Bergen ent-

*) Finn. Joh. I. 472.

**) Pontopp. II. 92. Suhm XI. 533. Finn. Johann. I. 450. Die Statuten ebendas. 472.

schuldigte sein Ausbleiben, weil er einen Streit zwischen den Kanonikern und Dominicanern zu schlichten habe und auch acht Tage durch widrige Winde aufgehalten sey, sandte aber zwei Geistliche an seiner Statt. Wir haben noch ein Decret dieser Synode mit der Unterschrift des Bischofs von Bergen, zu der folglich seine Stellvertreter bevollmächtigt waren. In diesem wird Nonnen und Mönchen verboten, Männer und Weiber als Brüder und Schwestern ins Kloster aufzunehmen; auch die Anzahl der Mönche und Nonnen wird eingeschränkt. Jeder Bischof solle in seiner Diöcese die Zahl in jedem Kloster festsetzen und sie nicht vermehren, wenn nicht die Einkünfte desselben vergrößert worden sind. Ferner solle bei jeder Kathedralkirche ein Pönitentiarius angestellt werden *).

X. 1307. Diöcesansynode zu Bergen, in welcher der Bischof Arnas allen Priestern und Geistlichen befahl, einen Monat nach ihrer Heimkunft ihre öffentlichen Concubinen zu entlassen **).

XI. 1313 den 24. November. Ein Concilium in Nidaros publicirte den päpstlichen Befehl wegen einer sechsjährigen Abgabe von allen geistlichen Einkünften zu einem Kreuzzuge. Es waren nur vier Bischöfe zugegen †).

XII. 1320. Concilium in Bergen unter dem Vorsitze des Erzbischofs Elif. Alle Constitutionen der ältern Bischöfe über Lehre und Disciplin wurden in dem ersten Statute bestätigt, alle früheren gesetzwidrig verhängten Strafen von Bann, Suspension oder Inderdict zurück-

---

*) Finn. Johann. I. 456 und 475, wo die Statuten abgedruckt sind.

**) Pontoppidan II. 92.

†) Suhm XI. 720.

genommen; der Concubinat der Priester mit Geldbußen an den Bischof, und halfen diese nicht, in bestimmter Frist, mit Remotion bestraft und die Kirchenfreiheit behauptet *). Ein zweites Statut wiederholte die obige Anordnung über die Aufnahme in die Klöster, verbot den Mönchen, Eigenthum zu besitzen, und behauptete gleichfalls die Kirchenfreiheit **). Diese beiden Statuten haben auch die Unterschrift Wilhelm's, Bischofs der Orkaden. Ich weiß daher nicht, wie mit dieser Theilnahme des Bischofs am Concilium die Nachricht bei Pontoppidan zu vermengen ist, daß der Erzbischof, von dem üblen Betragen Wilhelm's unterrichtet, zwei Prälaten nach den Orkaden gesandt, um dort zu visitiren, worauf er ihn nach Bergen vorgeladen und im Concilium wegen Verschwendung der Kirchengüter seines Amts entsetzt habe †). Derselbe Bischof, Wilhelm, erscheint auch im bergenschen Concilium vom Jahre 1327.

XIII. 1322. Concilium zu Bergen unter demselben Erzbischofe; die Urkunde enthält eine Menge kirchlicher Anordnungen. Ueber die Nothtaufe (beide Arten der Taufe, das Untertauchen und das Begießen mit Wasser waren in Norwegen herkömmlich), Ehesachen, Bewahrung des Chrisams, Pflichten des Priesters in Nothfällen, Beichte und Absolution, Reinlichkeit beim Gottesdienste, Begräbniß, letzte Oelung, die einer verehelichten Wöchnerin nicht versagt werden dürfe, wohl aber einer Concubine, falls der Vater des Kindes ihr nicht die Ehe

*) Finn. Johann. I. 477.

**) Ebend. 496.

†) Pontopp. II. 124.

verspricht, oder auch sie nicht angelobt, ihn, falls sie genest, zu verlassen; Kleidung der Geistlichkeit, Verbot Handel zu treiben, und vieles andere, die Amtsführung, die Verhältnisse und das Betragen der Geistlichen betreffend *).

XIV. 1327. Synode des Bischofs Jonas von Skalholt, in der verschiedene Anordnungen gegeben wurden; z. B. daß die Tauffessel zu keinem anderen Gebrauche bestimmt würden; daß die Capellen, in denen der Bischof erlaubt habe, Gottesdienst zu halten, dasselbe Recht des Asyls hätten wie andere Pfarrkirchen. Daß ein jeder Priester seine Concubine innerhalb 14 Tage entlassen solle. Daß ein jeder Priester sich innerhalb fünf Jahre nach seiner Ordination seine Ritualbücher, Meßgewänder und einen Kelch anschaffen solle u. s. f. **).

XV. 1327. Der Erzbischof Elif hielt sehr fleißig Concile †). Wir haben gleichfalls Nachricht von einem bergenschen in diesem Jahre. In diesem wurden alle älteren Constitutionen und besonders die des Erzbischofs Jonas erneuert, in denen alle vor solchen Handlungen gewarnt werden, welche die Excommunication, ipso facto, zur Folge haben. Es ward auch befohlen, diese Verordnungen ein Mal im Jahre in den Domkirchen und in andern größern Kirchen zu verlesen. Ferner ward den Geistlichen befohlen, für den Unterricht des Volks zu sorgen, daß es den Glauben, das Vater-Unser, das Ave-Maria wisse, den Gottesdienst, besonders die Messe und die übrigen Sacramente, verstehe, auch von den sieben

*) Finn. Johann. I. 478 und 498.

**) Finn. Johaun. I. 452.

†) Finn. Johann. II. 82 seq.

Hauptsünden und der Größe der durch diese verdienten Höllenstrafen unterrichtet sey. Damit aber die weltliche Obrigkeit, welche die ihr verliehene Gewalt mißbraucht, ihre Bosheit nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, sollen die im sechsten Buche der Decretalen enthaltenen Gesetze Papst Bonifacius VIII. in norwegischer Sprache in den Dom- und andern Hauptkirchen auf Tafeln geschrieben und aufgehängt werden, daß Jedermann sie lesen und abschreiben könne. Es sind besonders folgende Artikel: de immunitate Ecclesiarum. Capitularium adversus eos qui libro sexto. De consanguinitate et affinitate. Eos qui in concilio Viennensi. De summa excommunicatione noverint. Es ist in der That zu verwundern, daß nicht auch Bonifazens Bulle, Unam sanctam catholicam, zum Besten der norwegischen Kirche angeführt ist. Ferner befiehlt die Synode, daß das Statut des Erzbischofs Jonas auf der Synode zu Bergen im Jahre 1278, welches den Priestern gebietet, ein Zehntel ihrer kirchlichen Einkünfte der Kirche, an der sie stehen, zu vermachen*), genau beobachtet werde, bei Verlust der Absolution und des kirchlichen Begräbnisses; auch daß die Kanoniker, die ihrer Studien wegen mit Genehmigung ihrer Oberen abwesend sind, ihre vollen Einkünfte genießen, was aber die Einkünfte der Vicarien eines jeden und andere Abgaben an die Kirche betrifft, diese aus dem gemeinschaftlichen Mensalgute bestritten werden u. s. f. **).

XVI. 1334. Concilium des Erzbischofs Paul zu Nidaros. Das Statut desselben verbietet, Jemanden für

---

*) S. oben S. 201.

**) Finn. Joh. I. 498—508.

Geld oder Bedingungen in ein Kloster aufzunehmen, droht mit der Excommunication allen Geistlichen, die päpstlichen Privilegien widersprechen, in die Rechte der Bischöfe eingreifen, Provincial- oder Synodalstatuten, Gelübde von Wallfahrten eigenmächtig verändern, öffentliche und schwere Bußen mildern oder aufheben. Es verordnet, daß die Constitutionen des Cardinals Wilhelm von Sabina genau beobachtet werden; befiehlt den Nonnenklöstern immer, besonders aber des Nachts, strenge Clausur zu halten, verbietet Priestern, die im Concubinate bis an ihren Tod gelebt haben, innerhalb des Bezirks der Kirche zu begraben u. s. f. *).

XVII. 1327. Synode des Bischofs Jonas zu Skalholt. Wir haben von dieser drei Urkunden. 1) Enthält unter andern die Anordnung, daß die Taufkessel und die Gefäße, worin das Chrisam bewahrt wird, zu keinem andern Gebrauche bestimmt werden. Daß jeder Hausvater, oder an seiner Statt ein Anderer in demselben Hause, der seiner Sinne mächtig sey, jeden dritten Sonntag zur Kirche kommen solle. Bleibe er drei Mal aus, sey er ipso facto interdicirt, bis er Buße gethan. Daß die Capellen, in denen der Bischof Gottesdienst zu halten erlaubt habe, dasselbe jus asyli haben sollen wie die Pfarrkirchen. 2) Daß nur Getaufte und Gefirmelte das Abendmahl und alle, welche dieses empfangen haben, die letzte Oelung erhalten dürfen. 3) Jeder Priester solle seine Concubine innerhalb vierzehn Tagen aus seiner Pfarrei entlassen. Geheime Sponsalien sollen wie Ehe-

*) Finn. Joh. I. pag. 508.

bruch bestraft werden. Die übrigen Anordnungen in diesen Statuten sind weniger bedeutend *).

XVIII. 1336 Concilium in Tönsberg unter dem Erzbischofe Paul. In diesem Concilium wurden die Statuten des Cardinals Wilhelm von Sabina, der frühern Erzbischöfe Jorün, Jonas und Elif, in ihren Concilien 1290, 1306, 1320 und 1327, nebst einem Statute des Erzbischofs Paul, von dem gleich die Rede seyn wird, erneuert und befohlen, mehrere Kanones des Conciliums zu Vienne 1311 in den Synoden vorzulesen, ausführlich zu erklären und bei Strafe der ewigen Verdammniß genau zu beobachten **). Jenes Statut des Erzbischofs Paul ist sehr weitläufig und enthält die wichtigsten Glaubensartikel, mit dem Zusatze, daß es für solche, welche diesen Glauben nicht erklären können und mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse und Lage nicht dazu verpflichtet sind, hinreichend sey, zu glauben, was die heilige Kirche glaubt, und daß sie nicht für Ketzer zu halten sind, wenn sie nicht richtig glauben, sobald sie nur die Ueberzeugung und den Vorsatz haben, zu glauben, was die Kirche glaubt. Ferner auch moralische Vorschriften. Warnung vor Zauber und Runen, vor Wucher. Von Sünden der Art, oder von gegen Geistliche begangener Gewaltthätigkeit könne nur ein Bischof dispensiren. Indulgenzen könne nur ein Bischof, und für das ganze Reich nur der Erzbischof ertheilen, und wer auf längere Reisen gehe, thue wohl daran, von seinem Bischofe Empfehlung zu erhalten (commeatus), um der Indulgenzen theilhaft zu werden, die an dem Orte

*) Finn. Joh. II. 82 — 85.

**) Finn. Joh. I. 511 — 518.

seines Aufenthalts ausgetheilt würden. Deswegen solle auch an jeder bischöflichen Kirche ein Pönitentiarius angestellt seyn. Warnung, die geistliche Verwandtschaft nicht zu verletzen, da hierauf dieselbe Strafe wie auf Verletzung der leiblichen stehe! Die zehn Grade derselben werden aufgerechnet, so wie auch die fünf Grade bei der Firmelung. Haustaufe sey nur Königen und Fürsten erlaubt. Die Nothtaufe zu geben, sey einem jeden erlaubt, wäre er auch ein Heide. Bestimmungen, was für Menschen durch Gevatterstehen nicht in geistliche Verwandtschaft treten dürfen. 1) Ordensgeistliche beides Geschlechts. 2) Heiden. 3) Nichtgefirmelte und die den Glauben und das Vater Unser nicht wissen. 4) Ehegatten. Vorschrift, wie bei schwerer und für das Leben des Kindes gefährlicher Geburt das vom Kinde Sichtbare zu taufen sey: Ego baptizo te creatura Dei in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Wird das Kind nachher lebendig geboren, so wird es wieder getauft *).

XIX. 1342. Ungefähr in dieses Jahr fällt die erste National- und Provincialsynode für ganz Island, die der Bischof von Skalholt, Jonas, Sigurd's Sohn, hielt, in welcher er Gegenstände von größerer Wichtigkeit verhandelte; Kirchengesetze gab, in erheblicheren Streitsachen Urtheile fällte; und in den Urtheilen Arnas Thorlakssen's neues Kirchenrecht zum Grunde legte. Diese Nationalsynoden wurden auf norwegische Art gehalten. Worin dieselben aber bestanden, ist bis jetzt noch unbekannt **).

---

*) Finn. Joh. I. 518—527.

**) Finn. Joh. H. E. Isl. I. 539. 551. Der Bischof Finsen hat in der Bestimmung des Jahrs, in dem diese Synoden anfingen,

XX. 1435 Concilium zu Bergen unter demselben Erzbischofe, veranlaßt durch eine Bulle Clemens VI., der auf drei Jahre den Zehnten von allen geistlichen Einkünften in der ganzen nidarosschen Provinz gefordert hatte. Diesen Befehl zu erfüllen, sey ihnen unmöglich. Sie wollten also erst den Papst über die Sache um Rath fragen und boten dem Papste für jeden Bischof, Abt oder Aebtissin und jedes Capitel eine nach Pfund und Mark Sterling berechnete Summe an *).

XXI. 1351 Concilium in Nidaros, in dem auch Procuratores der abwesenden Bischöfe und Capitel erschienen. Dieses Concilium gab mehrere Statuten über die Sittlichkeit der Geistlichen, besonders gegen den Concubinat, nach dem Statute des Erzbischofs Elif; befahl den Geistlichen, sich öffentlich nur in priesterlicher Kleidung zu zeigen; gebot den ältern Priestern, die jüngern über ihre Amtsgeschäfte, so auch das Volk über die Glaubensartikel, das Vater Unser, den englischen Gruß u. s. w. zu belehren; die Nonnenklöster Nachts verschlossen zu halten. Wer sich zum zweiten Male verheirathe, dürfe nicht den Segen empfangen. Wer in Paris studire, solle mit Genehmigung seines Prälaten seine volle Präbende genießen **).

XXII. Der Nachfolger des Bischofs Jonas von Skalholt, Gyrdar, Ivar's Sohn, bestätigte in einem Con-

---

eine kleine Verschiedenheit, 1342 oder 1346. Auch 1344 hielt Jonas eine solche Synode, more normannico. Finn. Joh. II. 101.

*) Pontopp. II. 169. 170.

**) Finn. Johann. I. 531. Suhm XIII. 256. Das Statut selbst lateinisch S. 816.

cilium, dessen Jahrszahl wir nicht wissen, das oben *) angeführte dritte Statut seines Verwesers. Er war Bischof von 1349 bis 1359 und lebte in den Zeiten der großen nordischen Pest, die auch auf den Gottesdienst Einfluß hatte, indem durch Ausbleiben der norwegschen Schiffe auf Island 1350 Weinmangel eintrat, so daß in den meisten kleineren Kirchen keine Messe gelesen werden konnte **).

XXIII. 1354 hielt dieser Bischof eine Synode, in der er unter andern befahl: Jeder Priester solle an Sonn- und Festtagen über den Glauben und dessen Artikel, über die sieben Sacramente, die sieben Hauptsünden, über die Freuden des Himmels und die Qualen der Hölle predigen; er solle das Volk das Credo, Pater noster, Ave Maria, die Sacramentalworte der Taufe lehren; und für die Kirche, für Geistliche und Weltliche, Lebende und Todte öffentlich beten. Ferner ward der Kirchenbesuch, wie schon in früheren Concilien, eingeschärft, den vom Bischofe genehmigten Capellen das Recht der Freistätten zugestanden u. s. w. †).

XXIV. 1359, am dritten Ostertage, Synode zu Skalholt. Sie machte unbedeutende Anordnungen. Den Geistlichen ward unter andern Bescheidenheit in ihrer Kleidung anbefohlen und das Tragen eines Dolchs verboten ††).

XXV. 1360. Versammlung der beiden isländischen Bischöfe und der angesehensten Priester aus beiden Stif-

---

*) Seite 208.
**) Finn. Joh. II. 102. 109.
†) Ibid. II. 102.
††) Ibid. 110. 111.

tern zu Skalholt, als die Reliquien des heiligen Thorlak an einen andern Ort gebracht wurden; in welcher beide Kirchen sich über obwaltende Streitigkeiten freundschaftlich verglichen. Kaum, und nur mit Rücksicht auf die zugleich geschehene Translocation der Reliquien, eine Synode zu nennen. Viele andere aber haben keinen wichtigeren Gegenstand gehabt *).

XXVI. 1387 Concilium in Tönsberg, wo alle Bischöfe in Gegenwart des Königs Olaf, des Sohnes der Königin Margareta, versammelt waren. Der König gab ein Gesetz über die Bruchgelder, von welchen die Geistlichen ihren Theil bekamen **).

4.
Concilien im 15. Jahrhunderte und bis zur Reformation.

XXVII. 1433 Synode zu Holum, unter dem Bischofe Jonas. Diese bestimmte, was der Bischof bei Visitationen zu thun habe. Er solle alles untersuchen, auch die Kenntnisse der Priester sowohl als der Laien; ihren Gehorsam gegen Gott und die Obrigkeit, geistliche und bürgerliche, nach den Kirchengesetzen; und besonders darüber wachen, daß der Bischof die Herrschaft habe über die Kirchen und ihre Güter und Zehnten, welche er nach dem Rathe der Geistlichen und eigenem Gutdünken geben und nehmen könne. Alle Zehnten sollen dem Priester erlegt werden, wenn er nur in jeder Kirche fünf Messen gelesen hat. Sind es weniger, so hebt der Priester wohl

*) Das Document darüber bei Finnus Johanneus II. 208.

**) Pontopp. II. 231.

die Bezahlung für die Messen, der Kirchenpatron aber den Zehnten. Wer dem Bischofe den Gehorsam versagt, wird erst mit dem geistlichen, dann aber auch mit dem weltlichen Schwerte bestraft *).

XXVIII. 1435 Concilium zu Bergen, welches die den nordischen Kirchen zum Unterhalte des Conciliums zu Basel auferlegte Steuer von der Hälfte ihrer Zehnten oder den zwanzigsten Pfennig bewilligte; jedoch mit der Bedingung, daß es dabei sein Bewenden habe, und in der Folge keine neuen Zuschüsse gefordert werden sollten **).

XXIX. 1436. Der Erzbischof Aslak Bolt hatte 1435 eine Synode nach Bergen ausgeschrieben, die aber nicht zu Stande kam, weil die Bischöfe, Aebte und Prioren nicht erscheinen wollten, vielleicht weil er ihnen 1430 von Martin V. war aufgedrungen worden †), obgleich mehrere es ihm vorher versprochen hatten. Der Erzbischof belegte die Bischöfe mit den kanonischen Strafen und suspendirte die geringeren Prälaten ††). Die Censuren des Erzbischofs scheinen gewirkt zu haben. Denn im folgenden Jahre, 1436, kam ein Concilium in Opsloë zu Stande. Die Statuten desselben haben sich in einer einzigen Handschrift erhalten; sie bestimmen die Zeit, in der ein Paar Feste gefeiert werden sollen; belegen die, welche

*) Finn. Johann. II. 582.

**) Pontopp. II. 562.

†) Finn. Joh. II. 339. Die Urkunde hat Pontoppidan, Annalen II. 563; mehrere Gesetze des Kirchenrechts werden citirt, welche Strafen für solches Ausbleiben festsetzen; unter andern D. XVIII. c. 12. Die Handschrift war aber sehr unleserlich, so daß Pontoppidan die Citate nicht finden konnte. Er sagt: Hic Oedipo opus!

††) Finn. Joh. l. c.

Geistliche angreifen, mißhandeln oder tödten, mit dem Kirchenbanne; bestimmen, wie der Priester sich in Rücksicht der Copulationen zur zweiten Ehe zu verhalten habe, da nur der Ehegatte, der vorher nicht eingesegnet sey, den Segen erhalten dürfe*); bestrafen Todtschlag mit dem Banne und schreiben vor, wie die Absolution geschehen solle. Ehesachen und causae his majores, z. B. Sacrilegium und Simonie, sollen nicht vom Propste, sondern vom Bischofe entschieden werden; Almosen sollen nicht ohne Erlaubniß des Bischofs und seines Capitels, oder in Abwesenheit des Bischofs ohne Genehmigung des Officials und Capitels zugelassen werden (wahrscheinlich gegen die römischen Bettlergerichte); Bestimmung, wann des heiligen Halvard und des heiligen Audönus Feste gehalten werden sollen**). Beschluß, daß der Erzbischof und ein jeder Bischof einen, zwei oder mehrere junge taugliche Geistliche nach dem Vermögen der Kirchen in die privilegirten Lehranstalten (Studia privilegiata) schicken sollen †) u. s. f.

*) Sandvig's unten angeführte Ausgabe der Decrete dieses Concils p. 15. 16. Item statuimus et declaramus, quod licet vir vel mulier ad secunda vota transiens benedici non debeant, contrahens tamen secum benedici debebit. Quod si forsan alter eorum vel ambo etiam ad secunda vota trauseuntes in primis benedicti non fuerint, danda erit benedictio in secundis. Et presbyteri qui scienter secundas nuptias benedixerint, per suum Dioecesanum a suspensionis sententia quam incurrunt, vel hactenus incurrant, absolvi possunt, et super executione ordinum et retentione beneficiorum per eosdem libere dispensari.

**) Von diesen Heiligen s. unten Buch VIII. Cap. 2.

†) Die Statuten sind in Kopenhagen 1779 von Sandvig herausgegeben. Statuta Concilii Provincialis Asloiae celebrati anno 1436 ex membrana originali Legati Magnaam primus edidit

XXX. 1438 Concilium zu Bergen, in dem beschlossen ward, die Mönche, die außerhalb der Gränzen des Stifts, in welchem ihr Kloster läge, bettelten, zu bestrafen *).

XXXI. 1439 Synode von ganz Island zu Skalholt, unter dem Bischofe Gotsvin. Doch finde ich nicht, daß der Bischof von Holum ihr beigewohnt habe**). Sie ward am Feste des heiligen Johannes und Paulus gehalten †). Die Statuten älterer Bischöfe von Skalholt wurden erneuert; die Erlegung der Zehnten betrieben; den Priestern verboten, Weizen und Wein (zur Messe) anderswo als in Skalholt zu kaufen, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich vom Bischofe erlaubt worden; Ansetzung von so vielen Pönitentiarien, die in bischöflichen Fällen absolviren können, als nöthig ist. Wer von Priestern zur Absolution an den Bischof geschickt wird, soll ihm einen mit dem Siegel des Priesters versiegelten Brief übergeben und vom Bischofe einen Brief mit nicht verletztem Siegel zurückbringen, welcher an Eides Statt gilt ††).

B. C. Sandvig. Wieder abgedruckt in meinem Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens I. 277.

*) Pontoppidan II. 569.

**) Er hieß Jonas Wilhelmi und stand in schlechtem Rufe. Wahrscheinlich war er abwesend, denn seit 1435 geschieht seiner in Island keine Erwähnung. Nach Finsen's Behauptung stand Gotsvin, Bischof von Daalen, von 1435 oder 1438 bis 1444 dem Stifte Holum zugleich vor, H. E. Isl. II. 580. Er hatte dort einen Priester Namens Paulinus zum Vicarius.

†) Finn. Johann. II. 476.

††) Ibid. 477. Sigillum sacerdotis juramenti instar reputetur wird als ein Statut Gotsvin's in einer Handschrift von 1600 angeführt.

XXXII. 1472 Synode zu Skalholt, unter dem Bischofe Svein. Unwichtige Anordnungen. Maria Heimsuchung solle als ihr Geburtstag gefeiert werden. Doch dürfe man an diesem Tage in der großen Volksversammlung, wenn es erforderlich sey, Recht sprechen, ja auch Verbrecher hinrichten; auch andere nützliche und nothwendige Dinge in derselben vornehmen *).

XXXIII. 1484 Synode in Vidvika im Stifte Holum, veranlaßt durch einen langwierigen Proceß über Biarn Olai, der sich der Blutschande mit seiner Tochter Randida schuldig gemacht haben sollte und diese auch im Gefängnisse bekannt hatte. Beide hatten sich nachher auf legale Weise mit zwölf Mitschwörern durch einen Eid gereinigt. Der Bischof Olaus Rognvaldi war hiermit nicht zufrieden; der Erzbischof von Nidaros billigte seine Ansicht der Sache, und er hielt darauf seine Synode, in welcher er durch das Zeugniß zweier Priester die Wahrheit von Biarn's Bekenntnisse bewies und ihn in den Bann that, seine Güter aber halb dem Könige, halb dem Bisthume zuerkannte **).

XXXIV. Wahrscheinlich 1494. Synode zu Videvalla, Stifts Holum, vom Bischofe Olaus †), deren Beschlüsse wir nicht kennen. In einer zweiten an demselben Orte zwischen den Jahren 1499 und 1520 gehaltenen Synode sicherte der Bischof Gottschalk seinem Bisthume alles Eigenthum desselben auf ewige Zeiten. Aus seinem Testamente vom Jahre 1520 erhellt, daß er seiner Kirche

*) Finn. Joh. II. 486.

**) Ibid. 598.

†) Ibid. 608.

110 Güter und Gehöfte hinterließ, die er theils durch Geschenke, Kauf und Testamente, theils durch gewaltthätige Mittel erworben, und die man mit dem Viehstande auf denselben auf 48000 Rthlr. schätzte *). Derselbe Bischof hielt 1505, 1515 und 1517 Synoden im Stifte Holum, in denen unbedeutende Gegenstände abgehandelt wurden, wiewohl Finsen diese Versammlungen synodos generales dioeceseos nennt, wo folglich die ganze Geistlichkeit des Stiftes zusammenkam **).

XXXV. Bestätigt im Jahre 1520 durch die Unterschriften vieler Geistlichen, in einer Synode zu Hieltedal †).

XXXVI. 1539 Synode zu Husafeld, im Stifte Skalholt, in welcher ein Vergleich zwischen den beiden Bischöfen Oegmund von Skalholt und Jonas von Holum, die beide geizig, stolz und kriegerisch waren, geschlossen ward ††).

Es ist bemerkenswerth, daß die norwegischen, selbst auch die isländischen Synoden, wiewohl sie den Rechten und Forderungen der Hierarchie nichts vergaben, doch mehr als die dänischen auf den Unterricht des Klerus und

---

*) Finn. Johann. II. 627.

**) H. E. Isl. II. 621. 625. 623.

†) Ebendas. 643.

††) Die Urkunde des Vergleichs hat Finnus Johanneus II. 531. Einzelne andere Synoden, die in Island gehalten worden, und in denen, so viel mir bekannt, nichts Wichtiges verhandelt ward, übergehe ich, z. B. eine Synode zu Holum 1451, Finn. Johann. II. 588, in der beschlossen ward, die Zehnten Eines Jahrs für die Unkosten, die der Bischof Gottschalk I. auf seiner Reise nach Kopenhagen gehabt, zu erlegen; eine zu Rafnagil 1490, und eine zu Vidvika 1491, beide in der Diöcese von Holum, Finnus Johanneus II. 616, von denen ich weiter nichts finde.

des Volks Rücksicht nahmen. Woher dieser Unterschied entsprang, ist wohl nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Ich wage indeß die Vermuthung, ob nicht vielleicht die genaue Verbindung zwischen Norwegen und Schottland dazu möge beigetragen haben, indem die schottische Kirche, wiewohl im Mittelalter, besonders dem spätern, dem Papste völlig unterworfen, doch aus frühern Zeiten, da sie von den Kuldeern auf Jona und deren Schülern geleitet ward, Ueberbleibsel besserer Kenntniß bewahrt und ihrer norwegischen Schwesterkirche mitgetheilt haben möge.

5.

Besuche fremder Concilien von norwegischen und dänischen Bischöfen und Priestern.

Wir haben auch Nachrichten von ausländischen Concilien, die von dänischen und norwegischen Bischöfen und Priestern besucht wurden; und daß dieses oft geschehen sey, läßt sich bei dem genauen Zusammenhange der katholischen Geistlichkeit, und bei der engen Verbindung aller Kirchenprovinzen mit ihrem Mittelpuncte Rom leicht ermessen. Folgende Nachrichten habe ich gefunden. Ihre Anzahl wird aber gewiß beim Durchlesen der Concilien-Acten bedeutend vermehrt werden können.

1. Dem Concilium zu Rouen, das wohl mit einem Concilium zu Rheims von demselben Jahre verwechselt worden ist, welches Calixtus II. im ersten Jahre seines Pontificats 1119 hielt *), wohnten dreizehn Erzbischöfe und mehr als 200 Bischöfe aus England, Wales und den Orkaden bei. Bartholin und Suhm sind

*) S. oben Cap. 1.

daher der Meinung, daß es auch von Bischöfen der nordischen Reiche besucht worden sey *). Dieses ist um so wahrscheinlicher, da gleich nach demselben in Dänemark die Verfolgung der verehelichten Geistlichen anfing.

2. Dem zweiten lateranensischen Concilium, unter Innocenz II. im Jahre 1179, wohnte der Bischof Orm (Homerus) von Börglum bei**). Er gewann ohne Zweifel da die Gunst des Papstes, der ihm noch Ribe transferirte.

3. Als Innocenz III. sein berühmtes viertes lateranisches Concilium im Jahre 1215 versammelte, war der Erzbischof Andreas Sunesen zu Lund dazu dringend eingeladen ***). Er erschien nicht; aber dänische Gesandte waren zugegen.

4. Zum Concilium zu Lyon 1245, gegen Kaiser Friedrich II. †), ordnete der König Erich Plovpenning als seine Gesandten ab den Dompropst und nachmaligen Erzbischof zu Lund, Jakob Erlandsen, und Peter, Decanus des Capitels zu Aarhuus ††), die beide ihrer Gelehrsamkeit und ihres würdevollen Betragens wegen auf dem Concilium große Achtung genossen. Sie brachten Abschriften und Auszüge von allem Vorgefallenen nach Dänemark †††).

---

*) Suhm V. 231.

**) Suhm VIII. S. 121. Mansi Tom. XXII. p. 217.

***) Bzovii Annal. h. a. pag. 121. Raynald ad h. a. No. 2. Mansi T. XXII. 960 sq. enthält mehrere päpstliche Briefe an die Bischöfe von Dänemark, Norwegen und Schweden, dieses Concilium betreffend.

†) Mansi T. XXIII. 605.

††) Suhm X. 50.

†††) Torfaei Norvegia IV. 359.

Ob auch Deputirte aus Norwegen zugegen waren, ist mir unbekannt.

5. Zum zweiten Concilium zu Lyon lud Gregor X. im Jahre 1274 die nordischen Bischöfe ein*). Der Erzbischof von Lund, Jakob Erlandsen, und der Bischof Peter von Roschild begleiteten den Papst von Rom aus dorthin. Auch aus Norwegen kam der Erzbischof Jon Andreas, Bischof von Opsloë und Askatin, von Bergen. Der Bischof Arnas von Skalholt sandte als Stellvertreter den Kanonicus von Nidaros, Sighvat Lande**). Auf ihrer Rückreise im Jahre 1274 litten sie in der Gegend von Bergen Schiffbruch. Während des Conciliums erließ der Papst eine Bulle an den Erzbischof von Nidaros, über die Beilegung der Streitigkeiten der norwegischen Bischöfe und anderer Prälaten mit dem Könige Magnus; zu welcher er seine Genehmigung gab.

6. Das Concilium zu Vienne 1312 und 1313, in welchem Clemens V. den Tempelorden aus päpstlicher Machtvollkommenheit aufhob, besuchten der Erzbischof Esger Juel, der Bischof Olaus von Roschild und der Bischof von Reval †): ein Umstand, der es zum Theil erklärt, wie die Curie alle diesen Orden betreffenden Be-

---

*) Mansi erwähnt der Einladungen an die Erzbischöfe von Upsal und Nidaros. Tom XXIV. p. 57.

**) Finn. Johann. H. E. Isl. II. p. 6 et 9.

†) S. das Verzeichniß der Bischöfe in Dupuy, Histoire de la Condemnation des Templiers p. 431. Brüsseler Ausgabe 1750. Auch die Bischöfe von Bremen, Ratzeburg und Lübeck waren zugegen. Norwegische finde ich aber nicht angeführt; wiewohl Pontoppidan ihre Gegenwart annimmt, II. 109. An alle dänische und schwedische Bischöfe waren Einladungsschreiben ergangen. Mansi XXV. 373. 382.

fehle auch an die dänischen Bischöfe, wiewohl keine Tempelherren in Dänemark waren, konnte ergehen lassen. Die nordischen Prälaten, die keinen Grund zur Feindschaft gegen den unglücklichen Orden hatten, und die wohl merkten, worauf es eigentlich abgesehen sey, wollten die Aufhebung desselben nicht genehmigen, ehe und bevor die Angeklagten wenigstens verhört wären *). Dieses half aber zu Nichts; denn das Urtheil war bereits vor dem Concilium gefällt und sollte auf demselben nur bekannt gemacht werden.

Eine vom Concilium beschlossene Kriegssteuer, die zum Behufe eines Kreuzzuges in den folgenden fünf Jahren überall von der Geistlichkeit an die römische Kammer erlegt werden sollte **), mochte, da viel Geld durch dieselbe aus dem Lande ging, der dänischen Regierung überaus mißfallen; und hierauf bezog sich wahrscheinlich das Versprechen des Bischofs Olaf von Roschild an den König Erich Menved, daß die Beschlüsse dieses Conciliums ihm nie zum Nachtheile gereichen sollten †).

Die Unkosten des Aufenthalts der dänischen Prälaten in Vienne, und der Correspondenz mit der Heimath durch eigene Boten waren so bedeutend, daß an den meisten Orten beschlossen ward, die Einkünfte eines Kanonikats im ersten Jahre nach der Vacanz dem Bischofe, bis alle Schuld abgetragen sey, zu reserviren ††).

*) Dalin, Svea Rikes Historie II. p. 362. Von schwedischer Seite waren zugegen die Bischöfe von Upsal, Scara und Linköping. Dupuy p. 431.

**) Pontopp. 110.

†) Pontopp. II. 110.

††) Ebendas. 109.

7. Das Concilium zu Constanz 1414 ward sowohl von Dänemark als von Schweden aus besucht. Es ist zwar eine ungegründete Sage, daß der König des gesammten Skandinavien, Erich von Pommern, selbst in Constanz gewesen sey *). Er sandte aber als Stellvertreter der dänischen Kirche den Bischof Peter Lykke von Ribe, der in der Folge den erzbischöflichen Stuhl bestieg, und den hochbejahrten Bischof Peter Scondeleff von Schleswig, nebst dem Archidiakonus und nachherigen Bischof von Aarhuus, Johannes Iversen Lange **). Die nordischen Prälaten machten aber weder in diesem noch in dem baselschen Concilium eine eigene Nation aus, sondern wurden zur deutschen gerechnet. So wenig Rücksicht nahm man auf die 1397 zu Calmar geschlossene Vereinigung der drei Reiche! Lykke zeichnete sich übrigens in Constanz, wo doch die gelehrtesten Prälaten und Theologen zusammen gekommen waren, so aus, daß er zu den wichtigsten Verhandlungen gezogen ward. Er ward in der sechsten Session zu einem der Procuratoren der deutschen Nation erwählt, in der sechzehnten zu einem der Gesandten ernannt, die nach Spanien an den Gegenpapst Peter de Luna (Benedict XIII.) geschickt wurden, um ihn zur Resignation seiner Würde zu bewegen †). Weniger rühmlich für ihn ist sein Eifer gegen Huß; wider den er am

---

*) Der einzige Gewährsmann ist meines Wissens Micraelius in der pommerschen Geschichte. Buch III. S. 393.

**) Pontopp. II. 511. 455. 473.

†) Ebendas. 512. Bzovius Nr. 2. 6. 43. 46. Mansi hat, Concil. Tom. XXVII, 767, die ihm und seinen Collegen gegebene Vollmacht.

Tage seiner Hinrichtung und kurz vor dieser eine kurze Rede hielt *).

8. Auf dem Concilium zu Basel 1431 erschien der Archidiakonus und nachherige Bischof von Aarhuus, Johannes Jensen **). Eine Bulle dieses Conciliums, über die Erwählung der Prälaten und Priester, und wie es damit solle gehalten werden, ward auf Verlangen der Decane des roschilder Domcapitels und der kopenhagener Collegialkirche U. L. F. denselben notarialiter mitgetheilt ***). In diesem Concilium disputirte im Jahre 1433 der vom Papste Martin V. zum Inquisitor der Ketzerei und zum Erzbischofe von Nidaros ernannte deutsche Dominicaner Heinrich Kalteisen †) eifrig gegen die Hussiten drei Tage lang, über die einem Ketzermeister freilich sehr wichtige Frage von der freien Predigt des göttlichen Worts ††).

---

*) Pontopp. 512. Monumenta I. Hussi. Tom. I. fol. XXVI.

**) Pontopp. 474.

***) Die Urkunde selbst hat Pontopp. II. 556.

†) Finni Johann. H. E. Island. II. 340.

††) Pontopp. II. 606. Die Rede steht bei Canisius, Lection. Antiqu. soc. Basnages's Ausgabe. IV. p. 628 — 708.

Drittes Capitel.
Dänische Kirchengesetze.

I.
Aelteste Kirchengesetze.

So wie die Kirche in Dänemark gestiftet war, erforderte ihre Einrichtung auch Gesetze. Die ersten mögen vielleicht in dem Pönitentialbuche enthalten gewesen seyn, welches Halitgarius, der Gefährte des Erzbischofs Ebbo von Rheims, aus dem römischen abgeschrieben und mit nach dem Norden genommen hatte *). Denn wahrscheinlich blieb dieses doch, als Anschar die von Ebbo verlassene Mission antrat, in seinen Händen, um sogleich oder doch in der Folge gebraucht zu werden. Uebrigens können wir wohl annehmen, daß die Kirchenregierung Anschar's und seiner nächsten Nachfolger mehr eine väterliche als durch positive Gesetze gebundene gewesen ist, wenngleich vor der Bekanntmachung des Gratian'schen Decrets die älteren Kirchengesetze schon im Allgemeinen befolgt, oder nach dem Bedürfnisse der nordischen Gemeinden und den Verhältnissen des Christenthums zum Staate modificirt wurden. Die von Karl dem Großen gegebenen Kirchengesetze mögen dazu von den deutschen Bischöfen und

*) Oben Th. I. S. 257. 258.

Priestern, so wie die Gesetze der englischen Kirche von den englischen Missionarien und Bischöfen gebraucht worden seyn, und unter diesen auch das von Theodor, dem zweiten Erzbischofe von Canterbury, ausgearbeitete Pönitentialbuch.

2.

Probe des glühenden Eisens.

Je tiefere Wurzeln aber das Christenthum in Dänemark schlug, desto mehr wurden auch festbestehende Regeln nöthig. Für die älteste Gesetzbestimmung oder allgemein angenommene Veränderung des alten Herkommens hat man gewöhnlich die gehalten, daß, anstatt des gerichtlichen Zweikampfes, die Probe des glühenden Eisens als Gottesgericht sey eingeführt worden; dazu soll das Wunder des Bischofs Poppo von Aarhuus die Veranlassung gegeben haben. Was aber an dieser Geschichte wahr seyn mag, ist vielen historischen Zweifeln, sowohl in Rücksicht auf die Zeit als auf die Umstände, unterworfen*); und die Zweikämpfe waren ja überall im Mittelalter ein ganz gewöhnliches und sehr feierliches Gottesgericht. Wie diese nun aus dem Heidenthume herstammen, mag auch das Tragen des glühenden Eisens in Dänemark und im ganzen Norden uralt und in das Christenthum übergegangen seyn **). Dieses anzunehmen, berechtigt uns

*) Oben Th. I. S. 374.

**) S. oben Th. I. S. 375. Den heidnischen Ursprung des Eisentragens hat noch neuerdings Augusti nachgewiesen in seinen Denkwürdigkeiten der christlichen Archäologie X. 253 folg. Vielleicht stammte es nebst andern Ordalien aus dem fernen Indien, wo die meisten noch im Gange sind. Miesegaes's Chronik von Bremen. II. 216. Daselbst ist auch von den Ordalien anderer asiatischen und africanischen Völker die Rede.

selbst Saxo's Erzählung: Poppo habe das seeländische Volk gefragt, ob es ihm glauben wolle, wenn er die Probe des glühenden Eisens bestände; welches ihm auch sey versprochen worden *). Man scheint also diese Probe gut gekannt zu haben. Wenn nun Saxo die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes als eine Folge von Poppo's Wunder darstellt **), so läßt sich beim Mangel anderer Nachrichten wohl nur so viel aus seinen Worten herleiten, daß die Zweikämpfe im Norden früher als im Süden von Europa aufgehört haben für Gottesgerichte gehalten zu werden; und daß diese Veränderung eine Folge der Feuerprobe war, welche die Volksmeinung von Poppo's Wunder herleitete, und welche man für ein sichereres Gottesgericht als den Zweikampf ansah, bei dem doch so Vieles auf die Persönlichkeit der Kämpfer ankam; ferner, daß diese Veränderung nicht sowohl durch ein Gesetz als durch Herkommen bewirkt worden ist; demnach soll der Zweikampf in Dänemark im zehnten Jahrhunderte aufgehört haben †). In Norwegen, am Schlusse desselben Jahrhunderts unter dem Jarl Erich Hakanson ††), und in Island ward er durch einen Volksbeschluß im

*) Saxo X. pag. 189.

**) Ibid. Quo miraculo (Popponis) evenit, ut Dani, abrogata duellorum consuetudine, pleraque causarum judicia, eo experimenti genere constatura decernerent, controversiarum examen rectius ad arbitrium divinum, quam ad humanam rixam ablegandum putantes. Vgl. auch Miesegaes's Chronik von Bremen. I. 102.

†) Wir finden aber doch, daß der König Svend Grathe Zweikampf in Sachen halten ließ, die schon vorher durch gerichtlichen Eid abgemacht waren. Saxo XIV. p. 263.

††) Grettes Saga Cap. 21.

Jahre 1011 abgeschafft *). Die Art und Weise, wie die Feuerprobe des Eisentragens geschah, war verschieden. Der Erzbischof Andreas Suneson gibt in seiner Bearbeitung des schonenschen Gesetzes **) eine dreifache an: 1) ein glühendes Eisen mit bloßer Hand zwölf Fuß weit zu tragen und in einen Trog zu werfen; falls es aber außerhalb desselben fiel, es wieder aufzunehmen und zum zweiten Male hinein zu werfen. Dieses war die Probe in Diebessachen, welche als die verächtlichsten angesehen wurden; 2) die zweite Art bestand darin, daß man das Eisen neun Schritte trug und dann von sich warf; wer es früher wegwarf, oder wessen Hand beschädigt ward, der war schuldig. Diese Probe ward besonders angewendet, wenn die Klage begangene Unzucht betraf. Die dritte Art, die in Processen über Mord und Todtschlag üblich war, bestand darin, daß der Angeklagte über zwölf glühende Pflugscharen gehen mußte. Das ganze Verfahren stand unter der Aufsicht und Leitung der Geistlichkeit, die dasselbe durch Tradition von den zum Christenthume übergetretenen Priestern überkommen haben mochte. Bereits die Römer wußten damit umzugehen †). Die gallischen

*) Gunlaug Ormstunga's Saga Cap. 11 S. 15; vgl. über diesen Gegenstand Thorlacius om Tvekamp i det hedenske Norden, in den Schriften der dänischen G. d. W. 1808 und 1809. I. S. 113. Kolderup Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte S. 38 und 142. Von älteren Schriften verdienen nachgelesen zu werden Finni Johannei H. E. Island. I. 177 sq. Suhm om Odin 343. Historie af Danmark II. 478, Note. Kofod Ancher's Lovhistorie. I. p. 2—6.

**) Leges Provinciales terrae Scaniae ante annos 400 latine redditae; herausgegeben vom Reichscanzler Hvitfeld, Kopenhagen 1590. 4., und von Westphalen in den Monumentis Cimbricis IV. pag. 2030.

†) Servius in Aneid. XI. 787.

Druiden sollen eine Art von Oel gekannt haben, durch welches sie mit dem Feuer ziemlich vertraut umgehen und die Unschuld von Angeklagten beweisen konnten *); die Caledonier wahrscheinlich gleichfalls; auch die Calmücken kennen diese Probe **); und die neuere Chemie hat wenigstens ähnliche Mittel entdeckt ***). In Dänemark war es zur Zeit des Erzbischof's Andreas Sunesen, im Anfange des 13. Jahrhunderts, allgemein bekannt, daß man den schädlichen Wirkungen des glühenden Eisens durch Bestreichen mit gewissen Säften und Salben vorbeugen könne †). Diese Probe ward jedoch in Dänemark selten gebraucht; wenigstens haben wir nicht viele Nachrichten von ihrer Anwendung; und ihre Abschaffung geschah allmälig, jedoch hörte sie später, als man gewöhnlich annimmt, völlig auf. Bereits unter dem Könige Harald Hein erhielt der Angeklagte Erlaubniß, sich mit einem Eide zu reinigen ††). Im schonenschen Kirchenrechte ward es Cap. 8. der eigenen Wahl des Angeklagten überlassen, ob er seine Unschuld durch zwölf Eidhelfer (compurgatores) oder durch das Eisentragen beweisen

*) Gaelische Alterthümer. Leipzig 1781. II. S. 170 bis 173.

**) Bergmann's nomadische Streifereien unter den Calmücken. II. S. 41.

***) Nach Hermbstädt's Behauptung ist es eine Salbe von Seife, Schwefelsäure und Alaun. Bülletin des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der Naturwissenschaft. X. 280.

†) Gestaturus ferrum, heißt es in seinen legibus Scanicis VIII. 15, tota manu nihil debet contingere priusquam ferrum levet, nec capiet per crines, nec aliquot vestimentum, ne per tactum alicujus succi vel unguenti per fraudem potius quam per innocentiam ferri candentis effugiat laesionem. Vgl. auch Saxo Lib. XIV. p. 352 und Suhm IX. 42.

††) Saxo L. X. p. 214.

wolle. In Seeland scheint diese Probe am frühesten außer Gebrauch gekommen zu seyn. Wenigstens erwähnt das 1171 gegebene seeländische Kirchenrecht ihrer mit keinem Worte. Ohne Zweifel war Absalon ein zu guter Kenner des Kirchenrechts, als daß er ein bereits von den Päpsten gemißbilligtes Ordal *) sollte haben beibehalten wollen; und als nun Innocenz III. es im vierten lateranschen Concilum 1215 verboten hatte **), ward es in England 1219 abgeschafft. Auch soll es in Schonen durch eine Verordnung eines Königs Waldemar außer Kraft gesetzt worden seyn. Welcher aber von den beiden Waldemaren, der Zweite oder der Dritte, diese Verordnung erlassen, ist noch nicht völlig entschieden, obgleich die Mehrheit der Stimmen sich auf die Seite des Zweiten neigt †); besonders auch wegen jenes Conciliendecrets, demzufolge der Cardinal Gregorius de Crescentio das Eisentragen im Concilium zu Schleswig 1222 verbot. Wir haben auch Nachricht von einer andern Art von Beweis, die durch eine Feuerprobe geführt ward. Es kam nämlich darauf an, darzuthun, daß der Leichnam des in Odense umgebrachten Königs Knud IV. heilig sey. Man machte deshalb eine Puppe von der Größe des Leichnams,

*) Z. B. c. 20 C. 2. Qu. 5. Boehmer, Exercitat. 64 ad Pandectas.

**) Can. 18. Labbei Concil. Tom. XI. P. I. p. 172. Es ward den Geistlichen verboten, das glühende Eisen oder das siedende Wasser einzuweihen. Schon früher, 1208, hatte er desselben, als verboten, erwähnt: c. 10. X. de excess. Praelator.

†) Suhm nimmt an, daß Waldemar II. zufolge des lateranschen Decrets eine Verordnung erlassen, wie es nun mit den Eidesleistungen gehalten werden solle. IX. 281. S. auch Kofod Ancher's Lovhistorie, I. 241 folg. und Kolderup Rosenvinge, dänische Rechtsgeschichte S. 142.

legte sie auf denselben und zündete sie an. Der Körper ward aber vom Feuer nicht beschädigt *).

3.
Einfluß fremder Kirchengesetze, und namentlich des kanonischen Rechts.

Als Knud der Große, König von England und Dänemark, im J. 1019 letzteres Reich besuchte, führte er viele, größtentheils englische Priester mit sich. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß diese überall, wo sie konnten, englische Kircheneinrichtungen und Kirchengesetze einzuführen gesucht haben, wenn gleich der Erzbischof Unvan von Hamburg, der in der Folge die Gunst des Königs gewann und ihn mit seinem Rathe in Kirchensachen leitete, gewiß, wo er konnte, dafür gesorgt hat, daß deutsche Einrichtungen und Anordnungen, wo sie von den englischen verschieden waren, den Vorzug erhielten. Der König aber mußte, als Beherrscher zweier Reiche, natürlicherweise so viel als möglich die Gleichförmigkeit begünstigen. Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob Knud die zu Winchester gegebenen Kirchengesetze auch in Dänemark durch den Beschluß eines Conciliums zu Schleswig 1022 eingeführt habe **). Auch haben wir keine Spur von den Gesetzen Eduard I., die, wie Matthäus von Westminster berichtet, auf Knud's Befehl ins Lateinische übersetzt worden seyn sollen, um auch in Dänemark zu gelten. Alte geschriebene Gesetze mögen wohl vor dem schonenschen Kirchenrechte vorhanden gewesen seyn; denn

---

*) Suhm's og Schöning's Forbedringer i den danske og norske Historie S. 151.

**) S. oben Cap 1. S. 158.

ihre Härte wird in demselben getadelt; auch bezeugt eine arna-magnäanische Handschrift auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen, daß das schonensche Gesetz nach alten Gesetzen verfaßt sey. Aber diese sind wahrscheinlich einheimische gewesen. Möglich wäre es jedoch, daß Knud, wie schon oben geäußert ist, an eine kirchliche Gesetzgebung für Dänemark gedacht und darin einige von jenen in Winchester gegebenen, oder auch von älteren englischen Kirchengesetzen, die passend gewesen wären, hätte aufnehmen wollen*). In späterer Zeit ward das kanonische Recht bei der Abfassung bürgerlicher Gesetze fleißig gebraucht. Ganz natürlich! Geistliche waren ja die einzigen Gelehrten und konnten bei der Gesetzgebung nicht entbehrt werden. Sie kannten aber den Geist und die Formen des kanonischen Rechts besser als die Institutionen und Pandekten, die überhaupt, wenn gleich manche Gelehrte, welche sie in Italien und Frankreich studirt hatten, zu Waldemar II. Zeit viele Vorliebe für sie hegten, und Viele ihre Processe nach ihnen schlichten ließen, doch für wenig übereinstimmend mit der dänischen Verfassung gehalten wurden**): daher sich selbst im jütschen Gesetze,

---

*) Suhm bemerkt mit Recht, III. 548, daß, da Knud viele englische Geistliche mitnahm, diese ohnehin, was sie von englischen Gesetzen gebrauchen konnten, angewendet haben werden. Die Sache ist jedoch nicht ganz aufgeklärt, weil noch verschiedene Gesetze dieses Königs ungedruckt sind. Kofod Ancher zweifelt, weil Knud's Kirchengesetze den englischen nicht so ähnlich sind, daß hieraus etwas mit Sicherheit geschlossen werden kann. Lovhistorie. Octavausg. I. 44 folg.

**) Eben dieses veranlaßte Waldemar II., das jütsche Gesetzbuch ausarbeiten zu lassen. Nachher ward auf seinen Befehl das Kaiserrecht zu Viborg verbrannt, zum Zeichen, daß er von Kaiser und Reich unabhängig sey. In Schweden ward noch unter Magnus

welches Waldemar II. durch den Bischof Gunner von Viborg und andere, die alle in Paris studirt hatten, abfassen ließ, manche Uebereinstimmung mit dem kanonischen findet. Selbst Stellen aus Gratian's Decret sind in dasselbe aufgenommen: und das kanonische Recht dient Einschränkungen der geistlichen Rechte, z. B. daß die Klöster kein jus Asyli haben, zur Erläuterung. In andern alten dänischen Gesetz- und Rechtsbüchern sind es besonders die Sacrilegia, auf welche das kanonische Recht Einfluß gehabt hat *). Daß der Erzbischof Andreas Suneson in seiner lateinischen Sammlung von alten schonenschen Gesetzen das kanonische Recht gebrauchte, war ganz natürlich. Er war mit diesem vertraut, wiewohl er auch das römische Recht, dessen er sich noch häufiger bediente, genau kannte. Auch in den Glossen des Bischofs Knud Kolson von Viborg (1460) wird aus demselben Grunde häufig

---

Ladelås nach dem römischen Rechte Urtheil gesprochen (Lagerbring II. 838). Dieses ward aber in der Folge vom kanonischen verdrängt, nachdem Honorius III. 1219 bei Strafe des Kirchenbannes verboten hatte, in Paris und den benachbarten Städten Vorlesungen über dasselbe zu halten oder zu besuchen: ein Verbot, welches auf alle Länder, die nicht unter kaiserlicher Hoheit waren, großen Einfluß haben mußte.

*) Kolderup Rosenvinge führt in seinem Grundrisse der dänischen Rechtsgeschichte S. 160 folgende Stellen an, in denen beide Gesetzbücher mit einander übereinstimmen: Die Vorrede zum jütschen Gesetze und Decret. Gratiani Dist. IV. c. 2. Jütsches Gesetz I. 44 und c. 3. 8. X. de praescription., vergl. I. 23. Cod. de S. S. Eccles. Jütsches Gesetz 1. 2 und c. 8. C. 16. qu. 3. Man hat auch die Anordnungen über die Seelengaben für übereinstimmend mit dem kanonischen Rechte gehalten; dagegen scheint aber die Klage des Papstes an Waldemar II. vom Jahre 1239 (Suhm IX. 697. Raynald ad h. a. 67), über Vorenthaltungen solcher testamentarischer Verfügungen, zu streiten.

Rücksicht auf das Kirchenrecht genommen. Es muß aber dennoch bemerkt werden, daß, wie mächtig auch die Hierarchie in Dänemark war, und wie genau sie auch mit dem römischen Hofe zusammenhing, der Papst und seine Gesetze doch im freieren Norden nicht immer unbedingten Gehorsam fanden, und daß Dänemark nicht allein seine eigenen Kirchengesetze, z. B. das schonensche und seeländische, hatte, welche doch in manchem von dem kanonischen abwichen, sondern daß diese Gesetze auch zum Theil nicht von den Prälaten oder dem Papste gegeben waren, sondern sich auf freie Uebereinkunft der höhern Geistlichkeit mit dem Volke gründeten *), wie dieses z. B. bei dem schonenschen Kirchenrechte der Fall war **). Auf der andern Seite bewährte auch das kanonische Recht zuweilen seinen Nutzen gegen den Buchstaben des bürgerlichen. Es durfte der Lehnsmacht widerstehen, nach Billigkeit richten und die Rechte des Menschen achten. Selbst der König hatte Nutzen davon. Durch Hülfe dieses Rechts gewann Chri-

---

*) Schlegel om de gamle danskes Retssädvaner og Antonomie, im dritten Bande der philosophischen und historischen Abhandlungen der k. dän. G. d. W. 1827. S. 162, und desselben Verfassers Juridisk Encyclopädie. Khvn. 1825. S. 368. Auch nach der Reformation behielt das kanonische Recht noch Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung.

**) Es galt hier nicht blos Zehnten und andere Abgaben, sondern auch Familien- und andere Verhältnisse, z. B. bei Heirathen die verbotenen Grade. Im schonenschen Kirchenrechte C. 10 war der Grad noch nicht bestimmt: wahrscheinlich ging aber das Verbot wie in Knud des Gr. englischem Kirchengesetze bis zum sechsten Grade; bald nachher scheint es aber bis auf den vierten Grad incl. eingeschränkt worden zu seyn. Auch war geistliche Verwandtschaft, wie in England (Knud's engl. Gesetze Cap. 7) und in Norwegen und Island, ein Ehehinderniß. Kolderup Rosenvinge, dänische Rechtsgeschichte, Berlin, 1825. S. 59.

stian I. die verpfändeten Reichslehne zurück, die drei bis viermal die Summen, für die sie verpfändet worden, in den Zehnten eingetragen hatten *).

Wie aber nun Gratian's Decret mit sammt den in demselben enthaltenen Pseudoisidor'schen Decretalen immer mehr Ansehen gewann, und die dänische Geistlichkeit in Hildesheim, Fulda und Paris den theologischen Studien oblag, war es auch natürlich, daß die dänischen Kirchengesetze immer mehr nach den in der übrigen katholischen Welt angenommenen Vorschriften gemodelt wurden. Das kanonische Recht hatte aber selbst zu Innocenz III. und Honorius III. Zeit, unter denen die päpstliche Gewalt bereits aufs Höchste gesteigert war, noch keine gesetzmäßige Kraft im Norden: sonst wäre es ja nicht nöthig gewesen, für Schonen und Seeland eigene Kirchengesetze zu geben; und das Corpus Canonum, welches der Erzbischof Andreas Sunesen nebst andern Büchern der Dombibliothek zu Lund vermachte, würde gewiß anders beschrieben worden seyn als mit den Ausdrücken: liber honestus et multum utilis**). Denn höchst wahrscheinlich war dieses Corpus Canonum nichts anders als das Gratian'sche Decret. Die Statuta Ecclesiastica dieses Erzbischofs waren ja schon publicirt; und es läßt sich kaum annehmen, daß er ein Exemplar derselben seiner Domkirche vermacht haben sollte: auch würden diese anders benannt und charakterisirt worden seyn.

Ob das kanonische Recht je in Dänemark durch ein

---

*) Rothe, Nordens Statsforfatning II. 74.

**) Liber Daticus Ecclesiae Lundensis vetustior, in Langebek's S. R. D. III p. 525.

Gesetz ist eingeführt worden, ist wohl sehr ungewiß. Zwar ist es bekannt, daß der Cardinal Wilhelm von Sabina in dem zu Skenninge in Ostgothland 1248 gehaltenen Concilium befahl *), daß Erzbischof und Bischöfe sich die Decretalen binnen Jahresfrist bei Strafe des Interdicts anschaffen und sie fleißig studiren sollten. Es war dieses die zweite, 1235 zu Bologna erschienene und von Innocenz IV. 1245 im Concilium zu Lyon mit neuen der Universität in Bologna mitgetheilten Zusätzen vermehrte Ausgabe. Indessen folgt daraus noch nicht, daß das Corpus Juris Canonici förmlich als Gesetzbuch in Schweden sey angenommen worden **); und derselbe Zweifel gilt auch in Rücksicht auf Dänemark und Norwegen, ungeachtet alles Gebrauchs, den die für dasselbe so sehr eingenommene Geistlichkeit davon gemacht hat; welches, was besonders Norwegen betrifft, aus der Uebereinstimmung der norwegischen und isländischen Kirchengesetze mit vielen Vorschriften desselben deutlich erhellt.

4.
Ungewisses Gesetzbuch des Erzbischofs Adzer von Lund.

Von den ältesten in Dänemark selbst gegebenen Kirchengesetzen haben wir wenig Spuren. Es ist zu vermuthen, daß der erste Erzbischof Adzer ein solches gegeben hat, da Finnus Johanneus bemerkt, das älteste isländische Kirchenrecht vom Jahre 1123 sey nach seinem Rathe

*) Artikel 13. S. mein Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens I. 188.

**) Welches Wilde in der historia pragmatica pag. 539 annimmt. Das Gegentheil behauptet Lagerbring II. 838.

verfaßt worden; d. h. doch wohl, das Seinige sey dabei zum Grunde gelegt *). Von diesen ist aber nichts mehr übrig. Ueber die Zeit, da es gegeben ward, wissen wir auch nichts. Es ist aber wahrscheinlich nicht älter als die Regierung des Königs Nikolaus; denn ein kirchliches Gesetzbuch hätte doch wohl vom Oberhaupte der dänischen Kirche autorisirt werden müssen. Dieses war aber bis ganz kurz vor der Thronbesteigung dieses Königs der Erzbischof von Hamburg; und es kann wenigstens nicht zur Zeit des Königs Svend Estrithsen vorhanden gewesen seyn, da Adam von Bremen es sonst müßte gekannt und gewiß nicht würde unterlassen haben, seiner zur Ehre der damaligen Metropolitankirche des Nordens zu gedenken **). Es wäre daher nicht so unwahrscheinlich, daß dieses Gesetzbuch von Adzer, dem ersten Erzbischofe in Lund, auf Veranlassung seiner Befreiung von der Oberherrschaft des hamburgischen, aus den bisher gültigen englischen und deutschen Kirchengesetzen wäre gesammelt worden. Da wir aber nichts mehr von ihm besitzen, können wir auch nicht weiter über seinen Inhalt urtheilen. Nur wissen wir, daß es sehr streng gewesen ist.

5.

Das schonensche Kirchenrecht.

1. Das schonensche Kirchenrecht, das älteste, welches wir haben, ward in einer öffentlichen Volksversammlung

---

*) Schlegel in der zweiten Ausgabe von Kofod Ancher's Lovhistorie I. S. 174. 8.

**) Schlegel om gamle danske Retsfädvaner in den philosoph. historischen Abhandlungen der dänischen Gesellschaft der Wissenschaften. III. (Kopenhagen, 1827) S. 165.

(à Malsteffni) auf Verlangen aller Einwohner von Schonen und besonders unter Vermittelung des königlichen Vogts in Schonen Thord (aus dem alten Geschlechte der Thotte, dessen erster christlicher Stammvater in einem Grabhügel begraben liegt, welchen man noch zeigt *), bekannt gemacht **). Die Härte der ältern Anordnungen mag die Ursache gewesen seyn, warum die Schonen ein milderes Gesetz verlangt haben †). Zwar war der Bischof Absalon von Roschild damals mit dem Erzbischofe Eskil uneins, da er im Streite desselben mit dem Könige diesem ergeben war; allein in einer das Beste der Hierarchie betreffenden Sache konnte er doch wohl dem Erzbischofe wenigstens Rath geben. Eine alte Handschrift nennt ihn auch als Theilnehmer an der Bekanntmachung dieses Gesetzes. Bei dem Ansehen, in dem er stand, und bei seiner Gelehrsamkeit ist es auch wahrscheinlich, daß er an den Verhandlungen über dieses Gesetzbuch Theil hatte, wenn es gleich nicht der anfängliche Plan gewesen ist, die Annahme auch in Seeland und vielleicht in ganz Dänemark zu betreiben. Es trägt aber, besonders in den die Zehnten betreffenden Artikeln deutliche Kennzeichen einer freien Verabredung zwischen dem Erzbischofe und dem schonenschen Landvolke; und ward auch in der Folge von den Einwohnern Schonens dafür angesehen, da sie dem Erzbischofe Jakob Erlandsen drohten, den Zehnten

*) Wormii Monumenta danica p. 149. 155.

**) Es ist gedruckt in Ghemens's und Hadorph's Ausgaben des schonenschen Gesetzes und in Thorkelin's Sammlung alter Kirchengesetze S. 1 bis 12. Ebendas. S. 23 folg. und in Ancher's Lovhistorie II. 517 steht eine alte lateinische Uebersetzung.

†) Kofod Ancher's Lovhistorie I. 108.

nicht länger zu erlegen, wenn er das von einem seiner Vorweser angenommene Kirchenrecht nicht mehr beobachten wolle, indem die Einwohner sich ihm nur unter dieser Bedingung verpflichtet hätten, den in demselben festgesetzten Antheil am Zehnten zu zahlen *). Ueber das Jahr der Annahme und Einführung dieses Gesetzes ist, wie ich bereits oben bemerkt habe, viel gestritten worden. Das Jahr 1162 dürfte aber wohl das wahre seyn. Es ist meistens auf die Grundsätze des kanonischen Rechtes gebaut und stimmt mit diesem in den Verordnungen über Kirchweihen, Vergehen, die in der Kirche und wider die Kirche begangen würden, Sacrilegien, Bann und anderes überein. In den Artikeln von den sogenannten Seelengaben sucht es aber dem Mißbrauche Gränzen zu setzen, indem es den Erben erlaubt, das Vermächtniß durch Beweisführung umzustoßen **). Merkwürdig ist das zwanzigste Capitel, welches demjenigen, der dem Priester eine geheime Sünde gebeichtet und dafür sein Zeugniß habe, das Recht zugesteht, vom Gerichte nicht in Anspruch genommen werden zu können, welches, wie Kofod Ancher behauptet, aus dem 13. Capitel von Karl des Großen Capitulari de partibus Saxoniae genommen ist, das von allen Vergehen überhaupt, nicht von den kirchlichen allein verstanden werden muß †). Allein das sächsische Gesetz war eine Milderung der übrigen Gesetzgebung, die alle

---

*) Langebek S. R. D. V. 587.

**) Kofod Ancher's Lovhistorie, 2. Ausgabe, II. 405 folg.

†) Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset c. 20. Kofod Ancher's Lovhistorie I. 118.

Vergehen mit dem Tode bestrafte. Daher der 20. Artikel des schonenschen Kirchenrechts vielleicht mit dem 19. zusammenhängt, der von der Befreiung vom Banne handelt (indem es nicht erlaubt war, Jemanden geheimer Sünden wegen in den Bann zu thun); und nun hinzufügt: werde eine solche Sünde bekannt, so solle der, welcher sie gebeichtet habe, nicht vom Gerichte angegriffen werden können. Wobei denn noch zu bemerken ist, daß unter Beichte zugleich die dem Schuldigen vom Priester auferlegte Buße und Genugthuung inbegriffen ist; daß also das Gesetz von dem Grundsatze ausgeht, es dürfe Einer für dieselbe Sünde nicht zweimal gestraft werden. Das vom Priester zum Beweise erforderliche Zeugniß dürfte vielleicht ein Ueberrest einer Einrichtung seyn, die Theodor, Erzbischof von Canterbury, in seinem Pönitentialbuch eingeführt hatte, daß nämlich der Priester dem Beichtenden die Buße, die er ihm auferlegt, beschrieben geben sollte; daher in der dänischen Sprache beichten at skrifte genannt wird *). Dieses Gesetzbuch erhielt nicht blos die Genehmigung des Königs, sondern auch des schonenschen Volks in einer Volksversammlung **).

2. Es ist die Frage gewesen, ob das weltliche schonensche Recht oder das geistliche das ältere sey? Nach der Analogie zu schließen, hätten die Geistlichen, die doch beide Gesetzbücher verfaßten, wohl am ersten für sich selbst gesorgt; doch glaubt Kofod Ancher Spuren gefunden zu haben, daß das schonensche Kirchengesetz, in so fern es auch

*) Gram om de Ord: Skriftemaal, ad skrifte gaae til Skrifte, im zweiten Bande der älteren Schriften der Ges. d. W. zu Kopenhagen (1745) S. 93.

**) Kofod Ancher's Lovhistorie I. 108.

ältere Statuten enthielt, nach dem weltlichen verändert worden ist. Indessen mag der Unterschied nur wenig Jahre betragen haben *).

3. In der Thorkelin'schen Sammlung von dänischen Kirchengesetzen findet sich Seite 31 ein jus ecclesiasticum Scanorum inter clerum et laicos. Dieses enthält nichts anders als das Kirchengesetz (Kyrkiobalken) für die schwedische Provinz Södermanland, das wahrscheinlich nur zufälligerweise diesen Titel erhalten hat, vielleicht weil es in Handschriften mit dem schonenschen Gesetze verbunden war **). Kofod Ancher hat es nicht gekannt, wenigstens seiner nicht erwähnt. Es ist auch jünger als das schonensche Kirchenrecht und nach einer schlechten Handschrift abgedruckt.

6.

Das seeländische Kirchenrecht.

Das seeländische Kirchenrecht ward eben so wie das schonensche in einer Volksversammlung zu Ringsted 1171

*) Folgende sind die Artikel dieses Kirchenrechts nach Thorkelin's Ausgabe: Samling af danske Kirkelove (Kopenh. 1781). 1. De dedicanda ecclesia. 2. De procuratione Episcopi. 3. De ecclesiae vacante pastore. 4. De pace violata in ecclesia vel coemeterio. 5. De rapina ecclesiae. 6. De arantibus agros ecclesiae sine consensu tutorum ejus. 7. De rapina terrae ecclesiae. 8. De succidentibus silvam ecclesiae. 9. Qui violat pacem in coemeterio vel in ecclesia. 10. Quantumquis potest dare in extremis. 11. De sano intrante religionem. 12. De desponsante cognatam suam. 13. De sacerdote male tractato de laico. 14. Qualiter purgatio debeat nominari. 15. De interfecto, cujus mors negatur. 16. De jure episcopali. 17. De festivitatibus in quibus pax est observanda. 18. De adulterio. 19. De juramento legitimo. 20. De citationibus et processu juris. 21. De decima Episcopali.

**) Kolderup Rosenvinge, Rechtsgeschichte S. 50 a.

von Absalon, als Bischof von Roschild, auf Bitten aller Seeländer gegeben, weil das Recht zwischen Bischof und Bauern bisher zu hart gewesen war *). Augenscheinlich hatte das schonensche Kirchenrecht, welches den Bauern Erleichterungen in ihren Abgaben verschafft hatte, den Wunsch nach denselben Vortheilen bei dem seeländischen Landmanne rege gemacht. Man hoffte, daß Absalon nichts geringeres für sein eigenes Stift thun würde, als was Eskil für Schonen gethan hatte. Es geschah dieses aber im Jahre 1171, den 25. Julius, im dreizehnten Jahre seines bischöflichen Amtes **).

Dieses Kirchenrecht ist fast in allen Stücken mit dem schonenschen gleichlautend. Einen wesentlichen Unterschied macht nur die Bestimmung: daß Streitsachen durch Nävn (Ernannte) abgemacht werden sollten; wohingegen das schonensche Kirchengesetz in Cap. 8, 11, 12, 17 das Gottesgericht des glühenden Eisens theils vorgeschrieben, theils erlaubt hatte. Dasselbe war auch im weltlichen schonenschen Gesetzbuche der Fall gewesen †).

Andere Verschiedenheiten beider Gesetzbücher sind unbedeutend; z. B. das seeländische schränkte die drei Nächte, welche der Bischof von den Bauern bei Kirchweihen dem schonenschen zufolge bewirthet werden sollte, auf Eine ein. Das schonische gebot (Cap. 4), daß, wenn einer, der den

---

*) Kofod Ancher S. 118. Es ward zuerst von Gottfried von Ghemen 1505 hinter seiner Ausgabe von König Erich's seeländischem Gesetze herausgegeben und ist abgedruckt in der Thorkelin'schen Sammlung S. 13. Eine deutsche fehlerhafte Uebersetzung steht in Pontopp. Annal. I. S. 423—435.

**) S. oben Cap. 1.

†) Kofod Ancher I. S. 5.

Kirchenfrieden gebrochen, keine drei Mark Brüche erlegen könne, die Kirchenmänner (die Eingepfarrten) für ihn zahlen sollten. Im seeländischen heißt es: er solle in dem Falle desto mehr fasten. Auch war hin und wieder etwas im seeländischen ausgelassen *).

Dieses Gesetz galt in allen Provinzen von Dänemark, Schonen ausgenommen **), bis zur Reformation, als Christian III. seine Kirchenordination herausgab, und kann demzufolge mit Recht als das allgemeine kirchliche Gesetzbuch angesehen werden. Doch ward dadurch das kanonische Recht keinesweges ausgeschlossen, und die vielen Prälaten, die in Paris und Bologna studirt hatten und dessen Vortheile für den Klerus wohl kannten, sorgten dafür, daß es gebraucht ward, wo es ihnen nutzen konnte. Das Volk aber kannte natürlicherweise sein nationales Kirchenrecht am Besten.

7.

Des Erzbischofs Andreas Sunesen Statuta ecclesiastica.

Die Statuta Ecclesiastica des Erzbischofs Andreas Sunesen sind von Kofod Ancher herausgegeben †). Die

*) Kofod Ancher S. 98.

**) In Larsens oben angeführter Abhandlung (Juridisk Tidsskrivt XV. 1. Heft S. 9 und XIV. 1. Heft S. 43—45) wird es bezweifelt, ob dieses Gesetz in Jütland und Fühnen auch gegolten habe. Ich darf mir hierüber und gegen Kofod Ancher, der das Ansehen desselben in diesen Provinzen annimmt, kein Urtheil anmaßen.

†) Lovhistorie II. S. 525 — 32, und aus ihr in meinem Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens II. 3. S. 34, vergl. auch Suhm IX. 567.

Zeit ihrer Abfassung ist nicht zu bestimmen: nur müssen sie in einem von ihm zu Lund zwischen 1201 bis 1223 gehaltenen Concilium gegeben seyn, und wurden daher auch von der ganzen dänischen Kirche angenommen. Sie sind nach zwei Handschriften abgedruckt, von denen die eine elf, die andere sechzehn Kanones hat. Vermuthlich sind die fünf letzteren zu einer andern Zeit vom Erzbischofe gegeben und zu den früheren hinzugefügt worden. Ihr Inhalt ist größtentheils disciplinar und ist ein Beweis von der damals in Dänemark herrschenden Rohheit der Sitten *).

8.

Constitution des Conciliums zu Weile, Statuten anderer Concilien einzelner Erzbischöfe und Bischöfe.

1) Zu den allgemeinen Statuten kann auch mit Fug die berüchtigte im Concilium zu Weile 1256 gegebene Constitutio Vedeliensis, cum Ecclesia Danica gerechnet werden, durch welche die dänische Hierarchie ihre höchste Macht erreichte und die Anarchie des Reichs aufs äußerste gebracht ward. Von ihr ist bereits oben gehandelt wor-

*) Die Kanones sind folgende: 1. De oppressione infantum. 2. De oppressione infantis non baptizati. 3. De procuratione abortus. 4. Si infans per negligentiam moritur. 5. De truncatoribus membrorum. 6. De raptoribus virginum vel viduarum. 7. De homicidiis. 8. De violenta manuum injectione in ecclesia. 9. De enormi incestu. 10. De homicidiis. 11. Quo die homicidium committitur. Dazu kommen noch: 12. Item de homicidiis. 13. De benedictionibus. 14. Nullus ordinet Clericum sine testimonio. 15. Quomodo divina celebrentur in curiis dominorum. 16. De festis.

den *), und es wird im fünften Buche wieder von ihr die Rede seyn.

2) Des Erzbischofs Peter Hansens Anordnung über die Jurisdiction der Geistlichkeit und das Gnadenjahr, von 1345 und 1349, enthält: Strafen gegen die, welche einen Bischof gewaltthätig behandelten oder Geistliche beraubten **). Nur ein Bischof, oder wen er dazu anordne, dürfe in Ehesachen richten. Kein Geistlicher dürfe, in welcher Sache es auch sey, vor ein weltliches Gericht vorgeladen werden. Den Zehnten solle man durchaus von allem entrichten. Exilirten Bischöfen solle man mit Geld zu Hülfe kommen u. s. w. †).

3) Statuta provincialia, betreffend der Geistlichen Leben und Gerechtsame auf der Kirchenversammlung zu Kopenhagen 1425, unter dem Vorsitze des Erzbischofs Peter Lykke gegeben. Sie sind bei Pontoppidan II. S. 540 und bei Thorkelin ††) abgedruckt, enthalten 40 Kanones sehr gemischten Inhalts und sind sehr wichtig, da

*) S. oben Cap. 1.

**) Buch II. Cap. 1.

†) Hvitfeld's Bischofschronik 73. 74. Kofod Ancher II. 138. Pontoppidan glaubt, Annal. II. 143, diese Kanones seyen 1335 in einem Concilium zu Helsingborg gegeben. Das ganze Concilium ist aber sehr zweifelhaft (s. oben Cap. 1), und die Verordnung, einen exilirten Bischof mit Geld zu unterstützen, bezieht sich auf die Gefangenschaft des Bischofs Svend zu Aarhuus im Jahre 1343.

††) Nach der pariser Ausgabe von 1514. Der Titel ist: Statuta provincialia. Statuta synodalia. Casus Episcopales. Casus papales. Excommunicationes contra raptores predones et rerum ecclesiasticarum invasores, interrogationes in confessione faciendae. Ad exemplar Parisiense 1514. Accedit huic editioni Libellus de confitendo authoris incerti, ut et Lavacri conscientiae cap. 18. Havn. 1778. 8. Vergl. Kofod Ancher. 2. Ausg. I. S. 796 folg. und seine Zugabe 802.

sie theils viele Anordnungen über den Kirchendienst enthalten, theils auch Mißbräuche zu heben und die verderbten Sitten der Geistlichkeit zu verbessern suchen.

4) Statuta synodalia, vom Erzbischofe Johannes (Brochstorp), aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, mit ein Paar Zusätzen des Erzbischofs Birger. Diese sind in denselben Statutis provincialibus herausgegeben und in Thorkelin's Sammlung von Kirchengesetzen von neuem abgedruckt*); 44 Kanones, alle sehr gemischten Inhalts; und die letzten in Dänemark aus dem Mittelalter und vor dem Anfange der Reformation.

5) Andere geistliche Rechte, die im Mittelalter von einzelnen oder mehreren Bischöfen gegeben worden, sind weniger wichtig und hatten keinen großen Wirkungskreis, waren auch zum Theile ganz local. Die Notiz über sie möge ihren Platz in der Anmerkung finden**). Einzelner werden wir Gelegenheit haben zu erwähnen.

---

*) Thorkelin's Sammlung dänischer Kirchengesetze S. 108 — 121. Vergl. Kofod Ancher's Lovhistorie II. 264.

**) Ich ziehe sie aus Kolderup Rosenvinge's Rechtsgeschichte Seite 167 aus.

1. Statuten des Conciliums zu Odense 1245. Pontopp. I. 658. Suhm X. 45. 48. Kofod Ancher I. 464—468.

2. Verordnung des Bischofs Gesicho von Odense 1280 über die Erbschaften der Priester. Hvitfeld 302. Ancher I. 615.

3. Privilegien der Geistlichkeit in Laland und Falster 1330. Hvitfeld 452. Ancher 629.

4. Bischof Ulrich Stygge, Decreta Aarhusiensia 1443. Thorkelin's Sammlung von Kirchengesetzen 51—58.

5. Bischof Heinrich von Ribe, Statuta Synodalia 1460. Pontopp. Annal. II. 624.

6. Verordnung des Bischofs von Roschild über Priestererbe 1484. Pontopp. II. 679. Vergl. noch Suhm X. 853. 854, wo noch einige 1282 von den Bischöfen auf dem Herrentage zu Nyborg gegebene Decrete angeführt werden.

Viertes Capitel.

Norwegische und isländische Kirchengesetze.

1.

Aelteste norwegische Kirchengesetze.

Nach Norwegen war das Christenthum aus England gekommen, Kirchenverfassung und Kirchengesetze waren daher auch ohne Zweifel ganz nach dem Vorbilde der englischen eingerichtet. Wir wissen aber leider fast nichts von der ursprünglichen Verfassung der norwegischen Kirche. Sie war bereits über ein Jahrhundert alt, als sie das erste Gesetzbuch — denn einzelne frühere Einrichtungen und Anordnungen können hier nicht in Betrachtung kommen — erhielt, von dem wir Kunde haben. Dieses war das von König Olaf dem Heiligen gegebene, welches sein Hofbischof Grimkil mit Zuziehung verständiger Priester verfaßte *). Der König ließ dasselbe auf seinen Reisen dem Volke vorlesen und befahl ihm, sich danach zu richten. Es scheint ungefähr kurz vor 1020 gegeben zu seyn. Denn es war bereits in Norwegen eingeführt, als die Isländer es annahmen, welches spätestens vor 1024 geschehen ist. Handschriften davon sind noch nicht bekannt. Es ist aber zu vermuthen, daß es in Olaf's

*) Snorro Sturleson's Heimskringla. Tom II. p. 61.

verbessertes Landesgesetz aufgenommen ward; und ist dieses der Fall, so ist in Christendom's Balken, einem Theile von Hakon Adelsteen's Gulethings Lov, soviel davon, jedoch vermischt mit Anordnungen von König Magnus Erlingsen (1158 bis 1181), erhalten, als späterhin in Kraft geblieben uud nicht durch Verordnungen der norwegischen Könige abgeschafft worden *). Auch mag man sich der Gesetze Magnus des Guten (1035 bis 1047) und anderer Könige bedient haben **). Außerdem sorgte aber Olaf der Heilige für das Kirchenwesen, indem er Hakon Adelsteen's Gule- und Frostethings Gesetze von allen Spuren des Heidenthums reinigen ließ. Denn daß diese Gesetze aus den früheren Zeiten des Christenthums in Norwegen sind, wird aus mehreren derselben deutlich. Im 21. Cap. ist von heidnischen auf einem christlichen Kirchhofe begrabenen Kindern die Rede. Cap. 24 verbietet die Polygamie, Cap. 27 handelt von Weissagen und Zaubern, Cap. 28 von Opfern an heidnische Götter, Cap. 30 von verbotenen Speisen; und König Magnus fand es noch nöthig, das im 21. Cap. gegebene Gesetz gegen das Aussetzen der Kinder zu erneuern.

2.

Probe des glühenden Eisens.

Die Eisenprobe war von allen gerichtlichen Ueberresten des Heidenthums derjenige, welcher sich in Norwegen am längsten hielt und am häufigsten bei wich-

---

*) Erichsen in der von ihm verbesserten dritten Ausgabe von Holberg's Danemarks og Norges geistlige og verdslige Stat (1762) p. 485. Kongslev's danske og norske Privatret. I. p. 123. S. Pau's Samling af gamle norske Love. I. pag. 1—50.

**) Suhm VI. 135.

tigen Veranlassungen angewendet ward, besonders wenn es darauf ankam, die Aechtheit der Geburt von Königssöhnen oder denen, die sich dafür ausgaben, zu beweisen. In dieser Absicht ward sie zum ersten Male 1123 gebraucht, als ein Irländer Harald Gillechrist durch sie bewies, daß er ein Halbbruder des Königs Sigurd sey *). Im Jahre 1181 bewies ein Kriegsmann Erich auf dieselbe Weise, daß er des Königs Sverrer's leiblicher Bruder sey **). Im Jahre 1204 ward die Königin Margareta vom Volke gezwungen, sich durch das Eisentragen eines ihrer Diener von dem Verdachte, ihren Stiefsohn, den König Hakon, vergiftet zu haben, zu befreien; die Probe mißlang; der Diener ward ins Wasser geworfen und die Königin nur mit genauer Noth gerettet***). Wenig Jahre darauf, 1218, wollte der Erzbischof Guttorm Hakon, den Sohn Sverrer's, nicht eher als König anerkennen, als bis seine Mutter, die Königin Inge, die Rechtmäßigkeit seiner Geburt durch diese Feuerprobe erwiesen habe †). Die Mutter des Königs Hakon Hakonson wollte die Probe zur Führung des Beweises, daß er Sverrer's Enkel sey, gegen den Willen der Geistlichkeit bestehen, diese aber verbarg das Eisen ††); nachher trug sie es aber ohne Schaden. Ihre Hand war nach der Probe schöner als vorher †††). Noch im Gulethings Gesetz des Königs Magnus Hakonson (1262 bis 1280), den die Nachwelt

*) Torfaeus III. 481.

**) Snorro Sturleson. IV. p. 107.

***) Gebhardi, Historie af Norge II. 4.

†) Langebek S. R. D. III. 81. Finn. Johann. I. 228.

††) Snorro V. 23. 51. Suhm IX. 295.

†††) Suhm 319.

den Gesetzverbesserer nannte, ward befohlen, daß, wenn das Gericht Jemandem nicht erlaubte, sich mit seinem Eide zu reinigen, der Erzbischof bestimmen sollte, ob er seine Unschuld durch den Eid oder das Eisentragen zu beweisen habe *).

Daß die norwegische Geistlichkeit eben so gut wie die dänische die Kunst verstanden habe, das glühende Eisen für den Träger unschädlich zu machen, leidet keinen Zweifel **). Aber auch andere verstanden sie. Es ist z. B. von einem Brabanter Names Sigar die Rede, der damit umzugehen wußte ***).

Das Verbot des vierten lateranschen Conciliums scheint in Norwegen nicht viel gewirkt zu haben, da das oben angeführte Gesetz des Königs Magnus Hakonson das Eisentragen nach der Bestimmung des Erzbischofs noch verstattete. Wirksamer war 1248 das Verbot des Cardinals Wilhelm von Sabina †). Wie lange der Gebrauch desselben in Island fortgedauert habe, ist nicht gewiß; schwerlich aber viel länger als 1248. Die isländische Geschichte erwähnt seiner zum letzten Male im Jahre 1238 ††).

---

*) Rothe, Nordens Statsforfatning II. 187.

**) Snorro V. 49.

***) Snorro l. c.

†) Snorro V. 281. Estrup Idea Hierarchiae Pontificiae .... gestis, legationibusque Guillelmi Sabini illustrata p. 135 äußert doch einige Zweifel dagegen, aber ohne Beweise zu führen. In Schweden hatte Alexander III. das Eisentragen bereits 1163 verboten. Celsii Bullar. Sivo-Goth. p. 40. Es hielt sich aber, ungeachtet der Cardinal von Sabina es von neuem untersagt hatte, bis 1320. Sogar Geistliche mußten es nach dem Urtheilsspruche weltlicher Richter tragen. Lagerbring II. 179.

††) Finn. Johann. H. E. Isl. I. 180.

3.

Viigensches Kirchenrecht.

Das älteste noch vorhandene norwegische Kirchenrecht ist das viigensche (jus Vicense), von Viigen, dem norwegischen Küstenlande, in dem Christiania, die Hauptstadt des Reichs liegt, so genannt. Der Bischof Finsen hat es beinahe zur Gewißheit gebracht, daß dieses Gesetzbuch von König Sigurd dem Wallfahrer (Hierosolymipeta) gegeben ward *). Denn es wird theils aus philologischen und historischen Gründen einleuchtend, daß es älter ist als der Aufenthalt des Cardinals Wilhelm von Sabina in Norwegen; theils ist es höchst wahrscheinlich, daß diese Sammlung bereits ein Jahrhundert früher vorhanden gewesen ist, indem in ihr gewisser im elften Jahrhunderte, besonders in Norwegen berühmter Kirchen**) gedacht wird. Auf der andern Seite muß es nach dem Tode des heil. Halvard, dessen Fest in ihm geboten wird, und nach der Erbauung der Kirche in Konghelle verfaßt seyn.

Dieser König soll es aber gegeben haben, um einen Theil der Bedingungen zu erfüllen, unter denen der Kaiser Balduin von Constantinopel ihm ein Stück des wahren Kreuzes geschenkt hatte, welches er mit mehreren Reliquien in einer Kirche, die er in der Gränzfestung Konghelle erbaut hatte, als das Palladium des Reichs niederlegte †). Aus diesem Gesetzbuche erhellt zur Genüge, wie roh die Nation noch war. Es war in ihm aus-

*) Er gab es 1759 mit einer lateinischen Uebersetzung heraus und fügte 1762 und 1765 Curas posteriores hinzu.

**) Z. B. der Kirche zu Konghelle, die Sigurd der Wallfahrer erbaute. Sie ward von den Wenden kurz nach dem Tode dieses Königs 1130 zerstört.

†) Jus eccl. Vicense cap. 1.

drücklich geboten, daß ein jedes zur Welt geborenes Kind, falls es nur einen menschlichen Kopf hätte, nicht ausgesetzt, sondern beim Leben erhalten und getauft werden sollte; eine Verordnung, die in den älteren norwegischen Gesetzen mehrere Male wiederholt wird. Mißgeburten sollte man, heißt es ferner, an einsame Orte bringen und fest binden, oder mit dem Kreuze bezeichnen und neben der Kirchthür hinlegen; auch Wache bei ihnen halten, bis sie gestorben wären. Durch diese Gesetzgebung, die vermuthlich in ganz Norwegen gültig war, gewann die Geistlichkeit weit mehr als das Volk. Der König führte den Zehnten ein und gab den Bischöfen das Recht, alles etwa noch Mangelnde durch neue Anordnungen zu ergänzen. Auch empfahl er in zweifelhaften Fällen die Eisenprobe. Er regierte von 1103 bis 1130.

Wie sehr er durch das den Bischöfen eingeräumte Recht, selbst Kirchengesetze zu geben, der Hierarchie Vorschub gethan, ist leicht einzusehen. Die Bischöfe wußten dasselbe auch meisterhaft zu benutzen, und es ward die Hauptquelle der großen Gewalt, die sie sich in der Folge in Norwegen anmaßten.

Dieses viigensche Kirchenrecht hat große Aehnlichkeit mit dem von Magnus, dem Gesetzverbesserer, herausgegebenen opländischen oder Heidsävigia-Christenrechte, welches aber älter ist als dieser König *).

4.

Des Erzbischofs Eystein Guldfiödr. Ein anderes ihm zugeschriebenes Gesetzbuch.

Der Erzbischof Eystein oder Augustin von Nidaros

*) Suhm V. 368.

verfaßte, mit dem Beistande des päpstlichen Legaten Stephanus und der Bischöfe, im Jahre 1161, gleich nach der Thronbesteigung des Königs Magnus Erlingsen sein aus dem kanonischen Rechte ausgezogenes Gesetzbuch Guldfiödr (die goldene Feder) *). Dieses war für die Einkünfte der Geistlichkeit in einem hohen Grade vortheilhaft und befahl ihr zugleich, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Beobachtung des Cölibats; denn der Bischof Thorlak Thorhallesen von Skalholt veränderte 1178 auf Eystein's Anrathen einige Puncte des alten isländischen Kirchenrechts und gab in Island das erste Verbot der Priesterehe **). In der Folge verlor aber Eystein's Gesetzbuch sein Ansehen. Der Bogen war zu hoch gespannt. Da es außer Gebrauch kam, ward es nicht mehr abgeschrieben und ist bis jetzt noch nicht aufgefunden worden; wenn es nicht, wie Einige glauben, das Kirchenrecht ist, welches dem Frostethings-Lag des Königs Hakon voran steht. Wir kennen aber in jedem Falle den Inhalt desselben, und der Verlust des Gesetzbuches selbst ist daher für die Geschichte gleichgültig.

Es wird Eystein auch ein Kirchenrecht für sein Erzstift zugeschrieben, welches Pau in seine Sammlung aufgenommen hat †) und welches aus 70 Capiteln besteht. Erichsen hat aber dargethan, daß es aus einer spätern Zeit ist, jedoch vor der Legation des Cardinals Wilhelm von Sabina 1247 gegeben seyn muß, indem dieser das Eisentragen, welches in diesem Gesetze mehrere Male er-

*) Snorro Sturleson. IV. 204. Suhm's og Schöning's Forbedringer i den gamle danske og norske Historie p. 420.

**) Finn. Johann. H. E. Island. I. 291.

†) Tom. I. p. 209.

wähnt wird, in Norwegen abschaffte. Demzufolge ist es wahrscheinlich von König Hakon Hakonson 1217 bis 1240 an die Stelle von des Erzbischofs Eystein's Gesetzbuch eingeführt worden *).

5.

Das opländische Christenrecht. Anordnungen des Cardinals von Sabina und des Königs Magnus Hakonson. Kirchenrecht des Erzbischofs Jon.

1) Zu derselben Epoche gehört denn wohl auch das opländische oder heidsåvignsche Christenrecht, welches Pau gleichfalls in seine Sammlung aufgenommen hat **). Dieses besteht aus 40 Capiteln und muß, da es das Eisentragen für die Männer gebeut und von dem Rechte des Königs, die Bischöfe zu erwählen, spricht, welches der König bei der Legation des Cardinals von Albano aufgab, vor dieser gegeben seyn. Außerdem verbietet es das Aussetzen der Kinder und das Heidenthum; befiehlt Verweisung zu den Heiden anstatt des Bannes, genehmigt die Priesterehe, und erwähnt noch keines Erzbischofes — Snorro setzt es bald nach 1116 †).

2) Die kirchlichen Anordnungen des Cardinals Wilhelm von Sabina, desselben, der König Magnus Hakonsen, den Gesetzverbesserer, krönte, sind bereits erzählt worden ††).

---

*) Holberg's Danmarks og Norges geistl. og verdslige Stat. S. 498.

**) Tom. II. p. 271.

†) II. 179. Das Alter dieses Gesetzbuchs ist genauer untersucht von Erichsen de expositione infantum ed. 2. p. 217. S. auch Holberg 499.

††) Oben Cap. 2.

3) Es ist zu bedauern, daß eine Sammlung von Gesetzen, wahrscheinlich auch älteren, die dieser große König in seiner ersten Regierungszeit gab, und die nicht angenommen ward, nicht auf uns gekommen ist *). Doch haben wir einzelne Gesetzbestimmungen von ihm. Er gestand der Geistlichkeit den Zehnten von seinen eigenen Gütern zu **). Auch schloß er einen Vertrag mit dem Erzbischofe Jon, welcher der Oberherrschaft des heiligen Olaf und dem Rechte der Königswahl entsagte, das die Geistlichkeit bisher behauptet hatte; sich aber und der Geistlichkeit die erste Stimme vorbehielt, wenn der königliche Mannsstamm erlösche; wogegen der König der Geistlichkeit ihre eigene Gerichtsbarkeit und andere Vorrechte zugestand, deren bereits erwähnt ist, sein eigenes Kirchenrecht aufhob und dagegen das ums Jahr 1270 verfaßte Kirchenrecht des Erzbischofs annahm, welches unter dem Namen Erzbischof Jon's Kirchenrecht bekannt ist und vor den Gulethings Gesetzen zu stehen pflegt †). Wir haben es theils in der Originalsprache in arnamagnåanischen Handschriften, theils lateinisch, größtentheils nach der Uebersetzung des drontheimischen Bischofs Hans Gaas ††).

Einzelne königliche Anordnungen und Synodalbeschlüsse sind bereits in der Geschichte der norwegischen Hierarchie Buch 1. berührt.

---

*) Kongslev, den danske og norske Privatrets förste Grunde (Kiobenhavn 1781) I. S. 141.

**) Holberg 502. Die Urkunde steht bei Pontoppidan I. 728.

†) Es ist im zweiten Theile von Pau's Sammlung gedruckt. Pontoppidan hat es Annal. I. 786 mit dem isländischen des Bischofs Arnas verwechselt.

††) Ueber diese Uebersetzung s. danske Magazin VI. 313.

6.

Isländische Kirchengesetze.

Die isländische Kirche erhielt, wiewohl sie eine Provinz der norwegischen und mit ihr unter Einem Erzbischofe verbunden war, und in kirchlichen Angelegenheiten das Grimkil'sche Kirchenrecht befolgte, nach dem nicht Geistliche, sondern weltliche Richter sprachen *), doch in der Folge ihre eigenen Kirchengesetze. Wir kennen von diesen zwei Sammlungen.

1) Das alte Christenrecht **). Dieses ward auf den Antrieb des Erzbischofs Adzer oder Asker von Lund, ehe Norwegen seinen eigenen Erzbischof hatte, von den beiden isländischen Bischöfen Thorlak Runolfson in Skalholt und Ketil Thorsteinson in Holum, durch den berühmten Saemund Frode und viele andere gelehrte Männer 1123 besorgt und im folgenden Jahre in Island eingeführt. Die Quellen dieses Rechtes sind das Grimkil'sche und lundsche Kirchenrecht nebst den weltlichen Landesgesetzen. Zugleich wurden die ältern Anordnungen im kanonischen Rechte bei der Abfassung desselben benutzt. Auch ist ein früheres Gebot des Bischofs Gissur über die Zehnten vom Jahre 1096 ganz darin aufgenommen †). Das Wahlrecht der Geistlichkeit ist in diesem Gesetzbuche noch sehr eingeschränkt. Die Bischöfe haben Aufsicht, aber keine Jurisdiction. Zwar stand die Geistlichkeit unter keinem weltlichen Richterstuhle; die Bischöfe durften aber nicht allein, sondern mußten mit Zuziehung von

---

*) Finn. Joh. H. E. Isl. I. 106. Der Grundsatz galt hierbei immer, das menschliche Gesetz müsse dem göttlichen (kirchlichen) weichen.
**) Ebendas.
†) Holberg 509. Finni Johannaei Hist. Eccles. Islandiae I. p. 120.

zwölf Geistlichen (einer Art von Jury) richten. Auch hatten die Bischöfe nur wenige und geringe Einkünfte von Geldbußen *). Dieses Gesetz behielt seine Gültigkeit bis zum Jahre 1275, da es von dem neuen Christenrechte verdrängt wurde. Das isländische Gesetzbuch, Graagaasen **), liegt in der Anordnung, wie der Proceß geführt werden soll, zum Grunde.

2) Das neue Christenrecht. Die Vereinigung mit Norwegen, unter dem Könige Magnus Hakonson, gab den Bischöfen größeres Ansehen. Sie saßen wohl auch vorhin im Lavret (Volksgerichte): richteten sie aber in weltlichen Sachen, so richteten auch die Weltlichen mit ihnen in geistlichen. Unterstützt vom Erzbischofe Jon, setzte der Bischof Arnas Thorlaksen von Skalholt theils durch, daß die weltlichen Kirchenpatrone ihre Kirchen abtreten und den Bischöfen die Verwaltung derselben übertragen mußten; theils auch, daß sein neues Kirchenrecht, welches er auf Antrieb des Erzbischofs mit Hülfe des Rectors der Schule in Skalholt Oblandus 1274 verfaßt hatte, 1275 auf dem isländischen Althing, mit Ausnahme von wenigen Artikeln, angenommen ward. Diese Artikel betrafen: Cap. 4. die Gewalt der Bischöfe über die Kirchen und deren Besitzungen, mithin die Präbenden;

*) Es ist von Thorkelin herausgegeben: Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum, constitutum anno Christi 1123 ex Mss. legati Magnaeani, cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum jure canonico, juribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum, edid. G. J. Thorkelin. Havn., 1775. 8. S. auch Johannaei H. E. Island. I. p. 105. 106. 275. Ericii de expos Infant. ed. 2. p. 218.

**) Die graue Gans. Ein noch ungedrucktes Gesetzbuch, das in Island ungefähr bis 1260 gültig war.

Cap. 13. die den Armen an gewissen Tagen zu reichenden Nahrungsmittel; Cap. 33. die Zinsen; und Cap. 38. den Bann, welchen man sich ipso facto zuziehe *). Ueber dieses Kirchenrecht entstanden zwischen dem Könige und dem Erzbischofe, der alles ohne Ausnahme bestätigt hatte, Streitigkeiten, die im Vergleiche zu Tönsberg 1277 geschlichtet wurden, indem der König für sich und seine Nachfolger dem Rechte, Kirchengesetze zu geben, entsagte, und dieses dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern gänzlich überließ; worauf denn auch in ganz Island 1280 das arnäansche Kirchenrecht gesetzliche Kraft erhielt, den ersten der oben genannten Artikel über die Präbenden ausgenommen, der ein 1272 in Bergen gegebenes erzbischöfliches Decret enthielt, welches der Geistlichkeit das Patronat über die Präbenden zuerkannte. Der Streit hierüber konnte nicht beigelegt werden. Die Bischöfe gebrauchten gegen den König ihre gewöhnliche Waffe, den Bann; der König Erich, Priesterfeind, gab nicht nach, bis 1297 der Erzbischof, der selbst mit dem Capitel von Nidaros zu kämpfen hatte, dem Bischofe Arnas rieth, sich mit dem Könige in der Präbendensache zu vergleichen **). Als aber 1312 Audinus Rufus Bischof von Holum, ein Norweger, der die isländischen Gesetze nicht kannte oder nicht achtete, alles auf norwegische Weise, oder auch nach seinem Sinne einrichten und verändern wollte und die Ungehorsamen mit dem Banne bestrafte, bestätigte der König Hakon Magnussen erst das alte Kirchenrecht und befahl, daß alles gesetzmäßig und nicht

*) Finn. Johann. I. 540.

**) Den Streit über die Präbenden werden die Leser Buch V. Cap. 2. erzählt finden.

durch Bannsprüche betrieben würde *). Darauf erschien 1316 ein Edict, welches verbot, die von seinem Vater Magnus Lagabäter oder dem Erzbischofe Jonas für Norwegen gegebenen Kirchengesetze in Island einzuführen. Audinus aber bekümmerte sich keinesweges hierum, wiewohl die Einwohner seines Stifts 1319 über ihn klagten. Er starb 1321, und der Streit ruhte bis 1343, als Ormr und Jonas, Sigurd's Sohn, Bischöfe von Holum und Skalholt wurden, wo er von neuem anfing; das eine königliche Edict folgte nun auf das andere, bis endlich der König Magnus Smek 1356 befahl, daß das Stift Holum dasselbe Kirchenrecht haben und beobachten solle, welches im Stifte Skalholt gültig sey, nämlich das arnäansche 1274 geschriebene und 1275 angenommene **), wodurch denn die ganze, fast 80 Jahre fortgesetzte Fehde beendigt ward †).

Die Quellen dieses Kirchenrechts sind folgende: das alte Christenrecht, welches zum Grunde liegt. Die seit der Bekanntmachung desselben erschienenen Statuten der Erzbischöfe von Nidaros, und der isländischen Bischöfe und das ganze kanonische Recht, welches man gewöhnlich Guds Rettr (Gottes Recht) nannte ††). Denn der Erzbischof

*) Finn. Johann. I. 417. 422. Die Religiosität dieses Königs wird sehr gerühmt. Finn. Johann. I. 416. Suhm X. 509. Er bekehrte viele Heiden, die in Tromse hoch über Nidaros hinaus wohnten, und ließ viele Permier (aus Biarmeland), die vor den Tataren flohen und bei ihm Sicherheit suchten, im Christenthume unterrichten.

**) Das Edict steht bei Finn. Johann. I. 436.

†) Finn. Johann. hat diese Geschichte ausführlich erzählt H. Eccl. Isl. I. 540 folg.

††) Ebendas. I. 239.

hatte dem Bischofe Arnas 1267 die Decretalien cum apparatu, wahrscheinlich cum apparatu Bernhardi Canonici Bononiensis *), geschickt, wie Raymund de Pennaforte sie 1229 gesammelt hatte **). Und so ward dieses Gesetzbuch das Kirchengesetz der isländischen Kirche und ist es zum Theile noch, da Cap. 14 und 15 vom Zehnten noch gelten und überhaupt Alles, was nicht der Luther'schen Kirchenordnung und dem Rituale widerspricht, sein Ansehen behalten hat †).

7.

Pönitential-Bücher der isländischen Kirche.

1) Zu den beiden Gesetzbüchern der isländischen Kirche gehören auch die beiden Pönitentialbücher, die einzigen, die außer zweien älteren, des Erzbischofs Theodor von Canterbury, und demjenigen, welches Ebbo's Gefährte, Halitgar ††), aus dem römischen Archive abgeschrieben hatte, in den nördlichen Ländern vorhanden sind. Das erste ist das nach dem heiligen Thorlak, Bischof zu Skalholt, benannte, jünger als das Jahr 1333, ob es gleich gewiß viele ältere Anordnungen Thorlak's und anderer Bischöfe

*) Thorkelin, Diplomatarium Arnae Magnaeanum. II. p. 3.

**) Thorkelin, Praefat. ad Jus eccles. novum p. 11.

†) Jus ecclesiasticum novum s. Arnaeanum constitutum anno Domini 1275, cum versione latina, lectionum varietate, notis collatione cum jure canonico, conciliis juribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edid. G. J. Thorkelin. Hafn. 1777; vgl. Finn. Johann. H. E. Island. I. pag. 539. 540. 543 548. 586. II. p. 7. 10. 21.

††) S. oben Th. I. 257. 258.

enthält. Es ist vom Bischofe Finsen mit Untersuchungen über sein Alter herausgegeben *). Es enthält die kanonischen Strafen für delicta carnis, und selbst für unnatürliche Unzucht; wobei jedoch nie zu vergessen ist, daß hieraus keinesweges gefolgert werden kann, dergleichen Verbrechen seyen in Island zu der Zeit im Schwange gegangen, indem es gewöhnlich war, daß das eine Pönitentialbuch aus dem andern abgeschrieben ward, und der Ursprung dieser Anordnungen im Süden zu suchen ist. Auch auf Diebstahl, Zauberei, Nekromantie, Versehen der Priester bei Gottesdienst sind Strafen gesetzt, Geißeln, Fasten, Knien, Pater Noster beten u. s. f. Ein, fünf, sieben, vierzehn Jahre (für Blutschande mit den nächsten Verwandten im ersten und zweite Grade) **) sollten diese Pönitenzen dauern; doch ist auch von lebenslänglichen die Rede. Geheime Verbrechen sollte der Bischof mit geheimer Strafe belegen, wenn sie auch bereits dem Priester gebeichtet waren.

2) Auch die Diöcese von Holum hatte ihr eigenes Pönitentialbuch, welches den Namen der Bischöfe Jörund, Laurentius und Egil trägt und in dem vierzehnten Jahrhunderte, nach dem Tode aller dieser Bischöfe, verfaßt ist. Dieses hat Finsen gleichfalls herausge-

---

*) H. E. Island. IV. 150 — 160.

**) Sonst ist dieses Pönitentialbuch gegen die delicta carnis sehr gelinde. Delicta carnis, heißt es, ea quae a vigilante committuntur, minima poena condigna expiantor; et sic deinceps peccata contra naturam graviori poena, ob quae genuflexiones et preces per tempus quadragesimale et quaedam jejuniorum solidorum injunguntor.

geben *). Es ist ähnlichen Inhalts, bezieht sich aber hin und wieder auf das neuere Kirchenrecht. Es sind in dieser auch Strafen für Verletzung der geistlichen Verwandtschaft, deren sich Priester schuldig machten, bestimmt **).

---

*) H. E. Island. II. 188.

**) Item, si sacerdos cum foemina, quae ipsi confiteri solet, rem habuerit. Item gravior poena sacerdoti, si cum muliere, cujus infantem baptizavit, rem habuerit, irrogatur. Item gravissima modo cum foemina, quam baptizavit sacerdos consuescat, tunc duae carenae ei irrogantor.

Drittes Buch.

Leben merkwürdiger Bischöfe

in

Dänemark, Norwegen und Island.



Erstes Capitel.

Wilhelm und Svend Norbagge, Bischöfe von Roschild.

1.
Wilhelm.

Das Christenthum hatte bald nach dem Tode Knud des Großen so bedeutende Fortschritte in Seeland, Fühnen und Schonen gemacht, daß man es nützlich fand, die letzten Provinzen in kirchlicher Hinsicht von der ersten zu trennen; denn die beiden ersten roschildischen Bischöfe, Gerbrand und Avaco (Aage), hatten die Aufsicht über alle diese Kirchen geführt. Schonen erhielt nun, wie bereits oben berichtet ist *), zwei Bischöfe, und Fühnen einen hamburgischen Priester Eilbert, der entweder ein Engländer oder ein Sachse war. Zum Bischofe in Seeland ward aber auf Verlangen des Königs Svend Estrithsen Wilhelm ernannt; ein Engländer, der Knud dem Großen als Canzler und Capellan gedient hatte und sich jetzt in Hamburg beim Erzbischofe Adalbert aufhielt **). Ohne Zweifel hatte der König ihn bereits zur Zeit seines

*) Buch I. Cap. 1. S. 3.

**) Suhm IV. 181. S. 3.

Oheims gekannt und hochgeschätzt. Er liebte keinen mehr als ihn, und Wilhelm war gleichfalls seinem Könige von Herzen ergeben.

Bei einer solchen Eintracht konnte Wilhelm in Seeland viel ausrichten. Er kannte die Kirchenlehre genau, war eifrig und voll Muths, hatte auch ein stattliches Aeußeres und war lange, fast dreißig Jahre, Bischof. Persönlich war er so angesehen und zugleich so gefürchtet, daß er für einen Zauberer gehalten ward*). Die Großen hatten wohl Ursache, ihn zu fürchten; denn er schonte in seinem Amte keinen, der sich verging, selbst nicht den König, seinen Freund, gegen den er das in der Kirchengeschichte so berühmte Benehmen des mailändischen Bischofs Ambrosius gegen Kaiser Theodosius den Großen erneuerte.

Svend hatte nämlich, erzürnt über einige von seinen Großen, die an einem Neujahrsabende an seiner Tafel im Trunke ihre Unzufriedenheit geäußert hatten, diese Tags darauf, als sie in der Dreifaltigkeitskirche zu Roschild ihre Andacht verrichteten, daselbst umbringen lassen. Als nun Wilhelm am folgenden Tage den Gottesdienst hielt, trat er dem Könige entgegen, verwehrte ihm mit seinem Hirtenstabe, den er ihm vor die Brust hielt, den Eintritt in die Kirche, warf ihm sein Verbrechen vor, nannte ihn nicht König, sondern Büttel, und that ihn in den Bann. Die Trabanten zogen die Schwerter gegen ihn; er blieb aber unbeweglich stehen, bis der König diesen Ruhe gebot und sich selbst nach Hause begab. Dort legte er seine königliche Kleidung ab, kam barfuß zur Kirche, warf sich

---

*) Suhm IV. 182.

vor der Pforte als ein Büßender nieder und küßte die Erde. Der Bischof hatte unterdessen die Messe angefangen; als er aber die Nachricht von der Ankunft des Königs erhielt, ließ er gleich mit dem Gesange innehalten, ging dem Könige entgegen, gab ihm auf seine Bitte die Absolution, umarmte, küßte ihn und bat ihn, gutes Muths zu seyn und seine königlichen Kleider wieder anzuziehen. Darauf legte er ihm seine Buße auf; ließ dann die Geistlichkeit ihm entgegengehen und führte ihn feierlich zum Hochaltare. Zwei Tage hielt Svend sich darauf zu Hause; begab sich aber am dritten im königlichen Schmucke zur Kirche, bestieg in derselben den höchsten Ort und bekannte, nachdem der Herold Stillschweigen geboten hatte, vor dem Volke sein Vergehen, pries die Gelindigkeit des Bischofs, der ihn so schnell vom Banne gelöst habe, und gab der roschilder Kirche zur Buße die Hälfte einer Harde in Seeland *). Wie er die Verwandten der Gemordeten versöhnt habe, wird aber nicht berichtet. Seine Freundschaft für den Bischof litt durch diesen Auftritt keinen Abbruch, sondern ward im Gegentheile noch wärmer als vorher. Das Jahr, in dem dieses geschah, ist nicht angegeben. Suhm aber nimmt das Jahr 1071 an, kurz nach einem unglücklichen Zuge des Königs nach England und nach dem Abschlusse eines Bundes mit Kaiser Heinrich IV. gegen die Sachsen, welcher den dänischen Großen mißfällig war **).

Schon bei einer frühern Gelegenheit hat es sich erwiesen, wieviel Wilhelm über seinen König vermöge. Svend hatte nämlich nach dem Tode seiner Gemahlin Gunhild

*) Saxo, Lib. XI. p. 209.

**) Suhm 409. 411.

ihre Stieftochter Guda, die Tochter ihres ersten Gemahls, des Königs Anund von Schweden, geheirathet *). Diese Ehe war gegen die Kirchengesetze. Wilhelm und Egino, Bischof von Dalbye, machten dem Könige Vorstellungen und nahmen, als sie mit diesen nichts ausrichteten, den Erzbischof Adalbert zur Hülfe, der bereits dem Könige einen ernsthaften Brief geschrieben und ihm mit dem Schwerte der Kirche gedroht hatte; worüber der König äußerst erbittert ward, ihm wieder mit der Verheerung von Hamburg und der Niederreißung seiner Kirchen drohte und die Verlegung des erzbischöflichen Stuhls von Hamburg nach Bremen veranlaßt haben soll **). Adalbert berichtete die Sache nach Rom. Papst Victor II. und Kaiser Heinrich IV. schrieben an den König; und nun bewirkten auch Wilhelm's Ermahnungen soviel, daß Svend sich 1055 zur Trennung von seiner Gemahlin entschloß, worauf er unverheirathet lebte, sich aber seinen frühern Ausschweifungen wieder ganz überließ. Adalbert's Benehmen in dieser ganzen Sache kränkte den König so sehr, daß der Wunsch, einen eigenen Erzbischof in seinem Reiche zu haben, bei ihm rege ward. Er hatte ohne Zweifel Wilhelm, der durch den Widerspruch gegen seine Ehe nichts in seiner Gunst gelitten hatte, zu dieser Würde bestimmt; und dann wäre Roschild wahrscheinlich der Metropolitansitz im Norden geworden. Aber die Verhandlungen zogen sich, wie bereits oben berichtet ist, in die Länge, und erst ein halbes Jahrhundert später ward Lund zum Erzbisthume erhoben.

---

*) Suhm 256.

**) Das sagt Saxo Lib. XI. p. 208.

Nach einer dreißigjährigen Regierung starb König Svend Estrithsen Ende Aprils 1076 in Jütland, so geliebt und geehrt von seinem Volke, daß dieses ihm in der letzten Volksversammlung, die er hielt, erlaubt hatte, seinen Nachfolger selbst zu ernennen; ein Recht, welches sonst allein den Häuptlingen und den Bonden (Freisassen) zustand, die in ihrer Wahl nur an die königliche Familie gebunden waren. Er ließ sich auch eidlich versprechen, daß er in Roschild begraben werden solle.

Seine Leiche ward dem zufolge gleich nach Seeland gebracht und in Ringsted beigesetzt, wahrscheinlich weil die roschilder Kirche damals in vollem Baue stand. Als sie aber einige Zeit nachher nach Roschild geführt werden sollte, befahl Wilhelm den Todtengräbern, neben dem Grabe des Königs auch ein Grab für ihn selbst zu bereiten, und versicherte ihnen auf ihre Gegenvorstellungen, sie würden seine Leiche eher als die königliche in Empfang nehmen. Und so geschah es auch. Er ritt dem Leichenzuge entgegen und ließ, als er in einen mitten zwischen Roschild und Ringsted gelegenen Wald kam, Holz zu einer Todtenbahre fällen, die ihm auf einem Wagen nachgefahren ward. Als er nun den Leichenzug zu Gesicht bekam, zog er sein Kleid aus, warf sich auf dasselbe zur Erde, betete zu Gott um seinen Tod, falls anders sein Dienst ihm wohlgefällig gewesen sey, und entschlief darauf sanft und still. Sein Leichnam ward nun vor dem königlichen nach Roschild getragen, und beide in der Kirche neben einander begraben. So erzählt Saxo *). Ob die Sage etwas hinzugefügt hat, müssen wir dahin gestellt

*) Lib. XI. p. 212.

seyn lassen. Das Jahr seines Todes kann auch nicht genau bestimmt werden, es dürfte aber wohl das Jahr nach dem Tode des Königs, 1077, gewesen seyn.

Sein Grab ist jetzt in einer der vier Säulen, welche die Kuppel im Chore der roschilder Domkirche tragen. Da ruhen seine Gebeine in einem aufrecht gestellten Sarge, dessen Fuß man durch eine Spalte sehen kann. Der Sarg seines geliebten Königs ward in der gegenüberstehenden Säule eingemauert. Bei einer vor kurzem vorgenommenen Ausbesserung wurden in derselben noch Gebeine gefunden. Die dicke Säule enthält die Gebeine einer Schwiegertochter Svend's, der Prinzessin Margareta, und in der vierten sollen die Ueberreste Harald Schwarzzahn's bewahrt worden seyn *).

2.

Svend Norbagge.

Diese Veränderungen geschahen unter Wilhelm's Nachfolger, Svend Norbagge (so von seinem Vaterlande Norwegen genannt), der den Bau der Domkirche vollendete und sie dem heiligen Lucius, Bischof von Rom, weihte, der in der Verfolgung des Kaisers Gallus umgekommen seyn und dessen Schädel Gregor VII. der Kirche geschenkt haben soll. Dieser Svend war ein vertrauter Freund Wilhelm's und ein Günstling des Königs gewesen, der ihn zu seinem Hofcapellane ernannt hatte. In seiner Jugend soll er wenig Latein gewußt haben; daher ihm ungünstige Hofleute aus dem Missale, welches er gebrauchte, eine

---

*) Fabeln über Wilhelm's Erscheinung, als man sein Grab ausleeren wollte, um einen Andern hineinzulegen, bei Pontopp. I. 132. Claruit miraculis, sagt Cranzius von ihm. Vergl. Suhm IV. 619.

Sylbe ausradirten, so daß er Protege Deus Regem mulum tuum anstatt famulum betete. Eine Sage, die von mehreren Geistlichen in jenen Zeiten der Unwissenheit erzählt wird, und der daher nicht unbedingt zu trauen ist. So viel ist indessen gewiß, daß der König ihn nach Bologna schickte, von wo er gelehrt und gebildet zurückkam. Er ward einstimmig zum Bischofe von Roschild erwählt und that den Pflichten seines Amtes völlig Genüge. Ein ungenannter Schriftsteller, wahrscheinlich ein roschildischer Geistlicher, der ungefähr ein Jahrhundert nach ihm (gegen 1180) lebte, giebt ihm das Zeugniß: er sey berühmt gewesen wegen der Reinheit seiner Sitten, der beste Bischof von Roschild bis zu der Zeit (bis Eskil); ein Schrecken der Bösen, ein Belohner der Guten, der Vater des Vaterlandes, der Retter der Klerisei und des Volks, überaus gottesfürchtig und habe alles zur Vollkommenheit zu bringen gesucht *). Nicht minder rühmt ihn Saxo im Leben des Königs Oluf Hunger. Er habe, sagt Saxo von ihm, jene Hungersnoth, von der das Land zur Zeit dieses Königs heimgesucht ward, geweissagt und das Volk zur Buße ermahnt. Selbst sey er ein gottseliger Mann in Lehre und im Wandel gewesen. Sein Verstand, seine große Beredtsamkeit, die Reinheit seiner Sitten und die Treue in seinem Amte hätten ihm Liebe und Ansehen erworben. Er habe selbst fleißig gepredigt und Anderen durch seine Frömmigkeit und Arbeitsamkeit ein gutes Beispiel gegeben **). Er vollendete ums Jahr 1081 †)

*) Suhm IV. 582.

**) Saxo XII. p. 223.

†) Suhm IV. S. 619.

den von seinem Vorweser angefangenen steinernen Bau der roschilder Domkirche, die vorher von Holz gewesen war; baute auch außerdem zur Ehre der h. Jungfrau eine Kirche in Roschild, eine in Ringsted und die Michaeliskirche in Slaglse. Im Jahre 1087, wenig Jahre vor dem ersten Kreuzzuge, unternahm er, unzufrieden mit dem Könige Oluf, nach erhaltener Genehmigung des Königs und des Volkes, eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, schickte von Constantinopel aus Reliquien und Kirchenschmuck für seine Kathedralkirche *), erreichte aber nicht das Ziel seiner Wünsche, am Grabe des Herrn seine Andacht zu halten; denn er starb das Jahr darauf 1088 auf Rhodos und ward dort begraben **). Selbst der König, mit dem er doch unzufrieden gewesen war, beweinte seinen Tod.

---

*) Suhm 733.

**) Saxo XII. p. 223.

Zweites Capitel.
Adzer, erster Erzbischof von Lund.

1.
Adzer's Geschlecht.

Der Name Palnatoke's*), des Stifters und Gesetzgebers der Seeräuberrepublik in Julin, war im Norden hoch berühmt. Er hat sich alle Jahrhunderte hindurch erhalten. Noch zeigt man in Fühnen, eine Meile von Odense, die letzten Spuren seines erst in neueren Zeiten zerstörten Grabhügels; und die Volkssage macht ihn zu einem Jäger, der zuweilen auf einsamen Pfaden erscheint und die Landleute fragt, ob sie nicht seine Gattin gesehen haben **)?

*) Palnatoke's Geschlecht stammte aus dem Wendenlande und scheint ums Jahr 735 nach Dänemark gekommen zu seyn, da der erste desselben, Toke (Tycho), von Saxo, VIII. S. 144, unter den wendischen Hülfsvölkern des Königs Harald Hildetand in der Schlacht bei Bravalle genannt wird. Die Nachkommen dieses Mannes waren vermuthlich Unterkönige in Fühnen und behielten in dieser Provinz noch als Vasallen und Statthalter, nachdem Gorm der Alte ganz Dänemark unter seinem Scepter vereinigt hatte, weitläufige Besitzungen, die einen großen Theil der Insel ausgemacht zu haben scheinen. Eine Menge von Aeckern, Hügeln u. s. f. tragen noch den Namen Toke, welches anfangs der Familienname war. Wedel Simonsen, über Palnatoke's Grabhügel, in den antiquarischen Annalen II. 1. Heft S. 193.

**) Wedel Simonsen, s. am a. O.

Sein Enkel Vagn, von früher Jugend an einer der tapfersten Helden Dänemarks, ward der Stammvater eines in Jütland blühenden und mächtigen Geschlechts *). Beide rechnete Adzer von mütterlicher Seite unter seine Ahnen. Sein Vater, der in Jütland wohnte **), hieß Svend Thrundsen (Thorguna's Sohn); nach ihr, der Enkelin Palnatoke's, ward er wahrscheinlich genannt, wenn nicht Thrund derselbe Name ist als Thorkild †). Falls dieser Svend Thrundsen, wie Suhm vermuthet, mit einem noch in alten Volksliedern bekannten Svend Felding eine Person ist, soll er auf einer Wallfahrt nach Rom, wie ein zweiter Perseus, eine Jungfrau von einem Drachen befreit und dafür verlangt haben, daß auf der Insel, wo dies geschah, ein steinernes Haus erbaut würde, in welchem dänische Pilger mit Brod und Wein bewirthet würden.

Dieser edle Stamm gab der dänischen Kirche mehrere Bischöfe. Außer Adzer, dessen Leben dieses Capitel gewidmet ist, hatte Svend Thrundsen einen, wahrscheinlich jüngern, Sohn Svend, der späterhin Bischof von Viborg ward. Sein Enkel von seinem Sohne Christiern war Eskil, Adzer's Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle; und schon früher war Othinkar II., den man für einen Sohn von Palnatoke hält, Bischof von Ribe gewesen; so wie auch der große Erzbischof Absalon, Eskil's Nachfolger, und dessen Nachfolger Andreas Sunesen mit dem Geschlechte Palnatoke's verwandt waren ††).

---

*) Suhm III. 276.

**) Suhm IV. 752. 53.

†) Die Stammtafel seiner Nachkommenschaft giebt Suhm V. 147.

††) Suhm V. S. 147.

2.

Seine Ernennung zum Bischofe und Erzbischofe.

Der Stuhl zu Lund hatte bereits drei Bischöfe gehabt: zuerst Heinrich im Jahre 1065, als Svend Estrithsen die beiden Bisthümer in Schonen, Lund und Dalbye, stiftete; nach dessen Absetzung*) Egino, Bischof von Dalbye, unter dem beide Bisthümer mit einander vereinigt wurden; und darauf ums Jahr 1085 Richwald, der am 26. Mai 1089 unter der Regierung des Königs Oluf Hunger starb.

Ihm zum Nachfolger ernannte der König unsern Adzer **). Von seiner Erziehung und Bildung zum geistlichen Stande ist uns nichts bekannt; und schon in früheren Zeiten scheint man wenig davon gewußt zu haben; denn Saxo spricht nur im allgemeinen von seinen Sitten und seinem Adel †). Seine Tugend wird von den Geschichtschreibern sehr gerühmt. Er ward am 18. November 1089, wahrscheinlich von seinem Metropolitan, dem Erzbischofe Liemar von Hamburg, geweiht, falls dieser damals schon aus der Gefangenschaft entlassen war, in welche er in der Schlacht vor der Burg Gleichen bei Erfurt gegen Ekbert, den Grafen von Meißen, gerieth ††). Im entgegengesetzten Falle muß er von einem

*) S. oben Buch I. S. 4.

**) Suhm IV. 752. Sein Name wird verschieden geschrieben: Adzer, Asser, Asker, Oezurr, und von den Isländern Ausurr. Suhm V. 516. Lauter Veränderungen des Namens Anschar.

†) Morum generisque splendore eximius, sagt er von ihm, XII, p. 223.

††) Staphorst setzt, hamburgische Kirchengeschichte I. S. 447, diese

der benachbarten Bischöfe, kraft Auftrags vom Erzbischofe consecrirt worden seyn. Immer war dieses aber der letzte Bischof von Lund, den Liemar als Metropolitan weihte oder weihen ließ; denn die bereits lange gehegten Wünsche der Könige von Dänemark, einen eigenen vom hamburgischen unabhängigen Erzbischof für ihr Reich zu haben, wurden endlich unter der Regierung König Erich des Guten erfüllt; indem dieser, wie bereits erzählt worden *), auf einer im Jahre 1098 nach Italien unternommenen Reise von Urban II. die Erlaubniß erhielt, einen erzbischöflichen Sitz für die dänische Kirche zu errichten. Indessen verzögerte sich die Ausführung etwas. Der König starb auf seiner Wallfahrt nach Jerusalem im Jahre 1103 zu Baffa auf Cypern, und der vom Papst abgesandte Cardinal Alberich bereiste nun im Jahre 1104 mit Adzer ganz Dänemark und entschied sich für dessen Bischofssitz in Lund, der auch zum Metropolitansitz in den drei nordischen Reichen — denn sie alle sollte ja die neue Provinz umfassen — die bequemste Lage hatte. Hierzu kam noch Adzer's Persönlichkeit. Er war nicht allein ein Neffe der Königin Bothilde, die ihren Gemahl Erich den Guten auf seiner Wallfahrt begleitet und ihr Leben im Angesichte Jerusalems auf dem Oelberge im Geruche der Heiligkeit beschlossen hatte **); sondern er war auch der

Schlacht, die doch nicht von Bedeutung gewesen zu seyn scheint, ins Jahr 1088; die Historia Archiepiscop. Bremensium ins folgende. Galetti hat wie Staphorst das Jahr 1088. Geschichte von Thüringen II. S. 76.

*) B. I. S. 84.

**) Suhm V. 113. 114. Vasthovius rechnet sie in den Vitis Aquilonar. unter die Heiligen. Viele alte Chroniken schreiben sowohl ihr als ihrem Gemahle Wunder zu.

vertraute Freund des Königs gewesen und hatte, von ihm zur erzbischöflichen Würde bestimmt, das Reich während seiner Abwesenheit nebst seinem ältesten Sohne Harald verwaltet *). Der König hatte auf diese Art den Jüngling dem Rathe und der Erfahrung des Bischofs anvertraut und zugleich dafür gesorgt, daß die Geistlichkeit sich während seiner Abwesenheit ruhig verhielte. Für Adzer hatte Alberich also gewiß auch das Pallium mitgebracht, mit dem er ihn bekleidete **), und solchergestalt ward er Erzbischof im ganzen Norden. Er übte auch gleich darauf eins der Rechte seiner neuen Würde aus, indem er im Jahre 1104 Gunnar zum Bischofe von Schleswig †), und 1106 Jon Oegmundsen zum ersten Bischofe auf Island weihte ††). Seine Ernennung scheint von andern Kirchenhäuptern (den hamburgischen ausgenommen) gebilligt worden zu seyn. Wenigstens haben wir ein Schreiben an ihn vom Erzbischofe Anselm von Canterbury, der sich um die Zeit in Rom aufhielt, und an den Adzer sich in uns unbekannten Angelegenheiten gewendet hatte. Vielleicht mag noch etwas in den ihm als Erzbischof ertheilten Rechten gefehlt haben, welches Suhm zu glauben scheint. Dieses Schreiben enthält einen herzlichen Glückwunsch und zugleich die Bitte, dafür zu sorgen, daß englische Geistliche, die von ihren Bischöfen

*) Suhm V. S. 78.

**) Das ist dann die Ordination, von der Suhm V. 138 spricht. Zum Bischofe war er gewiß schon früher geweiht.

†) Suhm V. 149.

††) Finni Johannei Historia Ecclesiastica Islandiae I. 583. Es ward päpstliche Dispensation erfordert, weil der neue Bischof zweimal verheirathet gewesen war. Diese erfolgte aber, und die Einweihung geschah Ende Aprils 1106.

abgewichen oder verjagt wären, nicht von dänischen die Ordination erschlichen*).

3.

Amtsführung.

Ueber Adzer's bischöfliche und erzbischöfliche Amtsführung haben wir nur wenig Nachrichten. Wir können uns aber leicht vorstellen, daß er in seinem weitläufigen Stifte, dem größten von allen dänischen, viel mit dem Volksunterrichte und mit der Ausrottung des Heidenthums, das noch an vielen Orten in der Stille getrieben ward und erst unter seinem Nachfolger Eskil völlig aufhörte, beschäftigt war. Es versteht sich von selbst, daß hier nur vom gröbern Heidenthume die Rede seyn kann, denn das feinere, der Volksaberglaube, dauerte Jahrhunderte fort, und Spuren desselben sind noch in unsern Zeiten zu finden. Es konnte ferner nicht fehlen, daß das häusliche Leben der Geistlichkeit, welcher Gregor VII. nur vor kurzem das Recht der Ehe geraubt, und der im Jahre 1119 ein Concilium zu Rouen**) diese von neuem untersagt hatte, Adzern, der von Amtswegen versuchen mußte das päpstliche Gebot durchzusetzen, viel vergebliche Arbeit und vielen Verdruß verursachte; denn die nordische Geistlichkeit beharrte, wie im zehnten Buche gezeigt werden wird, standhaft auf ihrem natürlichen Rechte.

*) Das Original dieses Briefes hat Pontoppidan I. S. 344. Die Uebersetzung Suhm V. 140. Adzer's Brief an Anselm ist verloren gegangen.

**) Suhm nennt V. 233 ein Concilium zu Rheims. Dieses scheint sich aber nicht mit diesem Gegenstande beschäftigt zu haben. Harduin Conc. VII. Part. 2. p. 1977 sq. Walch, Geschichte der Kirchenversammlungen S. 690.

Das Decret des dritten lateranschen Conciliums 1123 gegen die Priesterehe richtete in Dänemark, wo es auch mit Gewalt durchgesetzt werden sollte, nichts aus; eben so wenig die Legation des Cardinals Cibo im Jahre 1132. Das ganze Jahrhundert hindurch vertheidigte die Geistlichkeit im Norden ihr Recht: das Volk stand ihr sogar unter Absalon's Pontificate bei. Dessen Vorweser Eskil und mehrere andere Geistliche waren verheirathet, und es gehörte die ganze Klugheit und Macht der Hierarchie dazu, dieses für ihr Interesse so wichtige Gesetz im Norden, und doch immer nur unvollkommen, geltend zu machen.

Glücklicher war Adzer in der Einrichtung seiner neuen erzbischöflichen Provinz, wiewohl die hamburgischen Erzbischöfe sich wieder in den Besitz ihrer alten Rechte zu setzen strebten. Es ist bereits im ersten Buche erzählt worden, wie der Erzbischof Adalbero sich Mühe gab, sie ihm zu entreißen, und wie die Päpste Calixt I. und Honorius II., auch ihr Nachfolger Innocenz II. dem Erzbischofe und den dänischen Bischöfen befohlen, zum Gehorsame gegen die hamburgische Kirche zurückzukehren *). Dieses mochte ihm wohl in Verbindung mit den politischen Unruhen im Reiche vielen Kummer verursachen. Er achtete aber nicht darauf, erschien nicht auf die wiederholten Vorladungen und antwortete nicht einmal**). Es hatte aber dieses die Folge, daß der Erzbischof, der bisher dem Könige Nikolaus treu ergeben gewesen war und ihn in der Volksversammlung in Ringsted 1131 aus großer Verlegenheit und Gefahr gerettet hatte, späterhin, 1134,

---

*) Oben S. 87.

**) Suhm V. 425 sq.

da dieser den Hamburgischen Erzbischof zu begünstigen schien, in den bürgerlichen Streitigkeiten seine Partei verließ und zu Erich Emun, einem Sohne König Erich des Guten, übertrat *). Auch dänische Bischöfe mochten es wohl vorziehen, wie es sich bei dieser Gelegenheit gezeigt zu haben scheint **), dem fremden Metropolitan in Hamburg, als dem einheimischen in Lund, unterthan zu seyn; und daß sich bald in Norwegen und Schweden Unzufriedenheit äußerte, welche die Ernennung eigener Erzbischöfe für diese Reiche zur Folge hatte, ist gleichfalls bereits gezeigt worden. Allein Adzer behauptete seine Rechte. Er weihte nicht allein 1106 den ersten Bischof von Holum, sondern auch im Jahre 1118 den Bischof Thorlak Runolfi von Skalholt in Island. Im Jahre 1122 ordinirte er Ketil Thorsteinson von Holum; und 1133 Magnus Einarson von Skalholt †). Auch ward 1122 der vom Könige Sigurd Jorsalafar ernannte und an ihn empfohlene norwegische Priester Arnold zum ersten Bischofe von Grönland von ihm geweiht: woraus unwidersprechlich erhellt, daß diese entfernten Kirchen zu seiner Provinz gehörten; und sein Nachfolger Eskil berief zu dem Nationalconcilium, welches er gleich nach seinem Tode 1139 in Lund hielt, nicht allein die dänischen, sondern auch die norwegischen und schwedischen Bischöfe; behauptete also sein Metropolitanrecht nach aller Strenge der Kirchengesetze. Auch war es Adzer, der die isländischen Bischöfe Thorlak und Ketil aufforderte und ermunterte, ums Jahr

---

*) Suhm V. 435.

**) Suhm's Meinung V. 427.

†) Finni Johannei H. E. Islandiae I. p. 222. 271.

1123 das alte isländische Kirchenrecht zu verfassen *). Ein deutlicher Beweis, daß er wirklich die Oberaufsicht über die nordischen Kirchen von der Eider bis zum nördlichsten Ocean, der die Küsten von Grönland bespült, geführt hat.

4.
Bau seiner Metropolitankirche.

Ein Monument seines Pontificats ist uns noch übrig; die unterirdische Kirche (Krypte, jetzt Kraft Kyrka) im Dome zu Lund **). Dieses prachtvolle Gebäude, das in jenen Zeiten gewiß nicht von nordischen Baumeistern gegründet und errichtet werden konnte, sondern zu dem englische Künstler, die Mitglieder der vom heil. Albanus gestifteten Bauhütten, erforderlich waren, war nicht das erste in Schonen. Auch die Kirche von Dalbye, anfangs eine bischöfliche, jetzt eine Dorfkirche, hat ihre Krypte †). Zur Krypte der lundischen Domkirche war der Grundstein wahrscheinlich vor Adzer, oder wenigstens in frühern Zeiten seines Episkopats gelegt; denn viele Jahre waren zu ihrer Vollendung erforderlich. Sie ward im Jahre 1123 fertig und im Junius desselben Jahrs feierlich von Adzer dem Täufer, allen Propheten und allen Aposteln gewidmet und mit Reliquien reichlich begabt. Daß sich auch heilige Gebeine von Willehad, Anscharius und Rimbert und vielen andern fanden, war ganz in seiner Ordnung ††).

---

*) S. Buch II. Cap. 2.

**) Gustav Sommelius, de templo Cathedrali Lundensi, Londini Goth. 1755.

†) Eine dritte Krypte in Dänemark ist in der Domkirche zu Viborg.

††) Sommelius de templo Cathedrali Lundensi. Suhm V. 253.

Die Vollendung des Baues der großen und majestätischen Oberkirche erlebte Adzer aber nicht. Erst sein Nachfolger Eskil weihte sie im Jahre 1145 dem heil. Laurentius. Auch ward sie mit vielen Reliquien ausgestattet. Die Namen Einiger von einer Gattung, die ich mich nicht erinnere sonst angezeigt gefunden zu haben, mögen hier ein Paar Zeilen einnehmen: de sepulcro Domini; de mensa Domini; de Calvariae loco; de petra super quam natus est Dominus; de petra super quam stetit Dominus quando dixit suis discipulis; Pax vobis; de sepulcro Lazari.

5.

Seine Stiftungen, sein Tod und Charakter.

Daß er die lundsche Kirche und ihre Krypte reichlich beschenkt und ihr verschiedenes Landeigenthum gegeben, erzählt einer seiner protestantischen Nachfolger, Magnus Matthiä *). Auch den Kanonikern dieser Kirche theilte er viele Güter zu; theils eigene, von seinen Anverwandten und ihren Erben erkaufte, theils auch vorhin zum erzbischöflichen Stuhle gehörende Präbenden. Er war ein Freund des Cluniacenserordens und selbst demselben affiliirt. Daher erhielt er vom Abte Pontius in Clugny und seinem Convente im Jahre 1120 die Bewilligung, daß für ihn eben so viele Seelenmessen als für einen Cluniacensermönch sowohl in Clugny als in andern Klö-

*) Catalogus Episc. Lundensium p. 26. S. auch Suhm V. 224. Die Donationsacte war in einem sehr hierarchischen Geiste verfaßt und verbot einen jeden, sey er König oder Bischof, Geistlicher oder Laie, in Christi, seinem eigenen und sämmtlicher Bischöfe Namen bei Bannesstrafe etwas in ihr zu ändern.

stern dieses Ordens gelesen werden sollten *). Seiner Verhandlungen im Jahre 1128 mit dem Bischofe Otto von Bamberg, dem Apostel der Pommern, werde ich im 7. Buche erwähnen. Dieser hatte Gesandte an ihn geschickt, aus deren Berichten Sefried, einer der Biographen dieses Bischofs, auch über Adzer Nachricht giebt **).

Endlich starb er in einem hohen Alter, 3. Non. Maji 1137, im 34. Jahre seines Erzbisthums, von der Geistlichkeit und dem Volke herzlich beklagt, die aus Liebe zu ihm seinen Brudersohn Eskil, ehemals Dompropst in Lund und nachher Bischof von Roschild, zu seinem Nachfolger erwählten. Sein Charakter ward von den erwähnten Gesandten vortheilhaft geschildert. Er sey ein guter und einfacher Mann gewesen, habe gute Sachen sehr gern gehört, nicht geringe Wissenschaft und Frömmigkeit besessen, im Aeußern sey er aber von slavischer Bäuerlichkeit gewesen †). Ein ihm ungünstiger ungenannter Chronikenschreiber charakterisirt ihn hingegen als einen klugen und heftigen, dabei unbeständigen Mann, der sich in der Verwirrung im Reiche nicht als eine Mauer für Israel widersetzt, sondern den Mantel nach dem Winde gehängt habe ††). Dieses Urtheil ist aber aller Wahrscheinlichkeit

---

*) Suhm V. 235.

**) In den A. A. S. S. Jul. Tom. I. p. 418. Auch bei Langebek S. R. D. IV. p. 219.

†) Erat vir bonus et simplex bonarum rerum cupidus auditor, non mediocris scientiae ac religionis, in exterioribus tamen slavicae rusticitatis. Dies Letzte galt aber von der ganzen Nation: nam et homines terrae illius tales sunt, ut in maxima ubertate absque divitiis generali quadam duricia omnes inculti videantur et agrestes. S. R. D. l. c.

††) Bei Pontoppidan I. S. 279. Acer et amarus (Pontoppidan

nach ungerecht. Wir kennen ihn nur als einen Mann, der nicht zu herrschen suchte, in der Behauptung seiner Rechte gemäßigt war, aber auch, wie natürlich, seine Unabhängigkeit vom hamburgischen Erzbischofe vertheidigte. Diese Streitigkeiten, die bis an das Ende seines Lebens fortwährten, die Menge der Geschäfte, welche die Regierung der Kirchen in drei Königreichen ihm unaufhörlich geben mußte, und der Bau seiner Metropolitankirche mochten übrigens auch jeden Augenblick seines Lebens in Anspruch nehmen und ihn von vielem Einmischen in politische Händel abhalten, wenn er auch sonst geneigt gewesen wäre, sich in dieselben zu mischen. Einen hierarchischen und empörerischen Metropolitan werden wir aber in seinem Nachfolger sehen.

---

schlägt vor zu lesen amatus) et sapiens, sed nullius constantiae. Hic in perturbatione regni se murum pro Israel non opponebat, sed quacunque aura flabat, ut arundo vento agitata illuc se vertebat. Diese Chronik erstreckt sich von dem Jahre 826 bis 1157.

Drittes Capitel.

Eskil, Erzbischof von Lund.

I.

Eskil's Geburt und Jugend.

Eskil, Adzer's Brudersohn und Nachfolger, der letzte Erzbischof des gesammten Nordens, der erste Primas von Schweden und der erste Bischof, der im Norden das Beispiel des Kampfes mit der königlichen Macht gab, ist einer der merkwürdigsten Erzbischöfe von Lund, dessen Leben eine ausführlichere Bearbeitung verdient. Die Quellen, aus denen ich meine Nachrichten geschöpft habe, fließen ziemlich reichlich und machen es möglich, seine Geschichte umständlicher zu erzählen als das Leben mancher anderer für ihr Zeitalter wichtiger Männer; und seine Verbindungen mit dem römischen Hofe und mit Bernhard von Clairvaux geben ihm ein allgemein historisches Interesse *).

*) Diese Quellen sind besonders Nicolai Archiepiscopi Lundensis Chronica Episcoporum Lundensium, und Magni Matthiae Series Episcoporum ecclesiae Lundensis, Rhyzelii Episcoposcopia Svio-Gothica, Pontoppidan's Annalen, Suhm's dänische Geschichte im fünften und sechsten Theile, und eine unvollendete Reihe von Dissertationen des gelehrten Professors Sommelius zu Lund, de meritis et fatis Eskilli, Archiepiscopi et primi primatis Lundensis (1764 und 1765).

Der Vater Eskil's*) war lange ungewiß, bis Sommelius endlich aus einer alten Urkunde seinen Namen entdeckte. Es war ein tapferer Ritter Christiern, der Sohn des berühmten und mächtigen Ritters Svend Thrundsen**), ein Bruder des Erzbischofs Adzer zu Lund und des Bischofs Svend zu Viborg, und ein Anverwandter des königlichen Hauses***). Das Jahr aber, in dem Eskil geboren ward, und der Ort lassen sich nicht mehr angeben †).

Unter so günstigen Umständen konnte es nicht befremden, wenn er als Knabe schon zu geistlichen Würden bestimmt wurde, welche er um so gewisser erreichen konnte, da beide Bischöfe, seine Oheime, die sichern Mittel zu seiner Beförderung in Händen hatten. In dieser Absicht ward er schon im zwölften Jahre seines Alters nach Hildesheim gesandt, wo damals eine berühmte Schule war, und wo überhaupt seit der Zeit der Ottonen Wissenschaften und Künste geblüht hatten ††). Es scheint auch, daß Eskil sich dort gute Kenntnisse erworben hat: wenig-

---

*) Sein eigentlicher Name war Askel oder Aslak. Suhm V. 507.

**) S. das vorige Capitel. S. 274.

***) Lagerbring, Monumenta Scanensia I. 217. Möllmann hat in einer Abhandlung über Eskil's Herkunft in den Schriften der copenhagener Gesellschaft der Wissenschaften Th. I. S. 195 seinen Vater früher errathen. Eskil's Bruder war Feldherr des Königs Svend Grathe. Suhm VI. 267.

†) Suhm setzt seine Geburt ungefähr ins Jahr 1065. V. 507. Da müßte er aber schon alt gewesen seyn, als er 1138 Erzbischof ward, und damals lebte sein Vater noch. Er kann schwerlich früher als zwischen 1090 und 1100 geboren seyn.

††) Vita Bernwardi Hildesiensis Episcopi in Leibnitii Scriptor. Rerum Germ. I. p. 444 und vita Meinverii. Ibid. p. 546.

stens ist der Klagebrief über seine Gefangenschaft*), von der unten die Rede seyn wird, in Rücksicht auf Sprache und Ausdruck besser als mancher andere Ueberrest jener Zeiten. Es war also kein Wunder, daß die, welche seine Verhältnisse in seinem Vaterlande kannten, ihm hohe Kirchenwürden weissagten; und nur das wäre zu wünschen gewesen, daß seine Lehrer den herrschsüchtigen Geist des kühnen Jünglings gezügelt, seine Thätigkeit mehr auf die Geschäfte seines Standes geleitet und die rauhen Ecken seines Charakters abgeschliffen hätten. Aber die Zeiten, in denen er lebte, hatten keinen Sinn für solche Tugenden; und die Erschütterung, die Gregor VII. dem Klerus gegeben hatte, wirkte unter seinen Nachfolgern immer fort, und ward im Anfange des zwölften Jahrhunderts, in welches die Jugendjahre Eskil's fallen, durch die Kreuzzüge und die Bemühungen der Curie und der Prälaten, das Cölibatgesetz durchzusetzen, wie durch neue elektrische Schläge erhalten und bis zu den Gestaden der Ostsee fortgepflanzt.

2.

Eskil, Bischof von Roschild.

Wann und wo Eskil zu den Würden der Kirche befördert wurde, ist nicht bekannt. Pontoppidan läßt ihm, ohne jedoch seinen Gewährsmann anzuführen, durch seinen Oheim, den Erzbischof Adzer, eine Präbende in Lund

---

*) Bei Sommelius S. 15 und Matthiae Catalogus Episcop. Lundensium p. 78. Daß Er der Verfasser dieses anonymen Klagebriefes ist, hat Gram bewiesen, in einer Rede de origine et statu rei litterariae in Dania et Norvegia usque ad fundatam Academiam hafniensem. Dänische Bibl. VII. S. 461.

ertheilen. Die übrigen Schriftsteller nennen ihn zuerst als Dompropst zu Lund, welches Amt er nach einer alten Urkunde schon im Jahre 1133 bekleidet haben muß. Wahrscheinlich hatte er aber bereits eine Reihe von Jahren als Prälat dem dortigen Capitel vorgestanden. Denn er ward im Jahre 1134 durch die Gunst des Königs Erich Emun, der seinen Vater sehr liebte *), Bischof von Roschild, und es läßt sich, so mächtig und angesehen auch seine Familie war, und so viel Empfehlendes er auch selbst haben mochte, doch kaum denken, daß er, ohne wenigstens einige Zeit in den untern Weihen gestanden zu haben, sogleich zu dieser Würde erhoben worden seyn sollte. Sein Vorfahr im Bisthume Roschild war Petrus Bothildis **) gewesen. Ein hierarchischer und kriegerischer Prälat, der es dahin gebracht hatte, daß die Priester die Exemtion von den weltlichen Gerichten erhielten; der ihnen auch ihre Weiber hatte nehmen wollen, und der in der blutigen Schlacht bei Fodvig in Schonen im Jahre 1135 mit mehreren Bischöfen und Geistlichen umgekommen war.

Das erste Denkmahl, das wir von Eskil, als Bischof zu Roschild, haben, ist eine Urkunde, wodurch er die reichen Schenkungen, die sein Vorweser und dessen Anverwandten dem Benedictinerkloster in der Stadt Nestved gemacht hatten, bestätigte, aus seinen eigenen Einkünften vermehrte, es von aller fremden Gerichtsbarkeit außer der bischöflichen freisprach, und ihm für sich und seine Nachfolger alle mögliche Unterstützung zusagte.

---

*) Suhm V. 464.

**) Suhm nennt ihn Peter Adolfsen. Dänische Geschichte V. S. 438.

Im Anfange war das Verhältniß Eskil's zum strengen Könige Erich Emun ohne Zweifel gut; er hatte aber nicht lange sein Amt verwaltet, als nicht allein Mißhelligkeiten zwischen ihnen entstanden, sondern auch offener Krieg ausbrach. Die wahren Ursachen dieser Feindseligkeiten lagen wahrscheinlich darin, daß der König die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person handhaben und das durch die bürgerlichen Unruhen geschwächte Ansehen der Gesetze wieder herstellen wollte. Er ahndete daher jedes Verbrechen ohne Schonung, und oft waren seine Strafen blutig. Das Volk sah sie an den Großen, von denen es unterdrückt war, selbst an den Freunden und Verwandten des Königs vollziehen und segnete ihn dafür. Der Adel aber und die mächtige Klerisei schalten ihn einen Tyrannen und suchten nur die Gelegenheit zur Rache, die sich ihnen vielleicht darin zeigte, daß der König bei der Strenge, womit er die Rechte des Volks vertrat, auch wohl zuweilen der Beleidigungen gedachte, die er in den bürgerlichen Kriegen von Einzelnen erlitten haben mochte. Seine Feinde reden von seiner Regierung, als sey er ein Wütherich gewesen. Aber auch billiger Denkende tadeln seinen harten und despotischen Geist, der keinen Widerspruch duldete. Unter solchen Verhältnissen war es natürlich, daß der Bischof von Roschild, der in der Nachbarschaft des Königs lebte und nach dem damals schon alten und abgelebten Erzbischofe der erste Prälat und Große des Reichs war, oft zu Streitigkeiten veranlaßt werden mußte. Denn sicher schonte Erich die Prälaten nicht mehr als den Adel: und wenn er Gerechtigkeit handhaben wollte, so konnte es ihm hier auch nicht an Gelegenheiten fehlen; da die Forderungen des Klerus schon

damals nicht mehr mit der bürgerlichen Wohlfahrt beste-
hen konnten. Den Anfang und Fortgang der Feindselig-
keiten zwischen ihm und dem Könige hat die Geschichte
uns nicht aufbewahrt. Ohne Zweifel hat er sich aber an
die Spitze des mißvergnügten Adels gestellt. Nur das
edle Geschlecht der Hvide blieb in diesem Bürgerkriege
dem Könige treu. Alle übrigen versammelten sich um den
Bischof im offenen Aufruhr, nahmen den Feldhauptmann
an, den er ihnen setzte, und vertrieben den auf einen so
heftigen Ausbruch des Streites nicht vorbereiteten König
aus der Insel Seeland. Seine wenigen Anhänger wur-
den vor das Landgericht gefordert und, da ihre Treue
nicht wankend gemacht werden konnte, mit Einziehung
ihrer Güter bestraft. Ein sicheres Zeichen, daß der Bi-
schof seiner Sachen gewiß zu seyn und den König auf
immer aus der Insel vertrieben zu haben glaubte. Wem
er den dänischen Thron zugedacht, ist unbekannt. Er
hatte aber auch nicht lange Zeit zu solchen Plänen. Denn
Erich sammelte eine Flotte in Jütland, kam siegreich wieder
in die Insel zurück, und schwerlich würde den Empörer
seine Mitra und sein Hirtenstab vor der gerechten Strafe
beschützt haben, wenn die Verdienste und Fürbitten seines
Vaters und seines ehrwürdigen Oheims ihn nicht gerettet
hätten. Er mußte sich also unterwerfen und entging aller
weitern Strafe durch Erlegung einer Buße von zwanzig
Pfund Goldes *).

2.

Erzbischof.

Es war sehr natürlich, daß der König einen so auf-

*) Suhm V. 504—505.

rührerisch gesinnten Mann höchst ungern zu höherer Macht befördert sah, und sich daher widersetzte, als das Domcapitel zu Lund nach Adzer's Tode den Neffen aus Dankbarkeit für die Verdienste des Oheims zum Erzbischofe erwählte*). Der König wollte seinen ehemaligen Capellan und treuen Freund, den Bischof Ricco von Schleswig, zu dieser Würde erheben und soll wirklich das Capitel und das Volk zu einer neuen Wahl gezwungen haben**). Die Sache ging aber ohne Zweifel dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gemäß nach Rom, wo der Papst für keinen andern als für Eskil entscheiden konnte. Allein Erich's Widerstand konnte auch ohnehin nicht von Dauer seyn, da er kurz darauf von einem jütländischen Edelmann, der den Tod seines Vaters rächen wollte, ermordet wurde. Daß der Erzbischof das nach dem Tode des Königs eingetretene dreimonatliche Interregnum zur Befestigung seiner Macht anwendete, ist keinem Zweifel unterworfen, und war das natürlichste, was er thun konnte. Auf die erste Nachricht von der Erledigung des Throns nahm er das Erzbisthum in Besitz; und so gern auch der König Erich Lamm den Grundsätzen seines Vorwesers treu geblieben wäre und den schleswigschen Bischof nach Lund versetzt hätte; so sah er sich doch gezwungen, dem Willen des Volks nachzugeben, welches bisher nur aus Furcht vor König Erich Emun geschwiegen hatte, nun aber selbst mit Empörung drohte, wenn ein Mann aus einem andern Stamme zur erzbischöflichen Würde gelangte. Die Empö-

*) Meursius, Holberg und Mallet irren, wenn sie den Widerstand des Königs für die Ursache seiner Empörung halten. Diese war schon vorausgegangen.

**) Suhm V. 514.

rung war auch wirklich im Begriff auszubrechen, als der König und Ricco sich zur Nachgiebigkeit entschlossen. Ersterer in der Hoffnung, in einem bessern Verständnisse mit Eskil zu leben, dessen Verwandte und Freunde ihm zur Regierung verholfen hatten; letzterer weil ihm das durch Eskil's Versetzung nach Lund erledigte Bisthum Roschild angeboten und endlich auch durch die Fürsprache des Königs bei der dortigen Geistlichkeit und dem Volke zu Theil geworden war. Solchergestalt war Eskil gegen das Ende des Jahrs 1137*) in der Blüthe seiner Jahre**) auf den ersten Stuhl des Nordens erhoben; der Erste nach dem Könige und der gefährlichste Widersacher der königlichen Gewalt, sobald diese die Fesseln abwerfen wollte, welche der Zauber der Hierarchie ihr schon anzulegen begonnen hatte.

Nachdem alle Parteien durch diesen Vergleich befriedigt waren, blieb das Verhältniß zwischen dem Könige und dem Erzbischofe freundschaftlich. Eskil widersetzte sich zuerst, als der Prinz Oluf, ein Vetter des Königs, im Jahre 1139 in Schonen zum Könige ausgerufen wurde. Er sammelte sogar Mannschaft zum Widerstande, ließ sich auch in Lund belagern; mußte aber doch um Friede bitten, Geißeln stellen und dem Kronprätendenten huldigen. Alles dieses betrachtete er aber als erzwungen und floh, sobald er durch Oluf's Entfernung freie Hand bekommen hatte, nach Seeland zum rechtmäßigen Könige, der seine Treue mit großen Gütern belohnte, welche wahrscheinlich der Kirche zu Lund anheim fielen. Eine Volkssage, die dem

*) Suhm V. 533.

**) Sein Vater lebte damals noch.

Könige, der in der Gegend von Schonen, wo das Heer eben ausgeschifft werden sollte, ans Land käme, einen schnellen Tod weissagte, schreckte Erich ab, sein Heer selbst anzuführen. Er übergab also die Leitung desselben dem Erzbischofe, der, nach der Sitte des Zeitalters, nicht allein den Hirtenstab, sondern auch das Schwert zu führen verstand *). Vielleicht war auch Politik mit im Spiele, um die Rebellen desto eher von ihrer Unternehmung abzuschrecken, wenn sie gegen ihren geistlichen Oberhirten streiten müßten. Der Erzbischof ward aber geschlagen, und der Sieger glaubte nun seine Würde als erledigt ansehen zu können. Er gab ihm einen Priester gleiches Namens zum Nachfolger und ließ diesen, wie es scheint, mit Gewalt in das Erzbisthum einführen: denn das Necrologium Lundense spricht bei diesem Jahre von vielen Laien in Lund, die um der Gerechtigkeit willen in einer Verfolgung daselbst umgekommen wären **). Allein Oluf's Triumpf währte nicht lange. Der wachsame Erich überfiel seine unvorsichtigen Feinde; und der eingedrungene Erzbischof mußte, so wie mehrere andere Rebellen, seine Schuld mit dem Tode abbüßen. Doch war das Kriegsglück dem Könige nicht völlig günstig. Der Kronprätendent verlor zwar mehrere Schlachten, wußte sich aber doch durch schnelle Züge und Ueberfälle aufrecht zu erhalten und wagte es selbst, seinen Gegner in Seeland anzugreifen,

---

*) Noch in seinem Alter, nach seiner Zurückkunft von Jerusalem machte er 1164 mit K. Waldemar Züge gegen die Wenden, war bei ihrer Annäherung der Erste zu Pferde und setzte weit jüngere Männer durch den Muth, mit welchem er in die Feinde eindrang, in Erstaunen. Estrup's Absalon S. 75. 89.

**) Scriptores Rer. Danicar. III. 447.

wo ihn zwar der Bischof von Roschild schlug und aufs feste Land zurücktrieb; jedoch ohne dauerhaften Erfolg: denn Oluf kam bald mit stärkerer Macht zurück, überfiel den Bischof, brachte ihn auf eine treulose Art ums Leben *) und zog sich darauf aus Furcht vor der Rache des ihn verfolgenden Königs ins Innere von Schweden zurück.

4.
Amtsführung.

Die Ruhe war nun wieder hergestellt, und Eskil auch in seine Rechte wieder eingesetzt. Er machte auch noch in demselben Jahre, den 8. August 1139, völligen Gebrauch von ihnen, indem er ein Nationalconcilium zu Lund, aller Protestation des Erzbischofs von Hamburg ungeachtet, hielt **). Eskil war, wie aus der einzigen von diesem Concilium übrig gebliebenen, jedoch für die Kirchengeschichte des Nordens unbedeutenden Urkunde †) erhellt, damals noch kein volles Jahr Erzbischof gewesen. Vielleicht war also seine Anerkennung in dieser Würde von allen Bischöfen seiner Provinz ein Hauptzweck ihrer Zusammenkunft; und aus dem Verzeichnisse der Bischöfe, die ihr beiwohnten, erhellt deutlich, sowohl daß seine Provinz den ganzen Norden umfaßte, als auch, daß

*) Den 18. October 1139. Suhm V. 557. Dieser Ricco muß also nicht mit einem andern Ricco gleiches Namens verwechselt werden, den Eskil nachher vertrieb. Diesen Fehler hat Cypräus in den Annal. Episcopor. Slesvic. begangen. S. Pontopp. Annal. eccles. Dan. I. p. 307.

**) S. oben Buch II. S. 163.

†) Es ist ein Auszug aus einem der St. Knudsgilde zu Odensee gegebenen Protectorium. Suhm V. 560. Mein Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, 2. Bds 3. St. S. 9.

Papst Innocenz II. ihn als Metropolitan desselben anerkannte, und daß alle Bemühungen des Erzbischofs von Hamburg, seine alten Rechte wieder zu erlangen, vergeblich gewesen waren. Allein Innocenz II. bedurfte auch des Beistandes der mächtigen Prälaten: denn er hatte in der Nähe und Ferne mit einem Gegenpapste und dessen zahlreichen Anhängern zu kämpfen. Uebrigens ist es Schade, daß wir so wenig von diesem Concilium wissen: denn es ist als das erste lundsche Nationalconcilium und als der erste öffentliche Beweis einer im Norden vollkommen eingerichteten Hierarchie höchst merkwürdig. Die Wirkungen dieser Hierarchie blieben auch nicht lange aus: die Bischöfe, nun durch festere Bande mit einander vereinigt, suchten eifriger als vorher in die öffentlichen Geschäfte Einfluß zu gewinnen, und ihr Unternehmen glückte ihnen völlig. Von dieser Zeit an waren sie die wichtigsten Männer im Reiche und wußten zur Vermehrung ihrer eigenen Macht und zum Besten ihrer Freunde und Anhänger nicht blos kirchliche, sondern auch weltliche Waffen zu gebrauchen. Die spätere dänische Geschichte ist voll von Auftritten der Art. Die Könige waren in einer fast immerwährenden, nur durch kurze Waffenstillstände unterbrochenen Fehde mit dem Episkopat; der Erzbischof von Lund focht fast immer an der Spitze der Klerisei, die ihren Vortheil zu gut verstand, um ihr Oberhaupt zu verlassen. Und wie weit die Anmaßungen des Klerus gingen, erhellt besonders aus der durch einen der heftigsten Ausbrüche veranlaßten Constitution von Weile 1256*), welche nachher immer als die Magna Charta der Geist-

*) S. oben Buch II. Cap. 1. S. 176.

lichkeit angesehen und die ergiebige Quelle vieler nachfolgenden Unruhen wurde.

Eskil hatte nun mehrere Jahre hindurch Ruhe und konnte seine Muße ganz den Geschäften seines Amtes widmen. Seine erzbischöfliche Würde ward überall ohne Widerspruch anerkannt, welches besonders daraus erhellt, daß er selbst aus den entferntesten Gegenden des Nordens Bischöfe consecrirte*), und daß die Bischöfe seiner Provinz ihm bei seinen kirchlichen Verrichtungen assistirten, wie z. B., als er im Jahre 1145 mit den Bischöfen von Linköping und Scara in Schweden, und dem Bischofe von Schleswig die Domkirche zu Lund einweihte**). Bei dieser Gelegenheit gab er auch seinem Domcapitel mehr äußern Glanz, als es vorher gehabt zu haben scheint; vermehrte die Aemter in demselben mit zwei neuen, dem Archidiakonat und dem Schatzmeisteramte, und stiftete mehrere Präbenden †). Alle diese Pfründen versah er reichlich mit Einkünften, die vorher dem Erzbischofe zugehört hatten; führte auch die kanonische Ordnung ein, nach welcher die größeren Präbenden nach dem Alter der Beneficiarien optirt wurden, und suchte durch Anstellung von Cantoren, durch Anschaffung von kostbaren Kirchengeräthen und Kleidungen die äußere Pracht des Gottesdienstes in einer der größten und schönsten Kirchen des Nordens zu erhöhen ††). Nützlicher für das allgemeine

*) Z. B. zwei isländische Bischöfe, den einen von Holum, den andern von Skalholt; einen Bischof von Grönland im Jahre 1150.

**) Lagerbring, Monumenta scanensia II. 243.

†) Suhm V. 625. Pontopp. I. 367.

††) Die Donationsbriefe existiren noch. Im Auszuge hat sie Suhm V. 625.

Beste war die Sorgfalt, die er für die Domschule zu Lund trug, deren geringe jährliche Einkünfte (drei Mark) er zum Theil aus seinen eigenen Mitteln auf das Dreifache erhöhte, und sie dadurch in die Lage setzte, daß allen, die es bedurften, seiner Vorschrift gemäß ganz unentgeltlicher Unterricht gegeben werden konnte. Diese Veranstaltung war unstreitig eine Folge der sorgfältigeren Erziehung, die er selbst in Hildesheim genossen hatte, und durch die er den Einfluß der Wissenschaften auf das Ganze, wo nicht kennen, doch hatte ahnen lernen. Aber die Finsterniß der Zeiten und die Unruhen, welche das dänische Reich fast immer zerrütteten, waren dem Aufblühen dieses Institutes hinderlich. Es gelangte niemals zu einem großen Namen, den es doch unter andern Umständen in der Hauptstadt des christlichen Nordens so leicht hätte erhalten können, und den mehrere deutsche und südlichere Lehranstalten lange behaupteten; und den sichersten Beweis, wie sehr die lundsche Schule immerfort blos vegetirt hat, gibt uns die Nothwendigkeit, welche alle, die sich ausbilden und durch Wissenschaften zum Dienste der Kirche und des Staats geschickt machen wollten, sehr frühzeitig außer Landes zu gehen zwang *).

5.

Seine Vorliebe für das Mönchswesen.

Weit geringere Verdienste erwarb sich Eskil durch seine Fürsorge für das Klosterleben, welches er über alle Maßen begünstigte: wahrscheinlich mehr aus Andacht als aus Politik: denn es scheinen frühe Jugendeindrücke gewesen

*) Ich werde im IX. Buche auf diese Schule zurückkommen.

zu seyn, die noch viele Jahre nachher auf seine Seele gewirkt haben. Es wird nämlich von ihm erzählt: er habe sich zu Hildesheim in einem Fiebertraume im Fegfeuer gesehen, aus welchem die h. Jungfrau ihn erlöst, dabei aber das Gelübde von ihm genommen habe, daß er ihr fünf Maß verschiedenes Korn weihen wolle; welches ein traumkundiger Mönch ihm von fünf Klöstern verschiedener Orden deutete, die er, wenn er dereinst in der Kirche zu hohen Würden gelangt wäre, Ihr zu Ehren stiften, und von denen er ein jedes wenigstens mit zwölf Mönchen besetzen sollte. Seine Vorliebe für das Mönchswesen ward in der Folge ohne Zweifel durch den großen Namen vermehrt, welchen damals Bernhard von Clairvaux sich erworben hatte: und frühzeitig war Eskil des Gelübdes seiner Jugend eingedenk. Als er noch Bischof von Roschild war, stiftete er schon im Jahre 1137 ein Kloster in der Nachbarschaft dieser Stadt und nannte es Eskilsöe (Eskilsinsel). Aus einem alten Codex der kopenhagener Universitätsbibliothek, den Stephanius in der Vorrede seiner Anmerkungen zum Saxo Grammaticus anführt, haben Canonici Regulares, folglich Augustiner, dieses Kloster zuerst bewohnt. Im Jahre 1161 kam aber der in der dänischen Kirchengeschichte berühmte Abt Wilhelm mit drei andern Mönchen aus Paris nach Dänemark *), ward Abt des Klosters und ordnete, wie es scheint, die Disciplin völlig an: denn es heißt von ihm: et factus est Abbas in Eskildsiöe, ubi erant Canonici regulares,

*) Vita Wilhelmi Abbatis. Script. Rer. Danic. Vol. V. pag. 453. Die Briefe dieses merkwürdigen Mannes, unter denen auch einige an Eskil sind, stehen im sechsten Bände der Scriptor. Rer. Dan.

nihil praeter nomen et habitum habentes, qui antea habuerant priorem pro praelato. Von der Zeit an wurden sie also Benedictiner. Das von Eskil so begünstigte Kloster in Nestved, welches sein Vorweser im Bisthume Roschild gestiftet hatte, war gleichfalls zur Benedictinerregel übergetreten und ward in der Folge eins der reichsten und mächtigsten Klöster in Dänemark. Noch größer ward aber Eskil's Wohlthätigkeit gegen die Ordensleute und sein Eifer, ihnen Wohnungen aufzubauen und diese reichlich zu dotiren, als er durch den Tod seines Vaters zum Besitz eines sehr beträchtlichen Privatvermögens gelangt war. Vielleicht war es, um der h. Jungfrau seine Dankbarkeit für seine Befreiung aus der Verfolgung, die er vom Kronprätendenten Oluf hatte erleiden müssen, zu beweisen, daß er 1144 in Schonen das Cistercienserkloster Hervad*) stiftete, welchem er, da es auf seinem eigenen Grunde und Boden lag, das ganze Gut zum Geschenke gab. Er war ein so großer Verehrer der Cistercienser, daß er oft die Pracht der erzbischöflichen Würde mit dem einfachen Klosterleben vertauschte und sich, so viel es seine Geschäfte zuließen, in Esrom aufhielt, wo der stolze Prälat, der den Königen Trotz bot, mit den geringsten Mönchen als Freund und Bruder lebte. Für die Prämonstratenser stiftete er die Abtei Tumathorp aus seinem eigenen Vermögen in Schonen und wollte auch den Karthäusern im Norden eine Wohnung geben**).

---

*) Suhm V. 602. VI. 57.

**) Suhm VI. 201. 202. Er berief aus Frankreich eine Colonie derselben, die im Jahre 1163 ankam. Absalon räumte diesen Mönchen einen Ort in Seeland ein, den sie aber nicht bequem

Nur einige von diesen Klöstern waren in seiner eigenen Diöcese; die andern, selbst Esrom, lagen außer derselben. Allein als Erzbischof war er im ganzen Norden zu Hause und nahm Theil an allen Religionsgeschäften desselben. So zum Beispiel half er dem Bischofe Elias von Fühnen ein Collegium von regulirten Chorherren zu Odense errichten *) und soll nach Hvitfeld's Erzählung in Verbindung mit dem Bischofe von Ribe an der dortigen Domkirche ein ähnliches Collegium gestiftet haben, dessen Bewohnern besonders die Pflicht auferlegt wurde, zu predigen und das Volk vom Götzendienste zu bekehren. Auch bezeugt das alte Exordium ordinis Cisterciensium **), daß er die Ueberreste des Heidenthums gänzlich in Dänemark ausgerottet, die schädlichen und abergläubischen Gebräuche abgeschafft und unter Bannesstrafe verboten habe. Wenn die fromme Nachwelt hinzufügte, daß seine Bannflüche durch plötzliche Todesfälle vom Himmel seyen bestätigt worden, so ist dies ein Beweis, wie gern die Geistlichkeit den Mann, mit welchem die Hierarchie des Nordens zu ihrer Höhe gelangte, in den Geruch der Heiligkeit gebracht hätte. Aber die Mönche, für die er so thätig war, vergaßen bald nach seinem Tode seine Wohlthaten: und weder er, noch sein in aller Absicht größerer Nachfolger, Absalon, sind jemals unter die Zahl der Heiligen aufgenommen worden.

---

fanden und deswegen nach Frankreich zurückgingen. Estrup's Absalon S. 82.

*) Magn. Matthiae Series Episc. Lundensi p. 31.

**) Bei Pontopp. I. 282 und Langebek S. R. D. VII. 493. S. auch Suhm V. 606 zum J. 1144.

6.
Seine politischen Verhältnisse.

Auf den König Erich Lamm, der im Jahre 1147 die Krone niedergelegt und sein Leben im Kleide der Brüderschaft des h. Knud zu Odense beschlossen hatte, sollte nach seiner Anordnung nur der Prinz Svend Grathe, König Erich Emun's Sohn, folgen; die beiden andern Prinzen, Knud, ein Enkel des Königs Nikolaus, und Waldemar, sollten sich aber mit ihren Erbgütern begnügen*). Auch ward Svend in Seeland und Schonen zum Könige erwählt: die Jütländer aber, unzufrieden darüber, daß man sie nicht auch gefragt, erkoren Knud. Der Bürgerkrieg ward dadurch sogleich entzündet und eine Reihe von Jahren mit großer Erbitterung geführt. Anfangs war der Erzbischof auf Seiten des Königs Svend, wahrscheinlich weil er mußte; denn Svend war Herr in Schonen. Schwerlich sah er aber den Sohn Erich Emun's gern auf dem Throne **). Es ward daher dem Könige Knud nicht schwer, ihn durch geheime Verheißungen zu gewinnen und das Versprechen von ihm zu erhalten, daß er zu ihm übergehen wolle, sobald Knud mit einer Flotte nach Schonen kommen würde. Ein Verfahren, das um so treuloser war, da beide Könige nicht lange zuvor unter der Vermittelung des Papstes einen Waffenstillstand geschlossen und gemeinschaftlich einen Kreuzzug gegen die heidnischen Rügier gemacht hatten. Der Erzbischof suchte aber, ohne auf das Beste des Landes, das durch den Bürgerkrieg verwüstet wurde, zu achten, seine Privatleiden-

---

*) Suhm V. 642.

**) Ebendas. 633.

schaften zu befriedigen und hoffte vielleicht auch, daß Knud, wenn er ihm den Sieg zu danken hätte, in der Folge so viel lenksamer seyn würde. Es kam nur darauf an, einen Vorwand zu finden, mit dem er seine Treulosigkeit schmücken könnte, und dieses war ihm eine leichte Sache. Er gab eine von König Svend ihm zugefügte Beleidigung vor und zog deswegen, dem Anscheine nach blos zu seiner eigenen Sicherheit, Kriegsvölker zusammen, spielte aber übrigens noch immer die Rolle eines gemeinschaftlichen Vaters und Vermittlers. Als jedoch im folgenden Jahre 1149 Knud, dessen Unterhandlungen mit ihm unterdessen zur Reife gediehen waren, in Seeland einfiel und nach Schonen hinübergehen wollte, glaubte Eskil auch, sich öffentlich erklären zu müssen, und zog ihm mit einer Schar Reiter und fliegenden Fahnen, als er eben im Begriffe war, anzulanden, entgegen. Der König, der ihm nicht ganz traute und keine Abrede mit ihm über die Art der Vereinigung ihrer Heere getroffen hatte, glaubte Gefahr zu sehen und segelte davon. Svend aber, der eben in Lund war, und dem nun über das Betragen des Erzbischofs die Augen völlig geöffnet waren, setzte diesem sogleich nach, schlug seine Reiterei und nahm ihn selbst gefangen. Er ward in strenge Verwahrung gebracht; wahrscheinlich im Thurme seiner Domkirche, oder über dem Gewölbe derselben. Denn daß der König ihn, wie Hvitfeld will, um ihn recht sicher zu wissen, unter dem Gewölbe in einem Korbe sollte aufgehängt haben, ist offenbar eine Fabel. Allein Eskil's Macht war damals schon so groß, daß er mit Schonung behandelt werden mußte; und die Vorstellungen der Großen des Reichs, unstreitig auch der Bischöfe, wurden bald so dringend,

daß der König ihm nicht allein seine Freiheit wiedergab, sondern auch, um wo möglich eine dauerhafte Aussöhnung zu stiften, dem erzbischöflichen Stuhle den Flecken und den Herrensitz Aahuus und eine ganze Harde in Schonen, nebst einem ansehnlichen Theile der Insel Bornholm *), schenkte. Er erreichte auch seinen Zweck; denn Eskil blieb ihm die übrige Zeit seines Lebens treu, obgleich das Verhältniß zwischen ihnen zu sehr gespannt gewesen war, als daß sie eigentlich hätten Freunde werden können. Auch hatte Svend einen eben so treulosen Charakter als der Erzbischof. Nachdem zwischen ihm und Knud mehrmals Frieden geschlossen war; nachdem beide Könige sich und den Herzog Waldemar gegenseitig als Mitregenten anerkannt hatten, ließ er diese Fürsten während einer freundschaftlichen Zusammenkunft in Roschild 1157 meuchelmörderisch überfallen. Er erhielt aber auch bald den Lohn für sein Verbrechen, denn nur Knud fiel unter den Schwertern der Mörder; Waldemar hingegen, der sich mit seinem treuen Freunde Absalon gerettet hatte, sammelte ein Heer, schlug Svend Grathe noch in demselben Jahre auf der Grauheide und wurde durch diesen Sieg und den unmittelbar darauf erfolgten Tod seines Gegners alleiniger König von Dänemark und der Wiederhersteller des Reichs, welches er nachher durch seine glückliche und weise Regierung auf den Gipfel der Macht und des Ruhmes erhob.

Durch diese Regierungsveränderung gewann aber Eskil nicht viel. Es war natürlich, daß ein so edler Mann als Waldemar kein Zutrauen zu einem Prälaten fassen konnte, der so tückisch an seinem Vorweser gehandelt

---

*) Suhm VI. 39.

hatte; und es gab auch bald Gelegenheit zu Mißverständnissen. Eskil hatte nämlich während der innern Unruhen des Reiches Geldsummen und Kostbarkeiten nach Frankreich geschickt, um im Nothfalle dort ein unabhängiges Auskommen zu haben; und ließ sie, als Waldemar zum ruhigen Besitze der Krone gelangt war, durch einige vertraute Mönche wieder zurückholen. Auf der Reise, nicht weit von der holsteinischen Grenze, waren diese so unvorsichtig, zum Gebrauche bei einer Mahlzeit einen goldenen Kelch aus ihrem Kasten hervorzunehmen, welches Räuber, die sich eben in demselben Gasthause befanden, sie auszuplündern reizte. Eskil drang nun in den König, ihm sein Geld wieder zu verschaffen, und bot ihm selbst einen Theil der Summe an; der König gab auch endlich seinem wiederholten Anhalten nach und versprach, wo möglich, wiewohl die Sache sehr schwer sey, ihm zu seinem Eigenthume zu verhelfen. Schon die Langsamkeit, mit der Waldemar sich in die Sache einließ, mochte dem Erzbischofe sehr mißfallen; noch mehr aber ward er zum Zorne gereizt, als ihm geflissentlich hinterbracht wurde, wie der König, der einmal bei Tafel etwas lebhaft über die Unbesonnenheit der Mönche, ihre Schätze zur Schau zu tragen, gesprochen hatte, sich über ihn selbst aufgehalten habe. Indeß war dieses nur der Anfang der Mißverständnisse, die aber völlig ausbrachen, als in dem nach Papst Hadrian IV. Tode zwischen den Gegenpäpsten Alexander III. und Victor IV. entstandenen Schisma der König und Erzbischof die entgegengesetzten Parteien ergriffen. Der König nämlich hielt es mit Victor und hatte nur den damaligen Bischof Ricco von Roschild auf seiner Seite. Alle übrigen Bischöfe erkannten mit dem Erzbischofe Alexandern

für den rechtmäßigen Papst. Eskil nahm die Gelegenheit wahr, sein Ansehen geltend zu machen, that, da er das Uebergewicht der Stimmen für sich und seinen Papst hatte, alle Anhänger Victor's, mithin auch den König und Ricco, in den Bann, und entsetzte diesen seines Bisthums. Bald darauf floh der Bischof Esbern von Schleswig aus dem Lande, aus Furcht vor dem Könige, dessen Statthalter in einem auf die bischöfliche Wohnung gemachten Angriffe umgekommen war; und Waldemar verlieh sein Bisthum, ohne den Erzbischof zu fragen, dem von diesem vertriebenen Ricco *). Der Streit zwischen dem Könige und Eskil währte sehr lange. Aber der Erzbischof erhielt, so sehr auch Viele im Volke gegen ihn waren, am Ende doch die Oberhand, und Victor's Freunde vermochten nichts gegen Alexander's Partei. Das Concilium, das ein Legat des Ersteren, Namens Bernhard, im Jahre 1162 zu Schleswig hielt, um seine Anerkennung zu bewirken **), richtete nichts aus; zuletzt ward auch der König durch Victor's unbesonnenes Verfahren aufgebracht; er erkannte desto williger nach dessen bald darauf im Jahre 1164 erfolgten Tode Alexander für den rechtmäßigen Papst und verglich sich solchergestalt mit dem Erzbischofe, der seinerseits auch ein besseres Verständniß mit dem Könige sehnlich wünschen mußte, da seine Lage unter einem so verständigen und muthigen Fürsten, wie Waldemar war,

---

*) Diese Geschichte, so wie die vorhergehende, erzählt Cypräus umständlich. Annales Episcopor. Slesvic. p. 177. Nur verwechselt er den hier genannten Bischof Ricco, den er Occo nennt, mit dem frühern, von dem oben die Rede war.

**) S. oben Buch II. Cap. 1. S. 165.

bei fortdauernder Feindschaft durchaus nicht angenehm seyn konnte.

7. Er wird Primas von Dänemark und Schweden.

Während dieser politischen Unruhen waren in der kirchlichen Verfassung des Nordens Veränderungen vorgefallen, die Eskil nichts weniger als gleichgültig seyn konnten. Zwar hatte der Erzbischof von Hamburg bisher vergeblich gestrebt, seine Gerichtsbarkeit über den Norden wieder zu gewinnen, und selbst die letzten Versuche, die der Erzbischof Hartwig auf seiner Reise nach Rom im Jahre 1149 gemacht hatte, waren eben so fruchtlos gewesen als alle vorigen. Jetzt war aber am allerwenigsten der Zeitpunct, in dem eine für Eskil so unangenehme Veränderung durchgehen konnte. Denn ihn verband sowohl persönliche, vermuthlich auf seinen früheren Reisen gestiftete Freundschaft, als auch das Interesse der Cistercienser im Norden mit Bernhard von Clairvaux; und dieser war besonders in der letzten Zeit seines Lebens, da sein Schüler Eugen III. auf dem päpstlichen Stuhle saß, das Orakel der Kirche. Allein ein anderes Ungewitter zog sich über Eskil's Haupt im Norden selbst zusammen; welches er, da das Interesse der Hierarchie selbst zu sehr dadurch befördert wurde, nicht zu beschwören vermochte, und bei dessen Ausbruch er sich noch glücklich preisen mußte, wenn er für den Verlust an Macht einigen Ersatz an Ehre erhielt. Die Könige von Norwegen und Schweden hatten nämlich im Grunde nichts dadurch gewonnen, daß der Metropolitansitz des Nordens von Hamburg nach Lund verlegt war.

Vielmehr konnte ihnen die nähere Nachbarschaft des Erzbischofs, der zugleich der erste Prälat eines benachbarten, mit ihnen in den vielfältigsten Verhältnissen stehenden Reiches war, nichts weniger als angenehm seyn, und selbst überaus lästig werden, wenn dieser seine Rechte geltend machen wollte. Nichts war also natürlicher, als daß sie für ihre Reiche sich dasselbe Vorrecht zu erwerben suchten, welches der König von Dänemark für das seinige erhalten hatte. Die Sache ward bald darauf durch Bittschriften der Könige und des Klerus ihrer Länder an den Papst Eugen III. in Anregung gebracht. Der Cardinal Nikolaus Breakspear kam nach Norwegen, erhob den Bischof von Nidaros zum Erzbischofe und unterwarf seinem Metropolitansitze die isländischen, grönländischen und färöischen Bischöfe*). Von da begab er sich nach Schweden, um dort dasselbe Geschäft zu vollziehen, und hielt zu diesem Behufe in Linköping ein Concilium; konnte aber die Geistlichkeit über den Sitz des neuen Erzbischofs nicht vereinigen, weil Schweden und Gothen aus Nationaleifersucht sich den Vorzug streitig machten, welches Reich den Erzbischof haben sollte; und es währte einige Jahre, ehe der Erzbischof erwählt ward. Daß Eskil bei allen diesen Verhandlungen nicht unthätig war, daß er alles Mögliche gethan hat, um ihre Beendigung zu hindern, ist, wo nicht gewiß, doch bei seinem Charakter und dem Interesse, das er an der Sache nehmen mußte, höchst wahrscheinlich. Und vielleicht war selbst das eine Folge seiner geheimen Intriguen, daß die schwedischen Bischöfe nicht einig werden konnten. Divide et impera,

*) S. oben Buch I. Cap. 9. S. 96.

ist von jeher der Wahlspruch einer jeglichen, nicht blos der römischen Hierarchie gewesen! Auf der Rückreise nach Italien kam der Cardinal, der keine Seefahrt wagen mochte, zu Eskil nach Lund; denn bei ihm wollte er das Pallium, das er für den schwedischen Erzbischof mitgebracht hatte, niederlegen, damit dieser es aus seinen Händen empfinge *). So unangenehm Eskil die ganze Legation seyn mußte, so nahm er doch den Cardinal auf das freundschaftlichste auf und erhielt entweder von ihm selbst, nachdem er als Hadrian IV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte **), oder von seinem Nachfolger Alexander III. †) die dem lundschen Sitze beständig bleibende Würde eines Primas von Dänemark und Schweden ††), deren Glanz dadurch noch erhöht wurde, daß der Papst ihn und seine Nachfolger zugleich zu Legaten in den drei nordischen Reichen ernannte. Die nähere Geschichte der Unterhandlungen, wodurch diese Ausgleichung zu Stande kam, hat sich nicht erhalten. Ohne Zweifel war aber eine Correspondenz zwischen dem Erzbischofe und Cardinal

*) Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Cardinal diesen Entschluß erst auf Eskil's inständiges Bitten gefaßt habe: denn es war ja kein anderer da, dem er das Pallium übergeben konnte, Rosenius, de Episcopis regni Suionici Romanocatholicis, ist aber der Meinung p. 23.

**) So Baronius ad ann. 1159. Dasselbe sagt Innocenz III. in einem Briefe an den Erzbischof Absalon. Epist. I. p. 246. Baluz.

†) Suhm VII. 54.

††) So nannte Eskil sich selbst in Urkunden, Pontopp. I. 383. 437. Er muß es also 1154 gewesen seyn. In dieses Jahr, in welchem Hadrian IV. Papst ward, setzt Suhm das erste Diplom, Pontoppidan zwei Jahre später. Dem sey nun, wie ihm wolle, so hätte Eskil sich in einer öffentlichen Urkunde jenen Titel nicht anmaßen können, wenn er ihn nicht bereits besessen hätte. Hadrian IV. starb erst 1159.

vorhergegangen; denn letzterer hatte ihm schon vor seiner Ankunft in Lund die neuen Ehrentitel als einen Ersatz für die Theilung seiner Provinz angeboten. Warum er aber nicht zugleich Primas von Norwegen wurde, ist völlig unbekannt.

Eskil übte nicht lange nachher sein neues Primatrecht zum ersten Male aus, als er den Bischof Stephan von Upsal, in dessen Wahl sich Schweden und Gothen endlich vereinigt hatten, consecrirte und mit dem Pallium bekleidete. Und zwar geschah dieses nicht in Lund, sondern 1163 zu Sens in Frankreich und in Gegenwart Papst Alexander III. *). Auf eine feierlichere Art konnte der Erzbischof von Lund in seinem Primat über die schwedische Kirche nicht bestätigt werden.

8.

Er gibt das schonensche Kirchenrecht.

Durch diese kirchlichen Veränderungen ward Eskil's Thätigkeit auf einen engern Kreis beschränkt; und er gewann dadurch wenigstens so viel größere Muße, sich dem Besten der dänischen Kirche zu widmen. Er hielt auch nicht lange nachher, im Jahre 1162, ein zweites Nationalconcilium in Lund, in welchem er mit Absalon's Beihülfe das schonensche Kirchenrecht gab **).

---

*) Rhyzelii Episcoposcopia Svio - Gothica in Eskil's Leben. In der päpstlichen Confirmationsbulle des neuen Erzbischofs ward ihm auch befohlen, dem Erzbischofe von Lund tanquam proprio Primati obedientiam et reverentiam zu beweisen. Pontopp. I. 397. Vergl. auch über die ganze Begebenheit Neumann, Historia Primatus Lundensis pag. 73 und oben Buch I. Cap. 10. S. 109.

**) Oben Buch II. Cap. 1. S. 162.

Noch einer, aber minder wichtigen, Kirchen- oder Reichsversammlung wohnte Eskil im Jahre 1170 zu Ringsted in Seeland bei, in welchem theils dem meuchelmörderisch getödteten Herzog Knud, Vater des Königs Waldemar, nach erhaltener päpstlicher Bulle, die Ehre der Heiligsprechung widerfuhr, theils der Prinz Knud, Waldemar's Sohn, vom Erzbischofe zum Thronfolger gekrönt wurde *).

9.
Seine Reisen.

Unterdessen hatte Eskil die rüstigen Jahre des männlichen Alters längst zurückgelegt, war der Herrlichkeit des nordischen Primats und des Getümmels der Staatsgeschäfte müde geworden und sehnte sich nach Ruhe. Vielleicht waren es angenehme Bilder seiner Jugend, aus den Zeiten, da er in Hildesheim klösterlich studirte, vielleicht auch Vorurtheile seines Standes und Zeitalters, die ihm für den späten Abend seines Lebens die Mönchscelle so wünschenswerth machten. Durch die vielen Geschäfte, die er mit dem h. Bernhard verhandelt hatte, war ein starkes Freundschaftsband zwischen ihnen geknüpft worden, welches nur durch Bernhard's im Jahre 1153 erfolgten Tod zerrissen werden konnte **), und wenn gleich dem wahrhaft frommen und strengen Mönche manches im Betragen seines zu den höchsten Würden erhobenen Freundes mißfallen mußte; so war er doch selbst nicht von aller

---

*) Oben Buch II. S. 166.

**) Wir haben noch den Brief, in dem der Mönch Haufried, Bernhard's Schüler, dem Erzbischofe seinen Tod meldet, in Baluzii Miscell. L. V. p. 453.

Eitelkeit frei, sah gern Päpste, Fürsten und Erzbischöfe zu seinen Füßen sitzen und war sich's mit innigem Wohlgefallen bewußt, daß er aus seiner Celle von Clairvaux manches wichtige Staats- und Kirchengeschäft in Europa lenkte. Auch im fernen Norden Einfluß zu haben, war ihm daher höchst angenehm, und seine Freude wäre gewiß vollkommen geworden, hätte er es erlebt, daß sein Schüler und Ordenssohn Stephan neben Eskil zum zweiten erzbischöflichen Stuhle des Nordens befördert ward. Schon vor vielen Jahren hatte Eskil Mönche aus Citeaux und Clairvaux zur Bevölkerung seiner Klöster kommen lassen. Der Abt Wilhelm von Eskilsöe war ein Schüler und Liebling Bernhard's, und Eskil konnte der Sehnsucht, den heiligen Mann von Angesicht zu schauen, oder auch die Freundschaft seiner Jugend durch einen Besuch zu erneuern, nicht länger widerstehen; sondern machte im Sommer und Herbste 1152 eine Reise nach Frankreich, zu der Bernhard selbst ihn eingeladen hatte *).

Die Schriftsteller des Cistercienserordens erwähnen dieser Wallfahrt mit vielen Lobeserhebungen. Er zeigte sich auf derselben mit einem Aufwande, der des Primaten des Nordens würdig war und die Bewunderung der Franzosen, die doch gewohnt waren, Pracht zu sehen, erregte. Gold- und Silbergeschirr hatte er im Ueberflusse mit, und Peter, Abt von Celles in Champagne, spricht mit Erstaunen von seinem Reichthume und seiner Mildthätigkeit **). Die Summe von 600 Mark, die er den

*) Suhm VI. 167.

**) Vidi illum, sagt Petrus Cellensis von ihm, super nubes ambulantem et usque in densissimam altitudinem evolantem, quis gloriam illam, quis potestatem, quis dominationem, quis rerum omnium

Cisterciensern schenkte, war für die Zeiten überaus beträchtlich, und erwarb ihm gegründete Ansprüche auf ihre Dankbarkeit; so wie die außerordentliche Demuth und Herablassung, welche er gegen Bernhard und die Mönche von Clairvaux bewies, ihm ihrer aller Herzen gewann. Damals äußerte er zuerst seinen Vorsatz, Mönch in diesem Kloster zu werden, vielleicht aus Verdruß über die Verhandlungen der nordischen Könige mit dem Papste wegen der neuen Erzbisthümer in ihren Reichen, und über die Legation des Cardinals Nikolaus Breakspear nach Norwegen und Schweden. Aber der kluge und über die Pflichten der Bischöfe ziemlich helldenkende Bernhard wollte in seine Bitten nicht einwilligen, hielt ihm seine Pflicht vor, seines Amtes zu warten und seine Heerde zu bewahren, da noch so viele Gebrechen in Dänemark abzustellen, so viele benachbarte Heiden zum Christenthume zu bringen wären, und da Er selbst der Vertheidiger des Volks gegen die Könige seyn müsse. Doch erlaubte er ihm, das Gelübde zu leisten, daß er mit der Zeit seinen Würden entsagen und sein Leben als Mönch beschließen wolle. Beim Abschiede erhielt Eskil einen seiner Zähne und Haare seines Bartes; Reliquien eines lebenden Mannes! auch ein geweihtes Brod *).

Eine zweite Reise unternahm Eskil 1156, als der Cardinal Breakspear Papst geworden war, um von ihm

---

opulentiam, quis erogationes tam largas, tam innumeras enarrare sufficiat? Manrique Annales Cisterciens. Tom. III. pag. 50.

*) Suhm VI. 151. Pontopp. 282. Eskil wollte das Brod, um es desto besser zu bewahren, noch einmal in den Backofen schicken. Bernhard aber verwies ihm seinen Unglauben, und das Brod erhielt sich länger als 3 Jahre ganz unverdorben.

die Bestätigung seiner Primatenwürde über Schweden zu erhalten. Er ward auch wohl aufgenommen und erreichte seinen Zweck*). Einige Jahre später, 1163, trat er seine dritte Reise an**), wallfahrtete zum heiligen Grabe***), nachdem er auf dem Hinwege durch Frankreich den Erzbischof von Upsal in Gegenwart Papst Alexander III. geweiht hatte †).

Diese seine Reisen waren mit großen Beschwerden und Gefahren verbunden. Einmal, wahrscheinlich auf der Rückkehr von seinem Besuche bei Bernhard, litt er Schiffbruch. Auf seiner Rückreise von Rom ward er, als er eben den Hof Kaiser Friedrich I. verlassen hatte, 1157, in der Gegend von Diedenhofen ausgeplündert, und, wie es scheint, auf Befehl des Kaisers gefangen gehalten. Es ist unbekannt, wodurch er sich eigentlich Friedrich's Ungnade zugezogen. Man glaubte aber in seiner Gefangennehmung eine Veranstaltung des Erzbischofs von Hamburg wahrzunehmen, der sich auf diese Art für die Vereitelung seiner Entwürfe an ihm mochte rächen wollen ††). Der

---

*) Suhm VI. 209.

**) Ein gleichzeitiger unbekannter Verfasser erzählt, Eskil sey in Waldemar's siebentem Regierungsjahre abgereist und im vierzehnten zurückgekommen. Hieraus schließt Langebek, daß die Reise von 1161 bis gegen Ende von 1167 gewährt habe. Suhm VII. 93.

***) Pontopp. 281.

†) Suhm VII. 177. Eskil muß nachher noch einmal in Frankreich gewesen seyn, denn zu Anfange des Jahres 1175 weihte er in Clairvaux auf Befehl Alexander III. einen Jocelin zum Bischofe von Glasgow in Schottland. Suhm VII. 450.

††) Suhm vermuthet, auch den Kaiser habe es verdrossen, daß Eskil die Freiheit seiner Kirche mit Erfolg gegen den Erzbischof von Hamburg vertheidigt habe; und Friedrich I. habe immer geglaubt, daß, wenn Dänemark im Geistlichen Deutschland unterwürfig sey,

Klagebrief, den er nach Dänemark schrieb, hat sich erhalten und ist ein Denkmahl seines Geistes und seiner Standhaftigkeit im Leiden; und besonders merkwürdig ist es, daß er durchaus nicht losgekauft werden wollte *).

---

es so viel leichter werden würde, es auch im Weltlichen zu beherrschen, VI. S. 276. Stimmt aber eine solche Handlungsweise mit dem Charakter des Kaisers? Bei dem Charakter Eskil's sind doch manche andere Ursachen seiner Gefangennehmung denkbar!

*) Der Brief lautet folgendermaßen:

Regibus et Principibus Daniae, Episcopis, Abbatibus, atque universo Clero et populo E. dictus Lundensis Archiepiscopus, vinctus Jesu Christi, salutem. Feliciter sunt miseri, quos constat, non meruisse, quae perferunt. In adversis est quaedam felicitas, quem reum putas, esse tamen innocentem. Hinc est, quod gloriamur in vinculis, quorum causa nobis est pro solatio, non conscientia pro flagello. Gloria nostra haec est, testimonium conscientiae nostrae. Qualis autem sit ea, vel quae fuerit nostrorum causa vinculorum, audiant Domini mei et amici mei, fratres mei et sacerdotes mei. Credo tanto devotius oraturos eos pro me, quanto noverint in me pati Christum quam me propter Christum. Novit Deus et Dei filius et utriusque spiritus, quia ego non mentior. Dominus Imperator Romanus nos apud eum graviter peccasse imponit, et nos sui regni et suae coronae diminutionem fecisse causatur. Nos autem super his conscientiam nostram recolentes, ubi, aut quando haec fecerimus, nequaquam reperire valemus. Hinc est, quod, Deo gratias, accusati, non convicti damnamur, et innocentes inter iniquos reputati sumus. Sed haec est gloria nostra, hic est Triumphus noster. In tantum enim Danici regni honorem et Danicae ecclesiae exaltationem desidero, ut gratius sit mihi pati pro ea, quam regnare in ea. Ad vos igitur conversio mea, Domini et amici mei, fratres mei et sacerdotes mei. Oro vos orare pro me, coram agere de me, compassione esse juxta me. Oro vos solis orationibus innocentiam meam redimere. Mando et mandando praecipio, ne de alia redemptione aliquis vestrum audere praesumat. Ego etenim semel Christi sanguine redemptus, iterum non requiro redimi. Insuper jam ferè caro nostra nulla est, corpus nostrum debile, anima nostra circa fines suos dissolvi cupiens et esse

Indeß hatte die gegen ihn verübte Grausamkeit großes Aufsehen erregt. Hadrian IV. nahm sich seiner an, und das um so mehr, da er aus Rom kam. Und ohne Zweifel waren die päpstlichen Ermahnungen an den Kaiser so dringend, daß dieser sogleich nachgeben und ihn wieder auf freien Fuß stellen mußte: denn vor Ablauf des Jahrs 1157 war Eskil schon wieder zu Hause und wohnte einer Synode in Roschild bei.

10.

Er resignirt und geht nach Clairvaux. Sein Tod.

Lange hatte er selbst im Alter eine dauerhafte Gesundheit genossen; endlich aber ward sie wankend, und die Last der öffentlichen Geschäfte ward ihm zu schwer. Dazu kam noch häuslicher Verdruß über die Verschwörung seiner Enkel *) und nahen Verwandten gegen den

cum Christo, solius Christi indiget redemptione. Sanguis ejus redemptio mea, sanguis ejus pretium meum. Indignum est, ut sub pretio redigar cujus pretium sine pretio est. Praeterea infamis est redemptio, qua libertas perit ecclesiae, qua servitus comparatur. Necesse est enim, ut membra serviant, si caput humilies sub tributo. Necesse est clericum redimi, si Episcopum censeas redimendum. Necesse est trepidare subditos, si juxta Comicum, opus est patrono, quem speras redemptorem. Ego certe vitam tanti non facio, ut brevem diligam et redemptus malo periclitari de ea, quam pro ea communem conculcari libertatem. Prosit ecclesiae mea mors, cui vivens, dum praefui non profui. Pontificis est, si non vivere, mori saltem universis. Valete. Bei Matthiae Catalogus Episcop. Lundens. p. 78.

*) Eskil war als Geistlicher verheirathet gewesen. Suhm vermuthet, daß der Eifer, mit dem das Cölibatgesetz in Rom betrieben ward, Adzer veranlaßt habe, ihn zu Entlassung seiner Frau zu bewegen. V. 234. Seine Tochter Asa war nach Langebek's Ver-

König Waldemar und sein eigenes gespanntes Verhältniß zu demselben, welches zwar nicht in einen eigentlichen Krieg ausbrach, aber doch die Flucht Eskil's nach Schweden, die Belagerung einer seiner Burgen in Seeland, und die Gefangennehmung eines seiner Enkel zur Folge hatte, und nur durch Abtretung mehrerer ihm von den vorigen Königen verliehenen Lehne wieder hergestellt werden konnte*). Er beschloß also, sich in der einsamen Mönchscelle und unter dem mildern französischen Himmel zur Ruhe zu begeben. Die erste Antwort des Papstes auf sein Gesuch war aber seinen Wünschen nicht günstig. Alexander III. wollte einen für das Beste der Hierarchie so thätigen Mann nicht gern fahren lassen und bat ihn, sein Amt zu behalten. Maxime, fügt er hinzu, quia in Te vigor devotionis et fidei etiam corpore senescente non deficit, sed vergente deorsum conditione corporea, fervor spiritus in sublimiora conscendat**). Endlich aber gab er 1179 Eskil's anhaltenden Bitten nach und ertheilte ihm zugleich die, wie es scheint, nicht von ihm begehrte Begünstigung, seine Würde zum Vortheile eines andern zu resigniren. Dem zufolge berief Eskil die Bischöfe seiner Provinz und die Domherren seiner Kirche nach Lund, legte in ihrer Gegenwart sein Amt nieder, übertrug aber dem Capitel die Wahl seines Nachfolgers, und ließ sich nur

---

muthung die Geliebte des Königs Erich Lamm und hatte von ihm einen Sohn Magnus. Suhm V. 645. Ueber die Verschwörung seiner Enkel. Estrup's Absalon 107. Suhm VII. 459, 468, und Eskil's Kummer darüber. Lagerbring, Monumenta Scanensia I. 295.

*) Baden's Danmarks Riges Historie I. 202.

**) Das päpstliche Breve steht im Corpore Juris Canon. c. 1. X. de renunciatione.

durch die dringenden Bitten der Versammlung bewegen, diesen vorzuschlagen. Seine letzte Handlung war auch zugleich die wohlthätigste für sein Vaterland, während seiner langen vierzigjährigen Amtsführung. Er schlug Absalon, seinen Anverwandten *), vor: denselben, mit dem er einige Jahre vorher, weil er ihn während des Schisma's zwischen Alexander III. und Victor IV. nicht von der Partei des Königs hatte abziehen können, höchst unzufrieden gewesen war, und dessen großer Einfluß ihm ohne Zweifel manche unangenehme Empfindnng erregt hatte. Er bewies sich also nur gerecht gegen die Verdienste des edelsten und weisesten Mannes seiner Zeit im Norden: und die hohe Uneigennützigkeit, mit der Absalon die auf ihn einstimmig gefallene Wahl ausschlug, bis der Papst dem Streite durch einen Machtspruch ein Ende machte **), ist keiner der unbedeutendsten Züge seines schönen und thatenvollen Lebens. Wahrscheinlich verließ Eskil sein Vaterland auf immer, erst, nachdem Absalon die erzbischöfliche Würde angenommen hatte. Absalon führte ihn selbst auf seinem Schiffe nach Schleswig, wo der König Waldemar ihn auf das freundschaftlichste empfing. Dort trennte er sich von den Geistlichen, die ihn bis an die Grenzen seines Vaterlandes hatten begleiten wollen, und setzte die Reise nach Frankreich zu Lande fort. Auch hier sorgte Absalon für ihn durch einen bequemen Wagen, den er, um dem Greise die Beschwerden einer Reise zu Pferde zu

---

*) Saxo nennt ihn propinquum Eskilli. Sie waren beide, wenn auch Absalon's Mutter Inge nicht Eskil's Schwester, wie vermuthet wird, gewesen ist, doch aus Palnatoke's Stamme. S. oben S. 273.

**) Suhm VII. 524.

ersparen, zu seinem Gebrauche hatte bauen lassen. Im Jahre 1178 kam der alte Erzbischof in Clairvaux beim Grabe seines Freundes an*), brachte die letzten Jahre seines Lebens in stiller Eingezogenheit und mit Andachtsübungen zu und starb in einem sehr hohen Alter am 6. September 1182. Hatte der Jüngling visionenartige Träume gehabt; so sah auch der Greis Gesichte. In Clairvaux erschien ihm sein Bruder, der im Zwiespalte mit ihm gestorben war, von Flammen des Fegfeuers umgeben. Nach seinem Tode soll er auch wunderthätig geworden seyn, und sein Name ward früher im Norden als im Süden von Europa vergessen; denn die Geschichtschreiber des Cistercienserordens sprechen überall mit Ehrfurcht von dem geliebten Freunde des h. Bernhard; sein Anniversarium ward in Rheims gefeiert**), und das Leben des Primaten des Nordens ward noch im vierzehnten Jahrhunderte in der Sprache Portugals gelesen †).

---

*) Suhm VII. 523.

**) Suhm VIII. 183.

†) Pontopp. 285.

Viertes Capitel.

Absalon, Erzbischof zu Lund und Bischof von Roschild.

I.

Einleitung.

Der Name des Mannes, den Eskil sich zum Nachfolger in seiner hohen Würde erkor, ist bereits genannt worden. Es ist einer der gefeiertsten in der Geschichte des Nordens und lebt noch nach sechs Jahrhunderten im Andenken des dänischen Volkes. Auch der europäischen Geschichte ist er nicht fremd, da die glänzende Periode von Dänemark, die mit Waldemar I. anhub, zum Theil in die Zeit seiner Wirksamkeit fällt; indem er nicht blos als Bischof wohlthätig wirkte, sondern auch als Staatsmann und als Feldherr zum Ruhme und zur Größe seines Vaterlandes außerordentlich viel beitrug, und als die Seele des Raths im Frieden, in den Tagen der Gefahr aber als der schützende Genius des Reichs erschien. So lange er lebte, war Eintracht zwischen Scepter und Krummstab; denn voll treuer Anhänglichkeit an seinen König hatte er nur das Beste des Vaterlandes vor Augen, und des Volkes Wohl war ihm, selbst wenn die Kirche Gefahr lief, in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, so wichtig, daß er nur,

wenn mildere Mittel nicht helfen konnten, zu ernsteren Maßregeln griff.

Der Darstellung seiner Wirksamkeit als Bischof und als Haupt der nordischen Hierarchie sind die folgenden Blätter gewidmet. Den Staatsmann mögen die Geschichtschreiber Dänemarks würdigen und preisen. Den fast immer siegreichen Feldherren können wir nur schildern, in sofern die Kriege, in welchen er das Panier von Dänemark führte, heilige Kriege, Kreuzzüge gegen die heidnischen Völker an der Ostsee, waren; und der Uebersicht dieser Züge ist ein besonderes Capitel dieses Werkes gewidmet. Hier ist blos der Mann und der Bischof ein Gegenstand unserer Aufmerksamkeit. Es wird aber eine heilige Pflicht für seinen späten Nachfolger im roschildischen Bisthume seyn, dieses Gemälde mit Sorgfalt zu entwerfen *).

2.
Seine Geburt und Jugend.

In einer anmuthigen Ebene zwischen Ringsted und Soroë, auf der Insel Seeland, liegt das Kirchdorf Fienneslov. Neben der Kirche stand das Herrenhaus, in dem Absalon geboren war, dessen Grundmauern noch vor kurzem entdeckt wurden. Seine Familie hatte in dieser

*) Sein Leben ist neulich mit Fleiß geschrieben vom Professor Estrup in Soroë: Absalon som Helt, Statsmand og Biskop. Soroë 1826. Eine ältere Lebensbeschreibung steht in Ped. Topp Wandall's De paa Jägerspriis ved Mindesteene hädrede fortiente Mänds Levnetsbeskrivelser. I. Bind. Kiöbenh. 1783. S. 93. Zwei Lobreden auf ihn, von Jacobi und Vogelius, hat die königliche Gesellschaft der schönen Wissenschaften in dem vierten Bande ihrer unter dem Titel Forsög i de skiönne Videnskaber (1769) herausgegebenen Abhandlungen aufgenommen.

Gegend große Besitzungen, innerhalb deren Grenzen das ungefähr eine Meile von Fienneslöv entlegene Kloster Soroë erbaut war. Der Stammvater dieses edlen Geschlechts soll Palnatoke gewesen seyn, dessen Enkel oder Urenkel Tokke (Tycho) Trylle der erste Christ in dieser Familie war *). Sein Sohn, Absalon's Großvater, Skialm, mit dem Zunamen Hvide (der Weiße), welcher zuletzt der Familienname (Hviid) ward **), war einer der angesehensten Männer Königs Svend Estrithsen, und dem königlichen Hause so ergeben, daß Erich der Gute ihm seinen Sohn Knud Laward zur Erziehung übergab, und solchergestalt das Band der Liebe und Vertraulichkeit knüpfte, welches mehrere Menschenalter hindurch das königliche von Knud Laward abstammende Haus mit Skialm's Nachkommen vereinigte. Unter seinen vielen mit Knud erzogenen Söhnen war auch Absalon's Vater, Asker Rygh (der Reiche), der Besitzer von Fienneslöv, ein tapferer Ritter wie seine Altvordern. Seine Gemahlin war Inge, wie man vermuthet, eine Enkelin König Knud des Heiligen, von seiner Tochter Cäcilia †). Als einst, so erzählt

*) Die Genealogie dieses edlen Geschlechtes giebt folgendes seltene Buch: Biskops Absalons oc Her Esbern Snaris Herrekomst oc Adelige Stamme. Deslageste Sore Closters förste Fundatz oc Fundatores Sammenstreffven met flid aff Morten Pedersen, den 50 Abbet i Sore Closter, oc nu Sognepreſt til Roskilde Domkirke A. D. 1572. Kiöbenhaffn 1589. 4.

**) Suhm VIII. 580.

†) Suhm, Historie af Danmark VII. S. 15. Ihr Tod fällt in das Jahr 1158. Sie sah vielleicht noch ihren Sohn als Bischof von Roschild. In dem Verzeichnisse derjenigen, die in der Kirche zu Soroë begraben sind, wird sie eine Frau heiligen Gedächtnisses genannt. Suhm VII. 15. Sie ist aber nie zu den Heiligen der dänischen Kirche gerechnet worden.

die Sage, Asker auf einem Kriegszuge nach Schweden von seiner schwangern Gemahlin schied, verabredete er mit ihr ein Zeichen, an dem er bei seiner Zurückkunft erkennen könne, ob er unterdessen eines Sohns oder einer Tochter Vater geworden sey. Er war nämlich mit der Erweiterung einer Capelle beschäftigt, in welcher die Gebeine mehrerer seines Geschlechts bestattet waren. Wäre ihm ein Sohn geboren, so sollte ihm ein Thurm an der Kirche dieses freudige Ereigniß ankündigen. Der Mangel eines Thurms sollte ihn aber auf die Geburt einer Tochter vorbereiten. Wie groß war Asker's Freude, als er auf seiner Rückreise zwei Thürme gewahrte! Denn zwei Söhne hatte seine Gemahlin zur Welt gebracht. Den erstgebornen nannte er Esbern, den zweiten Axel (vielleicht Alfålreich). Dieser ist uns unter dem lateinischen Namen Absalon bekannt; jener erhielt in der Folge den Zunamen Snare (der Schnelle, wie der Homer'sche Achill) und war, wie sein Bruder, ein siegreicher Feldherr und ein eifriger Freund der Kirche. Die Geburt der Zwillinge fällt ins Jahr 1128. Monat und Tag sind unbekannt.

Die ersten Jugendjahre verlebten beide Brüder mit Waldemar, dem drei Jahre jüngern Sohne Knud Laward's, und waren in der Folge, als dieser auf den Thron erhoben ward, der Jugendfreundschaft stets eingedenk. Die Erziehung war gemeinschaftlich; und war nun Absalon von Kindheit an zum geistlichen Stande bestimmt oder nicht, so lernte er doch alles, was zur Bildung des künftigen Ritters gehörte. Der Krieg war in jenem Zeitalter das Gewerbe fast eines jeden freigeborenen Mannes, und sehr häufig erschienen auch Bischöfe im Panzer und Helm auf dem Schlachtfelde. Bei dieser Erziehung ge-

wann Absalon an Körperkraft und Gewandtheit. In allen kriegerischen Uebungen war er erfahren, sein Schwert war in der Folge den Feinden des Kreuzes ein Schrecken. Sein starker, hochgewachsener Körper ward so abgehärtet, daß er selbst im Alter noch die Beschwerden der See- und Feldzüge ertragen konnte. Er bedurfte auch der körperlichen Anstrengung, fällte, wenn er im Felde war, selbst Bäume und spaltete Holz und war ein so geübter Schwimmer, daß er nicht blos sich selbst, sondern auch Kriegsgefährten, die in einer Schlacht ins Meer gefallen waren, helfen konnte.

Die Religiosität seines Vaters hatte diesen ums Jahr 1151 in das von seinem ältern Bruder Tokke gestiftete Kloster Soroë geführt, wo er mit Genehmigung seiner Gattin das Benedictinergewand anlegte, und in demselben Jahre, wenige Tage nach der Einweihung der von ihm erbauten Klosterkirche, sein Leben endigte. Absalon und sein Bruder waren damals zwei bis drei und zwanzigjährige Jünglinge. Um diese Zeit scheint er sich zum geistlichen Stande bestimmt zu haben. Die Aussicht auf ein Bisthum war ihm gewiß. Sowohl Adzer, der erste Erzbischof von Lund, als sein Nachfolger Eskil waren mit seiner Familie verwandt, und Othinkar, Bischof von Ribe, soll zu seinen Vorvätern gehört haben. Auch mußte königliche Verwandtschaft und eigenes Talent dem hoffnungsvollen Jünglinge den Weg zu jeder kirchlichen Würde bahnen.

Er zog, um sich auszubilden und zu seiner Bestimmung vorzubereiten, nach Paris, in das bereits unter

Ludwig VII. gestiftete Collegium Dacicum *). Vorher war das nähere Hildesheim die Schule gewesen, in der junge Dänen den höheren Unterricht erhielten; da war Eskil erzogen worden. Nun aber war das Licht der Wissenschaften in der Hauptstadt von Frankreich aufgegangen, und in kurzer Zeit wetteiferte die dort blühende Schule mit der ältern Schwester zu Bologna. In dieser ward das Recht, besonders das Kirchenrecht, in jener Philosophie und Theologie, mit vorzüglichem Eifer und Erfolg gelehrt. Es waren dieses die letzten Jahre, in denen Peter der Lombarde, der 1159 Bischof von Paris ward, die Theologie nach seinem berühmten Werke Libri IV. Sententiarum vortrug. Ihn hat Absalon ohne Zweifel gehört, wiewohl er sich mehr des Kirchenrechts als der theologischen Wissenschaften beflissen zu haben scheint. Das Kirchenrecht hatte aber auch damals tüchtige, wiewohl nicht so berühmte Lehrer, wie die zu Bologna waren. Anselm von Paris, in der Folge Bischof von Meaux, Stephan von Paris, Archidiakonus von Autun, Matthäus von Angers werden als die vorzüglichsten genannt. Von diesen hat Absalon ohne Zweifel die meisten gehört. Auch gewann er in Paris Liebe zur classischen Literatur; dafür zeugen die Nachrichten, die wir von den Handschriften in seiner Bibliothek haben, und des Saxo Grammaticus, seines Verwandten **), von ihm veranlaßte Reise nach

---

*) Dieses lag in der Nähe des Klosters der h. Genoveva, in dem vorher die meisten Dänen gewohnt hatten, und gehörte zur deutschen Nation. S. über dieses Collegium Bulaei historia Universitatis Parisiensis I. p. 385.

**) Möllmann hat es in seiner oben angeführten Abhandlung über die Herkunft Eskil's wahrscheinlich gemacht, daß dessen Vater, der

Frankreich. Wie hoch er selbst auch in der Folge die parisischen Unterrichtsanstalten geschätzt, beweisen seine Ermunterungen an den Sohn seines Vetters Peter Sunesen, sich auch weltliche Gelehrsamkeit zu erwerben *). So kam er nach dem Maßstabe seines Zeitalters sehr gelehrt in sein Vaterland zurück. Er ward dort mit dem Namen der beste Kleriker**) bezeichnet. Seine Beredtsamkeit, durch die er selbst das unruhige Volk zu besänftigen verstand, und die seinen Feinden das Geständniß entriß, er spreche mit einer göttlichen Stimme, wird allgemein gerühmt. Er war mehrerer Sprachen mächtig, der lateinischen, der französischen, wahrscheinlich auch der deutschen, aber der wendischen unkundig. Fortior extiterit an doctior, ambigit omnis, sagt ein auf unsere Zeit gekommenes Epigramm zu seinem Andenken. Und daß er auch in der Folge die Wissenschaften geliebt und beschützt hat, wird der Verlauf dieser Geschichte zeigen.

In Paris verband ihn genaue Freundschaft mit Wilhelm, einem regulirten Chorherrn im Kloster der h. Genoveva, dessen Abt Odo damals Wissenschaften und gute Sitten beförderte. Daß ihn Eskil seinem damals noch lebenden Freunde Bernhard von Clairvaux empfohlen, können wir mit Gewißheit annehmen; und wer weiß, wie manche Verbindungen Absalon in Paris mit Italienern geknüpft haben mag, die nachher als Prälaten am römi-

---

Ritter Christiern, von seiner ersten Gattin Aage den Vater Saxo's, vielleicht auch, wie Suhm meint, Inge, Absalon's Mutter, von der zweiten aber Eskil gehabt habe. Suhm VII. 494.

*) Suhm VII. S. 631.

**) Knytlinga Saga c. 119. Estrup's Absalon som Helt, Statsmand og Biskop. S. 8.

schen Hofe wichtige Männer wurden. Nur von Innocenz III., der ihn als Papst so sehr schätzte, kann das nicht behauptet werden: denn dieser war, als Absalon in Paris studirte, noch nicht geboren.

3.

Er wird Bischof von Roschild.

Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland finden wir Absalon erst wieder im Jahre 1157. Er mag während der Zeit noch einige Jahre auf Reisen zugebracht haben. Der Jugendfreundschaft mit den Söhnen Knud Laward's eingedenk, schloß er sich nun an diese an und theilte mit ihnen die Gefahr, als der aus seinem Exile zurückgekommene König Svend Grathe nach einem verrätherisch geschlossenen Vergleiche ihnen in Roschild bei einem Gastmahle nach dem Leben strebte. Knud fiel unter Mörderhänden; Absalon kam zu spät, um ihn zu retten. Obgleich verwundet, entging er doch dem Tode und gesellte sich zu seinem geliebten Waldemar, der bald nach Svend Grathe's Untergang von ganz Dänemark als König anerkannt ward. Absalon begleitete ihn noch in demselben Jahre auf dem Seezuge gegen die Wenden, den er aber ungeachtet des Zuredens seines Freundes wieder aufgab. Als er nun im Jahre 1158 nach Roschild zurückkam, war eben der Bischof Asker gestorben, und zwischen den Geistlichen und dem Volke große Uneinigkeit über die Wahl seines Nachfolgers ausgebrochen.

Der König erklärte den Kanonikern, daß er, wiewohl er sich berechtigt glaube, in den Angelegenheiten einer von seinen Vorfahren erbauten und ausgeschmückten Kirche nach eigenem Gutdünken verfahren zu können; doch nicht

in ihre Wahlfreiheit eingreifen wolle. Seine Anwesenheit solle sie in nichts hindern. Sie suchten darauf drei Candidaten aus und fügten Absalon, seiner Tugend wegen, als den vierten hinzu. Vier Bücher wurden auf den Tisch gelegt, in welche die Wahlherren ihre Stimmen ohne weitere Berathung oder Ueberredung sogleich einschreiben mußten, und Absalon erhielt alle Stimmen.

Es ist die Frage, ob er damals schon kirchliche Weihen erhalten hatte? Er hieß zwar Klericus. Dieses aber war ein Name, der allen Gelehrten gegeben ward. Indessen ist es doch wahrscheinlich, daß er kein Laie mehr war und in den untern Graden stand. Die höheren Weihen bis zur bischöflichen ertheilte ihm nun ohne Zweifel Eskil, dem dieses als Erzbischof zukam.

4.
Sein Charakter.

Der Glanz von Absalon's Heldenthaten, indem er mehr als Ein Menschenalter hindurch die Küsten von Dänemark vor den Anfällen der wendischen Seeräuber beschirmte, in mehr als zwanzig Schlachten, kleinere Gefechte ungerechnet, die Ehre des dänischen Paniers behauptete, und dieses neben dem Kreuze auf die feindlichen Küsten pflanzte, hat gewissermaßen seinen Ruhm als Bischof und Diener des Friedens verdunkelt; und die zwei letzten Bücher von Saxo's dänischer Geschichte, die gleichsam als ein Epos zu seiner Ehre betrachtet werden können, sind mehr seinem Verdienste als Feldherr und Staatsmann, als seinen kirchlichen Tugenden gewidmet*). Allein

*) Doch preist Saxo, L. XII. p. 281, seine friedlichen Tugenden

sein Geist war groß genug, um allen seinen Verhältnissen Genüge zu leisten. Er legte den Hirtenstab nieder, um das Schwert zu ergreifen; vertauschte dieses, sobald der Frieden errungen war, wieder mit jenem und führte oft das Panier des Staates und der Kirche zugleich mit gewandter Hand. Sind gleich seine kriegerischen Thaten diejenigen, von denen die meisten auf die Nachwelt gekommen sind; so fehlt es uns doch auch nicht an Nachrichten über seine friedlichen Beschäftigungen und seinen Eifer für das Wohl der Kirche; und wenn die Geschichte von Frankreich uns den Bischof Philipp von Dreux blos mit seiner eisernen Keule als einen Würgengel in der Schlacht vorstellt, so malt die dänische den Helden Absalon zugleich als einen Engel des Friedens.

Sein Herz war mild. Ich kann keineswegs Suhm's Urtheil, wiewohl dieser sonst seinen Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren läßt, beistimmen: er sey durch Natur, Geburt und Stand, so auch aus Vorliebe für die Provinz, in der er geboren war, hart, stolz und geizig ge-

---

und seine Verdienste um die Kirche neben seinen kriegerischen. Qui mox, sagt er von ihm, Antistes creatus, non minus piratam (in Saxo's Sprache ein Seeheld) se quam pontificem gessit, parvi aestimans intus religionem tueri, si foris eam periclitari pateretur etc. S. auch Suhm VII. 16. Ganz kurz charakterisirt ihn Raumer, Gesch. der Hohenstaufen II. 165: dem in vieler Hinsicht sehr tüchtigen Könige (Waldemar) stand Bischof Absalon von Roschild zur Seite; ein Mann in Krieg und Frieden, in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten gleich geschickt und ausgezeichnet. Zu großem Verstande und unwandelbarer Festigkeit des Willens gesellte sich Mäßigung gegen Untergebene, und Milde gegen Hülfsbedürftige; nur den heidnischen Slaven, welche alle Küsten verwüsteten, war er immerdar feind, u. s. w.

wesen *). Der Züge seines edlen Herzens sind zu viele, als daß wir die aristokratischen und hierarchischen Grundsätze, die auf ihn unläugbar einwirkten, seinem Charakter zur Last legen könnten. Er versäumte nie, selbst nicht im Getümmel des Kriegs, die Pflichten seines Amtes. Auf seinem Schiffe, in seinem Gezelte hielt er selbst Gottesdienst **); er unterbrach ihn aber, sobald das Vaterland ihn rief. Des Blutes schonte er, wo er konnte. Nicht mit dem Schwerte, sondern mit Stöcken, so war sein Rath, solle man die über die Zehnten erbitterten und aufrührerischen Bauern in Schonen bezwingen, damit kein Blut vergossen würde. Als die Aufrührer seine Besitzungen plündern wollten, verbot er seinen Reitern den Gebrauch von scharfen Waffen, sprengte, mit dem Kreuze in der Hand, gegen den unordentlich zusammen gelaufenen Haufen an, zerstreute denselben und zog sich nach Lund zurück, ohne ihn weiter zu verfolgen †).

Er war gewissenhaft redlich, auch gegen die Feinde des Landes. Als ein der wendischen Sprache kundiger Mann zu den pommerschen Fürsten reisen und diese vor Heinrich dem Löwen warnen wollte, billigte er zwar den Plan, beschwor ihn aber, den Wenden kein trügliches Versprechen im Namen der Dänen zu leisten. Ich liebe Redlichkeit, sprach er, und weiß, daß mein Vaterland voll tapferer Männer ist, die zu ihrer Vertheidigung

*) VII. 589. Eine Note des Professors Abraham Kall, der nach Suhm's Tode die Herausgabe mehrerer Theile seiner Geschichte besorgte, zu VIII. 595, vertheidigt ihn in Rücksicht des Aufruhrs in Schonen.

**) Estrup's Absalon S. 143.

†) Ebendas. S. 122.

Waffen, aber keine Hinterlist gebrauchen. Seinem Könige mit warmer Anhänglichkeit ergeben, ließ er sich durch nichts in seiner Treue wankend machen. Eskil's ihm verwandte Enkel hatten sich mit Magnus, einem Sohne des Königs Erich Lamm, gegen Waldemar und selbst gegen sein Leben im Jahre 1175 verschworen. Absalon, den der König selbst mit unerschütterlichem Vertrauen, ob es gleich seine Verwandten waren, von der Verschwörung unterrichtet hatte, rieth ihm, die Rache der Vorsehung zu überlassen, da noch kein Beweis vorhanden sey, und unterdessen Tag und Nacht treue Wächter um sich zu haben. Als die Verschwörung nun näher an den Tag kam, wollte Einer der Verschworenen ihm alles entdecken. Absalon wollte aber sein Geständniß nicht annehmen, damit es nicht das Aussehen habe, als sey dieses eine Beichte gewesen. Seine Brüder, Esbern und Sune, mußten ihm erst Verschwiegenheit versprechen und wurden darauf vollkommen über die Verschwörung unterrichtet; und nun erhielt Absalon vom Könige für Magnus Verzeihung; Eskil's Enkel wurden aber nicht begnadigt und mußten sich durch die Flucht retten *). Späterhin, 1179, fielen sie von Schweden aus in Halland und Schonen ein und verwüsteten sogar ein Absalon gehöriges Gehöft. Der Eine fiel in einer Schlacht. Der Andere ward gefangen. Ihr Schicksal ging Absalon zu Herzen **), aber seine Treue wankte nicht. Daß seine Frömmigkeit im Geiste seines Zeitalters war, kann uns nicht wundern.

---

*) Estrup S. 100.

**) Ebend. S. 118. Wir haben einen Brief von Absalon's Freund Petrus Cellensis an ihn, in dem davon die Rede ist. Thorkelin, Diplomatar. I. p. 263.

Höchstselten werden Männer geboren, die in allen Stücken über die Irrthümer und Gebrechen ihrer Zeit erhaben sind. Absalon's Frömmigkeit äußerte sich auch in reichen Spenden an Kirchen und Klöster, die übrigens das, von seinen Feinden wegen des Eifers, mit dem er die Einforderung des Zehnten betrieb, verbreitete, Gerücht von seinem Geize *) hinlänglich widerlegen. Er war dem katholischen Glauben und den Grundsätzen der Hierarchie sowohl als der Aristokratie eifrig ergeben und that, was er vermochte, um Kirche und Kirchengewalt fest im Lande zu gründen.

5.

Seine Amtsführung und Mildthätigkeit. Das seeländische Kirchenrecht.

Zwar war Dänemark bereits über anderthalb Jahrhunderte, seit Knud des Großen Zeit, ein völlig christlicher Staat. Aber noch war der Gottesdienst nicht überall gleichförmig eingerichtet. Es fehlte auch noch an Kirchen; die meisten waren aus Holz und Leimerde erbaut **), andere hatten aus Mangel an Geld noch nicht aufgeführt werden können, und von denen, die schon vorhanden waren, hatten die wendischen Seeräuber, wo sie landeten, viele niedergebrannt. Der Staat war nun durch ihnen abgewonnene Kriegsbeute reich geworden. Absalon bewog

---

*) Eine isländische Sage. Suhm VII. p. 596. Müller's Sagabibliothek III. 471, wo ein langes Mährchen, das sich hierauf bezieht, erzählt wird.

**) So werden sie in dem Berichte von der Gesandtschaft, die der Bischof Otto von Bamberg an den Erzbischof Adzer schickte, beschrieben. Script. R. D. IV. 219. Suhm V. 342.

den König, einen Theil derselben zu frommem Gebrauche anzuwenden, und gab selbst bedeutend aus seinem eigenen Vermögen dazu her. Jetzt wurden, wahrscheinlich durch englische Baumeister (denn die alten dänischen Landkirchen haben in ihrer äußeren Gestalt viel Aehnlichkeit mit den englischen), aus gehauenen oder gebrannten Steinen Kirchen aufgemauert und mit Blei gedeckt. Das Volk mußte dabei Frohnarbeit verrichten, welches in Schonen selbst zu einer Empörung Veranlassung gab *). Eine Kirche zu Aasum in Schonen erbaute Absalon aus eigenen Mitteln. Sie ward erst nach seinem Tode von dem Enkel seines Bruders, Esbern Mule, wie eine alte Inschrift zeigt, vollendet **). Die Zehnten solcher Kirchen behielt Absalon sich wahrscheinlich vor. Wenigstens gehören die Zehnten der Kirche zu Brönshoë, eine kleine Meile von Kopenhagen, die er erbaut haben soll, noch zu den Einkünften des Bischofs von Seeland. Absalon's Beispiel wirkte auf seine Verwandten und Zeitgenossen unter dem dänischen Adel; und in den glücklichen Jahren Dänemarks, von der Mitte des zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wurden Kirchen und Klöster reichlicher als je nachher bedacht. Absalon blieb hierin keinesweges zurück. Das Cistercienserkloster Soroë war eine Stiftung seiner Familie; da ruhten die Gebeine seiner Vorfahren. Er vollendete den Bau desselben †) und begabte es, im Vereine mit seinen Verwandten, so reichlich ††), daß es

*) S. R. D. II. p. 261.

**) Wormii Monumenta Danica p. 171. Pontoppidan, Annales I. p. 242.

†) Die Klosterkirche brannte im Jahre 1247 ab, ward aber 1285 wieder aufgebaut. Suhm X. 905.

††) In seinem Testamente vermachte er ihm sein ganzes väterliches

zu einer der ansehnlichsten Abteien im Norden heranwuchs. Eben so mildthätig war er gegen andere Klöster in seinen Diöcesen, unter denen die von Aas in Halland, eine Tochter von Soroë, zu Esrom, Eskilsoë und Ringsted, lauter Cistercienserabteien, die bekanntesten sind. Auch für die Kanoniker seiner Kathedrale zu Roschild sorgte er durch sehr bedeutende Ländereien und Zehnten; und als er auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben war, hatte er auch wahrscheinlich Antheil an der reichen Donation Königs Knud VI. an die Domkirche und das Kloster des heil. Laurentius zu Lund. Er unterschrieb 1186 die Schenkungsurkunde und gab der Kirche selbst große Glocken, Lichtkronen und andere Kostbarkeiten *). Unter den Klöstern, die er vorzüglich begünstigte, war auch das Prämonstratenserkloster zu Vae in Schonen, und das Kloster Eskilsoë auf einer Insel in der roschilder Bucht, welches sein Jugendfreund Wilhelm, der, von ihm eingeladen, im Jahre 1165 aus Paris nach Dänemark kam, reformirte. Es wollte ihm aber nicht glücken, die Karthäuser, die Eskil aus Frankreich nach Dänemark berufen hatte, einheimisch zu machen. Sie verließen das Kloster, welches

---

Erbe, das Stammgut Fienneslöv ausgenommen, welches sein Bruder behielt. Testamentum Dni. Absalonis Archiepiscopi Lundensis ex mstis optimis erutum et notis illustratum Othonis Sperlingii. Hafn. 1696. Früher, im Jahre 1164, hatte er dem Kloster mehrere ihm gehörende Zehnten gegeben. Thorkelin, Diplomatar. Arnaeo-Magnaean. I. 250. Auch bedachte er darin die Kanoniker zu Lund, das Kloster Aas und andere. Selbst Clugny und Clairvaux in Frankreich erhielten Legate. Das Uebrige vermachte er Freunden und Bedienten. Andere Donationen hat Suhm VII. 472. 473.

*) Arnold. Lubec. IV. c. 18. Lib. Donat. Lundens. S. R. D. III. p. 35.

er ihnen eingeräumt hatte, und zogen von dannen *). Bei aller Strenge ihrer Disciplin mochte ihnen das dänische Klima wohl zu hart seyn.

Für die Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, die von Anfang an in Dänemark nicht beobachtet war, da die Bischöfe und Priester theils aus Frankreich und Deutschland, theils aus England gekommen waren, hatte bereits Eskil mit Absalon's Hülfe in einem Concilium zu Lund 1162 **) durch Bekanntmachung des schonenschen Kirchenrechts zu sorgen gesucht. Da indessen dieses Gesetz eigentlich nur für das Erzstift gegeben war und Bestimmungen enthielt, die mit dem kanonischen Rechte nicht bestehen konnten, z. B. die Erlaubniß, sich durch das Tragen des glühenden Eisens von der Anklage des Mordes und der Zauberei zu reinigen; so gab Absalon im Jahre 1171 in einer Kirchenversammlung zu Ringsted das seeländische Kirchenrecht, welches zwar im Wesentlichen mit jenem übereinstimmt, aber doch einige Abänderungen hatte †); und berief endlich im Jahre 1187 ein Nationalconcilium zu Lund, in dem Breviaria, Lectionaria und andere Bücher, in denen das, was täglich gebetet und gesungen werden sollte, angegeben war, übereinstimmend mit der Observanz in anderen Ländern, die Liturgien an den Festtagen der dänischen Nationalheiligen ausgenommen, verfaßt wurden. Nachher wurden in derselben Absicht Diöcesansynoden gehalten. Das seeländische

---

*) Suhm VII. p. 148 und 305. S. oben in Eskil's Leben S. 299.

**) Oben B. II. Cap. 1. S. 164. Suhm VII. 91. Kofod Ancher's Lovhistorie I. p. 107.

†) Oben B. II. Cap. 1. S. 168. Kofod Ancher p. 118. Es ist in der alten Originalsprache bei Pontoppidan Annal. p. 423 abgedruckt.

Kirchenrecht und die Gleichförmigkeit des Gottesdienstes wurden dadurch allmälig eingeführt; letztere jedoch schwerlich ohne Ausnahme, von denen sich späterhin noch Spuren zeigten *). Ich werde auf diesen Gegenstand im achten Buche zurückkommen. Hier sey es hinreichend, ihn mit wenig Worten angezeigt zu haben.

6.

Er wird Erzbischof von Lund. Seine Thätigkeit für Staat und Kirche unter Waldemar. Behauptung seines Primatrechts.

Als Absalon im Jahre 1178 durch die päpstliche Bulle gezwungen ward, die erzbischöfliche Würde anzunehmen und zugleich dem seeländischen Stifte als Administrator vorzustehen, erweiterte sich sein Wirkungskreis sehr bedeutend. Er war nun Erzbischof und Primas von Dänemark, zugleich Primas von Schweden und Legat des apostolischen Stuhls. Seine Einkünfte waren außerordentlich groß. Ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode wurden die Einkünfte des Erzstiftes zu 8000 Goldgulden berechnet; die vom roschildischen Stifte, wozu noch die von Rügen kamen, welche Absalon, nachdem er das Christenthum auf dieser Insel gegründet hatte, seinem Stifte erwarb, waren nicht viel geringer. Er konnte sich daher an Macht mit vielen Fürsten messen und hatte reiche Quellen zu seiner Wohlthätigkeit gegen Kirchen und Klöster **). Noch war er in den kraftvollen Jahren seines Lebens, im funfzigsten Jahre, und konnte noch lange für Staat und Kirche wirken. Zwanzig Jahre war er Bischof

---

*) Estrup p. 150.

**) Neumann, historia Primatus Lundensis p. 38. Estrup p. 114.

von Seeland gewesen, drei und zwanzig saß er auf dem Stuhle von Lund. Seeland, wo er geboren war, wo seine meisten Familiengüter lagen, wo sich der König gewöhnlich aufhielt, blieb auch in der Folge sein gewöhnlicher Sitz. Von seiner Burg Hafn, auf einer kleinen Insel, wo jetzt das königliche Residenzschloß Christiansburg steht (denn das unbedeutende Fischerdorf, aus dem im Laufe der Jahrhunderte die Hauptstadt von Dänemark erwachsen ist, gehörte damals und lange nachher dem roschilder Bisthume) *), hatte er eine weite Aussicht übers Meer und konnte die wendischen Seeräuber in großer Ferne erspähen. Da wohnte er gewöhnlich, wenn er nicht in Schonen oder im Gefolge des Königs war;

*) Sein Bischofshof in Roschild war verfallen; er ließ ihn in Trümmern liegen; legte aber im Jahre 1168 den Grund zum Castrum de Hafn, welches er in seinem Todesjahre, 1201, noch mehr befestigen ließ. Pontoppidan, Origines Hafnienses p. 27. Vgl. Suhm VII. 230 und VIII. 597. Waldemar I. hatte, wahrscheinlich bald nach 1160, den Flecken Hafn, die Insel Amack (auf der jetzt Christianshaven, ein Theil der Hauptstadt, liegt) und die halbe Harde, zu der Hafn gehörte, an Absalon und nach seinem Tode an die roschilder Kirche geschenkt. Dies erhellt aus noch vorhandenen Urkunden von den Jahren 1186 und 1193. Suhm VII. 309. Das Geschenk ward von den Päpsten öfter bestätigt. Diplomat. Arnaeo-Magnaean. I. p. 57. 65. 73. 158 und 173. Eine Bulle vom Jahre 1192 verbot auf Absalon's Begehren dem Bischofe Peter Sunesen und seinen Nachfolgern bei Bannesstrafe die Burg Hafn jemals abzuhändigen (Suhm VIII. 294). Die Gabe gewann noch mehr an Werth durch das Geschenk, welches Waldemar II. dem Bisthume mit der benachbarten Insel Saltholm machte (Diplom. Arnaeo-Magn. I. 117.). Die Burg und der mit ihr verbundene Flecken wurden aber ein paar Jahrhunderte hindurch ein Zankapfel zwischen den Königen, die immer mehr ihre Wichtigkeit einsahen, und den Bischöfen, die ihr Recht nicht wollten fahren lassen; bis endlich Waldemar III. sie der Krone für beständig erwarb, und Christoph von Baiern Kopenhagen zu seiner Residenzstadt wählte.

und mehr als ein Mal vereitelte er von dort aus die Anschläge der Feinde. Für das Beste der ihm anvertrauten Kirche sorgte er mit redlichem Eifer und rieth dem Könige nach seiner besten Einsicht. Es waren allerdings schwierige Zeitumstände, als zwei Päpste, Victor IV. und Alexander III., zugleich auf den Besitz des Apostelstuhls Anspruch machten. Europa war zwischen ihnen getheilt, im Norden selbst waren die Bischöfe uneins. Der Kaiser war Victor ergeben. König Waldemar war ihm gleichfalls geneigt; mit ihm Occo, Bischof von Schleswig. Allein Eskil, damals noch Erzbischof, hielt es, nach dem Beispiele seines Freundes, des heil. Bernhard's, und der Cistercienser, mit Alexander, der auch zuletzt den Sieg davon trug. Eskil, persönlich gegen den König aufgebracht, weil dieser sich nicht eifrig genug bewies, ihm jenen in Clairvaux niedergelegten Schatz, der ihm in Holstein geraubt war, wieder zu verschaffen, bannte den schleswigschen Bischof und wollte eine Fehde gegen den König beginnen. Es glückte ihm nicht; er mußte seinen Frieden theuer erkaufen, verließ unmuthig das Land und wallfahrtete nach Clairvaux und Jerusalem *). Die Versöhnung Alexander's mit dem Kaiser hatte auch zur Folge, daß der König und Absalon ihn als Papst anerkannten; und ihr gegenseitiges Verhältniß ward bald so gut, daß Alexander in einem Briefe an Absalon diesen bitten konnte, den König zur Zurückberufung Eskil's, der in der Folge dem Könige treu, dem Reiche und der Kirche nützlich seyn würde, zu bewegen **). Von dieser Zeit

*) Oben S. 313.

**) Suhm VII. 212. Necrolog. Lundense in den S. R. D. III. 434. Vgl. I. p. 426. no. V et X.

an stand Absalon immer im besten Vernehmen mit den Päpsten. Er war auch mehrere Male in Lagen, in denen dieses für ihn von großer Wichtigkeit seyn mußte. Die Verhältnisse mit den schwedischen und norwegischen Bischöfen waren gespannt. Die ersteren mußten sich zwar den Primas, die anderen, die unabhängiger waren, da der Stellvertreter des heil. Olaf auf dem Stuhle zu Nidaros keinen Primas über sich erkannte, den Legaten des Apostelstuhls gefallen lassen. Aber sie thaten es doch ungern, und Absalon war zuweilen in der Lage, als Beschützer vertriebener norwegischer und schwedischer Bischöfe auftreten zu müssen. Er gewährte dem hierarchischen Erzbischofe Erich von Nidaros, dem der König Sverrer nicht verstatten wollte, seine Rechte und Einnahmen zu vergrößern, oder mehr als dreißig Bewaffnete auf seinen Reisen um sich zu haben, und der in dem darüber entstandenen Streite 1191 nach Dänemark geflohen war, eine Freistätte und Unterhalt für sich und zehn seiner Dienstmannen *). So hatte er auch den Bischof Stenar von Werið in Schweden, der aus uns unbekannten Ursachen entflohen war, gastfrei bei sich aufgenommen **). Des Erzbischof's Erich Klagen unterstützte er bei der Curie. Sverrer ward 1194 in den Bann gethan; und wiewohl er sich dessen ungeachtet in Bergen krönen ließ, zogen doch vier norwegische Bischöfe, als der Papst sie, weil sie der Krönung beigewohnt, gleichfalls mit dem Banne

*) Heimskringla Sverrer's Saga IV. 206. Werlauf, anecdoton ad historiam Sverreri pag. XXXV. Melior miles erat quam Episcopus aut Theologus, hieß es von ihm. S. dänische Bibliothek II. p. 79.

**) Lagerbring, Svea Rikes Historie II. p. 274.

bestraft hatte, nach Lund, versöhnten sich mit Erich und wurden auch von Absalon unterstützt. Der Streit hörte erst nach Sverrer's Absterben auf, dessen Sohn, Hakon, seinem Rathe zufolge, die Bischöfe zurückrief *). Aber Absalon, der dieses nicht voraussehen konnte, hatte durch Vermächtnisse auch nach seinem Tode für sie gesorgt. Auch in Schweden behauptete er seine Würde als Primas. Es ist schon im ersten Buche gezeigt worden, daß die Erzbischöfe von Hamburg und Bremen ihren alten Plan, die Oberherrschaft über die nordischen Kirchen wieder zu gewinnen, nicht vergessen konnten und jede Gelegenheit benutzten, um ihre Versuche zu erneuern. Sie fanden willige Gehülfen an den Erzbischöfen von Upsal, die lieber dem entfernten als dem benachbarten Kirchenfürsten gehorchen wollten. Absalon hatte auch schon früher von seinen Rechten Gebrauch gemacht, und denen, welche sich an einem Kloster Nydale in der Provinz Smaaland vergreifen würden, sogar mit dem weltlichen Schwerte gedroht **). Unterdessen ward der erste Erzbischof von Upsal, Stephan, alt und schwächlich; und Siegfried, Erzbischof von Hamburg und Bremen, glaubte nun eine Gelegenheit gefunden zu haben, sein altes Recht wieder geltend zu machen. Er zwang einen schwedischen Bischof, Johannes, der damals durch Bremen reiste, ihm als seinem geistlichen Oberen den Huldigungseid zu leisten †). Das Domcapitel zu Upsal that auch nach Stephan's 1185 erfolgtem Tode durch Abgeordnete nach Rom sein Möglichstes, um dem Primaten zu Lund sein Recht zu entreißen. Aber Absalon's

*) Scr. R. D. IV. p. 554. V. p. 424.

**) Suhm VII. 602.

†) Kranzii Metropolis. Lib. VII. c. 4.

Ansehen in Rom war zu fest gegründet, und die Curie selbst in ihren einmal angenommenen Grundsätzen zu consequent, als daß etwas hätte ausgerichtet werden können. Der vom Domcapitel erwählte neue Erzbischof, Johannes, mußte sich 1186 von Absalon weihen lassen und demnach seine Hoheit anerkennen *). Gleichermaßen dessen Nachfolger Peter im Jahre 1187 **); und als dieser sich unterfangen hatte, gegen Absalon's Verbot und gegen die Kanones des dritten lateranschen Conciliums zwei unehelich geborene Priester zu Bischöfen zu weihen, setzte Absalon sie beide ab. Den darüber entstandenen Streit, da sie die Gültigkeit der Absetzung nicht anerkennen wollten, entschied Innocenz III., ein großer Mann, der große Männer zu schätzen wußte, durch Bestätigung der dem lundschen Stuhle verliehenen Rechte und die Vollmacht, den Nachfolger des Erzbischofs Peter, Olof Lambatunga (1198), mit dem Pallium zu bekleiden †). Viel und oft hatte Absalon überhaupt über die schwedischen Prälaten zu klagen. Beschied er sie nach Lund, so wollten sie sich nicht einfinden und entschuldigten sich mit königlichen Befehlen. Alles ging in Schweden ungestraft hin, weil man des Primas Recht, den Unordnungen zu steuern, nicht anerkennen wollte; Absalon wandte sich daher an den Papst und bat diesen im Jahre 1198, der schwedischen Geistlichkeit Gehorsam einzuschärfen, wenn sie gesetzmäßig nach Lund vorgefordert würde ††). Es leidet auch keinen Zweifel,

*) Pontoppid. I. 464.

**) Fant, Script. Rer. Svecicar. I. p. 40. Suhm VIII. p. 182.

†) Celsii Bullar. p. 47. Innocentii III. Epist. ed. Baluz. I. p. 374. 419. 444. Suhm VIII. p. 474 seq.

††) S. R. D. VI. p. 77. Unter den Briefen des Abt's Wilhelm Nr. 88.

daß Innocenz III., der überall auf Ordnung hielt, nicht seinen Wunsch erfüllt haben sollte. Aber die Entfernung Upsals von Rom war zu groß, als daß bei üblem Willen pünctlicher Gehorsam immer geleistet worden wäre; und die Macht des Primas von Lund ward beständig schwächer, und zuletzt war sie nicht viel mehr als ein bloßer Titel *).

Es fehlte Absalon auch nicht an Gelegenheit, seine Rechte als Primas gegen den Erzbischof von Hamburg und Bremen zu behaupten. Aus der deutschen Reichsgeschichte ist es bekannt, daß Waldemar I. sich ganz gegen des weiter schauenden Freundes und seines Bruders Esbern Snare's Rath **) verleiten ließ, im Jahre 1162 Kaiser Friedrich I. zu Launes in Burgundien zu besuchen, und sich dort, wie er gedacht zu haben scheint, für Rügen und den benachbarten Theil von Pommern als Lehnsmann des Kaisers zu erkennen. Der Kaiser aber hatte Dänemark im Sinne und behauptete auch, er habe sich das Lehnsrecht über dieses Reich erworben †). Und

---

*) S. Buch I. Cap. 10.

**) Vergl. Suhm VII. 3 folg. und Estrup S. 33.

†) Er sagte den Deputirten der Stadt Rom im Lager vor Sutri: Experta est hoc (daß der Kaiser die Grenzen des Reichs wiederherzustellen strebte) Dania nuper subacta Romanoque reddita orbi, Otho Frisingens., de Gestis Friderici I. Lib. II. c. 22. in Muratori S. R. Italic. Tom. VI. p. 723. Doch scheint der Verfasser eben so wie Güntherus Ligur. in seinem siebenten Buche an frühere Begebenheiten zu denken, welche näher zu untersuchen hier nicht der Ort ist. So viel ist gewiß, daß Kaiser Friedrich I. mit Dänemark keinen Krieg geführt hat, und daß folglich der Ausdruck Dania nuper subacta nicht wörtlich verstanden werden muß. Baden nimmt (Danmarks Riges Historie I. 194) an, Waldemar habe wirklich vom Kaiser auch Dänemark zur Lehn ge=

der Erzbischof von Hamburg und Bremen mag gehofft haben, den Primas um so leichter zu bezwingen, wenn der König erst sein Knie vor der Majestät des Kaisers gebeugt hätte. Absalon, obgleich damals noch nicht Erzbischof, hatte auch den Gram, daß er die vom schismatischen Papste Victor verrichtete Weihe eines Livo zum Bischofe von Odense nicht verhindern konnte *). Die Gefahr ward größer, als der aufrührerische Bischof Waldemar von Schleswig, ein unehelicher Sohn Königs Knud V., durch den Einfluß Kaisers Heinrich VI., der kein Freund von Dänemark war, zum Erzbischofe von Hamburg und Bremen gewählt ward. Man behauptete, die Stimmen der Wahlherren seyen auf ihn gefallen, weil sie gehofft hätten, durch ihn die Würde eines Primas und apostolischen Legaten wieder nach Bremen zurückzubringen **). Aber der Plan scheiterte, Waldemar bestieg

---

nommen, um die seeräuberischen Wenden desto leichter bezwingen und vor Heinrich dem Löwen sicher seyn zu können. Aus Saxo's Erzählung, XIV. 303, scheint aber so viel hervorzugehen, daß Waldemar keine eigentliche Belehnung erhielt. Sein Nachfolger sollte an seine Versprechen nicht gebunden seyn. — Zu den leeren breitgetretenen geschichtlichen Fragen, sagt Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II. 173, gehört auch die, ob Dänemark dem deutschen Reiche lehnbar gewesen sey; und eine Partei hat die Unabhängigkeit für immer so behauptet, wie die andern für immer geläugnet, während die Thatsachen zeigen: daß die Deutschen bisweilen sehr großen Einfluß in Dänemark hatten, bisweilen aber nicht im Stande waren, auch nur den kleinsten Anspruch geltend zu machen.

*) Estrup S. 33. Absalon ging mit dem Könige aus der Kirche, als Victor seinen Gegenpapst Alexander III. in den Bann thun wollte, Suhm ibid. 131, welches doch wohl ohne Aufsehen geschah. Vergl. Raumer a. a. O.

**) Cranzii Metropolis. VII. c. 31.

nicht den erzbischöflichen Stuhl, wahrscheinlich von König Knud VI., dem Sohne und Nachfolger Waldemar I., und von Absalon gehindert; griff hingegen Dänemark an und nannte sich König; ward aber 1193 in die Falle gelockt und vom Könige in Ketten und Banden gelegt, aus denen er erst im Jahre 1206 von Waldemar II. gelöst ward.

So eifrig Absalon auch für die Rechte der Geistlichkeit war, entschuldigte er doch, in Vereinigung mit den übrigen Bischöfen, das Verfahren des Königs. Er habe, schrieb Absalon nach Rom, der öffentlichen Ruhe wegen nicht anders handeln können *); und Innocenz III. ließ das so hingehen und tadelte den König blos wegen der harten Behandlung eines gesalbten Bischofs und des bösen Beispiels wegen, das er andern Fürsten gegeben, die Freiheiten der Geistlichkeit zu verletzen. Er entschuldigte übrigens den Bischof und rieth dem Könige zum Vergleiche **). Dieser Brief ward 1203 nach Absalon's Tode geschrieben, dessen Würde von bremischer Seite, während Waldemar gefangen saß, nicht angefochten ward.

7.

Benehmen im Aufruhr der schonenschen Bauern wegen der Zehnten.

Es ist bereits bemerkt worden, daß Absalon den Rechten der Geistlichkeit nichts vergab. Zu diesen gehörten auch die Zehnten. Diese waren, so wie überall, auch in Dänemark äußerst verhaßt. Sie hatten dem Könige Knud

---

*) Epistolae Wilhelmi Abbatis in den Script. Rer. Dan. VI. p. 41. 58.

**) Epistolae Innoc. III. Du Theil's Ausgabe. Tom. VI. 104. Raynaldus ad ann. 1203. Suhm IX. S. 16—18.

dem H. das Leben gekostet, und der Streit über sie währte das ganze Mittelalter hindurch fort. Nie wurden sie an allen Orten regelmäßig entrichtet. Auch für Absalon waren sie eine Quelle von vielen Unruhen, ob es gleich zwischen ihm und den seeländischen Bauern, die über die Härte vieler alten Kirchengesetze und herkömmlichen Einrichtungen geklagt hatten, 1171 in Ringstedt zu einem Vereine gekommen war, in welchem diese sich selbst, wahrscheinlich zur Vergütung für andere ihnen erlassene Abgaben, zur Entrichtung eines dreifachen Zehnten von ihrer ganzen jedesmaligen Ernte verstanden und zugleich verpflichtet hatten, diesen Zehnten nach einem bestimmten Orte in der Pfarrei, zu der sie gehörten, zu verfahren. Bedeutende Geldbußen waren auf die Uebertretung dieses Vergleichs gesetzt *). Absalon hielt streng über die Erfüllung desselben und überall über das Zehntenrecht. Die Bauern in Schonen, die nicht an das seeländische, sondern an das schonensche Gesetzbuch gebunden waren, welches die Abgabe der Zehnten gleichfalls und ohne Milderung geboten hatte, beklagten sich überhaupt über die schweren Schatzungen an König und Geistlichkeit, und über die Frohnen, die ihnen zum Baue der Kirchen und zu andern kirchlichen Arbeiten auferlegt waren; und da nun einige vornehme Seeländer, Anverwandte Absalon's, die er zu Lehnsleuten in den erzbischöflichen Gütern bestellt hatte, den Bauern im östlichen Schonen befohlen, einige gefällte Bäume nach dem Orte, wo sie gebraucht werden sollten, hinzuschleppen, weil man sich dort keiner

*) Das seeländische Kirchengesetz im letzten Artikel. S. Thorkelin's Samling af Danske Kirkelove S. 20.

Pferde bedienen konnte, brach ein förmlicher Aufruhr aus. Die Bauern forderten Entfernung der seeländischen Lehnsleute, Abschaffung des erzbischöflichen Amtes, welches überflüssig sey, und Einführung der Priesterehe*). Sie müssen sachkundige Rathgeber gehabt haben, denn die beiden letzten Forderungen zielten darauf ab, die Hierarchie mit einem Schlage zu vernichten.

Absalon versuchte erst die Güte. An dem einen Orte, wo er mit den Bauern zusammengekommen war, untersuchte und entschied er die Klagen nach Billigkeit, und das Volk war zufrieden. Aber die Aufrührer hatten sich an einen andern Ort hinbeschieden. Absalon's Abgesandte ließen sich einschüchtern; der Aufruhr brach völlig aus; der Erzbischof, welcher alles Blutvergießen vermeiden wollte, zog sich nach Seeland zurück und begab sich von da nach der Insel Samsoë zum Könige. Auf ein von Absalon an die Bauern erlassenes Schreiben antworteten diese mit denselben vorhin geschehenen Forderungen. Die Sache ward nach Rom berichtet, und Clemens III., den die Forderung der Priesterehe besonders aufgebracht hatte, belegte die Empörer 1179 mit dem Banne**). Der König landete darauf mit einem Heere in Helsingborg. Absalon ward sogar mit Steinwürfen angegriffen. Die Empörer forderten die Entfernung der fremden Lehnsleute und Vögte; die Jütländer im königlichen Heere unterstützten diese Forderung, aus Abscheu vor den Zehnten; und obgleich Absalon in einer Zusammenkunft in Helsingör mit seiner siegreichen Beredtsamkeit einige auserlesene Männer

*) Saxo, Lib. XV. p. 366.

**) Estrup 124.

aus Schonen völlig für sich einnahm, ward dadurch doch nichts gewonnen; denn die Empörer hatten fest beschlossen, weder Zehnten zu entrichten, noch anderen Forderungen der Kirchengesetze Folge zu leisten *). Absalon belegte darauf Schonen mit dem Interdicte. Das Volk aber erklärte den beiden Geistlichen, die das Interdict in Lund ankündigten: die Priester hätten den Gemeinden und nicht den Bischöfen für ihren Unterhalt zu danken. Sie sollten daher ferner Gottesdienst halten, oder das Land verlassen; wollten sie keines von beiden, so sollten sie nicht blos ihren Dienst verlieren, sondern auch körperlich gezüchtigt werden. Da aber die Geistlichen betheuerten, weder Todesfurcht noch Elend könne sie zum Ungehorsam gegen den Erzbischof verleiten; so verlangten die Bauern Aufschub des Interdicts, bis man mit dem Erzbischofe unterhandelt habe. Dieser ward bewilligt. Dessenungeachtet wurden aber doch die Güter des Königs und der Kirche geplündert. Im Jahre 1181 kam es endlich zu einer hartnäckigen Schlacht. Nun flehten die Aufrührer um Gnade. Absalon bat für sie, wollte aber nichts von Erlassung der Zehnten wissen, wiewohl der König ihm zur Nachgiebigkeit rieth. Dahingegen erklärte er sich bereit, andere Vortheile aufzugeben, die seine Vorweser genossen hatten, und auf diese Weise ward wieder Ruhe im Lande.

Absalon's Strenge in diesem Puncte war keine Frucht der Härte seines Charakters, sondern seiner innigen Ueberzeugung. Diese sprach er in einem Schreiben aus, in welchem er 1187 das Zehntenwesen in der schleswigschen

*) Saxo Grammat., Lib. XV. p. 368 sq.

Diöcese bei Strafe des Bannes bestätigte. „Der Herr," sagt er, „hat aus Erbarmung über das verderbte Menschengeschlecht Apostel, apostolische Männer und andere Priester gesandt, die mit göttlicher Speise die menschlichen Herzen ernähren sollen. Daß diese Verkündiger des göttlichen Wortes vorzüglich geliebt und verehrt werden sollten, wollte der Herr. Deshalb sagt er: Wer Euch angreift, rührt meinen Augapfel an. Und an einem anderen Orte: Ihr sollt meine Gesalbten nicht anrühren und meine Propheten nicht beleidigen. Er wollte, daß sie nicht blos himmlischen, sondern auch irdischen Lohn erhielten, so daß die, welche das Geistige aussäen, auch den weltlichen Vortheil davon ernteten, nämlich Zehnten und Opfer. Diese Werkzeuge des h. Geistes empfiehlt auch der h. Augustinus mit den Worten: Wer Vergebung seiner Sünden wünscht, bezahle Zehnten! und: Wer Zehnten bezahlt, soll nicht blos eine überflüssige Ernte, sondern auch Heil für Seele und Leib gewinnen *)." Neben diesen religiösen Beweggründen zur Strenge hatte Absalon auch politische, die nicht so sehr entschuldigt werden können als seine Anhänglichkeit an die Grundsätze der Kirche; Grundsätze der Aristokratie. Denn bis zur Periode der Waldemare war der dänische Bauer frei wie der Edelmann und erschien bewaffnet in den Volksversammlungen. Dies aber mißfiel dem Ade und der Geistlichkeit, die von päpstlichen Legaten unterstützt ward. Waffen, hieß es, erzeugten Schlägereien

---

*) Thorkelini Diplomatarium Arnaeo-Magnaeanum. p. 60. Der Brief ist an den Bischof Waldemar von Schleswig und seine kanonisch ernannten Nachfolger.

und Unordnung. Das Volk ward nun immer mehr zur Seite gesetzt. Der erbliche Lehnsadel ward immer mehr ausgebildet, und der Unterschied zwischen Häuptlingen und dem geringen Volke seit Waldemar I. so deutlich, daß es kaum zu bezweifeln ist, daß Absalon und sein Geschlecht Hauptursachen dieser Veränderung, die nachher so viele verderbliche Folgen gehabt hat, gewesen sind *). Der freie dänische Bauer sank herab, wenn nicht zum Leibeigenen, so doch zum Guts-Hörigen. Er ward vom dreizehnten bis zum achtzehnten Jahrhunderte Glebae adscriptus. Friedrich IV. menschenfreundliche Veranstaltungen wurden durch Gegenveranstaltungen unter seinem Nachfolger in ihrer Wirksamkeit gelähmt. Dem Sohne seines Urenkels, Friedrich dem Sechsten, war es erst beschieden, am Ende desselben Jahrhunderts durch weise und kräftig unterstützte Gesetze dem Landmanne seine Freiheit und unbestreitbaren Rechte wiederzugeben!

8.
Verhältniß zu Knud VI. Er resignirt das Bisthum Roschild.

Eben so treu und ergeben, als Absalon dem großen Könige Waldemar gewesen war **), war er es auch nach dessen

*) Rothe, Nordens Statsforfatning I. 50 folg. Die Klerisei that das Ihrige dazu, den Bauer herabzuwürdigen; selbst durch die Wahl der Ausdrücke, z. B. ignobilis plebejus, infimi status homo. Suhm sagt gleichfalls: Absalon habe dem Lande als Aristokrat (er fügt hinzu als Hierarch) sehr geschadet, und der Schade, den er als Aristokrat gestiftet, werde noch gewissermaßen gefühlt. VIII. S. 600.

**) Er vermochte es kaum, seine Todtenfeier zu halten. Mit Thränen benetzte er den Altar, vor dem er die Seelenmesse lesen

im Jahre 1182 erfolgten Tode seinem Sohne Knud VI. Diesen hatte er selbst getauft, und Waldemar hatte ihm auf seinen und der übrigen Großen Rath bei seinen Lebzeiten den Königsnamen gegeben; wodurch ihm zugleich die Erbfolge, gegen die alte Sitte, welche dem Volke freie Wahl unter den Prinzen des königlichen Hauses gestattete, zugesichert ward. Unter diesem jungen Fürsten fuhr Absalon fort, die Seele des Raths im Frieden und im Kriege zu seyn, und nahm sich, als König Philipp August von Frankreich seine Gemahlin Ingeburg, eine Schwester Knud VI., verstoßen hatte, dieser Fürstin bei den französischen Prälaten und am römischen Hofe lebhaft an. Er erlebte aber nicht ihre lange, nachher im Jahre 1213 durch Innocenz III. bewirkte Versöhnung und Wiedervereinigung mit ihrem Gemahle *).

Allmälig beschlich ihn das Alter; die Beschwerden seiner Seezüge, die Menge seiner Amtsgeschäfte machten ihm Erleichterung wünschenswerth. Er hatte daher schon im Jahre 1191 sein Bisthum Roschild in die Hände seines Vetters Peter Sunesen resignirt, den er im darauf folgenden Jahre weihte **). Seine Resignation zeigt, wie frei er vom Geize war. Er bedung sich nur, wenn er sich in Seeland aufhielt, als Hausvater gemeinschaftlichen Tisch mit dem Bischofe von Roschild; diesem aber übertrug er freiwillig fast die Hälfte seiner Einkünfte und

---

sollte. Die Sprache versagte ihm, er konnte die Messe nicht endigen und hätte vor dem Altare beinahe seinen Geist aufgegeben. Suhm VII. 663.

*) Engelstoft Philip August, Konge af Frankrig og Ingeborg Prinsesse af Danmark, Khvn. 1801. Auch ins Deutsche übersetzt.

**) Suhm VIII. 228.

das Recht, 43 Lehne zu vergeben. Wir wissen leider nur sehr wenig von seinen letzten zwölf bis vierzehn Jahren. Saxo endigt ums Jahr 1187 *). Von der Zeit an scheint Absalon sich allmälig von weltlichen Geschäften zurückgezogen und sich meist nur den kirchlichen gewidmet zu haben. Seinen Charakter als Geistlicher malt der Lebensbeschreiber des Abtes Wilhelm mit lebhaften und wahren Farben, wiewohl etwas im Colorite des Zeitalters. „Er war ein Mann von bewährtem Rathe (homo magni consilii), der Schmuck der Geistlichkeit, ein Tröster der Traurigen und Nothleidenden, ein frommer Freund aller Mönche; der bescheidene Lenker des Volks, ein milder Versorger aller Fremden und Armen; der größte Verfolger der Slaven, die Zierde des Glaubens, ein herrlicher Spiegel des Adels und der Tugend, ein brennendes Licht in der Kirche Gottes und ihr starker unerschütterlicher Pfeiler **).“

9.

Seine Liebe zu den Wissenschaften.

Uns bleibt noch übrig, in Absalon den Freund und Beschützer der Wissenschaften zu betrachten. Durch seine Studien in Paris gebildet, behielt er sein ganzes Leben hindurch Liebe und Achtung für sie, und für die, welche

---

*) Gewissermaßen betrachtete er seinen Nachfolger als seinen Coadjutor, denn er sollte seinem Rathe und Gutbefinden wie ein Sohn seinem Vater folgen und ihm auch seine Arbeit in Schonen erleichtern, wenn es nöthig sey, und er es verlange. Der Papst bestätigte alles den 25. März 1193. Doch galt dieses blos Absalon's Person. Suhm VIII. 295.

**) Suhm VII. 192.

sich in ihnen auszeichneten. Seine Vaterlandsliebe machte ihm besonders die vaterländische Geschichte werth, und ihm verdanken wir die beiden ältesten einheimischen Geschichtsbücher, Svend Aagesen's und Saxo des Grammatikers. Wenn es gleich nicht völlig historisch bewiesen ist, daß er den Cisterciensern in Soroë die Verpflichtung auferlegt habe, die Geschichte des Vaterlandes zu schreiben *); so ist es doch völlig gewiß, daß er Saxo, und wahrscheinlich ist es, daß er Svend zur Ausarbeitung ihrer Werke ermuntert und bei derselben unterstützt habe. Beide folgten in der ältesten dänischen Geschichte verschiedenen Hypothesen und Ansichten. Absalon ließ sie gewähren; und Svend legte seine Feder nieder, als er erfuhr, daß Saxo im Sinne habe, die Waldemar'sche Periode ausführlicher und in einem blühenden Style zu behandeln **). Absalon unterstützte Saxo †), der Kanoniker in Roschild war ††), wo sein Grab in der Kathe-

*) Hvitfeld's Chronik II. 167. Stephanii Prolegomena ad Saxonem p. 19. Suhm VII. 97. Estrup's Absalon S. 36. Daugaard, über das dänische Mönchswesen S. 256.

**) Estrup S. 39.

†) Er war aus einem edlen Geschlechte, mit Absalon verwandt, und sein Großvater scheint einer von Waldemar I. Feldherren gewesen zu seyn. Suhm VI. 236. Von ihm handeln: Georg Reimer, de vita, eruditione et scriptis Saxonis Grammatici. Helmstad. 1762. Jo. Nehrman, de Saxone Grammatico, Londini Gothor. 1772. Dahlmann, in seinen Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte I., und P. E. Müller, Om Kilderne til Saxo's ni förste Boger og deres Troværdighed, in den philosophisch-historischen Schriften der k. dän. Ges. der Wissenschaften. II. Band. Die Fortsetzung dieser Untersuchungen wird im IV. Bd. erscheinen.

††) In der ersten Ausgabe seiner dänischen Geschichte, die der Bischof Lago Urne 1514 zu Paris drucken ließ, nennt der Titel ihn

dralkirche noch gezeigt wird, mit Büchern und Geld und sammelte oder ließ alte Sagen für ihn sammeln. Denn er war ein Freund der Saga; er kannte die isländische und hatte unter seinen Hofleuten einen in den alten Geschichten sehr erfahrenen Isländer, Arnold, vielleicht einen Skalden, der Saxo gewiß viele Nachrichten mittheilte und von seinem Herrn, welchen er selbst auf seinen Seezügen begleitete, seines Scharfsinns und Ahnungsvermögens wegen sehr geschätzt ward *). Denn Absalon war von der Schwäche seines Zeitalters nicht frei und achtete unter andern auch auf Träume **). Glaubte doch in einem weit helleren Zeitalter Melanchthon an Astrologie! Absalon's Liebe zur vaterländischen Geschichte ward durch seines Namens Unsterblichkeit belohnt. Der dankbare Saxo hat ihm ein unvergängliches Denkmal gesetzt!

Diese Liebe zur Geschichte schränkte sich aber nicht blos auf die vaterländische ein; Absalon kannte auch die ältere, besonders die römische. Ohne Zweifel hatte er während seines Aufenthalts in Paris Gelegenheit, Handschriften zu erwerben; denn er besaß mehrere alte Classiker. Es geschieht von einigen, die Saxo geliehen hatte, in seinem Testamente Erwähnung, welches diesem anbefiehlt, sie an das Kloster in Soroë abzuliefern. Auch vermachte er diesem Kloster eine Handschrift vom Justinus †). Andere Handschriften, wahrscheinlich religiösen

---

Praepositus Roschildensis. Er mag also späterhin, vielleicht erst nach Absalon's Tode, Prälat im Capitel geworden seyn. Vergl. Suhm IX. 106.

*) Suhm VII. 234.

**) Estrup 182.

†) Estrup 36. 37.

Inhalts, schenkte er der Kirche zu Lund. Die königliche Bibliothek zu Kopenhagen besitzt noch einen Valerius Maximus, der ihm zugehört hat. Was in Soroë gewesen ist, haben Feuersbrünste zerstört *).

10.

Tod und Begräbniß.

Mit dem Ablaufe des zwölften Jahrhunderts, dessen letzte Hälfte der Ruhm seiner Thaten erfüllt hatte, erloschen Absalon's Kräfte. Er fühlte im Jahre 1200 als 73jähriger Greis den herannahenden Tod, begab sich nach seinem geliebten Soroë, machte dort in Gegenwart seines Bruders und mehrerer Zeugen weltlichen und geistlichen Standes sein noch vorhandenes Testament **) und entschlief in der Nacht vor dem St. Benedictstage, den 21. März 1201. Seine Gebeine wurden am heiligsten Orte der Kirche, vor dem Hochaltare, bestattet. Da ruhte er neben seinem Vater; als aber die Kirche im

*) Beim letzten Brande der Akademie zu Soroë, die zum Theil im alten Kloster eingerichtet war, öffnete sich ganz unerwartet eine Seitenmauer, aus der eine Menge von Pergamenten herausflog, von denen aber nichts gerettet werden konnte. Dies geschah im Jahre 1811.

**) In diesem veränderte er verschiedenes, worin er vorher unrichtig gehandelt hatte. Einen Auszug des Testaments gibt Suhm VIII. 590—595. Absalon, sein Bruder, und ein Vetter, Suno Ebbesen, hatten dem Kloster Soroë die Hälfte ihres gesammten Vermögens nach ihrem Tode vermacht, und Lucius III. hatte diese Vermächtnisse bestätigt. Esbern Snare's Söhne und Schwiegersöhne waren aber damit nicht zufrieden; und es währte lange, ehe das Kloster zum vollen Besitze gelangte. Daugaard, über das dänische Klosterwesen, S. 240.

Jahre 1247 abgebrannt und 1285 wieder hergestellt war, ließ der damalige Abt Nikolaus III. sie im Presbyterium hinter dem Hochaltare begraben. Das Grab ward im Jahre 1536 im Beiseyn Königs Christian III. und des ersten evangelischen Bischofs, Peter Palladius, geöffnet, und man fand den Körper Absalon's unversehrt in seinem Pontificalschmucke. Man sah daraus, daß er ein hoher stattlicher Mann gewesen war. Das Grab ward auf Befehl des Königs wieder verschlossen und von dem Abte in demselben Jahre, 1536, mit einem Leichensteine versehen, auf dem der Erzbischof in seinem völligen Ornate ausgehauen ist, mit seinen beiden dort gleichfalls begrabenen Neffen Peter und Skialm, Bischöfen von Aarhus, zu seinen Füßen. Dieses schöne Monument eines der größten Männer, die Dänemark hervorgebracht hat, ist noch vorhanden und wird sorgfältig in der soroër Kirche bewahrt *).

---

*) Bei der Einweihung der neuerrichteten Akademie in Soroë, am 21. Mai 1827, ward das Grab auf königl. Befehl wieder eröffnet, um einen viele Jahre auf der königlichen Kunstkammer bewahrten Schädel, der für den Absalon's ausgegeben ward, wieder zu den noch übrigen Gebeinen zu legen. Man fand diese in einem bleiernen Sarge, der in einer enganschließenden gemauerten und mit großen Steinen zwei Mal bedeckten Grabkammer stand, beinahe aufgelöst. Es ergab sich jedoch gleich, daß jener Schädel Absalon nicht zugehört habe, denn die Ueberreste des Kopfes waren deutlich zu erkennen. Auch waren noch Spuren seiner Pontificalkleidung vorhanden. Von seinem elfenbeinernen Hirtenstabe fanden sich einige Bruchstücke. Sein silberner Kelch und in demselben sein bischöflicher Ring, in dem ein leicht geschliffener Stern-Saphir gefaßt war, lag unter seinen Händen auf seiner Brust. Beide werden nun als Reliquien des großen Mannes in einem in der Hinterseite des Altars vertieften und verschlossenen Behältnisse verwahrt. S. Beretning om Undersögelsen af Erke=

biskop Absalon's Grav i Soroë Kirke, efter Kongelig Befaling foretaget den 22. og 23. Mai 1827, im Nye Danske Magazin IV. zweitem Heft. Man fand im Sarge eine zinnerne Tafel mit folgender Inschrift:

> Hic jacet Absalon Archiepiscopus Asceri filius vir b o nus et pius, qui hoc claustrum funda v i t m u l t i s b o nis locupletavit. Habuit . . . . . . R o s c i l d e n s i a n n o s X X X X I I I. archiepi s c o pa t u L u n d e n s i annnos X X I I I m o r t u u s e s t d e i S a n c t i B e n e-d i c t i anno i n c a r n a t i o n i s dominice MCCI . . . . .

Die gesperrt gedruckten Wörter und Buchstaben waren verwittert, sind aber leicht zu ergänzen.

Fünftes Capitel.

Andreas Sunesen, Erzbischof von Lund.

I.

Andreas Sunesen's Geburt und Jugend.

Die Kirche zu Lund hatte durch Absalon ihren Culminationspunct erreicht. Er selbst leuchtete wie ein Gestirn in der Dämmerung des Zeitalters. Ihn zu ersetzen war sehr schwer. Der gute Genius Dänemarks gab ihm aber einen Nachfolger, der ihn an Gelehrsamkeit übertraf, und wenn er als Staatsmann und Krieger ihm vielleicht nicht ganz gleich kam, doch in Vaterlandsliebe und Ergebenheit gegen den König, Sorgfalt für das Beste der Kirche, und überhaupt in kirchlichen Tugenden mit ihm wetteifern konnte.

Andreas Sunesen hieß dieser edle Mann. Er war aus Absalon's Geschlecht, ein Sohn von dessen Vetter Suno Ebbesen, der selbst Skialm Hvide's Sohn war. Zwei Brüder, Peter Sunesen und Andreas, folgten dem großen Oheim in seinen kirchlichen Würden, Ersterer, als Absalon das Bisthum Roschild 1192 niederlegte, in diesem Amte; Letzterer, der jüngere, ward nach Absalon's Tode Primas des Nordens. Ein dritter, vielleicht der

älteste, Simon, ward Bischof in Odense *). Außerdem hatten sie noch vier weltliche Brüder **). Beide Brüder, Petrus und Andreas, waren von Jugend auf zum geistlichen Stande bestimmt; beide wurden in Paris für ihren Beruf gebildet. Petern, dessen Fleiß und Sitten von Stephan von Tournay sehr gerühmt werden †), erlaubte seine schwächliche Gesundheit nicht, lange dort zu verweilen. Dieser Stephan von Tournay, damals Abt des Klosters der heiligen Genoveva, ein Freund Absalon's, sandte ihn, wiewohl er Kanonicus dieses Stifts geworden war, also auf einen längern Aufenthalt gerechnet hatte, in sein Vaterland zurück, in welchem er bis zum Jahre 1214, mithin 22 Jahre lang, der Kirche und dem Staate diente. Wahrscheinlich waren beide Brüder zu gleicher Zeit in Paris, Andreas blieb aber zurück. Absalon leitete auch in der Ferne ihre Studien, und Andreas ward für die damaligen Zeiten ein Gelehrter vom ersten Range. Er ward in Paris Doctor der Theologie und vielleicht der Rechte ††), soll auch dort Professor gewesen

*) Er starb 1186. Pontopp. I. 312. 13.

**) Pontopp. I. 565.

†) S. das Lob, welches Stephan von Tournay ihm in einem Briefe an Absalon giebt. Pontopp. I. 563. Suhm VII. 631. Er wollte ihn nach Absalon's Verlangen nicht in die weltlichen Schulen in Paris schicken, wo Worte verkauft und die schwierigsten Streitigkeiten geführt würden. Man sieht daraus, daß weder Absalon noch Stephan Freunde der Scholastik waren. Uebrigens bittet Stephan seinen Freund, ihn vor Gesellschaft mit den Weltgeistlichen zu hüten und ihn in der Gesellschaft des Abtes Wilhelm oder an seinem eigenen erzbischöflichen Hofe leben zu lassen.

††) Suhm nennt ihn allein Doctor der Theologie VIII. 581. Matthiä sagt, Catal. Episc. Lundens. p. 59, Theologiae et fortasse etiam jurium Doctor. Kofod Ancher weiß nur, daß er Doctor

seyn, welches jedoch ungewiß ist, indem die Worte, auf die man sich beruft, eher darauf hinzudeuten scheinen, daß er ein Jahr lang das Rectorat der Universität geführt habe*); eine Würde, die auch in Paris, so wie in Bologna, Padua und auf mehreren der alten Universitäten Studirende von einem gewissen Range bekleiden konnten, ohne deshalb als Lehrer angestellt zu seyn. Dies geschah aber, nachdem Sunesen von seinen weitläufigen Reisen in Frankreich, Deutschland, England und Italien nach Paris zurückgekehrt war. Sein dortiger Aufenthalt mochte ungefähr in die Zeit fallen, in welcher der nachmalige Papst Innocenz III. da studirte; oder aber sie sind in Italien mit einander bekannt geworden; vielleicht erst, als Andreas als königlicher Gesandter sich in Rom aufhielt: denn Innocenz war sein persönlicher Freund und schätzte ihn außerordentlich. Er soll sogar, gewiß in spätern Jahren, als er bereits Erzbischof war, den Cardinalshut, entweder von Innocenz oder dessen Nachfolger, Honorius III., erhalten haben**), und wäre dieses

---

der Rechte war S. 112. Aber in Morten Pedersen's Schrift: Absalon's oc Esbern Snare's Herkomst oc Adelige Stamme, wird er Doctor Theologiae genannt.

*) Tu, heißt es in Saxo's an ihn gerichteter Dedication seines Geschichtbuchs, Galliam, Italiamque cum Britannia percipiendae literarum disciplinae colligendaeque earum copiae gratia perscrutasti, post diutinam peregrinationem, splendidissimum externae scholae regimen apprehendisti. S. Schlegel's Anm. zu Kofod Ancher's Lovhistorie, 2. Ausgabe I. 112. Von seinen Reisen spricht gleichfalls Matthiä S. 59. Er nennt auch Deutschland unter den Ländern, die er besucht hat.

**) Lagerbring, Svea Rikes Historie, II. S. 436. Neumann, historia Primatus Lundensis p. 81. Die Behauptung gründet sich auf einen Brief an ihn, von einem Abte Gervasius in Frankreich, der ihn so nennt. Hugonis Sacr. antiquit. monument. T. I. p. 108.

bewiesen, so wäre unser Andreas der einzige mit dem römischen Purpur geschmückte Däne gewesen *).

2.

Er wird Canzler Knud VI. Seine Gesandtschaften nach Rom und Frankreich.

Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland ernannte König Knud VI. ihn auf Absalon's Empfehlung zu seinem Canzler **). Ein Amt, welches gewöhnlich das ganze Mittelalter hindurch in allen Ländern Geistlichen anvertraut ward, weil diese die einzigen Gelehrten waren, ja nicht selten die einzigen, die mit der Feder umzugehen wußten. Gewöhnlich war daher auch eine Prälatur mit der Canzlerwürde verbunden, und es gab fast immer die Anwartschaft auf ein Bisthum, falls der zum Canzler ernannte nicht schon Bischof war. Andreas gewann im vollen Maße das Vertrauen des Königs und ward von ihm, als die ärgerliche und in ganz Europa so viel Aufsehen erregende Ehescheidungssache zwischen dem Könige Philipp August von Frankreich und seiner Gemahlin Ingeburg,

---

In Suhm's Geschichte finde ich von seiner Cardinalswürde blos so viel, daß Suhm nicht an sie zu glauben scheint, weil der Papst in der Bulle, in welcher er ihm und dem Bischofe Peter von Roschild aufträgt, seinen Nachfolger im Erzbisthume zu weihen, ihn Magister nenne, welches wohl nicht geschehen wäre, wenn er Cardinal gewesen, IX. 475. Jetzt gewiß nicht; damals war aber Magister ein hoher Ehrentitel! Doch ich wage nicht zu entscheiden.

*) Denn der Cardinal Isarnus, der zu Anfange des 14. Jahrhunderts zum Erzbischofe von Lund ernannt ward, war ein Franzose.

**) Wir finden einen Andreas, Kleriker des Königs, der im Jahre 1180 eine königliche Urkunde unterschrieb. Vielleicht unsern Andreas Sunesen! Suhm VII. 573.

der Schwester Knud VI. und Tochter Waldemar I., angefangen hatte, zugleich mit dem Abte Wilhelm von Ebelholt an den Papst Cölestin III. geschickt, um den König anzuklagen und die gerechte Sache der unglücklichen Königin zu vertheidigen *). Wir kennen diese Geschichte jetzt genau aus Engelstoft's Monographie **). Sie ist wichtig, nicht blos weil das langwierige Leiden der Königin selbst warme Theilnahme erregen muß; sondern auch, weil sie eine Scene des Kampfes zwischen der kirchlichen und der weltlichen Macht, in welcher das Recht auf der Seite der Kirche war, darstellt; endlich auch, weil sie einer der merkwürdigsten Rechtsfälle im Mittelalter und gewissermaßen classisch in dem Theile des kanonischen Rechts ist, der von Ehescheidungen handelt, und die ganze Ansicht Innocenz III., der einer der größern Kanonisten seiner Zeit war, an den Tag legt.

Der König von Frankreich fühlte, wie Heinrich VIII. von England, Gewissensbisse über die Sünde, die er begangen habe, eine ihm in verbotenen Graden verwandte Princessin zu heirathen, hatte sie gleich nach ihrer Vermählung und Krönung verstoßen und in ein Kloster eingesperrt, darauf die Ehe trennen und die Königin in ein entferntes Kloster bringen lassen. So war ungefähr ein Jahr seit ihrer Vermählung verflossen, als ihr Bruder 1194 Andreas Sunesen und den Abt Wilhelm als Gesandte an den Papst schickte, um die Unrichtigkeit der Behauptung, sie sey mit dem Könige von Frankreich in

*) Suhm VIII. 3:5.

**) Engelstoft Philip August, Konge af Frankrig, og Ingeborg Princesse af Danmark.

verbotenem Grade verwandt, zu beweisen, und sowohl Papst als Cardinäle um ihren Beistand zu bitten. So sehr der römische Hof sich auch der Königin annahm, ward doch durch die ersten Schritte nichts ausgerichtet. Cölestin gab daher den Gesandten 1195 ernsthaftere Briefe an den König und den Erzbischof von Sens mit. Dem Könige meldete er, er habe die unrechtmäßige Ehescheidung cassirt, und verbot ihm, zu einer zweiten Ehe zu schreiten; dem Erzbischofe befahl er, gegen jeden Schritt zu einer neuen Vermählung, so lange die Königin lebe, zu protestiren.

Als die Gesandten, welche diese Briefe dem päpstlichen Legaten in Frankreich übergeben sollten, im Frühlinge 1196 zu Dijon in Burgund ankamen, wurden sie mit Vorwissen des Königs vom Herzoge von Burgund aller ihrer mitgebrachten Briefschaften beraubt und in enger Gefangenschaft gehalten. Die Aebte von Citeaux und Clairvaux nahmen sich ihrer an; sie wurden wieder auf freien Fuß gestellt und blieben in Clairvaux, bis es endlich den beiden Aebten und dem päpstlichen Legaten gelang, die Erlaubniß für sie auszuwirken, nach Paris zu kommen. Dort fanden sie aber keine günstige Aufnahme, richteten nichts aus; Andreas reiste wieder nach Dänemark und hinterließ Wilhelm in Paris *). Unmittelbar darauf heirathete der König Agnes von Meran **). Knud VI. war hierüber höchst erbittert und schrieb einen Brief an den Papst, an dem Absalon und Andreas Su-

*) Suhm VIII. 373. Er war jetzt 90 Jahre alt. Doch hoffte er vielleicht, noch etwas für die Königin zu bewirken.

**) Suhm 376.

nesen gewiß Antheil hatten, und der einen merkwürdigen Wink enthielt, daß die Bande zwischen Dänemark und Rom doch nicht ganz unauflöslich wären — semper enim, heißt es am Schlusse dieses Briefes, Romano ecclesiae jugo placuit nobis colla submittere, et, nisi primum nobis Romana ecclesia defuerit, non erit ab ea nobis discedendi voluntas *). Mittlerweile gingen noch Jahre über diese Streitigkeiten hin, und erst Innocenz III. zwang den König, seine rechtmäßige Gemahlin wieder aufzunehmen. Während seiner Abwesenheit scheint Sunesen die Propstei der Kirche St. Lucia **) in Roschild erhalten zu haben, falls er nicht schon früher diese Prälatur besaß.

8. Sunesen, Erzbischof von Lund. Seine Amtsführung.

Wir verlieren ihn jetzt drei bis vier Jahre aus dem Gesichte, bis wir ihn um Ostern 1201 als Erzbischof von Lund wiederfinden. Absalon war nämlich den 21. März gestorben, und Andreas Sunesen ward an seiner Statt, gewiß mit Vorwissen und Genehmigung des Königs, zum Erzbischofe erwählt †). Seine Verdienste als Staatsmann und als Feldherr werden wir im Capitel von den Kreuzzügen nach der Ostsee kennen lernen. Hier haben wir nur von seiner Wirksamkeit als Bischof zu handeln; und

*) Engelstoft S. 119. Suhm 378.

**) In einer Urkunde bei Suhm VIII. 372. Vielleicht ist St. Lucia ein Druckfehler, anstatt der dem heiligen Lucius geweihten Domkirche!

†) Suhm VIII. 581.

leider ist uns nur wenig über ihn von den Geschichtschreibern hinterlassen. Er erhielt noch in demselben Jahre, 1207, von Innocenz III. die Bestätigung als Primas von Schweden, und das Recht, den Erzbischof von Upsala mit dem Pallium zu bekleiden *). Innocenz war nicht der Mann, der Eingriffe in einmal rechtmäßig erhaltene Gerechtsame erlaubte, und allmälig mußten die hamburgischen Erzbischöfe einsehen, daß der lund'sche von ihrer Seite unverwundbar sey.

Nachdem Knud VI. 1203 gestorben war, krönte Sunesen dessen Bruder und Nachfolger Waldemar II., den Siegreichen, und erhielt von diesem Könige die Bestätigung aller der lund'schen Kirche von Königen und Päpsten verliehenen Privilegien und Schenkungen **). Er behielt auch sein ganzes Leben hindurch das Vertrauen des Königs, dem er treu diente. Sein Verhältniß zum Papste war fortdauernd gut und vertraulich, ohne Schaden für das Reich. Es müssen daher besondere uns unbekannte Ursachen eingetreten seyn, welche ihn abhielten, dem berühmten vierten lateranischen Concilium 1215 mit den Gesandten des Königs beizuwohnen, wiewohl der Papst ihn dringend dazu eingeladen hatte †). Zu

*) Suhm VIII. 608. Die Bulle steht bei Pontoppidan I. 605. Celsius hat in seinem Bullario Svio-Gothico das Jahr 1202 den 23. Nov., vielleicht mit Recht, da zu solchen Expeditionen bis tief in den Norden Zeit erfordert wurde. Als Primas weihte er auch den Bischof Thomas von Finnland, nachdem der Papst ihn seiner unehelichen Geburt wegen dispensirt hatte. Celsii Bullar. p. 52.

**) Matthiae p. 59.

†) Bzovius 1215. Nr. 121. Raynald ad h. a. Nr. 2. Celsii Bullar. I. 52. Suhm IX. 261.

seiner Zeit ward auch das Nationalconcilium in Schleswig gehalten, in welchem der Cardinal Gregorius de Crescentis, selbst nur Diakonus, als apostolischer Legat den Vorsitz führte und auf diese Weise die Hoheit des römischen Stuhls über die Primaten des Nordens behauptete; wiewohl Innocenz III. ihn 1212 selbst zum Legaten des römischen Stuhls, aber mit besonderer Rücksicht auf die Bekehrung der Heiden an der Ostsee ernannt, und den nordischen Bischöfen, auch dem Erzbischofe von Upsal befohlen hatte, ihm als solchen Folge zu leisten *). Daß von diesem Concilium die Verbote gegen die Priesterehe von neuem geschärft wurden, war ganz natürlich. Die Sache mag auch Andreas als Primas von Schweden sehr beschäftigt haben. Wir haben eine Bulle Innocenz III. zur Antwort auf seine Anfrage, ob er die öffentlichen Ehen der schwedischen Priester dulden solle, die sich auf ein päpstliches Privilegium beriefen. Der Papst antwortete ihm sehr vorsichtig: Hierauf könne er nichts erwiedern, ehe er das Privilegium gesehen **).

Daß Sunesen seine Domkirche bereicherte, zwei Präbenden in ihr stiftete, auch dem Mißbrauche, Bilder und falsche Reliquien auf einem im Städtchen Skanör gehaltenen Markte herumzutragen, steuerte, erzählt Matthiä †). Leider giebt er uns wenig andere Nachrichten.

---

*) Epist. Innocentii III. ap. Baluzium II. 604.

**) Celsii Bullar. p. 52.

†) Pag. 63.

4.
Seine Gelehrsamkeit, Schriften und sein Charakter.

Von Sunesen's Gelehrsamkeit, die uns besonders interessiren würde, sagt Matthiä nichts. Indessen können wir da aus andern Quellen schöpfen. Sein Hauptwerk ist seine lateinische Schrift, welche man gewöhnlich eine Uebersetzung des schonenschen Rechts nennt, und von der bereits oben *) die Rede gewesen ist. Diese war aber älter als das schonensche Gesetz **). Aus dieser Arbeit leuchtet große und tiefe juristische Gelehrsamkeit hervor, mit genauer Kenntniß des Vaterlandes verbunden. Sie ist von Arnold Hvitfeld in Kopenhagen 1594 herausgegeben ***). Ein zweites Werk ist sein Hexaëmeron, welches noch nicht gedruckt ist †). Auch haben wir Statuten von ihm, deren bereits Erwähnung geschehen ist ††). Er war für sein Amt und für die Ausbreitung von theologischen Kenntnissen so eifrig, daß er einen Winter, als er sich in Riga aufhielt, die dortige Geistlichkeit zusammenberief und Vorlesungen über die Theologie und den Psalter hielt †††). Suhm sagt von ihm, er habe nicht so viel für die Wissenschaften gethan als Absalon.

---

*) Buch II. Cap. 3. S. 229.

**) Schlegel's jurid. Encyklopädie 114.

***) Kofod Ancher's Lovhistorie S. 112.

†) Suhm IX. 567. Langebek S. R. D. II. 627. Die Latinität ist mittelmäßig. Die Verse sind matt. Eine kleine Probe gibt Pontoppidan, Annal. I. 524, wo auch seine übrigen Schriften verzeichnet sind.

††) Abgedruckt in Kofod Ancher's Lovhistorie II. S. 525 — 530. S. auch oben Buch II. Cap. 3. S. 243.

†††) Suhm IX. 97.

Hierüber läßt sich schwerlich etwas entscheiden, weil wir die Zeiten so wenig kennen. Da aber sowohl Saxo als Svend Aagesen ihm ihre Geschichtsbücher widmeten, kann er doch nicht für die Wissenschaften unthätig gewesen seyn.

Als Mensch wird er hoch gepriesen. Möge auch in Saxo's Dedication seines Werks ihm etwas Weihrauch gestreut seyn; so leuchtet doch die Wahrheit aus ihr hervor. Er vermachte, sagt Saxo, sein ganzes Vermögen der Kirche. Er bekehrte Lasterhafte durch fortgesetzte Ermahnungen und richtete darin mehr aus als alle seine Vorgänger *). Arnold von Lübeck preist seinen Eifer, seine Gelehrsamkeit, Heiligkeit und Liebe, wozu er auch andere im Umgange entzündet habe; er rühmt ferner seine Genügsamkeit, Gelassenheit, Demuth, Keuschheit und Enthaltsamkeit **). Es läßt sich daher leicht begreifen, daß man ihm bereits bei seinem Leben Wunder zuschrieb †).

---

*) Saxo's Dedication seines Werks. S. auch Pontoppidan's Annalen I. 552.

**) Chron. Slavor. Lib. IV. c. 18. Pontopp. 553. Dominus Andreas, sagt Arnold von Lübeck, ... erat a primo juventutis suae tempore studiis deditus, et morum gravitate ornatus, et cum esset in negotiis regiis continue occupatus, magna tamen abstinentia se constringebat. A quà nec in romana curia negotiis deditus temperabat, ut omni sexta feria nihil gustans, crucis dominicae bajulus existeret. Ordinatus autem, ipsam morum gravitatem non deseruit, humilis et quietus et pudicus et abstinens permansit. Unde aemulatione sua plurimos provocavit. Doctrina etiam adeo insistebat, ut nonnullos, tam clericos, quam laicos divina amoris flamma succenderet, et ipse aes candens existens scintillas verbi Dei ubique spargeret. Avaritiam quoque, quae est Idolorum servitus, omnino detestans, nihil per vim rapere curabat, sed suis contentus, beatius dare quam accipere docebat.

†) Suhm IX. 567. Er soll Gold in Stein verwandelt haben. Es sind dieses kleine versteinerte Muscheln, die Brateburgsche

5.
Seine Resignation und sein Tod.

Seine letzten Jahre waren traurig. Er ward vom Aussatze angegriffen *) und bat den Papst flehentlich um Erlaubniß, zu resigniren. Honorius III. trug aber den 27. Mai 1222 den Bischöfen von Aarhus und Börglum auf, alles zu versuchen, um ihn zur Aenderung seines Entschlusses zu bewegen: wolle er aber nicht, dann seine Resignation im Namen des Papstes anzunehmen, ihm so viel von den Einkünften des Stiftes anzuweisen, daß er bequem davon leben könne, und dem Capitel zu befehlen, zu einer neuen Wahl zu schreiten **).

Sunesen blieb bei seinem Vorsatze; sein Nachfolger, der bisherige Dompropst Peter Saxeson †), ward einstimmig erwählt, und in einem Schreiben vom 11. Jan. 1224 gab der Papst, nachdem einige Bedenklichkeiten gehoben waren, dem alten Erzbischofe und dem Bischofe Peter von Roschild den Auftrag, ihn zu weihen, in Eid und Pflicht zu nehmen und mit dem zugleich überschickten Pallium zu bekleiden ††). Auch schrieb der Papst zwei

Münzen heißen und am Ufer des Sees gefunden werden, in dem die Insel liegt, auf welche Andreas Sunesen sich zurückzog. Suhm IX. 568. Hvitfeld hat noch ein ganzes Buch von seinen Wundern gekannt. Ebendas. 570.

*) Ueber diese fürchterliche Krankheit s. Ph. Gebr. Hensler's classisches Werk: vom abendländischen Aussatze im Mittelalter. Hamburg 1790.

**) Suhm IX. 410.

†) Hvitfeld und Pontoppidan haben ihn irrig für einen Sohn des Saxo Grammaticus gehalten. Bispecrönike S. 58. Pontopp. Annal. I. 555. Er starb bereits im Jahre 1228.

††) Porthan Accessio ad Celsii Bullarium p. 15.

Briefe an sämmtliche Bischöfe der lundschen Provinz und an das Capitel zu Lund *). Der neue Erzbischof war ein würdiger, gelehrter und weiser Mann. Nachdem Sunesen ihm solchergestalt sein Amt übergeben hatte, zog er sich auf eine in einem schonenschen Landsee gelegene Insel Ifoë zurück. Der Papst gab ihm noch das Recht, die Bewohner derjenigen Ländereien, die er sich von den lundischen Stiftsgütern vorbehalten hatte, zu absolviren, falls ihre Versehen nicht zu groß wären, und erledigte Beneficien auf diesen Gütern zu vergeben **). So lebte Andreas Sunesen noch vier Jahre in seiner Einsamkeit, gewiß unter vielen körperlichen Leiden, da seine Krankheit unheilbar war, und kein Arzt in jenen Zeiten sie zu behandeln verstand. Endlich starb er den 24. Jun. 1228, ward in einer jetzt abgebrochenen Capelle seiner ehemaligen Domkirche begraben †) und wenig fehlte daran, daß man ihn nicht in Dänemark für einen Heiligen gehalten hätte. In Liefland trug er viel zur Gründung des Christenthums bei; und wiewohl er auch mit dem Schwerte predigte; so ward doch das Geräusch der Waffen bald durch friedlichere Töne verdrängt. Man ließ ihm nur Gerechtigkeit widerfahren, wenn man ihn den Apostel der Liefländer nannte.

---

*) Porthan Accessio ad Celsii Bullarium p. 16.

**) Ibid. p. 27. Suhm IX. S. 475 folg.

†) Matthiae Chron. Episc. Lundens. p. 65.

Sechstes Capitel.

Peter Sunesen, Bischof von Roschild.

Petrus Sunesen, der ältere Bruder des Erzbischofs Andreas Sunesen, aus dem Absalon'schen Geschlechte, hatte mit seinem jüngern Bruder in Paris fleißig studirt und sich dort Achtung erworben. Der Abt des Klosters der h. Genoveva, Stephan von Tournay, war sein Gönner, und wahrscheinlich hatte dieser ihm ein Kanonikat an seiner Kirche verliehen. Wir haben noch einen Brief von ihm an Absalon, in welchem er den Jüngling sehr rühmt*). Seiner schwächlichen Gesundheit wegen entließ der Abt ihn aber bald nach seinem Vaterlande; blieb jedoch stets in freundschaftlicher Verbindung mit ihm, von welcher viele seiner Briefe zeugen **).

Nach seiner Zurückkunft ums Jahr 1181 ward er Canzler des Königs Waldemar I. und entsprach den Er-

*) In seinen Briefen Nr. 136. Pontoppid. I. 563. Da heißt es: Gaudeat super eo sancta Paternitas Vestra, et illustrem Vestri sanguinis celsitudinem sic exaltetis in eo, ut et honor ejus tanto respondeat generi, et genus tantum consentaneum sit honori. Sic glorietur patruus in nepote, et nepos in patruo sublimetur.

**) Bei Suhm VIII. 7. 39. 70. 112. 228.

wartungen von ihm in dem Grade, daß Absalon, der, das herannahende Alter fühlend, sein Bisthum in Roschild resigniren wollte, ihn sich 1191 zum Nachfolger ausersah. Mit dieser Wahl war die Verpflichtung verbunden, ihn als seinen Vater zu ehren, seinem Rathe und Fürgutbefinden zu folgen und auch in Schonen, wenn er es bedürfte und verlangte, ihm die Last des Amtes zu erleichtern *). Peter konnte also gewissermaßen als Absalon's Coadjutor **), so lange dieser lebte, in beiden Stiftern, und erst nach seinem Tode als eigentlicher Bischof von Roschild angesehen werden ***). Im folgenden Jahre, 1192, ward er von Absalon zum Bischofe geweiht †).

Auch er führte das Schwert neben dem Hirtenstabe, aber minder glücklich als sein großer Oheim. Ihm und seinem Bruder Torbern ward 1198 ††) der Befehl über ein Heer anvertraut, welches Knud VI. gegen den Markgrafen Otto II. von Brandenburg ins Wendenland schickte. Der Zug mißlang aber, Torbern fiel in der Schlacht, der Bischof ward verwundet und gefangen; stellte sich aber kränker, als er war, und benutzte die wenig strenge Haft, in der ihn die Menschlichkeit des Markgrafen hielt, um aus dem Gefängnisse zu entkommen †††); zum großen Verdrusse desselben, der vom Könige ein Stück Landes in

*) Suhm VIII. 295.

**) Er war auch Kanonikus in Lund.

***) S. oben in Absalon's Leben S. 319.

†) Suhm VIII. 266.

††) So Suhm VIII. 426. Pontoppidan hat, I. 564, das J. 1195. Auch Lützow setzt in der Geschichte Mecklenburg's, I. 252, den Anfang des Kriegs in das Jahr 1198.

†††) Arnold. Lubec. Continuatio Chronici Slavor. L. VI. c. 9.

Wenden für seine Loslassung gefordert hatte. Im Jahre 1200 half er dem Herzoge Waldemar im Kriege gegen die Lübecker, und acht Jahre darauf war er einer der Anführer des Heers, welches Waldemar II. dem schwedischen Könige Sverker gegen den Prinzen Erich zu Hülfe schickte, und hatte das Unglück, in der Schlacht vom 31. Jan. zwei seiner Brüder zu verlieren *).

Von seinen bischöflichen Verrichtungen ist uns nur wenig bekannt. Gegen Kirchen und Klöster war er, wie es die Sitte seines edlen Geschlechts war, sehr mildthätig. Er richtete die schon zu Absalon's Zeiten erbaute Frauenkirche in Kopenhagen zu einer Collegiatkirche ein, stiftete ihr Capitel und dotirte dasselbe**). Diese Kirche, die zwei Mal vom Feuer verwüstet ward, jedesmal aber prächtiger aus ihrer Asche entstand, ist jetzt die Metropolitankirche des Reichs. Peter starb nach 22jährigem Episkopat im Jahre 1214 †). Sein Andenken blieb auch in Frankreich in Ehren. Die Kanoniker der h. Genoveva stellten in ihrer Abtei sein Bild auf, das noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vorhanden war ††).

*) Arnold. Chron. Slavor. VI. c. 13. Suhm IX. 140.

**) Langebek S. R. D. VI. 374. Pontoppidan Origines Hafnienses p. 39. 40.

†) Suhm IX. 240.

††) Mit der Inschrift: Petrus Canon. S. Genovefae, Roskildensis Episcopus et Regni Daniae Cancellarius 1180. Pontopp. I. 564. Es scheint während der Revolutionsstürme verloren gegangen zu seyn; wenigstens habe ich keine Nachricht über dasselbe erhalten können.

Siebentes Capitel.

Svend, Bischof von Aarhuus.

I.

Ernennung zum Bischofe von Aarhuus.

Wir wissen nichts von dem früheren Leben dieses Bischofs, der als Zeitgenosse und Kriegsgefährte Absalon's einige Zeilen in der Geschichte verdient. Er ward, als er sich in England aufhielt, zum aarhusischen Bisthume im Jahre 1166 erwählt, aber wegen der Abwesenheit des Erzbischofs Eskil's erst später geweiht*) und wohnte mit zwei Gehülfen aus seinem Capitel 1187 dem Concilium zu Ringsted bei, in dem Absalon der dänischen Kirche Gleichförmigkeit im Gottesdienste gab**). Als Bischof zeigte er sich den Mönchen sehr geneigt †), besonders den Bernhardinern im Kloster Oem oder Cara Insula, denen er anfangs nicht gewogen war, die er aber in der Folge so lieb gewann, daß er nur durch die Vorstellungen des

*) Suhm VII. 210.

**) Suhm VIII. 151.

†) Seine Vorliebe für die Cistercienser soll in dem Gelübde ihren Grund gehabt haben, welches er auf der Ueberfahrt von England in einem heftigen Sturme that, ein Kloster dieses Ordens in seiner Diöcese zu stiften.

Abtes, er sey für die Kirche zu wichtig *), davon abgehalten ward, sich bei ihnen einkleiden zu lassen. Er überhäufte sie mit Geschenken, auch mit vielen Abschriften der besten Bücher, die er auftreiben konnte.

2.

Theilnahme an dem wendischen Kriege Waldemar I.

An König Waldemar's wendischem Kriege nahm er lebhaft Theil **). Er war bei der Eroberung von Karenz auf Rügen zugegen und blieb auf dem Götzenbilde Porewit stehen, als dieses nach dem Lager der Dänen, wo es zerhauen werden sollte, hingeschleppt wurde ***). Ihm und dem Herzoge Buris ward auch die Stadt und Festung Wolgast anvertraut. Bei dem Aufstande der schonenschen Bauern gegen Absalon in der Zehntensache befand er sich im königlichen Heere und zeigte dort seine Menschlichkeit, indem er den König durch Bitten und Vorstellungen zur Schonung vermochte. Seines kriegerischen Ruhms ist Saxo voll †). Er berichtet auch, daß der König ihn zu wichtigen Geschäften gebraucht habe.

In seinem Alter ließ er sich noch mit dem Kreuze zu einem Zuge nach Palästina bezeichnen. Er war einer der funfzehn dänischen Herren, die unter Knud VI. nach der Eroberung von Palästina durch Saladin diesen Entschluß faßten ††). Esbern Snare's Beredtsamkeit unter-

*) Suhm VII. 432.
**) Ebendas. 287.
***) Suhm 293.
†) Buch XIV. Suhm VII. 589. 594.
††) Suhm VIII. 16.

stützte zwar den Plan; es waren aber der Kreuzfahrer zu wenige, und aus der ganzen Sache ward am Ende nichts *).

3.
Resignation und Tod.

Mit dem Alter und seiner zunehmenden Schwächlichkeit erwachte seine Vorliebe für das Mönchsleben. Er war dem Kloster Oem besonders gewogen. Vom Papste hatte er die Bestätigung der Besitzungen und Privilegien desselben erlangt, nicht ohne schwere Kosten; und noch mehr Mühe hatte er gehabt, auch die Könige Waldemar I. und Knud VI. zu ähnlicher Genehmigung zu bewegen **). Er verlangte nun vom Papste die Erlaubniß, sein Amt niederzulegen und sich ins Kloster zu begeben. Urban III. hatte ihm diese schon früher bewilligt; Cölestin III. überließ Absalon die Entscheidung und befahl diesem zugleich, ihm einen anständigen Unterhalt nach dem Vermögen der Kirche auszuwerfen. Svend eilte nun, sein Vorhaben auszuführen; starb aber, ehe dieses geschehen konnte, in Gegenwart des Abtes und der Mönche des Klosters, nach welchem sein ganzes Herz sich sehnte, am 30. October 1191 im 26. Jahre seiner Amtsführung, und ward von einem großen Gefolge zu seiner Ruhestätte in der Kirche des Klosters begleitet †).

---

*) S. unten Buch VII.

**) Suhm VII. 432. 596.

†) Exordium Carae Insulae S. R. D. V. von S. 248 an, cap. 22, 23, 24, 29—35 cfr. cap. 31, enthält seine von einem Mönche und ganz mit mönchischen Ansichten geschriebene Charakteristik.

Achtes Capitel.

Gunner, Bischof von Viborg.

1.

Klosterleben und Wahl zum Bischofe.

In der Gegend von Skanderborg in Jütland liegt eine anmuthige vom Flusse Guden gebildete Insel. Dorthin zogen im Jahre 1172 Cistercienser, die ursprünglich aus dem Kloster Vitae schola im Stifte Viborg gekommen, seit 1165 mehrere Niederlassungen versucht hatten und sich jetzt auf dieser Insel zur Ruhe begaben. Das Kloster ward aber Oemkloster nach dem Namen der Insel genannt, und diese hieß nun auf lateinisch Cara Insula, weil man nach der Sitte der Zeit den Sinn des dänischen Wortes Oem (zärtlich) mit einem gleichbedeutenden lateinischen ausdrückte. Ein Wunder mußte den Mönchen zur Erwerbung dieses Ortes behülflich seyn; denn die heilige Jungfrau zwang den Besitzer durch Drohungen, ihnen denselben zu verkaufen *). Im Jahre 1216 ward ein Mönch dieses Klosters, Gunner, damals 63 Jahre alt, aber erst seit 8 Jahren Mönch, zum Abte desselben erwählt. Von seiner frühern Geschichte wissen wir nur,

*) Pontopp. I. 439. Exordium Carae Insulae in S. R. D. V.

daß er in Paris studirt und dort mit Gregorius de Crescentio, der im Jahre 1222 als römischer Cardinal päpstlicher Legat in Dänemark war, um im Concilium zu Schleswig das Cölibatgesetz zu schärfen, genaue Freundschaft geschlossen hat. Dieser besuchte das Cistercienserkloster Lygum im Schleswigschen, eben als der Bischof Thorstan von Viborg, ein uns übrigens unbekannter Mann, gestorben war, über dessen Nachfolger die Kanoniker sich nicht vereinigen konnten; und des Jugendfreundes eingedenk, dessen Gelehrsamkeit er von Paris her kannte, und von dem er im Kloster genauere ehrenvolle Nachricht erhielt, beschied er ihn zu sich, empfing ihn mit großer Freude und hörte ihn, da er der dänischen Sprache unkundig war, eine lateinische Predigt vor dem Capitel des Klosters halten. Sein Entschluß war nun gefaßt: er theilte ihn aber Niemandem mit, bis er nach Viborg gekommen war. Dort erhielt er leicht die Erlaubniß der Kanoniker, ihnen einen Mann zur Besetzung des erledigten Stuhls vorzuschlagen; und sein Freund ward einstimmig durch Acclamation erwählt. Gunner ward nun vom Legaten eingeladen, unverzüglich nach Viborg zu kommen; kannte aber seine Bestimmung so wenig, daß er ernsthaft zürnte, als sein Diener, den die Boten des Legaten davon unterrichtet hatten, ihm einen Prälatenhut aufsetzte, bis ihm endlich vor dem Thore der Stadt der Legat mit der Geistlichkeit und vielem Volke unter Glockengeläut entgegen kam. Zum Bischofe ward er wahrscheinlich vom alten Erzbischofe Andreas Sunesen, der damals sein Amt noch nicht resignirt hatte, geweiht. Denn wenn auch der Legat selbst Bischof gewesen ist, wovon sich doch meines Wissens keine Nachricht erhalten hat, so würde

er bei der hohen Achtung, in welcher Andreas Sunesen in Rom und überhaupt in der Christenheit stand, sich doch schwerlich einen Eingriff in die Rechte des Amtes des Erzbischofs erlaubt haben.

2. Amtsführung und Charakter.

Dreißig Jahre lang, von seinem 69. bis 99. Jahre, verwaltete Gunner das bischöfliche Amt und war ein Gegenstand der Liebe und Verehrung des ganzen Volks. Der König Waldemar II. nannte ihn seinen Vater und ehrte ihn höher als alle Bischöfe des Reichs; der Erzbischof Uffo, den er selbst zum Bischofe geweiht hatte, nöthigte ihn überall mit Ernst und Scherz, den Vortritt zu nehmen; und er nahm an allen wichtigen Kirchen- und Staatsgeschäften Theil. Leider haben die Chroniken der Zeit uns nur wenig von seiner Wirksamkeit aufbewahrt. Wir wissen blos, daß er einer der Hauptverfasser des jüt'schen Gesetzbuches war, welches in Vordingborg 1240 gegeben ward. Auch hatte der König ihn elf Jahre früher, 1229, nach Castilien gesandt, um für seinen Sohn Waldemar, der nicht lange nachher, 1231, an einer auf der Jagd erhaltenen Wunde starb, um die Prinzessin Eleonora, Schwester des Königs Sanchez II., eine Brudertochter Berengaria's, der zweiten Gemahlin Waldemar II., zu werben, und sie nach Dänemark zu begleiten*). Seine übrigen Amtsverrichtungen sind bei Suhm hin und wieder verzeichnet**). Sie haben aber für die Kirchengeschichte

*) Suhm IX. 581.

**) IX. 345. 478. 572. 631. X. 45.

kein allgemeines Interesse, das ausgenommen, daß er allen Concilien der dänischen Kirche bis in sein hohes Alter beiwohnte.

Seine Zeitgenossen gaben ihm das Zeugniß: er sey, ehe er Bischof geworden, gut, nachher besser gewesen. Den Mönch verläugnete er nie, behielt als Bischof die Kleidung und beobachtete die Regel seines Ordens; verlas an Sonn- und Festtagen die biblischen Lectionen; las selbst Messe, predigte oft zur großen Erbauung des Volks, das ihn seiner Beredtsamkeit wegen gern hörte, wiewohl er eben sowohl von der Strafe der Bösen als von der Belohnung der Frommen redete. An den Quatembertagen, wenn er die Weihen ertheilen sollte, prüfte er die Candidaten scharf, sowohl in Rücksicht auf ihre Kenntnisse als auf ihren Ruf und Wandel, auch wenn sie aus einem fremden Stifte kamen; und ordinirte Letztere nicht ohne einen besondern Grund und gute Empfehlungsschreiben. Die Rituale der Ordinationen wußte er auswendig und brauchte dabei kein Buch. Seine ganze Lebensweise war einfach, in der Kleidung wie im Essen und Trinken. Er trank aus einem silbernen Becher, den sein Mundschenk immer, der Sitte der Vornehmen gemäß, zur Hand hatte, dänisches Bier und Meth; aß nur einmal des Tages, wenn seine Hausgenossen ihn nicht zu einer zweiten Mahlzeit nöthigten. Sein ganzes Leben war ohne mönchische Affectation. Sein Hauswesen war auf einen guten Fuß eingerichtet. Er war sehr gastfrei, hatte oft Gäste, Adel und Geistliche, besonders Cisterciensermönche, und war immer heiter bei Tische und in Gesellschaft. Für sein Gesinde und für die Mannschaft,

die er zum königlichen Dienste stellen mußte, sorgte er auf das Beste.

In seinen Gesellschaften mußte stets der Anstand beobachtet werden. Er erlaubte seinen Leuten nicht, Falken und Jagdhunde zu halten. Auf seinen Visitationen sah er genau nach, daß die Kleidung der Geistlichen, und alles, was zum Gottesdienste gehörte, reinlich sey, und strafte Nachlässigkeiten der Art mit Geld- und anderen Bußen. Er war streng gegen alle, die Todtschlag begangen, gelinde gegen Weiber, welche ihre Kinder im Bette erdrückt hatten, und erließ ihnen von der Buße so viel, wie er konnte. Auch gegen Bauern, die ihm Brüche bezahlen sollten, war er sehr mild. Besser sey es, sagte er seinen Officialen, die ihm über seine große Nachgiebigkeit Vorstellungen machten, wenig mit Recht als viel mit Unrecht zu haben *). Besonders ward er von den Weibern verehrt. Er war der Beichtvater vieler Nonnen und Edelfrauen und konnte sich, wenn er zu ihnen kam, kaum von ihnen losreißen. Seines hohen Alters ungeachtet erlaubte er sich keinen Mittagsschlaf, sondern brauchte den Nachmittag zum Dictiren, Schreiben und Studiren, oder auch zum Abmachen von Rechnungssachen mit seinen Verwaltern.

3.

Gelehrsamkeit und Schule.

Schon in Paris hatte er den Ruhm, in den sieben freien Künsten erfahren und dabei klug und anständig

---

*) Salomo's Sprüche XVI. 8.

zu seyn *). Der Gelehrsamkeit und den Gelehrten war er auch sein ganzes Leben hindurch hold. Im Umgange mit ihnen war er immer der Gelehrteste. Er hatte in seinem Hause eine Schule, in der viele junge Edelleute, die nachher zu den ersten Würden der Kirche befördert wurden, Unterricht erhielten. Wenn junge Leute, die in Paris studirt hatten, nach Hause kamen und sich ihm vorstellten, hatte er seine Freude daran, sie zu prüfen, und konnte sie oft mit der ersten Frage in Verlegenheit setzen — Man erinnere sich des Zeitalters der scholastischen Philosophie und Theologie! Auch die jungen Geistlichen, die in seinem Hause lebten, fragte er nach den Büchern, die sie läsen, legte ihnen schwierige und verwickelte Fragen vor und gab ihnen, wenn sie sich nicht helfen konnten, am Ende die Auflösung derselben. Wie unwissend und roh auch die Geistlichen waren, die zu ihm kamen, wurden sie am Ende doch unterrichtet und gebildet. Unter ihnen bildeten sich einige zu guten Predigern aus. Mehrere wurden Pröpste, Magister, Aebte, Priore, Andere erhielten Bisthümer. Einer von diesen, Johannes II., Bischof von Börglum, ward selbst ein tüchtiger Gelehrter und würdiger Bischof, und machte mehr Rühmens von Gunner's Hause als von der pariser Universität; die wohlthätigen Folgen seiner Wirksamkeit äußerten sich auch noch lange nach seinem Tode. Man soll gleich nach demselben ernsthaft daran gedacht haben, Schulen in Dänemark zu errichten, wodurch denn auch die Reisen ins Ausland sollen minder häufig geworden seyn **).

---

*) S. R. D. V. 574.

**) Munthe vigtigste indenlandske Tildragelser. 1826. S. 115.

4.

Tod im hundertjährigen Alter.

So lebte der edle Greis, bis er die höchste Stufe des menschlichen Alters erreichte. Die Last der Jahre drückte ihn. Im Jahre 1242 verlangte er zwei bis drei Mal vom Erzbischofe Uffo vergebens die Erlaubniß, zu resigniren. Dieser wollte den dänischen Episkopat nicht seiner Zierde berauben*); und der fast hundertjährige Greis mußte den Hirtenstab führen, so lange der Lebensfunke noch in ihm glomm. Im Jahre 1245 wohnte er noch dem Nationalconcilium in Odense bei. Endlich aber starb er im hundertsten Jahre seines Alters, den 25. August 1251, an völliger Entkräftung, als die natürliche Wärme ihn verlassen, und der Magen seine Dienste versagt hatte, und ward von Geistlichkeit und Volk in seiner Kathedralkirche mit großer Feier begraben.

Geboren im Jahre 1152, hatte er sowohl Absalon als Andreas Sunesen gesehen und war der dritte in dem Kleebatte ehrwürdiger und hochverdienter Bischöfe, welche die dänische Kirche im Laufe Eines Jahrhunderts aufzuweisen hatte. Nicht Krieger, wie Absalon und Sunesen, stand er ihnen vielleicht doch als Bischof und Staatsmann zur Seite, that noch mehr als sie für die Bildung der jungen Geistlichkeit und war ihnen an Treue und Ergebenheit gegen seine Könige gleich; eine Tugend, die in Dänemark, wo bald nach seiner Zeit der Krieg zwischen Scepter und Krummstab entbrannte, doppelt schätzbar war. Wir haben sein Leben, oder richtiger seine

---

*) Suhm X. 21.

Charakteristik in dem bereits angeführten Exordium Carae Insulae*). Wären viele solche historische Aufsätze auf unsere Zeit gekommen, wie viel mehr wüßten wir dann von der speciellen Geschichte der nordischen Kirchen, und wie viel leichter würde es seyn, diese zu bearbeiten!

*) S. S. R. D. V. p. 232. Cap. 24, das von ihm handelt. Nach diesem hat der Dr. Baden sein Leben geschrieben in seinen kleinen historischen Abhandlungen und Bemerkungen, zweitem Supplement. (Kopenh. 1821.) S. 381. S. auch Kofod Ancher's Lovhistorie, zweite Ausgabe, I. S. 300.

Neuntes Capitel.
Die letzten Erzbischöfe von Lund.

I. Petrus Lykke.

1.
Seine Bildung. Wahl zum Bischofe von Ribe.

Petrus Lykke, ein dänischer Edelmann, begann seine kirchliche Laufbahn im Capitel zu Roschild, wo er zur Würde eines Archidiakonus gelangte. Er gewann das Vertrauen des Königs Erich von Pommern, der ihn als Gesandter nach England an Heinrich V. schickte, um die Hand der Prinzessin Philippa für den König zu begehren. Dort muß er Feinde gehabt haben; denn es wurde ein Gerücht in Umlauf gesetzt, er habe sich bei dem Könige von England eine jährliche Pension ausbedungen, die ihm auch sey zugestanden worden. Der König selbst aber widersprach dem Gerüchte in einer Erklärung, die sich erhalten hat*). Wahrscheinlich haben die Unterhandlungen Schwierigkeiten gehabt, die Hin- und Herreisen nöthig gemacht haben; weshalb ihm ein Schutzbrief des Königs ausgefertigt wurde**). Er wird in beiden Urkunden Magister

*) Rymer acta publ. IV. 1.
**) Ibid. p. 3.

Petrus genannt und hat sich daher wahrscheinlich in Paris die theologische Doctorwürde erworben, falls er sie nicht während seines Aufenthalts in England von der theologischen Facultät zu Oxford erhalten hat. Das Chronicon Ripense rühmt auch seine Gelehrsamkeit sowohl als seine Klugheit*). Nach dem Tode des Bischofs Eskil von Ribe, im Jahre 1409, ward er zu seinem Nachfolger erwählt. Er muß also wohl neben seinem roschilder Archidiakonat eine Präbende in der dortigen Kirche gehabt haben; und es ist nicht wahrscheinlich, daß er vom Capitel in Roschild, wie Pontoppidan will**), zum Bischofe von Ribe erwählt worden ist.

2.

Zug desselben auf das Concilium zu Constanz.

Ein Beweis des großen Vertrauens, das man in seine Gelehrsamkeit und Klugheit setzte, ist seine Wahl zum Deputirten der dänischen Kirche auf dem Concilium in Constanz 1414, zugleich mit dem Bischofe Johann Scondeloff von Schleswig und dem Archidiakonus Joh. Iversen in Aarhuus. Er erwarb sich auch dort allgemeine Achtung und muß in der fünften Session, welche die Rechte des allgemeinen Conciliums über den Papst aussprach, der freigesinnten Partei angehört haben, weil er, da die sechste Session noch zwei Procuratoren für eine jede Nation erwählte, zu einem der Procuratoren der Deutschen erkoren ward†). In der achten Session ward

*) S. R. D. VII. 197.

**) Annal. II. p. 466.

†) Bzovius No. 1. p. 494. 95. No. 2. 6. 43. 46. p. 390.

er nebst dem Bischof Albert von Regensburg und Nikolaus Guernensis zum Mitgliede einer Commission ernannt, welche die Frage über die Vereinigung der katholischen Kirche, die damals drei Päpste hatte, bearbeiten sollte. Auch ward er bald darauf Theilnehmer am Processe gegen Johann Huß und hielt, nachdem dieser in der funfzehnten Session als ein Ketzer verdammt war, am Tage der Hinrichtung in der Domkirche von Constanz eine kurze Rede gegen ihn *), in welcher er auch den Kaiser Sigismund aufforderte, die Ketzerei auszurotten **). In der sechzehnten Session ward er nebst anderen Deputirten dem Kaiser zugeordnet, der selbst nach Arragonien reisen wollte, um mit dem dortigen schismatischen Papste Petrus de Luna (Benedict XII.) über seine Resignation zu unterhandeln †); zu welcher dieser aber nicht zu bewegen war.

3.
Wahl zum Erzbischofe.

Lykke war noch in Constanz, als das Capitel zu Lund ihn nach dem Tode des Erzbischofs Petrus Kruse zum Primas des dänischen Reichs postulirte. Von seinen Geschäften in dieser Würde ist uns nur das bekannt, daß er 1425 ein Nationalconcilium in Kopenhagen hielt, in

*) Sie steht in den Monumentis Johannis Hussi et Hieronymi Pragensis (Norimbergae 1548. fol.). Tom. I. fol. 26.

**) S. Royko, Geschichte der Kirchenversammlung zu Kostnitz, II. 259. Er nennt ihn aber, so wie auch Labbeus, Concil. T. XVI. p. 1323, Jacob B. v. Lodi; die Monumenta J. Hussi nennen ihn Episc. Lundensem, welches er erst in der Folge ward.

†) Labbei Concil. XII. p. 149.

dem er die Beleidiger und Verletzer der kirchlichen Freiheit bestrafte, für die Verbesserung der Sitten der Geistlichkeit eiferte und die Haltung von zwei Synoden jährlich in einem jeden Stifte einschärfte. Es ist aber in der Folge doch in den meisten Stiftern bei einer jährlichen Synode geblieben. Für die Güter seines Erzstiftes sorgte er redlich, erhielt auch von Martin V. die Herabsetzung der Taxe für das Pallium von 4000 auf 2000 Fl., die aber in der Folge nicht beobachtet ward. Sein Todesjahr ist nicht angegeben. Er scheint aber 18 Jahre Erzbischof und folglich über 25 Jahre Bischof gewesen zu seyn *).

II. Tuvo.

Nach dem Tode Joh. Laxmand's, der auf Lykke folgte und nur sieben Jahre auf dem erzbischöflichen Stuhle saß, während deren er den König Christoph von Baiern krönte, ward 1443 Tuvo (Tycho) vom Capitel erwählt. Dieser Prälat war in Viborg von geringen Eltern geboren. Er besuchte die Schule seiner Vaterstadt und hatte, wie er selbst als Erzbischof erklärte, seinen Unterhalt von Almosen. Er muß aber vermögende Gönner gehabt haben, denn er besuchte Universitäten des Auslandes und hielt sich mehrere Jahre auf denselben auf; sonst würde er keine akademische Würden haben erhalten können. Sein Lebensbeschreiber ist ungewiß, ob er Doctor der Theologie oder des kanonischen Rechts gewesen ist, welches letztere eine gewöhnliche Würde der Prälaten war.

*) Pontopp. II. 387. 466. 512. Matthiae Catal. Episc. Lundens. 179.

Da er aber auf seinem gleichzeitigen Leichensteine in Artibus Magister et Theologiae Doctor genannt wird, ist die Sache dadurch entschieden. Schon früh muß er sich ausgezeichnet haben; denn wiewohl er kein Edelmann war, ward er doch Archidiakonus im roschildischen Capitel und von diesem Amte, neben dem er aller Wahrscheinlichkeit nach eine Präbende in Lund besaß, auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben.

Seine Amtsführung war seiner Talente würdig. Er war seinem Könige Christian I., dem Stammvater der Könige aus der oldenburgischen Dynastie, den er 1449 gekrönt hatte, treu ergeben, widerstand tapfer dem schwedischen Könige Karl Knutson, der in Schonen einfiel, und hielt rühmlich eine Belagerung in seiner Burg zu Lund aus. Den Lockungen dieses Königs, der ihm, falls er zu ihm übertreten wollte, versprach, ihn auf den Gipfel der Ehren zu erheben, widrigenfalls ihm mit dem äußersten Unglücke drohte, antwortete er mit Würde: höher könne er, der Erzbischof von Dänemark, päpstlicher Legat und Primas seines Reichs Schweden, nicht steigen und nicht elender werden, als er vormals gewesen, da er, ein armer Schüler, das in die Brühe getauchte Brod aß, und wenn seine Mitschüler sich darum schlugen, oft nichts mehr als die von der Brühe benetzten Finger für sich behielt. Seine Privatstreitigkeiten mit einem schonenschen Edelmanne aus dem Geschlechte der Thotte ließ er auf dessen Antrag sogleich ruhen und vereinigte sich mit ihm zur Vertheidigung des Landes. Einem Manne von seinen Verdiensten konnte auch die Liebe des Königs und seines Domcapitels nicht fehlen. Sein Bruder, der

ihn überlebte, Laurentius Nikolai, war Dechant desselben. Er starb 1472 in einem hohen Alter *).

III. Johannes Brockstorp.

Wenige Tage nach Tuvo's Tode ward Johannes Brockstorp, wahrscheinlich aus dem noch blühenden holsteinischen Geschlechte der Grafen und Freiherren v. Brockdorf, Archidiakonus zu Lund, erwählt. Er war in Seeland geboren, hatte auswärts studirt und sich den Grad eines Baccalaureus der Rechte erworben. In Dänemark war er Canzler des Königs Christian I. gewesen. Er bezahlte an die römische Curie für die Annaten 2000 Goldgulden, mithin die alte Taxe, wiewohl Martin V. sie auf die Hälfte herabgesetzt hatte. Allein Sixtus IV. und seine Nepoten hatten Geld nöthig. Dafür erhielt er ein Ablaßprivilegium für seine Domkirche. Die Privilegien seines Capitels beschwor er in Gegenwart des Königs, vermehrte sie **) und verpflichtete sich, bei Besetzung von Beneficien und Präbenden auf Kenntnisse und kanonische Gelehrsamkeit Rücksicht zu nehmen †). Er versprach außer-

*) Pontopp. II. 390. Matthiae 186.

**) Sie sind abgedruckt bei Matthiae p. 202. Pontopp. II. 393. Sie sollen noch lange nach der Reformation beobachtet worden seyn.

†) In conferendis beneficiis Archiepiscopus ne habeto respectum ad carnem et sanguinem, nec ad preces vel pretium, sed iis tantum secundum Deum beneficia conferto, quos scientia literarum et morum honestate de civitate et Dioecesi Lundensi intellexerit digniores. Magistri artium et in Decretis graduati, hoc est, qui publica Universitatum testimonia profectus singularis in juris Canonici studio sunt consecuti, ac nobiles competentis literaturae, dummodo tales in Dioecesi Metropolitana Daniae reperiantur, aliis, qui promoti non sunt, in conferendis beneficiis praeferuntor. Matthiae p. 203.

dem, keine Stiftsgüter zu veräußern, welches Versprechen er aber nicht hielt und seinem Nachfolger dadurch viel Verdruß verursachte, auch gab er 1489 dem Capitel Statuten, die einstimmig angenommen wurden. Dem Kronprinzen Johann führte er seine Braut, die Prinzessin Christina von Sachsen, aus Rostock zu und krönte das königliche Paar nach dem Tode Christian I., im Jahre 1483, nachdem er zur Wahl des neuen Königs in Schonen und Norwegen viel beigetragen hatte. In Schweden konnte er dieses aber nicht erreichen. Er starb nach 25jährigem Pontificate an der Pest 1497.

IV. Birger.

1.

Geburt und Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl.

Nicht Geburt, sondern Verdienst erhoben diesen ehrwürdigen Mann auf den ersten bischöflichen Stuhl des Nordens. Er war der Sohn eines armen Küsters in einem zur Provinz Halland gehörigen Kirchspiele Lindberg. Seine erste Bildung erhielt er in den Schulen zu Warberg, Roschild und Skara, in welcher letzteren er, unterstützt von zwei auf einander folgenden Bischöfen dieses Stiftes, fünf Jahre blieb, und so ausgebildet die Universität zu Rostock und im Jahre 1456 die greifswaldische bezog, wo er Magister Artium ward. Nach seiner Zurückkunft war er eine Zeit lang Pfarrer an der Marienkirche zu Callundborg in Seeland, diesem nach dem Muster der Sophienkirche in Constantinopel, wiewohl in verjüngtem Maßstabe, von Esbern Snare gebauten Denkmale

der Waldemar'schen Zeit, deren mittelste Kuppel erst im Jahre 1826 eingestürzt ist. Hierauf scheint er zum Rector der Schule in Lund ernannt zu seyn; welches Amt er bis zum Jahre 1474 verwaltete, indem Christian I. ihn in seine Canzelei berief. Zwei Jahre darauf erhielt er ein Kanonikat in Lund und das Archidiakonat in Roschild. Im Jahre 1477 ward er Canzler der Königin Dorothea und trat, als sie 1495 gestorben war, mit derselben Würde in die Dienste der Königin Christina. Im Julius des Jahrs 1497 ward er aber einstimmig vom Domcapitel in Lund zum Nachfolger Brockstorp's erwählt, bald darauf vom Papste confirmirt und nach Erlegung der gewöhnlichen Taxe für die Annaten, 2000 Ducaten, mit dem Pallium bekleidet.

2.

Amtsführung.

Er lebte in unruhigen Kriegszeiten, war seinem Könige Johannes, dem zweiten aus dem oldenburgischen Stamme, treu ergeben und unterhielt für ihn während des Kriegs mit Schweden, der gleich nach seiner Ernennung ausbrach, und auch späterhin mehrere Fähnlein Fußvolks. Den Rechten seines Stuhls vergab er aber selbst gegen den König nichts, und dieser konnte von ihm die Abtretung des Schlosses Hammerhuus und seiner Besitzungen auf Bornholm nicht erlangen; blieb ihm aber dennoch gewogen. Sein Vorweser hatte mit den Stiftsgütern nicht wohl hausgehalten und viele verpfändet. Diese suchte er nun der lundischen Kirche wieder zu erwerben und gerieth darüber in Streitigkeiten mit dem Adel

seiner Provinz, der ihn auch seiner niedrigen Geburt wegen geringschätzte.

Er benahm sich aber dabei mit Ernst und Würde *), und als er erfuhr, man denke daran, Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, sprach er: nun so muß ich den Tisch des h. Laurentius größer machen! d. h. mehrere, die mich vertheidigen können, in meinen Dienst nehmen. Durch gute Haushaltung brachte er das Kirchengut wieder in Flor und vermehrte es beträchtlich; auch durch eigene Vermächtnisse, welches aus seinem Testamente erhellt **). Die Krypte seiner Domkirche, die verfallen war, und in der er selbst begraben seyn wollte, ließ er mit großen Kosten ausbessern. Sie steht noch unversehrt mit seinem steinernen Denkmale, auf dem sein marmornes Bild im vollen Pontificalschmucke liegt. Der von ihm gegen den schwedischen Reichsvorsteher Steen Sture und dessen Anhänger ausgesprochene Bann, durch welchen er auch sein Primatenrecht ausübte, ist bereits oben erwähnt worden †). Seine letzte Amtsverrichtung war die Krönung des Königs Christian II. 1514 in Kopenhagen; doch lebte er noch fünf Jahre und starb über 90 Jahre alt im December 1519, nachdem Luther bereits aufgetreten war, und nachdem der päpstliche Ablaßkrämer Joh. Angelus Arcemboldus schon seine Bude in Kopenhagen aufgeschlagen hatte.

---

*) Beispiele gibt Pontoppidan II. 395. Er mußte sich selbst im Reichsrathe wegen des Wappens vertheidigen, welches er angenommen hatte, weil dieses mit dem Wappen einer adeligen Familie, Krummedinge, einige Aehnlichkeit hatte.

**) Es ist abgedruckt bei Pontopp. II. 397. Dem Könige Christian II. vermachte er sein Reitpferd.

†) Buch I. Cap. 10. S. 125.

Seine Charakteristik gibt der dänische Edelmann Petrus Parvus Rosåfontanus im Chronicon s. Historia Johannis Regis Daniae*) mit wenig Worten: Obscuris quidem, sagt er von ihm, parentibus natus, sed pietate, virtute, consilio, atque auctoritate vir insignis, ac nulli antecessorum ulla ex parte inferior.

3. Seine gelehrte Wirksamkeit.

Birger war ein Gelehrter. Zwar nicht von seiner Gelehrsamkeit, wohl aber von seiner Liebe zu den Wissenschaften haben wir einen schönen Beweis, die erste Ausgabe des Saxo Grammaticus, die er 1514 zu Paris bei Ascensius drucken ließ. Wahrscheinlich war die Handschrift, nach der dieser Vater der dänischen Geschichte der Welt bekannt gemacht wurde, die einzige, die sich erhalten hatte. Man weiß wenigstens von keiner anderen. Welch ein Verlust für die Geschichte des Nordens, wenn Birger nicht für die Herausgabe gesorgt hätte? Wie leicht hätte nicht diese eine Handschrift verloren gehen können? Der Kanoniker in Lund, Christiern Petri, dessen in der Reformationsgeschichte nähere Erwähnung geschehen wird, war, wie er selbst in dem der Ausgabe vorgedruckten Briefe an den Bischof Lago Urne von Roschild schreibt, von Birger beauftragt, die Abschrift und den Druck des Manuscripts zu besorgen; und in bessere Hände konnte dieses Geschäft nicht übergeben werden.

*) Angehängt der Refutatio Calumniarum Johannis Magni Gothi, quibus in historia sua ac famosa oratione danicam gentem incessit 1560.

In demselben Jahre ließ Birger zu Paris, wahrscheinlich auch unter Christiern Petri's Aufsicht, drucken: Statuta provincialia pro generali reformatione et utilitate omnium Curatorum nec non aliorum Clericorum, in unum conscripta, von denen Thorkelin im Jahre 1778 eine neue Ausgabe besorgt hat *).

Dieses Werk enthält die Beschlüsse mehrerer dänischen Concilien, zur Vertheidigung der Kirchenfreiheit, Anordnungen Birger's selbst, über den öffentlichen Gottesdienst, die Kirchenzucht und die Amtsführung der Priester; auch Fragen, die ein bescheidener Beichtvater im Beichtstuhle nach der Reihe der zehn Gebote thun solle.

Endlich verbesserte er auch das Breviarium Lundense und ließ dessen Druck gleichfalls von Christiern Petri im Jahre 1517 zu Paris veranstalten.

4.
Seine Nachfolger bis zur Reformation.

Seiner Nachfolger waren in wenigen Jahren unter den religiösen und bürgerlichen Unruhen in Dänemark mehrere. Aage Sparre, den Christian II. vier Jahre lang an der Besitznahme des erzbischöflichen Stuhls hinderte, und an dessen Stelle er nach einander dem Capitel Georg Skotborg, der in Rom von Clemens VII. geweiht ward, aber nie nach Dänemark zurückkam, sondern in

---

*) Unter dem Titel: Statuta provincialia, Statuta synodalia, Casus Episcopales, Casus Papales, Excommunicationes contra raptores, praedones, et rerum ecclesiasticarum invasores. Interrogationes in confessione faciendae, ad exemplar Parisiense 1514. Accedit huic editioni libellus de confitendo autoris incerti, ut et Lavacri conscientiae cap. 18. Havniae 1778. 8.

Cöln als Kanonikus an der St. Gereonskirche starb, Dietrich Slagheck, den wir in der Reformationsgeschichte näher werden kennen lernen, und Johannes Vesalius *), nachherigen Bischof von Constanz, aufdrang. Nachdem dieser auch Dänemark verlassen hatte, kam Sparre zum Besitze des Erzbisthums und verwaltete dasselbe neun Jahre lang. Darauf aber resignirte er dasselbe, 70 Jahre alt, 1532, an Torbern Bilde, den letzten Erzbischof und Primas, indem während seiner Administration, und ehe er noch zum Bischofe geweiht war, die Reformation in Dänemark eingeführt wurde.

---

*) Eine kurze Nachricht über diesen würdigen Mann habe ich in meinen vermischten Beiträgen zur Kirchengeschichte S. 108 gegeben. Ich hoffe, daß der hochverdiente Domherr und Professor Dr. Johann Leonhard Hug in Freiburg das Leben dieses Bischofs seiner Vaterstadt ausführlicher beschreiben wird.

Zehntes Capitel.
Augustin, Erzbischof zu Nidaros.

1.
Einleitung.

Ein Gegenbild der Tugenden, durch welche Absalon glänzte, stellt uns die Geschichte Norwegens in dem Leben seines Zeitgenossen, Eystein's oder Augustin's, Erzbischofs von Nidaros, vor Augen. Dort waren große Fähigkeiten und ein unerschrockener Muth mit Weisheit, strenger Rechtlichkeit, Milde und warmer Liebe zum Könige und zum Vaterlande vereinigt; und der Fürst der Kirche vergaß nie, daß er zugleich Bürger des Staats wäre. Hier sehen wir Verstand und Scharfsinn, Verschlagenheit, List und Herrschsucht mit steter Aufmerksamkeit auf alles, was ihm selbst und der Kirche Vortheil und Gewinn bringen konnte, verbunden; und einen hierarchischen Geist, dem die Ruhe und der innere Friede seines Vaterlandes nichts war, sobald die Kirche, d. i. der Klerus, besonders die Prälaten, in den bürgerlichen Uneinigkeiten und Kriegen Gelegenheit fand, ihr Ansehen und ihre Macht zu erhöhen.

Die Quellen seiner Geschichte sind Snorro Sturleson's *)

*) In der Heimskringla Tom. IV., welcher Sverrer's Geschichte enthält.

und Torfäus's *) Geschichtsbücher, isländische Erzählungen und einzelne in englischen Annalisten enthaltene Nachrichten. Dieses alles ist von Schöning in einer getreuen Darstellung seines Lebens und seiner Thätigkeit gesammelt und verarbeitet **). Das Wichtigste hiervon herauszuheben und dem Leser vor Augen zu stellen, wird jetzt mein Geschäft seyn.

2.
Geburt und Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl.

Eystein, dessen Name der Sitte des Zeitalters gemäß in Augustinus verwandelt ward, war aus königlichem Geblüte, da Astrid, die Urältermutter seines Vaters Erland Himalde, eine Schwester Königs Oluf Trygvåson, und eine Urenkelin Harald Schönhaar's, des ersten Königs von ganz Norwegen, war †). Er war demnach mit den vornehmsten Geschlechtern Norwegens verwandt, und seine Familie war im nördlichen Norwegen, um und über Nidaros hinaus, begütert. Wahrscheinlich ward er auch in diesen Gegenden geboren. Der Ort aber, das Jahr seiner Geburt und seine ganze Jugendgeschichte sind uns unbekannt: nur das wissen wir, daß er des Königs Inge Haraldson, der von 1136 bis 1157 größtentheils nebst seinen beiden Brüdern Sigurd und Eystein auf dem

---

*) Historia Norvegiae Pars III.

**) In Suhm's und Schöning's Forsög til Forbedringer i den gamle Danske og Norske Historie, von S. 410—450.

†) Jörna, die Mutter seines Großvaters, stammte im sechsten Gliede von Harald Schönhaar. Suhm VI. 280. Seine Stammtafel gibt Schöning a. a. O. S. 412.

norwegischen Throne saß, Capellan, d. h. Geheimschreiber und Fåherde*) oder Schatzmeister war, folglich zu den ersten Reichsbeamten gehörte. Er muß gewußt haben, sich die Liebe des gutmüthigen und milden Königs Inge zu erwerben: denn als Jon, der erste Erzbischof von Nidaros, 1157 gestorben war, ernannte Inge ihn, nach dem Rechte, das damals den norwegischen Königen noch unangefochten zustand, ohne kanonische Wahl, zu seinem Nachfolger: eine Ausübung der höchsten Gewalt in Kirchensachen, worauf die späteren Könige in ihren Streitigkeiten mit der Geistlichkeit sich oftmals berufen haben. Ob von Seiten der Kanoniker in Nidaros Widerspruch Statt gefunden, ist unbekannt. Schöning vermuthet dieses aber aus dem Umstande, daß mehrere Jahre hingingen, ehe Augustin zum Bischofe geweiht ward. Denn dies geschah, wie er und Torfäus glauben, erst im Jahre 1161. Es konnten jedoch auch mancherlei andere Ursachen eine Verzögerung dieser Feierlichkeit bewirken. Der Weg nach Rom war weit, und ehe die påpstliche Confirmationsbulle, mit der die Curie sich nicht leicht übereilte, eingetroffen war, konnte ja Augustin sein Amt nicht antreten! Auf jeden Fall hatte der König die öffentliche Meinung für sich. Augustin war im ganzen Thrandenlande beliebt und stand mit den angesehensten Familien in genauer Verbindung. Daher konnte es ihm auch glücken, die unruhigen Zeiten und die Bürgerkriege, in welchen die Fürsten mit einander um die Krone kämpften, zu seinem Vortheile zu benutzen und theils das königliche Ansehen zu schwächen, theils den Grund zu der übermäßigen Gewalt zu

*) Få, Reichthum, Vermögen. Daher auch Få, Vieh; Herde, Hirt.

legen, welche die Geistlichkeit in der Folge in Norwegen ausübte.

3.
Bemühungen, seine Macht und Einkünfte zu erhöhen. Guldfiödren. Krönung des Königs Magnus Erlingsen.

Wohl wissend, daß Reichthum und Macht sehr genau mit einander verbunden sind, wandte er zuerst seine Blicke auf die Einkünfte des erzbischöflichen Stuhls und wußte die Gutmüthigkeit der Thranden *), die Liebe, die er sich bei ihnen erworben hatte, und ihre Eitelkeit auf den Vorzug, daß der Erzbischof von Norwegen unter ihnen wohnte, geschickt zu seinen Absichten zu benutzen. Der erzbischöfliche Sitz, stellte er ihnen vor, erfordere mehr Pracht und Ausgaben als vorher der bischöfliche; sie möchten daher auf die Vermehrung seiner Einkünfte bedacht seyn und zu dem Ende die Brüche, die an ihn zur Strafe für Vergehungen erlegt werden sollten, verdoppeln **). Dieses ward ihm nicht blos für das Thrandenland, sondern auch für alle zum Erzbisthume gehörigen Provinzen bewilligt, und er gewann das Doppelte gegen den König, welcher die Brüche nach der alten Ordnung in Kupfer erhob.

Unterdessen war in demselben Jahre 1161, in dem Augustin den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, der König Inge ermordet worden, und er fand nun eine

*) Der Einwohner im nördlichen Norwegen, dessen Hauptstadt Nidaros war.

**) Vorher hatte man in Kupfer bezahlt; nun verlangte er Eine Oere, Silbermünze.

günstige Gelegenheit, sich als den Stellvertreter des heil. Olaf, des Schutzherrn von Norwegen, zu zeigen. Der norwegische Jarl Erling Skake benutzte nämlich die Umstände, um seinen Sohn Magnus, ein fünfjähriges Kind, das nur von mütterlicher Seite mit dem königlichen Hause verwandt war, auf den Thron zu erheben. Er gewann den Erzbischof, indem er ihm selbst und der Geistlichkeit große Vortheile einräumte, die in der Folge viel Zwiespalt erregten, wenn die Könige das, was Erling ihnen damals entzog, wieder zu gewinnen versuchten.

Die Anhänger des verstorbenen Königs, den Erzbischof und sämmtliche Bischöfe an der Spitze, traten nun zusammen und erkoren, nach einiger Berathung, Magnus zum Könige, seinen Vater aber zum Vormunde und Reichsvorsteher, wofür dieser der Geistlichkeit die versprochenen Vortheile zusicherte, welche sie sich auch auf jede Weise zum allgemeinen Mißvergnügen und zu Erling's eigenem Verdrusse zueignete. Unterdessen ward ein Concilium nach Bergen ausgeschrieben. Zu diesem kamen 1164 sämmtliche norwegische Bischöfe und die angesehensten Männer des Reichs. Den Vorsitz führte ein von Alexander III. abgesandter Legat Stephanus *). Auch Erling Skake erschien mit seinem Sohne, dem jungen Könige. Obgleich ohne Zweifel heimliche Verbindungen zwischen Erling, dem Erzbischofe und dem Papste Statt gefunden hatten, denen zu Folge der Legat nach Bergen gekommen war, und Erling demnach seine Abhängigkeit vom Erzbischofe fühlen mußte: so fürchtete er doch nicht die Gefahr, wenn es nicht anders seyn könnte, den Streit mit

*) Oben Buch II. Cap. 2. S. 197.

ihm anzuheben. Die Prälaten sollen nämlich auf diesem Concilium die Absicht gehabt haben, das Kirchenrecht vollständiger und deutlicher zu machen. Vielleicht sollte das eine Erweiterung der Urkunde seyn, in welche Augustin seinen Vertrag mit den Einwohnern des Throndenlandes verzeichnet hatte. Man nannte dieses Gesetz Guldfiödren, die goldene Feder; es ist aber nicht mehr vorhanden *). Der Reichsvorsteher soll aber nun, weil die Geistlichkeit zu weit um sich gegriffen hatte, dagegen protestirt haben. In den Verhandlungen über diese Sache mußte der Erzbischof nun gestehen, er habe durch verdoppelte Brüche seine Einnahmen sehr vermehrt; es sey ihm aber, fügte er hinzu, alles gutwillig, ohne Zwang, zur Ehre Gottes, und um die Einkünfte des erzbischöflichen Stuhls zu vermehren, zugestanden worden. Im Gesetze des h. Olaf, sagte er weiter auf Erling's Frage, ob dieses überschritten sey, stehe kein Verbot gegen Vermehrung und Verbesserung von Gerechtsamen und Einkünften, die zur Ehre Gottes verwendet würden. Hierauf erfolgte der Vorschlag an Augustin, ihm seinerseits auch zur Vermehrung der königlichen Einkünfte behülflich zu seyn.

Nach einigem Gezänk und gegenseitigen Vorwürfen, in denen beide Parteien Recht hatten, kam es zum Vergleich über die Hauptsache, auf welche alles angesehen war, nämlich, daß der junge König gekrönt und solchergestalt in seiner Würde durch die Kirche und den h. Olaf feierlichst bestätigt werden sollte; welches um so nothwendiger zu seyn schien, weil Magnus kein Königssohn war,

*) S. oben B. II, Cap. 2. S. 198. Pontopp. Annales I. p. 384.

aber doch Beispiele in der Geschichte Wilhelm des Eroberers und Svend Estrithsen's für sich hatte. Der päpstliche Legat, dessen Sendung sich ja darauf bezog, ward nun zum Scheine befragt und genehmigte den Vorschlag: die Bischöfe willigten in alles, was der Erzbischof für gut finden würde, und dieser verrichtete nun die Salbung und Krönung im Beiseyn des Legaten, sämmtlicher Bischöfe und einer großen Versammlung. Nun war also Magnus von der Kirche geweiht, und jeder Aufstand gegen ihn war Empörung gegen Papst und Kirche. Das vormalige Erbrecht zur Krone war aber durch diesen Gewaltstreich vernichtet, die rechtmäßigen Kronprätendenten ihrer Ansprüche beraubt, und der Erzbischof hatte als Stellvertreter des h. Olaf selbst den Stamm des Oberkönigs von Norwegen seiner ihm angeborenen Rechte beraubt!

4.
Bürgerkriege. Augustin flieht vor König Sverrer und unterwirft sich ihm endlich.

Indessen vermochte die Hülfe der Geistlichkeit und die dieser durch die Handfeste des jungen Königs zugesicherten großen Gerechtsame *) keinesweges die Ruhe des Reichs zu erhalten. Zwar erklärte Magnus in dieser Urkunde, daß er sein Reich vom h. Olaf zur Lehn trage, und gestand der Geistlichkeit neue Vortheile zu, von denen der größte der war, daß er allem Antheile an der Wahl der Bischöfe und Priester entsagte. Sie war ihm also treu und ergeben. Es traten aber dessen ungeachtet mehrere

*) Gedruckt in Schöning's und Suhm's Forbedringer S. 428. S. den Anhang. Die Urkunde ist ausgefertigt den 24. April 1174. Siehe S. 432.

Kronprätendenten auf, jeder von seiner Partei unterstützt. Lange herrschte Erling Skake's Klugheit. Er gewann Waldemar I. und Absalon, Ersteren dadurch, daß er das südlichste Norwegen, das sogenannte Viigen, als Jarl von ihm zur Lehn nahm, Letzteren durch die großen, der Geistlichkeit Norwegens eingeräumten Vortheile. Endlich aber stand ein Gegner auf, welchem er nicht gewachsen war; Sverrer*), der mit seinen Birkebeinern**) den Sachen eine andere Gestalt gab, im Jahre 1177 in Nidaros nach einem über die Einwohner erfochtenen Siege feierlich als König von Norwegen anerkannt und ausgerufen ward, und, nachdem Erling in einer Schlacht gefallen war, sowohl seinen Gegenkönig Magnus, als auch den Erzbischof aus dem Lande vertrieb. Augustin ging nach England, wo er Sverrer im Jahre 1180 in den Bann that†). Zwar kam er bald zurück, konnte aber mit gewaffneter Hand nichts gegen Sverrer ausrichten, floh wieder nach England und sah, da es ihm im Jahre 1183 bei seiner Rückkehr nach Norwegen nicht besser ging, endlich ein, daß es vergeblich sey, gegen die Obermacht anzukämpfen; verließ daher den König Magnus, den er selbst gesalbt und gekrönt hatte, und verglich sich mit Sverrer. Magnus kam bald darauf in einem neuen Zuge, den er von Dänemark aus unternommen hatte, ums Leben; und Augustin, dessen Hitze nun durch dreijährige Entfernung von

---

*) S. unten Buch V. Cap. 11.

**) So genannt, weil sie Birkenrinde als Sohlen unter die Füße banden.

†) Roger de Hoveden in Scriptoribus rerum Anglicar. post Bedam. p. 600. Schöning p. 440. Werlauff Anecdoton historiam Sverreri Regis Norvegiae illustrans (Hafn. 1815) p. xx.

seinem Erzbisthume abgekühlt war, und der sich bald davon überzeugt haben mußte, daß Sverrer ihm in jeder Rücksicht, auch in der Kenntniß der kirchlichen Angelegenheiten, gewachsen sey, verhielt sich seine übrige Lebenszeit ruhig und legte dem Könige keine Schwierigkeit mehr in den Weg.

5.
Bau der Metropolitankirche zu Nidaros.

Die letzten Jahre seines Lebens beschäftigte er sich besonders mit dem Baue seiner neuen Metropolitankirche zu Nidaros, in deren Hochaltar die Gebeine des heiligen Olaf ruhen sollten. Er vereinigte mit seinem Baue eine hundert Jahre vorher vom Könige Harald gestiftete Marien- und eine Dreifaltigkeitskirche, die Harald's Sohn, Olaf Kyrre, an dem Orte errichtet, wo des heiligen Olaf's Leiche eine Zeit lang, ehe sie auf den Altar erhoben ward, in der Erde gelegen hatte, und fing solchergestalt den Bau der Christkirche, oder wie sie auch genannt ward, der Olafskirche an, die an Größe, Pracht der gothischen Baukunst, Festigkeit ihrer Masse und Reichthum an Bildhauerwerk alles übertraf, was man im Norden bisher gesehen hatte, und die wohl gar mit der alten St. Peterskirche in Rom oder der lateran'schen Basilica wetteifern konnte *). Augustin konnte zwar sein großes Werk nicht vollenden. Er baute besonders den Chor. Seine Nachfolger setzten fort, was er angefangen hatte, und der Erzbischof Sigurd soll im Jahre 1248 die letzte

*) Wir haben eine ausführliche Beschreibung dieser prachtvollen Kirche von Schöning. Drontheim 1762. 4.

Hand an den Riesenbau gelegt haben. Aber auch nach seiner Zeit ward noch an der Kirche gearbeitet, und wahrscheinlich ging es ihr bis zu ihrer Einäscherung wie St. Peter in Rom und St. Ambrosius in Mailand, daß beständig Künstler mit ihrer Auszierung beschäftigt waren.

Nordische Baumeister waren gewiß nicht geschickt genug, ein solches Werk auszuführen. Aber die englischen Bauhütten gaben ohne Zweifel ihre besten Arbeiter her, und wahrscheinlich werden sich von ihnen noch Zeichen finden, auf die Schöning nicht aufmerksam war und nicht aufmerksam seyn konnte, weil die Bauherrngesellschaften des Mittelalters zu seiner Zeit noch kein Gegenstand gelehrter Untersuchungen geworden waren. Diese Kirche enthielt die Gräber vieler Könige, Erzbischöfe und Großen des Reichs. Auf ihrem Hochaltare stand bis zur Reformation ein silberner Schrein, der die Gebeine des heiligen Olaf enthielt. Dieser wog, als er damals zerschlagen ward, 6500 Loth Silber *). Außer dem Hochaltare hatte die Kirche 17 Altäre, 24 Kanoniker, von denen die vier ersten Prälaten waren, 31 Präbenden, Schatzungen in Norwegen und Schweden **), und eine Menge geringerer

*) Thrundhiems Domkirkes Beskrivelse, im Anfang S. 84, ein Brief König Christian III. vom Jahre 1540.

**) Die Olafsschatzung, ein Pfennig von jedem Stücke Hornvieh, das der Bauer hielt, ward in drei Theile getheilt, von denen die Kirche in Nidaros zwei, die St. Halvorskirche in Opsloë einen Theil erhielt. Ungefähr im Jahre 1365 wollten die Bauern in Opsloë diese Abgabe dem heil. Olaf nicht mehr erlegen, denn um diese Zeit erging ein Befehl von König Hakon Magnussen an sie, den Beamten des Erzbischofs dieselbe zu entrichten. Auch in Schweden ward eine solche Abgabe eingefordert, bis zur Zeit des

Einkünfte. Auch große Gerechtsame, zu denen ich besonders die von König Magnus in seiner Handfeste ihr verliehene Begünstigung rechne, daß Alle, die zum heiligen Olaf wallfahrteten, Inländer sowohl als Ausländer, selbst in Kriegszeiten, in Frieden kommen und gehen, und Jeder, der sie auf irgend eine Weise beleidigte, auf immer des Landes verwiesen seyn sollte.

Zwei Feuersbrünste haben dieses herrliche Gebäude in den Jahren 1328 und 1431 heimgesucht. Immer ward es mit großen Kosten wieder ausgebessert, bis die dritte Feuersbrunst im Jahre 1531 fast alles bis auf das Chor zerstörte. Der Erzbischof Olaf Engelbrechtsen machte zwar Anstalten zum neuen Baue; die Reformation der norwegischen Kirche trat aber dazwischen, und die Kirche blieb in ihren Ruinen. Jetzt wird noch das Chor zum Gottesdienste gebraucht, welches zwar 1708 von einer neuen Feuersbrunst bedeutend litt und 1719, durch einen Blitzstrahl angezündet, fast ganz in Asche gelegt, aber in den folgenden Jahren wieder hergestellt wurde.

6.

Augustin's Tod und Kanonisation.

Augustin ward im Herbste 1187 krank und bettlägerig und kämpfte lange. Er lud den König Sverrer zu sich ein, und nach einem Gespräche über ihre gegenseitigen Verhältnisse erfolgte, nachdem Augustin den König um Gotteswillen für alles, was er gegen ihn und auch gegen die Kirchengesetze gethan, um Verzeihung gebeten hatte,

---

Erzbischofs Nikol. Ketilli von Upsal ums Jahr 1313, welcher sie St. Erich und der upsalischen Kirche zueignete. Schöning, Thrundhiems Domkirkes Beskrivelse S. 143.

eine herzliche Versöhnung. Er entschlief in der Nacht nach dem Paulsfeste 1188 (zwischen Weihnachten und Neujahr) *) und ward in der Sacristei der neuen Christkirche begraben. Der König selbst hielt ihm im Chore die Leichenrede, in welcher er seine letzte Unterredung mit ihm bekannt machte.

Augustin's Eifer für die Ehre und Macht der Kirche ward in Norwegen und in Rom nach seinem Tode dankbar erkannt. Wahrscheinlich hat er schon vor seiner Kanonisation Wunder gethan. Diese wurden aber nachher häufiger, und Matthäus von Westminster spricht unter dem Jahre 1250 von ihnen. Einer seiner Nachfolger, Thorer, betrieb seine Heiligsprechung, die Honorius III. im Jahre 1229 vollzog, und Thorer in einem großen Nationalconcilium zu Nidaros noch in demselben Jahre bekannt machte. So hatte denn die Domkirche zwei große Heiligen, Ihn und den Oberkönig von Norwegen. Auch er lag in einem silbernen Sarge, der 816 Loth wog und zur Zeit der Reformation gleich dem Sarge Olaf's in die Münze wandern mußte. Bis zu dieser Epoche machten aber der heilige Märtyrer und König, Er und St. Halvor von Opsloë die Trias der Schutzgeister von Norwegen aus.

*) Schöning S. 447.

Elftes Capitel.

Spätere Erzbischöfe von Nidaros.

I.

Vinold, Erzbischof von Nidaros.

Als der Erzbischof Nikolaus von Nidaros, ein dänischer Laie, der vom Gegenpapste Urban des VI., Clemens VII., mit Vorbeigehung des Capitels 1381 ernannt und in Avignon geweiht worden, nach fünfjährigem Pontificate, in welchem er, völlig unwissend wie er war, durchaus keine Amtsverrichtung übernommen, 1386 gestorben war, ward Vinold an seiner Statt erwählt. Das Merkwürdigste, das von ihm aufgezeichnet gefunden wird, ist, daß er der Königin Margareta sehr ergeben war und durch seinen und der norwegischen Geistlichkeit Einfluß ihre Wahl zur Königin von Norwegen nach dem Tode ihres Sohnes, des Königs Olaf, sehr erleichterte, und daß er selbst von den armen Isländern das Subsidium pallii verlangt hat. Er war der erste, der sich diese Erpressung erlaubte*). Im Jahre 1394 ordinirte er Wilhelm, Bischof von Skalholt, und starb 1402.

*) H. E. Isl. I. 454.

2.
Aslak Bolt

ward eben so wenig wie Vinold von seinem Capitel erwählt, sondern durch einen Machtspruch Martin V., der Provision genannt wurde, auf den erzbischöflichen Stuhl im Jahre 1430 erhoben*). Unter ihm brannte die Metropolitankirche zu Nidaros, vom Blitze getroffen, 1431 ab. Er wollte 1435 in Bergen ein Nationalconcilium halten, welches aber, da keiner seiner Suffragane sich in gedachter Stadt einfand, nicht zu Stande kam. Ein Beweis der Erschlaffung des kirchlichen Subordinationsbandes, gegen welche die Suspension aller Schuldigen nur wenig ausrichten konnte.

Mit der Regierung stand Aslak in keinem guten Vernehmen. Der König Christoph von Baiern verbot im Jahre 1447 den Engländern den Handel auf Bergen: Aslak aber erlaubte ihnen denselben in Freibriefen, sofern sie gutes Tuch und gute Waaren einführten**). Der König lebte nicht lange genug, um diesen Eingriff in seine königlichen Rechte zu bestrafen. Nach seinem am 5. Januar 1448 erfolgten Tode waren Uneinigkeiten über die Königswahl zwischen den drei durch die calmarische Union verbundenen nordischen Reichen ausgebrochen, und Aslak that in mehreren Zusammenkünften 1449 alles, was er vermochte, damit die Norweger seinen Vetter, den schwedischen König Karl Knutson, zu ihrem Könige erwählten,

*) Die päpstliche Bulle bei Finn. Joh. II. p. 344.

**) Finn. Joh. II. 340. Gebhardi nennt an Aslak's Statt den Bischof Olaf von Bergen. Vielleicht hatten sie beide sich dieser Widersetzlichkeit schuldig gemacht. Den bergischen Kaufleuten mußte natürlicherweise viel am Handel mit England gelegen seyn.

nachdem sie bereits Christian I. angenommen und ihm gehuldigt hatten. Er krönte Karl sogar in Nidaros. Da aber der norwegische Reichsrath gegen die Wahl desselben protestirte, blieben, ungeachtet Karl VIII. zu den Waffen griff, die drei Reiche unter Christian I. vereinigt. Daß aber Papst Nikolaus V. die Verpflichtung vernichtete, sich mit Schweden zu begnügen *), die auf Karl Knutson durch die Verzichtleistung seiner Gesandten auf Norwegen lastete, welche die Ungültigkeit seiner Ansprüche auf dieses Reich anerkannt hatten, verdankte dieser den Bemühungen seines Vetters am römischen Hofe. Im Jahre 1442 weihte er den Bischof Gottschalk Gottschalkson von Holum. Weiter wissen wir nichts von seinen bischöflichen Amtsverrichtungen. Das Jahr seines Todes war 1449 und nicht 1448, wie Finn. Johanneus meint **). Daß er sich in seinen Urkunden päpstlicher Legat nannte, ist bereits berichtet †).

3.
Olaus Throndsen, Marcellus, Bischof von Skalholt, Heinrich Kalteisen, zu gleicher Zeit.

Zum Nachfolger bestimmte Nikolaus V. im Jahre 1450 aus päpstlicher Machtvollkommenheit den Dominicaner Heinrich Kalteisen, der im Concilium zu Basel gegen die Ketzer geeifert hatte und 1448 Magister Sacri Palatii

---

*) Gebhardi II. 106. 107.

**) Finn. Johann. II. 340.

†) Buch I. Cap. 10. S. 108.

geworden war. Die Norweger wollten ihn aber nicht annehmen, indem sie schon einen Olaus Throndsen erwählt hatten. Diese Wahl blieb jedoch ungültig. Kalteisen kam selbst 1453 nach Norwegen, blieb aber nicht lange da, sondern ging nach Deutschland zurück, wo er 1465 in Coblenz starb *).

Unterdessen war 1450 Marcellus, Bischof von Skalholt **), der vertraute Minister Christian I., auf Empfehlung des Königs, vom Capitel erwählt worden. Daß er in Rom keine Confirmation erhielt und unverrichteter Sache abreisen mußte, war vorauszusehen. In Cöln war er aber auf dem Heimwege den Gewaltthätigkeiten der Freunde Heinrich Kalteisen's ausgesetzt, die ihn überfielen und plünderten, auch sein Wahlpatent und die dem Könige gehörenden Staatspapiere raubten. Der König verlangte vergebens Genugthuung von den Cölnern und mußte sich dieselbe selbst geben, indem er alle ihre in Dänemark und Norwegen befindlichen Schiffe und Waaren in Beschlag nahm. Unterhandlungen durch einen Gesandten in Rom fruchteten nichts; eben so wenig wie eine zweite Reise

*) Finn. Joh. II. 340. Mehr von ihm im V. und im X. Buche.

**) Von ihm als Bischof von Skalholt. S. Finn. Joh. II. 478. Er bekleidete dieses Amt 10 Jahre, kam aber nie nach Island, sondern besorgte alle Geschäfte durch Vicarien, deren er drei hatte. 1) Gottschalk, Bischof von Holum; 2) nach dessen Tode, 1457, Matthäus, gegen den der erwählte Erzbischof Olaf Throndsen als einen Unwürdigen und Meineidigen heftig eiferte, der das Bisthum ein Jahr verwaltete und 3) Andreas, Bischof von Garde, in Grönland, zum Nachfolger hatte. Marcellus scheint etwas länger das Bisthum als das Erzbisthum behalten zu haben, doch nicht später als 1460. Finn. Joh. II. 481.

Marcell's nach der Hauptstadt der Christenheit. Kalteisen behielt immer noch Recht. In Norwegen selbst entstanden Parteien. Marcell's Gegner drohten, wenn er mit Gewalt eingeführt würde, mit dem Banne. Auf beiden Seiten kam es zu Raub, Aufstand und Blutvergießen; und eine Folge dieser Unruhen war die, daß die Nordländer einen solchen Widerwillen gegen Rom faßten, daß Mehrere von der römischen zur griechisch-russischen Kirche übertraten *). Marcell scheint aber 1458 die erzbischöfliche Würde niedergelegt zu haben **).

Olaus Throndsen hatte unterdessen noch immer seine Freunde im Stifte von Nidaros. Die Geschichte dieses Schisma's zwischen drei Erzbischöfen ist durch Werlauff aufgeklärt worden †). Finsen meint, Olaf sey vor 1459 zum Besitze des Erzbisthums gekommen, da er in diesem Jahre einen isländischen Bischof Olaf Rognwaldi von Holum ordinirte, so wie er auch 1465 Svend, Bischof von Skalholt, geweiht hat. Er starb 1473.

4.
G a u t o.

Sein Nachfolger Gauto schrieb sich auch päpstlichen Legaten. Es ist weiter nichts von ihm bekannt, als daß er drei isländische Bischöfe geweiht und in Island einzelne Anordnungen gemacht hat. Nach seinem Tode, 1510, ward ein Magister Johann Krabbe erwählt, nicht

*) S. Buch X. Cap. 11.

**) Finn. Joh. II. 481.

†) S. das V. Buch Cap. 11.

aber confirmirt. Er reiste mit den zur Erkaufung der påpstlichen Bestätigung gesammelten Geldern nach Bergen und aus dem Reiche, muß aber auf dem Wege nach Rom, oder in Rom selbst gestorben seyn, denn wir finden im Jahre 1514 Erich Walchendorff als seinen Nachfolger. Von diesem aber und dem letzten Erzbischofe von Nidaros, Olaf Engelbertsen, werde ich in der Reformationsgeschichte von Norwegen handeln.

Zwölftes Capitel.

Die zwei ersten Bischöfe von Island, Isleif und Gissur.

I. Isleif.

1.

Geburt und Erziehung.

Es konnte in dem ersten halben Jahrhunderte nach der Annahme des Christenthums in Island bei der im Verhältnisse zur Größe des Landes (1400 Quadratmeilen) nur sehr geringen Bevölkerung noch nicht daran gedacht werden, die Insel in Diöcesen zu theilen. Die Bischöfe, die auf derselben den Gottesdienst wahrnahmen und die Kirche immer fester gründeten, hatten keine bestimmten Sitze, sondern zogen im Lande umher und waren Deutsche, Engländer und Irländer; nur einen einzigen geborenen Isländer, Kolo, finden wir unter ihnen *). Der erste Bischof, der in Skalholt, wo Gissur Hvide die erste Kirche erbaut hatte, unstreitig eben dieser Kirche wegen, einen festen Sitz erhielt, war Isleif **).

*) S. oben Th. I. S. 544.

**) Ebendas. S. 545.

Er war im Jahre 1006 geboren. Sein Vater, der Stifter jener Kirche, aus einem der vornehmsten Geschlechter der Insel, ging frühzeitig mit ihm auf Reisen und vertraute ihn einer frommen Aebtissin in Erfurt zur Erziehung an. Dort ward er auch gebildet und kam erst nach empfangener Priesterweihe nach Island zurück, wo er heirathete, sein väterliches Gut Skalholt bezog und dort eine Schule errichtete, in welcher er viele Söhne der Ersten des Landes unterwies, unter denen sein Verwandter Kol, nachher Bischof zu Opsloë, und Jonas, Oegmund's Sohn, der erste Bischof von Holum in Island, genannt werden. Bis in sein funfzigstes Jahr widmete er sich diesem Geschäfte.

Er erwarb sich durch seine Rechtschaffenheit und Wohlthätigkeit allgemeine Achtung und Zuneigung, zu der auch sein schönes Aeußeres beigetragen hat; und die angeseheneren und verständigeren Isländer hielten ihn für den Mann, der das wankende Christenthum in ihrer Heimath aufrecht erhalten und Barbarei sowohl als Heidenthum glücklich von ihr abwenden könne.

2.

Wahl zum Bischofe, Amtsführung und Widerwärtigkeiten.

Einstimmig ward er zum Bischofe der Insel erwählt und zur Reise nach Rom vermocht. Auf dieser besuchte er ums Jahr 1055 den Hof des frommen Kaisers Heinrich II., und ward von ihm seinem Vetter, dem Papste Leo IX., empfohlen. Seine Aufnahme in Rom war demnach sehr günstig. Er ward auf ausdrücklichen Befehl des Papstes vom Erzbischofe Adalbert von Hamburg am

ersten Pfingsttage 1056 geweiht und kehrte im Sommer desselben Jahres nach seinem Vaterlande zurück. Der Papst aber hatte eben den ersten Pfingsttag zu seiner Weihe ausersehen, weil er für diese bischöfliche Würde eine um so viel längere Dauer hoffte, wenn der erste Bischof des Landes an dem Tage die Weihe empfinge, an dem Gott die ganze Welt durch Ausgießung des heiligen Geistes geschmückt habe *).

Eine Hungersnoth hatte das Land in dem ersten Jahre seines Episkopats heimgesucht. Um den göttlichen Zorn abzuwenden, bewirkte er auf dem Allthing ein Statut, welches in den nächsten drei Jahren einen allgemeinen Buß-, Bet- und Fasttag vorschrieb; und dieser Andachtstag ward, weil das Gelübde Hülfe zu leisten schien, im Jahre darauf auch für die Zukunft, und zwar in der beschwerlichsten Zeit, im Januar, verordnet.

Sein Amt war mit vielen Mühseligkeiten verbunden. Die Isländer waren noch mehr Heiden als Christen, roh, barbarisch und unwissend. Ein jeder that, was ihm gelüstete. Selbst der Lagmann, der doch über Zucht und Ordnung halten und seinen Mitbürgern ein gutes Beispiel geben sollte, hatte erst die Mutter, darauf die Tochter zur Ehe.

Fremde Bischöfe machten ihm gleichfalls vielen Verdruß. Sie sollen viel gelinder gewesen seyn und nicht den engen, sondern den breiten Weg zum Heile gewiesen haben. Unter diesen wird auch ein Schotte oder Irländer, Johannes, genannt, den der Erzbischof Adalbert von Hamburg ums Jahr 1055 den Isländern auf ihre

*) S. oben Th. I. S. 545.

Bitte um einen Bischof geschickt haben soll. Es kann aber nichts Wahres an der Sage seyn, die Finsen auch verwirft *). Damals war ja Isleif schon auf dem Wege nach Rom und hatte gewiß den Erzbischof begrüßt. Daß aber fremde Bischöfe im Lande herumreisten, hat mehrere Zeugnisse für sich. Diese wollte der Erzbischof nicht anerkennen, that einige von ihnen in den Bann und gab Isleif guten Rath über die Verwaltung seines Amtes. Es waren diese Bischöfe höchstwahrscheinlich irische, sogenannte Kuldeer, deren Lehre weit reiner war als die römische, die den Papst nicht anerkannten, und von denen im zehnten Buche ausführlicher die Rede seyn wird.

Auch der Mangel am Nothwendigen zur Bestreitung seiner Oekonomie war Isleif sehr im Wege. Sein Vermögen war auf seinen Reisen und im Dienste der Kirche größtentheils verzehrt; bischöfliche Einkünfte hatte er gar nicht. Die Zehnten waren noch nicht eingeführt. Er litt daher beständig Mangel. Dessen ungeachtet stiftete er aber doch sehr viel Gutes. Auch als Bischof fuhr er fort, Unterricht zu geben und junge Leute zu bilden, die sich nachher auf Reisen weiter vervollkommneten. Er brachte zuerst Wissenschaft und Gelehrsamkeit nach Island; wenn es gleich ungewiß ist, ob er selbst Annalen geschrieben habe. Endlich überfiel ihn nach vier und zwanzigjähriger Amtsführung, während des Gottesdienstes zu Thingwall, eine tödtliche Krankheit. Er ward nach Skalholt gebracht und starb da im Junius 1080, seines Alters im vier und siebzigsten Jahre. Zuletzt soll er wunderthätig geworden seyn. Er scheint auf seinen Reisen Heil=

*) H. E. Isl. I. 220.

mittel kennen gelernt zu haben, durch welche er Wahnsinnige wieder gesund machte, schädlichem Getränke sein Gift benahm und Mehreres that, welches der unwissende Isländer für übernatürlich hielt *).

II. Gissur.

1.

Erziehung und Wahl zum Nachfolger seines Vaters.

Dem edlen Vater folgte im Bisthume ein würdiger Sohn, Gissur, nach dem Großvater so genannt. Im väterlichen Hause erhielt er den ersten Unterricht, ward darauf zur weitern Ausbildung nach Erfurt gesandt und kam nach erhaltener Priesterweihe in sein Vaterland zurück, wo er sich verehelichte und, so lange sein Vater lebte, einen eigenen Hof bezog, aber viel auswärts war und einmal mit seiner Gattin Italien und Rom besuchte. Ueberall ward er wohl aufgenommen und lebte in den fürstlichen Familien. Der König Harald Sigurdson von Norwegen sagte von ihm: In drei Geschäften sey er besonders geschickt; König, Jarl oder Bischof zu seyn; besonders zum letzteren, und das würde ihm auch zu Theil werden.

Sein Vater war während seiner Abwesenheit gestorben. Er wollte, als er bei seiner Zurückkunft dieses erfuhr, aus Furcht, zu seinem Nachfolger erkohren zu werden,

*) Sein Leben ist beschrieben in der Hungurvaka s. historia primorum quinque Skalholtensium, in Islandia Episcoporum (Hafn. 1778.) Cap. 2, und in Finni Johannei H. E. Islandiae I. p. 262—267.

weder ans Land gehen, noch das eben versammelte Althing besuchen; bis er erfuhr, ein anderer sey erwählt. Dieser aber wollte, als er mit Gissur gesprochen, die ihm bestimmte Würde durchaus nicht annehmen, und Gissur mußte sich dazu bequemen, nachdem das Althing ihm versprochen, in allen Dingen zu gehorchen, die er nach göttlichem, d. h. kanonischem, Gesetze befehlen würde.

2.
Einweihung in Magdeburg und Amtsführung.

Er ging nun nach Deutschland, um von seinem Erzbischofe Liemar die bischöfliche Weihe zu empfangen. Dieser war aber, als ein Anhänger Heinrich IV., von Gregor VII. mit dem Banne belegt; Gissur begab sich also nach Rom, und Gregor sandte ihn zur Ordination an den Erzbischof Hartwig von Magdeburg, der sie ihm im Jahre 1082, als er vierzig Jahre alt war, ertheilte. Den darauf folgenden Winter brachte er theils in Dänemark bei König Knud dem Heiligen, theils in Schweden zu, und kam 1083 in seine Heimath zurück. Dort ward er mit offenen Armen empfangen und behielt sein ganzes Leben hindurch die Liebe und das Vertrauen seiner Mitbürger. Wie groß die Verehrung war, die man ihm zollte, erhellt schon aus dem Umstande, daß er, besonders vom Lagmann Marcus Skeggesen und von Sämund dem Weisen unterstützt, es im sechzehnten Jahre seines Bisthums zu einem Volksbeschlusse brachte, kraft dessen alle Ländereien geschätzt und Zehnten von ihnen entrichtet werden sollten. Bisher hatte der Bischof von Island noch keine Einkünfte gehabt. Er hatte aber kurz vorher,

nach dem Tode seiner Mutter Dalla, als er in Besitz des ganzen Familienguts gekommen war, dieses dem Bisthume geschenkt, und auf diese Weise seinen Nachfolgern einen festen Sitz angewiesen.

Auch erweiterte, schmückte und beschenkte er reichlich die neue von seinem Großvater erbaute Kathedralkirche, die er dem heiligen Petrus weihte, und bewog andere durch sein Beispiel zu ähnlicher Mildthätigkeit gegen Kirchen und Geistliche. Diese hatten bisher gar keine festen Einkünfte gehabt, und in der äußersten Armuth beinahe allein von Almosen leben müssen. Jetzt war ihnen ein besseres Loos beschieden! Viele Vornehme fingen nun an, sich der Wissenschaften zu befleißigen, und hielten es für eine große Ehre, unter die Geistlichkeit aufgenommen zu werden. Gissur suchte auch, so viel er es vermochte, die rohen Sitten des Volks zu verbessern und Mißbräuche abzuschaffen, bald mit Milde und bald mit Ernst; denn Marcus Skeggesen's Ansehen und Sämund's Gelehrsamkeit, mit welchen beiden er im völligen Einverständnisse war, unterstützten ihn kräftig. So lange er lebte, ward selten etwas von Gewaltthätigkeiten, Mord, Raub, Brandstiftungen und dergleichen gehört. Zum Althing kam man nicht mehr bewaffnet, und kein Blut ward da mehr vergossen. Noch zwei Jahre nach seinem Tode ward dort nur ein einziger Helm gesehen. Nachher fing aber das alte Unwesen wieder an. Sogar abwesend lenkte Gissur das Volk; und ihm wird es zugeschrieben, daß das im Jahre 1117 versammelte Althing, welchem er aus Alter und Schwäche nicht beiwohnen konnte, auf Antrag des Lagmanns Brigthor den Beschluß faßte, die Gesetze, welche vorher nicht schriftlich vorhanden waren, nieder-

schreiben, verbessern und vermehren zu lassen. Dieses geschah auch sogleich und das Althing des folgenden Jahrs bestätigte das neue Gesetzbuch.

3.
Kirchenvisitation und Theilung von Island in zwei Bisthümer.

Das Geschäft der Visitation mußte aber für ihn, besonders bei zunehmenden Jahren, äußerst beschwerlich seyn. Es war fast unmöglich, von den östlichen nach den westlichen Gegenden mitten durch das wenig bebaute, unwegsame Land zu reisen: nur zu Pferde längs der Seeküste, oder auch in Schiffen, den Stürmen und Wellen des nördlichsten Oceans ausgesetzt, konnte man dahin gelangen; und noch zu unserer Zeit geht der kürzeste Weg von Osten nach dem Westen von Island über Kopenhagen. Kein Wunder also, daß Gissur wenig in jene entlegenen Gegenden kommen konnte, daß die Einwohner den Mangel empfanden und einen eigenen Bischof wünschten. Gissur willigte 1105 in ihren Wunsch, ließ aber vorher eine Volkszählung anstellen, aus der erhellte, daß die drei Viertheile der Insel 2600, das nördliche aber 1200, in allen also 3800 Colonisten enthielten; Weiber und Kinder, auch wohl Dienstboten und alle die, welche dem Althing keine Abgabe zahlten, ungerechnet.

Hierauf ließ Gissur sich von den angesehensten Bewohnern des westlichen Viertheils das heilige Versprechen geben, daß sie dem neuen Bischofe einen festen und guten Wohnort anweisen wollten *). Zum Bischofe von Holum,

*) Als aber Wort gehalten werden sollte, wollte Niemand etwas

so wurde das neue Stift genannt, ward aber Jonas Oegmundson, Pfarrer in Breidabolstad, erkohren, ein vertrauter und geliebter Schüler von Isleif, der weitläufige Reisen durch Norwegen, Dänemark, Deutschland, Italien und Frankreich gemacht hatte und im Rufe großer Gelehrsamkeit stand. Dieser mußte nun nach Lund reisen, um die bischöfliche Weihe vom neuen Erzbischofe Adzer zu empfangen, erst aber nach Rom gehen, um päpstliche Dispensation zu erhalten, weil er zwei Mal verehelicht gewesen war.

So hatte denn Island zwei Bischöfe erhalten; diese Einrichtung, zu der in der Folge noch eine gelehrte Schule in Holum kam, bestand fast sieben Jahrhunderte hindurch, und Island hatte zwei Mittelpuncte, aus denen Bildung und Aufklärung sich über die ganze Insel verbreiten konnte. Allein im Jahre 1801 ward aus ökonomischen Ursachen der Sitz und die Schule zu Holum aufgehoben und dem Bischofe und der Schule zu Skalholt das ganze Geschäft der Volksaufklärung und Bildung übertragen.

Zwei Jahre, nachdem Jonas sein Amt angetreten hatte, 1107, hielten beide Bischöfe mit ihrem Klerus auf dem Althing eine Zusammenkunft, in der manches für die Kirche Ersprießliche, Abstellungen von Mißbräuchen und Verbesserungen vielerlei Art, die besonders der Kirche von Holum heilsam waren, verabredet wurden. Leider

---

von seinem Eigenthume zur Dotirung des neuen Bischofs hergeben. Zum Theil vielleicht, weil er nicht im westlichen Viertheile geboren war. Endlich schenkte ein Priester Illug (lateinisch Hilarius genannt) sein väterliches Erbgut Holum der Kirche, zum Sitze für den neuen Bischof. Finn. Joh. I. 324.

wissen wir nur im Allgemeinen, daß solches geschehen. Von den Constitutionen der beiden Bischöfe ist aber keine auf unsere Zeit gekommen.

4. Isleif's Tod. Gissur Thorlakssen sein Nachfolger.

Nach dieser Zusammenkunft lebte Isleif noch elf Jahre. Als er 1117 die Annäherung seines Todes fühlte, bat er noch seine Freunde und die angesehensten Männer des Landes, den Gissur Thorlakssen zur Annahme des bischöflichen Amtes zu vermögen. Auch er selbst drang in ihn, und sandte ihn endlich mit Empfehlungsbriefen an den Erzbischof. Dieser aber fand Bedenken, ihn zu weihen, weil sein Vorweser noch lebe und in einer Diöcese nicht zwei Bischöfe seyn könnten. Dem ward aber dadurch abgeholfen, daß Thorlakssen als Bischof eines andern Orts in dem Stifte Skalholt geweiht wurde, wiewohl er sich nach seiner Zurückkunft beständig bei seinem Vorweser aufhielt.

Dieser hatte aber auch nun sein Tagewerk vollbracht und starb sanft und ruhig im Mai 1118, seines Alters im 76., seines bischöflichen Amtes im 36. Jahre. Seine Gattin überlebte ihn und war noch auf seinem Sterbebette bei ihm *).

*) Hungurvaka c. 5—7. Finnus Johann. I. p. 267. Auch im Leben Thorlak's, Runolf's Sohnes, S. 273 und Jonas Oegmundsen's S. 323. 324.

Dreizehntes Capitel.

Arne Thorlakſen, Biſchof von Skalholt, und Laurentius, Biſchof von Holum.

I. Arne Thorlakſen, Biſchof zu Skalholt.

1.
Erſt Bisthumsverweſer in Holum, dann Coadjutor des Biſchofs Sigurd von Skalholt.

Aus einem edlen Geſchlechte im Jahre 1237 entſproſſen, brachte er ſeine Jugendjahre theils mit Studiren unter der Anweiſung des Abtes Brand von Thykvabay, theils mit mechaniſchen Arbeiten zu — denn er war zu allem aufgelegt — bis ſein Biſchof ihn zum Diakonus ordinirte, und er 1262 Brand, der ſich nicht von ihm trennen wollte, nach Norwegen begleitete, wo dieſer zum Biſchofe von Holum ordinirt ward. Nach Brand's 1264 erfolgtem Tode ward er, als deſſen vertrauter Freund und Gehülfe, zum Bisthumsverweſer ernannt, welches Amt er auch drei Jahre hindurch, bis der Biſchof Jörund 1267 nach Holum kam, mit großer Treue verwaltete, und ſeine Strenge in Aufrechthaltung der Kirchendisciplin dadurch beſonders an den Tag legte, daß er einen reichen Diako-

nus Oddr, der sich verheirathet hatte, zugleich mit dem Jarl Gissur, dem Beförderer dieser Ehe, und allen Hochzeitsgästen in den Bann that, und Oddr dadurch zwang, seiner Frau zu entsagen. Als nun der Bischof Sigurd von Skalholt alt und schwach geworden war, ward Jörund ihm zugeordnet und das Jahr darauf sein Nachfolger; Arnas aber zu dessen Coadjutor ernannt und nach Sigurd's Tode selbst zum Bischofe von Skalholt erwählt.

2.

Bischof von Skalholt. Fängt den Präbendenstreit an.

In Norwegen, wo er die Weihe empfangen sollte, angekommen, fand er einen anderen, den der Erzbischof Jörund begünstigte. Als jener aber kurz nachher gestorben war, erkannte Jörund Arne mit Freuden an und weihte ihn Ende Mai's 1169. Er begann sein Amt mit einer Synode, in welcher er befahl, daß bei der Elevation in der Messe, und wenn das Sacrament zu einem Kranken gebracht würde, alle mit aufgehobenen Händen aufs Knie fallen sollten; daß Niemand sich, ehe er drei Mal proclamirt sey, verheirathen dürfe; daß kein Unzüchtiger zum Abendmahle gelassen würde, ehe er entweder seine Concubine entlassen, oder sie geheirathet habe: diese drei Vorschriften wurden allgemein angenommen. Ueber die beiden folgenden hingegen: alle Kirchen und ihre Ländereien sollten dem Bischofe übergeben werden, und Niemand dürfe unbeseelte Sachen vermiethen, entstand Unzufriedenheit. Doch wurden sie alle in sein Christenrecht eingerückt. Auf seiner ersten Visitation unterwarf er sich dem vierten Decrete zufolge die ärmeren und kleineren Kirchen.

Die Eigenthümer der größeren und reicheren wollten aber keinesweges seine Oberaufsicht anerkennen. Auch suchte er der Kirche den Besitz von Präbenden, welche Laien inne hatten, wieder zu verschaffen, und brauchte gegen Verschiedene unter diesen kirchliche Censuren, vertheidigte auch standhaft sein Verfahren mit dem kanonischen Rechte.

Auf der anderen Seite milderte er aber die älteren Anordnungen, verstattete z. B., ungetaufte Kinder, die vorher fern vom Kirchhofe begraben wurden, in der Nähe desselben zu beerdigen; zu Weibern, die im Wochenbette todtkrank wären, erlaubte er den Priestern zu kommen, ihre Beichte zu hören, sie zu absolviren und ihnen die letzte Oelung zu reichen, welches vorher verboten gewesen war. Auch genehmigte er, daß Weiber, die im Kindbette oder vor ihrer Einführung in die Kirche gestorben wären, in der Kirche selbst begraben würden; welches gleichfalls vorher nicht erlaubt gewesen war. Zum Concilium in Lyon 1274 schickte er, da er nicht selbst erscheinen konnte, als seinen Stellvertreter Sighvat Lande, Kanonikus zu Nidaros. Als im Jahre 1278 die Streitfrage über den Besitz der Präbenden in Island in Bergen entschieden werden sollte *), war er der Actor in der Sache. Der herrschsüchtige Erzbischof verdrängte den König und entschied zum Vortheile der Kirche. Arnas und seine Nachfolger gewannen den Sieg, und den Laien wurden bei Strafe des Bannes alle Eingriffe untersagt **). Als nun

---

*) S. Buch II. Cap. 4. S. 258.

**) Buch II. Cap. 4. S. 257. Die Fortsetzung der Geschichte dieses Streites s. Buch V. Cap. 2.

die norwegischen Bischöfe vom Lyoner Concilium zurückgekommen waren, ließ Arnas auch in der skalholter Diöcese das Kreuz predigen und Gelder einsammeln, und, wie es scheint, mit einigem Erfolge.

3.
Sein neues Kirchenrecht.

Sein wichtigstes Werk war sein neues Kirchenrecht, welches er auf Befehl des Erzbischofs Jon ausarbeitete, desselben, der ihm bei seinem Abschiede aus Nidaros einen Codex der Decretalen cum apparatu geschenkt hatte. Dieses ward in der Volksversammlung des folgenden Jahres, mit Ausnahme einiger Artikel, welche dem Urtheile des Königs und des Erzbischofs vorbehalten wurden, angenommen. Der König behauptete zwar, ihm allein und nicht dem Erzbischofe komme es zu, Gesetze zu geben, und verbot, den Unterthanen Geld abzufordern; nur freiwillige Almosen seyen erlaubt. Der Erzbischof hingegen verbot den Bischöfen, dem Könige im geringsten nachzugeben, oder von ihrem und der Kirche Recht etwas nachzulassen. Indessen ward ungeachtet dieser Streitigkeiten, und der Versuche der königlichen Abgeordneten, die Macht des Königs in Island zu gründen und das Ansehen der Bischöfe zu schwächen, doch der Anstand beobachtet; sogar gegenseitige Geschenke schickten sich der König und der Bischof. In Norwegen sah es nämlich trübe aus, wiewohl kein Bürgerkrieg ausgebrochen war, und erst durch den tönsberger Vergleich 1277 bekam der gute König Magnus Lagabäter einige Ruhe. Durch diesen, der gleichfalls in Island Gesetzeskraft erhielt, ward auch das neue

Kirchenrecht, so lange König Magnus lebte, ohne Widerspruch anerkannt.

4.

Besuch des Conciliums zu Bergen. Erneuerung des Präbendenstreites. Vergleich darüber. Sein Tod.

Im Jahre 1280 erschienen beide isländische Bischöfe in Bergen zum Nationalconcilium. Arnas ward vom Könige sehr freundlich aufgenommen, vom Erzbischofe aber kalt empfangen und mit Vorwürfen, als habe er dem Könige zu Gefallen die Rechte der Kirche verrathen; bis es ihm gelang, sich zu rechtfertigen.

Während des Conciliums starb der König, und sein Sohn Erich ward von dem Erzbischofe und den acht in Bergen versammelten Bischöfen gekrönt. In Island entstand aber ein neuer Streit über die auf Verlangen der Isländer von dem verstorbenen Könige verbesserten Gesetze; indem Arnas behauptete, mehrere derselben seyen dem Kirchenrechte geradehin widersprechend. Das Volk war auf der Seite des Bischofs. Endlich ward das Gesetzbuch aber doch nach einem langen Kampfe über dasselbe angenommen.

Im Jahre 1281 begann während der Minderjährigkeit des Königs Erich II., der in der Folge der Priesterfeind genannt ward, der Präbendenstreit aufs neue. Ein in der Volksversammlung 1284 zwischen Arnas und dem königlichen Statthalter Rafn geschlossener Vergleich war nicht von Dauer; eben so wenig ein zweiter; wiewohl aber heftig gestritten und von Seiten des Bischofs die Waffe der Kirche gebraucht ward, wurden doch nicht

alle Grenzen der Mäßigung überschritten. Ein neuer Erzbischof Jörund, vorher Bischof von Hammer, betrieb die Sache von neuem mit vielem Eifer; Arnas unterstützte ihn und entriß 1291 den Laien die wenigen Präbenden, die sie noch in Island in Besitz hatten. Zuletzt kam es 1297 doch zu einem endlichen Vergleiche, durch welchen die Laien die Kirchen erhielten, von deren Gütern sie die Hälfte oder darüber besaßen. Die übrigen gehörten den Bischöfen *). So viel hier über diesen merkwürdigen Streit, den ich im Leben des Bischofs Arnas nicht unberührt lassen durfte, wiewohl ich im fünften Buche auf ihn zurückkommen muß. Er hielt Arnas seine ganze Amtsführung hindurch beschäftigt, und kaum war er beendigt, so starb der Bischof auch den 15. April 1296 im 61. Jahre seines Alters und im 29. seines Episkopats zu Bergen im Michaelskloster, in dessen Kirche er auch begraben ward.

5.
Sein Charakter.

Eine handschriftliche fast gleichzeitige Lebensbeschreibung dieses merkwürdigen Hierarchen ist vom Bischofe Finsen benutzt worden **). Derselbe hat auch seine Ehe- und Disciplinarsachen betreffende Synodalstatute gesammelt †). Sein alter Biograph charakterisirt ihn folgendermaßen: Er gab häufige und glänzende Gastmahle, war im Schenken, Fordern und Annehmen unmäßig; brachte oft

*) Das Edict des Königs Erich, aus dem wir diesen Vergleich kennen, ist bei Finsen gedruckt, H. E. Isl. I. p. 411.

**) H. E. Isl. II. p. 1—40.

†) Ebendas. S. 47—50.

viel Zeit damit zu, in bürgerlichen und politischen Streitigkeiten zu entscheiden. Sehr viele unterwarfen sich freiwillig seinem Spruche, welches ihm die Gunst des Volks, aber auch den Haß der Großen und den Ruin seines Hauswesens zuzog. Wenn er zwischen Geistlichen und Laien zu entscheiden hatte, war er oft strenger gegen jene: theils, um den Schuldigen alle Hoffnung der Straflosigkeit zu benehmen; theils, um sich die Laien zu verpflichten; endlich auch, um einen um so besseren Vorwand zu haben, diejenigen, die sich an den Rechten der Kirche vergriffen, desto härter zu strafen.

II. Laurentius, Bischof von Holum.

1.

Erste Geschäfte in Island und Anstellung an der Kirche in Nidaros.

Aus dem Geschlechte Snorro Sturleson's entsprungen, war Laurentius, Kolf's Sohn, im Jahre 1267 geboren und in seinem 16. Jahre vom Bischofe Jörund von Holum der Kathedralschule des Stifts übergeben, in der er bald andern Jünglingen Unterricht gab. Zwei und zwanzig Jahre alt, ward er im Jahre 1289 zum Priester ordinirt und selbst zum Lehrer der Schule ernannt. Der Bischof hatte ein solches Vertrauen zu ihm, daß er ihn an Sigurd von Hlide, der sich unrechtmäßiger Weise in eine Pfarrei eingedrängt hatte, mit dem Rechte, den Bann über ihn zu sprechen, falls er nicht weichen wolle, schickte. Zu Fuß und im Winter begab er sich an den Ort, übte die ihm übertragene Gewalt aus, ward aber von dem durch Sigurd gegen ihn eingenommenen Bischof übel

empfangen und begab sich 1293 mit dessen Erlaubniß auswärts. Doch besuchte er erst B. Arnas von Skalholt, und ward von ihm mit der dringenden Ermahnung entlassen, sich besonders dem Kirchenrechte zu widmen.

In Norwegen angekommen, ward er bald dem Könige Erich dem Priesterfeinde bekannt, der ihn in seinen Hofdienst nehmen wollte. Er entschuldigte sich aber mit dem dem h. Olaf geleisteten Gelübde einer Wallfahrt. In Nidaros hielt er mit Ehren eine Prüfung aus. Er war besonders der Poesie beflissen, der Erzbischof Jörund aber trieb ihn auch zum Studium des Kirchenrechts an, nahm ihn in sein Haus und übergab ihn dem Unterrichte eines gelehrten Kanonisten Johann von Flandern. Er brauchte seine Dienste in seinem heftigen Streite mit dem Domcapitel in Nidaros, und that dasselbe durch ihn in den Bann *), welches dem Laurentius den bittern Haß des Domcapitels zuzog. Der Erzbischof gab ihm aber eine Pfründe als Schatzmeister der Domkirche und ernannte ihn zugleich zum Pönitentiarius der Wallfahrer.

2.

Wird nebst einem Anderen vom Erzbischofe als Visitator nach Island geschickt. Seine Widerwärtigkeiten.

Dieses war aber nur der Anfang seiner Erhöhung. Denn 1307 schickte der Erzbischof ihn als Visitator nach Island und gesellte ihm, da er das Geschäft höchst ungern übernahm, einen Collegen Namens Biörn zu, dem er jedoch geringere Vollmachten gab. Beide visitirten nun die Diöcese

---

*) Finn. Joh. H. E. Island. II. 155.

Skalholt ohne besondere Schwierigkeiten. Größere fanden sie aber in Holum; besonders Laurentius, den der Bischof Jörund, der sein Beförderer und noch vor kurzem sein Oberer gewesen war, höchst ungern als erzbischöflichen Visitator sah. Seinen Collegen Biörn hingegen nahm Jörund sehr wohl auf, und dieser hielt sich auch in einer schwierigen Sache an den Bischof; doch fand er es nicht rathsam, in Island zu bleiben, oder ward vielmehr nach Norwegen mit geheimen Anklagen gegen Laurentius zurückgeschickt, welche auch von großen von Jörund durch einen isländischen Priester Gudmund an den Erzbischof und die Domherrn gesandten Geldsummen kräftig unterstützt wurden.

Laurentius setzte indessen seine Visitation fort, richtete aber, da er bei den Meisten Widerstand fand, wenig aus und ging nach Holum zurück, wo er vom Bischofe öffentliche Unterstützung erhielt, aber durch eine Predigt, in der er die schlechten Sitten der Hausgenossen und selbst der Verwandten des Bischofs angriff, sich sehr heftige Feindschaft zuzog. Auch mit dem Bischofe entzweite er sich. Er las diesem, der jetzt schon alt und in seinem Amte nachlässiger geworden war, ehe er Island verließ, den Entwurf eines Berichtes an den Erzbischof vor, in dem er alle Fehler in der Administration des Stiftes entwickelt hatte; und ließ sich, seines Eides, dem Erzbischofe einen getreuen Bericht abzustatten, eingedenk, nicht bewegen, diesen zu Gunsten des Bischofs zu vernichten, sondern reiste nach Norwegen ab, wo die Stellvertreter des todtkrank darnieder liegenden Erzbischofs ihn, erzürnt über seinen ehedem in Island ausgesprochenen Bann, so wie er ans Land kam, ins Gefäng=

niß werfen und sehr hart behandeln ließen. Verschwendung der dem h. Olaf gehörenden Gelder, während er Schatzmeister der Domkirche gewesen war, und Verfälschung der Briefe des Erzbischofs Jörund wurden ihm vorgeworfen. Dazu kamen noch die Anklagen des Bischofs Jörund von Holum. Endlich ward ihm die Wahl gelassen, sich entweder dem Urtheile des erzbischöflichen Officials zu unterwerfen; oder nach Island zurückzukehren, wo der Bischof von Holum über ihn verfügen würde. Er wählte das Letztere. Mit Ketten beladen, kam er beim Bischofe an, der ihn aber auf das Freundlichste empfing und ihm, da er ihm kein priesterliches Geschäft übertragen dürfe, die Wahl ließ, entweder sein Hausgenosse zu seyn, oder sich irgendwo in Island häuslich niederzulassen und Unterricht zu geben. Hierzu entschloß er sich und ward von 1309 bis 1313, in welchem Jahre der Bischof Jörund starb, Lehrer, besonders der Mönche im Kloster Thykvabay. In diesem letztern Jahre stand er der Schule, welche der Abt Gudmund im Benedictinerkloster Thingeyr errichtet hatte, vor und ermunterte den Abt, alle Mönche und viele andere angesehene Männer zu den Studien. Selbst trat er aber 1316 in den Benedictinerorden und beobachtete die Regel desselben auf das Genaueste.

3.
Wird Bischof von Holum.

Um diese Zeit versöhnte einer seiner Schüler Egil, Ejulf's Sohn, Dompfarrer und Rector der Schule in Holum, ihn mit dem Bischofe Audin, der ihn zu seinem Nachfolger auserkohr. Der Erzbischof und sein Capitel bestätigten 1322, wiewohl ungern, die Wahl; er visitirte

gleich im nördlichen Theile seines Stiftes; eröffnete dort eine Schule, besuchte im Frühlinge 1323 den westlichen Theil und begab sich nun nach Norwegen, wo er zwar an der Küste von Halogaland Schiffbruch litt, jedoch glücklich ans Land kam, vom Erzbischofe Eilif liebreich aufgenommen, am Johannistage zum Bischofe geweiht ward und gleich darauf seine Rückreise antrat. Während er sich aber in Norwegen aufhielt, trat in Island ein Jon Skalle auf, der falsche päpstliche Briefe gemacht hatte, kraft deren er sich in den Besitz des Bisthums Holum setzte, aber weichen mußte, weil er die päpstliche Bulle selbst nicht vorweisen konnte. Doch ward er in der Folge, da der Bischof Arne von Garde gestorben war, Bischof von Grönland *).

4.
Amtsführung und Tod.

Sein Vorweser Audinus hatte ihm mehrere höchst schwierige Sachen unabgemacht hinterlassen. Unter diesen betraf eine das abgebrannte Kloster Mödruval, welches der Bischof, da er den Brand der Nachlässigkeit der Mönche zuschrieb, nicht wieder aufbauen wollte. In der Folge, als die Mönche es bereuten, einen Vergleich mit Laurentius eingegangen zu seyn, durch welchen er verpflichtet war, das Kloster wieder herzustellen und so viele Mönche zu ernähren, als in der Stiftungsurkunde bestimmt wären, selbst aber ihr Abt zu seyn, und den Bischof von Skalholt in die Sache mischten, der sich nun richterliche

*) Arngrimi Specimen Island. Histor. p. 148. Suhm XII. 95. Suhm setzt jene Begebenheit ins Jahr 1324, vielleicht ein Jahr zu spät, da Laurentius bereits im Sommer 1323 aus Norwegen zurückgekommen zu seyn scheint.

Gewalt über seinen Collegen anmaßen wollte; kam die Sache vor den Richterstuhl des Erzbischofs, der zum Vortheile des Bischofs Laurentius entschied. Andere geringere Sachen verdienen keine Erwähnung.

Als Bischof lebte Laurentius wie vorher der Regel seines Ordens gemäß, veränderte beinahe Nichts in seiner klösterlichen Lebensart; hielt strenge auf die Beobachtung des Gottesdienstes und der Disciplin und guten Sitten, war ein warmer Freund der Wissenschaften und der Gelehrten, wohlthätig gegen wirkliche Arme; gütig und freigebig und zugleich ein guter Haushalter. Sein Beispiel und seine Ermahnungen trugen viel zum Flor des Kirchenwesens im Stifte Holum bei. Sein Vernehmen mit dem Erzbischofe Eilif war nach ihrer Versöhnung das beste. Ihm empfahl er auch seinen von ihm ausersehenen Nachfolger, Egil, Ejulf's Sohn, auf das inständigste, indem ein eingeborener Bischof weit nützlicher sey als ein fremder; und starb 1330 in seinem 63. Jahre, nachdem er sechs Jahre Bischof gewesen war. Ein gleichzeitiger Isländer hat sein Leben in einer von Finsen benutzten Handschrift hinterlassen *).

*) H. E. Islandiae II. p. 169. 183. Suhm, XII. 224, setzt das Jahr 1331 als sein Todesjahr, und sagt: er sey einer der vorzüglichsten Bischöfe gewesen, die Island gehabt habe.

Viertes Buch.

Gelderwerb

der

römischen Curie aus Dänemark und Norwegen.

Erstes Capitel.

Beiträge zu den Kreuzzügen. Ablaß zum Jubeljahre.

1.

Einleitung.

Die Verbindungen des römischen Hofes mit den nordischen Reichen und ihren Kirchen waren zahlreich und mannichfaltig. Solches erforderte nicht nur die weite Entfernung dieser vom Mittelpuncte der abendländischen Christenheit, indem durch sie allein der Zusammenhang erhalten und die Kirchenfreiheit in den Zeiten des Faustrechts und der Unterdrückung beschirmt werden konnte, sondern auch die Losreißung der nordischen Kirchen von der Obedienz des Erzbischofs von Hamburg und Bremen, und die Trennung der schwedischen und der norwegischen Kirche von der dänischen, als jene ihre eigenen Erzbischöfe erhalten hatten, machte eine unmittelbare Verbindung mit dem römischen Stuhle nothwendig, die theils durch die Erzbischöfe der drei Reiche, theils durch die einzelnen Bischöfe, theils durch zahlreiche von Rom abgesandte Briefträger, Nuncien und Legaten höheren oder niederen Standes, lebhaft unterhalten ward. Unsere Archive sind voll von päpstlichen Bullen und Breven an die Erzbischöfe und Bischöfe dieser

Länder; unsere Jahrbücher geben Nachricht von einer Menge päpstlicher Abgeordneter, welche in den verschiedensten Geschäften den Norden besuchten; und je genauer die Urkundensammlungen untersucht werden, desto größer erscheint die Anzahl der römischen Botschafter. Es mußte auch der Curie leicht werden, taugliche Männer zu dergleichen Geschäften zu finden, besonders, nachdem die Bettelorden gestiftet waren; indem ein jeder Mönch zufolge der heiligen Obedienz ganz Europa durchstrich, um einem Könige oder Bischofe ein päpstliches Schreiben zu überbringen. Dazu hatte bereits Innocenz III. die Bettelmönche gleich nach ihrer Entstehung gebraucht, und ihr Nutzen ward immer mehr durch die Erfahrung bewährt. Niemand war auf den armen zu Fuß oder auf seinem Maulthiere die Heerstraße entlang ziehenden Mönch aufmerksam; keine Kunde von seiner Absendung kam ihm zuvor; und je wichtiger das ihm anvertraute Geschäft war, eine desto entschiedenere Wirkung mußte die oft völlig unerwartete Vollziehung desselben hervorbringen. So war es überall in Europa, so auch im Norden! Es war jedoch nicht ungewöhnlich, daß der römische Hof, wenn es Gegenstände von ganz besonderer Erheblichkeit betraf, auch Geistliche von hohem Range nach dem Norden schickte. Ich nenne hier nur die Cardinäle Gregorius von Crescentio, Nikolaus Breakspear und Wilhelm von Sabina, deren Verrichtungen einen wichtigen Platz in der Kirchengeschichte des Nordens einnehmen; und die Erzählung der hierarchischen Streitigkeiten in Dänemark und Norwegen wird mir auch öfter Gelegenheit geben, anderer Nuncien und Abgeordneten zu gedenken. Die Nachrichten von ihnen habe ich bereits an einem anderen Orte,

wiewohl nicht vollständig, gesammelt *) und werde sie, wie bereits im ersten und zweiten Buche geschehen ist, auch in der Folge, wenn anders ihre Geschäfte einige Aufmerksamkeit verdienen, am gehörigen Orte in meine Erzählung einflechten. Was hingegen auf das Ganze keinen besondern Einfluß hatte, kann nur ein Gegenstand der Specialgeschichte seyn.

2.
Geldbeiträge zu den Kreuzzügen von Kirchenzehnten.

Die päpstlichen Abgeordneten hatten aber nicht selten Aufträge mancherlei Art auszurichten: Privatstreitigkeiten, die der Entfernung wegen nicht so leicht in Rom oder Avignon entschieden werden konnten, in welche Bischöfe mit einander, oder mit ihren Capiteln verwickelt wurden; oder es waren oft auch Mönchszänkereien, derentwegen diese römischen Gesandten nach dem Norden kamen. Ferner ward in den Tagen der Kreuzzüge der Norden nicht weniger als der Süden von Europa mit Legaten und Nuncien beschwert, die das Kreuz predigen, oder gegen klingende Münze von der Theilnahme am heiligen Kriege dispensiren sollten. Ob nun gleich diese in unsern Ländern bei weitem nicht so viel wie in den südlichen ausrichteten, brachten sie doch der Curie immer etwas ein; und die bedeutende Anzahl, in welcher sie kamen, zeigt, daß diese selbst mit dem geringeren Gewinne nicht unzufrieden war. Es galt nicht allein die Kreuzzüge nach

*) Im ersten Theile des Magazins für Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens.

dem gelobten Lande; auch zu denen, die gegen die Wenden, Preußen, Esthen, Liven und Finnen gerichtet waren, ward fleißig und mit besserem Erfolge aufgefordert. Anstatt der persönlichen Theilnahme an jenen entfernteren, die eben deswegen mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, ließ sich die Curie allenfalls mit Geldbeiträgen zufrieden stellen und forderte diese selbst aus apostolischer Machtvollkommenheit. Auch wußte sie dazu die gelegene Zeit wahrzunehmen. Ein ungenannter Nuncius, der im Jahre 1275 in Dänemark erschien und zur Freude des ganzen Volks das siebzehnjährige Interdict aufhob, mit welchem das Reich in den Streitigkeiten der Könige Christoph I. und Erich Glipping mit den Erzbischöfen Jakob Erlandsen und Johann Grand war belegt worden, verlangte die vom Concilium zu Lyon 1274 bewilligten Kirchenzehnten der nächsten sechs Jahre zum Behufe eines Kreuzzuges nach Palästina. Der Erzbischof von Nidaros hatte bereits das Jahr vorher den päpstlichen Befehl erhalten, die Zehnten zu diesem Zwecke einzusammeln *). In Dänemark, wo die Geistlichkeit eben so wie die norwegische noch nicht so viel Ursache zu Beschwerden hatte wie die deutsche und gern in gutem Vernehmen mit der Curie stehen wollte, ward die vom päpstlichen Legaten in einem Concilium zu Lund gemachte Forderung ohne Schwierigkeit bewilligt. Die Bulle ward an alle Bischöfe gesandt, und der Legat übertrug den Franciscanern die Einsammlung der Gelder. Dieß mag man aber in Rom nicht für sicher genug gehalten haben: denn der Papst sandte wenig Jahre darauf, 1282, einen eigenen Steuer-

*) Suhm X. 706.

einnehmer Bertrand Almarici oder Amalrici, Kanoniker in Bremen, nach Dänemark und Schweden, mit dem Befehle an die Mönche, ihm alles bisher gesammelte Geld auszuzahlen, und zugleich mit dem Auftrage, die Collecte fortzusetzen. Was dieser als Ausbeute einer siebenjährigen Arbeit von 1275 bis 1282 davon trug, war nichts weniger als unbedeutend, besonders in Rücksicht auf jene Zeiten und den damaligen hohen Werth des Geldes: es betrug ungefähr 42000 Rthlr. schweres Geld für die neun Stifter in Dänemark, das Stift Reval mit eingerechnet, und ungefähr ein Dritttheil dieser Summe für Schweden *). Amalrich's Arbeit setzte nach seiner Abreise ein Pfarrer aus Castiglione in der Diöcese von Arezzo in Toscana, Namens Uguccione, fort. Kein Wunder also, daß die Könige von Dänemark und Schweden mit dieser Auflage und mit der Priesterschaft, welche sie so leichtsinnig bewilligt hatte, höchst unzufrieden waren. Sie berechneten den Schaden, der ihren Reichen aus der Versendung so bedeutender Summen erwuchs, nach einem oekonomisch-politischen Maßstabe und achteten den dadurch erkauften geistlichen Segen nicht höher, als daß sie von den Geldern zu retten suchten, was sie noch retten konnten. Almarici mußte sich daher zur Theilung der Beute bequemen. Ihren Antheil wendeten sie aber edelmüthig zum öffentlichen Besten an. Sie zogen sich dadurch einen ernsten Verweis vom Papste zu, durch den

---

*) Suhm X. 843. Der Erzbischof erhielt für seine Bemühung täglich drei Schilling Sterling. Auch gingen die Collectoren nicht leer aus. Gewiß eben so wenig die florentinischen Kaufleute, welche die Gelder aus Schweden nach Rom übermachten und sicher nicht unterlassen haben, sich gute Procente zu berechnen.

sich auch K. Magnus von Schweden so einschüchtern ließ, daß er den päpstlichen Collectoren erlaubte, alles, was zum h. Kriege eingesammelt würde, frei aus dem Lande zu führen. Darüber verarmte Schweden; und diesen Schaden vermochte Martin IV. Segen und seine übrigen Begünstigungen nicht zu ersetzen! Der König von Dänemark Erich Glipping, welcher bereits während des Interdicts einen männlichen und entschlossenen Geist bewiesen hatte, mag sich hingegen schwerlich dem päpstlichen Verweise gefügt haben. Er behandelte die Geistlichkeit ganz als Bürger des Staats, hielt es für keine Sünde, ihre Zehnten zu den Kriegskosten zu verwenden, und hatte so wenig Ehrerbietung vor den müßigen und zum Theil unnützen Mönchen, daß er den Klöstern seine Jagdhunde und Pferde zur Fütterung schickte. Er konnte auch wohl voraussehen, daß die ganze Sache dem Papste nicht wichtig genug seyn würde, um ihretwegen neue Händel anzufangen; denn an dergleichen Behandlung waren seine Geldeinnehmer bereits gewöhnt; und er hatte ohnehin an weit andere und nähere Dinge zu denken, als daß er deswegen gleich Bann und Interdict sollte von neuem über Dänemark ergehen lassen. Wenigstens wissen wir nichts von Streitigkeiten zwischen ihm und dem Könige über diese Schmälerung seiner Einnahme von den Zehnten.

3.
Andere Abgaben und Collecten zu demselben Zwecke in Geld und Waaren.

Auch mögen andere Collecten zu König Erich Glipping's Zeit nicht ganz ohne Ertrag gewesen seyn. Denn was auch die Ansicht, selbst die Handlungsweise des Königs

war; so konnte er doch das geheime Collectiren der Mönche nicht hindern, und nichts war leichter, als durch ihre Hülfe Geld über die Grenze zu bringen. Dieses Geldsammeln hatte bereits im Waldemar'schen Zeitalter, während Absalon Erzbischof war, vielleicht schon früher, angefangen. Im Jahre 1197 war ein Cardinal Fidentius, wahrscheinlich auf seiner Rückreise aus Norwegen, wo er zum Kreuzzuge aufgefordert und Ablaß verkündigt haben mag *), in Dänemark und sammelte Geld. Er wendete sich besonders an die Aebte. Der Abt Wilhelm von Ebelholt, derselbe, der in der Folge kanonisirt ward, war damit sehr übel zufrieden, sah das Ansinnen des Cardinals als einen Kirchenraub an, wollte nicht vor ihm erscheinen und wandte sich deshalb an seinen Freund und Erzbischof Absalon, den er um Rath und Beistand bat **). Letzterer ward unnöthig, da Fidentius kurz darauf in Dänemark starb.

Das Einsammeln der Zehnten und der freiwilligen Collecten währte im Norden viele Jahre hindurch fort und muß demnach reichlich ausgefallen seyn. So wie Martin IV. den Bertrand Almarici nach Dänemark und Schweden schickte, so sandte er auch zu derselben Zeit eigene Collectoren nach Island, ja selbst nach Grönland, um die seit jenem Jahre 1275 auf Befehl des Erzbischofs von Nidaros, der die päpstliche Bulle hinübergeschickt hatte, eingesammelten Beiträge in Empfang zu nehmen. Eben so befahl auch Clemens V. 1312 dem Erzbischofe von Ni-

---

*) Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens I. 32.

**) Epistolae Wilhelmi I 25 in Langebek's S. R. D. VI. p. 21. S. auch Suhm VIII. 394.

daros, den Kirchenzehnten zum Behufe des Kreuzzuges in Norwegen einzufordern *), und Clemens VI. verlangte gleichfalls auf drei Jahre den Zehnten von allen kirchlichen Einnahmen. Den norwegischen Prälaten war aber dieses zu viel; sie schlugen daher die Forderung im Jahre 1345 ab und bewilligten dem Papste blos ein freiwilliges Geschenk, zu dem ein jeder Prälat und eine jede Aebtissin taxirt wurden **); dennoch kamen Einsammler der dreijährigen Zehnten nach Norwegen, die auch nicht umsonst hingereist seyn müssen; denn der König Magnus suchte sie wenigstens etwas einzuschränken, indem er sie 1349 bat, der Geistlichkeit an den königlichen Capellen mit ihren Forderungen nicht beschwerlich zu fallen, und dieser auch verbot, die Zehnten zu erlegen †). Mehrere Beispiele von Forderungen der Curie zur Unterstützung der Kreuzzüge wird das VII. Buch geben.

In Norwegen und in Dänemark konnten diese Abgaben in Silber entrichtet werden. Als aber Martin IV. Collectoren selbst nach Island und Grönland schickte, mußte er sich wohl mit Waaren begnügen, mit Schafwolle, Fellen und Fischthran, die noch jetzt die gangbaren Handelsartikel sind. Der Umsatz dieser Waaren im Norden, so auch in Schottland und England, mußte den Päpsten aber mit Hülfe der Bettelmönche, über die sie überall zu gebieten hatten, und der Kaufleute ein Leichtes seyn. Den Kaufleuten trug z. B. Johannes, Bischof von Tusculum, der 1288 als päpstlicher Legat im

*) Suhm XI. 693.

**) Gebhardi, Geschichte von Norwegen II. 82.

†) Suhm XIII. 215.

Norden war, auf, die Zehnten in Geld und Waaren einzusammeln *). Beiläufig sey es hier erinnert, daß die Sammlung doch viel eintragen mußte, wenn ein so hoher Prälat, ein Cardinalbischof, ihretwegen nach dem Norden kam! Englisches Silber und Gold, eine in der ganzen Welt gangbare Münze, leistete bei dem Waarenumsatze wohl die besten Dienste, da das Uebermachen von Geldern durch Wechsel damals noch wenig üblich war. Die Hauptdirection des ganzen Geschäfts führte wahrscheinlich der oben erwähnte, von Martin IV. oder seinem Nachfolger Honorius IV. 1285 nach Dänemark, Schweden und Norwegen gesandte Uguccione, und nach ihm der Cardinal Johannes von Tusculum. Uguccione brachte päpstliche Briefe an die Könige und Prälaten des Nordens mit und war sogar mit der Vollmacht versehen, in Norwegen Alle, besonders Geistliche, die ihm in der Ausführung seines Auftrags hinderlich wären, in den Bann zu thun **). Damals muß also bereits in Norwegen Widersetzlichkeit gegen die päpstlichen Gelderpressungen Statt gefunden haben; es saß aber der König Erich Priesterfeind auf dem Throne, und diesem mochte die in der päpstlichen Vollmacht enthaltene Drohung wohl besonders gelten. Die Summe, die Uguccione, theils vom verstorbenen Erzbischofe von Nidaros hinterlassen vorfand, theils selbst zusammenbrachte, war doch nicht ganz unbedeutend. Sie belief sich in jetzigem Gelde auf 17400 Rthlr. grob Courant †). Schade nur, daß man nicht weiß, wie

---

*) Suhm XI. 59.

**) Suhm X. 904.

†) Es waren eingesammelt: 1) 520 Mark Silber norwegischen Ge=

lange an ihr gesammelt worden! Alles ging durch florentinische Hände. Uguccione scheint gefürchtet zu haben, man werde in Rom nicht zufrieden seyn, oder seine Ehrlichkeit in Zweifel ziehen. Darum, und weil auch die Gelder nach verschiedenen Münzfüßen berechnet waren, schickte er den florentinischen Kaufleuten unter seinem Siegel ein norwegisches in Blei gegossenes Pfund.

Die päpstliche Drohung richtete anfangs bei dem Könige von Norwegen wenig aus. Er verbot die Ausführung der Zehnten aus seinem Reiche. Als er aber 1286 zwei päpstliche Briefe erhielt *), war er weniger standhaft als K. Erich Glipping; denn er hob sogleich sowohl dieses als ein ähnliches Verbot auf, welches seinen Unterthanen untersagte, den Geistlichen Silber und englische Goldmünzen zu verkaufen**). Schweden ward eben so wenig als der übrige Norden verschont. Lagerbring berechnet, daß Rom aus diesem geldarmen Lande zur Zeit des Königs Magnus Ladelås von 1276 bis 1290 über eine Tonne Goldes erhalten habe†), die Reisen der Nuncien und die Ausfertigungen aus der römischen Canzelei nicht einmal

---

wichts, von derselben Güte als die neuen englischen Sterlinge; 2) 4400 Mark kleiner norwegischer Silbermünzen; 3) 500 Mark in alter grober norwegischer Münze. In allem 2314 Mark, 2 Unzen, 23 Tari, 7 Grane römischen Gewichts. Suhm X. 844.

*) Die eine Bulle von Honorius IV. steht im Diplomatarium Arna-Magnaeanum II. 107.

**) Raynaldus ad ann. 1286. no. 34. Bzovius ad a. 1285. no. 11. Finn. Johanneus I. 444. II. 10.

†) Svea Rikes Historia II. S. 733. So wohl im zweiten als im dritten Theile dieses wichtigen Werkes sind Nachrichten über die römischen Gelderpressungen in allen drei nordischen Reichen gelegentlich mitgetheilt.

in Anschlag gebracht. Dasselbe gilt denn auch von Dänemark und Norwegen.

Im vierzehnten Jahrhunderte ging es freilich mit den Anforderungen, zu Kreuzzügen, die nicht mehr Statt fanden, Hülfe zu leisten, nicht so arg her; es ist aber doch bereits erwähnt worden, daß sowohl Clemens V. als Clemens VI. Zehnten zur Eroberung des h. Landes forderten. Die Gelder kamen aber langsam ein; daher 1332 ein Nuncius, Peter Gervasii, von Johann XXII. nach dem Norden geschickt wurde, um das Rückständige in Empfang zu nehmen*). Als aber Bajazeth die Griechen so sehr in die Enge trieb, schickte Bonifaz VIII. einen Benedictiner, Augustin de Untinis, 1400 nach Deutschland und in die nordischen Reiche, um daselbst das Kreuz gegen die Türken zu predigen, und denen, die zum Feldzuge selbst keine Zeit oder Lust hätten, wenigstens die Indulgenzen dafür zu verkaufen**). Auch Eugen IV. sandte 1444 einen Franciscaner, Antonius Trojanus, nach Dänemark, um zum heiligen Kriege aufzufordern†). Ohne Zweifel nahm er auch Geld als Ersatz an. Er richtete aber in der Hauptsache nichts aus; eben so wenig als der Cardinal Jordan Orsini, der sieben Jahre vorher, 1427, zum Könige Erich von Pommern mit dem Befehle gekommen war, an einem Kreuzzuge gegen die böhmischen Hussiten Theil zu nehmen. Die Dänen hatten aber damals

---

*) Suhm XII. 233.

**) Raynaldus ad ann. 1400. no. 8, wo auch der päpstliche Befehl an ihn abgedruckt ist.

†) Wadding, Annales Minorum V. p. 459.

genug mit den Hansestädten zu thun; es war daher auch an keinen Gelderwerb zu denken *).

4. Verbindung des Ablasses mit dem Jubeljahre. Namen einiger Ablaßkrämer.

Durch diese Forderungen waren aber die römischen Erfindungskünste keinesweges erschöpft. Die von Bonifaz VIII. ersonnene Verbindung des Ablasses mit dem Jubeljahre ward eine neue Quelle des Reichthums für die Curie. Allerdings mußte die Uebereinstimmung dieser Idee mit dem Geiste der Zeiten ihr den glänzendsten Erfolg versprechen, und die Erfahrung täuschte keinesweges diese Hoffnungen. Der neue päpstliche Segen ward vom ganzen christlichen Europa mit unglaublicher Begierde aufgenommen, und der Ablaß, den die römischen Emissarien fast nicht mehr loswerden konnten, gewann auf einmal einen Ruf und einen Credit, der sich mehrere Jahrhunderte würde erhalten haben, wenn der römische Hof es je hätte lernen können, seine Schätze minder freigebig auszuspenden. Sogar bis auf unsere Tage hat sich ein Schatten der ehemaligen Herrlichkeit des Jubeljahres erhalten, und das letzte Jubeljahr 1825 zog noch manche gläubige Seele zu den Schwellen der Apostel und den Füßen Leo XII., um an heiliger Stätte Vergebung der Sünden zu gewinnen.

Es wurden von Bonifaz VIII. gleich Emissarien nach Deutschland und dem ganzen Norden geschickt, welche den neuen Ablaß ohne Bedingung wahrer Buße und Be-

*) Pontoppidan II. 550.

kehrung predigten, seine große Wirksamkeit anpriesen und von sich selbst rühmten, daß St. Peter, wenn er selbst wieder auf Erden erschiene, keine größere Macht haben würde, Sünden zu vergeben, als die, welche sie vom heiligen Vater empfangen hätten.

Diese Ablaßkrämer versprachen auch, daß alle Gelder, welche fromme Leute ihnen reichen würden, zur Unterstützung des griechischen Kaisers gegen die Türken angewendet werden sollten. Der Hauptverkäufer in Deutschland und im Norden scheint ein Benedictiner Antonius de Roma gewesen zu seyn, der sich mit seinen Gehülfen eine Zeit lang im Norden aufhielt und seine Waare so gut anzupreisen wußte, daß er für ungefähr 20,000 Gulden davon absetzte und diese Beute mit sich nach Italien nahm. Die Erwerbung des Ablasses ward den Nordländern auch sehr leicht gemacht. Bereits vor der Erfindung des Jubeljahrs war ihnen 1394 die lange Reise nach Rom erspart worden, wenn sie dafür nach dem Kloster Wadstena in Schweden, in dessen Kirche die heilige Brigitta begraben war, wallfahrteten *). Einige Jahre früher, 1489, hatte Raimund Perandi, Archidiaconus Alnisiensis, Professor der Theologie in der Diöcese von Saintes, päpstlicher Protonotar und Referendar, nachmaliger Bischof von Gurk und Cardinal, den Auftrag, als päpstlicher Legat an allen Küsten der Ostsee das herannahende Jubeljahr zu verkündigen **). Er drang

*) Suhm XIV. 331.

**) Moser's Geschichte der Nunciaturen in Deutschland II. 528. Raynald. ad ann. 1495. no. 1. Er muß sich lange im Norden aufgehalten, oder denselben zwei Mal besucht haben; denn 1503 war er in Schweden, wo er auch Dispensationen zur Ehe in

bis Norwegen vor und sammelte viel Geld mit Indulgenzen, Dispensationen und andern Mitteln, da er mit allen möglichen Facultäten ausgerüstet war. Im Jahre 1503 kam er mit seinen gesammelten Schätzen nach Dänemark und gab sich große Mühe, die Dänen, welche den Lübeckern gefährlich zu werden drohten, zum Frieden zu bewegen *). Als er seinen Auftrag erhielt, saß Innocenz VIII. auf dem päpstlichen Stuhle. Es mag damals in Rom große Geldnoth gewesen seyn, da man schon so früh, mehr als zehn Jahre vor dem Anfange des Jubeljahrs, für gut fand, dieses verkündigen zu lassen. Aber die Curie konnte zu der Zeit den Völkern Alles bieten! sonst hätten ja weder Innocenz VIII. noch sein Nachfolger Alexander VI. auf den päpstlichen Stuhl erhoben werden können!

Es würde zu weitläufig und überflüssig seyn, die Namen aller Ablaßkrämer, die seit der Zeit den Norden ausplünderten, aufzusuchen. Viele sind nicht einmal in der Geschichte genannt, oder liegen noch in den Archiven verborgen. Einige aber, welche im funfzehnten Jahrhunderte eine reiche Ernte fanden, sind doch, außer denen, die zu einem Kreuzzuge gegen die Türken Beiträge sammelten, und deren bereits Erwähnung geschehen ist, deswegen merkwürdig, weil sie in dieser für den Norden glücklicheren Periode beinahe die einzigen römischen Abgesandten waren; und weil der Papst nicht mehr so viele Geschäfte mit den nordischen Kirchen als früherhin zu

---

verbotenen Graden feil bot. Dalin, Svea Rikes Histor. II. c. 19. §. 27.

*) Magazin für Kirchenrecht und Kirchengesch. des Nordens I. 237. Holberg's Danmark's Historie I. 829.

verhandeln hatte, indem er nach der Vereinigung der drei Reiche 1397 zu Calmar nicht mehr so viel wie vorher im Trüben fischen konnte.

Folgende Ablaßkrämer verdienen indeß noch Erwähnung.

1398. Die von Bonifaz IX. nach Deutschland und dem Norden geschickten Emissarien, von denen ein Benedictiner Antonius der ärgste war. Sie gaben Ablaß ohne Pönitenz *).

1443. Bartholomäus de Monte Cucullo gab dem St. Agneskloster auf der seeländischen Halbinsel Savnö den Ablaß als Handelswaare in Verlag **).

1460. Um diese Zeit ward der Ablaßhandel immer ärger. Marinus de Fregeno aus Siena, päpstlicher Protonotar, schwärmte als Legat im nördlichen Deutschland und im ganzen Norden umher, um Ablaß für einen Kreuzzug gegen die Türken, die 1453 Constantinopel erobert hatten, zu versprechen. Er war ein arger Betrüger und raffte viel Geld zusammen. Auch suchte er in Dänemark und auf der Insel Gothland, wohin Erich von Pommern aus dem Reichsarchive zu Wordingborg viele Staatsschriften mitgenommen hatte, Manuscripte unter dem Vorwande auf, eine dänische Geschichte aus Urkunden schreiben zu wollen. Was ihm aber anvertraut ward, gab er nie wieder zurück †). Er war in den Jahren 1460 und 1474

*) Theodoricus a Niem ap. Meibom. Rerum Germanicar. I. p. 7. 8. in vita Johannis P. P. XXII. Derselbe, de Schismate I. c. 68. Pontopp. II. 19. 254.

**) Pontopp. Annal. II. 591.

†) Bircherod, de causis deperditarum apud Septentrionales et

im Norden und setzte wahrscheinlich sein Handwerk bis 1481 fort, in welchem Jahre wir ihn in Schleswig finden. Wie viel Geld er gesammelt haben mag, läßt sich daraus abnehmen, daß er, nach der damaligen Gewohnheit der Fürsten, sich von den Ablaßkrämern, wenn sie ihnen nicht ihre ganze Beute abnahmen, wenigstens gute Procente zahlen zu lassen, dem Könige Christian I. 8000 Gulden, wie es hieß, als einen Beitrag zum Kriege gegen die ungläubigen Russen hatte entrichten müssen. Er hat auch gewiß Mittel und Wege gefunden, ein Bedeutendes auf die Seite zu bringen, ehe er dem Könige den Ertrag seines Handels angab. Seiner großen Verdienste wegen ward er in der Folge dem Stifte Camin zum Bischofe aufgedrungen. Die Geschichtschreiber von Mecklenburg und Pommern sind seines Lobes voll.

Nicht immer waren es aber Ausländer, die dieses Gewerbe trieben. Auch Eingeborene ließen sich dazu gebrauchen. Im Jahre 1393 zum Beispiel verkaufte ein Bruder Jakob, Episcopus Constantianensis, und Weihbischof, oder Vicarius in Spiritualibus des fühnenschen Bischofs Thetzo Podebusch, solchen Ablaß *). Zwanzig Jahre früher, 1373, finden wir den Bischof Heinrich von Schleswig als päpstlichen Nuncius und Collector, also wohl Ablaßhändler, im Norden **), und im Jahre 1502 trieb der Johanniter-Comthur zu Odense, Hermann Andreä, Doctor der Rechte und Reichsrath, Nuncius, Com-

praesertim apud Danos Antiquitatum, in der dänischen Bibliothek IV. Stück S. 375. 366.

*) Pontopp. II. 241.

**) Suhm XIII. 717.

missarius und Legat des apostolischen Stuhls *), dasselbe Geschäft zum Behufe des Türkenkrieges und zum großen Schaden der Sittlichkeit **).

So währte denn dieser schändliche Ablaßkram auch im Norden fort, bis das Maß voll ward, bis Tetzel in Deutschland, Arcembold im Norden auftraten und den Anfang der Reformation, der vielleicht sonst noch mehrere Decennien, vielleicht ein ganzes Jahrhundert wäre aufgeschoben worden, unbesonnen hervorriefen.

---

*) Aus einer von diesem Jahre zu Lund datirten Urkunde.

**) Der katholische Verfasser des Schibbgischen Manuscriptes sagt von ihm: Suis remissionibus extinxit multam pietatem; und von den Ablaßpredigern im allgemeinen: Hi legati fenestram Lutheranismo aperuerunt, neque unquam potentior factus est Turca, quam dum coepta est praedicari contra eum cruciata: hanc enim cruciatam non persvasit pietas sed avaritia. Pontopp. II, 722.

Zweites Capitel.

Freiwilliges jährliches Geschenk an den heiligen Petrus in Dänemark. Peterspfennig in Norwegen und Island.

1.

Einleitung.

Die bisher betrachteten Einkünfte der römischen Kammer waren aber doch ungewiß; eben so wie die, welche sie von den Bisthümern und Kanonikaten zog, wie die Jura Pallii für die Erzbischöfe, die Confirmationsgebühren, die Annaten, die Einkünfte der Mensium papalium, von denen im nächsten Capitel die Rede seyn wird: allein der heilige Stuhl wollte auch jährliche gewisse Einkünfte haben und diese auf das Recht der Oberherrlichkeit über alle weltliche Macht und Hoheit begründen. England hatte schon seit mehreren Jahrhunderten das Beispiel der Unterwürfigkeit gegeben. Kein Wunder also, daß die Curie auch anderwärts dieselbe Abgabe, als Geschenk oder als Tribut (denn auf den Namen kam es ja doch am Ende nicht so sehr an, wenn nur die Sache da war), wo sie es nur irgend vermochte, von den ihr unterworfenen Nationen verlangte!

2.

Vom römischen Stuhle von Dänemark verlangter Census.

Die Ketten des h. Petrus, von denen Augustin, der Bekehrer der Angelsachsen in Kent, einige Ringe aus Rom mitgenommen hatte, wunderthätig, wie Reliquien der Art immer seyn konnten, hatten England frühzeitig an den römischen Stuhl gefesselt; und der Peterspfennig, Denarius S. Petri, von dem sich noch viele Exemplare erhalten haben, ist für alle Zeiten ein Zeuge der Abhängigkeit Englands von der römischen Kirche geblieben. Es ließe sich also vielleicht annehmen, daß Knud der Große, mit dieser englischen Sitte bekannt, zur Buße für seine Sünden dem Papste bei seinem Besuche in Rom seine nordischen Reiche auf eine ähnliche Art unterworfen habe*); und eine Stelle in einem Briefe des Papstes Alexander II., der von 1061 bis 1073 regierte, an den König Svend Estrithsen, ließe sich wohl dahin deuten. Da ermahnt der Papst den König, den Census seines Reichs, den seine Vorfahren der h. apostolischen Kirche zu erlegen gewohnt gewesen wären, ihm und seinen Nachfolgern zu übersenden**). Hier kommt alles auf die Bedeutung des Wortes Census an. Dieses ist allerdings zweideutig und ward in der

*) Etwas der Art scheint Suhm geglaubt zu haben, ob es gleich nicht der eigentliche Peterspfennig war. IX. 730. Er nimmt auch selbst einen Unterschied zwischen diesem und dem Census an. XII. 225.

**) Quapropter prudentiam tuam admonemus, ut censum regni tui quem ante decessores tui sanctae Apostolicae ecclesiae persolvere soliti sunt, nobis et successoribus nostris persolvere studeat. Baronii Annales ad ann. 1062. Muratori Antiquitates Italiae V. p. 838.

Sprache jener Zeiten gewöhnlich von einem jährlichen Tribute gebraucht. Allein ein Brief Gregor VII., der unmittelbar nach Alexander's Tode Papst ward, und der gewiß dem römischen Stuhle kein Recht vergab, scheint doch zu zeigen, daß weder Alexander noch Er selbst, der ja schon unter mehreren seiner Vorweser die römische Kirche regierte, an irgend einen Tribut gedacht haben, welchen die Krone Dänemark dem Papste zu entrichten verpflichtet sey. Denn wenn er auch in diesem Briefe vom Jahre 1075 an den König Svend Estrithsen, mit dem Gregor schon als Cardinaldiakonus in einem freundlichen Verhältnisse gewesen war *), sich folgendermaßen ausdrückt: er habe von seinen Gesandten gehört, daß der König sich und sein Reich aus gottseliger Andacht dem Fürsten der Apostel übergeben wolle, und Gesandte von ihm verlangt **): so zeigt doch der ganze Brief, daß der Papst durch diese Gesandten zu erfahren wünschte, ob er sich Hoffnung zu Unterstützung mit Kriegsvölkern, von denen ein dänischer Bischof etwas geäußert habe, machen könne; vielleicht auf den leicht vorauszusehenden Fall eines Bruches mit Kaiser Heinrich IV., der auch 1076 wirklich erfolgte. Da aber Gregor selbst in Deutschland gewesen war und die Entlegenheit Dänemarks kennen mußte, konnte er die Hülfe des Königs nur mittelst eines Angriffs im Rücken des Kaisers, auf Sachsen, erwarten. Eine zweite Urkunde ist ein in einem würdigen Tone abgefaßtes Schreiben an Harald Hein, den Sohn und Nach-

---

*) Suhm IV. 426. Dieses Verhältniß bestand auch während seines Pontificats. Ebendas. 451. 455.

**) Suhm IV. 451.

folger Svend Estrithsens, vom 16. November 1077, in dem aber von einem Tribute kein Wort vorkommt. Nur im allgemeinen wird der König ermahnt, der in seinem Reiche so wie an vielen anderen Orten gedrückten christlichen Kirche beizustehen*). So ist auch in einem spätern Schreiben an denselben Fürsten**) keine Rede von irgend einem Tribute. Sollte also nach Gregor's Tode ein Anerbieten einer Abgabe an den römischen Stuhl von dänischer Seite geschehen seyn; so müßten Knud der Heilige oder Erich der Gute einen solchen Schritt aus Andacht gethan haben, und dann ist es sehr sonderbar, daß sich keine Nachricht von demselben bei Saxo, der doch selbst ein Geistlicher und nicht gleichgültig gegen die Vortheile der Kirche war, oder bei irgend einem der päpstlichen Geschichtschreiber findet.

Es muß indessen doch etwas im Laufe des zwölften Jahrhunderts geschehen seyn, wodurch ein engeres Band zwischen Dänemark und Rom geknüpft ward: etwa von dänischer Seite das Versprechen eines jährlichen Geschenks an den h. Petrus, dessen Belauf jedoch nicht festgesetzt war; sonst hätten die folgenden Päpste sich nicht so bestimmt äußern können, wie z. B. Alexander III. und Innocenz III., die doch nur sagten: Dänemark stehe unter

*) Suhm IV. 584.

**) Ebend. 596. 598. Dieser Brief zeigt überhaupt, wie wenig man in Rom das entfernte Dänemark kannte, und wie geringe Verbindung mit demselben Statt fand. Cuperemus, heißt es am Schlusse desselben, nimium certe de vestris aliquem prudentem Clericum ad nos venire, qui et vestrae gentis mores, seu continentias sciret nobis pleniter intimare, et Apostolicae Sedis documenta seu mandata plenius eruditus ad vos posset perferre. Baron. Annal. ad annum 1079. no. 51.

einer recht speciellen Jurisdiction der römischen Kirche*); ein Ausdruck, durch den doch kein Vasallen-, sondern nur ein Protectionsverhältniß angezeigt wird, welches ein besonderes Wohlwollen des Papstes zu erkennen gab, wie ein solches gegen Könige wie Waldemar I. und Knud VI., und einen Erzbischof wie Absalon, besonders von Seiten eines Mannes wie Innocenz, wohl Statt finden konnte. Die damals so kräftige Regierung von Dänemark unter Knud VI. würde auch sicher kein anderes Verhältniß anerkannt haben. Der Ausdruck des Papstes ist um so merkwürdiger, da dieser gewiß alle Forderungen des römischen Stuhls auf das genaueste kannte und ohne Zweifel wußte, was der päpstliche Schatzmeister Cencius de Sabellis ungefähr im Jahre 1190 in den auf seinen Befehl verfaßten und vollständig gemachten Liber Censuum ecclesiae Romanae von einem Census regni Daniae hatte eintragen lassen. Es ist merkwürdig, daß in demselben Buche von den Abgaben der Könige von Portugal und Aragonien und des Grafen von Barcellona die Rede ist, ohne daß diese Census genannt werden. Sie erlegen die angeführten Summen de tota terra sua, pro regno suo, de omni honore suo**); und man sollte fast glauben, daß das Wort Census hier eine Abgabe, nicht des Königs, sondern des dänischen Volks bezeichne. Als aber dieser päpstliche Schatzmeister der Nachfolger Innocenz III. unter dem Namen Honorius III. geworden war, gebrauchte er zwar noch im Jahre 1220 dieselben Ausdrücke wie seine Vorweser†); änderte aber bald seine

*) Epistolae Innoc. III. p. 395. Baluz.

**) Muratori l. c. p. 890. 888.

†) Raynaldus ad h. a. Suhm IX. 567.

Sprache und erklärte, sowohl im Jahre 1223 als 1226, als ein historisches Factum: daß Dänemark der römischen Kirche tributär sey *). Denn die Umstände waren sichtbar ganz anders geworden als in der glänzenden Periode von Dänemark. Waldemar II., der Siegreiche genannt, der zweite Sohn des großen Waldemar, war nebst seinem Sohne vom Grafen von Schwerin heimtückisch überfallen worden und schmachtete im Kerker zu Schwerin. Da war es Zeit, mit neuen Forderungen zum Vorscheine zu kommen, und Honorius schrieb nun jene Worte, in denen er Dänemark geradehin für schatzpflichtig erklärte und als Papst bestätigte, was er als päpstlicher Schatzmeister nur angedeutet hatte. Er mochte hoffen, daß seine Worte so viel mehr Gewicht haben würden, als er zugleich es für seine Pflicht erklärte, dem gefangenen Könige zu helfen. Allein Dänemark hat diese Vasallenschaft nie anerkannt; es ist sogar die Frage, ob die Regierung je von der päpstlichen Behauptung ist unterrichtet worden. Denn diese Behauptung stand ja nicht in einem Briefe an die Großen des Reichs, die dasselbe während der Gefangenschaft des Königs verwalteten, sondern in einem Schreiben an den Erzbischof von Cöln, und selbst in diesem ward mit keinem Worte gesagt, daß der König vorher einen solchen Tribut entrichtet habe. Nur seine und seiner Vorweser Treue und Ergebenheit wird gerühmt. Auch fehlen durchaus, sowohl in Dänemark als in Rom, alle Urkunden früherer oder späterer Zeit, aus

---

*) Raynald. ad h. a. Regnum Daciae specialiter ad Romanam ecclesiam spectat, et ad specialis ditionis indicium ei esse noscitur censuale. Suhm 447. 518.

denen ein solches Lehnsverhältniß bewiesen werden könnte*). Keine Schatzung ward je in Dänemark wie in anderen tributären Reichen für den h. Petrus ausgeschrieben; keine jährliche Abgabe einem jeden Hause, wie in England und Norwegen, auferlegt und von demselben eingefordert; mit einem Worte: es geschah nichts, das ein Gepräge der Lehnsunterwürfigkeit gegen die römische Kirche trüge.

3.
Beschaffenheit dieses Census: ein freiwilliges Geschenk. Allmäliges Aufhören desselben.

Worin bestand aber denn der Census, welchen die römische Kirche von Dänemark erhielt? Ein Lehnstribut konnte er dem Obigen zu Folge nicht seyn, wohl aber ein versprochenes jährliches Geschenk, wiewohl von einer unbestimmten Summe! Spuren davon finden sich bereits in der Mitte des elften Jahrhunderts unter den nächsten Nachfolgern K. Knud des Großen, gleich nachdem das Christenthum in Dänemark herrschend geworden war, wie der Auszug eines Briefes an Paschal II. (1099 bis 1118) an die dänischen Bischöfe zeigt**), der, wie Spittler ver-

*) Muratori hat in der Bibliothek zu Modena ein Repertorium von Urkunden entdeckt, die 1366 im päpstlichen Archive vorhanden waren. Da sind auch die Rechte auf alle andere Reiche und Länder angeführt; von Dänemark aber kein Wort! Muratori, Antiquit. Italiae VI. p. 76—195.

**) De censu etiam, quem beato Petro praedecessores vestri singulis annis instituerunt, fraternitatem vestram una cum eodem fratre nostro . . . . Lundensi Archiepiscopo volumus esse sollicitam ne in ipso negotio fraudem Romana Ecclesia ulte-

muthet, im Jahre 1104, folglich gleichzeitig mit der Errichtung des Erzbisthums in Lund, geschrieben ist. Die Sammlungen, aus denen dieses Geschenk entstand, waren wahrscheinlich zur Nachahmung desjenigen veranstaltet, was in England geschah; und der Papst wählte nun den günstigen Augenblick, als die dänische Kirche ihren eigenen Erzbischof erhalten hatte, um der Sache eine ordentliche Form und Dauer zu geben. Denn die Kirche sowohl als der neue Kirchenfürst mußten sich ja dankbar beweisen! Es war aber, wie der Papst selbst gesteht, ein debitum caritatis, mithin kein Tribut; das Geschenk ward nicht vom Staate, sondern vom Volke und von der Geistlichkeit gegeben. Nicht vom Könige ward es eingeschickt, sondern von den Bischöfen an den Erzbischof, und von diesem als dem Hauptcollector an den Papst.

Auch ein solches Geschenk konnte nach damaligem Sprachgebrauche Census genannt werden; so konnte auch Alexander II. das Wort verstehen, und daher den König Svend Estrithsen bitten, die Gelder nicht auf die Altäre legen zu lassen (sie wurden also als Oblationen, mithin freiwillig geopfert), sondern unmittelbar, in Einer Sendung, nach Rom zu schicken, ut certius approbentur, damit sie desto gefälliger angenommen würden *). Es

---

rius patiatur; sed integre hujusce caritatis debitum prudentia vestra satis agente suscipiat. Aus Cencii libro censuum bei Muratori, Antiqu. Italiae V. p. 891. Einen Auszug aus diesem Briefe gibt Suhm V. 229.

*) Das uns erhaltene Fragment dieses Briefes, von dem oben nur die erste Periode angeführt ist, lautet wie folgt: Alexander Episcopus servus servorum Dei Sveni (Svenoni) Regi Danorum . . . . Quapropter prudentiam tuam admonemus, ut censum regni tui, quem ante decessores tui sanctae Apostoli-

lag daher in der Natur der Sache, daß die Summen nicht bestimmt angegeben werden konnten. Daß der Erzbischof von Lund auch in der Folge der Haupteinnehmer war, erhellt aus einem Schreiben Innocenz III. an den Erzbischof Andreas Sunesen, in welchem er diesen bittet, den Census b. Petri in Dänemark und Schweden einzusammeln und durch einen getreuen Boten zu überschicken, oder denen einzuhändigen, die der Papst ihm schriftlich anweisen würde*). Die gesammelten Gelder waren folglich blos kirchliche Geschenke, an denen der König keinen Antheil hatte; der Papst fand es vielleicht gar bedenklich, ihn in die Sache zu mischen, damit er den wahren Belauf der aus dem Reiche jährlich gehenden Summen nicht erführe, und zugleich, um ihn der Versuchung zu über-

---

cae ecclesiae persolvere soliti sunt, nobis et successoribus nostris persolvere studeat: ita tamen, ut non sicut oblatio in altari ponatur, sed, ut supradiximus, tam nobis quam successoribus nostris, ut certius approbetur, praesentialiter offeratur. Muratori V. S. 838. Pontopp. I. 211.

*) Venerabili fratri (Andreae Sunonis) Lundensi Archiepiscopo salutem et Apostolicam benedictionem. Ut tuae fraternitatis devotio, quam expertam habemus, in multis nobis sit semper obnoxia, tibi duximus committenda per quae nobis et Apostolicae sedi possis et debeas amplius complacere. Ideoque fraternitatem tuam, de qua plene confidimus, per apostolica tibi scripta mandantes quatenus istud onus pro nobis assumas, ut censum b. Petri per regna Daniae et Svetiae fideliter colligas et reserves, ipsum nobis per fidelem nuncium remissurus vel assignaturus eis quibus per literas nostras tibi duxerimus injungendum. Ut autem hujusmodi plenius et liberius possis efficere, plenam et liberam tibi concedimus facultatem, ut contradictores, siqui fuerint, per censuram Ecclesiasticam appellatione remota compellas.

Datum apud S. Petrum 8. Id. Nov. Pontificatus nostri anno VII. (1205). Von mir aus dem vaticanischen Archive herausgegeben im mehrmals angeführten Magazine I. 179.

heben, das Geld für sich selbst zu behalten; oder, wie das späterhin, als der Ablaßhandel so einträglich ward, mit den nach Rom bestimmten Geldern ziemlich allgemein der Fall war, mit der Curie zu theilen.

Diese freiwilligen Geschenke hatten das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch ihren Fortgang; auch im vierzehnten finden wir sie. Sie scheinen aber schon damals und noch mehr in der Folge weniger ordentlich eingelaufen zu seyn. In den Jahren 1317 und 1319 kamen Erinnerungsschreiben an die Erzbischöfe von Lund und Upsal *), in letzterem auch an den norwegischen **). In diesen Briefen ist zwar von Denariis Petri die Rede, die ja auch in Schweden und Norwegen entrichtet wurden; was aber Dänemark betrifft, so kann nur eine freiwillige, jedoch vom Papste als ein Recht verlangte Gabe darunter verstanden werden. Daher auch aller Wahrscheinlichkeit nach die Commissarien, die nach Dänemark geschickt wurden, um ausstehende Schulden einzucassiren, diese gleichfalls einforderten. So finden wir im Jahre 1398 einen Ludwig Baglioni aus Perugia in einem solchen Geschäfte †).

Alle diese Beweise der Freiheit Dänemarks von aller römischen Lehnsherrschaft vermag ein einziges Factum

---

*) Bzovii Annal. ad a. 1316. no. 12. Raynald. ad a. 1317. no. 49. Suhm XI. 801. Celsii Bullarium Romano-Sveo-Gothicum p. 107. Pontoppidan hat, II. 122, zum Jahre 1319 die Nachricht: Johann XXII. habe den Petersgroschen aus Dänemark erhalten, nennt aber seinen Gewährsmann nicht.

**) Suhm XI. 811.

†) Pontopp. II. 254. Er war auch in Norwegen. Mit dem Geldeincassiren muß er es arg gemacht haben, denn man nannte ihn Venator Perusinus. In Schweden sollte er Censum Camerae Apostolicae debitum heben.

nicht zu schwächen. Magnus, König von Schweden und Norwegen, der auch Schonen im Besitze hatte und sich gleichfalls König dieses Landes nannte *), war voll von Begierde, ganz Scandinavien unter seinem Scepter zu vereinigen, und wandte sich deshalb an den Papst mit der Bitte um Erlaubniß, so viel von Dänemark, als ihm gelingen könne, zu erobern. Der Kaiser, bemerkte er, habe nichts hierbei zu sprechen, weil Dänemark nie zum deutschen Reiche gehört habe. Hingegen sey es der römischen Kirche zinsbar, und diesen Zins werde auch er eben so entrichten, wie ihn die gottesfürchtigen und rechtgläubigen Dänenkönige erlegt hätten **). Dieses war jedoch nichts als Schmeichelei gegen den in Avignon residirenden Benedict XII. und ein in eine historische Unwahrheit eingekleidetes Anerbieten, Dänemark, falls der Papst ihm dieses Reich schenken wolle, seiner Lehnsherrschaft zu unterwerfen. Der ganze Plan scheiterte aber.

Ludwig Baglioni mag vielleicht der letzte gewesen seyn, der in Dänemark Geldbeiträge der Art gehoben hat. Seitdem hören wenigstens alle Nachrichten auf. Die neue Erfindung des Jubeljahrs mag auch andern freiwilligen Contributionen bedeutenden Abbruch gethan haben. Spittler glaubt, das Geschenk an den h. Petrus habe mehr als ein Jahrhundert vor der Reformation in Dänemark aufgehört. Es kann noch, sagt er, fortgetropft haben, aber der alte stete Zug war schwerlich mehr, und der

---

*) Suhm XII. 230. 231.

**) Der Brief des Königs ist verloren. Die ausweichende Antwort des Papstes vom 23. Januar 1339 steht bei Raynaldus ad h. a. und Vastovii vitis aquilonia. S. auch Suhm XII. 304. Heinze, Geschichte Waldemar III. S. 12.

Strom floß nie mehr im vollen Bette*). Es ist auch merkwürdig, daß Leo X., der 1514 einem Einsammler den Auftrag gab, in Schweden, Norwegen, Island, den Fåröern und andern Inseln den Peterszins zu erheben**), und 1515 einen andern mit besonderen Befehlen an den Erzbischof von Upsal abschickte, Dänemark gar nicht erwähnte. Wäre Tribut zu erheben gewesen, so hätte Leo, der des Geldes so sehr bedürftig war, es gewiß nicht unterlassen, denselben einzufordern.

4.

Peterspfennig in Norwegen.

Ganz anders ging es in Norwegen. Was in Dänemark nicht erreicht werden konnte, setzte der römische Hof in Norwegen vollkommen durch. Es war der Cardinal Nikolaus Breakspear, nachher Papst Hadrian IV., der sich dieses Verdienst um ihn erwarb. Zwar ist es nicht

*) Ich bin in diesem Paragraphen Spittler's gekrönter Preisschrift von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den römischen Stuhl (Hannover 1797) gefolgt. Einige Erinnerungen gegen Spittler sind neulich in der dänischen Monatsschrift für die Literatur, erstem Jahrgang, S. 133 folg., gemacht. Der Verfasser derselben betrachtet die Forderung des Census als eine unmittelbare Folge des Hauptsatzes: Dänemark stehe unter der speciellen Jurisdiction der römischen Kirche. Worin dieses specielle Jurisdictionsverhältniß bestanden haben möge, sey noch nicht untersucht worden, und Spittler habe diese Frage nicht scharf genug aufgefaßt. Auch sey über die Frage, worauf die Curie diese ihre Forderung gegründet habe, noch nicht das gehörige Licht verbreitet. Der Verfasser glaubt aber, unvorsichtige Erklärungen und Aeußerungen Svend Estrithsen's, von denen er in Adam von Bremen Spuren zu finden meint, und von Erich dem Guten, seyen in Rom aufgefaßt und benutzt worden.

**) Finni Johann. H. Eccl. Island. II. 528, wo das Breve abgedruckt ist.

historisch erwiesen, aber doch in einem hohen Grade wahrscheinlich, daß dieser kluge und thätige Mann, der in den meisten Provinzen von Schweden den Peterspfennig einführte *), ihn auch von den Norwegern bewilligt erhalten habe. Ich habe bereits im ersten Buche die Geschichte seiner Legation im Jahre 1152 erzählt **). In wie hohem Grade er aber sich bei den Norwegern beliebt zu machen wußte, konnte er doch nicht alle seine Wünsche, z. B. den Cölibat der Geistlichen, erreichen.

Es ist also um so wahrscheinlicher, daß er die Abgabe an den h. Petrus einem freien Volksbeschlusse zu verdanken hatte. Ihm aber muß dieser ohne Zweifel zugeschrieben werden; denn wenigstens fand die Abgabe bereits 1182 Statt, da man bei der Redigirung des Zinsetats der römischen Kammer als eine ganz liquide Rubrik in die Matrikeln eintrug: singuli lares in Norvegia dant unam monetam ejusdem terrae. So war es auch in den schwedischen Provinzen, in welchen die Abgabe eingeführt war, von denen es im liber Censuum Ecclesiae Romanae hieß: Singulae domus dant singulos Denarios monetae ipsius terrae. Vor 1123 konnte dieses aber nicht Statt haben; denn damals kannte man in Island, wo doch dieselbe kirchliche Verfassung wie in Norwegen eingeführt war, den Peterspfennig noch gar nicht. Folglich muß diese Abgabe in dem Zwischenraume von 29 Jahren angefangen haben; und die Vermuthung, daß der Cardinal

---

*) Lagerbring II. S. 415. In Helsingeland wollte man sich nicht dazu verstehen. Diejenigen aber, welche den Peterszins nicht bezahlten, gaben in der Folge den Papst= oder Saladinszehnten, den zehnten Theil von den Zehnten.

**) Seite 94.

Nikolaus Breakspear sie dem römischen Hofe erwarb, gewinnt dadurch, zumal da er sie auch in Schweden gesetzmäßig machte*), die höchste Wahrscheinlichkeit. In beiden Reichen mußte aber die Ernennung eines Erzbischofs, welche den Königen, den Prälaten und selbst dem Volke so überaus angenehm war, die Bewilligung dieser Abgabe sehr erleichtern. Dem Erzbischofe von Nidaros ward nun wahrscheinlich in Norwegen die Einsammlung der Diöcesangelder übertragen, wenigstens machte Innocenz III. ihm das zur Pflicht**). Es war daher nicht nöthig,

---

*) Ueber den Peterspfennig in Schweden hat Porthan in Åbo geschrieben: Observationes circa historiam Denarii Petrini in Svecia; deren ersten Theil, Aboae 1802, ich vor mir habe. Dieser Gelehrte äußert sich hierüber folgendermaßen: Sententia virorum Doctorum, qui opera demum Cardinalis Albanensis atque in concilio s. comitiis Lincopiae circa medium saeculi XII congregatis, hoc tributi genus fuisse in Svecia primo constitutum asserunt, ita fortassis est temperanda, ut in eo denique concilio solemni quodam populi Sveo-Gothici consensu, vetus mos fuerit confirmatus? Er scheint also an ein freiwilliges Geschenk zu denken, welches durch einen Volksbeschluß zu einer bestimmten jährlichen Abgabe geworden ist.

**) Raynald. ad ann. 1206. Wir haben auch noch eine Quittung des Erzbischofs Jörund von Nidaros vom J. 1307 für die von ihm in Empfang genommene Petrus- oder Römerschatzung von sieben Jahren vom Stifte Bergen. Sie betrug: kleine Silbermünze 5 Mark 6 Oere. Kupfergeld 263½ Mark. Weiße Rosaten (englisches Silbergeld?) 6 Oere 1 Schilling. Schwarze Gekrönte (Kupfermünzen, auf denen eine Krone geprägt war) 66 Mark, alles norwegisches Gewicht. Suhm XI. 504. Wie mühsam mögen alle diese verschiedenen Münzsorten zusammengesucht seyn? Und doch leichter in Bergen, welches in so genauer Verbindung mit England stand, als in einer jeden andern Stadt oder Gegend! Im J. 1329 belief sich die Abgabe vom Nordhordeland, im Stifte Bergen, auf 98½ Mark. Suhm XII. 200. Aber für wie viele Jahre? Es haben sich aus dem 14. und 15. Jahrhunderte einige andere Quittungen für aus einzelnen norwegischen Stiftern ein-

eigene Abgeordnete in jenes Königreich zu senden. Man nahm es auch nicht genau mit dem Materiale, in dem der Zins bezahlt ward. Geld war zu haben, da ein jeder, der das Alter erreicht hatte, daß er zum heiligen Abendmahle gehen konnte, so oft er dasselbe genoß, sein geistliches Kopfgeld entrichten mußte *). Außerdem waren ja auch sowohl Norweger als Schweden dem heiligen Olaf von Nidaros zinsbar **); war aber kein baares Geld vorräthig, so nahm man, wie das im Norden häufig geschah, Waaren anstatt des Geldes.

5.

Peterspfennig in Island.

In Island gab ein Jeder, der eine feste Wohnung hatte, grobes Tuch (Wadmål), eine Elle für zehn Personen. Doch geschah dieses erst in einer spätern Zeit,

---

gelaufene Römergelder erhalten. Diese sind aber wegen der verschiedenen englischen, deutschen, revalischen, preußischen Geldarten schwer zu berechnen, und auch unbedeutend. Im Jahre 1450 gab der Bischof Marcellus von Skalholt dem Stifte Stavanger einen Empfangschein für 175 Floreni communes Aremenses, welche die Abgabe für die letzten acht Jahre ausmachten.

*) Im Hirtenbriefe des Bischofs Augustin von Opsloë vom Jahre 1395, bei Pontoppidan II. S. 248, heißt es: Curate et omnes, ut tributum Romanum pendatis unusquisque qui Eucharistiam accedit, numerans numum minimum qui ex incude regia decidit. Hanc pecuniam S. Petrus qui Romae est, possidet, ideoque tributum Romanum (Denarius S. Petri) vocatur.

**) In beiden Reichen für ein jedes Stück Vieh eine kleine Kupfermünze, en Fierding (a Farthing, etwa einen Heller?) Kopfschatzung, wovon ⅔ aus Schweden nach Nidaros geschickt wurden, bis ein erzbischöflicher Befehl im Jahre 1313 diesen Tribut abschaffte. Schöning in Suhm's und Schöning's Forbedringer i den Danske og Norske Historie S. 143. In Norwegen machte erst die Reformation demselben ein Ende.

als Island bereits der norwegischen Krone unterworfen war, mithin nach dem Jahre 1260. Das neue Kirchenrecht hatte diese Auflage bereits befohlen *). Aber die Könige Magnus und Erich hatten, weil die Insel so arm sey, nicht einwilligen wollen **). König Hakon gebot aber, sie auch dort einzusammeln; und so drückend sie auch war, mußten doch diejenigen, die im Rückstande waren, eine halbe Unze Silber an Buße erlegen. Wer aber zu bezahlen unterließ, ward mit dem Banne bestraft. Der Erzbischof erhob die Gelder; wenn aber dieser über die Gebühr mit denselben ausblieb, kam ein päpstlicher Abgeordneter, z. B. ein Ivar Holm 1366, der deshalb in Holum erschien; oder auch der König übernahm es, falls er in gutem Vernehmen mit dem Papste stand, sie einzutreiben; doch schwerlich ohne sich gute Procente dafür zu berechnen. Aber abgetreten wurden sie ihr auch nicht für die kürzeste Zeit. Dazu verstand die Curie ihren Vortheil zu gut; nur auf einige Jahre begehrte Christian I. den Peterspfennig; erhielt ihn aber nicht †).

---

*) Jus ecclesiasticum Novum s. Arnaeanum, constitutum anno 1275. Cap. 31. pag. 195. Omnis Christianus obligatus esto, qui Papae in urbe Roma sit obediens; unde potis quilibet Romanum solvat tributum, numum numeratum, qui Presbytero ante Pascha solvatur, aut tantum; ut pro decem hominibus expendatur quantum ulnae aequivalet. Hanc pecuniam habebit S. Petrus apud Romam. Qui facultates habens non solverit, item quaestor, qui partem occultaverit, Papali feriatur banno. Ueber den Unterschied zwischen Numus numeratus (quorum decem unam ulnam faciebant, also Tuch oder andere Waaren) und ponderatus, oder pensus, gemünztes Silber, auf den sechs numerati gingen, s. Finn. Johann. II. 588. nota d. und I. 63.

**) Finn. Johann. II. 56.

†) Werlauff Tre Afhandlinger til Christian I. Historie S. 47. 50.

Was in Island so genau beobachtet ward, fand sicher auch im Mutterstaate Statt, und nichts ward dort erlassen. Leo X. befahl noch 1514, wie bereits gemeldet ist, dem Bischofe von Opsloë, den Peterspfennig, mit dem Schweden, Norwegen, Island, die Fåröer und viele andere zu diesem Reiche gehörige Inseln im Rückstande wåren, einzutreiben. In Norwegen ward er auch bis zum gedachten Jahre 1514 richtig abbezahlt, und der Erzbischof Erich Walchendorf von Nidaros bezeugte, daß die ganze Schuld mit 978½ rheinischen Goldgulden getilgt sey*). In Island erhob noch der Luthersch gesinnte Bischof Gissur von Skalholt (1539 bis 1548) diese Schatzung**); der Papst schenkte sie aber mit ungewöhnlicher Freigebigkeit den Armen †).

Nur Grönland, wo doch auch christliche Gemeinden waren, ja selbst ein eigener Bischofssitz war errichtet worden, scheint von dieser Bürde frei gewesen zu seyn. Hatte man in Rom die so weit entfernte Küste aus der Acht gelassen; oder war man davon überzeugt, daß die Abgabe, die dort erhoben werden konnte, nur in Båren- und Seehundsfellen bestehen, und vielleicht nicht einmal die Unkosten decken würde ††)?

---

*) Spittler S. 77. Die isländische Kirchengeschichte und ihre Urkunden erwähnen des Peterspfennigs oft. Z. B. Finn. Joh. II. 48. 56. 64. 122. 138. 193. 490. 502. 520. 588.

**) Spittler S. 78.

†) Finn. Johann. H. E. Isl. II. 688.

††) Spittler S. 67 folg.

Drittes Capitel.

Taxen des römischen Hofes.

I.
Einleitung.

Die Nachrichten über die Gelderpressungen des römischen Hofes bei Besetzung und Confirmation der geistlichen Aemter in Dänemark und Norwegen, und über die jährlichen Abgaben, die von diesen entrichtet werden mußten, sind nicht so umständlich vorhanden, und nicht so sorgfältig gesammelt wie in andern Ländern. Wir können indessen mit Sicherheit annehmen, daß auch in dieser Rücksicht dem Norden nichts geschenkt ward; daß die Prälaten, die Kanoniker, die Klöster und ihre Vorgesetzten bei jeder Gelegenheit, welche die Curie zu ihrer Bereicherung allmälig fand und ersann, an Tribut erlegen mußten, was sie nur immer vermochten, und daß die Forderungen die Kräfte der Zahlenden weit überstiegen. Confirmation der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, Bezahlung für die Pallien der Erzbischöfe, Annaten, Menses Papales, die Reisegelder für die zahllosen Legaten, Nuncien und übrigen

in kirchlichen Angelegenheiten beider Reiche abgeordneten Agenten des römischen Hofes mußten alle von der höheren und niederen Geistlichkeit im Norden wie im Süden von Europa getragen werden. Es ist aber nicht mehr möglich, einen Ueberschlag der Summen zu machen, die für alles dieses über die Ostsee nach Rom wandern mußten. Nur von einigen hat die Geschichte Nachrichten erhalten, die ich zufälligerweise im Stande bin etwas zu erweitern.

2.

Taxen der Bisthümer. Annaten. Palliumsgelder. Subsidium Pallii für die Erzbischöfe.

Ich habe nämlich in der Corsinischen Bibliothek in Rom eine Taxa et Descriptio aller bischöflichen Kirchen und Abteien gefunden, die zwar unvollständig und erst in dem 17. Jahrhunderte geschrieben ist, indem das Jahr 1648 in ihr vorkommt; die aber augenscheinlich ihren Grund in alten Bestimmungen hat. Aus dieser habe ich eine Notiz von den Abgaben der dänischen und norwegischen Kirchen ausgezogen, in der auch Lücken sind, indem sie nicht alle Bisthümer und keine Abteien enthält, und nicht einmal die Natur dieser Abgaben bestimmt, ob sie nämlich jährlich, oder nur bei gewissen Gelegenheiten entrichtet werden sollten. Einige der angegebenen Summen sind gering, weil die Bisthümer nicht viel eintrugen, oder die Curie von der wahren Einnahme nicht genau genug unterrichtet war; diese mögen jährliche Abgaben gewesen seyn: unter andern scheinen aber Annaten, Con-

firmations-, und was die Erzbischöfe betrifft, Palliums-gelder verstanden worden zu seyn. Das Pallium war jedoch allein ein Zeichen der erzbischöflichen Würde. Denn daß jemals Bischöfe in Dänemark und Norwegen, wie die exemten Bischöfe in Deutschland und andern Ländern, dasselbe sollten erhalten haben, ist durch Nichts bewiesen, oder auch nur wahrscheinlich gemacht*). Es gab ja auch im Norden keine solche exemten Bischöfe! So aber lautet die Taxe:

Bergensis in Norvegia solvit Florenos 66⅔. Es sind aber überall Goldgulden zu verstehen.

Lundensis Metropolis solvit Floren. 4000. Taxa hujus ecclesiae per Martinum V reducta fuit ad 2000 Fl. ut constat ex bulla sub dato Florentiae Nonis Martii anno 2 **).

Es war nämlich der Erzbischof Thrugott, der sich 1277 in Rom für sich und seine Nachfolger verpflichtete, dort die Weihe und das Pallium zu empfangen und

*) Vergl. Lackmann, Disquisitio num Pontifex Romanus Episcopis Danis et Slesvicensibus usum Pallii concesserit. Kiliae 1751. 4.

**) Dieses war vielleicht eine Folge des persönlichen Wohlwollens, welches Martin V. auf dem Concilium zu Constanz gegen den dort gegenwärtigen Erzbischof Peter Lykke gefaßt haben mag. Denn in den vom Concilium genehmigten Taxationes Ecclesiarum et Monasteriorum heißt es ausdrücklich: Lunden in Dania 4000 Fl. S. Georgii Coelestini Historia Comitiorum anno 1530 Augustae celebratorum. Tom. III. p. 120. Diese Taxationes sind aber bei weitem nicht vollständig und enthalten mehr Abteien als Bisthümer.

dafür 4000 Goldgulden zu zahlen *). Die Hälfte dieser Summe erließ in der Folge Martin V. dem Erzbischofe Petrus Lykke. Diese Milderung war aber nicht von Dauer. Denn unter Christian II. kostete das Patent für seinen Leibarzt Dietrich Slagheck, als er diesen dem lundischen Domcapitel aufgedrungen hatte, 7800 Ducaten **), und vom Erzbischofe Aage Sparre forderte der Papst 6000 Ducaten ***).

Wenn es aber heißt, daß die Bischöfe, doch wohl nur die Erzbischöfe, in Rom wären taxirt worden, und daß die Unkosten für das Pallium sich zuletzt auf 30,000 Fl. belaufen hätten †); so läßt es sich schwerlich anders verstehen, als daß hierin alle Ausgaben in Rom, alle Geschenke an die Cardinäle und das Personale der päpstlichen Canzelei mit inbegriffen waren. Vielleicht auch die Reisekosten nach einem ungefähren Ueberschlage. Und bei dem allen scheint die Summe doch übertrieben zu seyn. Für Annaten mußte der Erzbischof Johann Brockstorf 2000 Ducaten bezahlen ††).

Nidrosiensis in Norvegia Fl. 800.

Ottoniensis in Dania Flor. 150.

---

*) S. R. D. VI. 643. Suhm X. 740.

**) Pontopp. Annal. II. 316.

***) Pontopp. II. 401.

†) Suhm X. 740. Aus einer Bartholini'schen Handschrift.

††) Hvitfeld in der Bischofschronik. Es ward auch dafür gesorgt, daß diese Gelder richtig einkamen. Bullen vom Jahre 1326 verboten, den Einsammlern von Annaten und andern Geldern Hindernisse in den Weg zu legen. Suhm XII. 149.

Ripensis in Dania Flor. 120. Huic ecclesiae unita fuit praepositura in Herdsyssel dictae dioeceseos. Valoris 4 March. Argenti per Innocentium VIII. 3. Id. Decembr. ann. 5.

Roschildensis in Dania Flor. 1000.

Vibergensis in Dania Flor. $33\frac{1}{3}$.

Amarensis (Hammer) in Norvegia $33\frac{1}{3}$ *).

Mehrere Bisthümer sind in dieser Taxe ausgelassen; unter andern das von Aarhuus in Jütland. Von diesem wissen wir aus der Geschichte, daß ein Bischof desselben, Tycho, der im Jahre 1262 in Rom geweiht wurde, an Gebühren dafür 600 Mark reinen Silbers schuldig blieb **).

Um den Erzbischöfen die Unkosten, die dadurch bedeutend vermehrt wurden, daß sie gewöhnlich selbst nach Rom reisten, zu erleichtern, war es hergebracht, daß die Geistlichkeit des ganzen Erzstiftes dieselben bestritt. In Norwegen war dieses sogar gesetzmäßig; denn Gregor IX. hatte im Jahre 1237, und Alexander IV. im Jahre 1255 den Erzbischöfen von Nidaros, weil das Erzstift nur geringe Einnahme habe, erlaubt, von den Bischöfen ihrer Provinz eine Abgabe zur Lösung des Palliums und zur Bestreitung der Reiseunkosten zu erheben †). Es wurden

---

*) Auch ein Paar schwedische Bisthümer sind in dieser Taxe genannt, die ich hier hinzufüge:

Aboensis in Svecia Flor. 200.

Arosiensis (Westerås) in Svecia Flor. 250.

Upsalensis in Svecia Flor. 1000.

**) Suhm X. 461.

†) Suhm IX. 679. X. 278.

aber zum Subsidium Pallii, wie es hieß, nicht weniger als halbjährige Zehnten und Einkünfte von Klöstern, Beneficien und Kirchen gefordert *). Sogar von den armen Isländern forderte der Erzbischof Winald 1386 das Subsidium Pallii **). Auch in Dänemark und Schweden †) fand dieselbe Abgabe Statt. Im Jahre 1277 mußten alle Bischöfe der lundischen Provinz 30,000 Fl. zahlen, und 1305 sämmtliche Geistliche und Klöster ein Achttheil ihrer Einkünfte für das Pallium entrichten, mit dem der Erzbischof Isareus von Lund geschmückt ward ††).

3.

Taxen der Klöster.

Hieraus erhellt denn schon, daß die Klöster auch nicht von Abgaben frei waren, die nach Rom flossen. Ihre

*) Finni Johann. H. E. Isl. II. 347. Diese Summe verlangte noch der Dominicaner Heinrich Kalteisen, den der Papst der norwegischen Kirche aufdringen wollte.

**) Finni Johann. H. E. Isl. I. 454. Primus et forte solus, sagt der isländische Bischof. Hierin irrt er aber. Die Forderung war übrigens vergeblich. Winald's Nachfolger, Aslak, wiederholte sie 1449, als er das Subsidium Pallii auch für sich von den Isländern verlangte. Sie bestand in den Einkünften und Zehnten eines halben Jahrs von Klöstern, Beneficien und Landkirchen. Finn. Johann. II. 347. Die Einkünfte eines ganzen Jahrs verlangte aber der Bischof Oegmund von Skalholt 1523, als Subsidium Pallii für den künftigen Erzbischof. Finn. Johann. IV. 213.

†) In Schweden ward das Pallium mit 559½ Mark Silber bezahlt, welches nach Lagerbring's Berechnung wenigstens 13,128 Thaler schwedischer Silbermünze beträgt. Svea Rikes Historia II. 243.

††) Suhm XI. 495. Pontopp. II. 91.

jährliche Taxe war sehr bedeutend. Ums Jahr 1236 zahlte das Peterskloster in Nestved 150 Mark gangbarer Münze. Im Concilium zu Costnitz ward eine Taxe für die Präbenden und Klöster in den nordischen Reichen bestimmt; da wurde das Allerheiligenkloster in Lund auf 200 Gulden, die kirchlichen Communen in Roschild auf 1000 Fl. *), außer den 1000 Fl., welche das Domcapitel zu entrichten hatte, die schleswigschen auf 1000 Fl. angesetzt. Nicht einmal die Bettelorden waren frei. Die Dominicaner in Schweden und Norwegen mußten zum Beispiel 6000 Gulden jährlich zahlen **). Große Summen für diese geldarmen Länder! Und wenn man noch hinzufügt, was sonst, geboten oder freiwillig, nach Rom floß, und worüber keine Berechnung möglich ist, so wird man einsehen, daß die päpstliche Curie selbst vom Norden ungeheuren Gewinn hatte, und es fast nicht begreifen können, woher alles das Geld, das während der Jahrhunderte des Mittelalters aus unseren Ländern nach

---

*) Pontopp. II. 315. Cölestin l. c. 120. 123. Reliqui ibidem (in Roschild) 10,000 Fl. Es hat sich gewiß hier ein Druckfehler eingeschlichen: nur von 1000 Fl. kann die Rede seyn. Dazu kamen denn gewiß noch die Abgaben an den Ordensgeneral; welche überhaupt alle Klöster haben erlegen müssen. So z. B. mußten die Johanniterhäuser in Dänemark an den Großmeister auf Rhodos jährlich 140 gute rheinische Gulden bezahlen. Vgl. Pontoppidan II. 315. Daugaard's noch nicht vollendetes Werk über die dänischen Klöster S. 84. 85.

**) Die Taxe von Nidaros ist, wie in der römischen Handschrift, 800 Fl. Auch ist von einem Monasterio Galne Ord. S. Benedicti die Rede, welches ich nicht kenne; dieses sollte nur 75 Fl. bezahlen.

Rom versandt ward, ohne je zurückzukehren, gekommen ist, wenn gleich die Landstädte damals vielleicht vier Mal größer und im Verhältnisse volkreicher waren als jetzt, und folglich Ackerbau und Gewerbe besonders in Dänemark blühten.

